Verhandlungen der am 28. und 29. September 1894 in Wien abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik über die Kartelle und über das ländliche Erbrecht





Duncker & Humblot reprints

Verhandlungen von 1894.

# Schriften

Des

# Vereins für Socialpolitik.

LXI.

Berhandlungen von 1894.



**Leipzig,** Verlag von Dunder & Humblot. 1895.

# Verhandlungen

Der

am 28. und 29. September 1894 in Wien abgehaltenen Generalversammlung

bes

# Vereins für Socialpolitik

über

die Kartesse

und über

das fändliche Erbrecht.

Auf Grund ber ftenographischen Ricberschrift berausgegeben vom Ständigen Ausschuß.



## Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot. 1895.

Alle Rechte für bas Ganze wie für bie einzelnen Teile fint vorbehalten. Die Berlagshanblung.

## Inhaltsverzeichnis.

Referate über wirtschaftliche Kartelle und über	
bäuerliches Erbrecht.	Seit
Reserat von Wilhelm Stieda	
Referat von Abolf Menzel	2
Referat von Dr. Hermes	4
Referat von Dr. Karl Grafen Chorinsky	7
Erste Sigung, 28. September 1894.	
	101
Zur Eröffnung	12
Referat von Dr. A. Bücher	138
Referat von C. Kockert	158
Debatte	173
•••••	
3meite Sigung, 29. September 1894.	
Das bäuerliche Erbrecht.	
Referat von Dr. Thiel	239
Referat von Dr. Hainisch	251
Debatte	272
Anhang I. Sieben Kartellstatuten öfterreichischer Industrien. Witgeteilt von	
Dr. Stephan Bauer	405
Anhang II. Das deutsche Buchhändlerkartell. Bon Dr. E. Pohle	459
Berzeichnis der Redner	<b>5</b> 33
	534
Berzeichnis ber Mitglieder bes Bereins für Socialpolitik	<b>535</b>

## Referate

über wirtschaftliche Kartelle

սոն

über bäuerliches Erbrecht.

Schriften LXI. - Berhandlungen 1894.

### Kartelle.

Über wirtschaftliche Kartelle in Deutschland und im Auslande. Fünfzehn Schilderungen nebst Statuten und Beilagen.

Schriften bes Bereins für Socialpolitik. Band LX. Leipzig 1894, Duncker & humblot.

#### Von

#### Wilhelm Stieda.

- 1. Von Kartellen hat die Wiffenschaft der Nationalokonomie bis vor etwa 15 Jahren kaum etwas gewußt. Es machte ben Gindruck einer Art Enthüllung, als Professor Rleinwächter im Jahre 1883 zum ersten Male auf Grund muhevoll gesammelter, vielen gang unbekannt gebliebener Thatsachen das Wefen dieser Unternehmerverbände eingehend beleuchtete. Seitdem ist dieses Thema fehr oft der Gegenstand von Abhandlungen oder Vorträgen gewesen und gehört gegenwärtig zu den vielleicht am meiften erörterten, sicher zu ben großes Interesse in weiten Kreisen hervorrusenden Fragen. Gin Nachweis über die bereits gedruckte Litteratur findet sich in dem ebenfalls von Profeffor Rleinwächter abgefaßten Artikel "Unternehmer= verbande", im fechften Bande des handwörterbuches der Staatswiffen= schaften, S. 355. Erganzend ift zu den dort angeführten Abhandlungen die mittlerweile erschienene verdienftliche Untersuchung von Frang Sarter "Die Syndikatsbestrebungen im niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirke". Conrads Jahrbücher. 1894. III. Folge, Band 7, S. 1 ff. nachzutragen.
- 2. Kartelle werden von Kleinwächter als Bereinigungen von Untersnehmern derselben Branche bezeichnet, deren Zweck dahin geht, durch ein gewisses solidarisches Vorgehen der Genossen die wirtschaftliche Lage der bestreffenden Unternehmer, beziehungsweise des betreffenden Geschäftszweiges

1\*

4 Stieda.

günstiger zu gestalten. Sie sind doch wohl hervorgegangen aus der modernen Attiengesellschaft. In dieser lernte das Kapital zuerst, sich zu gemeinsamer Wirksamkeit zusammenzuschließen und machte von dieser Gewohn- heit in größerem Maße Gebrauch, als zu Beginn der siedziger Jahre eine allgemeine, weite Kreise umsassend, als zu Beginn der siedziger Jahre eine allgemeine, weite Kreise umsassend Stockung der Geschäfte eintrat. Aller- dings bestand sichon 1862 das Kölner Weißblech-Kontor, ein Kartell der rheinischen Weißblechsabriken und im Jahre 1864 wurde die deutsche Schienengemeinschaft gegründet; aber die meisten der zur Zeit in Deutschsand und Österreich oder im sonstigen Auslande vorhandenen Kartelle erwuchsen ungefähr seit 1873, mit der Periode des großen Krachs. "Am 9. Mai 1873, als in Wien die Sterbeglode des wirtschaftlichen Ausschwungs gellte, wurde die Geburtsstunde der Kartelle eingeläutet." (Schönlank).

Identische Ausdrücke für Kartelle find in England Gewertvereine (tradeunion) der Unternehmer, in Frankreich Unternehmer-Syndikate (syndicats entre industriels), in den Bereinigten Staaten von Nordamerika "Bools", obwohl bei den letteren zu beachten ift, daß fie fehr häufig von Gisenbahn= unternehmungen abgeschloffen werden, alfo nicht gang im europäischen Sinne Kartelle find. Dagegen find fie nicht auf eine Stufe zu stellen mit den Corners, Ringen, Schwänzen u. f. w. "Einen Corner" fagt der englische Economist gelegentlich, "nennt man die Berabredung einer Anzahl von Spekulanten, durch größere Auftrage und Aufstapelung einer bestimmten Ware die Breife in die Sohe zu treiben oder burch größere Berkaufe au Lieferung das Gegenteil ju bewirken". Ringe erklart Engelde als "Bereinigungen von Spekulanten, welche bald ben einen, bald ben andern Artitel durch Aufftapelung dem Bertehr zeitweilig entziehen, um unter dem Schutze hoher Preise ihre Vorrate so teuer wie möglich an den Mann zu bringen." Weizen, Rupfer, Baumwolle - alle Waaren konnen "ge= cornert" werden, jeder Gegenstand des Großhandels, Bjeffer, Raffee, Bucker u. f. w. kann unter Umftanden den Abschluß eines Ringes für die Beteiligten vorteilhaft erscheinen laffen — aber alle berartige Vorgange haben mit den industriellen Unternehmerverbanden nichts zu thun. bewegen sich im Gebiet der Agiotage, nicht der Produktion. "Corners" und "Ringen" erscheinen Breisfteigerungs= und Auftaufgaefell= schaften, die zur Monopolifierung eines Sandelsartifels eine fünstliche Sauffe oder Baiffe hervorrufen; fie find feine Berbande von Brodugenten. Sie find nicht Organe der Gütererzeugung, sondern solche des Warenvertriebes. Wenn gelegentlich (Brentano) die Kartelle mit den Kaufmanns= gilben des hanseatischen Bundes in eine Linie gestellt find, fo beruht das ebenjalls auf bem Berkennen ihres eigentlichen Befens. Jene Gilben ber

Nowgorobsahrer, Schonensahrer, Bergensahrer, Rigasahrer u. dgl. m. waren Bereinigungen von Großkausleuten, die zu bequemerem Bertriebe der von ihnen angekausten Waren die Märkte unter sich verteilten. Dagegen ist der springende Punkt in den Kartellen, daß sie eine Zusammenschließung von Produzenten darstellen.

Das Kartell bleibt nun zunächst immer erst eine Vereinigung mehrerer Kabrifanten eines und besfelben Artifels. Es fucht feine Ziele, die Überproduktion zu beschränken und die Preise für die Erzeugnisse hoch zu halten, durch Berabredung über gewiffe Punkte zu erreichen, läßt aber jedem Teilnehmer doch feine wirtschaftliche Selbständigkeit. Jeder Betrieb besteht nach wie vor weiter für sich allein und legt sich nur in gewissen Richtungen Beschränkungen auf, wie sie die Konvention anzuordnen für gut besunden hat. Auf einer höheren Stufe weiterschreitender Kartellierung aber hört diefe Selbständigkeit der Einzelunternehmen auf, und alle miteinander verbundenen Fabriken gehen in eine einzige gigantische Unternehmung auf. Für sie ist die in den Bereinigten Staaten von Nordamerika üblich ge= wordene Form des "Truft" maggebend. Unter "Truftee" versteht man (Afchrott) im englischen Rechte eine Berson, der eine Bermögensmaffe gur freien Berwaltung und Berfügung zum Besten eines Anderen, dem die Erträgniffe der Maffe gebühren, übertragen ift. Diefes Rechtsinstitut hat in Amerika eine erweiterte Anwendung auf dem Gebiete des Gefellschaftsrechts gefunden. Die Mehrheit der Aftionare verschiedener Unternehmungen derselben Art überträgt ihre Aftien an bestimmte Versonen, auf die man sich als "Trustees" geeinigt hat. Diefe ftellen für die erhaltenen Aftien Empfangsbescheinigungen aus, die übertragbar find, während die Aftien felbst und das mit ihrem Befit vorhandene Stimmrecht in den händen der Truftees verbleiben. Auf diese Weise wird die gesamte Berwaltung mehrerer Unternehmungen in die Bande weniger Personen gelegt, die dann einheitlich die betreffenden Geschäfts= zweige leiten können. In weiterer Ausführung diefer Erklarung ftellt Levy von Salle unter Anlehnung an die zahlreichen amerikanischen Unter= fuchungen über diefes Thema den Truft dar "als eine Bereinigung vieler fonkurrierender Betriebe unter einer Berwaltung, welche dadurch die Broduktionskoften reduziert, die Produktionsmenge regelt und die Verkaufspreise erhöht. Es ift entweder ein Monopol oder ein Bersuch, ein Monopol zu gewinnen 1."

<sup>1</sup> Schriften d. Ber. f. Socialpolitik Band 60 2. Teil S. 126 "Über wirtschaftsliche Kartelle in Deutschland und im Auslande". Wenn im nachstehenden die bloße Seitenzahl mit Angabe des Teils citiert wird, so ift stets dieser Band 60 gemeint.

6 Stieda.

In ähnlicher Weise hat sich die Entwicklung auch in Deutschland vollzogen. Auch hier ist man bereits gelegentlich zur Verschmelzung mehrerer Betriebe in eine einzige Attiengefellschaft geschritten. Lehrreiche Beispiele dafür bieten die "Bereinigten Pinselfabriken" einerseits, die "Bereinigten Ultramarinjabriken" andererfeits. Die erstere Aftiengesellschaft besteht feit bem 4. November 1889. Rach ihrer Gründung blieben die einzelnen Binfel= fabriken jum weitaus größten Teil befteben, doch wurden die einzelnen Kabrikationszweige getrennt und in die verschiedenen Fabriken verlegt. In Nürnberg, dem Site der Aftiengesellschaft bestehen sechs Betriebe, außerhalb noch einige Filialen, so in Ling und New-York. Die Organisation geschah in der Beife, daß der Bert einer jeden Fabrit genau ermittelt und für ben Betrag bes gefamten Wertes aller, Aftien ausgegeben wurden. Gine Rommiffion von mehreren Pinfelfabrikanten ichatte den Gefamtbestand des Warenlagers, der Vorräte, der Immobilien u. f. w. einer jeden Fabrik. Weiter wurde der Wert der Schukmarken, der Batente, der ganzen Rundschaft, des Geschäfterenommees, der Geschäftsdauer u. dal. berechnet. Drittens wurden die gesamten Außenstände aufgestellt, für deren Rechtsbestand und Einbringlichkeit die Intereffenten haften. Der auf diefe Beife berechnete Rapitalwert betrug 3 Millionen Mark, ber in Aktien zu je 1000 Mark ausgegeben wurde, die fast ausschließlich von den bisherigen Unternehmern übernommen wurden. Diefen wurde außerdem eine Bergütung in der Sohe von 5% von dem Jahresumsatz der letten 5 Jahre und von 11/2%, on für jedes Jahr des Beftehens ihrer Fabrit zuteil. Die größte der Binfelfabriten zögerte am längsten, ihre Zustimmung zur Bereinigung zu erteilen, die ohne fie überhaupt nicht hatte zu ftande fommen konnen. Und um die weitere drohende Schwierigkeit, die Bildung neuer Fabriken, wenigstens soweit als möglich im Reime zu ersticken, wurde allen vertragschließenden Bersonen das Berbot der Beteiligung an Konkurrenzunternehmungen in gang Europa auf 15 Jahre bei Konventionalstrafen von 40 000 bis 350 000 Mark auferlegt. 3m übrigen wird diefe Aktiengefell= schaft dann wie jede andere durch Vorstand, Aufsichtsrat und Generalver= fammlung verwaltet 1.

Die Vereinigten Ultramarinsabriken in Kürnberg sind durch Fusionierung zunächst der beiden Fabriken der Herren Zeltner und Dietz einerseits, sowie der Herren Leverkus andererseits entstanden. Das Grundkapital wurde hierbei zu 2 500 000 Mark angenommen. Am 15. Juni 1890 wurde die Fusion mit 4 weiteren Fabriken und der Ankauf dreier anderer beschlossen,

<sup>1</sup> Teil I S. 95. 96.

jodaß das Aftienkapital sich auf 5 500 000 Mark erhöhte. Die Bewertung der Liegenschaften und Gebäude wurde wie im vorigen Falle ausgeführt und die Organisation der Aktiengesellschaft ist wie die aller anderen Gesellschaften. Die Folge dieser Bereinigung war, daß jüns Ultramarinsabriken, die zum Teil schon vorher überschissig erschienen, zum Stillstande gebracht wurden. Bon den sechs außerhalb der Bereinigung bestehenden Fabriken hat die Gesellschaft mit zweien einen dahingehenden Vertrag abgeschlossen, daß sie auf 15 Jahre die gesamte Produktion derselben an Ultramarin, die auf eine bestimmte Höhe normiert ist, zum Verkause übernommen hat. Die vier übrigen kleineren Fabriken, die zusammen etwa 6 Prozent der Gesamtproduktion Deutschlands an Ultramarin liesern, werden, so hofft man, allmählich zu der Einsicht gelangen, daß ühre Interessen innerhalb der Vereinigung besser gewahrt sind, als außerhalb derselben.

Alle diese Kartelle sind stets große industrielle Unternehmerverbände. Das große Rapital sucht fich gegen Unannehmlichkeiten zu schüten, die für dasselbe bei zügelloser Produktion entstehen können. Im Rleingewerbe oder in der Hausinduftrie giebt es keine Kartelle. Die hier vorkommenden Berbande, die mitunter diese Bezeichnung erhalten, find entweder Innungen oder Lohnarbeiterverbande, weit entfernt von den großartigen Zielen, die jene fich steden. Daß diese Kartellierung der Industrien die Tendens hat. das kleinere Kapital mehr und mehr aufzusaugen, liegt auf der Hand. Das Beispiel der Ultramarinfabriken lehrt es. In technischer Beziehung wird zweifellos hervorragendes auf diefe Beife geleiftet. Den Bereinigten Ultramarinfabriten wird man nachruhmen konnen, daß fie mit ihrer Fabrifation auf der Bohe der Gegenwart stehen. Anders sieht es dagegen in volkswirtschaftlicher hinficht aus. Denn augenscheinlich wird durch eine berartige Fusionierung wieder eine Berteilung des Ginkommens bedingt, die nicht im Interesse der Nation liegt, indem große Ginkommen sich in den Banden weniger sammeln, mahrend bei freiem Wettbetriebe mehr Ber= fonen, aber jede weniger verdienen würden.

3. Die Ursachen, die zur Entstehung dieser modernen Interessentenvereinigungen gesührt haben, liegen überall in den niedrigen Preisen sür die betreffenden Artitel, bei denen die Unternehmer nicht mehr bestehen zu können meinen, oder in der Konkurrenz, die sich größere Unternehmungen bereiten, indem sie ihre Erzeugnisse zu thunlichst wohlseilem Preise, die eine immer niedriger als die andere abgeben, um den gesamten Absat an sich zu reißen. In der deutschen Kaliindustrie machen sich die ersten Konventionsbestrebungen zu einer Zeit geltend, als, etwa um das Jahr 1870, veranlaßt durch das starke Anwachsen der Zahl der Kalisabriken, eine Überproduktion sich 8 Stieba.

zeigte und damit das Kaligeschäft einen flauen Gang annahm<sup>1</sup>. In der Walzwerkindustrie machten sich zwei sehr leistungssähige Werke in Oberschlessich, die "Germinenhütte" und die "Bismarckshütte", die sich ausschließlich mit der Herstellung von Feineisen beschäftigten, so lange eine schafte Konkurrenz, dis sie sich im Jahre 1886 zu einer Verkaußvereinigung entschlossen. Dieser traten bald drei andere Hüttenwerke bei und begründeten in Gleiwiz ein "Verkaußvureau vereinigter oberschlessischer Walzwerke". Aber noch hielten einige Werke, namentlich das in der Walzeisensabrikation größte demselben sich sern und der disher in Oberschlessen bestandene Konsturrenzkamps gewann durch das Zusammensassen einer größeren Jahl von Werken an Intensität. Als daher zu Beginn des Jahres 1887 die Rachstrage nach Walzeisen eine besonders lebhafte wurde, drängte sich den Interessenten die Überzeugung auf, daß es besser sei, den ziellosen Preissopsern im Walzeisenverkause durch Beseitigung der Konkurrenz der Werke untereinander ein Ende zu bereiten<sup>2</sup>.

Für die bayerischen Spiegelglassabriken in Fürth mar ebenfalls die Beranlaffung zur Bildung eines Kartells zweifellos die gesteigerte Konkurrenz und der dadurch hervorgerufene oder bevorstehende Rückgang der Breise. Desgleichen bewirkte die außergewöhnlich heftige Konkurrenz unter den Nürnberger Kabrikanten und die hauptsächlich dadurch hervorgerusene schlechte Lage ber Industrie die Entstehung der Aktiengesellschaft Bereinigte Binfelfabriken 4. Bei den deutschen Salinen wiederum machte es sich geltend, daß im Jahre 1867 das bis dahin in fast allen Bereinsstaaten bestehende Salg-Diefes hatte, mochte es nun in bem Vormonopol aufgehoben wurde. behalt der Gewinnung oder des Bertriebes des Produktes bestehen, doch ber Produktion der einzelnen Salinen gang bestimmte Grenzen gesett. ihr Absatgebiet mar ihre politische Zugehörigkeit maggebend gewesen, mährend ihre geographische Lage ihnen oft ein natürliches Absatzebiet anwies, das nur zum Teil innerhalb ber Grenzen bes Staates lag, bem fie angehörten. Auch übte das Monopol auf den Konfum, insbesondere zu landwirtschaft= lichen und gewerblichen Zwecken einen ungunftigen Ginfluß aus. Als nun 1867 im ganzen Umfange bes Zollvereins der freie Berkehr mit Salz her= geftellt wurde, begann ein äußerft lebhafter Wettkampf unter allen Salinen. Alle suchten ihre Produktion thunlichst nach Maggabe der Verhältnisse aus= zudehnen und dasjenige Absatzebiet zu gewinnen, das nach ihrer geographi=

<sup>1</sup> Teil I S. 6.

<sup>2</sup> Teil I S. 43. 44.

<sup>3</sup> Teil I S. 65.

<sup>4</sup> Teil I S. 94.

schen Lage und nach der Ausbildung der Berkehrsmittel ihr natürliches zu sein schien. Demgemäß steigerte sich die Produktion von Siedesalz von 1868—1875 in Breuken um 33 %, in Thüringen um 74,7 %, in Württem= berg um 55,4 %, in Esfaß=Lothringen von 1872—1875 um 49,3 %, in Baden um 25 %. Diefe plögliche, ohne Rückficht auf den wirklichen Bedarf erfolgende Erhöhung der Produktion brudte felbstverständlich auf die Preise und so kamen bereits 1868 Bertreter fachfischer und thuringischer Salinen auf den Gedanken, fich über einige Grundfage jur Bermeidung eines übermäßigen Drückens der Preise durch die gegenseitige Konkurreng zu einigen. Die gange Gruppe ber fachfisch=thuringischen Salinen zu einigen, gelang damals noch Wohl aber tam am 24. Dezember 1868 eine Konvention unter einzelnen Salinen zu ftande, die wenigstens eine Berabredung von Minimal= preisen, unter denen keine der kontrahierenden Salinen Speifesalz abgeben durfte, brachte. In der Folge wurden dann noch andere Bereinbarungen perfekt, 3. B. 1874 unter den hannoverschen und sächsisch = thuringischen Salinen, in welcher diese für gewiffe Gebiete die gegenseitige Ronkurrenz ein= ftellten und für andere gemeinschaftlich bleibende Absatgebiete gleiche Bertaufspreife und Bedingungen beschloffen. Bis zum Jahre 1874 erstrecten fich derartige Konventionen unter den Salinen fast über das ganze norddeutsche und über einen Teil des füddeutschen Absatgebietes; aber fie kamen bis zum Ende des Jahres alle wieder zur Auflösung, weil mit der französi= schen und nachher mit der elsaß-lothringischen Konkurrenz gerechnet werden mußte und eine Berftandigung nicht erzielt werden konnte. Spater, als das Berständnis für die Gemeinsamkeit der Interessen unter den Salinen wieder mehr wuchs, gelang es, neue Konventionen herbeizuführen, indes nicht für lange Dauer. Die lose Vereinigung der westfälischen Salinen löste sich bereits 1883, der Norddeutsche Salinenverband im Januar 1885 Die Folge davon war fofort ein Ausbruch lebhaften Konkurreng= fampfes, der eine wesentliche Berschiebung der Absatverhältnisse und einen allgemeinen Berabgang der Preise zur Folge hatte. Schon in diesem Umstande lag dann immer wieder die Notwendigkeit jum Abschluß neuer Kartelle, wie fie denn jest auch feit 1888 sich in den beiden ansehnlichen Gruppen, der Norddeutschen Salinen-Vereinigung und der Süddeutscheit Salinen=Bereinigung halten zu wollen scheinen 1.

Die gleichen Motive bedingen auch im Auslande die Bildung von Kartellen. Aus einer Beröffentlichung, die die Kiewer Abteilung der "Russischen Technischen Gesellschaft" im Jahre 1883 veranlaßte, ergab sich,

<sup>1</sup> Teil I S. 138. 143. 146. 148. 154. 159.

10 Stieba.

daß das in der Zuckerindustrie investierte Kapital einen Durchschnittsgewinn von  $28^{1/2}$ % davontrug. Hatten auch nicht alle Unternehmer gleichmäßigen Borteil, so gab es doch Csückpilze, die 30, 40, sogar 60 % Dividende ausweisen konnten. Die Folge dieser ungeheueren Gewinne war, daß die bestehenden Fabriken — neue wurden nur in geringer Zahl gegründet, weil der Großbetrieb kleinere Unternehmungen nicht austommen ließ — den Kübenbau und die Zuckerproduktion kolossal ausdehnten. In 4 Jahren stieg die Masse des gewonnenen Zuckers von 15,9 auf 29 Millionen Pud. Dasmit aber hielt die Nachstrage nicht Schritt. Die Preise begannen zu sallen, ein rapider Preissturz von 6 auf 5,50, 4, 3,50, ja 3 Rubel pro Pud brachte viele Besitzer an den Kand des Bankrotts. Der Ausbruch der Krisis war dann die Veranlassung, daß die Unternehmer sich in Kiew und in Petersburg versammelten und Veratungen pslogen, die zu einer Karstellierung der Industrie sührten.

In Österreich wurde das erste Kartell, nach dessen Muster alle anderen Rartelle abgeschloffen wurden, das Schienenkartell, lediglich in Folge mehr= jähriger Konkurrengkampfe zwischen den Schienenwalzwerken ins Leben ge= rufen. Rach und nach waren in den Jahren 1849-1873, die eine Zeit lebhaftesten Eisenbahnbaues für Öfterreich-Ungarn darstellen, neun Werke errichtet, die jährlich ca. 120 000 Tonnen produzierten. Nachdem nun die Bahnen vollendet maren, murde ber Schienenbedarf ein fehr geringer, fant im Jahre 1873 zeitweilig auf 50 000-60 000 Tonnen. Dadurch kamen einige diefer Werke in eine fehr häßliche Lage. Wenn fie nicht gewiffe Minimalbestellungen im Jahre aufzuweisen hatten, so waren fie genötigt, augusperren. Es tam somit darauf an, um jeden Breis Bestellungen zu er= langen, aber die Erfahrung belehrte die Unternehmer und Direktoren, daß es keinem Werke gelingen konnte, fo viel Bestellungen zu erwirken, daß es voll beschäftigt war. So reichten fie sich benn zu einem Kartell die Bande, in dem der gesamte Bedarf nach beftimmten Prozenten unter alle Werke aufgeteilt und dann versucht wurde, die höchsten Preise zu erlangen, die nach Maggabe der ausländischen Konkurrenz, sowie der Boll= und Frachtverhältnisse zu erlangen waren. "hätten wir," fragt der herr Berichterftatter2 gang richtig von feinem Standpunkte aus, "ben Rampf, der uns alle an den Rand des Bankrotts gebracht hatte, länger fortsetzen sollen? Es war nicht denkbar, daß es einem von uns gelingen würde, den Rampf fo lange fort= zusehen, bis die anderen die Erzeugung von Schienen aufgeben murden."

<sup>1</sup> Teil II S. 48. 49. 52.

<sup>2</sup> Teil II S. 35.

Auch in Dänemark ist die, sogar eine sörmliche Trustbildung darftellende Bereinigung der sogenannten gemischten Bierbrauereien lediglich die Folge von Umständen, die für die einzelnen Brauereien die Produktions=koften erhöhten und die Einnahmen verminderten 1.

4. In Bezug auf den Gegenstand der zu regelnden Produktion kennt das Kartell teine Grenzen. Das Größte wie das Rleinste wird gleich= mäßig berücksichtigt, wenn die Umstände danach sind. Kali und Salz. Spiegelglas und Walzeisen, Binfel und Ultramarin, Rohlen und Holzstoff, Pulver und Zucker, Bier und Schienen — alles verfällt nach und nach der Kartellierung. Es würde übrigens verkehrt fein, aus den zehn Monographien, die der 1. Teil des 60. Bandes unferer Bereinsschriften bringt, Schlüffe in Bezug auf den Umfang, den die Kartellierung in Deutschland bereits gewonnen hat, ziehen zu wollen. Mindestens 40 Kartelle bestehen bereits. von benen wenigstens die Statuten zu erlangen seitens des Borfikenden unseres Bereins der Bersuch gemacht worden ift. Es ware in der That fehr fruchtbringeud gewesen, wenn auf diefen Borschlag Brentanos die einzelnen Kartelle eingegangen wären2. Aber es ist schon so, wie Affessor Engelde bemerkt8, daß alle diese Bereinigungen fich mit allzugroßer Beim= lichkeit umgeben, anftatt die Rarten offen auszuspielen und den guten Rern ber Sache zu zeigen. Sie schaden sich dadurch selbst, indem durch die Un= klarheit, die jest über das Wefen der Kartelle herrscht, gleichzeitig Diß= trauen erregt wird.

Für Deutschland nahm Schönlank vor einigen Jahren an, daß allerdings einschließlich verschiedener Spekulationsringe im Jahre 1884 54, sünf Jahre später 90 Kartelle bestanden. Das uns im Gutachtenbande erschlossene Material giebt keinen Anhaltspunkt zur Bestätigung oder Korrektur dieser Angabe. Für Österreich behauptete derselbe Schriststeller eine Vermehrung der Kartelle von 1884—1889 von 18 auf 37. Herr Wittgenstein hat nur das Schienenkartell in Österreich behandelt. In Kußland schienen die Kartelle zunächst nur die Zuckerindustrie und die Petroleumindustrie ergriffen zu haben. In der dänischen Industrie sind wegen ihrer Zersplitterung in zahlreiche Kleinbetriebe mit zurückgebliebener Technik und geringem Kapital Kartelle nicht sehr verbreitet. Die Großeindustrie weist sie in der Form eigentlicher Trusts oder Fusionen bei der Papierbereitung und Bierbrauerei aus. Die Anteilsmolkereien und =Schlächte-

<sup>1</sup> Teil II S. 80.

<sup>2</sup> S. VI.

<sup>3</sup> Teil I S. 4.

12 Stieda.

reien, von benen herr Frankel intereffant berichtet 1, stehen doch wohl mehr auf einer Stufe mit den deutschen Genoffenschaften, als daß fie als Rartelle in Anspruch genommen werden konnten. Die fortschreitende Ronzentration des Berkehrsbetriebes, wie fie die "vereinigte Dampfichiffsgesellschaft" in Ropenhagen aufweist, kann auch kaum als ein Prozes der Kartellierung bezeichnet werden. Sie zeigt uns fehr charakteristisch die Fähigkeit des Großkapitals, bestehende kleinere Gesellschaften auf friedlichem Wege durch Ankauf des Betriebsmaterials, mitunter vielleicht auch auf dem Wege der Ronkurrenz und der Preffion aufzusaugen. In Frankreich haben die Kartelle bereits eine recht erhebliche Ausdehnung gewonnen: fie erstrecken sich auf die Zink-, Gisen-, Zucker-, Salz-, Quincailleriewaren-Industrie u. a. m. Auch hier spontan entstanden, kaum in Nachahmung oder Anlehnung an amerikanische ober deutsche Vorgänge, find fie feit etwa 15 Jahren häufiger in Bang gekommen. Die industrielle Rrifis, die auch die frangofische Industrie heimgesucht hat, seit der Absatz nach Amerika, Indien, Australien, Rugland nicht mehr so flott geht, die mehr und mehr um sich greifende Gewohnheit ber Genoffenschaftsbildung und nicht zulett das neue Gesetz von 1884 über die Syndicats professionnels, obwohl dasselbe zunächst im Intereffe der Arbeiter gedacht ift, haben die Bewegung gefördert2.

Wieweit die Kartelle einzelner Staaten wieder zu internationalen Vereinigungen geführt haben, ergiebt sich aus den gesammelten Berichten nicht. Daß es solche giebt, ist bekannt. Schönlank bezifferte sie im Jahre 1889 Diese Ausdehnung in das Gebiet der Weltwirtschaft ift gang natürlich und wird, falls man die Kartelle fich felbst überläßt, mit der Beit zunehmen muffen. Wenn die durch das nationale Kartell angestrebte Bunft der Lage für die Unternehmer ein dauernder Gewinn bleiben foll, fo ist die kartellierte Industrie formlich darauf angewiesen, zu einer Konvention mit der konkurrierenden Industrie eines anderen Landes zu schreiten. fie in der Kohlenindustrie über kurz oder lang zu erwarten ist, wird vom Berichterstatter über das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat erörtert. Zwischen belgischen Rolsauftalten und rheinisch-weftfälischen haben bereits Berhandlungen stattgefunden 3. Indes nicht nur international können Kartelle abgeschloffen werden; es ist auch in Betracht zu ziehen, daß bereits kartellierte Industrien, die auf einander angewiesen zu sein scheinen, unter sich Berabredungen treffen. Es fann bas Rartell der Steinkohlengruben mit dem

<sup>1</sup> Teil II S. 74 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Teil II S. 8. 9.

<sup>3</sup> Teil I S. 218.

Kartell der Eisenhütten paktieren und dieses seinerseits vielleicht mit dem Kartell der Maschinensabriken Stipulationen treffen. Daß daraus eine starke Gebundenheit der Verhältnisse solgen kann, die schließlich den Konsumenten in die Hände der Produzenten liesert und diesen zwingt, jeden Preis zu zahlen, der von ihm verlangt wird, ist klar. Wie weit wir uns derartigen Zuständen schon genähert haben, geht aus den Berichten nirgends hervor.

5. Die Ziele, welche die Kartelle versolgen, sind, wie bereits gelegentlich erwähnt, die Regelung der Produktion, vorzugsweise ihre Einschränkung, und das Festhalten an angemessenen Preisen, wie sie dem Produktionsauswande entsprechen. Diese Bestrebungen können auf verschiedenen Wegen Ausdruck finden.

Das Naheliegenoste wird es zunächst jein, wenn die gleichartigen Berussgenossen sich in mehr oder weniger loser Form verständigen, gewisse Breise für ihre Erzeugnisse einzuhalten. So finden wir 1876 die deutschen Ralifabrikanten vertraglich geeinigt, nicht unter einem gewiffen Minimal= preise zu verkaufen. Letterer sollte allwöchentlich durch gegenseitige Ab= wägung von Angebot und Rachfrage festgestellt werben 1. In einem weiteren Stadium wird bann, in der Regel bei Bereinbarung auf längere Dauer, die Einschränkung der Produktion, die Berteilung der Absatgebiete u. f. w. gleichzeitig ins Auge gefaßt. Man bemüht fich also in immer bolltomme= nerer Beije, das Angebot der Nachfrage anzupaffen, legt aber zugleich jeden einzelnen Produzenten in immer engere Schranken. Es erinnert dieses Vor= geben an die Blütezeit des Zunftwefens, in der ftrenge Normen fich be= mühten, durch Beschränkung der Zahl der Webstühle etwa, auf denen zu arbeiten erlaubt war, der Bahl der helfenden Gefellen, der Bahl der fertigen Tücher, die alljährlich auf die Schau gebracht werden durften u. dergl. m., die Produktion aller Zunftgenoffen gleich zu machen und fie bei jedem Ginzelnen nur innerhalb gemiffer Grenzen schwanken zu laffen. Die verschiedenen Magnahmen, die im kapitalistischen Ginzelunternehmen zuerst Sache der einzelnen Leitung sind, die Erwägung und Berechnung der Wirksamkeit verschiedener technischer, ökonomischer und socialer Faktoren unterliegen nach und nach der Kooperation. Bei folchen Kartellen höherer Ordnung, wie Schönlank fie einmal nennt, berechnen die vertragschließenden Unternehmer zusammen die Menge des Produkts, die auf Absak hoffen kann und verteilen dieses Quantum auf die vertragschließenden Unternehmungen je nach beren Größe. Diese ihrerseits verpflichten fich, nicht mehr als das ihnen zugewiesene Quantum auf den Markt zu bringen und für dasselbe die ber-

<sup>1</sup> Teil I S. 6.

14 Stieda.

einbarten Preise zu sordern. Daran schließt sich auch wohl eine Verteilung der Absatzebiete, indem jedem Betrieb ein bestimmtes Absatzebiet zusgewiesen wird. Derart war die Konvention, die im Jahre 1879 unter den Besitzern der damals bestehenden vier Salzbergwerke zu Staßsurt, Leopoldshall, Westeregeln und Neu-Staßsurt abgeschlossen wurde. Diese beschlossen, die Förderung und den Vertrieb des für die Kalisabriken ersjorderlichen Carnallitsalzes nach gemeinschaftlich sestzusehenden Grundsähen zu regeln. Dementsprechend wurde die Gesamthöhe der in den Fadriken zur Verarbeitung gelangenden Kohsalzmengen sestgeseht und die Verteilung, die Förderung und die Zuweisung des Absatzes an die einzelnen Fadriken genau geregelt. Daß endlich Bestimmung getrossen wurde über die Höhe des den Fadrikanten anzurechnenden Kohstosspreises und die ihnen auszulegenden Zahlungsmodalitäten, versteht sich von selbst.

Von demselben Charafter war die Preiskonvention, welche die Holzschleisereien im Jahre 1887 abschlossen. Fünfzehn Schleisereien einigten sich auf eine Normalproduktion von ca. 9000 Tonnen lufttrockener Masse mit einem Frachtgewicht von etwa 24 000 Tonnen. Der Verkaufspreis, der dis dahin 11,50 Mk. für 100 kg lufttrockene Masse gewesen war, wurde für sesten weißen Fichtenholzstoff je nach der in Frage kommenden Menge auf  $13^{1/2}$ —14 Mk. angeset. Außerdem sicherten die Statuten den Unternehmungen gegenseitig ihre Kundschaft, verboten die Versgrößerung bestehender Fabriken, ordneten scharfe Kontrolle des Verkaufs durch einen Vertrauensmann an und verlangten die Hinterlegung hoher Kautionen.

Den gleichen Geist atmete der Westsälische Kohlenausjuhrverein, der im Jahre 1877 von 23 Gas- und Flammenkohlenzechen des Bochumer und Gelsenkirchener Reviers errichtet wurde. Er versolgte die Ausgabe, neue Absatzebiete zu gewinnen. Er wollte die englische Steinkohle in den Nordseehäsen bekämpsen und der westsälischen sowohl dort, als in den Ostseehäsen und in den östlichen Provinzen Eingang zu verschaffen suchen. Dieser Aussuhrverein sowie die Förderkonventionen aus den Jahren 1877, 1880, 1881, 1885 und 1886 in demselben Gebiete, die die Einschränkung der Kohlensörderung bezweckten, sahen aber von Fixierung der Preise ab. Sie glaubten, daß durch die von ihnen beabsichtigten Maßregeln indirekt eine Regelung der Preisverhältnisse herbeigesührt werden könnte<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Teil I S. 7.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Teil I S. 166. 167.

<sup>3</sup> Teil I S. 214, 215.

Nicht immer hatten solche Vereinbarungen, wie einschneidend sie auch für die bisherige Betriebsweise einzelner Fabriken sein mochten, den ge= wünschten Erfolg. Bermutlich fehlte es an der erforderlichen Kontrolle, um fich zu vergewiffern, daß die vertragsschließenden Unternehmungen ihre Verpflichtungen einhielten. So kam man von felbst darauf, die Kabriken gar nicht mehr durch direkten Berkehr mit den Abnehmern in Bersuchung zu führen, die ihnen gezogenen Grenzen zu überschreiten, sondern vielmehr ihnen den Verkauf aus der hand zu nehmen. Auf einer im Berhältnis zu ben oben geschilderten Formen höheren Stufe kommt es zur Errichtung einer Centralstelle, die den Berkauf der Erzeugnisse der kartellierten Industrie Alle Firmen liefern nur an diese und verpflichten fich, die ge= famten Produtte diefer gur Berfügung zu ftellen. Oder die Centralftelle nimmt die Aufträge entgegen, verteilt fie auf die einzelnen Unternehmungen und läßt diese dann als Bertäufer in die abgeschloffene Lieferung eintreten. Mehrere der Kartelle, von denen uns unsere Berichte erzählen, haben sich bereits veranlagt gefühlt, in ihrer Entwicklung bis zu diesem Bunkte vorzudringen.

So hatten fämtliche Besitzer von Kalifabriken am 10. Dezember 1883 ein Berkaufsbureau gegrundet und fich verpflichtet, famtliche Fabrikate nicht mehr felbständig auf ben Markt zu bringen, sondern fie ausschließlich an das Verkaufsbüreau abzuliefern 1. Gin Generalvertreter hat den Verkauf der Fabrikate nach Maßgabe einer ihm von einem Werksausschuß erteilten Instruktion zu bewirken. Er schließt die Verkaufsgeschäfte ab und erteilt den einzelnen Fabriken Aufträge nach Maggabe der ihnen vom Schächtesyndikate zugeteilten Carnallitmengen. In der Folge find durch die Neuorganisation und Centralisierung der ganzen Kaliindustrie diese Grundsätze ein wenig geandert worden. Es giebt nur ein "Berkaufsinndikat der Rali= werke in Leopoldshall=Staffurt". Bei dem Ausschuß desfelben muffen alle Aufträge erteilt werden und mit ihm schließen die Räufer die Lieferungs= verträge ab, indem er fich dabei vorbehalt, die Ausführung einem oder mehreren Salzwerten bezw. Fabriten mit ber Bejugnis zu übertragen, die Rechnung auszujertigen und das Raufgeld einzuziehen. Handelt es fich um Rohfalzlieferungen, fo legt ber Borftand bei ber Berteilung der Auftrage an die Salzwerke die Verhältniszahlen zu Grunde, mit denen fich jedes einzelne Salzwerk gemäß den Beftimmungen an dem Gefamtrohfalzabsatz beteiligen darf. Handelt es fich um Lieferung von Kalijabrikaten, so verteilt der Vorstand sie nach Maggabe ber ihm seitens ber Fabrikanten periodisch zu

<sup>1</sup> Teil I S. 9.

16 Stieda.

machenden Angaben über ben Bestand ihrer sertigen Produkte. Wie viel sie zu leisten imstande sind, kann aus dem Quantum des jeder einzelnen Fabrik vertragsmäßig zugestandenen Rohsalzbezuges eventuell berechnet werden 1.

Ebenso volksommen ist die Bereinigung baherischer Spiegelglassabriken. Diese 1882 ins Leben getretene, 1889 neu organisierte Gesellschaft versolgte als statutarischen Zweck "den An= und Berkauf des von den Genossen versedelten unbelegten Spiegelglases und die Einschränkung der Überproduktion der Genossen." Zeder Genosse verpflichtet sich, sämtliche auf seinem Werke veredelte Gläser zu bestimmten von der Genossenschaft angesetzten Preisen ausschließlich an die Vereinigung zu verkausen. Die Genossenschaft hält in Fürth ein großes Lager aller möglichen Gläser und verkaust von dort aus die gesamte Produktion ihrer Mitglieder. Um zu verhüten, daß das Lager dauernd größere Bestände ausnehmen muß, als dem Bedarf entspricht, sind verschiedene Vorschriften vorgesehen, die darauf abzielen, die Produktion so viel als nötig einzudämmen 2.

Eine ähnliche Form weist das rheinisch=westfälische Kohlenspndikat auf, das im Februar 1893 ins Leben getreten ist. Dasselbe ist eine Aktien=
gesellschaft mit einem Grundkapital von 900 000 Mk., die als Gegenstand
ihres Unternehmens den An= und Berkauf von Kohlen, Koks und Briquetts
bezeichnet. Jede Zeche, die eine ihrer Förderung entsprechende Anzahl Aktien
zu erwerben hat, giebt vom 1. März 1893 jeden Austrag und jede direkte
Anfrage an das Syndikat ab und überläßt diesem die Erledigung. Die
Berkaußpreise und =Bedingungen bestimmt der Borstand der Aktiengesellschaft, hat sich aber dabei der Mitwirkung eines Beirates zu bedienen, der
die allgemeinen Grundsäße hinsichtlich der Preisbestimmung sowie der
Qualitäts= und Sortenbestimmung zu regeln hat. Außerdem aber giebt es
eine aus vier Mitgliedern bestehende Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffer, der die Regelung der Förderung der einzelnen Zechen zusteht. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihr und den einzelnen Zechen
entscheidet endgültig der Beirat<sup>3</sup>.

Auch das Holzstoffsyndikat hat eine derartige Verkaufsstelle und besabsichtigt war eine solche ebenfalls von dem projektierten Syndikate deutscher Zellstoffsabriken .

<sup>1</sup> Teil I S. 10. 12. 22. 23.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Teil I S. 66. 67.

<sup>3</sup> Teil I S. 217-236.

<sup>4</sup> Teil I S. 168.

<sup>5</sup> Teil I S. 183.

Wie alle diese verschiedenen Versuche, das Problem zu lösen, schließlich gelegentlich in eine völlige Verschmelzung aller miteinander wetteisernden Betriebe ausgehen, sodaß eine großartige Unternehmung, wenn auch mit versichiedenen Betriebsstätten, an die Stelle mehrerer tritt, ist schon oben gelegentlich der Erwähnung der Trusts geschildert.

6. Fragt man nun nach den Wirkungen, die die neuen Erscheinungen im wirtschaftlichen Leben hervorrufen, fo unterliegt es kaum einem Zweifel, daß der Erfolg in den meiften Fällen ein für die Unternehmer gunftiger ift. Bis zu einem gemiffen Grade wird er immer davon abhängig fein, ob alle konkurrierenden Unternehmungen in Kartelle vereinigt find, wie weit die Gefahr droht, daß im Laufe der Jahre neue Betriebe entstehen. die fich nicht anzuschließen geneigt find, wie lebensfähig diejenigen Firmen find, die anfangs außerhalb des Berbandes bleiben. Darüber läßt fich von vornherein nichts allgemeines bemerken; es wird fich die Lage je nach Art des Geschäfts wohl in jedem Zweige anders gestalten. Daß das Rartell wenigstens vor unliebsamer Konkurrenz feiner Mitglieder fich zu schützen bemüht ift, indem es durch hohe Strafen die Beteiligung an neuen Firmen verbietet, versteht sich von felbft. Interessant ift es aber, daß es mitunter in der Lage ist, nicht etwa durch Preisunterbietungen neuen Wettbewerb von vornherein zu ersticken, sondern dies auch auf anderem Wege So hat in der Raliinduftrie sich unter den Beteiligten des Syndikats eine Schutbohrgesellschaft gebildet, mit dem Zwecke, jedem neuen Bohrversuche auf Ralisalze eine Konkurrenzbohrung entgegenzuseten. Dies natürlich nur auf solchem Terrain, wo das Steinfalz mit den begleitenden Kalifalzen Regal ift und dem ersten Finder das Recht auf Gewinnung der Salze zusteht 1. Weiter ist der dauernde Ersolg davon abhängig, in wie weit es gelingt, alle neu erstehenden und noch in die Bereinbarung ein= rückenden Mitbewerber durch einen verhältnismäßigen Anteil an Gefamtprodukt, das das Kartell für zuläffig halt, zu befriedigen. kann sich den Fall denken, daß bei zahlreichen neuen Produzenten die Nachfrage doch ichlieflich überflutet wird. Dann gelangt das Kartell an einen kritischen Bunkt, wo die vorherige Nachfrage sich nicht mehr so teilen läßt. daß die Produktionskoften des einzelnen Betriebes wirklich ftets vollkommen einschließlich bes Unternehmergewinns gebeckt erscheinen. Bermutlich mußte es bei folder Sachlage boch auseinanderfallen und jeder Unternehmung überlaffen werden, zu versuchen, ob fie fich halten tann ober eingehen muß.

Indes mit derartigen Befürchtungen hat es noch gute Zeit und

<sup>1</sup> Teil I S. 33.

18 Stieda.

wenigstens den Kartellen, über die uns Mitteilungen gemacht sind, läßt sich saft allen nachrühmen, daß sie ihre Zwecke erfüllt haben. Es läßt sich zahlenmäßig nachweisen, daß in den kartellierten Industrien die Preise gegen srüher gestiegen sind oder sich unverändert gehalten haben. Die Dividende wächst in der Regel von dem Augenblick an, wo das Kartell seine Wirksamsteit zu entsalten vermag. Dies aber war nur möglich durch eine derartige Regelung der Produktion, daß ihre Anpassung an die Konsumtion gelang.

In der Kaliindustrie ist dieser letztere Zweck erreicht bei einer Steigerung der Preise für 80 % Chlorkalium gegenüber dem Stand in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre und bei Rückehr zu den älteren Preisen aus dem Anfang der siebziger Jahre beim Carnallit.

In der Walzwerksindustrie haben, durch die Konkurrenz der Außerberbandswerke veranlaßt, die Preise sich nicht durchweg in aufsteigender Linie bewegen können, sondern es haben Konzessionen gemacht werden müssen. Während in den Jahren 1887 und 1888 die Vereinswerke  $132^{1/2}$ —135 Mark pro Tonne, franko Empsangsstation erzielten, konnten sie in den Jahren 1889 und 1890 die Preise nach und nach auf 150, 170, 195, sogar auf 260 Mark erhöhen. Dann aber machte sich eine weichende Tendenz bemerklich, so daß 1892 im Beginn nicht mehr als  $132^{1/4}$  Mark pro Tonne, später etwas mehr, 135 Mark, erzielt werden konnte. Trospem spricht der Berichterstatter auch hier es aus, daß die Industriellen nichts Bessers thun könnten, als den 1893 ablausenden Verband zu erneuern, weil sie durch Ausnahme eines lebhasten Konkurrenzkampses ihre Lage nur verschlechtern könnten².

Ebensalls durchaus bewährt hat sich das Shndikat bei den deutschen Salinen und bei den Holzschleisereien. Bei den letzteren hat sich der Verskaufswert ihrer Erzeugnisse insgesamt annähernd von 30 Millionen Mark im Jahre 1891 auf 33½ Millionen Mark im Jahre 1893 gehoben³. Bei dem rheinisch=westsälischen Kohlenspndikate ist wegen seiner kurzen Wirksamkeit von Ersolgen noch nicht die Kede.

Weniger glänzend sind die Ergebnisse in den anderen Kartellen. Die Bereinigung bayerischer Spiegelglassabriken z. B. hat in den letzten Jahren gar keine Dividende, in den vorhergehenden 1883—1890 nicht mehr als 3 bis 6 % gezahlt. Dieser Kückgang rührt lediglich von den schlechten Absat verhältnissen in Kordamerika her, und ausdrücklich behauptet der Herr

<sup>1</sup> Teil I S. 38.

<sup>2</sup> Teil I S. 50.

<sup>3</sup> Teil I S. 170.

Berichterstatter, daß ohne die Vereinigung die Verluste wohl noch größere gewesen wären 1. Desgleichen haben sowohl das Kartell der Vereinigten Pinselsabriken als das der Vereinigten Ultramarinsabriken keine günstigen sinanziellen Ergebnisse erzielt. Im ersteren Falle hat nicht nur die Schwierigkeit des Absahes ins Ausland, besonders nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, sondern auch die inländische Konkurrenz die Preise gedrückt. Im anderen Falle liegen die Ursachen des Mißlingens nicht klar zutage. Sie scheinen mir mehr in den über Erwarten Kosten verursachenden Organisationsarbeiten als in Handelsmomenten zu liegen. Daher erklärt der Herr Berichterstatter auch, daß die Beteiligten mit Zuversicht in die Zukunst schauen und mit Bestimmtheit annehmen, daß diese sir die bisherigen Enttäuschungen der Kindheit ihres Unternehmens entschädigen wird.

7. Man wird es, wie unvollkommen auch immer bei dem unzureichen= den Material die Schilderung der Wirkungen der Kartelle hat bleiben muffen, nach diesen Mitteilungen begreifen, daß die Berren Berichterstatter im Lobe der Berbande einig sind. Durchweg werden fie gunftig beurteilt. Weit davon entfernt, in ihnen irgendwelche Gefahren für die Gefamtheit wittern zu wollen, weiß man nur ihre guten Seiten herauszukehren und scheint alle anderen in ähnlicher Lage fich befindenden Induftrien zum gleichen Borgehen aufmuntern zu wollen. Affeffor Engelde bezeichnet die Kartelle als wirtschaftlich notwendige Institutionen, als das einzige Mittel, der heute auf vielen Industriegebieten herrschenden und wesentlich durch die freisinnige Gewerbeordnung hervorgerufenen unwirtschaftlichen Produktion entgegenzu-Er halt fie für durchaus moralische Einrichtungen, da es ent= schieden moralischer sei, den wirtschaftlich Schwächeren an den Vorteilen der Bereinigung teilnehmen zu laffen, als ihn im ungeregelten Konkurrenztampfe um seine Existenz zu bringen. Er ist auch ber Meinung, daß fie der Allgemeinheit Nuten leiften. Gbenfo urteilt Schwanhäußer über das Kartell der bayerischen Spiegelglassabriken, daß es im wesentlichen volks= wirtschaftlich gunftig wirke. Die Allgemeinheit habe keinen Schaben, weil sein Zweck keine Preissteigerung sei, sondern lediglich die Abwehr allzugroßer Schädigung der Industrie, eine vernünftige Ginschränkung der Produktion und Regelung der Konkurrenz. Dieje Aufjaffung verficht er ebenfalls beim Kartell der "Bereinigten Pinselfabriken" und man wird ihm beipflichten

<sup>1</sup> Teil I S. 73. 80.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Teil I S. 101.

<sup>3</sup> Teil I S. 106.

20 Stieba.

müssen, wenn er sagt, daß solange gegen die Vereinigung nichts einzuwenden ist, als ihr Ziel vor allem eine solidere bessere Produktion ist. Der Berichterstatter über die Vereinigten Ultramarinsadriken besürwortet wiederum die sesteren Verbindungen (in Trust-Manier), weil durch sie die Fabrikationsvorteile, die einem Teilnehmer zu eigen sind, allen zugute kommen. Er empsiehlt sie, sosern sie die Qualität des Erzeugnisses auf diese Weise zu verbessern streben und ihre zeitweilig erlangte Macht nicht dazu benuhen, sich zu bereichern.

Es würde über den Rahmen diefes Referates, wie es in der Ausschuffitung gedacht wurde, hinausgreifen, in eine Beurteilung der Rartell= frage einzutreten. Diese sollte vielmehr ber Diskuffion auf ber General= versammlung vorbehalten bleiben. Immerhin wird es auf dem Boden der geordneten Thatsachenreihen, in die wir die berichteten Beobachtungen und Mitteilungen einzufügen uns bemühten, erlaubt fein, ben herren Lobrednern der Kartelle entgegenzuhalten, daß fie zu fehr die Zustände derjenigen Berbande ins Auge faßten, über die fie berichten und weniger fich um die Berhältniffe anderer fümmerten. In den uns geschilderten Kartellen scheint in der That alles in loyalster Weise vor sich gegangen zu sein, ohne Breffionsverfuche gegen widerstrebende Konkurrenten, ohne Bestrebungen, die erlangte Gunft der Berhältniffe jum Nachteil des Publikums oder der Konfumenten auszunüten. Ob der Allgemeinheit immer aus ihnen ein Vorteil erwachsen ist, ist schon weniger fraglos. In den Kalikartellen und Salinenkartellen war es der Fall, aber doch nur, weil hier die Leiter sich nicht von gewinnsuchtigen Ideen in der Festsehung der Breise beeinfluffen Nur so konnten der Landwirtschaft und dem Gewerbe die not= wendigen Erzeugniffe in ausreichendem Mage zugeführt werden. Aber fann man das immer erwarten? Wird nicht in vielen Fällen das Kartell die bescheidenen, ihm von den Berichterstattern gezogenen Grenzen überschreiten und nur an eine thunlichft hohe Berginfung in dem betreffenden Geschäfts= zweig denken? Sicherlich droht diese Gefahr.

Hand in Hand mit den Borteilen für die Unternehmer gehen Benachteiligungen der Konsumenten. Zwischen beiden thut sich unverkennbar eine Kluft von Interessensätzen auf, die nicht immer zu überbrücken sein wird. Es liegt die Bermutung zu nahe, daß in vielen Fällen die Berbündeten ihre Machtstellung zu starker Preissteigerung benutzen werden. Eine Gegenkoalition der Konsumenten kann hier nichts fruchten.

Zweitens aber können in socialer hinsicht Wirkungen sich zeigen, die der Allgemeinheit direkt schaden. Ze weniger Unternehmer sind, desto abhängiger wird die Arbeiterwelt. Jest ist gelegentlich mancher Unternehmer veranlaßt, zeitweilig mit geringem Verdienste ober gar mit Zubuße arbeiten zu lassen, weil er seine Fabrik nicht ganz stille stehen lassen kann. Bei immer häusigeren Kartellierungen werden Arbeiterentlassungen an der Tagesordnung sein und je nachdem länger oder kürzer andauern. Wenn Schwanhäußer diese beständigen Entlassungen und Wiedereinstellungen abzuschwächen versucht i, so mögen die von ihm angesührten Gründe für den geschilderten Geschäftszweig zutreffen, für weitere Kreise werden sie nicht ohne weiteres stimmen.

Hier drohen also wirklich Gesahren und man hat alle Ursache, das überhandnehmen der Kartelle, da es nun einmal die wirtschaftliche Freiheit erheblich einengt, eher mißtrauisch als sympathisch zu betrachten. Wie denselben die Spize abgebrochen werden kann, ist noch ganz ungewiß. Das Berlangen nach gesetzlichen Eingriffen, wie es namentlich in den Bereinigten Staaten laut geworden ist, scheint keine Gewähr für Abhilse in sich zu tragen. Denn wenn das Kartell auf einer gewissen inneren Rotwendigkeit beruht, wenn es nach Marx' Erklärung auf das Streben des Großkapitals nach immer stärkerer Konzentration zurüczusühren ist, dann werden keine Polizeigesetz helsen. Dann vermag, wie namentlich Schönlank das auszührt, nur eine veränderte, verständig erweiterte sociale und finanzielle Gesetzgebung das Gegengewicht herzustellen, die überhaupt die Entstehung zu großer Kapitalien im Keime hindert und eine mehr den Grundsähen der Gerechtigkeit entsprechende Verteilung der Einkommen einzubürgern sucht.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Teil I S. 80.

## Die wirtschaftlichen Kartelle und die Rechtsordnung.

## Referat

erstattet an die Generalversammlung des Bereins für Socialpolitik im Herbste 1894

#### Brof. Dr. Ad. Menzel (Wien).

Die Kartelle, eine der wichtigsten Erscheinungen der heutigen Volks= wirtschaft, verdienen auch vom rechtswiffenschaftlichen Standpunkte eingehende Die Betrachtung muß fich hierbei nach drei verschiedenen Würdiauna. Richtungen bewegen. Bunächst bedarf es einer Schilderung des Thatbestandes vom juristischen Gesichtspunkte. Was sind die heutigen Unter= nehmerverbände, welche Arten und Organisationsformen sind zu unterscheiden? Un diese wesentlich deftriptive Untersuchung, welche durch die eben erschienene höchst verdienstvolle Publikation des Vereins für Socialpolitik "Die wirt= schaftlichen Kartelle des In= und Auslandes" wesentlich erleichtert wird, schließt fich dann weiter die Frage an, welche Stellung die geltende Gefetgebung und Rechtsprechung in den verschiedenen Staaten zu den Kartellen einnimmt. Die dritte und schwierigste Aufgabe besteht in der Andeutung bes Weges zu einer fünftigen gesetlichen Regelung ber Kartelle. In Diesem Puntte berührt fich naturgemäß die rechtswiffenschaftliche Betrachtung mit ber ökonomischen und socialpolitischen Würdigung ber Unternehmerverbände. Doch hat ber Jurist auch in dieser Frage insosern ein Wort mitzusprechen, als er den technischen Effekt legislativer Magnahmen zu ermessen und ihren Busammenhang mit der übrigen Rechtsordnung zu beurteilen vermag.

In allen diefen Richtungen können die folgenden Zeilen nur eine fkizzenhafte Darstellung geben, da die Kürze der Zeit, welche dem Berfaffer für die Ausarbeitung dieses Berichtes zur Berfügung stand, es nicht er= 24 Menzel.

möglichte, das vorliegende Problem eingehender zu versolgen. Da jedoch bisher eine rechtswissenschaftliche Untersuchung der Kartelle, wenn man von den eigenartigen nordamerikanischen Unternehmerverbänden absieht, nicht publiziert wurde, so dürfte auch eine skizzenhaste Darstellung nicht ganz wertlos erscheinen.

I.

Die wesentlichen Merkmale jener volkswirtschaftlichen Erscheinung, für welche in Deutschland und Österreich die Bezeichnung "Kartelle" üblich geworden ist, sind die nachstehenden:

- 1. Es handelt sich um eine Vereinigung selbständiger Unternehmer. Ich gebrauche absichtlich den sarblosen Ausdruck "Bereinigung", da, wie sich später zeigen wird, diese Berbindung die verschiedensten juristischen Formen annehmen kann. Rur Vereinigungen von Unternehmern, nicht die Koalitionen der Arbeiter, sallen unter den Begriff des Kartells. Welchem Gebiete der Wirtschaft die verbundenen Unternehmungen angehören, ist irrelevant; es können Unternehmungen der Urproduktion, der Großindustrie, des Handwerkes, des Handels, des Transports oder Versicherungsunternehmungen sein. Die wichtigsten Kartelle unserer Zeit gehören allerdings der Großindustrie (mit Einschluß des Bergbaues) an.
- 2. Ein wichtiges Moment für den Begriff des Kartells ift es, daß die Selbständigkeit der verbundenen Unternehmungen nicht vollkommen beseitigt erscheint. Wenn an Stelle von disher selbständigen Betrieben durch Berschmelzung ein einheitliches Unternehmen tritt, wenn also die Einzelspersönlichkeit der früheren Unternehmer definitiv verschwunden ist, kann von einem Kartelle nicht mehr die Rede sein. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte mag eine solche Verschmelzung vielleicht ebenso beurteilt werden wie das eigentliche Kartell, für die juristische Betrachtung sind die Fälle vollstommen verschieden. Von irgend welchen rechtlichen Beziehungen zwischen verbundenen Unternehmern, von einer strasrechtlichen Verantwortlichkeit einzelner Personen kann nämlich in dem Momente nicht mehr die Kede sein, wo dieselben ihre Qualität als Unternehmer völlig eingebüßt haben.

Zwischen lose verbundenen Unternehmungen und einer totalen Bereeinigung derselben zu einer wirtschaftlichen und juristischen Einheit giebt es allerdings zahlreiche Mittelglieder, welche bei der späteren Darstellung der Kartellsormen vor Augen geführt werden sollen.

3. Die bisher hervorgehobenen Merkmale des Kartells find formaler Natur. Wir gelangen nun zu der materiellen Charakteristik dieser Vereini= gung. Diese kann in aller Kürze dahin gegeben werden, daß die Ver= einigung zu dem Zwecke geschlossen wird, um den freien Wettbewerb der einzelnen Unternehmer in geringerem oder höherem Maße einzuschränken. Insolge des Kartells ist es den verbundenen Unternehmern verwehrt, bestimmte Handlungen vorzunehmen, zu welchen sie kraft der gewerblichen Freiheit und krast der freien Konkurrenz an sich berechtigt wären, z. B. den Preis der Waren nach eigenem Ermessen seind ben Unternehmern auserlegt, Handlungen vorzunehmen, zu welchen sie kraft ihrer wirtschaftlichen Selbständigteit an und für sich nicht verpflichtet wären, z. B. ihre Produkte nur an bestimmte Personen zu verkausen, dritten Personen einen Teil des erzielten Gewinnes herauszugeben, von Geschäftsabschlüssen Mitteilung zu machen u. dergl.

Zweck des Kartells ist demnach die Einschränkung des Wettbewerbes durch freie Vereinigung der Unternehmer. Es unterscheidet sich von einem Monopole im technischen Sinne darin, daß bei dem letzteren der freie Wettbewerb kraft rechtlicher Notwendigkeit ausgeschlossen erscheint. Auch die mittelalterlichen Zünste, so groß auch die Ühnlichkeit derselben mit den heutigen Kartellen sein mag, sallen unter einen anderen Gesichtspunkt, da sie organisierte Zwangsgemeinschaften darstellen. Sollte der Staat künstig einmal den modernen Kartellen die ausschließliche Berechtigung zur Erzeugung oder zum Vertriebe der Güter verleihen und die Unternehmer zum Beitritt zwingen, dann wäre allerdings die juristische Verschiedenheit von den mittelalterlichen Innungen verschwunden.

Die Einschränkung bes freien Wettbewerbes tann aus verschiebenen Unläffen und zu verschiedenen Zwecken vorgenommen werden; für die focialpolitische Burdigung ber Kartelle ist diese Berschiedenheit von großer Bedeutung. Es kann der Unternehmerverband in einer Zeit der sinkenden Konjunktur zu dem Zwecke geschloffen werden, um die Forteristenz eines Erwerbszweiges zu fichern, welche durch den ungezügelten Wettbewerb ge= fährdet wird; man könnte diefe Berbande als Schutkartelle bezeichnen. Ober aber es ist die Absicht der Bereinigung von vorhinein oder in der späteren Entwicklung auf Erzielung höherer Gewinne, auf die Beherrschung des Marktes, auf eine Ausbeutung der Warenabnehmer (Arbeitsbesteller, Bersicherungenehmer) gerichtet; dies find die eigentlichen "Monopolifierungs= fartelle". Eine Abart der letzteren bilden die "Ringe" (corners): Bereini= gungen von Spekulanten ober Händlern, um durch Aufkauf der Borräte einer Ware und Erzeugung eines Mangels die Preife in die Bohe ju treiben und davon einen raschen Gewinn zu erzielen; diese Bereinigungen find von vorhinein nur auf turze Dauer berechnet. Reben diesem typischen

26 Menzel.

Bilb des Kinges giebt es jedoch mancherlei Barietäten, welche eine präcise Unterscheidung von den Kartellen nicht ermöglichen; kann doch namentlich die Ansammlung von Vorräten und die künstliche Hinaustreibung der Preise auch von den verbundenen Produzenten einer Ware ins Werk gesetzt werden.

Überhaupt ist die weitverbreitete Meinung, daß lediglich die "Ringe" schäblich, die eigentlichen Kartelle hingegen volkswirtschaftlich nühlich seien, durch die Erfahrung nicht gerechtfertigt. Und felbst ein bei ber Bildung burchaus gerechtfertigtes Schukkartell kann, ohne feine außere Form zu verändern, fich fehr bald in eine monopolifierende Roalition verwandeln. Alle diese Unterscheidungen haben daber nur einen bochft begrenzten Wert. Sehr zutreffend außerte fich in diefer Beziehung ber oberfte Berichtshof in Ohio in seinem gegen die Standard Dil Company gerichteten Urteile vom 27. März 1891: "Bieles ift zu Gunften bes Standard Dil Truft gefagt worden; es kann sein, daß er die Qualität des Betroleums verbessert und die Rosten desselben verringert hat. Allein dies ist gewöhnlich nicht das Refultat der Monopole und das Recht hat nicht dasjenige in Betracht zu ziehen, was ausnahmsweise erfolgen tann, sondern was erfahrungsgemäß erfolgt. Die Erfahrung lehrt, daß es unklug ift, der menichlichen Begierbe zu trauen, wo ihr Gelegenheit geboten ift, fich auf Roften Anderer breit zu machen." -

#### II.

Um die verschiedenen Arten der Kartelle übersichtlich zur Darstellung zu bringen, sind zwei verschiedene Gesichtspunkte zu beachten, ein materieller und ein sormaler. Es ergiebt sich nämlich zunächst eine Gruppierung der Kartelle nach dem Inhalte der den einzelnen Unternehmern auserlegten Besichränkungen, je nach den Richtungen also, in welchen der sreie Wettbewerb eingeschränkt erscheint. Der zweite Gesichtspunkt betrifft die Mittel insebesondere die Organisation, durch welche die Erreichung dieses ökonomischen Zieles verbürgt wird.

A. Vom ersterwähnten Standpunkte ergiebt sich eine Einteilung der Kartelle, sür welche ich die Bezeichnungen Preiskartelle, Produktionskartelle, Absakkartelle und Beteiligungskartelle vorschlage.

Die älteste Art der Kartelle ist zweisellos jene Vereinigung der Unternehmer, welche die Festsezung der Preise zum Gegenstande hat. Die Beteiligten verpslichten sich, eine bestimmte Ware nicht unter einem gewissen Preise zu veräußern, ein Frachtgut nicht unter einem bestimmten Preissatz zu besördern, ein Werk nicht unter einem bestimmten Preise zu liesern. Zuweilen richtet sich das Preiskartell nicht gegen die Abnehmer, sondern gegen die Lieseranten der Urstosse. Reben der eigentlichen Fixierung der Preise sinden sich auch Berabredungen über die den Abnehmern zu gewährenden Begünstigungen, insbesondere Kabatte.

Die Produktionskartelle legen den verbundenen Unternehmern Beschränkungen in der Menge der Güter auf, welche sie erzeugen oder in Bertrieb sehen. Häusig beziehen sich diese Kartelle nur auf den inländischen Berkehr, während der Export unbeschränkt bleibt. Die Größe der zulässigen Produktion wird bei Eingehung der Kartelle meist nach der durchschnittlichen Erzeugung der letzen Jahre bemessen. Die Mehrproduktion ist entweder gänzlich untersagt oder verpslichtet, zu Gunsten der übrigen Unternehmer Prämien zu leisten, welche nach dem Quantum der Mehrerzeugung bemessen werden. Nach Bedarf wird eine gleichmäßige Einschränkung der Produktion in den verbundenen Betrieben, oder zuweilen die gänzliche Außerbetriebsiehung einzelner Unternehmungen auserlegt, letzeres natürlich nur gegen Entschädigung.

Die Absattartelle beschränken die einzelnen Unternehmer hinsichtlich des Absates der von ihnen erzeugten Waren, hinsichtlich der Übernahme von Geschäftsausträgen. Diese Kartelle bezwecken, eine gleichmäßige und gesicherte Beschäftigung sür die einzelnen Betriebe herbeizusühren. Es kann dies geschehen durch Sinteilung der Absatzebete, indem den einzelnen Betrieben bestimmte lokale Bezirke ausschließlich zugewiesen werden: eine Konkurrenz erscheint in diesem Bezirke unzulässig. Sine andere Spielart sucht eine gleichmäßige Verteilung der Geschäftsausträge herbeizusühren, indem die einzelnen Unternehmer gehalten sind, Austräge, welche ein gewisses Maß überschreiten, ihren Genossen zuzuweisen, oder sich an öffentlichen Submissionen nur abwechselnd zu beteiligen. Seine Vollendung erhält das Absatzerell erst durch die völlige Loslösung des Vertriebes von der Erzeugung, in der Bildung gemeinschaftlicher Verkausstellen.

Das Beteiligungsfartell bezweckt den freien Wettbewerb indirekt dadurch einzuschränken, daß der aus allen oder bestimmten Geschäften erzielte Gewinn zum Teil auch den übrigen Unternehmern zugewiesen wird. Damit entsällt ein wichtiges Motiv sür den rücksichtslosen Kamps gegen konkurrierende Betriebe.

Das wirtschaftliche Leben hat übrigens mannigsaltige Kombinationen der erwähnten Kartellgruppen hervorgebracht. Die höheren Entwicklungs= formen, namentlich die Absahkartelle stellen meist zugleich Preis= und Probuktions=, zuweilen auch Beteiligungskartelle dar.

B. Wir gelangen nunmehr jur Darftellung der äußeren Formen und

28 Menzel.

rechtlichen Garantien der Unternehmerverbände. Je umsassender die Aufgaben sind, welche sich ein Kartell gesetzt hat, je tiefgreisender die Einschränkungen sind, welche den verbundenen Unternehmern in Bezug auf die Ausübung des Betriebes auserlegt werden, desto inniger ist naturgemäß auch die Verbindung, desto sesten müssen die Bürgschaften sür die Erreichung der gemeinsamen ökonomischen Ziele sein.

Die einsachste äußere Form des Kartells ift der reine Vertrag, ohne Schaffung irgend einer Organisation. Die Beteiligten verpflichten sich zu bestimmten Handlungen oder Unterlassungen hinsichtlich der Menge der Produktion, der Preise zc. Solche Verträge werden zuweilen nur mündlich abgeschlossen, um die Geheimhaltung thunlichst zu gewährleisten. Gegenwärtig ist jedoch die schriftliche Form die Regel; es geschieht dies wegen der leichteren Beweisbarkeit, und weil nach manchen Gesetzgebungen die Schrift sür die Gültigkeit des Vertrages ein Ersordernis bildet. Eine Vervollkommnung erhält der Kartellvertrag durch Festsetzung von Konventionalsstrasen sür den Fall der Verlezung und weiter durch Erlegen von Kautionen in Geld, Wertpapieren oder Solawechseln seitens der Kontrahenten.

In den letzteren Fällen ist die Schwierigkeit beseitigt, welche sich aus der gerichtlichen Einklagung der Schadenersätze oder Konventionalstrasen erzgiebt, und die Parteien unterwersen sich nicht selten in dieser Richtung einer schiedsgerichtlichen Rechtsprechung, sei es durch ihre eigenen Genossen oder durch besonders bestellte Schiedsrichter. Dieser Punkt ist von dessonderer Wichtigkeit in den Gebieten jener Gesetzgebungen, welche die Karztelle als rechtlich unverdindlich erklären. Außer den Geldstrasen werden in den Kartellverträgen zuweilen noch andere Nachteile an die Berletzung der übernommenen Verpflichtungen geknüpst, so die Verweigerung jedes geschäftzlichen Verkehrs oder die Verrusserklärung; die Zulässigkeit dieser Zwangsmittel ist mehr als zweiselhast.

Die zweite, höhere Stuse der Kartellvereinigungen find die organisierten Kartelle. Sie bewegen sich zwar noch auf dem Boden des Vertragsrechtes, es kommt noch nicht zur Vildung einer eigentlichen Korporation; es werden jedoch zur Durchsührung der gemeinsamen Zwecke, zur Vertretung nach außen, zur Kontrolle über die Einhaltung der Verpslichtungen und zum Zwecke der gegenseitigen Verrechnung besondere Organe geschaffen. An der Spite des Kartells steht entweder eine einzelne Person, der Vorsitzende des Versbandes, oder — was häusiger der Fall ist — ein Ausschuß oder eine Kommission mit dem ersorderlichen Beamtenkörper. Daneben giebt es besondere Vertrauensmänner als Kontrollorgane, Zahlstellen, Verrechnungssbureaus u. dgl.

Von ganz besonderer Wichtigkeit erscheinen jene organisierten Kartelle, welche eine gemeinschaftliche Berkaufsstelle besitzen; sie können geradezu als der Typus der gegenwärtigen deutschen Unternehmerverbände bezeichnet werden. Gemeinsam ist diesen Bereinigungen, daß die einzelnen Unternehmer den Vertrieb ihrer Erzeugnisse nicht selbst besorgen, sondern nur durch Vermittlung des genannten Organes, der gemeinsamen Berkaufsstelle. Diese übereinstimmende Einrichtung der sogenannten Verkaufssyndikate weist jedoch bei näherer Betrachtung tiesgehende rechtliche Verschiedenheiten aus.

Einmal kann nämlich die Verkaufsstelle lediglich die Stellung eines Agenten oder Vermittlers innehaben. Die verbundenen Unternehmer haben sich verpstichtet, die Geschäftsaufträge durch die Verkaufsstelle an sich gelangen zu lassen, und die letztere weist nach gewissen sie einzelnen Bestellungen den Verbandsmitgliedern zu. Die Verstaufsstelle selbst schließt demnach hier keine Geschäfte ab; verpslichtet und berechtigt wird aus dem Geschäfte bloß jenes Verbandsmitglied, dem das Geschäft überwiesen wurde.

Gine andere Spielart findet sich in der Gestalt, daß die Verkaufsstelle das Geschäft allerdings zunächst im Namen des Verbandes abschließt, jedoch das Recht hat, den Kauf mit allen Rechten und Pflichten auf ein einzelnes Verbandsmitglied zu übertragen.

Im Gegensate dazu zeigt uns eine vierte Varietät die Verkaussstelle als Kommissionär im Sinne des Handelsgesethuches. Sie schließt die Geschäfte nicht im Namen des Verbandes, sondern im eignen Namen, wenn auch für Rechnung des Verbandes ab. Hier hat die Verkaussstelle selbständige Kausmannseigenschaft, und kann aus einem Einzelkausmann, einer offenen Handelsgesellschaft, einer Wirtschaftsgenossenschaft oder einer Aktiensgesellschaft bestehen.

Diese Form der Verkaussstelle ermöglicht also den Übergang aus dem bloßen Bertragsrechte in das Körperschaftsrecht. Sobald der Vertrieb von der Erzeugung vollständig losgelöst und einer besonderen Körperschaft übertragen wird, hat das Kartell den Boden des Gesellschaftsrechtes verlassen und den des Korporationsrechtes betreten. Es ist jedoch dies nicht der

einzige Weg, welchen die Kartelle eingeschlagen haben, um eine körperschaft= liche Grundlage zu erhalten. Sie haben in manchen Fällen bon bornberein ihre gegenseitigen Oflichten und Rechte in die Form eines Bereinsstatuts gebracht und dadurch bewirkt, daß nicht mehr die Gultigkeit eines Bertrages. fondern die Gultigkeit eines Bereinsftatutes zur rechtlichen Beurteilung gelangt. In jenen Ländern freilich, in welchen die Existenz eines Bereines nicht einmal von einer Anmelbung der Statuten bedingt erscheint, wird es für den Juristen schwierig, sestzustellen, ob ein organisiertes Kartell als ein bloker Gesellschaftsvertrag oder als eine Korporation konstituiert wurde. Die Gefellschaftsformen des Sandelsgesethuches entsprechen dem Inhalte der Sochstens konnte ber zweite Titel bes britten Kartellverträge keineswegs. Buches "Bon ber Bereinigung zu einzelnen Sanbelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung" als anwendbar erklärt werden. Davon abgefehen, muffen die Kartellverträge als Gefellichaftsverträge im Sinne des gemeinen burgerlichen Rechts angesehen werden.

Wir gelangen nunmehr zur Schilberung jener Unternehmerverbände. bei welchen die Selbständigkeit des einzelnen Unternehmers nahezu völlig beseitigt erscheint. Ich sage "nahezu", da eine totale Berschmelzung der einzelnen Unternehmungen, wie früher gezeigt wurde, bereits außerhalb des Begriffes eines Kartelles fällt. Derartigen Fusionen geht ein Gesellschafts= vertrag voraus, in welchem die bisherigen Unternehmer ihre Betriebe bewerten und einen entsprechenden Anteil an dem zu begründenden einheit= lichen Unternehmen erhalten. Sobald dieses jedoch ins Leben getreten ift, erscheint die Individualität der früheren Betriebe ganglich beseitigt. Außer biefer befinitiven und völligen Berschmeljung von Unternehmungen giebt es jedoch Geftaltungen, welche eine bloß faktische oder eine bloß vorübergebende Bereinigung von Betrieben darftellen. Die Ginzelperfonlichkeiten find bier nicht völlig von der Bildfläche verschwunden, wenn fie auch ftark in den hintergrund gedrängt erscheinen. Mit diefen Erscheinungen wollen wir uns im folgenden beschäftigen.

Kein juristisches, wohl aber ein bedeutendes ökonomisches Interesse bieten zunächst jene Fälle, in welchen eine Gruppe von Erwerbsgesellschaften insbesondere von Aktiengesellschaften von denselben Personen geleitet und besherrscht werden, weil sie die Mehrheit der Gesellschaftsanteile in ihrer Hand vereinigen. Diese Personengruppe vermag kraft ihrer Macht die leitenden Stellen der verschiedenen Gesellschaften zu besetzen und dadurch eine saktische Centralisierung eines bestimmten Erwerbszweiges herbeizusühren. Der ökonomische Esset ist also hier der gleiche, als ob die verschiedenen Erwerbszkorporationen ihre Selbständigkeit verloren hätten. Vom rechtlichen Stands

punkt erscheint jedoch diese Gestaltung weder als ein Kartell noch als eine Fusion. Derselbe Effekt kann auch dadurch herbeigeführt werden, daß die eine Gesellschaft die Aktien der übrigen konkurrierenden Körperschaften aufskauft, oder daß sie die übrigen Betriebe in Pacht nimmt.

Banglich verschieden von dieser rein faktischen Bereinigung von Unternehmungen und von hohem juriftischen Interesse ift jene Berschmelzung von Korporationen, welche in den Bereinigten Staaten von Nordamerika unter der technischen Bezeichnung "Truft" aufgekommen ift. Da gerade biefe Geftaltung der Kartelle in der Litteratur ziemlich eingehende Berückfichtigung gefunden, so kann ich mich mit einigen Andeutungen begnügen. Rurg ge= sprochen ist der Trust die fiduziarische Übertragung des Bermögens mehrerer Erwerbstorporationen an ein gemeinschaftliches Komitee von Vertrauens= mannern. Diefe, die "Truftees", werden auf Widerruf oder auf beftimmte Beit Eigentümer des Bermögens der vereinigten Korporationen. Sie ftellen den bisherigen Aktionären besondere Urkunden, Truft=Certifikate, aus und verpflichten sich außerdem persönlich zur treuen Geschäftsführung. außen ist die Macht der Truftees unbeschränkt; fie find eben Gigentumer ber vereinigten Betriebe. Sie haften aber auch allein für alle eingegangenen Berpflichtungen. Es ist befannt, daß die geschilderte Art der Unternehmer-Bereinigungen in den Bereinigten Staaten eine ungeheure Bedeutung erlangte, zu einer Monopolifierung ganger Erwerbszweige führte und zu einer scharfen Repression im Wege der Gesetzgebung Anlaß gab. hat diese specielle Gestaltung der Trusts ihre praktische Bedeutung nahezu eingebüßt; an ihre Stelle ift meift eine völlige Fusion der Erwerbsgesell= schaften getreten.

Besonderes Interesse verdient schlieflich die Erscheinung, daß die verschiedenen Unternehmerverbande sich zuweilen zu höheren Gemeinschaften zusammenschließen, sei es daß sich die gleichartigen, für einzelne geographische Teile eines Staates gebildeten Kartelle zu einem auf bas gange Staatsgebiet erftreckenden Berbande vereinigen, fich fei es . ungleichartige Kartelle (in verschiedenen, aber verwandten Erwerbs= zweigen) zu einer Konvention gelangen, sei es, daß die nationalen Kartelle eines bestimmten Industriezweiges sich zu einem internationalen hierbei bewahren die Gliedkartelle eine gewisse Berbande vereinigen. Selbständigkeit, unterliegen jedoch in einzelnen wichtigen Fragen der Ginwirkung des Centralverbandes.

#### III.

Wir gehen nun daran, die eben geschilderten rechtlichen Gebilde vom Standpunkte der in den wichtiasten Kulturstaaten geltenden Rechtsordnung zu beurteilen. Bon vorhinein begegnet uns hier der Zweifel, ob diese Aufgabe überhaupt eine lößbare ist. Sind doch die modernen Kartelle kaum vor dem Jahre 1873 aufgetreten! Wie fann man eine folche Erscheinung nach einer Gefetgebung beurteilen, welche — von den amerikanischen Anti-Trustgesetzen abgesehen aus einer viel früheren Zeit ftammt. Darauf fei ein Doppeltes erwibert. Bunächft kann fich der Jurift, bor allem der Richter, der Aufgabe niemals entziehen, ein Lebensverhältnis, und ware es noch fo neuartig, unter die geltenden Rechtsfäte zu fubsumieren. Das Ergebnis mag ja unter Umftänden ein unbefriedigendes sein, es können sich die geltenden Normen als unaweckmäßig erweisen. Dann ift es aber Sache bes Gesekgebers. Abhilfe zu treffen. Viel wichtiger ift aber das zweite Moment. Es ift nämlich gar nicht wahr, daß die heutigen Unternehmer-Verbande eine völlig neue, bis bor kurzem unbekannte Erscheinung darftellen. Solche Berbande jum Zwecke der Einschränkung der Konkurrenz, zur Monopolifierung eines Erwerbszweiges hat es ichon im Altertum und im Mittelalter gegeben. Neuartig ift allerdings diese Erscheinung auf dem Gebiete der Großindustrie, neuartig find die oben geschilderten Organisations formen. Auf dem Gebiete des Handwerks, des Handels und der Transport = Unternehmungen finden fich jedoch folche Berbande schon in fruheren Zeiten. Der beste Beweis dafür liegt darin, daß fich die Gefetgebung schon früher mit diefer volks= wirtschaftlichen Erscheinung beschäftigt hat. Sie bietet einigen Ersat für die bisher nicht geschriebene Geschichte der Rartelle.

Ja, die Gesetzgebung über die Kartelle und Ringe reicht weit zurück, wenn sie auch heute sast in Vergessenheit geraten ist. Schon das alte römische Recht beschäftigt sich bei zwei verschiedenen Anlässen mit den Unternehmerverbänden. Zunächst werden sie in einem Volksgesetze aus der ersten Kaiserzeit, betressend den Getreidehandel erwähnt; serner haben wir aus der späteren Kaiserzeit zwei Erlasse, von welchen der zweite sich ziemlich eingehend mit Kartellverträgen der Unternehmer besaßt.

Im erstgenannten Volksgesetze wird es als eine strafbare Handlung erklärt, wenn der Preis des Getreides von Einzelnen oder von Gesellschaften künstlich verteuert, die Vorräte zurückgehalten und der Verkauf zu angemessenn Preisen verweigert oder wenn die Zusuhr des Getreides absichtlich verhindert wird. Hier bildet also der Getreidering, wie wir heute sagen würden, nur ein einzelnes Glied in der Kette der als Verbrechen charakterifierten Handlungen. Als Strase ordnete das Gesetz für die betreffenden Kausleute die Entziehung der Gewerbeberechtigung oder die Berbannung an, jür Personen niedrigen Standes öffentliche Zwangsarbeit. Im übrigen bildete die Fürsorge sür eine ausreichende Zusuhr des Getreides und angemessene Preise, später sogar die unentgeltliche Berteilung desselben an die armen Bürger einen wichtigen Zweig der römischen Staatsverwaltung, soweit die Hauptstadt in Frage kam. Der Getreidehandel war demnach geradezu verstaatlicht und es hatten daher die oben erwähnten Strasbestimmungen, wie mir scheint, eigentlich nur sür die römischen Propinzen praktische Bedeutung.

Die beiden kaiferlichen Konftitutionen, von welchen die eine aus dem Jahre 473, die zweite aus dem Jahre 483 n. Chr. ftammt, find in der Gesetzessammlung Juftinians im 59. Titel bes 4. Buches bes Cober ent= halten. Interessant ist schon die Überschrift, welche dieser Titel trägt und sie lautet: Bon den Monopolien und der unerlaubten Übereinkunft der Raufleute sowie von den verbotenen und unerlaubten Bereinbarungen der Sandwerker, Werkmeister und Badewirte. Mit dem den Römern eigen= tümlichen Scharffinn werden alle derartige Unternehmer-Berbindungen als faktische Monopole charatterifiert, beziehungsweise den Monopolen gleich= geftellt. Die erfte Berordnung des Raifers Leo ift uns nur unvollständig erhalten; das betreffende Bruchftud wurde erft in unferem Jahrhundert aus einer in Berona gefundenen Saudschrift veröffentlicht und ift daher bei der Reception des römischen Rechtes und in der gemeinrechtlichen Theorie felbstverständlich nicht in Frage gekommen. Soweit ersichtlich ist, scheint dieser faiserliche Erlaß das Vorgehen der Behörden bei Verleihung von Monopols= rechten geregelt zu haben. Bedeutungsvoller und intereffanter ift die Verordnung des Kaifers Zeno aus dem Jahre 483. Sie bezieht fich nicht bloß auf Getreide ober Lebensmittel, sondern auf alle Gebrauchsgegenstände, ja fogar auf Arbeitsleiftungen. Sie verbietet junachft die Ausübung eines Monopols, felbst wenn sich der betreffende Unternehmer anf eine ihm verliehene Berechtigung jum ausschließlichen handel oder Gewerbe ju berufen ber-Dann aber untersagt fie alle Berabredungen, fraft deren irgend eine Ware nicht unter einem beftimmten Preise verkauft werden durfe. Endlich verbietet sie den Handwerkern oder Werkmeistern, unter sich zu verabreden, daß keiner von ihnen die von den Genoffen begonnene aber fteben gelaffene Arbeit fortseken und vollenden durfe. Die Ausübung eines Monopols wird mit der Strafe der Vermögenskonfiskation und der immerwährenden Berbannung bedroht: die eben erwähnten unerlaubten Berabredungen sollen mit einer Geldstrafe von 50 Bfund Gold geahndet

werden. Der Unterbeamte, welcher in der Berfolgung diefer ftrafbaren Handlung läffig ist, verfällt in eine Gelbstrafe von 40 Pfund Gold.

Die Gesetzebung des alten deutschen Reiches hat sich gleichsalls wiedersholt mit den Ringen und Kartellen beschäftigt. Die deutschen Reichsabschiede aus den Jahren 1512, 1524, 1530 und 1532, später die Reichsepolizeiordnungen von 1548 und 1577 bedrohen die "Monopolia und schädlichen Fürkauff" mit strengen Strasen, haben jedoch damit, wie es scheint, keinen sonderlichen Ersolg erzielt. Wenigstens äußert sich selbst noch die Reichspolizeiordnung von 1577 in solgender Weise:

"Wiewohl die Monopolia, betrügliche, gefährliche und ungebührliche Kürkauff nicht allein in gemeinen beschriebenen Rechten, sondern auch in gemachten und publizierten Reichs-Abschieden, bei groffen Poenen und Straffen, als Berluft aller hab und Buther und Berweifung bes Lands verboten, fo ift doch folchen Satungen, Abschieden und Berbot bis anher mit gebührlicher und schuldiger Vollziehung gar nicht nachkommen, noch gelebt worden, sondern sehnd in turgen Jahren etwa viel groffe Gefellichaft in Raufmanns-Geschäfften, auch etliche sonderbare Bersonen. Sandthierer und Rauffleuth im Reich auffgestanden, die allerlen Waaren und Raufmanns-Buther, auch Wein, Korn und anders dergleichen . . . . in ihre hand und Gewalt allein zu bringen unterstehen, Fürkauff damit treiben, und benfelben Waaren einen Werth nach ihrem Willen und Gefallen zu fegen, oder dem Rauffer oder Berkauffer anzudingen, folche Waaren niemands, bann ihnen zu tauffen zu geben, oder zu behalten, oder, bag er, ber Bertauffer, fie nicht näher oder anders geben woll, dann wie mit ihme überkommen, fügen damit dem Heil. Reich und allen Ständen deffelbigen merklichen Schaden zu. wieder obvermeldte gemeine beschriebene Recht und alle Erbarkeit."

Zur Beruhigung der Geschäftswelt wird überdies ausdrücklich hinzugesügt, daß "ehrliche Compagnien" durchaus gestattet sind. Verboten ist jedoch die Ware in eine Hand zu bringen, ihr einen Wert nach Gesallen zu setzen, serner zu verabreden, daß der Käuser oder Verkäuser die Ware von niemand Anderem kausen oder niemand Anderem geben dürse; verboten ist endlich die Verabredung, daß die Ware nicht unter einem bestimmten Preise verkaust werden dürse. Als Strasen werden in den Reichsgesesen angedroht die Konsiskation der Güter, die Landesverweisung und der Verlust des Geleitsrechtes sür Kausleute. Die Handbabung dieser Strassesstimmungen wird der Ortsobrigkeit zur Pflicht gemacht, gegen die fäumige Obrigkeit soll der kaiserliche Fiskal beim Reichskammergericht klagbar auftreten.

Auf Grund der geschilderten Vorschriften des römischen Rechtes und ber deutschen Reichsgesetzgebung gestaltete die Theorie und Praxis des gemeinen deutschen Strafrechts einen besonderen Verbrechensbegriff, welcher bald als Monopolium, bald als Dardanariat bezeichnet wurde. Als einzelne Begehungsweisen dieses Deliktes werden in der Theorie bezeichnet: a. das Monopolifieren, indem ein Einzelner oder eine Gesellschaft eine bestimmte Warengattung zusammenkauft und in ihre hande bringt zu dem Zwecke, den Markt zu beherrschen (Auf- und Vorkauf, Accaparement). b. Vertrage zwischen Raufleuten, Berfrachtern ober Gewerbsteitern von dem oben gekennzeichneten Inhalt. c. Die Zurudhaltung von Vorräten an not= wendigen Lebensmitteln und die Berweigerung des Berkaufes zu angemessenen Preisen. Die in ben romischen und deutschen Gesetzen angedrohten Strafen wurden in der Gerichtspragis nicht angewendet; an Stelle derfelben trat eine arbitrare Geld= ober Arreftstrafe. Die beinliche Salsgerichtsordnung Raifer Rarls V. erwähnt diefes Delikt überhaupt nicht. Singegen haben die Strafgesekbücher des vorigen und jum Theil auch dieses Jahrhunderts bie gemeinrechtlichen Vorschriften mit mancherlei Modifikationen in fich aufgenommen, so insbesondere das preußische Landrecht, das österreichische Strafgesethuch von 1803 und der Code penal.

#### IV.

Das deutsche Reichsstrafgeset übergeht bekanntlich die Roalitionen sowohl der Arbeiter als der Unternehmer mit Stillschweigen. Es bildet dem= nach nach dem geltenden deutschen Reichsrechte der Abschluß eines Kartells oder Ringes zweifellos nicht den Thatbestand einer strafbaren Sandlung. Es kann demnach nur die Frage nach der civilrechtlichen Gultigkeit solcher Bereine gestellt werden. Gine ausdrückliche Rechtsnorm, wie fie die deutsche Gewerbeordnung § 152 hinfichtlich der Berabredungen betreffend den Arbeits= vertrag aufstellt, giebt es hinsichtlich der Kartelle nicht. Die Gewerbe= ordnung bestimmt bekanntlich, daß Berabredungen und Bereinigungen von Gewerbetreibenden, Gehilfen oder Fabritarbeitern jum Behufe ber Erlangung günftiger Lohn- und Arbeitsbedingungen ftraflos aber unverbindlich "Jedem Teilnehmer fteht der Rudtritt von folchen Bereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letteren weder Rlage noch Ginrede statt." Da es sich bei den Kartellen um Berabredung von einem gang verschiedenen Inhalte handelt, so ift eine analoge Anwendung diefer Vorschrift durchaus unzuläffig, und wir find daher bei der Beurteilung der Rartelle rücksichtlich ihrer privatrechtlichen Wirkung auf allgemeine Gefichts= puntte angewiesen.

Hier kommt vor allem in Betracht die im gemeinen Rechte und in der Partikulargesetzgebung enthaltene Vorschrift, daß Verträge, welche gegen die guten Sitten verstoßen, ungültig sind. In der That ist bereits versucht worden, diesen Gesichtspunkt in einigen aus Kartellen entstandenen Prozessen zur Geltung zu bringen. Der unsittliche Charakter der Unternehmerverbände soll darin bestehen, daß die individuelle Freiheit der Unternehmerverbände soll darin bestehen, daß die individuelle Freiheit der Unternehmer in der Ausübung ihres Gewerbes in unzulässiger Weise beschränkt werde, serner darin, daß in solchen auf Monopolisserung gerichteten Konventionen eine verwersliche Gesinnung hervortrete, endlich darin, daß solche Verträge die öffentliche Wohlsahrt benachteiligen und mit dem Principe der Gewerbesseiseit im Widerspruche stehen. Mit Recht haben die bisher bekannt gewordenen Entscheidungen der höchsten Gerichte diese Begründung in ihrer Allgemeinheit für haltlos erklärt und die Würdigung des einzelnen Falles, insbesondere die Art der in dem Kartelle zur Anwendung gebrachten Iwangsmittel als entscheid angesehen.

Daß Kartellverträge unter Umständen die Interessen des Publikums schwer verlegen und das allgemeine Wohl gesährden, stempelt sie noch nicht zu unsittlichen Verträgen, weil hieraus noch nicht eine individuelle verwersliche Gesinnung zu entnehmen ist. Es handelt sich hier um eine objektive Schädlichkeit, nicht um eine subjektive Immoralität. Auch von einer Einschränkung der individuellen Freiheit der kartellierten Unternehmer kann im Ernste nicht die Rede sein, da ja die auserlegten Veschränkungen alle Genossen gleichmäßig tressen und auch sonst bei Gesellschaftsverträgen gültig veradredet werden. Zuweilen wurde geltend gemacht, daß ja auch Verträge, durch welche jemand sich verpslichtet, ein Gewerbe gar nicht zu betreiben oder in einem bestimmten Vezirke nicht zu errichten, aus dem Gesichtspunkte einer unzulässigen Freiheitsbeschränkung unverbindlich seine. Wenn dies auch zugegeben wird, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Kartelle einen von dem erwähnten Vertrage gänzlich verschiedenen Inhalt besitzen.

Auch aus dem Principe der Gewerbefreiheit kann ein Argument gegen die Gültigkeit der Kartelle nicht abgeleitet werden. Dieses Princip besagt lediglich, daß der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet sei, dem kein besonderes gesegliches Hindernis im Wege steht, unabhängig von der Angehörigkeit zu einer Korporation, in der Regel auch unabhängig von einer staatlichen Konzession. Mit diesem Principe steht der Abschluß eines Kartelles keineswegs im Widerspruche. Es können jederzeit außerhalb des Kartells stehende Unternehmer das betreffende Gewerbe errichten und betreiben. Daß ihnen unter Umständen die Konkurrenz erschwert, ja

unmöglich gemacht wird, ist nur ein saktisches und kein rechtliches hindernis.

Gine andere Beurteilung der Rartelle vom civilrechtlichen Standpunkte würde sich freilich dann ergeben, wenn im Deutschen Reiche eine Rechtsnorm bestehen wurde, welche nicht nur die Vertrage gegen die guten Sitten. sondern auch die gegen das öffentliche Wohl gerichteten Vereinbarungen für ungultig erklärt, wie dies das frangösische Civilgesethuch und die ständige Braxis der englischen Gerichte aussprechen. Der erste Entwurf eines deutschen bürgerlichen Gesethuches hat in der That einen folchen Rechtssat aufgestellt (§ 106): "Ein Rechtsgeschäft, beffen Inhalt gegen die auten Sitten oder die öffentliche Ordnung verftößt, ift nichtig." Die Motive bemerken dazu: "Neben den guten Sitten ist die öffentliche Ordnung erwähnt, weil der Inhalt eines Rechtsgeschäftes nicht bloß gegen die moralischen Interessen, sondern auch gegen die allgemeinen Interessen des Staates verstoßen tann und ein Berftoß gegen die letteren nicht immer einen Berftog gegen die erfteren enthält. Es barf in diefer Beziehung namentlich auf die mit dem Principe der Gewerbefreiheit sich in Wideribruch sebenden Bertrage verwiesen werden." Der zweite Entwurf bes burgerlichen Gefethuches hat in feinem § 103 die "öffentliche Ordnung" nicht mehr erwähnt, taum zum Nugen der Sache. Die Motive bemerken: "Der Begriff der öffentlichen Ordnung, wenngleich in anderen Rechtsgebieten unentbehrlich, wurde hier ausgeschieden, da ihm eine sichere Umgrenzung fehlt und die gegen die öffentliche Ordnung verstoßenden Rechtsgeschäfte gumeist (!) als auch gegen die Rechtsordnung oder gegen die Gesetze der guten Sitten gerichtet anzusehen fein werden."

#### v.

Öfterreich ist der einzige Staat, welcher eine ausdrückliche, unzweideutige Rechtsnorm über die civilrechtliche Wirkung der Kartellverträge enthält.

Das noch geltende öfterreichische Strasgesetzbuch vom 27. Mai 1852 hatte die Koalitionen der Unternehmer und Arbeiter, speciell auch die Kartelle der Gewerbetreibenden sür strasbar erklärt. Der § 479 lautete nämlich: "Berabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks= oder Arbeitsunternehmern oder Dienstgebern, um eine Umänderung in den Arbeits= oder Lohnverhält=nissen zu erwirken, oder um den Preis einer Ware oder einer Arbeit zum Kachteile des Publikums zu erhöhen oder zu ihrem eigenen Vorteil herabzusehen, oder um Mangel zu verursachen, sind als Übertretungen zu strasen." (Kolgen die Strasdrohungen.)

Der § 481 betrifft sohin die Berabredungen der Arbeiter zur Erzielung günstiger Bedingungen des Arbeitsvertrages (Strikeparagraph) und erklärt sie gleichsalls als strasbare Übertretungen.

Alle diese Strasbestimmungen wurden ausgehoben durch das Geset vom 7. April 1870, betreffend das Koalitionsrecht. Von nun an werden die Koalitionen der Arbeitgeber und der Arbeiter nur dann strasbar, wenn ganz besondere Momente hinzutreten (Einschüchterung oder Gewalt). Das interessiert uns hier nicht näher. Von großer Bedeutung sind jedoch die privatrechtlichen Vorschristen des Koalitionsgesetzes. Dieselben beziehen sich zunächst auf die Veradredung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welche bezwecken, ungünstigere Arbeitsbedingungen auszuerlegen beziehungsweise günstigere Arbeitsbedingungen zu erzielen. Solche Veradredungen sowie alle Vereindarungen zur Unterstützung derzeinigen, welche bei den erwähnten Veradredungen ausharren oder zur Benachteiligung derzeinigen, welche sich davon lossagten, haben keine rechtliche Wirkung.

Bis zu diesem Punkte stimmt das österreichische Koalitionsgeset mit den Gesetzebungen der meisten Kulturstaaten vollkommen überein; es ist namentlich dem französischen Gesetze vom 25. Mai 1864 und dem belgischen Gesetze vom 31. Mai 1866 nachgebildet. Run kommt aber im § 4 des österreichischen Koalitionsgesetzes eine Vorschrift, welche, soviel ich sehe, ihm durchaus eigentümlich ist. Es sollen nämlich die oben erwähnten Bestimmungen über die Arbeitskoalitionen auch Anwendung sinden "auf Beradredungen von Gewerdsleuten zu dem Zwecke, um den Preis einer Ware zum Nachteile des Publikums zu erhöhen".

Die Berabredungen, welche das Gesetz hier erwähnt, decken sich zwar nach dem Wortlaute nicht vollständig mit den Kartellverbindungen der Unternehmer; handelt es sich doch nicht immer um "Gewerbsleute" und besteht doch auch der Inhalt des Kartells nicht immer in der Fizierung der Preise. Gleichwohl muß nach der Absicht des Gesetzebers jede Kartells verbindung unter die citierte Vorschrift gestellt werden. Unter den "Gewerbsleuten" sind zweisellos nicht bloß Gewerbetreibende im Sinne der Gewerbeordnung, sondern alle Unternehmer zu verstehen. Ferner kommt zur Erwägung, daß alle Kartelle in dem Essette gipseln, den Preise einer Ware in einer Höhe zu halten, welche durch den sreien Wettbewerb nicht möglich wäre. Ob die Verabredung direkt eine Fizierung der Preise betrisst, steht demnach in zweiter Linie. Schon die Festsetzung der Produktionsmenge oder die Vereisung der Absagebiete bewirkt wenigstens mittelbar eine Erhöhung der Preise oder verhindert ihr Herabsinsen.

Das Gesetz erwähnt die Preiserhöhung "zum Nachteile des Publi=

kums". Man könnte nun gestend machen, daß manche Kartelle gar nicht gegen das Publikum gerichtet sind und daher nicht unter das Gesetz sallen. Wenn z. B. die Holzstoffsabrikanten die Preise ihrer Erzeugnisse erhöhen, so werden dadurch die Papiersabriken in Mitseidenschaft gezogen, nicht aber notwendigerweise das konsumierende Publikum. Auch diese Unterscheidung hält einer ernsten Betrachtung nicht Stand, da eine mittelbare Einwirkung auf die Konsumenten in den erwähnten Fällen früher oder später hervortritt.

Wir gelangen bemnach zu bem Ergebnisse, daß alle Kartellverabredungen durch das österreichische Koalitionsgesch getrossen werden. Solche Versabredungen haben demnach "keine rechtliche Wirkung". Es ist also nicht bloß das Klagerecht aus derartigen Verträgen versagt, vielmehr hat der Richter die genannten Verträge als null und nichtig zu behandeln, wann immer er in die Lage kommt, sich mit denselben krast seines Amtes zu besichäftigen. Nichtig ist die Verabredung einer Konventionalstrase sur den Fall einer Übertretung der im Kartellvertrage übernommenen Pflichten, unsgültig ist auch die Jusage von Prämien oder Gewinnanteilen sür diesenigen, welche Teilnehmer der Kartelle sind. Wurden zur Sicherstellung der Verpsslichtungen aus dem Kartellvertrage Kautionen geleistet (in Geld, Wertspapieren oder Solawechseln), so können dieselben sederzeit zurückgesordert werden, weil die sür eine auch als natürliche Verbindlichkeit nicht besstehende Schuld gegebene Sicherstellung wirkungslos ist.

Werben jedoch die Verpstichtungen aus einem Kartellvertrage freiwillig erfüllt, werden insbesondere die verfallenen Konventionalstrasen freiwillig geleistet, so kann eine Rücksorderung nur unter der Voraussehung zulässig erscheinen, daß sich der Leistende in einem entschuldbaren Irrtum besand. Denn, "wenn jemand eine Zahlung leistet, von der er weiß, daß er sie nicht schuldig ist", kann er dieselbe nicht zurücksordern (§ 1432 des österzeichischen bürgerlichen Gesethuches).

Der geschilberte für die Kartelle höchst ungünstige Rechtszustand in Österreich hat jedoch die Bildung derselben durchaus nicht verhindert. Eine sehr beliebte Art zur Umgehung der gesetslichen Borschriften betreffend die Kartelle besteht darin, daß sich die Barteien hinsichtlich der Streitigkeiten aus Kartellverträgen einem Schiedsgerichte unterwersen und auf jede Beschwerdesührung gegen das schiedsgerichtliche Urteil verzichten. In diesem Falle kann der Schiedsspruch nach dem geltenden österreichischen Prozeßerechte (§ 273 der allgemeinen Gerichtsordnung) nur im Falle "eines offenbaren Betruges" sür nichtig erklärt werden. Wenn daher der Schiedserichter im Widerspruche mit dem Koalitionsgeses den Kartellvertrag sür

verbindlich und die verabredeten Strafgelber als fällig anerkannt hat, so hat es dabei sein Bewenden, da hierin doch keineswegs ein offenbarer Betrug erblickt werden kann. Es wird Aufgabe der künstigen Prozeßsordnung sein, durch eine sachgemäße Regelung des schiedsgerichtlichen Berssahrens Abhilse zu treffen. So lange dies nicht geschieht, ist eine Umzgehung des Koalitionsgesehes sehr erleichtert.

Ein anderer Weg, der von den Kartellen in Österreich zuweilen zu dem Zwecke eingeschlagen wird, um sich eine rechtlich gesicherte Grundlage zu verschaffen, besteht in der Gründung eines nach dem Vereinsgesetze vom Jahre 1867 gedildeten Vereines. Der wahre Zweck der Vereinigung ist aus den vorgelegten Statuten häusig kaum zu entnehmen, indem in der Regel nur die Wahrung der Interessen des betreffenden Erwerdszweiges als der Zweck des Vereines nach außen bezeichnet wird. Thatsächlich werden jedoch in solchen Vereinen Festsetzungen über die Produktionsmenge und die Preise einer Gattung von Erzeugnissen getroffen. Hier vermag nur eine strenge Handhabung der Vereinsgesetzgebung derartigen verdeckten Kartellen die Existenz unmöglich zu machen.

#### VI.

In Frankreich bildet die Eingehung eines Kartelles unter gewissen Boraussehungen den Thatbestand einer strafbaren Handlung. Der Artikel 419 des Code penal bedroht nämlich unter anderem diejenigen mit Strase, welche durch arglistige Mittel eine Erhöhung oder Erniedrigung der Preise von Lebensmitteln, Waren oder öffentlichen Schuldverschreibungen herbeissühren, so daß die betreffenden Gegenstände einen anderen Preis erhalten, als sie durch die natürliche und sreie Konkurrenz erlangt haben würden. Ferner ist eine Vereinigung zwischen den hauptsächlichen Inhabern einer bestimmten Gattung von Waren oder Lebensmitteln zu dem Zwecke, diese Gegenstände gar nicht oder nicht unter einem bestimmten Preis zu versäußern, als strasbar erklärt.

Die erstgenannte Vorschrift kann auf Kartelle schwerlich Anwendung finden, da bei denselben regelmäßig keine arglistigen Mittel angewendet werden, um die Preisdildung zu beeinflussen. Eher kann schon der zweitzgenannte Sat des Art. 419 auf die modernen Unternehmerverbände bezogen werden. Der Wortlaut des Gesetzes giebt jedoch zu zahlreichen Zweiseln Anlaß. Die französische Rechtsprechung hat die Unternehmerverbindungen zum Schutze eines Erwerdszweiges, insbesondere zur Verhütung der Überproduktion und zur Erhaltung der Preise auf einer angemessenen

Bobe für durchaus erlaubt erklärt; nur die auf fünftliche Emporschraubung der Breife gerichteten Roalitionen follen unter das Strafgefek fallen. felbst die zuletzt genannten Roalitionen haben felten eine ftrenge Beurteilung erfahren. Sat doch der Barifer Raffationshof die an dem berüch= tigten Rubserring beteiligten Versonen von der Übertretung des Art. 419 freigesprochen! Manche frangofische Juristen meinen, daß die lettgenannte Vorschrift überhaupt außer Übung gekommen sei oder doch mit dem Geiste ber neueren frangöfischen Gesetzgebung, insbesondere mit bem Gesetze bom 21. März 1884, betreffend die gewerblichen Berufsgenoffenschaften (syndicats professionnels) im Widerspruche stehe. Wenn auch diese Meinung kaum gebilligt werden tann, fo ift boch juzugeben, daß die praktifche Bedeutung ber gegen bie Roalitionen gerichteten Strafbeftimmung fehr gering anzuschlagen ist. In der That haben sich in Frankreich, trot des code penal, zahlreiche Kartelle gebildet und erhalten, obwohl manche von ihnen ihre Stellung aufs schärffte ausgenützt und das Publikum empfindlich benach= teiliat haben.

Vom Standpunkt des französischen Civilrechts bieten die Artikel 1131 und 1133 des Code civil eine geeignete Handhabe, um den gemeinschädelichen Kartellen die privatrechtliche Anerkennung zu entziehen. Es erscheinen nämlich nicht bloß die Verabredungen gegen die guten Sitten, sondern auch die gegen die öffentliche Ordnung gerichteten Berträge (contrair à l'ordre public) nichtig. Von diesem Grundsaße haben die französischen Gerichte häusig Gebrauch gemacht, um den Koalitionen der Unternehmer die privaterechtliche Wirkung zu entziehen. Aber auch hier haben die Veteiligten Mittel und Wege gesunden, um ihre Verabredungen praktisch zur Geltung zu bringen. Hierzu bot das Erlegen von Kautionen oder die Unterstellung des Kartells unter die Erwerbsgesellschaften des französischen Handelsgeses buches geeignete Mittel.

In England bestanden srüher strasgesetzliche Bestimmungen gegen die Koalitionen der Unternehmer. Dieselben wurden unter Georg III. im Jahre 1772 ausgehoben. Die Kartelle kommen daher gegenwärtig in England nur vom civilrechtlichen Standpunkte zur Beurteilung. In der Praxis der englischen Gerichte gilt als sesssschender Grundsab, daß die Kartelle nur dann als nichtig anzusehen sind, wenn sie einen Erwerbszweig vollständig monopolisieren, die Konkurrenz gänzlich beseitigen oder die Preise der Waren auf eine übertriebene Höhe bringen. In diesen Fällen stehen die Koalitionen nach englischer Anschauung mit der Freiheit des Handels

und Verkehrs im Widerspruche und sind daher als ungültig zu erachten. Hieraus ergiebt sich, daß das englische Recht es von der Beurteilung des einzelnen Falles abhängig macht, ob einem Kartelle rechtsverbindliche Kraft innewohnt oder nicht. Das Austommen zahlreicher und drückender Unterenehmerverbände ist in England dadurch keineswegs verhindert worden.

In den Bereinigten Staaten von Nordamerika gilt subsidiär das engslische gemeine Recht (Common law). Als die Unternehmerverbände daselbst zu einer großen Bedeutung gelangten, wurde zunächst versucht, ihnen vom Standpunkte der oben erwähnten englischen Rechtsanschauung beizukommen. Zuweilen haben in der That amerikanische Gerichtshöse die Ungültigkeit dieser Verbände dekretiert; im großen und ganzen erwies sich jedoch die Rechtsprechung als schwankend und unzureichend. Die öffentliche Meinung erzwang eine gegen die mächtigen Unternehmerverbände gerichtete Specialgestygebung. Zuerst wurde den Eisenbahngesellschaften durch ein Bundeszgeseh vom 4. Februar 1887 (Interstate commerce Act) untersagt, einzelnen Unternehmern specielle Frachtbegünstigungen zu gewähren und serner verwehrt, unter sich den aus dem Transportgeschäfte erzielten Gewinn zu verteilen (Verbot des Participationskartells). Zur Handhabung dieses Gesess wurde eine besondere Bundeskommission mit weitreichenden Bollmachten eingesetzt.

Hierauf wurden in den Jahren 1888 bis 1890 in mehr als zwanzig Einzelstaaten und schließlich durch ein Bundesgesetz vom 2. Juli 1890 sehr umfassende und äußerst strenge Vorschriften gegen alle Arten von Unternehmerverbänden erlassen. Diese Gesetz bedrohen jene Unternehmer, welche sich, in welcher Form immer, verbinden, um die Produktion oder den Handel einzuschränken, die Preise sestinden, um die Produktion oder den Handel einzuschränken, mit Geld= und Gesängnisstrasen. Korporationen, welche solche Verbindungen eingehen, sollen mit dem teilweisen Verlust ihres Vermögens oder mit der Entziehung ihrer juristischen Personlichkeit bestrast werden. Die Versolgung dieser strasbaren Handlungen soll von Amts wegen eintreten. Die durch die Syndikate oder Trusts geschädigten Personen können den dreisachen Ersat des Schadens begehren, zuweilen wird auch die Zahlungspflicht der Käuser, gegenüber diesen Unternehmerverbänden, erlassen.

Das praktische Resultat dieser weit über das Ziel hinausschießenden Antitrustgesetze war ein äußerst geringfügiges. Einzelne Gerichtshöse haben diese Gesetze als versassungswidrig und daher unanwendbar erklärt; manche hervorragende Juristen der Vereinigten Staaten sanden wiederum die Fassung dieser Vorschriften viel zu unbestimmt und endlich verhinderten auch politische Momente eine durchgreisende Aussührung der Antitrustgesetze. Die einzige praktische Wirkung derselben bestand darin, daß sich die meisten Trusts sreiwillig auslösten, jedoch in neuen Gestalten, insbesondere als einsheitliche Korporationen bald wieder austauchten.

In Bezug auf die übrigen Gesetzgebungen dürsten einige Andeutungen genügen. In den meisten neueren Strasgesetzbüchern wird die Unternehmerstoalition nicht mehr erwähnt, so z. B. im belgischen, niederländischen und ungarischen Strasgesetzbuch. Das italienische Strasgesetzbuch von 1890 (Art. 326) bedroht nur die auf Verteuerung der Lebensmittel gerichteten Machinationen. Das russische Strasgesetzbuch (Art. 913. 1180) bestrast Verabredungen von Händlern oder Industriellen, um den Preis von Lebensmitteln oder sonstigen Waren des notwendigen Bedarss zu erhöhen. Diese Vorschrift hat jedoch nicht gehindert, daß sich in Rußland einige sehr mächtige Unternehmervereinigungen, namentlich das Zuckerkartell und das Vetroleumkartell, gebildet und erhalten haben.

#### VII.

Die vorhergehende furze Umschau über die Stellung der verschiedenen Gesetzgebungen zu den Kartellen hat jolgendes Ergebnis: Die privatrecht= liche Geltung der Kartellverträge hängt meistens von der richterlichen Würdigung des einzelnen Falles ab; nur in Österreich find derartige Ber= abredungen ftets unverbindlich. Rur in wenigen Staaten fallen die Unternehmerverbande unter das Strafgefet; die praktische Bedeutung der aus= gesprochenen Strafdrohungen ift eine außerft geringfügige. Die beiben von ber Gefetgebung bisher eingeschlagenen Wege jur Befampfung gemein= schädlicher Kartelle (privatrechtliche Unverbindlichkeit, Bedrohung mit Strafe) haben sich als vollkommen unzureichend erwiesen. Diese Ersahrung ist nicht schwer zu erklären. Die Verweigerung des privatrechtlichen Schutzes hat in jenen gahlreichen Fällen gar teinen Effett, in welchen bie Beteiligten aus freien Stucken ihre Kartellverpflichtungen erfüllen. Wenn diefe Berbindung die Intereffen der Teilnehmer durchaus befriedigt, dann entfällt jeber Anlag jum Ginfchreiten bes Civilrichters, mag auch das Kartell für die Allgemeinheit schädlich und drückend fein. Neben dem wohlverstandenen eigenen Interesse ist es auch die Rücksicht auf Treue und Glauben und

auf den geschäftlichen Ruf, was zu einer freiwilligen Erfüllung der Kartellverpflichtungen veranlaßt. Dazu kommt die in Kartellverträgen geradezu üblich gewordene Unterwerfung unter die schiedsgerichtliche Kechtsprechung und die Leistung von Kautionen, wodurch selbst widerstrebende Genossen zur Einhaltung der übernommenen Berpflichtungen verhalten werden können.

Aber auch die in manchen Staaten bestehenden und von manchen Gegnern der Kartelle begehrten Strafdrohungen vermögen nur in fehr geringem Umfange bie Bildung und den Fortgang gemeinschädlicher Rartelle zu verhindern. Denn entweder find die betreffenden ftrafgesetlichen Bestimmungen fehr weit gefaßt, b. h. gegen jede Unternehmerkoalition gerichtet, dann find fie ungerecht und praktisch unanwendbar. Dber es werben nur die auf Ausbeutung des Publikums oder auf Monopolifierung eines Erwerbszweiges gerichteten Roalitionen mit Strafe bedroht; dann ift es wieder für den Strafrichter, der dem wirtschaftlichen Leben doch etwas ferner steht, eine äußerst schwierige Aufgabe, die wirtschaftliche Berechtigung eines in Frage kommenden Unternehmerverbandes zu beurteilen. Soll man wirklich von feinem subjektiven Ermeffen die Ehre und Freiheit von Unternehmern abhängig machen, welche zu einem Kartelle zusammengetreten find? handelt es fich doch überdies bei einer ftrafrechtlichen Beurteilung ftets nur um eine nachträgliche Repreffion; fie vermag die Bildung des gemeinschädlichen Kartells und beffen Wirtfamkeit nicht aus der Welt zu schaffen.

Die Lösung des vorliegenden Problems der Bekämpsung gemeinschädlicher Kartelle ist daher weder auf dem Boden des Privatrechtes, noch auf dem Boden des Strassrechtes zu finden; sie liegt unseres Erachtens in einer verwaltungsrechtlichen Regelung der Unternehmerverbände. Bevor wir diesen Gedanken näher ausstühren, sei es gestattet, jene Vorschläge in aller Kürze zu besprechen, welche bisher in Bezug auf die Regelung der Kartelle ausgetaucht sind.

Der einsachste dieser Borschläge geht dahin, volle Passivität zu bewahren, also einsach nichts vorzukehren. Begründet wird diese Anschauung damit, daß jedes Eingreisen des Staates in das freie Spiel der wirtschaft-lichen Kräfte schädlich sei und daß die freie Konkurrenz schon dafür sorge, daß die Kartelle keine Monopolskellung erlangen. Sobald die kartellierten Unternehmer übertriebene Preise ihrer Waren diktieren, werde durch die austauchenden Konkurrenten das Kartell gesprengt. Diese Anschauung bedarskeiner ernstlichen Widerlegung; sie hat die Thatsachen gegen sich. In Nordamerika, dem Lande der größten wirtschaftlichen Freiheit, sind ganze Industrie= und Handelszweige monopolisiert worden; gerade hier sind die

schärssten Repressionsmaßregeln gegen die Unternehmerverbände auf gesetzgeberischem Wege ins Leben getreten.

Eine gewisse Verwandtschaft mit der eben erwähnten Anschauung besitzt die Lehre, daß die Kartelle nur unter dem Einflusse der Schutzölle sich bilden und sortbestehen, daß daher die Freihandelspolitik notwendig den Untergang der industriellen Kartelle zur Folge habe. Solange eine gänzliche Aushebung der Schutzölle nicht durchsührdar ist, empsehlen die Vertreter dieser Ansicht, der Staatsverwaltung die Ermächtigung einzuräumen, von Fall zu Fall den Schutzoll bezüglich einer bestimmten Warengattung, deren Preis durch ein Kartell übertrieben hoch gehalten wird, zu ermäßigen oder gänzlich auszuheben. Dadurch werde die Konkurrenz des Auslandes ermöglicht, das Kartell gesprengt und der Preis wieder auf eine normale Höhe gebracht.

Auch dieses Palliativmittel gegen gemeinschädliche Kartelle erweist sich bei näherer Betrachtung als unzureichend, beziehungsweise unanwendbar. Zunächst kommt in Erwägung, daß hinsichtlich wichtiger Gebrauchsartikel, z. B. der Kohle, ein Schutzoll überhaupt nicht besteht. Weiters ist diese Maßregel nicht so leicht durchzusühren, weil die Zölle häusig auf Handelsverträgen beruhen. Ferner werden durch diese Maßregel auch jene Unternehmer getrossen, welche dem Kartelle nicht beigetreten sind. Endlich wird die zeitweilige Ausbedung des Schutzolles eine große Unsicherheit im Handel und Verkehre herbeisühren und Konsequenzen haben, welche über den gewünschten Effekt weit hinausgehen.

#### VIII.

Die erste Boraussetzung einer verwaltungsrechtlichen Regelung der Kartelle besteht darin, daß die Staatsverwaltung zur Kenntnis der bestehenden Unternehmerverbände gelangt. In letzter Zeit hat zwar die Scheu der beteiligten Unternehmer vor einer Beröffentlichung ihrer Koalitionen bedeutend nachgelassen. Biele Kartelle werden aber auch jetzt noch immer, namentlich in Österreich, geheim gehalten. Mit Kücksicht auf das bedeutende Interesse der Allgemeinheit an dem Bestande solcher Berbände, erscheint diese Geheimhaltung ungerechtsertigt. Zur Schonung der in dieser Beziehung vorhandenen Empsindlichkeit mag immerhin von einer obligatorischen Publikation aller Kartellverbindungen gegenwärtig noch abgesehen werden. Ich schlage jedoch vor, daß alle Unternehmer, welche solche Berbindungen eingehen oder sortsetzen, künstig verpslichtet seien, auf Verlangen der Staatsverwaltung über alle entschende Thatsachen bestimmten amts

Lichen Organen Auskunft zu geben. Die Einführung dieser Anzeigepflicht wäre keine unerhörte Reuerung, da ja schon insolge der modernen Socialsgestzgebung die Unternehmer in vielen Richtungen zur Erteilung von Austünsten und Anzeigen verpflichtet worden sind. Die Verweigerung der Aussage und die Erstattung unrichtiger Angaben wäre selbstverständlich unter Strase zu sehen. Im Interesse der Wahrung der Geschäftsgeheimnisse könnten die mit der Vernehmung betrauten Organe zur Verschwiegenheit gegenüber allen Personen, außer ihren Vorgesetzten, verpflichtet werden. Es würde serner vom Ermessen der Staatsverwaltung abhängen, ob sie die auf diese Weise erlangten Kenntnisse veröffentlicht. Hierin läge unter Umsständen eine Stellungnahme von nicht zu unterschätzender moralischer Beseutung.

Die zweite Voraussetzung für eine verwaltungsrechtliche Regelung der Kartelle gehört dem Korporationsrechte an. Alle organisierten Kartelle, d. h. solche Vereinigungen von Unternehmern, die mit besonderen Organen ausgestattet sind (Ausschuß, Generalversammlung, gemeinsame Verkaußsstelle), sollen meines Erachtens genötigt sein, sich als Vereine zu konstituieren. Gerechtsertigt erscheint diese Forderung dadurch, daß es sich um Verbände handelt, welche nach Art anerkannter juristischer Personen handelnd auftreten; gerechtsertigt ist diese Forderung serner dadurch, daß diese Verbände nicht nur die Interessen ihrer Mitglieder, sondern auch dritter Personen berühren. Die nichtorganisserten Kartelle können schon aus dem Grunde außer Vetracht bleiben, weil ihr Verband ein ziemlich loser und in der Regel von kurzer Dauer ist.

Welcher Gruppe von Korporationen die organisierten Kartelle einzureihen sind, wird von der Bereinsgesetzgebung des einzelnen Staates abshängen. Sollte keine der in ihr vorkommenden Arten von Korporationen sich für die Anwendung auf die Kartelle als zweckmäßig erweisen, so könnte durch ein besonderes Geset, wie es z. B. für die Wirtschaftsgenossenschaften oder für die registrierten hitzskassen in einzelnen Staaten erlassen werden, den Besonderheiten der Kartellkorporationen Rechnung getragen werden. Ein solches Gesetz könnte Normativbestimmungen für Kartelle vorschreiben, die staatliche Aussicht über dieselben eingehend regeln und der Staatsverwaltung das Recht einräumen, diese Körperschaft aus Gründen des öffentlichen Wohles auszulösen. Die staatliche Aussicht über diese Kartelle würde es mit sich bringen, daß die Staatsverwaltung in besonders wichtigen Fällen das Recht hätte, den Beschlüssen dieser Korporationen die Zustimmung zu verweigern.

Diese Regelung ber organisierten Kartelle sett selbstverständlich als

Gegenstück voraus, daß die unter den Mitgliedern bestehenden rechtlichen Beziehungen vom Staate anerkannt und eventuell mit Zwangsmaßregeln geschützt werden. Die Unverbindlichkeit der Kartelle könnte daher nur für die nichtorganisierten Koalitionen als Grundsatz ausgesprochen werden.

Der im vorstehenden stizzierte Vorschlag dürste manchem zunächst als eine höchst gewagte Neuerung erscheinen. Die Kartelle nach Art von öffentslichen Korporationen zu regeln, sie unter die Aufsicht der Staatsverwaltung zu stellen ist jedoch kein so kühnes Projekt, als es im ersten Momente scheint. Ganz abgesehen davon, daß eine solche Einwirkung der Staatsverwaltung in der Vergangenheit hinsichtlich des Bergbaus stattgesunden hat, bietet ja selbst heute das Verhältnis des Staates zu den Privateisenbahnen, insbesondere die Tarishoheit, ein wichtiges Vorbild. Ja noch mehr! Es giebt sogar ein deutsches Kartell, hinsichtlich dessen die Staatsverwaltung das Recht besitzt, auf die Veschlüsse hinsichtlich der Höhe der Produktion und der Festsehung der Preise einzuwirken.

Diese höchst interessante Erscheinung, vielleicht ein Fingerzeig in unsere wirtschaftliche Zukunst, bietet das deutsche Kalikartell, an welchem auch der preußische Fiskus beteiligt ist. In diesem Verbande ist dem Vertreter des preußischen Staatssiskus das Recht eingeräumt, im Interesse der Konsumenten eine Erhöhung der Produktion verlangen zu dürsen, "insoweit dies von dem königlich preußischen Minister für Handel und Gewerbe nach Ansbrung des Werksausschusses sür ersorderlich erklärt wird". Ebenso kann der Minister für die an die deutsche Landwirtschaft abgehenden Rohsalze Ausnahmspreise bestimmen.

Der Staat wird diesen Weg der Regelung der Kartelle gewiß nur schrittweise einschlagen; er wird zunächst die auf Artikel des allgemeinen Gebrauchs gerichteten Koalitionen seiner Aufsicht unterwersen. Aber die Möglichkeit dieser Einwirkung muß ihm gewährt sein hinsichtlich aller Unternehmerverbände. Und dazu scheint mir der einzige Weg: ihre Unterstellung unter das Korporationsrecht.

# Die Reform des ländlichen Erbrechts.

Bon

## Dr. Hermes,

Geheimem Ober-Regierungsrat im Minifterium für Landwirtschaft, Berlin.

Raum zwölf Jahre find verftrichen, feit bon Miastowsti im Borworte seines grundlegenden Werkes über bas Erbrecht und die Grundeigen= tumsperteilung im Deutschen Reiche 1 es als unnatürlich bezeichnete, daß, während ringsum in ben europäischen Staaten die Fragen des Grundeigentums und seiner Berteilung das öffentliche Interesse lebhaft beschäftigten, nur in Deutschland über diefen Gegenstand allgemeines Stillschweigen herrsche. Von Miaskowskis Weckruf ift nicht vergeblich gewesen, und mit der Stille vor dem Sturm läßt fich der damalige Zuftand der Ruhe vergleichen, wenn man die dauernd ansteigende Rlut ber über die Gestaltung des landlichen Erbrechts feitdem in der Litteratur, in der Preffe und in Parlamenten, Bereinen und Intereffenbertretungen entftandenen Bewegung ins Auge faßt. Ein folcher Wandel in der öffentlichen Anschauung wird nicht allein durch die Überzeugungstraft wiffenschaftlicher Forschung zuwege gebracht. wesentlichen Anteil daran hatte das Fortschreiten der Vorarbeiten für das beutsche burgerliche Gesetzbuch, welches den ländlichen Berufsvertretungen Unlaß gab, zu den das ländliche Erbrecht betreffenden Fragen Stellung zu nehmen.

Weit bedeutsamer aber war der Einfluß der seit einer Reihe von Jahren immer ungünstiger sich gestaltenden allgemeinen Lage der deutschen Landwirtschaft, die allmählich für weite Teile des Reiches einen besorgniserregenden Charakter angenommen hat. Diese Entwicklung beruht auf dem insolge des allgemeinen Preisdruckes saft überall eingetretenen Sinken der

<sup>1</sup> Schriften bes Vereins für Socialpolitik XX 1882, XXV 1884. Schriften LXI. — Berhandlungen 1894.

50 Hermes.

Reinerträge, trot der vermöge gehobener Technik gegen früher erheblich ge= fteigerten Robertrage. Nun ift es klar, bag bem Sinken der Reinertrage durch eine Reform des ländlichen Erbrechts nicht abgeholfen werden kann. Aber ebenso ift es unzweifelhaft, daß bie Wirkung des Ginnahmeausfalls eine fehr viel andere ift, je nachdem fie einen verschuldeten ober einen unverschuldeten Befiger trifft. Sier bedeutet fie blog eine Bermögensverminde= rung, bort gefährdet fie die wirtschaftliche Erifteng des Betreffenden. erzwungenen Besitzwechsel geht aber bei ländlichen Grundstücken mit der finkenden finanziellen Rraft des Befigers fast stets ein Berfall der Wirt= schaft voraus, der später nur in längerer Zeit und mit verhältnismäßig größeren Auswendungen ausgeglichen werden kann, also einen Berluft am Nationalvermögen bedeutet. Bierin liegt ein bedeutsamer Unterschied zwischen einer städtischen und einer ländlichen Rrifis. Werden aber vollends gange ländliche Besitklaffen in ihrer Eristenz bedroht, die nicht ohne weiteres durch andere gleichwertige erfett werden können, so werden neben dem polks= wirtschaftlichen Interesse des Staates alle die sonstigen öffentlichen Intereffen gefährdet, die mit der Erhaltung unferes Grundbesitzerstandes berfnüpft find.

So ist es leicht begreislich, daß die Notlage der Landwirtschaft den Blick auf die hohe Verschuldung eines großen Teils des ländlichen Besitzes und weiter bei Prüsung der Ursachen dieser Verschuldung auf die Frage gelenkt hat, ob nicht eine der Hauptursachen der Verschuldung durch eine Umgestaltung des bestehenden Grunderbrechts zu beseitigen ist.

Im solgenden soll der gegenwärtige Stand der Hauptfragen des ländelichen Erbrechts kurz zusammengesaßt erörtert werden. Hierbei nötigte schon der durch die Vereinsleitung knapp bemessen Kaum dieses Reserates den Versasser zur Beschränkung und machte ein näheres Eingehen auf die vorhandene Litteratur unmöglich. Aus demselben Grunde sind die Verhältenisse der Familiensideikommisse unberücksichtigt geblieben, zumal dieses Rechtseinstitut in Deutschland sast überall auf eine einzelne Gruppe des ländlichen Besitzstandes, nämlich den größeren Grundbesitz, beschränkt ist.

Bei der Darstellung des geltenden Erbrechts war nach dem Vorgange von Miaskowskis die Höse- und Landgütergesetzgebung gegenüber dem gemeinen Erbrecht als Sonderrecht zu behandeln, da dies dem bestehenden Rechte entspricht. Das auch vom Versasser geteilte Bestreben, dem Anerbenrecht künstig die vollbürtige Stellung eines gemeinrechtlichen Instituts zu

<sup>1</sup> Sie ift angegeben bei Stengele, Die Bebeutung bes Anerbenrechts für Subsbeutschland, Stuttgart 1894, S. 257-261. Bergl. ferner bie unten Citierten.

verschaffen, bleibt dadurch unberührt. Für die Rechtsdarstellung kommen übrigens nur diejenigen Beziehungen in Betracht, in welchen das bestehende Recht geeignet ist,

> den Übergang des ungeteilten ländlichen Grund= besitzes auf einen leistungsfähigen Übernehmer zu erleichtern oder zu erschweren.

# I. Das geltende Erbrecht unter Mitberücksichtigung des Entwurfes eines deutschen bürgerlichen Gesethuches 1. Lejung 1.

## 1. Teftamentarifche Grbfolge.

Die Möglichkeit, durch Versügung von Todeswegen sür die ungeteilte Erhaltung eines ländlichen Besitztums Sorge zu tragen, ist in gewissem Grade beschräntt durch das nach dem römischen Rechte, wie nach den neuen Gesethüchern geltende Pilichtteilsrecht. Jum Pflichtteile berechtigt sind and allen in Deutschland geltenden Rechten die Descendenten, sast überall auch die Ascendenten. Die Geschwister haben nach gemeinem Rechte dann ein Pflichtteilsrecht, wenn ihnen eine bescholtene Person vorgezogen werden soll, während ihnen ein solches Recht nach dem preuß. Allg. Landrecht, dem sächsischen Gesehbuch, dem französischen Recht und in Württemsberg überhaupt versagt ist. Die Mehrzahl der neueren Rechte (Preußen, Sachsen, Württemberg) giebt auch dem Ehegatten den Anspruch auf ein Pflichtteil, nach gemeinem Recht steht nur der armen Witwe ein Noterbrecht auf 1/4 des Nachlasses zu. Der Entwurf des B. G. B. § 1975 macht die Ascendenten, Descendenten und den Ehegatten pflichtteilsberechtigt. Die Größe des Pflichtteils beträgt für die Descendenten:

nach gemeinem Recht und dem Sächs. Bürgerlichen Gesethuch: beim Vorhandensein von 1—4 Kindern ½ der Intestatportion, = = 5 und mehr = ½ = = nach preußischem Recht:

beim Borhandensein von 1-2 Kindern  $^{1/8}$  der Intestatportion,

= = = 3-4 =  $^{1/2}$  = = =

= = 5 und mehr =  $^{2/3}$  = =

nach frangofischem Recht:

<sup>1</sup> Die zweite Lesung des Entwurfs ist, soweit es sich um das Erbrecht handelt, noch im Gange.

<sup>2</sup> Motive zu § 1975 bes Entwurfs des B. G. B.

52 Hermes.

Ascendenten und Chegatten haben nach den meisten Gesetzen Anspruch auf 1/2 der Intestatportion.

Der Entwurf des B.G.B. hat allgemein den Pflichtteil auf die Hälfte der Intestatportion festgesett. Behufs Berechnung der Sohe des Pflichtteils ift der Wert der Nachlafgrundstücke zu schähen (Entwurf des B.G.B. § 1986 Abs. 2), auch wenn er von dem Erblaffer angegeben ift. In letterer hinficht enthält jedoch das Gefet vom 4. Juni 1856 für Westfalen in § 1 die wichtige Vorschrift, daß eine besondere ermäßigte Taxe für die Abschähung von Gutern in dem Falle in Geltung tritt, daß eine Berfügung, durch welche ein Landgut einem Descendenten oder dem überlebenden Ghe= gatten zugewendet wird, wegen Berletzung des Pflichtteils angesochten wird. Ermäßigte Taxen tommen ferner nach den für die Brovingen Oft- und Weftpreußen für das gerichtliche Taxversahren geltenden Vorschriften in Anwendung (Oftpreuß. Provinzialrecht Zuf. 29 u. 30, Westpreuß. Regierungs= Instruktion v. 21. September 1773, § XIII Nr. VII b. Berordn. v. 22. März 1844, Gej. v. 4. Mai 1857). Analoge, das Pflichtteil einschränkende Tax= bestimmungen finden sich in den neuen Sofe- und Landguterordnungen (Höfegefet f. Hannover vom 2. Juni 1874 § 18, für Lauenburg vom 21. Februar 1881 § 17, der Landguterordnung für Westfalen vom 30. April 1882 § 22, für Brandenburg vom 10. Juli 1883 § 15, für Schlefien vom 24. April 1884 § 16, für Schleswig-Holftein vom 2. April 1886 § 22, für den Reg. Bez. Kaffel vom 1. Juli 1887 § 29, im Braunschw. Gef. v. 28. März 1874 § 14) und werden insoweit durch Art. 85 Abs. 2 des Entwurfes eines Einführungsgesetzes zum B.G.B. aufrecht erhalten.

Zu erwähnen ist endlich, daß die erleichterte Form der letzwilligen Versügung, welche das gemeine Recht und andere Gesetze für das sogenannte testamentum inter liberos, das preuß. Allg. Landrecht wenigstens für letztewillige Versügungen über die Auseinandersetzung zwischen erbenden Kindern (divisio parentum inter liberos) eingeführt hatten, im Entwurse des bürgerslichen Gesetzbuches abgelehnt ist.

#### 2. Inteftaterbfolge.

Wie bekannt, begründet innerhalb der zur Erbfolge berufenen Klaffen Geschlecht und Alter nach dem gemeinen, überall in Deutschland geltenden

<sup>1</sup> Motive V, 290.

Rechte keinen Vorzug, und der Entwurf des B.G.B. hat sich dem angesichlossen. Gleich nahe Verwandte sind also gleichberechtigt, ohne Untersiched, ob es sich um bewegliches oder unbewegliches Vermögen handelt.

#### 3. Erbauseinanderfetung.

Nach gemeinem Rechte hängt es, wenn die Erben fich nicht einigen, vom Ermeffen des Richters ab, ob er

- 1. die Naturalteilung des Nachlaggrundstückes berfügen, oder
- 2. das Nachlaßgrundstück einem der Erben ungeteilt, mit der Berpflichtung, die anderen zu entschädigen, zusprechen, oder
- 3. dasselbe zur öffentlichen Bersteigerung bringen und die Berteilung des Erlöses bewirken will.

Das preußische Recht giebt in § 180 bes Ges. v. 13. Juli 1883, das aber in dieser Beziehung kein neues Recht geschaffen hat 2, jedem Miterben das Recht, teilungshalber auf notwendige Subhaftation des Nachlaßegrundstücks anzutragen. Für die Provinzen Westfalen, Ost- und West- preußen gelten zwar, auch soweit es sich um die Auseinandersetung zwischen Miterben handelt, die oben (S. 50) angeführten, eine ermäßigte Taxe vorsichreibenden Gesehbestimmungen, aber sie haben sür die Erdauseinandersetung seine maßgebende Bedeutung, weil eben jeder Miterbe die Möglichseit hat, durch den Antrag auf Subhastation das Grundstück zum Berkauf zu bringen. Immerhin gewähren diese Taxvorschristen insofern eine Erleichterung sür den Übernehmer, als der Bormundschaftsrichter bei der Auseinandersetung mit beteiligten Mündeln die Taxe gelten zu lassen hat, wenn nicht besondere Bedenken obwalten, vergl. § 8 des Gesetses vom 4. Juni 1856.

Im Gebiete des französischen Rechts versolgten die Vorschriften des Code civil über das Erbrecht, insbesondere die Erbauseinandersetzung aus politischen Gründen absichtlich das Bestreben, den größeren Grundbesitz zu zertrümmern. Zu diesem Behuse wurde die Naturalteilung der Grundsstücke als Grundsatz vorgeschrieben (Code civ. Art. 826) und für das gerichtliche Teilungsversahren, welches die Regel bildete, die Bildung von Losen angeordnet, bei der auf jedes Los eine gleiche Menge beweglicher und unbeweglicher Sachen entsallen mußte (Art. 832 das.). Diese Nötigung

<sup>1</sup> v. Miastowsti, Das Erbrecht u. f. w. 1. Abteil. S. 185-187.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> A.S.R. Teil 1 Tit. 17 § 89; Anorr, Das Gefet über bie Zwangsvollsftredung u. s. w., 2. Ausg., Berlin 1890 Anm. 2 u. 3 zu § 180.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, in Wagners Handbuch ber Staatswissenschaften I, 1892, S. 469.

54 Hermes.

zur Naturalteilung von Grundstücken ist beseitigt für das Rheinische Recht durch das Gefet vom 22. Mai 1887 (insbefondere § 9), für Baben durch das Gefetz vom 26. April 1886, durch welche Gefetze die Erbaus= einandersetzung ähnlich wie im übrigen Deutschland geordnet ift. Entwurf des B.G.B. unterwirft in § 2151 das Rechtsverhältnis der Miterben den für die Gemeinschaft geltenden Vorschriften. nach anwendbare § 769 (übereinstimmend §§ 688, 689 bes Entwurfes 2. Lefung) bestimmt, daß die Aushebung der Gemeinschaft durch Teilung in Natur erfolgt, sosern solche ohne Verminderung des Werts der zu teilenden Gegenstände möglich ift, andernfalls durch Berkauf gemeinschaftlichen Gegenstandes (bei Grundstücken nach den Borschriften über Zwangsversteigerung) und Teilung des Erlöses. Die Teilung darf vertragsmäßig ober durch den Erblaffer für längstens 30 Rahre ausgeschlossen werden (§§ 2153, 767). Ein Borkauferecht zu Gunften der Miterben, wie es verschiedenen Gesetzgebungen bekannt ift, hat der Entwurf nicht vorgesehen.

#### 4. Erbrechtliche Sonberinftitute.

#### a. Landwirtschaftliche Erbgüter.

Sie find zu charakterisieren als Nachbildungen des Familiensideisommisses für den bäuerlichen Besitz, sind also unveräußerlich und unverschuldbar. Die in Bahern (Ges. v. 22. Februar 1855) und Hessen Barm stadt (Ges. v. 11. September 1858) zugelassene Errichtung solcher Güter hat indessen saft nirgends stattgesunden 2. In Mecklenburg Schwerin ist mit größerem Ersolge durch die Verordnung vom 24. Juni 1869 und 4. Mai 1872 eine analoge Einrichtung sür die bäuerlichen Erbhachtgüter eingesührt.

# b. Bererbung geschloffener Güter.

Die Geschlossenheit (Unteilbarkeit) des Stammguts im Gegensatzt zu den sogenannten walzenden Grundstücken hat sich im Königreich Sachsen (Ges. vom 30. November 1843), in einigen kleineren mitteldeutschen Staaten und im Badischen Schwarzwald erhalten. Im Königereich Sachsen soll noch etwa <sup>3</sup>/4 der Gesamtsläche geschlossener Besitz sein besonderes Erbrecht besteht aber in Sachsen sür diese geschlossenen Besstungen nicht, so daß sie im Erbsalle, da die Teilung ausgeschlossen ist.

<sup>1</sup> v. Miastowsti, Das Erbrecht u. f. w. Abteil. II S. 114.

<sup>2</sup> Buchenberger, Agrarmefen I 470.

zum Verkaufe kommen, wenn nicht durch Testament oder Einigung der Erben für die Erhaltung in der Familie Vorsorge getroffen ist. In Baben beruht die Einrichtung der geschlossen Hosgüter auf dem Edikt vom 23. März 1808 (Zusaß c—g zu Art. 827 des Badischen Landrechts); das auf Grund des Gesehes vom 23. Mai 1888 ersolgte Feststellungsversahren hat ergeben, daß 4942 solcher Hosgüter in 166 Gemeinden bestehen. Dem gesehlichen Erben gebührt hier gesehlich die Vorteilsgerechtigkeit, d. h. das Recht zu verlangen, daß ihm das Nachlaßgut zu einem "kindlichen Ansichlage" überlassen werde, d. h. unter Abzug von 1/10 bis 1/4 der gewöhnslichen Taxe.

#### c. Das Anerbenrecht.

Die neuere Gesetzgebung über das Anerbenrecht ist eine freie Fortbildung des mit der srüheren Gebundenheit des Grundbesitzes in Wegsall gekommenen älteren bäuerlichen Grunderbrechts. An Gesetzen kommen in Betracht:

für Preußen das Gesetz betreffend das Höserecht in der Provinz Hannover vom 1. Juni 1874 mit Ergänzungs-Gesetzen vom 24. Februar 1880 und 20. Februar 1884; das Gesetz betreffend das Höserecht im Kreise Herzogtum Lauenburg vom 21. Februar 1881; die Landgüterordnung für Westfalen und die Kreise Rees, Essen, Duisdurg und Mülseim a. d. R. vom 30. April 1882; desgl. für Brandenburg vom 10. Juli 1883; desgl. für Schlesien vom 24. April 1884; desgl. für Schleswig-Holstein mit Ausenahme von Lauenburg vom 2. April 1886; desgl. für den Regierungs-Bezirk Kassel mit Ausnahme des Kreises Kinteln vom 1. Juli 1877; endlich das Gesetz, betr. Eintragungen in die Höseund Landgüterrolle 2c. vom 11. Juli 1891;

für Oldenburg die Gesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 24. April 1873 und für das Fürstentum Lübeck vom 10. Januar 1879;

für Braunschweig die Gesetze vom 20. Mai 1858 und vom 28. März 1874;

für Schaumburg=Lippe das Gesetz vom 11. April 1870;

für Bremen das Gesetz vom 14. Januar 1876 und Nachtrags=Gesetz vom 28. Juni 1885.

Der gemeinsame Inhalt der Gesetze besteht darin, daß sur gewisse ländliche Besitzungen eine gesetzliche Vererbungssorm eingeführt ist, welche die Erhaltung des ungeteilten Besitzes in der Familie und zu diesem Beshuse den Übergang des Besitzes auf einen begünstigten Übernehmer (den

56 hermes.

sogenannten Anerben) zu fördern bestimmt ist. Überall handelt es sich hierbei nur um ein Intestaterbrecht, das durch letztwillige Verfügung bes Erblassers ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.

Das Intestatanerbenrecht ift entweder unmittelbar durch Gesetze einge= führt (fo in Braunschweig und Schaumburg-Lippe), ober feine Anwendung ist von der auf Antrag des Eigentümers erfolgenden Eintragung des Befiges in ein besonderes Berzeichnis (Landguter-, Boferolle) abhangig Das lettere Spftem des indiretten Intestatanerbenrechts nähert fich in seiner Wirkung dem Teftamente, es unterscheidet fich hiervon aber dadurch, daß die einmal erfolgte Eintragung auch für die späteren Erb= fälle ihre Wirksamkeit behält, fofern nicht etwa inzwischen eine Löschung des Befittums in der Rolle ftattgefunden hat. Bu dem Antrage auf Löschung ist der jeweilige Eigentumer jederzeit befugt. Die rechtliche Konstruktion des neueren Anerbenrechts unterscheidet sich von der älteren da= durch. daß fie fich weder an die für das Ramilienfideikommiß geltenden Grundfätze anlehnt, noch eine Sondernachfolge des Anerben in das Anerbengut zu Grunde legt. Bielmehr erscheint das Anerbenrecht nur als eine gesetliche Modifikation des inneren Berhältniffes der Erbbeteiligten unter einander 1. Im übrigen herrichen zwei Spfteme. Bei dem einen erwirbt der Anerbe das Gut nach Analogie des legatum vindicationis unmittelbar fraft Gefetes, mit ber Berpflichtung, ben Wert bes Grundftucks auf fein Erbteil fich anrechnen zu laffen, fo in Hannover (§ 13) und Lauenburg (§ 12). Nach dem zweiten Syftem, welches in den übrigen preußischen Gefeten angenommen ift (z. B. Westfalen § 23, Brandenburg § 10), hat ber Anerbe nur das Recht, bei ber Auseinandersetzung von den Miterben die Übertragung der ihnen zugefallenen Gutsanteile gegen Ersatz des Wertes zu fordern.

Die Bestimmung berjenigen Arten von Besitzungen, welche unter das Anerbenrecht sallen, ist verschieden getrossen. Während die außerpreußischen Gesetze nur bäuerliche Besitzungen dem Anerbenrecht unterwersen, sind in Preußen auch die größeren Güter ohne Anterschied des Amsanges eintragungssähig, nur in Lauendurg sind landtagssähige Kittergüter ausgeschlossen. Die Grenze nach unten hin ist sur Hannover, Schleswig-Holstein, Lauendurg und im Regierungs-Bezirk Kassel dahin gezogen, daß alle mit einem Wohnhause versehenen ländlichen Bessitzungen eintragungssähig sind. In Brandenburg und Westsalen ist ein

<sup>1</sup> Motive jum Gutwurf eines Ginf. G. jum B.G.B. S. 212. 213.

Mindestbetrag von 75 M. Grundsteuerreinertrag vorgeschrieben, das Vorhandensein eines Wohnhauses wird nicht gesordert. In Schlesien ist ein Wohnhaus und außerdem ein Grundsteuerreinertrag von 60 M. ersorderlich. Da der durchschnittliche Grundsteuerreinertrag in Brandenburg 9,6. M. pro ha, in Westsalen 15,3 M., in Schlesien 14,1 M. beträgt, so berechnet sich der ungesähre Minimalumsang der eintragungssähigen Besitzungen sür Brandenburg auf 8 ha, Westsalen auf 5 ha, Schlesien auf sast 4 ha.

Der Umfang des der Bererbung nach Anerbenrecht unterliegenden Besitzums bemist sich in Preußen nach der Eintragung in die Höferolle, nur für Hannover und Lauenburg ist, wenn die Höserolle nichts bestimmtes ergiebt, auf das Grundbuch und den wirtschaftlichen Jusammenhang der Grundstücke zurückzugehen (Hannover § 11, Lauenburg § 10). Neuerwerbungen werden auch in der Höserolle ohne weiteres dem Besitzum zugeschrieben, wenn nicht der Erwerber das Gegenteil bestimmt. Mit dem Landgut unterliegt auch das Zubehör dem Unerbenrecht; über den Begriff des Zubehörs enthalten nur die Gesetze sür Hannover (§ 12), Lauenburg (§ 11), Schleswig-Holstein (§ 15) und Kassel (§ 13) nähere Bestimmungen.

Die subjektive Besugnis, als Anerbe einzutreten ist meist auf erbende Nachkommen des Erblassers beschränkt. In Westsalen (§ 15) und Schlessen (§ 10) steht das Anerbenrecht auch erbenden Geschwistern zu, in Oldenburg (Art. 2, § 1) Geschwistern und Ascendenten des Erblassers und ihren Nachkommen. Der überlebende Ehegatte hat im Falle der Gütergemeinschaft meist eine analoge Stellung wie der Anerbe (Westsalen § 11, Schleswig-Holstein § 17).

Die Bestimmung des Anerben im Einzelfalle regelt sich, soweit nicht eine lehwillige Versügung des Erblassers vorliegt, nach der gesetzlich sestschenden Reihensolge der Berusung. Das Majorat bildet die Regel, das Minorat sindet sich in Teilen von Westsalen (§ 14), von Oldenburg (Art. 7, § 1) und von Schleswig-Holstein. Im Regierungs-Bezirk Kassel sindet keine gesetzliche Berusung statt, sondern im Mangel gütlicher Einigung wird die Person des Anerben durch einen Familienrat sestgesetzt.

Die Grundsätze für die Ermittelung des Gutswerts stimmen darin überein, daß der Ertragswert, nicht der Berkaufs wert maßgebend ist. Die Feststellung des Wertes ersolgt in Westsalen und Brandenburg nach der Grund- und Gebäudesteuer-Ginschätzung, in Hannover, Lauenburg, Schleswig-Holstein, Schaumburg-Lippe, Olbenburg, Braunsichweig durch besondere Schätzung. In Schlesien bildet der 40sache Betrag

58 Hermes.

bes Grundsteuerreinertrages den Übernahmepreis, doch kann jeder Miterbe auf Schätzung antragen. In Hannover, Lauenburg, Schleswig-Holstein und Schaumburg-Lippe wird der Ertragswert mit dem 20sachen Betrage kapitalisiert und diesem der Berkaufswert des Inventars hinzugerechnet. Im Regierungs-Bezirk Kassel bestimmt der Familienrat den Übernahmepreis, der sich aber zwischen dem 25sachen und 45sachen Betrage des Grundsteuer=reinertrages bewegen muß.

Das Voraus für den Anerben ist in Hannover ( $\S$  16), Lauen-burg ( $\S$  15), Schleswig-Holstein ( $\S$  11) auf  $^{1}$ /s, in Braunschweig ( $\S$  11) auf höchstens  $^{1}$ /s, in Olbenburg auf  $15-40^{\circ}$ / $_{0}$  des ermittelten Hoswertes sestgesett. In Hessen ( $\S$  19) hat der Familienrat bei der Wertessessstellung den Anerben soweit zu bevorzugen, als es im Interesse der dauernden Erhaltung des Gutes ersorderlich ist.

Die übrigen preußischen Landgüterordnungen und das Gesetz für Schaumburg-Lippe kennen ein besonderes Boraus nicht.

Vorschriften über Festsetzung und Ausbezahlung der Absindungen für die Miterben. Rach den Gesetzen sür Schaumburg-Lippe (§§ 88—90, 85), Braunschweig von 1874 (§ 16), Westfalen (§ 19, 12) und Kaffel (§ 22) kann die Auszahlung der Absindungen minderjähriger Miterben bis zu deren Großjährigkeit oder Berheiratung ausgesetzt werden, wenn den Miterben bis dahin standesgemäßer Unterhalt auf dem Gute gewährt wird. Die Gesetze sür Hannover (§ 18), Brandenburg (§ 16), Schlesien (§ 17), Schleswig-Holstein (§ 23) tressen hierüber nur insoweit Bestimmung, als dergleichen setzwillige Versügungen des Erblassers nicht wegen Pflichtteilsverletzung angesochten werden können.

d. Der Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesethuches bat won einer reichsgesetzlichen Regelung des Anerbenrechts abgesehen. Er solgt der in das gemeine Recht übergegangenen Regel des römischen Rechts, welche zwischen der Bererbung des beweglichen und des unbeweglichen Bermögens keinen Unterschied macht. Dagegen sind sür die landesgesetzliche Ordnung des Anerbenrechts in den Art. 83—87 des Entwurss eines Einsührungss-Gesetzs die ersorderlichen Borbehalte gemacht, und zwar dahin, daß die Landesgesetzgebung das Anerbenrecht auch als Intestaterbrecht einsühren kann. Auch läßt Art. 70, Zisser 1 das. diesenigen landesgesetzlichen Borschristen in Krast, welche die Teilung von Erundstücken untersagen oder besichränken.

## II. Die thatfächliche Art der Vererbung.

Die Rechtsregel soll der Rechtsüberzeugung und dem wirtschaftlichen Bedürfniffe der Mehrheit der beteiligten Bolfsgenoffen entsprechen, alfo die Verhältniffe so ordnen, daß nur in Ausnahmefällen für eine von der Rechtsregel abweichende Privatdisposition des Ginzelnen Bedürfnis ift. Ent= spräche das geltende ländliche Intestaterbrecht diefer Anforderung, fo murbe die Frage nach der in der thatsächlichen Art der Vererbung sich offenbarenden Boltsfitte bedeutungslos fein. In allen drei großen Rechtsgebieten Deutsch= lands mußte als Regel eine gleiche Teilung der ländlichen Befittumer, fei es in Natur oder dem Werte nach unter die gleich nahen Erben ftatt= finden, der Grunbbefit mußte im Bolksbewußtsein nur als Rapitalanlage gelten, ebenso wie ihn die geltende Gesetgebung behandelt, und ein Interesse an der Erhaltung des Grundbefiges in der Familie mare ebenfowenig denkbar, wie die Familie dabei intereffiert ift, ob etwa gute Sypotheken und Wertpapiere gegen andere gleich fichere und einträgliche umgetauscht werden. Reber, ber bas beutsche Land tennt, weiß, daß Sitte und Boltsanschauung eine andere ift. Im weitaus größeren Teile bes Reiches hat fich die Sitte ber ungeteilten Bererbung namentlich beim bäuerlichen Grundbefike erhalten. der sich durch Übergabe unter Lebenden (Altenteilsverträge), durch Testament und Erbvertrag gegen die Wirkungen des gleichen Erbrechts zu schüken fucht, sodaß, wie von Miaskowski mit Recht bemerkt 1, in gang Deutschland mit geringen Ausnahmen gleichsam eine ftillschweigende Berschwörung bes ländlichen Grundbefiges gegen das allgemeine Erbrecht und feine Folgen besteht.

Und wenn in dem gewöhnlichen Falle, wo ein größeres Kapitalvermögen nicht vorhanden ist, der bäuerliche Besitzer im Interesse der Ershaltung des Grundbesitzes den Übernehmer gegenüber den anderen Kindern zu begünstigen genötigt ist, so thut er dies nicht, weil ihm die anderen Kinder weniger nahe ständen, sondern weil er die Erhaltung des überstommenen Besitzes als Pslicht ansieht und weil er weiß, daß es auch im dauernden Interesse aller Familienangehörigen selbst besser ist, wenn einer von ihnen wohlhabend ist, als wenn sie durch sortgesetze Teilung in wenigen Generationen alle zu Bettlern werden.

Die Richtigkeit des Borstehenden ergiebt sich, wenn auch amtliches Material über die herrschende Erbsitte und die örtlichen Grenzen ihrer Berbreitung nur sur Baden und Württemberg in den in den 80er Jahren dort

<sup>1</sup> Archiv bes beutschen Landwirtschaftsrats, 10. Jahrg. 1886, S. 114.

60 Bermes.

veranlaßten Enqueten vorliegt, überzeugend aus den sorgsältigen Erhebungen des Bereins sür Socialpolitit 1, sowie für Preußen aus den im Jahre 1882 durch die landwirtschaftlichen Bereine veranstalteten gleichartigen Erhebungen 2. Danach ist die Sitte des ungeteilten Übergangs der Besitzung herrschend im ganzen Norden und im Südosten von Deutschland, während im größeren Teile von Südwestdeutschland und Thüringen die gleiche Teilung unter die Erben üblich ist.

Immerhin ist für die Borbereitung gesetzgeberischer Schritte eine genauere amtliche Erhebung wünschenswert. Sie ist für Preußen nach einer auf der letzten Agrarkonserenz gemachten Mitteilung bereits eingeleitet. Es sind im Mai d. J. gleichzeitig die Amtsgerichte und die Landeräte der Monarchie ausgesorbert worden,

unter thunlichster Mitteilung thatsächlichen Materials eingehend über die Frage zu berichten, ob bei Bererbung ländlichen Grundbesißes und zwar des größeren wie des kleineren, regesmäßig das geltende Intestaterbrecht zur Anwendung kommt, oder ob die Eigentümer testamentarisch oder durch Erbvertrag über ihren Grundbesiß zu Gunsten eines Erben zu bestimmen, oder den Besit durch Gutsübergabevertrag u. s. w. bereits bei Lebzeiten auf den Nachsjolger zu übertragen pslegen.

Der regelmäßige Inhalt folder Berfügungen des Gigentumers foll in ben Berichten angegeben werden.

Nach unwidersprochenen Zeitungsnachrichten ist zusällig gleichzeitig für Bahern eine im wesentlichen gleichartige Rückfrage an die Behörden gerichtet worden. Da hiernach in absehbarer Zeit für die größten deutschen Staaten genaueres Material gewonnen sein wird, so erscheint es nicht ersorderlich, jett noch auf die Ergebnisse jener älteren Enqueten im einzelnen einzugehen.

# III. Die neuere Bewegung auf Reform des ländlichen Erbrechts.

Überblickt man die Entwicklung der letzten zwölf Jahre, so ist es nicht zweiselhaft, daß die auf Resorm des ländlichen Erbrechts gerichtete Beswegung an Stärke und Bestimmtheit erheblich gewonnen hat. Es braucht hier nur an die Schwierigkeiten erinnert zu werden, mit welchen der Bahn-

<sup>1</sup> Bauerliche Zustande in Deutschland, Berichte veröffentlicht vom Berein für Socialpolitit, 3 Bbe., 1883.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Abgedruckt in Berhandlungen des Landes-Ötonomie-Kollegiums vom 14.— 17. Februar 1883.

brecher der neuen Richtung in der Gesetzgebung, das erste Sannoversche Soje= gesetz auch bei der Regierung und bei einem großen Teile der landwirt= schaftsfreundlichen Elemente zu tampfen hatte, Schwierigkeiten, die ohne ben Einfluß der hannoverschen Abgeordneten ber verschiedenen Parteien kaum überwunden worden waren. Diejenige Richtung der Bolfswirtschaft, welche die möglichste Verteilung des Grundbesitzes und damit auch die gleiche Teilung unter die Erben als das absolut - nicht blog unter bestimmten Verhält= niffen — Richtige vertrat, gablt nur noch gang vereinzelte Bertreter. übrigen gehn zwar die Meinungen über die Gestaltung des Anerbenrechts und die Ratlichkeit seiner allgemeinen Ginführung mehrsach auseinander. Schäffle will ben auch von ihm gebilligten Zweck auf anderem Wege, durch die korporative Organisation des ländlichen Rredites erreichen. Auch Buchenberger 2 halt die allgemeine Einführung des Anerbenrechts für Suddeutschland nicht für angängig und erachtet überhaupt ein Anerbenrecht ohne eine ausreichende Organisation bes Rredit= und Verficherungsrechtes für gefahrvoll. Der Zusammenhang des Anerbenreches mit den Fragen der Grundverschuldung und der Rreditorganisation ift auch von anderen Seiten betont worden, insbesondere von Conrad8, welcher die Ginführung des Rentenprincips behufs Abfindung der Miterben befürwortet, worin ihm Baron 4 im wesentlichen beigetreten ift. Auch in der preußischen Agrar= tonferenz ging die allgemeine Anficht dahin, den Gutsübernehmer zu verpflichten, mahrend der durchschnittlichen Dauer seiner Befitzeit, also in etwa 30 Jahren, die in Rente oder Amortisationshppothek auszuweisende Abfindung der Miterben wieder zu tilgen, fo daß bei Eintritt des nächsten Erbfalles die früheren Erbschulden erloschen find. Hecht hat in dieser Hinsicht befonders auf die Berbindung der Lebensversicherung mit einem Annuitäten= darleben hingewiesen.

Unbeschadet der näheren Ausgestaltung des Anerbenrechts ist aber die früher vorzugsweise in der Litteratur, von v. Miaskowski, Schmoller, Gierke, von Inama-Sternegg, Roscher, L. v. Stein u. a. vertretene Aus-

<sup>1</sup> In der "Intorporation des Hhopothekarkredits" und Deutsche Kern: und Zeitzfragen, Berlin 1894, S. 347. Ühnlich Ruhland, der sich aber gegen jede Bevorzzugung des Gutsübernehmers ausspricht (Die Agrarfrage und ihr Programm, Berlin 1894, S. 47).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Agrarwesen und Agrarpolitik I 476 ff.

<sup>3</sup> Jahrbucher für Nationalökonomie 1893 S. 1 ff. Bergl. auch schon Gierke in Schwollers Jahrbuch XII 425. 426.

<sup>4</sup> a. a. D. S. 801.

<sup>5</sup> Die Agrarkonferenz vom 28. Mai bis 2. Juni 1894, Berlin 1894, S. 338 ff.

62 Hermes.

saffung von der Unanwendbarkeit des römischen Erbrechts auf die Bererbung des ländlichen Grundbesitzes immer mehr Gemeingut der ländlichen Kreise und ihrer Bertreter geworden. Dies zeigt sich, abgesehen von den Ergebnissen der Agrarkonserenz, namentlich in den sogleich zu erwähnenden Berhandlungen und Beschüssen des deutschen Landwirtschaftsrates und des Landesökonomiekollegiums über die Behandlung des Anerbenrechts im deutschen bürgerlichen Gesetzuch. Auch der von den Gegnern des Anerbenrechts in vielsach hervorgehobene geringe Ersolg der Höserollengesetzgebung hat diese Überzeugung nicht erschüttert.

In der That sind diese Ersolge im allgemeinen geringe. Nach amtlichem, dem Versaffer zugänglichen Material waren am Schlusse des Jahres 1893 eingetragen:

in	hannover .			66 050	
,,	Lauenburg .			519	
"	Westfalen .			$2 \; 292$	
"	Brandenburg	, .		81	
,,	Schlesien .			44	
,,	Schleswig-H	olfte	ein	<b>2</b> 8	
,,	Regs.=Bezirt	Яa	ffel	144	Befitungen.

Im Herzogtum Olbenburg waren nach der Angabe von Stengele im Jahre 1890 bei 10 826 vorhandenen Besitzungen von 5—100 ha 9027 eingetragen, in Bremen bei 773 Besitzungen gleicher Größe 299. Rur in Hannover, Lauenburg, Olbenburg und Bremen, allensalls noch in Westsfalen, hat danach die Gesetzgebung wirklich Ersolge gehabt. v. Miaskowski hebt demgegenüber unter Hinweis auf die thatsächliche Bererbungssitte hervors, daß es salsch sei, aus der Nichtbewährung der Höserolle einen Schluß auf die Abneigung der Bevölkerung gegen den Zweck des Anerbenrechts zu ziehen. Nur die Form des Gesetzs, nämlich die Notwendigkeit, einen besonderen Antrag zu stellen, habe bei dem mißtrauischen, passiven und noch dazu vielsach durch Agitationen gegen die Hösegesetze beeinflußten Charakter der Landbevölkerung den Mißersolg verschuldet. v. Miaskowski schlägt daher vor, das Anerbenrecht überall da, wo die Boraussetzungen seiner Einsführung vorliegen, direkt zum Intestaterbrecht zu erheben.

Den unmittelbaren Anlaß zu gesetzgeberischen Borschlägen auf bem Gebiete bes ländlichen Erbrechts haben die Berhandlungen über den Ent=

<sup>1 3.</sup> B. Stengele, Bebeutung bes Anerbenrechts S. 77.

² a. a. D. S. 77.

<sup>3</sup> Agrarpolitische Zeit= und Streitfragen S. 175.

wurf des bürgerlichen Gesethuchs gegeben. Die gemachten Vorschläge bewegen sich teils auf dem Boden des bisherigen gemeinen Erbrechts, teils gehen sie daraus aus, das Anerbenrecht reichsgesetzlich zur Geltung zu bringen, es also dem gemeinen Rechte als Bestandteil einzusügen.

1. Fuld i spricht sich im Interesse einer erleichterten und zur Bershütung der Zersplitterung des Grundbesitzes geeigneten Disposition des Erbslasses sür eine Einschränkung des Pflichtteilsrechts aus. Schon früher ist nach dem Vorgange französischer Schriftseller von einzelnen Vertretern der Landwirtschaft die gleiche Maßregel, sogar die völlige Aushebung des Pflichtsteilsrechts angeregt worden 2.

Gierke<sup>3</sup> ist der Ansicht, daß die Borschriften über die Gemeinschaftsteilung in ihrer Anwendung auf die Erbengemeinschaft zwar bedenklichen Naturalteilungen vielsach entgegenwirken, aber umsomehr zur Bersilberung des Familienbesitzs drängen würden.

Fuld wünscht ferner

a. eine Borschrift, wonach bei landwirtschaftlichen Grundstücken, die einen gewissen Umsang nicht übersteigen, die Naturalteilung untersagt wird:

b. eine Borschrift dahin, daß wenn ein landwirtschaftlich benuttes Grundstück nicht in Natur teilbar ist und einer der Erben es an sich bringt, die Erbschaftsanteile den Miterben nicht nach dem Berkausswerte, sondern nach dem durchschnittlichen Ertragswerte der letzten drei oder fünf Jahre zu berechnen seinen, dessen Ermittelung in geeigneter Weise, aber nicht in der Form eines bürgerlichen Rechtsstreits zu ersolgen habe.

Das Landes ökonomiekollegium hat sich für Aufnahme eines gesetzlichen Vorkaufsrechts der Miterben ausgesprochen (Session 1890, Berbandlungen S. 236. 355. 356. 883. 884. 915).

Denselben Vorschlag hat Paasche in der Agrarkonferenz im hinsblick auf das Anerbenrecht gemacht, um den Gutsübernehmer zu hindern, daß er das ihm billig überlassene Gut alsbald mit Vorteil weiter verskaust. Von anderen Seiten ist für diesen Zweck die gesetliche Einräumung eines Anspruches auf den Mehrerlöß zu Gunsten der Miterben (Sur-plus-Reservat, nach Analogie des Anhangs § 79 zu § 648 Preuß. Allg. Landerechts II, 1) vorgeschlagen worden 5.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zeitschrift f. Agrarpolitik 1888 S. 147—152.

<sup>2</sup> Buchenberger, Agrarmejen I, 507. 508.

<sup>3</sup> Der Entwurf eines B.G.B. 1889 S. 564.

<sup>4</sup> **S**. 225, 226, 293,

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Über die praktische Handhabung bieses Instituts vergl. Märder, Die Nachlagbehandlung, 13. Aust. Berlin 1892, S. 182—184.

64 Hermes.

Fuld endlich empfiehlt 1, in Ansehung des landwirtschaftlichen Grundsbesitzes dem Erblaffer den Ausschluß der Teilbarkeit jür den Zeitraum von 50 Jahren zu gestatten.

2. Der Standpunkt des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches und des Einsührungsgesetzes, wonach die Regelung des Anerbenrechts der Landeszgesetzung überlassen bleiben soll, hat zwar bei einem großen Teile der dem Institute weniger geneigten Juristen Zustimmung, dagegen bei den socialpolitischen Beurteilern und bei den wichtigsten landwirtschaftlichen Bertretungen entschiedenen Widerspruch gesunden.

Von den landwirtschaftlichen Vertretungen haben nur der Landeskulturrat für das Königreich Sachsen, der Westjälische Bauernverein und stillsschweigend auch der Landwirtschaftsrat für Elsaß-Lothringen dem Entwurse zugestimmt<sup>3</sup>. Dagegen haben das Landesökonomiekollegium<sup>4</sup>, der Deutsche Landwirtschaftsrat<sup>5</sup> und das Generalkomitee des landwirtschaftlichen Vereins in Bahern<sup>6</sup> übereinstimmend vorgeschlagen, das Anerbenrecht sür den ländslichen Grundbesit im Gesethuche selbst als eine der allgemeinen Erbsolge ebenbürtige Form der besondern gesetzlichen Erbsolge in ländliche Güter anzuserkennen. Der Beschluß des Landesökonomiekollegiums geht dahin:

Die Erbfolge nach Anerbenrecht eintreten zu laffen

- 1. nach Maßgabe ber reichsgesestlichen Vorschriften in diejenigen ländlichen Güter, welche auf Grund ber im Gesethuche selbst sestzustellenden Boraussetzungen in eine Höserolle eingetragen find;
- 2. nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften in diejenigen ländlichen Güter, für welche ein Landesgesetz die Erbsolge nach Anerbenrecht als gesetzliche Erbsolge vorsichreibt.

Der Beschluß des Deutschen Landwirtschaftsrats geht weiter. Er schlägt vor, das Anerbenrecht für den gesamten land- und sorstwirtschaftlich benutzten, mit einem Wohnhause versehenen Grundbesitz reichsgesetzlich als Intestaterbrecht einzusühren, gleichzeitig jedoch im bürgerlichen

<sup>1</sup> Reitschrift f. Agrarpolitik 1888 S. 155.

<sup>2</sup> Bergl. Zusammenstellung ber gutachtlichen Üußerungen zum Entwurse eines Einführungsgesess, Berlin 1891 (als Vianustript gebruckt), S. 72—85.

<sup>3</sup> Bergl. die Note 30 angegebene Zusammenstellung S. 72. 74.

<sup>4</sup> Berhandlungen 1890 S. 869-882. 914.

 $<sup>^5</sup>$  Archiv b. D. L.R. Jahrg. 14 S. 428-444, Beschlüffe der 17. und 18. Plenarwersammlung S. 14-19.

<sup>6</sup> Beichlüffe S. 7 Nr. 27.

Gesethuche das Anerbenrecht nach dem Spiteme der Höserolle zu formulieren und die Landesgesetzgebung zu ermächtigen, dieses Spstem anstatt des Intestatanerbenrechts einzusühren.

Bur Motivierung dieser Borschläge ist namentlich darauf hingewiesen, daß das Anerbenrecht durch Berweisung der ganzen Materie an die Landes=gesetzgebung den Charakter eines geduldeten Ausnahmerechts erhalte und damit in seiner Bedeutung und Geltung beeinträchtigt werde.

# Shlußbetrachtung.

Der Zusammenhang der Erbrechtsresorm mit der neueren allgemeinen Agrarbewegung ist sür sie teils von Borteil, teils von Nachteil gewesen. Bon Borteil deshalb, weil der Ernst der Lage gar manche Borurteile zersstreut und unzweiselhaft zur Popularisierung der Resormbewegung beisgetragen hat. Nachteilig ist er insosern gewesen, als die bisweisen übertriebenen an die Erbrechtsresorm geknüpsten Erwartungen den Gegnern der Resorm Beranlassung gaben, die ganze Maßnahme wegen ihrer Bedeutungs-losigkeit sür die augenblickliche Lage der Landwirtschaft zu diskreditieren. In Wirklichkeit kann natürlich eine Ünderung des Erbrechts ebensowenig die augenblickliche Notlage der landwirtschaftlichen Produktion beseitigen, wie denzenigen Mängeln der Ugrarversassung abhelsen, die sich auf den Berkeht unter Lebenden beziehen. Die Ordnung des ländlichen Erbrechts ist eine Ausgabe sür sich, deren praktische Lösung nicht dadurch erleichtert wird, daß man sie mit anderen Ausgaben verbindet.

Der Schwerpunkt der Reform liegt in der Reaktion gegen die mit dem römischen Rechte überkommene Gleichstellung des Grundbesities mit dem beweglichen Vermögen, die in der wirtschaftsliberalen Doktrin lange Zeit ihre feste Stuge fand. Bur Rom mar diese Bleichstellung, die dem alten römischen Agrarstaate auch fremd war, berechtigt, weil in der für die Ausbildung des geltenden römischen Rechts maggebenden Zeitperiode ein Stand von Bauern und Gutsbesitzern im heutigen Sinne überhaupt nicht existierte. Der italische Boben mar längst in die Bande des Groftapitals übergegangen (schon 100 v. Chr. foll es im römischen Staate nicht 2000 Berfonen gegeben haben, die Grundeigentum befagen), und in dem aus den Schranken bes nationalen Staates jum Weltreiche erwachsenen Gemein= wesen hatte der Grundbesitz weder in nationaler noch in socialer Sinsicht irgend welche besondere Aufgaben zu erfüllen. Bom Standpunkt der Rechts= ordnung war es also richtig und konfequent, ben Grundbefit lediglich als Rapitalsanlage zu behandeln, irgend welche auf Befestigung bes Grund-Schriften LXI. - Berhandlungen 1894.

66 Sermes.

besites gerichtete Tendenz wäre ganz unverständlich gewesen 1. In Deutschland mit seinen über 2 Millionen bäuerlichen Betrieben (ungerechnet die 3 Millionen Zwergbesitzungen unter 2 ha) und 25 000 größeren Besitzungen liegen die Berhältnisse anders. Unser Heer- und Staatswesen, unsere nationale Überlieserung, unsere Selbstverwaltung, die Ordnung unseres öffentlichen Rechts auf einer Keihe der wichtigsten Gebiete, namentlich des Kirchen-, Schul-, Armen-, Wege- und Wasserwesens und der damit verbundenen Lasten beruhen auf dem Vorhandensein und der Erhaltung eines leistungssätigen Grundbesitzes, in seinen großen wie in seinen kleineren Gebilden. Nur in Deutschland, nicht in Kom konnte das stolze und zugleich bescheidene Wort eines Grundbesitzers ausgesprochen werden, daß der Besitz an Grund und Boden nicht lediglich ein Besitz, sondern auch zugleich ein Amt ist.

Wird nun die Erhaltung unferes Grundbesites durch die gleiche Erb= teilung gefährdet? Die Frage stellen, heißt schon, fie beantworten; ein Brunnen, der für die Bedürfniffe einer Familie eben ausreicht, muß fich erschöbsen, wenn er für eine dauernd wachsende Zahl von Familien den Bedarf beden foll. Cher kann es verwunderlich fein, daß jene Wirkung nicht schon in höberem Make eingetreten ift. Dies erklart sich dadurch. daß für den größten Teil des ländlichen Besites die Folgen des gleichen Erbrechts erst seit zwei Generationen, zum Teil erst in der jekigen Generation fich geltend machen konnten, weil bis zur Durchführung der im Anfang des Jahrhunderts begonnenen Agrarreform und bis zur Aufhebung der Lehensverbande die Teilung und die Berschuldung für ihn ausgeschloffen war. Ferner dadurch, daß von Ende der 20er bis Anfang der 70er Jahre die landwirtschaftliche Konjunktur eine steigende war, also die Zuslüsse des Brunnens, um bei bem obigen Bilde ju bleiben, fich verftarkten. Enblich dadurch, daß bis jett noch die Sitte der ungeteilten Erhaltung des Besitzes in den meisten Gebieten dem Einflusse der Gesetzgebung widerstanden hat. Immerhin mehren fich die Anzeichen, daß die Entwicklung ihren bedrohlichen Gang bereits begonnen hat, und daß die zunehmende Berschuldung des Grundbefiges jum großen Teile auf die Quelle des Erbrechts jurudjuführen ift. Allgemeine ftatistische Erhebungen über die Ursachen der Berschuldung fehlen zwar für Preußen. In Österreich aber, wo fie vorliegen,

<sup>1</sup> Bergl. des Verfassers Ausführungen in der Agrarkonferenz S. 219—221. Die Verhältnisse in Rom mögen noch jest für die Behandlung der Grundeigentumssfragen in unseren Kolonialgebieten eine Analogie bieten, wo niemand von der Grundeigentumsordnung viel mehr verlangen wird, als daß sie den Ansprüchen an die Sicherheit des Verkehrs Genüge leistet.

<sup>2</sup> Bendorff in der Agrartonfereng S. 277.

find allein in den für die Landwirtschaft schon ungünstigen Jahren von 1878 bis 1892 273 Mill. Gulden Erbstandsgelder eingetragen worden. v. Miaskowski weist serner mit Recht darauf hin, daß bei den im Jahre 1883 in 52 Amtsgerichtsbezirken in Preußen vorgenommenen Ersebungen sich eine weit stärkere Berschuldung der größeren Güter, bei denen das gemeine und landrechtliche Erbrecht in viel größerem Umsange Anwendung sindet, als bei den bäuerlichen und kleinbäuerlichen Besigungen ergeben hat, indem die größeren Güter zum 28sachen, die Bauerngüter zum 18sachen, die kleinbäuerlichen Stellen zum 12sachen Betrage des Grundsteuerreinertrages belastet waren. Auch die Ergebnisse der preußischen Einskommensteuerveranlagung scheinen einen gleichen Schluß zu rechtsertigen.

Wo hinaus muß also unser Streben geben ? Berfaffer ift mit Rulb 1 der Anficht, daß die von manchen, auch von Fuld felbst vorgeschlagene Erweiterung der Teftierfreiheit jedenfalls für eine fehr lange Zeit den gegenwärtigen Zustand nicht in beachtenswertem Make andern wird. Es bleibt also nur der Weg einer Anderung des ländlichen Intestaterbrechts. direkte Anderung des Intestaterbrechts im Sinne des Anerbenrechts erscheint für diejenigen Gegenden, wo die gleiche Teilung in Natur ober dem Werte nach eingebürgert ift, ausgeschloffen. Aber diese bilben nur ben kleinsten Teil von Deutschland. Für die übrigen bedeutet die Reform nur die Anerkennung der bestehenden Bererbungssitte und bedarf, wenn man nicht der Anficht ift, daß die Ordnung des ländlichen Intestaterbrechts auf die Rechtsüberzeugung der Rächstbeteiligten feine Rücksicht zu nehmen braucht, eigentlich keiner Rechtfertigung. Doch seien noch einige Punkte beruhrt. Gerade aus benjenigen Provinzen, wo der Bauernstand feit Jahrhunderten durch Altenteilsverträge und Testamente das gleiche Erbrecht der Kinder zu beseitigen gewohnt ist, hört man häufig den Einwand, daß für die Erbrechtsreform tein "Bedürfnis" fei, weil das Ziel der Erhaltung leiftungsfähiger Besitzungen auf jenen anderen Wegen erreicht werbe. Diefer Ginwand beruht auf einer Berkennung. Es ift allerdings ein Beburfnis vorhanden, nämlich bas, die bestehende Sitte zu erhalten und zu fraftigen, anstatt ihr durch die Gesetgebung entgegen zu wirken. man abwarten, bis jene Sitte verloren geht, fo möchte zwar ein Bedürfnis gur Erhaltung des Grundbefigerftandes vorliegen, aber fein nunmehr noch burch die Ordnung des Intestaterbrechts zu befriedigendes. Denn grade bann wurde der jetige Rechtszuftand der gleichen Teilung der Sitte ent= fprechen, und mit Recht murbe ber Verfuch einer der nunmehrigen Sitte

<sup>1</sup> Zeitschrift für Agrarpolitik 1888 S. 161.

68 Hermes.

widersprechenden Erbrechtsreform abgelehnt werden. Jenes Bedürfnis, die Bererbungsfitte zu fraftigen, ift aber unzweifelhaft ein dringendes, weil diefe Sitte immer mehr gefährdet wird. Der Ginflug ber geltenden Gesetgebung und der in den Grundfagen des geltenden Erbrechts geschulten Juriften, die durch die Freizugigkeit und den Militardienft vermittelte fortwährende Berührung der ländlichen Bevölkerung mit ftädtischen Elementen und die Lehren einer falschen Humanität, welcher jede Begunfligung eines Kindes als Unrecht erscheint, haben schon seither jene Sitte zurückgedrängt und muffen fie immer weiter guruddrangen, wenn fie nicht in der Gefetgebung eine Stute findet. Und die Autorität des Gefetes ift auch heutzutage nicht gering zu veranschlagen. Sie wirkt nicht bloß auf den einfachen Mann, fondern, wie Graf von Bedlig-Trügschler bei den Berhandlungen der Agrartonferenz wirtfam hervorhob 1, empfindet es auch der große Befiker als eine Rechtfertigung vor dem eigenen Gewissen, wenn er bei einer den Gutsübernehmer begunftigenden Berfügung fich mit dem gemeinen Erbrecht in Einklang weiß.

Die ungeteilte Vererbung des Grundbesitzes ist nur dann von Vorteil, wenn sie nicht mit einer zu starken Belastung des Übernehmers erkauft wird. Dies hat sich sowohl in Nordbeutschland, wie in Süddeutschland in den Gegenden des geschlossenen Besitzes gezeigt<sup>2</sup>. Junächst ist es ein selbstverständliches Postulat, daß für die Auseinandersetzung zwischen den Erben der Ertrags= und nicht der Verkaufswert maßgebend sein muß. Aber auch die Erträge sind, wie leider die Erjahrung beweist, in der Landwirtschaft unsicher und schwankend, und deshalb ist ein weiterer Nachlaß zu Gunsten des Übernehmers nur ein Ausgleich für das ihn tressende Risiko. Ob sich dieser Nachlaß in die Form eines geseslichen Voraus kleidet oder in einer niedrigen Taxe zum Ausdruck kommt, ist sachlich gleichgültig, die letztere Form erscheint aber wohl zweckmäßiger. Der Übernehmer muß serner gegen eine unzeitige Kündigung der Erdabsindungen sichergestellt werden, etwa in der Art der von Conrad gemachten Vorschläge (oben S. 61).

Durchaus gerechtjertigt ist endlich die Forderung, daß die Erbrechtsresorm nicht gänzlich der Landesgesetzgebung überlassen, sondern wenigstens
in ihren Grundzügen im bürgerlichen Gesetzbuche selbst geregelt wird.
Die Bedeutung des Grundbesitzes für Deutschland ist doch wohl groß
genug, um die Gewinnung eines seinen Anschauungen und Bedürfnissen
entsprechenden Erbrechts als eine Ausgabe des gemeinen Rechts erscheinen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> S. 227.

<sup>2</sup> Stengele, S. 110. 121.

zu lassen. Zudem wird die reichsrechtliche Regelung unzweiselhaft dem Ansehen und der inneren Geltung des neuen Grunderbrechts zu gute kommen. Das neue Gesethuch wird je länger je mehr den Mittelpunkt der juristischen Studien und die Grundlage der Rechtsanschauungen bilden, und was im Gesehuch selbst ausgenommen ist, wird für den in seinen Grundsägen herangebildeten Juristen von vornherein die Präsumtion der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit haben, während eine dem gemeinen Recht gegenüber anomale landesrechtliche Institution des Interesses und der Wertschätzung der Juristenwelt leicht ermangeln wird.

Für die Art der gesetzlichen Regelung geben die Vorschläge des Landesökonomie-Kollegiums und des Landwirtschaftsrats zwei gangbare Wege an; die Einführung des Anerbenrechts nach dem Shstem der Höserolle ist in der Agrarkonserenz von dem badischen Teilnehmer, Hecht, selbst für die Gegenden der Freiteilbarkeit in Baden empsohlen worden , so daß die vom Landesökonomie-Kollegium besürwortete Regelung auch in Süddeutschland kaum auf großen Widerstand skoßen dürste.

<sup>1</sup> S. 248 a. a. D.

### Stand der Gesetzgebung und der Kontroverse bezüglich des bäuerlichen Erbrechtes

in ben

im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern der öfterreichisch=ungarischen Monarchie.

Bon

#### Dr. Carl Grafen Chorinskn,

f. f. Prafibenten bes öfterreichischen Oberlandesgerichtes in Wien.

#### Borbemerkung.

Ich bin mit Beklommenheit an die vorliegende Arbeit herangetreten; es bedurfte überhaupt einiger Überredung, um mich zu einer Bericht= erstattung an den Kongreß deutscher Socialpolitiker zu vermögen und in dem Augenblicke, in welchem die mir gegönnte Borbereitungszeit abgelausen war, und ich an die Zusammenstellung schreiten mußte, erkannte ich nicht nur die großen Lücken meines Wissens, sondern empsand in noch höherem Grade meine Unsähigkeit, sur die spärlichen Ergebnisse meiner Studien den entsprechenden Gedankenausdruck zu finden.

Aus eigener Anschauung habe ich zudem den Zustand der österreichischen Landwirtschaft nur in einem einzigen und zwar in einem sehr kleinen Lande, im Herzogtum Salzburg, kennen gelernt, in welchem ich von 1880 bis 1890, also durch 10 Jahre als Landeshauptmann an der Spize der autonomen Landesverwaltung gestanden bin; die landwirtschaftlichen Berhältnisse der anderen Länder der westlichen Reichshälste sind mir nur aus den Verhandlungen des Reichsrates und der Landtage, aus statistischen Publikationen, aus Büchern, Broschüren und Zeitungsartikeln bekannt und auch in dieser Beziehung wäre es Vermessenheit meinerseits, zu behaupten, daß ich die Litteratur in ihrem ganzen Umfange oder auch nur in ihren wichtigsten Bestandteilen beherrsche.

Mehr könnte man von mir als Juristen verlangen, da ich schon 35 Jahre dem österreichischen Richterstande angehöre; allein der Beruf nötigt eben den Richter, seine Ausmerksamkeit den einzelnen Rechtsfällen mit allen ihren mannigsachen Jusälligkeiten zuzuwenden; sein Blick kann sich selten aus Anlaß eines einzelnen Falles auf die ökonomischen Borausssetzungen und auf die Wirkungen der von ihm anzuwendenden Rechtsregeln hinlenken und die wirtschaftlichen Ergebnisse der von ihm angewendeten Rechtssätze gelangen nur in geringem Umfange zu seiner Kenntnis.

Agrarrechtliche Erörterungen sehen serner rechtshistorische und nationalsökonomische Borbildung voraus; mit der öfterreichischen Rechtsgeschichte habe ich mich nun gerade so viel beschäftigt, um sagen zu können, daß sür eine mit der Reception des römischen Rechtes anhebende Geschichte des österreichischen Rechtes noch alles oder doch noch das allermeiste zu thun ist, und was die nationalökonomische Borbereitung betrifft, so dars ich zu meiner Entschuldigung ansühren, daß meine Universitätsstudien aus einer Zeit stammen, welche zumal in Österreich das Schwergewicht des Unterrichtes auf rechtshistorische Fächer und auf das österreichische positive, materielle und sormelle Civil= und Strafrecht gelegt und dem Unterrichte in der Nationalsökonomie, in der Verwaltungslehre und insbesondere in der Verwaltungssgesetzskunde eine wesentlich geringere Bedeutung, als dies heute der Fall ist, beigelegt hatte.

Abgesehen von allem, was ich bisher zu meiner Entschuldigung angeführt habe, muß ich noch erwähnen, daß mir die Borbereitungszeit zu der vorliegenden Arbeit kurz bemessen war und daß meine Berussgeschäfte als Präsident des Wiener Oberlandesgerichtes noch den besten Teil der Arbeitszeit in Anspruch nehmen mußten.

Ich appelliere demnach an die volle Nachsicht des Kongresses und glaube dieselbe durch Beschränkung des Stosses auf die österreichischen Verhältnisse am ehesten zu erlangen; neben einer engen räumlichen Grenze stecke ich mir auch eine enge zeitliche Grenze; ich beginne mit den agrarischen Verhandlungen in dem österreichischen Parlamente, welche im Jahre 1880 in eine neue Phase getreten sind und werde nur, wo es zum Verständnisse streng notwendig ist, hinter diese Zeitzgrenze zurückgreisen; hauptsächlich wird mein Vestreben dahin gerichtet sein, am Schlusse jene Punkte zu betonen und in ein helleres Licht zu setzen, welche eine eigentümliche, von der deutschen Bewegung abweichende Gestaltung der agrarrechtlichen Fragen in Österreich erkennen lassen.

### I. Die Interpellation des Grafen Hohenwart im Reichsrate des Jahres 1880.

Am 4. Dezember 1880 richtete der ehemalige Kabinettschef Carl Graf Hohenwart als Obmann einer Gruppe der konservativen Majorität, unterführt von seinen Parteigenossen im Abgeordnetenhause eine Interpellation an die Regierung; die Interpellation betonte in gedrängter Kürze den Niedergang des Bauernstandes und verlangte von der Regierung schleunige und energische legislative Maßnahmen, um dem drohenden Kuin des Bauernstandes vorzubeugen.

Es ift schwer, ja vielleicht unmöglich, die Entwicklung darzustellen, welche schließlich zu der bedeutenden Interpellation des Grasen Hohenwart im Jahre 1880 geführt hat; allein es läßt sich nicht verkennen, daß eine Vertiefung in das Studium der agrarischen Verhältnisse der einzelnen Königreiche und Länder schließlich zu dieser energischen Kundgebung gesührt hat.

Richt zu unterschätzen ist hiebei die bedeutende Mithilse der Statistik, insbesondere der auf das Grundbuchswesen bezugnehmenden Statistik, welche wichtige Belege in der Form von langen Ziffernreihen für die Argumente der Interpellation geliesert hatte.

Aus der in Ofterreich im Jahre 1868 begonnenen und feither berbefferten Statistik über die Bewegung im Befitz- und Laftenstande der Realitäten in der westlichen Reichshälfte konnte man schon im Jahre 1880 entnehmen, daß in den fünf Jahren 1875 bis 1879 nicht weniger als 37 511 erekutive Feilbietungen von solchen Realitäten stattgefunden hatten, welche in ihrer weitaus größten Mehrzahl ben Bauerngütern zugerechnet werden mußten; dieselben statistischen Taseln zeigten zugleich den enormen Berluft, welchen die nicht mehr jum Zuge gelangteu Tabulargläubiger bei den exekutiven Versteigerungen erlitten hatten; nicht minder war aus den statistischen Tajeln die unerwartet große Tabularbelastung des Realbesikes für alle jene Länder und Länderteile zu entnehmen, in welchen Grund= und Sypothekenbücher eingerichtet worden waren; denn derselbe im wesentlichen bäuerliche Besit, für welchen in den Jahren 1875 bis 1879 eine Anzahl von 37511 exekutiven Feilbietungen nachgewiesen werden konnte, hatte in ben 9 Jahren 1871 bis 1879 feinen hppothekarischen Schulbenftand 1 168 304 788 Fl. non . 1 626 928 132 K. auf 457 077 344 Kl. machsen gesehen und da die Ergebnisse ber Robbertus'schen Lehre in Österreich im Jahre 1879 schon große Berbreitung gesunden hatten, so schloß man sosort, daß die Zunahme der Hypothekarbelastung mit der Intabulation erhöhter Erb= und Pflichtteile und mit der Bersicherung größerer restlicher Kausschlüsssorderungen in dem unlöslichsten Zusammen= hange stehe.

Diese Schlüsse erhielten durch die Thatsache eine wesentliche Unterftütung, daß das Reichsgeset vom 27. November 1868 Ro. 79 R.=G.=Bl. die im § 761 a. b. G.=B. erwähnten, in politischen Gesetzen enthaltenen Anordnungen, welche die Beerbung von Bauerngütern betrafen, und hinsichtlich der Auseinandersetzung unter mehreren Miterben oder zwischen den Erben und den überlebenden Chegatten Abweichungen von den Bestim= mungen des allgemeinen burgerlichen Gefethuches enthielten, in jenen Ländern und Länderteilen außer Kraft treten ließ, in welchen die Teilung von Bauerngütern nicht mehr beschränkt sein würde; da nun die Beschränkungen der freien Teilbarkeit der Bauernauter (der fogenannte Beftiftungszwang) in den 9 Ländern Böhmen, Mähren, Schlefien, Nieder= österreich, Oberösterreich und Salzburg, Steiermark, Rärnten und Vorarl= berg im Wege der Landesgesetzung in der Zeit vom 24. September 1868 bis 20. Dezember 1869 aufgehoben worden waren, da ferner nur der tirolische Landtag die gleiche Regierungsvorlage (praktisch bloß für den nördlichen Teil des Landes) abgelehnt hatte und da in den anderen Ländern der westlichen Reichshälfte der Bestiftungszwang teine gesetliche Grundlage hatte, so ersolgte mit Eintreten der Wirksamkeit der bezogenen Landes= gesetze thatsächlich die Aufhebung der bäuerlichen Erbfolge und des Beftiftungszwanges für den Gesamtumfang der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme Nordtirols in kurzer Zeit nach Erlaffung des Reichsgesetes bom 27. November 1868 Ro. 79 R. G.=B. und es war nur zu begreiflich, daß die Bermehrung der exekutiven Verkäufe ber Realitäten und die erhebliche Steigerung der Sppothekarlaften in dem Beitraum von 1871 bis 1879 in einem taufalen Busammenhang mit ber Aufhebung der bäuerlichen Erbfolge im Jahre 1869 gedacht und gebracht wurden.

Da zudem aus der Statistif über die Bewegung im Besitz und Lastenstande der Rcalitäten zu entnehmen war, daß kurz nach Aussebung des Bestistungszwanges die Anzahl der Realitätenverkäuse die Zahl der Erbübergänge um ein mehrsaches Vielsaches überstiegen hatte und da in einzelnen Ländern insbesondere die Folge der Aushebung des Bestistungszwanges sich durch eine Zunahme des Latisundienbesitzes einerseits und durch Zerstücklungen der mittleren Besitzungen anderseits wirksam gezeigt hatte, so

griffen dieselben Parteien, welche die Aushebung der bäuerlichen Erbsolge bekämpst hatten, im ganzen und großen auch die Aushebung des Bestiftungszwanges an und rechneten beide Maßregeln unter die Hauptsursachen der konstatierten Hypothekarüberlastung des Bauernstandes und unter die Hauptursachen seines drohenden Versalles.

Es darf auch hiebei nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, daß das Reichsgeset vom 27. Rovember 1868 Ro. 79 R.=G.=B. über die Ausschung der bäuerlichen Erbsolge von der sogenannten liberalen Partei in beiden Häufern des Reichsrates votiert worden war und daß in den Landtagen, welche aus Grund des ebenbezogenen Reichsgesetzes den Bestistungszwang ausgehoben hatten, dieselbe Partei ihren entscheidenden Einsluß zu Gunsten dieser Gesetzenvorlagen geltend gemacht hatte; konnte aber eine Koalition konservativer Parteien, welche das im Jahre 1879 ans Ruder gelangte Ministerium des Grasen Taasse stützte, einen Zusammenhang des Riederganges des Bauernstandes mit zwei Gruppen der von der liberalen Partei angeregten Gesetze darthun, so lag es in der Ratnr der durch lange Beit in der Minorität gebliebenen Parteien, im Wege einer Interpellation an die Regierung den schädlichen Einfluß der von der liberalen Partei ansgeregten Gesetze zu betonen und um schleunige Abhilse vor dem drohenden Kuine des Bauernstandes zu bitten.

Unterftützt wurde übrigens das Vorgehen der konfervativen Partei im öfterreichischen Parlamente des Jahres 1880 durch die erbrechtliche Beswegung im Deutschen Reiche, welche schon lange vor Eindringung der Interpellation des Grafen Hohenwart vom 4. Dezember 1880, in Braunsichweig zum Erbsolgegesetze vom 28. März 1874, in Oldenburg zum Anserbenrechtsgesetze vom 24. April 1873 und in Hannover zum Gesetze vom 2. Juni 1874 gesührt hatte und die mächtige Ausdehnung dieser Beswegung in anderen Teilen Deutschlands annehmen ließ.

Es hat mir notwendig geschienen, den politischen Meinungskampf, aus welchem die Interpellation des Grasen Hohenwart einen Teil ihrer Krast geschöpft hat, mit einigen Worten zu berühren, weil auch der weitere parlamentarische Ersolg der eingeleiteten Aktion vielsach durch politische Parteikämpse verzögert und ausgehalten worden ist und weil ein Teil der gegen die Resormbestrebungen erhobenen hestigen Opposition ohne Kücksichtnahme auf den ganzen parlamentarischen Parteienkamps nicht richtig versstanden und gewürdigt werden kann.

Die Interpellation des Grafen Hohenwart war dem Ministerium Taaffe allem Anscheine nach nicht unerwartet und am allerwenigsten ungelegen gekommen; schon am 25. Januar 1881 ersolgte im Abgeordnetenhause die Beantwortung der Interpellation durch die Regierung, welche auf mehrere bereits eingebrachte Borlagen, vorzüglich aber auf die in land-wirtschaftlichen Kreisen eingeleiteten Erhebungen verweisen und weitere Resjormen in Aussicht stellen konnte.

Mit diesen Erhebungen habe ich mich zunächst zu beschäftigen, da diefelben die Grundlage mehrerer später eingebrachter Regierungsvorlagen und einer zahlreichen und interessanten Litteratur bildeten.

#### II. Die Enqueten des Aderbauministeriums im Jahre 1881.

Eine erfte im Ackerbauministerium über die Wirkung der Freiteilbarkeit der Bauerngüter eingeleitete Enquete beschränkte sich nur auf einzelne Länder, deren politische Behörden angewiesen wurden, Gutachten über die einschlägigen Punkte erstatten zu lassen und auch die Gerichte, die Steuerämter, die Landesausschüffe und die Landewirtschaftsgesellschaften (Landeskulturrat in Böhmen) um ihre Äußerung zu ersuchen.

Gine zweite weit wichtigere und größer angelegte Enquete betreffend die Reform der Erbfolge in landwirt= ichaftliche Besitzungen wurde durch den Erlaß des Ackerbauminifteriums vom 24. Dezember 1881 eingeleitet, in welchem die Statthalter und Landespräfidenten der einzelnen Königreiche und Länder aufgefordert wurden, einen in 17 Bunkten ausgearbeiteten Fragebogen zu beantworten; dem Fragebogen waren das für die Brobing hannover erlaffene Gefetz vom 2. Juni 1874 betreffend das Boferecht und der für Weft= falen ausgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über die Bererbung ber Landgüter angeschloffen worden und hatten die Statthalter und Landes= präsidenten den Auftrag erhalten, die landwirtschaftlichen Korporationen und einzelne mit dem fraglichen Gegenstande wohlvertraute Männer, dann auch einige Sparkaffen und Rreditanstalten um ihr Gutachten anzusuchen und sodann ihre eigene Wohlmeinung berichtlich zur Renntnis des Acter= bauministeriums zu bringen.

Es hatte ferner das Ackerbauministerium den erwähnten Fragebogen unmittelbar einer Reihe von wissenschaftlichen Autoritäten auf dem Gebiete der Nationalökonomie und anderen bewährten Fachmännern mit dem Erssuchen um Begutachtung übersendet und schließlich hatte auch das Justige Ministerium über die meisten der gestellten Fragen Erhebungen bei sechs Oberlandesgerichtspräsidien eingeleitet, welche Präsidien Männer aus dem

Richterstande, der Advokatur und dem Notariate hören und ihr Gutachten über die Fragen vorlegen sollten.

Die Enqueten wurden mit großer Energie in Angriff genommen und in den Jahren 1882 und 1883 wesentlich zu Ende geführt; ihre Ergebnifse liegen in 2 Quartbänden vor, deren erster auf 671 Seiten die vom Acerbau= und Justizministerium gesammelten und die unmittelbar an das Acerbauministerium erstatteten Gutachten enthält, während der zweite Teil auf 416 Seiten die statistischen Tabellen samt Erklärungen umsaßt, welche im Aufetrag des k.k. Acerbauministeriums von der k.k. statistischen Central-Kommission bearbeitet worden waren. Die Wichtigkeit und, ich sage es ausrichtig, die Großartigsteit der eingeleiteten Enquete über die Resorm der Erbsolge in landwirtschaftliche Besitzungen nötigt mich, noch etwas länger bei diesem Punkte zu verweilen.

Die 17 Fragepunkte, welche das Ackerbauministerium an die Landes= chefs (Statthalter und Landespräfidenten) der weftlichen Reichshälfte bin= ausgegeben hatte, bezogen fich auf die Battung landwirtschaftlicher Befitungen, auf welche das Geset Anwendung finden sollte (Frage 1), auf die Einführung einer Höferolle (Frage 2); auf die Feststellung der Grundstücke, welche im Falle der Einführung einer Höferolle als zur landwirtschaftlichen Besitzung gehörig, anzusehen seien (Frage 3); auf die Feststellung des Ubernahmswertes des Gutes und des Gutsinventars, für den Anerben und fämtliche andere Erben (Frage 4); auf die Feststellung des Begriffes Bubehör und Gutsinventar (Frage 5); auf die Berechnung des Wertes, von welchem das Praecipuum des Anerben abhängt, wenn das Gutsinventar im Nachlaffe nicht vollständig vorhanden ift (Frage 6); auf die etwaigen not= wendigen Bestimmungen jum Schute bes Gutsinbentars gegen abgefonderte Erekutionen oder gegen gesonderte Beräugerungen durch den Gigentumer des hofes (Frage 7); auf die Normierung der Berufung jum Anerben (ausschließlich auf Nachkommen des Erblaffers oder auch auf gang= und halbbürtige Geschwifter ober auf fämtliche nach dem bürgerlichen Gesetzbuche berufene Intestaterben) (Frage 8): auf die Frage der Eignung der Anerben zur Selbstbewirtschaftung des Gutes (Rückenbesit) bezw. auf die Frage der Ausschließung solcher Versonen vom Anerbenrechte, welche in dauernder Weise gehindert erscheinen, die Selbstbewirtschaftung des Gutes (Rückenbesit) zu übernehmen (Frage 9); auf die Frage, ob die Auszahlung der Erbteile an die Miterben unter gemiffen Voraussehungen und gegen gemiffe Leiftungen hinausgeschoben werden könne (Frage 10); auf die Frage, ob der Übernahmspreis nach dem zur Zeit des Todes des Erblaffers ermittelten Werte oder nach dem Werte zur Zeit der Erbteilung festzustellen fei (Frage 11); auf die Frage, ob nicht besondere Borfchriften nötig feien, wenn das But beim

Tobe bes Erblassers im Miteigentum, insbesondere im Miteigentume des überlebenden Chegatten gestanden sei und ob sich das Institut der allgemeinen Gütergemeinschaft unter Chegatten und sonstige landesübliche Chepakte für die Erhaltung des Grundbesitzes günstig erwiesen haben (Frage 12);
auf die Regelung des Pklichtteilsverhältnisses bei der bäuerlichen Erbsolge
(Frage 13); auf die Regelung der Verhältnisse, salls der Erblasser mehrere Höhe hinterlassen hätte (Frage 14); auf die Frage der Errichtung bäuerlicher Erbgüter, Familiengüter oder Heimstätten (Frage 16) und auf die Gebühren sür die Eintragung und Löschung in der Höserolle, salls eine solche eingesührt werden sollte (Frage 17).

Die Antworten, welche auf diese Fragen erstattet wurden, lassen sich in drei Gruppen zusammenstellen.

Bur ersten Gruppe rechnen wir die Berichte der Landeschefs (Statthalter und Landespräfidenten).

Von diesen hatte der Statthalter von Niederöfterreich 5 Bezirkshauptleute, den Centralausschuß der niederöfterreichischen Landwirtschaftszgeschlichaft, den Reichsforstverein, die erste österreichische Sparkasse, die k. k. privilegierte Bodenkreditanstalt und den niederösterreichen Landeskulturinspektor zur Begutachtung herangezogen.

Der Statthalter von Oberöfterreich hatte die Gutachten von 4 Bezirkshauptleuten, vom Direktor des oberöfterreichischen Volkskredites, vom oberöfterreichischen Landesausschusse und von der oberöfterreichischen Landwirtschaftsgesellschaft unterbreitet.

Das Landespräsidium Salzburg hatte Gutachten der Stadtgemeinde Salzburg, fämtlicher 4 Bezirkshauptleute, des Landesausschuffes und des Centralausichusses der Landwirtschaftsgesellschaft und auch die Berhandlungen des Salzburger Landtages über die Anderungen des Agrarrechtes und über die Erlaffung eines bäuerlichen Sonderrechtes vorgelegt; ber Statthalter von Steiermart hatte neben bem Gutachten bes Landesausschuffes, der Landwirtschaftsgefellschaft und der steierischen Spartaffe die Gutachten von 10 mit den Landesverhältniffen wohlvertrauten Grundbesitzern und Guterdirektoren abverlangt; Die Landesregierung in Rarnten ließ fich berichten von dem Landesausschuffe, der Landwirt= ichaftsgefellschaft und der Sparkaffe für Rarnten, dann von 4 Bezirtshaupt= leuten; in gleicher Weise ging die Landesregierung in Arain vor, welche außerdem noch das Gutachten eines Steueroberinspektors und zweier Groggrundbefiger abgefordert hatte; ber Statthalter von Triest legte die Gutachten der Landesausschüffe in Triest, Görz und Bradigta, bann breier Ackerbaugesellschaften und zweier Butsbesitzer vor:

in Tirol und Vorarlberg hatte der Statthalter die Gutachten der Tiroler und Vorarlberger Landesausschüffe, der zwei Sektionen des Tiroler Landeskulturrates und zweier Landwirtschaftsaesellschaften, dann der Sparkaffe in Innsbruck und von sieben Gutsbesikern aus den verschiedenen Landesteilen eingeholt; der Statthalter von Böhmen unterbreitete die Gutachten des Landeskulturrates und der Spoothekenbank des Köniareiches Böhmen und außerdem die Berichte von fünfzehn Bezirkshauptleuten; der Statthalter von Mähren hatte die Gutachten vom Landesaus= ichuffe, bon der mährischen Gefellichaft zur Beforderung des Acerbaues, der Natur- und Landestunde und zweier Sparkaffen, endlich breier Grundbesitzer und Guterbirektoren abverlangt und diefelben famt den Berichten von vierzehn Bezirkshauptmannschaften dem Ministerium vorgelegt; der Landespräfident in Schlefien hatte ben fchlefischen Landesausschuß und die schlesische Bodenkreditanftalt, dann drei landwirtschaftliche Bereine, zwei Bezirkshauptmannschaften und drei Grundbesitzer und Güterdirektoren vernommen; der Statthalter von Galigien hat fich an den Landes= ausschuß, an zwei Landwirtschaftsgesellschaften und an die Ruftikalkredit= anstalt, dann an mehrere Landtagsabgeordnete und Grundbesitzer um ihr Gutachten gewendet; ber Landespräsident der Bukowina hat die Butachten vom Landesausschuffe, von der Guterdirektion des griechisch= orientalischen Religionssonds, vom Bereine für Landeskultur, von der Finangprokuratur und von acht Bezirkshauptmannschaften eingeholt und der Statthalter von Dalmatien mar der einzige, welcher fich blog mit ber Zuschrift des Dalmatinischen Landesausschuffes begnügt hatte.

Bur zweiten Gruppe der Gutachten zählen die Berichte der Gelehrten und sonstigen Experten, des t. t. Ministers a. D. Dr. Schäffle, der Wiener Universitätsprosessoren Hofrat Dr. Lorenz R. v. Stein und Dr. Leopold Psaff, des Wiener Prosessors an der Hochschule für Bodenkultur Dr. Marchet, des Direktors der administrativen Statistit Sektionsches Dr. von Inama-Sternegg, des Czernowiger Universitätsprosessors Dr. Friedrich Kleinwächter, des Dr. Eduard R. v. Larcher in Bozen, des Reichsratsabgeordneten Bärnseind in Koberg in Steiermark und des baherischen Bezirksamtsassessors Schreiber in Mellrichstadt, welche Berichte samt und sonders an das Ackerbauministerium direkt erstattet worden sind.

Die dritte Gruppe endlich betraf die Gutachten der 6 Oberlandes= gerichtspräsidien Prag, Brunn, Wien, Graz, Krakau und Lemberg.

Hiebei ift anzuführen, daß das Oberlandesgerichts = Prä = fidium in Prag Berichte vom Landesgerichte in Prag, von fämtlichen Kreisgerichten Böhmens und von je zwei Bezirksgerichten in jedem Gerichts= hoffprengel, daher im gangen Berichte von 45 Untergerichten eingeholt und zur Sikung des Oberlandesgerichtes Prag einen Universitätsprofeffor, zwei Advofaten und zwei Notare beigezogen hatte; daß das Oberlandesgerichts= präfidium in Brünn, umfaffend die Länder Mähren und Schlefien, fämtliche Gerichtshöfe des Sprengels und 8 Bezirksgerichte einvernommen und zur Sitzung des Oberlandesgerichtes einen Abvokaten und einen Rotar augezogen hatte; daß das Oberlandesgerichtspräsidium in Wien, umfaffend die Lander Riederöfterreich, Oberöfterreich und Salzburg, Berichte von gehn Gerichtshöfen und 15 Begirksgerichten abgefordert und die Sitzung des Oberlandesgerichtes unter Zuziehung eines Advokaten und eines Notars abgehalten hatte; daß das Oberlandesgerichtspräsidium in Grag, umfaffend die Länder Steiermart, Rarnten und Rrain fich über die geftellten Fragen Berichte bon feche Gerichtshöfen und zwölf Bezirt's= gerichten, dann von zwei Abvokatenkammern und drei Rotariatskammern erstatten ließ und zur Sitzung des Oberlandesgerichtes aukerdem noch einen Universitätsprofessor, die Brafidenten einer Advokatenkammer und die Brafibenten zweier Rotariatskammern beigezogen hatte und daß von den beiden Oberlandesgerichtspräfidien in Galizien, zu Krakau, umfaffend den westlichen Teil Galiziens und zu Lemberg, umfaffend den öftlichen Teil Galiziens und die Bukowina, fämtliche Gerichtshöfe und eine geringe Anzahl von Bezirksgerichten vernommen und zur Sitzung des Oberlandesgerichtes Krakau zwei Universitätsprofefforen und ein Abvokat und ein Notar zugezogen wurden.

An die Oberlandesgerichtspräsidien in Innsbruck für Tirol und Borarlberg, Triest für die Stadt Triest samt Gebiet, Görz und Gradiska und Küstenland und in Zara sür Dalmatien wurde der Fragebogen vom Justizministerium nicht versendet, wohl deshalb, weil im nördlichen Teile Tirols die Bauernerbsolge wesentlich aufrechterhalten geblieben war und weil in den anderen Sprengeln eigentümliche Regeln sür die bäuerliche Erbsolge auch früher nicht bestanden hatten.

Der statistische Teil der Enquete enthält, getrennt in zwei Hauptabteilungen, die Ergebnisse der seit dem Jahre 1868 angelegten Statistik über die Bewegung im Besitz und Lastenstande der Realitäten; die erste Hauptabteilung besaßt sich mit der Bewegung im Besitzstande; die zweite Hauptabteilung mit der Bewegung im Lastenstande der Realitäten; die gesammelten Daten umsaßten ursprünglich die Jahre 1868 bis 1882 und wurden später noch die Resultate der Jahre 1883 bis 1884 beigegeben; die Zahlen wurden mit Küdsicht auf die einzelnen Königreiche und Länder und auf die Gesamtheit sämtlicher im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gegeben; auch wurde stets zwischen jenen Ländern unterschieden,

welche zur Zeit der Enquete schon geordnete Grundbücher befagen (Niederöfterreich, Oberöfterreich, Salzburg, Steiermart, Karnten, Krain, Böhmen, Mähren und Schlefien) und ben Ländern, in welchen Grundbücher gar nicht oder nicht vollständig geordnet eingeführt waren (Galizien, Bukowing, Tirol und Vorarlberg, Ruftenland, Gorg und Gradista, Dalmatien); endlich foll noch erwähnt werden, daß sich die statistischen Daten sowohl auf die Anzahl der Beränderungsfälle, als auch auf den entsprechenden Geldwert der Beranderungsfälle bezogen haben, daß famtliche Bahlen nach den Befitstategorien "Landtäflicher Befit, ftabtischer Befit, Montanbefit und sonftiger Befig" unterschieden wurden und daß aus den Tabellen über die Berande= rungen im Befitsstande die Beränderungsfälle durch Raufverträge, durch andere Verträge (seit 1878), durch Exekutionsführungen, durch Erwerb von Todeswegen nebst der Gesamtsumme und aus den Tabellen über die Beränderungen im Laftenftande die Biffern der Belaftung durch Darlehns= verträge und durch andere Verträge (feit 1878 auch durch Rreditierung bes Raufschillings), durch juftifizierte Pranotationen, durch exekutive Intabulationen und durch Ginverleibung von Erbteils= und Pflichtteilsforderungen im Berlaffenschaftswege mit einem Summarium und die Zahlen der Ent= laftung infolge Löschung ber bei ber exekutiven Meiftbotsverteilung nicht mehr jum Buge gelangten Forderungen und infolge anderweitiger Erlöschungsarten abermals mit einem Summarium entnommen werden konnten.

Nimnt man hinzu, daß über alle wichtigen Zahlenbilder auch Durchschnittsberechnungen aufgestellt worden waren und daß die Zahlen sowohl absolut gegeben, als auch in Relation der einzelnen Fälle zu einem höheren Ganzen geliesert wurden, und zieht man schließlich in Betracht, daß zu allen diesen Tabellen auch noch erschöpsende Erklärungen waren geliesert worden, so gelangt man von selbst zu dem Resultate, daß das Ackerbauministerium auch die Mithilse der Statistik in umsassendster Beise zur Begründung seiner Resormvorlagen über das bäuerliche Erbrecht herangezogen hatte.

Der Wert der vom Ackerbauministerium herausgegebenen Enquete sollte sich auch sehr bald in der Litteratur zeigen; ich maße mir nicht an, die zahlreichen Werke der österreichischen Litteratur auf dem besprochenen Gebiete aufzuzählen; allein ich darf sagen, daß, wenn ich von den beiden, vor Veranstaltung der Enquete erschienenen Werken des Freiherrn von Vogelsang "Die Grundbelastung und die Grundentlastung, Wien 1879" und "Die Notwendigkeit einer neuen Grundentlastung, Wien 1880" absehe, die meisten der erschienenen anderen bedeutenden Werke und Aufsähe, z. B. Lorenz von Steins zwei Werke: "Die drei Fragen des Grundbessiges und seine Zukunst", Stuttgart 1881, und "Bauerngut und Hufenrecht", Wien Schriften LXI. — Verbandungen 1894.

1882, Carl Pehrers Denkschrift, betreffend die Erbfolge in landwirtschaftliche Besitzungen und das Erbgüterrecht (Heimstättenrecht), Wien 1884, Inama-Sterneggs verschiedene Schriften und namentlich sein Aussauf "Zur Resorm des Agrarrechts in Grünhuts Zeitschrift 1883, und auch die Schriften von Preser, Paper, Marchet, Bärnreither, Peez, Schiff, Mages und in neuester Zeit von Grabmayer, teils durch die vom österreichischen Ackerbau-Ministerium eingeleitete Enquete veranlaßt worden sind, teils durch dieselbe eine wesentliche Bereicherung ihres Inhaltes und ihrer statistischen Daten erhalten haben.

Wenn, wie in der Folge dargethan werden soll, die vom Acerbauministerium eingebrachte Vorlage über die Resorm des bäuerlichen Erbrechtes bis zum heutigen Tage zur Fertigstellung eines in der Praxis wirksamen Gesetzes nicht gesührt hat, so liegt der Mangel nicht an der Vorbereitung im allgemeinen, welche vom Acerbauministerium in der sorgfältigsten Weise eingeleitet worden ist, sondern an der Sprödigkeit des Stosses und namentlich an der Thatsache, daß an dem Riedergange des Grundbesitz und Bauernstandes in Österreich eine so große Anzahl anderer Ursachen außerhalb der Aushebung des Bestiftungszwanges und der Aushebung einer eigentümlichen bäuerlichen Erbsolge mitgewirkt haben, daß der legislatorische Versuch, mit einer Änderung des Erbrechtes sür den Bauernstand zu beginnen, sosort den größten Schwierigkeiten und den Einwendungen, daß mit dem selbst als richtig zugegebenen Resormziele, die anderen Ursachen des Versalles des Agrarstandes nicht beseitigt werden können, begegneten und die so großartig eingeleitete Anregung einstweilen nahezu ins Stocken geraten ließen.

An dieser Stelle war es mir jedoch nur daran gelegen, die vom Ackersbauministerium im Jahre 1880 begonnene Aktion in ihrem Ursprunge zu beleuchten und auf die große Bedeutung des gesammelten und geowdneten Stoffes hinzuweisen; zugleich werde ich durch diese Bemerkung genötigt, nunmehr sosort auf die parlamentarischen Schicksale der Enquete und der auf Grund derselben eingebrachten Regierungsvorlage über erbrechtliche Ressormen in Ansehung landwirtschaftlicher Besitzungen überzugehen.

# III. Die Regierungsvorlage über die Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe und das parla= mentarische Schickfal dieser Borlage im Reichsrate.

Die Regierung war nun endlich dazu gelangt, am 11. März 1884 einen Gesetzentwurf über eine teilweise Resorm des bäuerlichen Erbrechts unter dem Titel "Gesetzentwurf, betreffend die Einführung be-

fonderer Erbteilungsvorschriften sür landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe" im Abgeordnetenhause einzubringen; allein das Abgeordnetenhaus, durch politische Parteikämpse lebhast in Anspruch genommen, gelangte weber im Jahre 1884, noch auch in der ersten Hälfte des Jahres 1885 zu einer Beratung der Borlage; im Jahre 1885 war aber die IX. Wahlperiode des Reichsrates abgelausen und es wurde ein neues Abgeordnetenhaus noch in demselben Jahre gewählt; den Bestimmungen der Versassung entsprechend mußte daher die Vorlage in dem neugewählten Reichsrate nochmals eingebracht werden, und es geschah dies am 23. Februar 1886; die Regierung hatte an dem im Jahre 1884 überreichten Geseschtwurse nur wenige wesentliche Ünderungen eintreten, dagegen, wie bereits angedeutet, die statistischen Tabellen in der Beilage durch Einsbeziehung der Ergebnisse der Jahre 1883 und 1884 ergänzen lassen.

Die Motive der Regierungsvorlage, der Gesetzesentwurf selbst und die parlamentarische Erledigung desselben sind gleichsehr interessant und verlangen eine eingehende Besprechung.

1. In den Motiven wies die Regierung vor allem auf jene That= fachen hin, welche eine Verschlimmerung der landwirtschaftlichen Verhältniffe in der Zeit vom Jahre 1868 bis 1881 erkennen ließen; eine ftatistische Tabelle beschäftigte sich sosort mit den Ergebnissen der ländlichen Real= steuern (Grundsteuer und Hausklassensteuer) und deren jährlichen Ruckständen von 1868 bis 1881 und leitete ju dem Schluffe, daß die Steuerruckstände in den Ländern, welche bis 1868 Erbteilungsvorschriften für den bäuerlichen Befitz gehabt hatten, in der Zeit von 1868 bis 1881 bei der Grundsteuer von 12,27 % auf 8,70 % und bei der Hausklaffensteuer von 15,21 % auf 12,16 % ber jährlichen Steuersumme gefunken, wogegen in ben Ländern ohne Erbteilungsvorschriften in berfelben Periode bie Steuerrudftande von 62.42 % auf 75.24 % bei der Grundsteuer und von 54.20 % auf 63.86 % bei der haustlaffensteuer gestiegen seien; in einer zweiten Tabelle für die Jahre 1868 bis 1882 murde nachgewiesen, daß von der ganzen weftlichen Reichshälfte ber Betrag an Steuerezekutionsgebühren nahezu un= unterbrochen von 82061 fl. im Jahre 1868 auf 568181 fl. im Jahre 1882 geftiegen fei, und daß ber Betrag ber Steuerezekutionskoften in gleicher Weife von 118618 fl. auf 369135 fl. zugenommen habe; eine weitere Tabelle, ebenfalls für die ganze weftliche Reichshälfte angelegt, ließ erkennen, daß der gange nicht rein ftädtische, weder in den Landtafeln, noch in den Bergbüchern, wohl aber in den Grundbüchern der Landbezirke eingetragene fogenannte "fonftige Befit," in den 17 Jahren 1868 bis 1884

eine Neubelaftung im Betrage von	2805559573 fl.,
und in der gleichen Beriode eine Entlaftung im Betrage von	2 216 848 233 fl.,
fomit eine Vermehrung des Sppothekarlaftenftandes im	
Betrage von	588 711 340 fl.
erfahren habe, sodaß der hppothekarische Lastenstand von	n dem Betrage des
Jahres 1868 pr	1501241378 ft.
im Jahre 1884 auf den Betrag pr	2 089 878 024 ft.
gewachsen war.	·

Zugleich war aus dieser Tabelle zu entnehmen, daß zwar die Jahre der dem volkswirtschaftlichen Ausschwunge nachgesolgten, unter dem Namen "Krach" bekannten Periode, die Jahre 1873, 1874, 1875 und 1876, die höchsten Zunahmsraten der Hypothekenschulden nachgewiesen hatten, daß aber die Zunahme der Neubelastung in den späteren Jahren 1877 bis 1884 immer noch erheblich größer als in den Jahren 1868 bis 1872 geblieben ist.

Eine weitere Tabelle lieferte den Beweiß, daß in der fiebzehnjährigen Beitperiode von 1868 bis 1884 in der gleichen Befigeskategorie "des fogenannten fonftigen Befiges" Sphothetarforderungen im Gefamtbetrage von 429 709 205 fl. zu 132 403 exekutiven Feilbietungen geführt hatten, welche einen Erekutionserlöß mit 248 346 026 fl. und unbefriedigte Forderungen pr. 191363179 fl. im Gefolge hatten, und auch aus diefer Tabelle konnte im gangen in der fiebzehnjährigen Periode eine Berfchlimmerung der Buftande erichloffen werden. Die Befigberanderungen von Todeswegen hatten in der Rategorie "des fogenannten fonstigen Besites" in der fiebzehnjährigen Beriode 1868 bis 1884 im gangen zu einer Angahl von 656843 Befitzveränderungen mit einem angegebenen Realwerte von 1040 321 288 fl., fowie zu Intabulationen von 376 381 Erbteilen und Bermächtniffen im Betrage von 314 604 610 fl. geführt, und es war aus diefer Tabelle zu entnehmen, daß die Angahl und der Geldwert der Befigberanderungen von Todeswegen, sowie die Anzahl und der Geldwert der intabulierten Erbteile nahezu von Jahr zu Jahr geftiegen maren.

Die Anzahl der Besitheränderungen durch Verkäuse und durch andere Verträge konnte erst vom Jahre 1878 angesangen getrennt geliesert werden, weil sür die 10 Jahre 1868 bis 1878 beide genannten Kategorien von Verträgen unter einer und derselben Zisser angesührt wurden.

Es ergab sich aber für die 7 Jahre 1878 bis 1884 in der Kategorie "des sogenannten sonstigen Besitzes" eine Gesamtzahl von 988596 Berstäusen mit einem Geldwerte oder Kausschlittinge von 1167163623 fl., welche in 212850 Fällen zu Gesamt-Intabulationen von Kausschlings-resten im Betrage von 288834321 fl. gesührt hatten; in derselben Zeit

und in derfelben Besitzekategorie hatten 27 425 anderweitige Besitzberänderungen nicht durch Berkäuse (durch Tausch= und Gesellschaftsverträge, Cessionen an Zahlungsstatt, Übergaben insolge von Gutkabtretungen) stattagenunden, welche einen Geldwert von 39 993 869 fl. umsaßten.

Anknüpfend an diese traurigen Anzeichen des Niederganges des mittleren Besitzstandes in der westlichen Reichshälfte Österreichs gelangte die Regierung zu dem gewiß richtigen Schlusse, daß eine Reihe der verschiedenartigsten Ursachen den wirtschaftlichen Niedergang der bäuerlichen Besitzungen herbeigesührt habe und daß es nicht möglich sei, zu ermitteln, in welchem Umsange jede einzelne Ursache mitgewirkt habe.

Die Regierung nahm aber den Anlaß, zu erklären, daß, weil die Berschlimmerung der Notlage des Bauernstandes der im Jahre 1868 und 1869 ersolgten Aushebung der bäuerlichen Erbsolge und den Beschränkungen der Freiteilbarkeit nachgesolgt sei, und weil der Riedergang sich besonders stark in jenen Ländern oder Landesteilen geltend gemacht habe, in welchen von altersher Bestimmungen über bäuerliche Erbsolge und Beschränkungen in der Freiteilbarkeit des bäuerlichen Besitzes nicht bestanden hätten, der Ansang der Resorm mit der Resorm des Erbrechtes und insbesondere mit Einsührung besonderer Erbteilungsvorschristen sür landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe gemacht werden müsse, und zwar umsomehr, als der Inhalt der Regierungsvorlage mit den bei einem großen Teile der Besvölkerung herrschenden Rechtsanschauungen und mit jenen Principien in Einklang gebracht werden konnte, welche den srüher bestandenen geseslichen Borschristen über die bäuerliche Erbsolge zugrunde gelegen haben.

Mit aller Macht konnte sich nun die Regierung auf den Inhalt der oben dargestellten Enquete wersen; sie durfte aus der großen Enquete schließen, daß nur Dalmatien, Südtirol und Küftenland die Einführung eines Anerbenrechtes so ziemlich abgelehnt, dagegen die Gutachten aller andern Länder eine Resorm erbrechtlicher Bestimmungen begehrt hatten; sie konnte mit Kücksicht auf die Enquete es vorläufig ablehnen, die Frage der

Erbgüter mit eingeschränkter Verschuldbarkeit legislativ zu verwerten undfie war imstande, mit Rücksicht auf die Rechtssätze des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, den Inhalt der Vorlage nicht auf eine Resorm des bäuerlichen Erbrechtes überhaupt auszudehnen, sondern auf die Resorm der Erbteilungsvorschriften für eine bestimmte Kategorie von Gütern zu beschränken.

Die durch die Enquete zu Tage geförderten verschiedenen Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten in den einzelnen Königreichen und Ländern konnten serner die Regierung bestimmen, in dem Entwurse des Reichsgesetzenur gewisse, allgemeine einheitliche Principien der Resorm aufzustellen, das gegen die Regelung einer Reihe von zwar höchst wichtigen aber doch mehr Detailsragen behandelnden Punkten der Landesgesetzgebung mit der Wirkung zu überweisen, daß das Reichsgesetz selbst erst mit der Erlassung der auf demselben ausgebauten Landesgesetz in den einzelnen Ländern und Landessteilen in Wirksamkeit treten werde.

Die im Entwurfe enthaltenen, einheitlich für alle Länder der westlichen Reichshälfte geregelten Buntte bes Gesekentwurfes waren in Kurze solgende: Die besonderen Erbteilungsvor= schriften treten nach Maßgabe der auf Grund dieses Reichsgesetes zu erlassen= den Landesgesetze nur für landwirtschaftliche, mit einem Wohnhause ver= sehene Besitzungen (Höse) mittlerer Größe in Kraft (§ 1) und finden auf Rideikommiß= und Lehengüter keine Anwendung (§ 2); der Besitzer des Hofes ift durch das Reichsgeset in feiner Verfügung über ben hof ober über einzelne Teile besselben weder unter Lebenden noch von Todeswegen beschränkt (§ 3); geht das nachlagbermögen des Eigentumers eines Hofes an mehrere Bersonen über, fo kann der Hof nebst dem Zugehör, soweit biefes zur ordentlichen Bewirtschaftung des Hofes erforderlich ift, nur einer Berson, dem Anerben, zufallen (§ 4); bei der Erbteilung wird der Sof dem Übernehmer zugewiesen, welcher bis zur Sohe des laftenfreien Wertes des Hofes Schuldner der Verlaffenschaft bleibt (§ 6); der Wert bes hofes wird durch Übereinkommen der Beteiligten und in Ermangelung eines solchen durch das Gericht beftimmt, welches hieruber von Amts wegen vorgeht (§ 7); bei Teilung des Nachlagvermögens tritt an Stelle des Hofes der dem Übernehmer als Schuld angerechnete Betrag; die Teilung erfolgt nach den Bestimmungen des burgerlichen Gesethuches, muß aber entweder bei Gericht felbst geschehen, oder dem Gerichte zur Genehmigung vorgelegt werden (§ 8): hierüber hat das Gericht, wenn fich die Parteien über die Frift, die Raten der Auszahlung und die mittlerweilige Berginfung des auszuzahlenden Betrages nicht einigen, nach billigem Ermeffen zu ent=

scheiden, darf jedoch den Zeitpunkt der völligen Begleichung des Betrages gegen den Willen der Forderungsberechtigten nicht über drei Jahre vom Tage ber Einantwortungsurfunde festseten (§ 9); das Pflichtteilsrecht wird durch die Erbteilungsvorschriften nicht berührt; doch ift es als eine Gin= schränkung des Pflichtteiles nicht anzusehen, wenn das Gericht gemäß § 9 über den Zahlungstermin eine Berfügung trifft, oder wenn vom Erblaffer Berfügungen getroffen werden, durch welche dem leiblichen Bater lebens= länglich, der leiblichen Mutter bloß bis zur Großjährigkeit des Übernehmers das Recht eingeräumt wird, den Hof nach dem Tode des Erblaffers in eigene Rugung und Berwaltung zu übernehmen unter der Berpflichtung, den Übernehmer und deffen Miterben, lettere bis zur Auszahlung des Pflichtteiles zu erziehen; ebensowenig ist es als ein Einschränken des Pflicht= teiles anzusehen, wenn die Fälligkeit des Erbteiles durch den Erblaffer bis gur Grofiahrigkeit der Miterben unter der Verpflichtung des Gutsübernehmers, die Miterben bis zu diesem Zeitpunkte angemeffen zu erziehen und fur ben Notfall zu erhalten, hinausgeschoben wird (§ 13); auf einen Sof, welcher im Eigentume mehrerer Versonen steht, follten - einen später zu ermähnen= den Fall ausgenommen — die Bestimmungen des Gesehes teine Anwendung finden (§ 14) und es follte das Reichsgesetz - wie bereits früher erwähnt in den einzelnen Ländern gleichzeitig mit denjenigen geseklichen Anordnungen in Wirksamkeit treten, welche auf Grund besfelben von der Landesgefet= gebung für die betreffenden Länder oder einzelne Teile derfelben erlaffen werben würden.

- Durch denselben eben besprochenen Gesetzentwurf murden der Landes= gesetzgebung nachfolgende Punkte vorbehalten:
- a. Die Feststellung eines Maximums und Minimums des Flächen= maßes ober des Katastralreinertrages für jene landwirtschaftlichen Befitungen, welche im Sinne bes Gefetes als Bojc mittlerer Broge zu gelten haben und die Feststellung jener Grundstücke und Rugungsrechte, welche bei der Entscheidung über das Borhandensein eines hofes mittlerer Broge als hofbestandteile anzusehen find (§ 1).
- b. Die Feststellung jener Gegenstände, welche für Soje bestimmter Rategorien als Betriebsinventar anzusehen find (§ 4).
- c. Die Bestimmung, ob blog die Rachkommen oder auch andere Bermandte oder der überlebende Chegatte als Übernehmer berufen werden follen, wobei es ber im ganzen an das Recht und an die Ordnung ber Erbfolge des burgerlichen Gefegbuches gebundenen Landesgefetgebung überlaffen bleiben follte, zu bestimmen, daß der überlebende Chegatte unmittel= bar nach den Nachkommen des Erblaffers, aber bor den übrigen Ber-

wandten desselben als Übernehmer berusen werde und wobei gleichzeitig die Bestimmung der Reihenfolge, in welcher unter mehreren zugleich zur Erbsolge berusenen Erben, die einzelnen zur Übernahme des Hoses berusen sind, der Landesgesetzgedung mit der Maßnahme anheimgestellt bleiben sollte, daß leibliche Kinder den Adoptivkindern und eheliche (auch legitimierte) den unehelichen Kindern vorzugehen haben.

- d. Die Bestimmung, ob an Stelle der richterlichen Festsetzung des Wertes des Hoses eine Bewertung unter Zugrundelegung eines Vielfachen des Katastralreinertrages einzutreten habe (§ 7).
- e. Die Frage der Feststellung eines Präcipuums sür den Anerben, welches jedoch ein Dritteil des gerichtlich ermittelten lastensreien Wertes des Hoses nicht übersteigen dürste (§ 10), wobei aber dem Erblasser das Recht eingeräumt bleiben sollte, die Bevorzugung des Übernehmers einzuschränken, auszuheben oder innerhalb der Grenzen des Pslichtteilsrechtes zu erweitern (§ 11) und wobei ebensalls sestgestellt worden war, daß die Anwendung der besonderen Erbteilungsvorschriften auch dadurch nicht ausgeschlossen sein sollte, daß der Erblasser den Übernehmer, anders als es die Landesgesetzegebung in subsidio vorschreibt, ausgewählt hat (§ 13).
- f. Die Bestimmung, ob das Gesetz auch auf diejenigen Höse Anwendung sinden sollte, welche sich im Miteigentume von Chegatten besinden, so daß, insoweit nicht letztwillige Versügungen des Erblassers oder Verträge entgegenstehen, der überlebende Ghegatte berechtigt sein solle, die in der Verlassenschaft besindliche Hälste des Hoses zu übernehmen (§ 14).
- g. Die Reihenfolge der Gutsübernehmer je eines Hofes, wenn in dem Nachlaß mehrere Höfe vorhanden find (§ 15); und
- h. Die Besugnis, Höse im Sinne des Gesetzes unteilbar zu erklären oder zu verordnen, daß derartige Höse von Personen, in deren Gigentum solche Höse oder größere landwirtschaftliche Besitzungen stehen, gar nicht oder nur unter bestimmten Boraussetzungen oder Beschränkungen erworden werden sollen.
- 4. Es erscheint mir nun auch geboten, die parlamentarische Behandlung der eben beschriebenen Regierungsvorlage über die Erbteilungsvorschriften sur landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe in beiden häusern des Reichsrates in einigen kurzen Zügen zu erzählen.

Im Abgeordnetenhause ersolgte sosort, am 23. Februar 1886, die erste Lesung des Gesetzes und die Zuweisung an einen aus 24 Abgeordneten gebildeten Specialausschuß, dessen Berhandlungen als öffentlich erklärt wurs den; die Ausschußberatungen dauerten lange, so daß der Bericht des Auss

schusses, welchem ein Minoritätsvotum beigegeben war, erst am 14. März 1888, alfo erft zwei Jahre nach der Einbringung der Regierungsvorlage, bem Abgeordnetenhause überreicht werden konnte; der Ausschufantrag hatte teils stilistische teils meritorische Underungen an der Regierungsvorlage vorgenommen: insbesondere war neu die Betonung des Umstandes, daß der Anerbe ftets durch eine Einigung der Miterben berufen werden konne und daß die durch die Landesgesetzgebung jeftzustellende Reihenfolge der Anerben nur mangels einer Einigung der Erben einzutreten habe (§ 5); neu war die Bestimmung, daß der Richter den Wert des hofes nur nach Vornahme einer Schähung durch Sachverständige bestimmen durfe (§ 7); neu war die dem Anerben eingeräumte Frift von drei Jahren nach Rechtstraft der Einantwortungsurfunde zur Auszahlung der Erbteile (§ 9); neu mar die wichtige Bestimmung, daß der Wert, um welchen der Anerbe den Sof übernimmt, auch der an den Staat zu entrichtenden Bermogensübertragungs= gebühr zu Grunde zu legen fei (§ 13), daß aber diefer Wert, außer dem Falle einer gerichtlichen Schätzung, nie unter dem durch die Gebührengesete festgestellten mindesten Betrage angenommen werden durfe (§ 13); neu waren ferner einige nähere Detailbestimmungen über die Pflichtteilsberech= nungen (§ 14). Die Minorität des Ausschuffes hatte nur zwei bezw. drei Antrage gestellt, und zwar den Wert des Hofes nach einer Schätzung bes Reinertrages durch Sachberständige zu bestimmen und den § 16, welcher der Landesgefetgebung das Recht einräumte, Beschränkungen der Freiteilbarkeit eintreten zu laffen, abzulehnen. An Stelle des § 16 follte die Regierung in einer Resolution zu Erhebungen aufgefordert werden, um eine Berbefferung der Rreditverhaltniffe des Bauernftandes und eine Erhöhung seiner Widerstandsfähigkeit gegen Auffaugung durch Latifundien und gegen Berftudelung bes bäuerlichen Befites jum 3mede des Wiederverkaufs herbeizuführen.

Auch zwischen der vollendeten Berichterstattung im Ausschusse (14. März 1888) und der zweiten Lesung im Hause lag ein langer Zeitraum, da letztere erst am 9. November 1888 beginnen konnte; die Debatte wurde durch die Parteigegensätze wesentlich ausgedehnt und erst am 6. Dezember 1888 durch Annahme eines abermals modifizierten Gesegentwurses in dritter Lesung zu Ende gesührt.

Bu den wichtigsten Ünderungen, welche im Lause der Debatte an der Ausschußvorlage vorgenommen wurden, zählen: Die Bestimmung, daß das Gesetz nicht nur bei der gesetzlichen, sondern auch bei der testamentarischen oder vertragsmäßigen Erbsolge, hier aber nur dann Anwendung zu sinden

habe, wenn der Erblaffer eine der im burgerlichen Gefetbuche unter die gesetzlichen Erben aufgenommenen Personen als Übernehmer bestimmt habe (§ 3); die Bestimmung, daß der Wert des hofes, in Ermanglung eines Übereinkommens der Beteiligten, durch das Gericht nicht nur nach Vor= nahme einer Schätzung durch Sachverftandige, fondern auch nach Gin= bernehmung des Gemeindevorstandes und zwar derart be= stimmt werden foll, daß nach einer billigen Schätzung der Übernehmer wohl bestehen könne (§ 7); die Bestimmung, daß in Unfehung der Erbteile der Miterben der Übernehmer ftets eine gutliche Einigung wegen mittlerweiliger Sicherftellung der auszugahlenden Beträge au versuchen und im Falle eine folche nicht auftande fäme, in der Gin= antwortungsurfunde ftets ju verfügen fei, daß das Gigentum auf ben Bof au Gunften der Übernehmer nur gleichzeitig mit der Ginverleibung des Pfandrechtes zur Sicherstellung der auszuzahlenden Beträge für die Miterben grundbücherlich eingetragen werden konne, und daß, wenn der Sof bis jum Ablauf ber obigen Frift von dem Übernehmer an einen Dritten veräußert wurde, die Miterben die Auszahlung ohne Beschränkung fordern können (§ 9); endlich die Bestimmung, daß der Pflichtteilsberechnung nie= mals ein geringerer Wert zu Grunde gelegt werden durfe, als jener Betrag, nach welchem die an den Staat zu entrichtende Vermögensübertragungs= gebühr zu bemeffen ift.

Der so beschlossene Gesehentwurf gelangte am 1. Dezember 1888 an das Herrenhaus und wurde dort ebensalls einer Specialkommission von fünszehn Mitgliedern zugewiesen; die Specialkommission beendete ihre Arsbeiten am 30. Januar 1889 und beantragte in ihrem Berichte die undersänderte Annahme des im Abgeordnetenhause beschlossenen Gesehentwurses; nach einer am 1. und 2. März 1889 gepklogenen Dedatte wurde das Gesieh in dem vom Ausschusse beantragten Texte underändert angenommen und es soll hier nur kurz bemerkt werden, daß auch im Herrenhause die Debatte wesentlich durch die Parteiengegensähe beeinflußt worden ist.

Die A. H. Sanktion des Gesetzentwurses erfolgte in kurzer Zeit nach dem Beschlusse des Herrenhauses und es wurde das Gesetz, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe am 1. April 1889 im Reichsgesetzlatte unter Ar. 52 kundgemacht.

## IV. Durchführung des Reichsgesetes vom 1. April 1889 Rr. 52 R.G.B. in den Landtagen der Königreiche und Länder der west= lichen Reichshälfte.

Die Reichsgesetzung war zu einem Abschlusse gelangt, doch konnte das Reichsgesetz nur in jenen Ländern wirksam werden, für welche besondere Landesgesetz erlassen werden würden.

Ich muß bemnach mich dem Schickfale der Landesgesetzgebung zuswenden und den Versuch wagen, in gedrängtester Kürze die Verhandlungen, welche bisher in den einzelnen Landtagen gepflogen wurden, darzustellen.

Die Regierung hat bisher Aussührungsgesetze zu dem eben besprochenen Reichsgesetze in fünf Landtagen eingebracht und zwar in den Landtagen von Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg, von Mähren und von Tirol.

Die Vorlagen in den erstgenannten vier Landtagen sind bis auf wenige Worte vollkommen gleichlautend, die Vorlagen für Tirol haben nur insoweit eine Modistation ersahren, als es durch die Ausrechterhaltung der bäuerlichen Erbsolge und durch die Beibehaltung der Beschränkungen der Freiteilbarkeit beziehungsweise des Bestistungszwanges in Tirol geboten war; auch soll gleich hier betont werden, daß die tiroler Gesetzentwürse ausdrücklich Südtirol (das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften Ampezzo, Trient, Borgo, Cavalese, Cles, Primiero, Roveredo, Riva und Tione und die Städte Trient und Roveredo) von der Wirksamkeit des Gesetzes ausgeschlossen hatten.

Die eben besprochene wesentliche Übereinftimmung der Gesetzesvorlagen für die genannten fünf Landtage gestattet es mir, deren Inhalt in einer und derselben Darstellung zusammenzusafsen.

Es ist nun vor allem hervorzuheben, daß die Regierung in sämtlichen genannten sünf Landtagen die Resormbestrebungen in zwei getrennten Gesetzesvorlagen zu verwirklichen trachtete; je ein Gesetzentwurf enthielt Bestimmungen über die Feststellung der Höse mittlerer Größe, sowie über Beschränkungen hinsichtlich der Teilsbarkeit und der Vereinigung von Grund und Boden und je der andere Gesetzentwurf beschäftigte sich mit der Einsührung bestonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe.

1. Ich wende mich zunächst dem ersten Gesetzentwurfe über die Feststellung der Sofe mittlerer Größe und über die Be=

schränkungen hinsichtlich der Teilbarkeit und Bereini= gung zu.

Die wichtigfte Frage, welche landwirtschaftliche Besitzungen als Sofe mittlerer Große anzusehen seien, beantworteten die Regierungsentwürfe babin, daß alle jene Boje unter die genannte Rategorie fallen follen, deren Durchschnittsertrag, ohne Rudficht auf den allfälligen Betrieb eines Nebengewerbes, zur angemeffenen Erhaltung einer darauf feghaften Familie bon fünf Berfonen ausreicht, ohne bas Bierfache eines folchen Ertrages zu überschreiten; (§ 2) die genannten Soje sollen für den Umfang jeder einzelnen Rataftral=(Steuer-) Gemeinde ermittelt und in den Grundbüchern erfichtlich gemacht werden; (§ 5) als Hofbestandteile sind alle dem Hofeigentumer gehörigen, den Zwecken der Landwirtschaft dienenden Liegenschaften anzufeben, welche entweder im Jahre 1868 dem betreffenden Wohnhaufe gutataftriert waren, oder bom Sofeigentumer oder einem Borbefiger desfelben durch Tausch, im Kommassationswege oder anderweitig an Stelle der im Jahre 1868 zukataftrierten Liegenschaften erworben murden und ferner die mit dem Besitze des Sojes ober einzelner Teile desselben verbundenen (radizierten) Gewerbe= und Nugungsrechte, insbesondere Weide=, Holzungs= und Wafferrechte an Gemeindegrundstücken oder an anderen fremden oder gemeinschaftlichen Grundstücken; sonstige Liegenschaften und Nukungsrechte find auch dann als Sofbeftandteile anzusehen, wenn die Bewirtschaftung der Liegenschaften oder die Ausübung des Rugungerechtes regelmäßig von der Hofftelle aus stattzufinden pflegt und ohne die Liegenschaft oder das Nukungsrecht der selbständige Betrieb der Landwirtschaft und der Bedarf des Hojes an Lebensmitteln, Futter, Streu, Holz und Wasser nicht gedeckt werden wurde (§ 3); Fideikommiß= und Lehengüter wurden ausdrücklich bon der Wirksamkeit des Gefetes ausgeschloffen (§ 4).

Es folgen nun in dem besprochenen Gesetzentwurse 30 Paragraphen, welche sich mit dem Bersahren beschäftigen, das zur Ermittelung der Höfe mittlerer Größe in den einzelnen Katastralgemeinden und behus Feststellung der Hosbestandteile einzuhalten ist; die Erhebungen und Feststellungen sind in die Hände zweier Kommissionen gelegt; die erste, die Lokalkommission wird vom kompetenten Bezirkshauptmann oder dessen Stellvertreter geleitet und besteht noch aus zwei anderen Mitgliedern, nämlich aus einem vom Oberlandesgerichtspräsidenten bezeichneten, sür das Richteramt geprüsten Beamten, womöglich aus dem Stande der Kealgerichte und aus dem Gemeindevorsteher; die Lokalkommission hat zwei von der Gemeindevertretung gewählte, der Ortsverhältnisse kundige Auskunsts= und Vertrauenspersonen beizuziehen (§ 6); die Landeskommission besteht aus sieden Mitgliedern und

zwar aus bem Landeschef (Statthalter ober Landespräfibenten) ober beffen Stellvertreter als Vorfigenden, aus einem zweiten Beamten der Statthalterei (Landesregierung) als Referenten, aus zwei vom Oberlandesgerichtsbräfidenten au bestimmenden Raten des Landesgerichtes, aus zwei Bertretern des Landes= ausschuffes und aus einem Bertreter ber Finanglandesdirektion (Finang= direktion) (§ 19); die Lokalkommission hat zuerst die Aufgabe, in einem genau festgestellten Berfahren für fämtliche Ratastralgemeinden die einzelnen Befitungen zu erheben, welche fich als Bofe mittlerer Große darstellen und fowohl diefe Bofe, als auch jene Befigungen, denen die Bedingungen eines folden Hofes mangeln, in einem Ausweise zu fammeln (§ 7 bis 15); diefer Ausweis ift für jebe Katastralgemeinde zur allgemeinen Ginficht burch vier Wochen mit dem Beifügen aufzulegen, daß an einem beftimmten Tage, falls gegen die Erhebungen Einsprüche erhoben werden sollten, weitere Er= hebungen in den Gemeinden gepflogen werden würden (§ 16 und 17); das schließlich fertiggestellte Operat wird der Landeskommission vorgelegt (§ 18), welche das Operat bruft, eventuell weitere Erhebungen anordnet und im Falle das Operat fich als vollendet darftellt, dasfelbe mit der Genehmigungs= flaufel versieht und an die Lokalkommission zurückleitet (§ 20). Die Lokal= kommission hat nunmehr das mit der Genehmigungsklausel versehene Operat dem Grundbuchsgerichte von Amts wegen zu übermitteln (§ 21) und das Grundbuchsgericht nunmehr nach Maggabe eines ebenfalls geregelten Berfahrens (§ 22 bis 23) die entsprechenden Eintragungen und Löschungen im Grundbuche durchzuführen; das Wichtigfte ift, daß der den Wohnort des Bojes umfaffende Grundbuchstörper mit der Bezeichnung "hof im Sinne bes Gesetzes vom . . . . L. E.G.Bl. Rr. . . . " und mit der hinweisung auf alle übrigen Grundbuchseinlagen, in welchen Bestandteile des Hofes enthalten find, sowie mit Erfichtlichmachung der zugehörigen Berechtigungen zu versehen ist (§ 22). Die rechtlichen Wirkungen des Eigentumsrechtes eines Sojes mittlerer Größe und des Sofverbandes treten in den einzelnen Rataftralgemeinden in dem Zeitpunkte ein, in welchem das Erhebungs= operat der Lokalkommission dem Grundbuchsgerichte zur grundbücherlichen Durchführung gutommt (§ 24). Die Rechtsmittel gegen bie gerichtlichen Berfügungen find im Gesetze ebenso wie die beaufsichtigende Thatigkeit der Landeskommission enthalten; Anderungen im Bestande eines Hojes, welche demfelben die Gigenschaft eines Sofes mittlerer Größe benehmen, find ben Bezirkshauptmannschaften anzuzeigen (§ 32).

Das Ackerbauministerium kann im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien nach Maßgabe der sich ergebenden Rotwendigkeit von Zeit zu Zeit die Anordnung treffen, daß eine neuerliche Erhebung des Besitstandes zum Zwecke der Feststellung der Höse mittlerer Größe vorgenommen werde.

Der Gesehentwurf hat fich aber nicht bamit begnügt, die Boje mittlerer Broke von Amts wegen in der eben dargeftellten Beise zu ermitteln; er hat die einmal festgestellten Soje als in der Regel untrennbar erklärt und bie Bestimmungen ber §§ 35 bis 59 verfolgen ben 3med, die regelmäßige Untrennbarkeit beziehungsweise bas Berjahren, welches bei Trennungen ein= gelner Beftandteile einzuhalten ift, genau darzuftellen; nach dem Gefetentwurfe foll ein politischer Konfens zur Absonderung einzelner Hofbestand= teile außer den Fällen der Enteignung erforderlich, dieser Konsens aber zu Teilungen ganzer Höfe nach ideellen Anteilen unzuläffig sein (§ 35) und regelmäßig überhaupt nur erleilt werden dürfen, wenn der Hof auch nach der letten Abtrennung nicht aufhört, ein hof mittlerer Größe im Sinne des Befeges zu fein und wenn fich die Abtrennung vom wirtschaft= lichen oder kulturellem Standpunkte oder aus anderen wichtigen Gründen als notwendig ober als zweckmäßig barftellt; Abtrennungen von Studen einzelner Rataftralbarzellen follen thunlichst vermieden werden (§ 38); die Bereinigung mehrerer Liegenschaften zur Bildung eines Hofes mittlerer Größe ift mit Ronfens der politischen Behörde zuläffig (§ 39); unzuläffig dagegen die Verschmelzung zweier oder mehrerer Boje mittlerer Große zu einem einzigen Sofe (§ 40).

Das Bersahren bei Trennung von Hosbestandteilen und bei Bildung neuer Höse mittlerer Größe ist in den §§ 41 bis 52 normiert; wichtig ist es zu betonen, daß die Hypothekargläubiger zwar von jeder Abtrennung eines Hosbestandteiles, sowie von der Bildung neuer Höse mittlerer Größe zu verständigen sind, daß ihnen aber gegen den erteilten politischen Konsens ein Einspruchsrecht nicht zusteht (§ 53), daß in Zukunst Hypothekarrechte nur auf einen mittleren Hos im ganzen, oder salls er im Miteigentum mehrerer Personen stehen sollte, nur auf ideelle Teile eines solchen, nicht aber auf einzelne materielle Bestandteile eines Hoses oder eines ideellen Hosanteiles erworben werden können (§ 54) und daß, salls die zu einem Hose mittlerer Größe gehörigen Liegenschaften mit verschiedenen Hypotheken belastet sind, die Hypothekarrechte auch sernerhin unverändert fortbestehen, daß aber der Exekutionsssührung stets nur der ganze Hos nach einem im Gesehe diessalls normierten Bersahren unterzogen werden dars (§ 55).

2. Der zweite Gesegentwurf, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe, hat selchstverständlich vor allem die durch das Reichsgesetz vom 1. April

1889 Ar. 52 festgestellten, ber Landesgesetzgebung nicht überlaffenen Bestimmungen in seinen Inhalt aufgenommen.

Neu find die Bestimmungen, welche die Reihenfolge jener Versonen betreffen, die als hofübernehmer nacheinander berufen werden follen: in diefer Beziehung normiert ber Gesetzentwurf, daß, abgesehen von letztwilligen Berfügungen und von einer Einigung der Erben, den mannlichen Erben der Borgug bor den weiblichen, unter mehreren Erben desfelben Geschlechtes ben älteren bor ben jungeren gebührt und daß bei gleichen Graden ber Bermandtichaft unter mehreren gleich alten Erben desfelben Geschlechtes, bas Los entscheidet, daß ferner die dem Grade nach näheren Verwandten das Vorrecht vor den entfernteren haben; es wird ferner den leiblichen Kindern der Vorzug vor den Adoptivkindern und den ehelichen (mit Einschluß der legitimierten) Kindern der Vorzug vor den unehelichen Kindern eingeräumt und bestimmt, daß, wenn der Erblaffer kinderlos gestorben ift und bem= felben der hof gang ober jum größten Teile von Seite eines Elternteiles zugekommen ift, der Hof auf diejenigen Miterben fällt, welchen er in dem Kalle zukommen murbe, wenn nur Erbsintereffenten von den betreffenden Elternteilen vorhanden mären.

Der Gesehentwurf will serner von der Übernahme des Hoses solche Personen ausschließen, denen das Recht der sreien Vermögensverwaltung vom Gerichte entzogen wurde, welche sonst wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur persönlichen Bewirtschaftung des Hoses unsähig erscheinen, welche einen aussallenden Hang zur Verschwendung bethätigen, welche durch ihren Verus verhindert sind, den Hos von der Hosstelle aus persönlich zu bewirtschaften und welche über zwei Jahre abwesend sind, ohne von ihrem Ausenthalte Nachricht zu geben, wenn deren Abwesenheit von solchen Umständen begleitet ist, welche es zweiselhaft machen, ob der Abwesende binnen einer angemessenn Zeit zurücksehrt.

Sollten lauter solche Erben vorhanden sein, bei welchen die angegebenen Ausschließungsgründe bestehen, so ist gleichwohl einer dieser Erben als Übernehmer des Hoses zu bestimmen, salls es nicht vorteilhafter erscheint, den Hos nach den für Pflegebesohlene gestenden gesetzlichen Bestimmungen zu veräußern und das Verlassenschaftsvermögen nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu teilen.

Die Entscheidung über Ausschließungsgründe und über die Bestimmung des Übernehmers, im Falle sämtlichen Erben Ausschließungsgründe entgegenstehen und über die in diesem Falle etwa zu veranlassende Beräußerung des Hoses ist den Gerichtshösen erster Instanz vorbehalten; besitzt der nächstberusen Anerbe schon einen Hos mittlerer Größe, so tritt sein uns

mittelbarer Nachfolger in der Reihenfolge der berufenen Anerben an seine Stelle, salls nicht ersterer es vorzieht, den in Frage stehenden Hof zu übernehmen und den von ihm bewirtschafteten Hof dem nach ihm berusenen zu überlassen (§ 4).

Die Wertermittelung des Hoses ersolgt auf die im Reichsgesetze vorgeschriebene Weise; von der Besugnis, ein Vielsaches des Katastral-reinertrages an Stelle der Schätzung treten zu lassen, hat die Regierung aber ebensowenig Gebrauch gemacht, als dieselbe eine abgesonderte Bewertung des Hosinventars gestattet und dem Übernehmer ein Präcipuum in einem aliquoten Teile des Hoswertes eingeräumt hat.

Das Psiichtteilsrecht ist im Sinne des Reichsgesetzes geregelt und dem überlebenden Chegatten dann, wenn er im Miteigentum des Hoses gestanden ist und einer der Chegatten ohne Nachkommen gestorben ist, das Ausgriffsrecht in Ansehung der erledigten Hoseshälste eingeräumt (§ 12); wenn ein Erblasser mehrerer Höse hinterlassen hat, so sind die einzelnen Höse don den einzelnen zur Übernahme des Hoses berusenen Erben in der Reihensolge ihrer Berusung mit der Maßgabe berechtigt, daß die Wahl unter den mehreren Hösen ebensalls in der Reihensolge der Berusung ausgeübt wird; dem überlebenden Chegatten steht in jedem Falle nur das Ausgriffsrecht in Ansehung eines Hoses zu, den zu wählen er jedoch das Recht hat (§ 13).

Das Gesetz soll in den einzelnen Gemeinden in jenem Zeitpunkte in Wirksamkeit treten, in welchem in Gemäßheit des Gesetzes über die Feststellung der Höse mittlerer Größe das Erhebungsoperat der Lokalkommission dem Grundbuchsgerichte zur grundbücherlichen Durchsührung zugekommen ist (§ 14).

3. Es bleibt mir noch übrig, das Berhalten der Landtage gegenüber den eben stizzierten Regierungsvorlagen in kurzen Zügen darzustellen. In Niederöfterreich wurden die beiden Regierungsvorlagen am 2. Mai 1893 eingebracht und wurde sosort ein Specialausschuß, der sogenannte Höserechtsausschuß, zur Borberatung gewählt; auf Antrag des Ausschusses wurden die Regierungsvorlagen im Jahre 1893 dem Landesausschuße zur Borberatung und Antragstellung zugewiesen und der Landesausschuß zugleich beauftragt, eine Expertise in der Weise zu veranstalten, daß se ein Experte aus jedem ländlichen Gerichtssprengel und se ein Experte aus jedem städtischen Wahlbezirke, mit Ausnahme Wiens, beisgezogen werde; bezüglich der Wahl der Experten sollte sich der Landesausschuß mit dem Landtagsabgeordneten eines jeden Bezirkes ins Einvernehmen sehen; von den Situngen der Expertise waren die Mitglieder des

Höferechtsausschusses zu verständigen, welchen das Recht eingeräumt wurde, der Expertise beizuwohnen und an die einzelnen Experten Fragen zu stellen; ber Landesausschuß erhielt serner den Auftrag, zu erheben, wie viele Bauerngüter in den letzen zehn Jahren durch den Großgrundbesitz oder durch Güterschlächterei aufgesaugt worden sind, ob die Beräußerungen freiwillig oder im Exekutionswege ersolgt sind und welche Größe die einzelnen Güter hatten; serner erhielt der Landesausschuß den Austrag, zu erheben, welche Wirkungen das Heimstättengesetz in Amerika und ähnliche Gesetze in anderen Ländern in Bezug auf die Erhaltung des Bauernstandes gehabt hatten und es wurde schließlich der Landesausschuß beauftragt, die Regierungsvorlagen der Gemeinde Wien zur Begutachtung vorzulegen.

Die vom Landtage angeordnete Expertise fand am 11. und 12. Dezember 1893 in Wien statt und waren zu derselben 92 Experten ersichienen; dieselben einigten sich dahin, die Einsührung des Anerbenrechtes im Sinne des Gesehentwurses für die in der Höserolle eingetragenen Höse als wünschenswert zu erklären und die Größe der freiwillig zu bildenden Höse derart zu bestimmen, daß der Durchschnittsertrag, ohne Rücksicht auf den allälligen Betrieb eines Nebengewerbes, zur angemessenn Erhaltung einer darauf seshaften Familie von mindestens füns Personen ausreiche, ohne das Viersache dieses Betrages zu überschreiten.

Der Landesausschuß überreichte sowohl die Ergebnisse der Erpertife, wie auch die in derfelben Angelegenheit erftatteten Gutachten der landwirt= schaftlichen Bezirksvereine und bes Landeswanderlehrers dem Landtage des Jahres 1894, welcher die Borlage des Landesaussichuffes abermals dem Boferechtsausichuffe zuwies. Der Boferechtsausichuß entledigte fich noch im Jahre 1894 seiner Aufgabe; nicht aber ber versammelte Landtag. Söferechtsausichuß hat nämlich feine Anficht babin ausgesprochen, daß die Einführung des Soferechts und des Anerbenrechts im Lande Niederöfterreich, mit Ausnahme jener Gebietsteile, in welchen die gewerbliche oder industrielle Thätigkeit oder Weinbau oder Gartenbau vorwalten, zweck= mäßig fei, jedoch nur dann, wenn fowohl dem Anerben, als auch jedem Befiger eines Sofes mittlerer Große, wenn er auf bemfelben feinen Bohnfit hat, und die Bewirtschaftung felbst besorgt, die Begunftigung der Gin= reihung in die Ersakreserve oder doch die dauernde Beurlaubung gesetlich zugefichert wird, wenn ferner bei Übertragung des Hofes an den Anerben, fei es ichon zu Lebenszeit des Eigentumers des Hofes, fei es im Erbrechts= wege, eine namhafte über die durch § 12 des Gesetzes vom 1. April 1889 Rr. 52 R.G.B. gewährleiftete Begunftigung hinausreichende Berabminde= rung der Gebühren und weiters große Erleichterungen in der Art der Bah= Tung (Gewährung von Katen u. j. w.) zugesichert werden und wenn sowohl in der Landeskommission als in der Lokalkommission den Bertretern des Bauernstandes nicht bloß ein informatives, sondern ein abstimmendes Votum eingeräumt wird.

Unter diesen Boraussetzungen hat der Höserechtsausschuß den Antrag gestellt, den Landesausschuß beauftragen zu wollen, die Regierungsvorlagen einer neuerlichen Beratung zu unterziehen und die Ergebnisse dem nächsten Landtage vorzulegen.

Der Landtag hat jedoch den Bericht des Höserechtsausschufses nicht in Beratung gezogen, sondern die Beratung auf die nächste Session verschoben.

Schon früher als in Niederösterreich, nämlich in der Session des Jahres 1891 auf 1892 waren die gleichen Borlagen dem oberöster = reichischen Landtage unterbreitet worden, der entsprechend dem Anstrage des volkswirtschaftlichen Ausschusses am 12. April 1892 die Vorlage dem Landesausschusse mit dem Austrage übergab, über die Notwendigkeit und über die Rückwirkungen dieser Gesetze auf die einzelnen Teile des Landes Erhebungen zu pslegen und dem nächsten Landtage Bericht zu ersstatten.

Am 15. Januar 1894 erstattete der oberöfterreichische Landesausschuß an den Landtag Bericht, welch letterer aber auf Antrag des volkswirt= schaftlichen Ausschuffes die Gesetzesvorlage noch nicht in Beratung jog, fondern sich zu dem Beschluffe vom 10. Februar 1894 veranlagt fand, mit welchem der Landesausschuß beauftragt wurde, die Präsidien der vier Gerichtshofe zu ersuchen, durch die Bezirksgerichte feststellen zu laffen, wieviel neue Grundbuchseinlagen in den letten drei Jahren infolge von Grundtrennungen entstanden find, wie viele Erbfälle ab intestato in ben letten brei Jahren im bäuerlichen Grundbefige vorgekommen find und in wie vielen Fällen von Miteigentum der Erben die Butsteilung oder die Butsfeil= bietung eingetreten ift; es wurde ferner dem Landesausschuffe aufgetragen. bei der Finanzdirektion in Ling zu erheben, ob und in welchem Mage in den einzelnen Steuerbezirken seit dem Jahre 1880 die Bahl der Grundparzellen und der Grundbefiger, dann die Sohe der Grundsteuer, wie auch der Haussteuer zu= oder abgenommen habe und ob die Ursache solcher Ber= änderungen in der Ginflugnahme des Gefetes bom 26. September 1868 über die Freiteilbarkeit von Grund und Boden gesunden werden könnte: endlich erhielt der Landesausschuß den Auftrag, durch die Gemeinden des Landes zu erheben, von wieviel Bauernautern in den letten drei Nahren Grundstücke abgetrennt wurden, wie viele Bauerngüter in den letten drei

Jahren durch den Großbesitz, die Industrie oder durch Güterschlächterei verschwunden, wie viele Beräußerungen freiwillig und wie viele im Exekutionswege ersolgt sind, wie viele Joch und Quadratklaster vor oder nach der Abtrennung jedes in seinem Umsange verkleinerte Bauerngut hatte; wie viele neue Wohnhäuser aus den abgetrennten Grundstücken entstanden sind und wie groß der Grundbesitz jedes dieser Wohnhäuser gewesen ist; wieviel Joch und Quadratklaster der abgetrennten Grundstücke wieder mit anderen bereits bestehenden Gütern vereinigt worden sind; wieviel Bauerngüter durch Grundtrennungen unter einen Grundbesitz von zehn Joch gesunken sind, wie viele Güter unter zehn Joch und wie viele Güter mit zehn bis hundert Joch in jeder Gemeinde bestehen und wie viele Güter in jeder Gemeinde mit einem Katastrasreinertrag bis zu 100 Gulden, von 101 bis 200 Gulden, von 201 bis 300 Gulden u. f. w. bis 1000 Gulden bestehen.

Auch im oberöfterreichischen Landtage wurde dennoch die Erledigung der Borlage vertagt.

Ein ähnliches Schicklal hatte die Regierungsvorlage im Landtage von Salzburg, in welchem dieselbe am 1. April 1892 eingebracht wurde; in der ersten Session ersolgte lediglich die Zuweisung der Vorlage an den Landesausschuß, welcher sich vom Landtage des Jahres 1893/1894 einen neuerlichen Termin zur Berichterstattung erbeten hat. Der Landtag erteilte dem Landesausschusse den erbetenen Termin, beauftragte aber zugleich den Landesausschuße den erbetenen Termin, beauftragte aber zugleich den Landesausschuße, zu erheben, ob und in welcher Weise das Gesetz über Erbteilungsvorschriften unabhängig vom Gesetze über die Feststellung der Hölle mittlerer Größe gestellt werden könne und gab dem Landesausschusse den weiteren Auftrag, im bejahenden Falle die hiezu notwendigen Änderungen und Ergänzungen der Gesetzesvorlage über Erbteilungsvorschriften zu entwersen und in der nächsten Session zu berichten.

Die gleiche Vorlage wurde im Tiroler Landtage im Jahre 1892 eingebracht; da jedoch in Tirol die Frage der Einführung eines ordentslichen Grundbuches nach dem Eintragungsprincipe an Stelle der bisher bestehenden Versachbücher in Verhandlung stand und auch noch dermalen steht, so wurde eine Beratung der genannten Gesehentwürse im Tiroler Landtage noch nicht eingeleitet.

Ein gleiches Schickfal hatten die gleichen Regierungsvorlagen im Land tage von Mähren; dieselben wurden schon im Jahre 1892 eingebracht und wurden in diesem Jahre einem 12gliedrigen und im Jahre 1893 einem Ausschuß von 15 Mitgliedern zugewiesen; ein Resultat hatten die Beratungen bis zum Schlusse der letzten Landtagssession nicht gehabt.

Von den anderen Landtagen der westlichen Reichshälfte ist noch

weniger zu berichten; in Schlesien wurde im Landtage des Jahres 1892 erst ein Antrag auf Prüfung der principiellen Frage gestellt, ob das Gesetz eventuell im Lande einzusühren sei; die Erhebungen des Landesausschusses scheinen in der letzten Session noch nicht abgeschlossen gewesen zu sein; ein gleicher Auftrag, die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Durchsührbarkeit des Reichsgesetzes über die Erbteilungsvorschristen mittlerer Größe zu prüsen, erteilte der Landtag Steiermarks dem Landesausschusse, der seinen Bericht für das Jahr 1894 zu erstatten hat; in Vorarlberg endlich hat der Landesausschuß eine vorläusige Anfrage der Regierung wegen Einbringung analoger Vorlagen im Landtage günstig beantwortet.

An die Landtage von Böhmen, Kärnten und Krain, Görz und Gradiska, Istrien, Galizien, Bukowina und Dalmatien scheint die Frage der Einbringung der fraglichen Regierungsvorlagen noch gar nicht heransgetreten zu sein.

#### V. Anderweitige Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Land= wirtschaft und des Agrarrechtes seit 1880.

Ich habe mich mit Vorbedacht lange mit den Reformbestrebungen der Regierung beschäftigt, welche sich an die Interpellation des Abgeordneten Grasen Hohenwart im Jahre 1880 angeschlossen haben und durch einen Zeitraum von 14 Jahren sortgesetzt wurden.

Es lag mir daran, aus den nahezu ohne jedweden Kommentar erzählten Thatsachen nachzuweisen, wie kräftig die Impulse waren, welche die Regierung der Anregung in einer bestimmten Richtung gegeben hatte, welchen Reibungen aber die Regierungsvorlage schon im Reichsrate bezegenet ist und wie sehr sich die Durchsührung des beschlossenen Reichszgesehres über Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe bisher in die Länge gezogen habe, so daß schon über eine Stockung der gesamten Attion geklagt wird.

In einem grellen Gegensatze zur Verlangsamung der Attion auf einem engbegrenzten Gebiete, welche aber schon in eine bestimmte Gesetzessorm gebracht worden ist, stehen die Resormvorschläge, welche im Lause der 14 Jahre seit 1880 in Büchern, Broschüren und Zeitungsartikeln einerseits und in Anträgen und Reden parlamentarischer Körperschasten andrerseits gemacht worden sind, wenn ich mich auch hierüber nur auf die westliche Reichshälste Österreichs beschränke.

Einer einseitigen Resorm auf dem Gebiete des bäuerlichen Erbrechtes stellten sich schon alle jene Vorschläge entgegen, welche in dem modernen

Schuldrechte des Grundbefiges die Quelle der gefamten Agrarnot erblicen wollten; das Rentenprincip der Grundverschuldung genügte dem geiftreichen Freiherrn v. Bogelsang nicht mehr; nach seiner Überzeugung konnte nur eine gangliche Schliegung der Spoothekenbucher Abhilje ichaffen; in einem Ausgangspunkte feiner Argumente, mit Bogelfang übereinstimmend, erklarte Loreng von Stein in feinen "Drei Fragen des Grundbefiges" die Uberlaftung des Grundbesites mit Spothekarschulden in Deutschland und Öfterreich für ein ebenfo großes Übel, als die Zwergpachtgüter in Frland und die Atomisierung des Grundbesitzes in Frankreich infolge des Erbrechtes des code civil; an eine Gattung Höferolle anknüpfend, wollte Carl Beprer ben Landwirten die Gelegenheit ichaffen, Beimftätten mit beschränkter Verschuldbarkeit zu schaffen und in einigen anderen Vorschlägen wurde eine Grenze verlangt, welche im Unschluffe an frühere Gefete der Sypothekarverschuldung gezogen werden muffe; Schäffles "Inkorporation des Hypothekarkredites" wirkte ebenso kräftig, als das Rodbertussiche Renten= princip, auf alle Schriftsteller und Parlamentarier zurück, welche sich mit der Agrarfrage beschäftigten und die geringste Forderung, welche gestellt wurde, beschränkte sich auf das Streben, eine Zwangsarmortisierung der Spootheken anzubahnen und herbeizuführen.

Bon einer anderen Seite wurde der Regierungsvorlage über Erb= teilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe der Vorwurf gemacht, daß dieselbe ausdrücklich den Hofbesitzern die Verfügung über den Hoj und seine Bestandteile vollkommen freilasse; kaum als eine Entschuldigung murbe es begriffen, daß die Regierung den Landtagen das Recht einräumte, Beschränkungen der Teilbarkeit der Sofe einzuführen: man verlangte allgemeine Beschränkungen in der Verfügung der Hofeigentumer über die Sofbestandteile, wenn nicht alle Vorteile der erbrecht= lichen Reformen verschwinden follten; Beprer hat auch hier durch die den Landwirten freigegebene Beimftättenbildung abhelfen, Stein in geiftreicher Beife neben den geschlossenen untrennbaren Sufen einen Komplex von, dem freien Berkehr mit Grund und Boden zugänglichen, Grundstücken schaffen wollen, andere Anträge erklärten die Bildung geschlossener Hojauter por erfolgter Beseitigung der Gemenglage infolge eines Kommaffationsgesetzes und der mit einem Kommaffationsgesetze in Berbindung gebrachten Gesetze über die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und über die Regulierung der darauf haftenden Benützungsrechte für nicht wünschenswert, nach er= folgter Beseitigung ber Gemenglage aber für weit weniger bringend, weil die geschloffenen Hofgüter nach erfolgter Zusammenlegung der Trennungs- und Berschlagungsgefahr überhaupt weit weniger unterworfen sein werden und

weil Trennung und Zerschlagung zusammengelegter Grundstücke in vielen Fällen am Widerspruche der Tabulargläubiger scheitern würden.

Wieder andere Vorschläge wendeten sich dem Exekutionsrechte zu; die durch Erhebungen sichergestellten Mängel des österreichischen Exekutionsrechtes, daß der fundus instructus vielsach abgesondert vom Gute seilgeboten worden war, das schrankenlos jedem in schlechtester Priorität stehenden Gläubiger eingeräumte Recht, durch einen Antrag zur Unzeit das Gut um einen Spottpreis seilbieten zu lassen und nicht nur den Hypothekarschuldner zu gefährden, sondern auch den Wert erster oder zweiter Hypothekarschuldner zu gefährden, sondern auch den Wert erster oder zweiter Hypotheken zu erschüttern, während die Schätzungs und Feilbietungskosten aus den Meistzgeboten als Vorzugsposten ihre Deckung erhielten, die mangelhafte Ausgestaltung der Zwangsverwaltung (Sequestration), der mangelnde Schutzgegen Gutsverschleuderungen im Exekutionswege, bildeten den Anlaß zu einer, der Anzahl der Mängel gleichkommenden Anzahl der Resormvorschläge und die amerikanische Heinstättengesetzgedung mit einem Existenz-Minimum sür die Exekution gelangte auch wieder aus diesem Anlasse unter die angeregten Resormvorschläge.

Der Verfall der Landwirtschaft wurde aber auch in der Finanzgebarung bes Staates, der Länder und der Gemeinden gesucht; die auf eine neue Grundertragsermittlung aufgebaute Grundsteuer und die Saustlaffenund selbst die Sauszinssteuer, welche von mehreren mittleren Grundbesigern au gablen ift, boten ebensoviele Angriffspunkte für eine Aktion au Gunften des Bauernstandes, zumal sich Landes=, Bezirks= und Gemeindeumlagen an die Realsteuern in den verschiedensten Prozenten und in vielen Fällen bis zu einer unerträglichen Sohe angeschloffen hatten; andere Beschwerden wendeten fich gegen die Beränderungsgebühren ländlicher Realitäten überhaupt oder doch mit Rudficht auf die bestehende Sohe und die Bemeffungs= art diefer Gebühren, deren Barte insbesondere für den Normalfall des Eigentumsüberganges des Hofes auf Rachkommen und Chegatten des Erb= laffers hervorgehoben wurde; auch gegen die anderen öffentlichen Laften der mittleren Grundbesitzer, denen die Gemeindeamter, der Geschwornendienst, die Übernahme von Vormundschaften und Kuratelen zumeist aufgelastet feien, wendeten fich die Borfchläge, welche außerdem unentgeltliche Rechtspflege, namentlich in Beforgung des Abhandlungs= und Vormundschafts= wefens und Befeitigung der teueren Rosten durch die notarielle Abhand= lungspflege begehrten.

Bu den die Landwirtschaften drückendsten Lasten wurde serner die allgemeine Wehrpflicht in mehreren Resormvorschlägen gerechnet, und gezeigter= maßen ist auch in einzelnen Landtagen der Versuch gemacht worden, die Unnahme der Erbteilungsvorschriften nach der Regierungsvorlage von einer Erleichterung der Militärlaften für den Anerben abhängig zu machen.

Endlich wurde auch auf das verminderte Einkommen der Wirtschaftsbesitzer insolge der überseeischen Konkurrenz und der in ihrem Gesolge eingetretenen Preisreduktionen der wichtigsten landwirtschaftlichen Kohprodukte
und auf die Rotwendigkeit eines ausgiebigen Zollschußes nehst gewissen
Prohibitiv-Gesehen hingewiesen und der Verminderung der Einnahmen der
Landwirte, die Steigerung der Lasten durch Erhöhung der Dienstbotenlöhne,
durch Zwangsbeiträge zu Kranken- und Unsalversicherungsanstalten entgegengehalten; viele Stimmen haben schließlich auf zunehmenden Luxus,
auf die Verbreitung der Trunksucht und im Zusammenhange hiemit auf
die vermehrte Zahl von Wirtshäusern, auf Bettel- und Vagadundenwesen
hingewiesen und noch viele andere allgemeine oder lokale Beschwerden der
landwirtschaftlichen Kreise angeregt.

Wenn daher die Regierung schon in ihrer Vorlage vom Jahre 1886 sagen konnte, daß es unmöglich sei zu bestimmen, mit welchem Anteile jedwede der von ihr in ihrem Berichte ausgezählten Ursachen an dem sortsichreitenden Niedergange des Bauernstandes participiere, so war es, nachsem sich seit den letzten 10 Jahren die agrarischen Resormprozekte in und außer den parlamentarischen Körperschaften so rasch und so bedeutend vermehrt hatten, sehr begreislich, daß den Regierungsentwürsen über Erbeteilungsvorschristen sür landwirtschaftliche Bestyungen mittlerer Größe und über die Bildnug solcher mittlerer Höse die Ausmerksamkeit nur mehr in geringem Maße zugewendet wurde und daß die Vertreter verschiedener Parteistandpunkte bestrebt waren, die Ausmerksamkeit der politischen und landwirtschaftlichen Kreise und der Parlamentarischen Körperschaften sür die mannigsaltigen von ihnen in den Vordergrund gestellten Angriffspunkte zur Verbesserung der ökonomischen Lage der Gutsbesitzer zu sesseisen.

Es muß aber anschließend an diese kurze Darstellung hervorgehoben werden, daß die Regierung seit dem Jahre 1880 ihr ehrliches Bestreben, der Landwirtschaft zu helsen, keineswegs auf die Resorm der Erbteilungsvorschriften und auf die Bildung von Hösen mittlerer Größe beschränkt hatte, sondern daß eine Reihe wichtiger Gesehe erlassen worden ist, welche das Interesse der Landwirte unmittelbar oder mittelbar günstig berühren; und um mich in möglichster Kürze und, ohne eine Vollständigkeit der Aufzählung in Anspruch zu nehmen, an die chronologische Reihensolge zu halten, gedenke ich zuerst des Gesehes vom 28. Mai 1881 Ro. 47 R.-G.-B. durch welches eine Abhilse wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften geschaffen werden sollte und welches sicher wohlthätig für den Stand der

Butsbesitzer gewirkt hat; ich hebe aber noch viel wichtigere Gesetze hervor: die drei am 7. Juni 1883 erlaffenen Gefete über die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung gemeinschaftlicher Rutungs= rechte, über die Zusammenlegung der Grundstücke und über die Bereinigung des Waldlandes von Enklaven, welche Gefetze mittlerweile durch die Landesgesetze in Mähren, Karnten, Schleffen, Riederöfterreich und Salgburg in Wirksamkeit getreten find; ich berühre die Erekntionsnovelle vom 10. Juni 1887 Ro. 74 R.=G.=Bl., welches Gesetz nicht uur die abgefonderte Pfändung und Schätzung des Betriebsinventars und des fogenannten fundus instructus landwirtschaftlicher Besitzungen wesentlich verhindert, sondern auch bewirkt hat, daß schlecht locierte Gläubiger es nicht mehr leicht wagen können, durch unzeitig angesuchte exekutive Reilbietungen den Ruin der Erekuten herbeizuführen und die Sicherheit vorangehender Tabularjorderungen zu gefährden und welches endlich sowohl in dem Überbotsverjahren als auch im Berjahren der Unwirksamkeitserklärung voll= zogener Realfeilbietungen den äraften Migbräuchen der Exekutionsführung einige Abhilfe gebracht hat; ich berühre endlich das Gesetz vom 9. März 1889 betreffend die Gebührenerleichterungen bei Konvertierung von Geld= schuldforderungen und könnte auch noch auf das Meliorationsgesetz vom Jahre 1884 und auf zahlreiche andere Gesetze verweisen, welche das Be= ftreben des Ackerbauministeriums, dem Niedergange des Standes der mittleren Grundbesiger entgegenzuwirken, flar barthun.

Ich könnte mit noch größerem Erfolge auf die vom Ackerbauministerium in vielen Fragen angeregte, in allen Fragen aber wesentlich unterstützte Landesgesetzgebung verweisen, in welche ja das größte Gebiet der Landesfultur fällt; ich habe aber die wenigen Worte über die Thätigkeit des Ackerbauministeriums seit dem Jahre 1880 nur beifügen wollen, um zu zeigen, daß die Regierung bestrebt gewesen ist, auf allen Punkten, welche ein Bedürfnis der Landwirtschaft und insbesondere der mittleren Grundsbesiger offenbarten, helsend einzutreten.

Freilich eine im großen Stil angelegte principielle Aftion hatte das Ackerbauministerium seit der Einbringung der Vorlage über erbrechtliche Resormen bis zum Jahre 1893 nicht mehr eingeleitet; dasür ist sie in der letztverslossen Session mit zwei sehr bedeutenden Regierungsvorlagen hersangetreten, deren Besprechung dem nächsten Abschnitte dieser Schrist vorsbehalten bleibt.

## VI. Die Gesetzentwürfe der Regierung betreffend die Errichtung von Bezirksgenossenschaften der Landwirte und die Errichtung von Rentengütern.

Die leitenden Ideen der im Jahre 1884 überreichten Regierungsvorlage betreffend die Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Befitzungen mittlerer Größe waren direkt gegen die in den Jahren 1868 und
1869 erfolgte Beseitigung der bäuerlichen Erbfolge in den meisten Ländern
der westlichen Reichshälfte gerichtet gewesen und versolgten im wesentlichen
den Zweck, den vor dem Jahre 1868 bestandenen Rechtszustand im Wege
der Reichsgesetzung wieder herzustellen; die Detaildurchsührung war der
Landesgesetzung überlassen und derselben durch einen Paragraphen der Regierungsvorlage auch die Möglichkeit eröffnet worden, die gleichsalls in den
Jahren 1868 und 1869 eingesührte Freiteilbarkeit des bäuerlichen Besitzes
wieder aufzuheben und einen an die srüheren Beschränkungen sich eng anschließenden Bestiftungszwang sür die neugebildeten Höse mittlerer Größe
wieder eintreten zu lassen.

Auf ganz anderen Ideen beruhen die Regierungsvorlagen des Jahres 1893; die erstere der beiden neuen Borlagen bezweckt die genossenschaft-liche Organisation des Agrarstandes im weiteren Umsange des Wortes und die zweite die Entlastung eines immerhin erheblichen Teiles landwirtschaft-licher Besitzungen von den drückendsten Hypothekarlasten; nicht Wiedergeburt, Kenaissance des alten bäuerlichen Sonderrechtes, sondern Fortbildung des Agrarrechtes kennzeichnet den Standpunkt der neuen Gesetzevorlagen, mit deren Inhalt ich mich kurz besassen will, indem ich die hauptsächlichsten Punkte des Gesetzetzes hier niederlege und mit einigen Worten auch der Motivenberichte und der umsassen in einer Beilage niedergelegten Ersbebungen gedenke.

1. Die erste Regierungsvorlage ist unter dem Titel "Gesetz betreffend die Einrichtung von Berufsgenoffen= schaften der Landwirte" im Reichsrate eingebracht worden und entshält 40 Paragraphen.

Regelmäßig soll für jeden Gerichtsbezirk eine Berussgenossenschaft der Landwirte unter dem Namen "Bezirksgenossenschaft der Landwirte" und eine zweite solche Bezirksgenossenschaft der Landwirte für jedes Land unter dem Namen: "Landesgenossenschaft der Landwirte" errichtet werden (§ 1); Zweck beider Genossenschaften besteht in der Verbesserung der sittlichen und materiellen Verhältnisse der Landwirte durch Pflege des Gemeinzgeists, gegenseitige Belehrung und Unterstützung, Erhaltung und Hebung

bes Standesbewußtseins unter den Genossen, sowie durch Förderung der wirtschaftlichen Interessen derselben (§ 2). Mitglieder der Bezirksgenossenschaften (und zwar kraft des Gesetzes) sind regelmäßig die Eigentümer der im Gerichtsbezirke gelegenen, dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Zweiges derselben gewidmeten Liegenschaften (§ 3); und Mitzglieder der Landesgenossensssenschaft die sämtlichen Mitglieder der in dem betreffenden Lande bestehenden Bezirksgenossensssensssensssenssenschaften (§ 6).

Den Bezirksgenoffenschaften der Landwirte stehen in jeder Ortsgemeinde bes Bezirkes gewählte Vertrauensmänner als Organe der Bezirksgenoffensichaft zur Seite (§ 5).

Die Mitglieder der Bezirks- und Landesgenossenschaften können ihre Rechte und Pflichten an ihre Gutsverwalter, Pächter oder Fruchtnießer übertragen (§ 7), und besondere Bestimmungen sind für die Vertretung von pslegebesohlenen Personen, von juristischen Personen und von Miteigentümern einer Liegenschaft getroffen (§ 8).

Bur Besorgung der laufenden Geschäfte werden Genossenschaftsausschüsse gebildet (§ 10) und zwar derart, daß die Genossenschafter in den Gerichtsbezirken nach einer sich an die Gemeindewahlordnung anschließenden Wahlsordnung gewählt werden (§ 11) und daß die Obmänner der Bezirksegenossenschaften aus ihrer Mitte den Ausschuß der Landesgenossenschaften wählen (§ 12).

Die Berufsgenoffenschaften haben nach ihrer Konstituierung ein Statut auszuarbeiten, bessen Requisite im § 15 aufgezählt sind und welches ber Genehmigung der politischen Landesbehörde unterzogen werden muß.

Groß gedacht ist der Wirkungskreis der gebildeten Berussgenossenschaften der Landwirte; innerhalb des im § 2 gesteckten Zieles sollen genossenschaftliche Lagerhäuser und Magazine errichtet, der Verkauf landwirtschaftlicher Produkte über Auftrag und sür Rechnung der Genossenschafter, insbesondere auch zur Versorgung des Heeresbedarses eingeleitet, landwirtschaftliche Artikel über Auftrag und für Rechnung der Genossenschafter angekauft, Darkehnskassen, insbesondere nach dem System Kaisseisen gegründet oder die bestehenden gesördert werden; die Genossenschaften sollen serner langsristige, dem Amortisationszwange unterliegende Hypothekardarlehen von den etwa bestehenden Landeshypothekendanken oder in deren Ermanglung von anderen Kreditinstituten an die Genossenschaftlichen Dienstboten und Arbeiter vermitteln, die Errichtung von Kranken= und Verpslegshäusern besördern und auf die Vermittlung genossenschaftlicher Naturalverpslegung hinwirken, die Arbeitsnachweisung und \*Vermittlung übernehmen, der Samenkontrolle

und dem Verkehr der Genossenschafter mit landwirtschaftlichen Versuchsestationen ihre Fürsorge zuwenden, die Agentur behus Abschließung von Hagel-, Feuer- und Viehversicherungsverträgen für die Genossenschafter übernehmen und auch bewirken, daß Genossenschafter in die Schätzungsekommissionen der Versicherungsgesellschaften gewählt werden; endlich sollen die genannten Genossenschaften Viehzuchtgenossenschaften gründen und fördern, die Genossenschaftstatistit besorgen und den Rechtsbeistand für die Genossenschafter vermitteln (§ 16).

Alle diese Ausgaben können die Genossenschafter selbst in die Hand nehmen oder zur Erreichung einzelner Zwecke die Errichtung von Erwerbsund Wirtschaftsgenossenschaften, insbesondere solcher nach dem System Raisseisen anxegen oder mit bereits bestehenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Verbänden oder auch mit landesgesetzlich bestehenden Kontributions-, Gemeinde- oder Bezirksvorschußkassen und mit den kumulativen Waisenkassen in Verbindung treten (§ 17).

Gin ganz besonderer Wirkungstreis der Bezirksgenossenschaften und der Landesgenossenschaften der Landwirte wird durch das Gesetz über die Errichtung von Kentengütern geschaffen, auf welche Wirksamkeit ich bei Besprechung des zweiten Gesetzentwurses zurücktommen werde.

Von den übrigen Bestimmungen des Gesetzes berühre ich nur die wichtigen Punkte, daß die Bezirksgenossenschaften und Landesgenossenschaften der Landwirte juristische Personen eigener Art sind und dem Gesetze über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht unterliegen, sowie daß für die Berpslichtungen der Genossenschafter bloß die Genossenschaft als juristische Berson und nicht die Mitalieder haften sollen (§ 18).

Der Natur der Zwangsgenossenschaft entsprechend werden die Ersordernisse dieser Genossenschaften durch Zuschläge zur Grundsteuer erhoben, welche für die Bezirksgenossenschaften regelmäßig nicht 4 und sür die Landesgenossenschaften nicht  $1^{\rm 0/o}$  der Grundsteuer übersteigen dürsen; höhere Umlagen bebürsen der Genehmigung der Regierung (§§ 19-21).

Es ist serner im Gesetze die Erstattung eines jährlichen Rechnungsabschlusses und die Überreichung eines Voranschlages ausgesprochen, die Bildung eines Reservesonds angebahnt, eine Vertretung der Regierung in den Bezirks- und Landesgenossenschaften vorgesehen und der Landesgesetzgebung unter bestimmten Voraussetzungen ein Einfluß auf die neugeschaffenen Institute eingeräumt worden.

Die Landesgenoffenschaften haben ferner die Schaffung eines oder mehrerer Verbände der in dem betreffenden Lande bestehenden Bezirksgenoffenschaften der Landwirte anzustreben und es soll diesen Verbänden zumeist die Ausgabe zusallen, die Gebarung und den ganzen Geschäftsbetrieb der Genossenschaften einer umfassenden Revision zu unterziehen, eventuell auch noch Ausschläfte an die Genossenschafter zu erteilen, Mustersormularien auszuarbeiten, zweiselhaste Fragen zu beantworten, die Anlage versügbarer Kapitalien zu vermitteln zc.

Werden berartige Verbände nicht errichtet, so fällt die Pflicht der Revision auf die betreffenden Landesgenossenschaften, welche selbst samt den Bezirksgenossenschaften der Oberaufsicht des Ackerbauministeriums unterliegen sollen.

Mit der Bestimmung, daß die im Gesetzentwurse angedrohten Geldsstrasen (welche 100 fl. nicht übersteigen dürsen) von den politischen Beshörden verhängt werden und in die Reservesonds der Landesgenossenschaften sließen, sowie mit der Auszählung der den Bezirks und Landesgenossensischen zugesicherten Steuer und Gebührenbesreiungen schließt der erste von der Regierung im Jahre 1893 überreichte Gesetzesentwurf.

2. Die zweite Regierungsvorlage, welche unter bem Namen "Gesch betreffend die Errichtung von Rentengütern" eingebracht worden ist, erscheint mir nicht minder geeignet, die Ausmerksamkeit in weiteren Kreisen zu sessen.

Als ein Kentengut im Sinne des Gesehentwurses wird eine Liegensichaft bezeichnet, für welche der Kausschilling in Form einer sesten, nach den Bestimmungen dieses Gesehentwurses ablösdaren Geldrente gezahlt wird und deren Eigentümer den durch das Geseh sestgesehen Beschränkungen seines Sigentumsrechtes unterworsen ist (§ 1). Sin Kentengut kann nur rücksichtlich einer in eine Bezirksgenossenschaft der Landwirte einbezogenen Liegenschaft und nur unter Bermittlung der betressenden Landesgenossensschriftet werden, und wenn ein Hos, auf welchen die Erbteilungsvorschriften des Gesehes vom 1. April 1889 § 2 Anwendung sinden, in ein Kentengut verwandelt wird, so entsallen sür denselben die Borschriften des bezogenen Reichsgesehes (und der auf Grund desselben erlassenen Landesgesehe).

Die Rentengüter sollen zunächst zwangsweise begründet werden, und zwar sollen, wenn die exekutive Feilbietung einer in eine Berussegenossenschaft der Landwirte gehörigen Liegenschaft bewilligt wird, von der bewilligten Feilbietung sowohl die betreffende Bezirksgenossenschaft, als auch die übergeordnete Landesgenossenschaft verständigt werden, und hat das zur Exekutionssührung berusene Gericht der Landesgenossenschaft den Schätzwert und den gesamten Labularstand der Liegenschaft mit der Aufforderung zuzusstellen, sich in angemessener Frist zu erklären, ob sie sich an der Feilbietung beteiligen wolle oder nicht; erklärt sich die Landesgenossensschaft innerhalb

der erteilten oder allenfalls erweiterten Frist nicht, so hat das Gericht mit der Feilbietung nach den Regeln der Gerichtsordnung vorzugehen (§ 4).

Mittlerweile hat die Bezirksgenossenschaft nach ersolgter Verständigung von der bewilligten exekutiven Feilbietung ihrerseits ungesäumt eine Wertermittlung den fraglichen Liegenschaft vorzunehmen, für welche Wertermittlung genaue Vorschriften in den §§ 6 bis 11 des Gesehentwurses enthalten sind; die durch die Bezirksgenossenschaft zu pflegenden Erhebungen sind der Landessgenossenschaft zu übermitteln, welcher nach Beendigung der von ihr etwa angeordneten weiteren Erhebungen (§ 12) regelmäßig die Pflicht obliegt, sich an der Feilbietung zu beteiligen, sobald die Erhebungen zeigen, daß sich das seilgebotene Objekt zur Vildung eines Kentengutes eignet; sie kann von dieser Pflicht in einzelnen Fällen nur durch das Ackerbauministerium befreit werden (§ 13).

Die Landesgenossenschaft tritt nun bei der Feilbietung als Kauflustige auf; sie ist vom Erlage des Badiums besreit, und da jeder Ersteher verspsichtet werden muß, den Meistbot zur einen Hälfte binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Zuschlages und die zweite Hälfte nach weiteren 30 Tagen zu erlegen, so erscheint der Regierung die Wahrscheinlichkeit nahegelegt, daß die Landesgenossensschaft in sehr vielen Fällen Ersteherin der seilgebotenen Realitäten um einen für die Bildung der Kentengüter geseigneten Preis werden wird.

Die Rentengüter können aber auch freiwillig über Ansuchen bes Eigentümers eines einer Bezirksgenossenschaft der Landwirte ansgehörigen Hoses gebildet werden; in diesem Falle entscheidet jedoch die Landesgenossenschaft ganz frei über die Annahme des Antrages und es ersolgt die Einverleibung der Liegenschaft im Wege des freiwilligen Ankauses dann, wenn die Belastung der Realität den genossenschaftlich ermittelten Wert der Liegenschaft nicht übersteigt (§ 21); außer diesem Falle aber im Wege einer von der Landesgenossenschaft anzusuchenden gerichtlichen Versteigerung (§ 20).

hat nun die Landesgenoffenschaft ein solches Gut im Wege der Zwangs= versteigerung, des Antaufes oder der freiwilligen Feilbietung erworben, so hat die Landesgenofsenschaft die Pklicht, aus der erworbenen Liegenschaft das Kentengut zu bilden, bezw. das Kentengutsversahren einzuleiten (§ 22).

Bu biesem Zwecke hat die Landesgenossenschaft zunächst das Rentenkapital und die Gutsrente sestzustellen; das Kentenkapital ist gleich dem Rominalbetrage der von der Landesgenossenschaft auszugebenden Rentenbriese, durch deren börsenmäßigen Verkauf der von der Landesgenossenschaft jür die Erwerbung der Liegenschaft dar zu entrichtende Betrag beschafft wurde, und es kann das Kentenkapital mit Kücksicht auf etwaige wichtige Meliorationen mit Bewilligung des Ackerbauministeriums den thatsächlich ausgewendeten Kosten entsprechend erhöht werden; gleichzeitig wird die Gutserente ermittelt, welche der Kentengutsbesitzer zur Verzinsung des Kentenstapitales, zur Tilgung des Kentenkapitales und zur Deckung der Verwaltungskosten jährlich an die Landesgenossenschaft zu entrichten hat (§ 24).

Es kommt nun noch darauf an, den Rentengutsübernehmer zu beftimmen; die Übergabe soll nur an eine einzige Person ersolgen dürsen (§ 25); die Landesgenossenschaft ist ferner regelmäßig verpflichtet, die Liegenschaft dem früheren Eigentümer über sein Berlangen als Rentengut zu übergeben (§ 26); erscheint derselbe ausgeschlossen, weil gegen seine wirtsschaftliche Besähigung oder gegen seine Vertrauenswürdigkeit gegründete Bebenken bestehen, so werden zur Übernahme des Rentengutes der Ehegatte des früheren Eigentümers, dessen Verwandten in absteigender Linie als anspruchsberechtigt erklärt, und steht der Landesgenossensschaft unter mehreren in gleicher Weise anspruchberechtigten Personen die Wahl zu (§ 27).

Rach ersolgter Bestimmung des Kentengutsübernehmers ersolgt die Absickließung des Kentengutsvertrages zwischen der Landesgenossenschaft und dem Kentengutsübernehmer und sodann die Anschreibung der Kentengutsäbernehmer als Eigentümer im Grundbuche unter gleichzeitiger Eintragung der Kentengutseigenschaft der Liegenschaft (§ 31).

Das Rentengut ist ohne Einwilligung der Landesgenoffenschaft und ohne Zustimmung des Ackerbauministeriums jeder Bereinbarung im ganzen und in seinen einzelnen Teilen, sowie jeder Belastung mit Servituten und Reallasten entzogen und darf ohne deren Bewilligung nicht verpachtet werden (§ 33); an einem Rentengute, an seinem Zugehör und an seinen Früchten kann weder ein vertragsmäßiges, noch ein gesetzliches oder exekutives Psandrecht erworben werden; der Rentengutsbesitzer hat das Objekt gegen Feuersgesahr zu versichern, das Rentenkapital in den stipulierten Raten zu tilgen und die öffentlichen Lasten des Gutes zu tragen; er ist aber unter gewissen Kautelen (§ 39) berechtigt, das Rentenkapital auch srüher zu tilgen.

Wenn der Kentengutsbesitzer die Gutsrente und andere ihm nach dem Gesetze obliegende Zahlungen an die Landesgenossenschaft nicht leistet, wenn er das Gut deterioriert, dasselbe veräußern oder belasten oder verpachten will, oder wenn er zur ordentlichen Bewirtschaftung desselben geistig oder körperlich unfähig wird, dann kann die Landesgenossenschaft entweder zur Zwangsverwaltung des Kentengutes oder auch zur Enteignung des Kentengutsbesitzers schreiten, welch letzterer Weg im Falle des Konkurses über den Kentengutsbesitzer eingeschlagen werden muß.

Ich übergehe als zu weit in das Detail führend die Kormen, welche das Bersahren bei der Zwangsverwaltung und bei der Enteignung regeln (§§ 42—50) und erwähne nur noch, daß beim Ableben des Kentenguts-besitzers ein durch den Einfluß der Landesgenossenschaft wesentlich beeinflußter Erbübergang nach dem Kentengutsbesitzer insoweit stattsindet, als die Landesgenossensschaft verpslichtet ist, bei Auswahl des neuen Kentengutstöbernehmers auf den erklärten Willen des Verstorbenen Kücksicht zu nehmen, und als sie bei der Auswahl der Kentengutsübernehmer analog auf diezienigen Personen Kücksicht zu nehmen hat, welche schon oben als Anspruchsberechtigte nach dem srüheren Eigentümer des Gutes ausgezählt worden sind (§§ 51 u. 53).

Rachbem das Rentengutskapital gänzlich getilgt ist, hat die Landessgenossenschaft die Löschung der Rentengutseigenschaft des Gutes anzusuchen und zu veranlassen, und es tritt dann dieses Gut wieder in das unsbeschränkte Eigentum des jeweiligen Rentengutsübernehmers (§ 54).

Um Schluffe folgen einige Bestimmungen, welche Gebührenbegunftigungen und einige Übergangsbestimmungen betreffen.

3. Den beiden bisher in Kürze dargestellten Gesetzentwürsen ist zunächst ein kurzer Motivenbericht auf 6 Seiten beigegeben, welcher auf den der Borlage angeschlossenen Beilagenband verweist und die Beweggründe, welche die Regierung zur Einbringung dieser umsassenden Gesetzesvorlage veranlaßte, kurz auseinandersetzt.

Der Beilagenband, deffen Größe an die Beilage der im Jahre 1881 eingeleiteten Enquete über die Resorm des bäuerlichen Erbrechtes erinnert, enthält auf 558 Seiten nachsolgende selbständige Abschnitte:

a. Eine Sammlung über das landwirtschaftliche Genoffenschaftswesen und über die sonstige landwirtschaftliche Interessenvertretung in verschiedenen Staaten, und zwar in England, Frankreich, Italien, Belgien, Schweiz,

Holland, Dänemark, Rußland, Schweden, Bereinigte Staaten von Nordamerika und Deutschland, Seite 1 bis 85;

- b. eine Darstellung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens und der landwirtschaftlichen Interessenvertretungen in der österreichisch-ungarischen Monarchie, und zwar für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit der Unterscheidung landwirtschaftlicher Vereine und ähnlicher Organisationen einerseits und der landwirtschaftlichen Genossenschaften andererseits, Seite 85 bis 129;
- c. eine Darstellung, enthaltend die Anzahl, die Mitglieder und den Umsang der Berussgenossenschaften der Landwirte in der westlichen Reichshälfte Österreichs, Seite 129 bis 140;
- d. eine Darstellung der Genoffenschaftsbeiträge für die ad c genannten Berufsgenoffenschaften der Landwirte, Seite 141 bis 145;
- e. eine bis zum Jahre 1892 sortgesette Darstellung ber Hypothekarbelastung im landtäslichen und "sonstigen" Grundbesitze in den im Reichserate vertretenen Königreichen und Ländern, in welcher Darstellung sur die Zeitperiode 1868 bis 1892 die Bewegung im Schuldenstande und Stande der Hypotheken, die Besitzveränderungen durch Exekutionssührungen, die unsbesitzen Gypothekarsorderungen aus Anlaß der Exekutionssührungen, die Besitzveränderungen und die dadurch veranlaßten Verschuldungen, die Besitzveränderungen durch Verkäuse und die dadurch veranlaßten Verschuldungen, die Reubelastung mit Ausschluß der durch Besitzveränderungen herbeigesührten Belastungen, die Neubelastungen nach der Höhe der intabulierten Satzposten und die Darstellung des Zinssußes sür die intabulierten Hypothekardarlehen, endlich die Erläuterungen zu den vorbezeichneten Tabellen enthalten sind, Seite 145 bis 408;
- f. die Darstellung der Entlastung des ad e bezeichneten landwirtsichen Grundbesitzes, Seite 409 bis 432;
- g. eine Darstellung der derzeit in Berwendung stehenden Wertermittlungen der Liegenschaften, welcher Beilage die vortrefsliche, vom Sektionschef Dr. Theodor v. Inama-Sternegg ausgearbeitete Tabelle über die exekutiven Käuse in den im Reichstrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1891 als Anhang zur Beilage g beigegeben ift, Seite 433 bis 504;
- h. eine Darstellung der Rentengutsgesetzung in Preußen, Seite 505 bis 540;
- i. eine Darstellung über die Smal-Holdings-Act in England, Seite 541 bis 548:
  - und k. eine Darstellung der Staats- und Landeshaftung für einzelne

Areditinstitute in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, Seite 549 bis 556.

Die beiden Gesetzentwürfe über die Einführung von Berufsgenoffensschaften der Landwirte und über die Errichtung von Rentengütern sind einer Beratung im Abgeordnetenhause des Reichsrates noch gar nicht unterzogen worden.

## VII. Schlußbemerkungen.

Meine Besprechung ist eigentlich an ihr Ende gelangt; mit der Interpellation des Grasen Hohenwart im Jahre 1880 beginnend, bin ich im Lause einer Aufzählung der wichtigeren Phasen der Entwicklung der agrarrechtlichen Bewegung in der westlichen Reichshälste der Monarchie bis zum Jahre 1894 und damit bis in die unmittelbarste Gegenwart gekommen.

Ich hoffe, daß ich noch die Nachsicht des Kongresses sinden werde, wenn ich einige aphoristische Bemerkungen der Erzählung der Ereignisse solgen lasse, in welchen ich insbesondere erörtern will, aus welchen Gründen bei wesentlich gleichen Resormzielen der Bewegung im Deutschen Reiche und in den österreichischen Reichsratsländern, die Entwicklung bei uns eine von der Entwicklung im Deutschen Reiche so vielsach abweichende Gestalt angenommen hat.

1. Die großen Agrarreformen in Deutschland auf bem Gebiete bes Erbrechtes, welche in Professor von Miaskowski ichon seit dem Jahre 1880 einen weit über die Grenzen des Deutschen Reiches berühmten Bertreter gefunden haben, stehen in unleugbarem Zusammenhange mit dem großen Robifikationswerke Deutschlands, mit der Borberatung eines einheitlichen bürgerlichen Gesethuches für das Deutsche Reich; die große Verschiedenheit der Rechtsinsteme, welche das deutsche Erbrecht derzeit beherrichen und welche eine ganz ungleiche Behandlung des Überganges der landwirtschaftlichen Befitungen von Todeswegen in den einzelnen deutschen Ländern und Landes= teilen zur Folge haben, laffen das Streben nach einer möglichst einheit= lichen Behandlung bes Erbüberganges landwirtschaftlicher Befitungen erflärlich erscheinen und da das partikularrechtlich stark verbreitete Institut des Anerbenrechtes den Anschauungen großer Kreise der Juristen und der Landwirte trefflich entspricht, fo begreift es fich von felbst, daß das Streben. das Anerbenrecht bei landwirtschaftlichen Bererbungen des Grundbesities zu einem Grundprincipe der burgerlichen Rechte für das Deutsche Reich au geftalten, die weitesten beteiligten Rreise ber Landwirte und Juriften ergriffen hat.

Schriften LXI. - Berhandlungen 1894.

Ein politischer Anlaß besörderte serner ein eigentümliches Rechtsinstitut in Preußen, nämlich die durch die Gesetze vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891 eingerichteten Rentengüter; die Kentengüter sollten zunächst die innere Kolonisation vermitteln und sollten in bestimmten Landesteilen einen Bauernstand in bauernlosen, disher größtenteils dem Großgrundbesitze gehörigen Gegenden erzeugen; es kann auch hiebei bemerkt werden, daß der Fortgang der inneren Kolonisation von selbst dazu drängt, durch neue Rechtseregeln den geschaffenen jungen bäuerlichen Besitz gegen die Folgen der mit der schrankenlosen Teilbarkeit und Verschuldbarkeit notwendigerweise versbundenen Zersplitterung und Überlastung der Bauerngüter zu schützen.

Endlich hat die Erfahrung in Deutschland gleichsehr wie bei uns gezeigt, daß die großen Borteile, welche durch die Berbindung des land= wirtschaftlichen Unternehmers mit dem Eigentum des felbstwirtschaftenden Unternehmers an Grund und Boben verbunden find, einen Zwiespalt zwischen ben Interessen der Unternehmer selbst und den aus dem gleichen Erbrechte der Familienglieder fliegenden Ansprüchen auf den Verkehrswert der landwirt= schaftlichen Guter fortwährend erzeugen und daß nur eine andere Art der Berbindung des felbstwirtschaftenden Unternehmers mit dem von ihm bearbeiteten Grund und Boden die Gefahren ber Teilung und übermäßigen Berichulbung ber Bauerngüter in großem Umfange vermeiden kann: es hat fich daher in neuerer Zeit das Beftreben wirksam gezeigt, auf eine Be= Lebung und Renaissance des Erbpachtgutes zurückzugreisen, welche Betriebsform die Anfässigkeit einer Bauernfamilie auf dem Bauern= aute in einer Reihe fortgesetzter Generationen in gleicher Weise wie das freie Eigentum am Bauerngute ermöglicht, ohne ber Gefahr einer stetigen Dismembration des Besitzes im Erbwege ober einer Überschuldung der Guter durch Erb= und Pflichtteile in gleicher Weise wie das zu freiem Gigen befeffene Gut ausgefest zu fein.

Der ausgebehnte Staats= und Domänenbesitz des preußischen König= reiches hat es auch möglich gemacht, ohne jedwede vorangehende gesetliche Regelung, die Erbpacht praktisch zu einer verbreiteten Betriebssorm des landwirtschaftlichen Unternehmens zu gestalten.

Die Einführung des Anerbenrechtes in einzelnen deut = schen Landesteilen, die Borbereitung einer großartigen einheitlichen Kodisikation des deutschen Privatrechtes, in welcher noch, einer weit verbreiteten Ansicht nach, das Anerbenrecht sür den land= wirtschaftlichen Grundbesitz eine Stelle sinden sollte, die in einigen Landesteilen Preußens mit Ersolg begonnene innere Kolonisation, welche einen neuen Bauernstand in bisher von Großgrundbesitzern zumeist besessenen Gegenden sehen will, und endlich der Bersuch, das landwirt=

schaftliche Unternehmen in der Form der Erbpacht mit den bäuerlichen Besitzungen zu verbinden, charakterisieren im wesentlichen die Agrarresormen des Deutschen Reiches und beeinflussen zumeist die Richtung, welche die agrarrechtliche Bewegung in dem kultiviertesten und mächtigsten staatlichen Gebilde Europas eingeschlagen hat.

- 2. Gang anders liegen die Berhältniffe in der weftlichen Reichshälfte ber öfterreichisch=ungarischen Monarchie; im Beftande des vortrefflichen öfter= reichischen allgemeinen burgerlichen Gefethuches fann von einem Bedürfniffe nach einer Neukodifizierung des gefamten burgerlichen Rechtes bei uns gar nicht die Rede fein; es handelt fich nur um Modifikationen bes objektiven Rechtes in einzelnen Beziehungen und es konnten mit Rucksicht auf die Reichsverfaffung, welche bie Gefetgebung in Sachen der Landeskultur ben Landtagen überwiesen hat, die Reformen fich bis zur praktischen Berwirklichung auf dem Gebiete des bäuerlichen Erbrechtes nicht ohne legislative Mithilfe der Landtage fortführen laffen; ein staatliches Gebiet, auf welchem ein Bedürfnis nach einer inneren Rolonisation vorhanden oder auch nur die Möglichkeit einer folchen geboten ware, ist mir nicht bekannt geworden und ich ware auch in Berlegenheit, ein Bersuchsfeld für die Ginführung von Erbpachtgutern bergeit zu finden, zumal der öfterreichische Domänenbesit, welcher im 16., 17. und 18. Jahrhundert ein fehr großer gewesen ist, und sich noch bis in das 19. Jahrhundert relativ groß er= halten hat, durch die verschiedensten Ereignisse, in älterer Zeit durch die Erwerbung der staatlichen Herrschaften von seite der ursprünglichen Bfandbefiger zum vollen Eigentum, dann burch Beräußerung ber vicedomischen Guter und vollends in der zweiten Salfte bes 18. und im Berlaufe bes 19. Jahrhunderts durch die Veräußerungen im Gefolge der großen Kriegsauslagen empfindlich zusammengeschmolzen ift und heutzutage fast nur mehr aus einem Forftbefige befteht.
- 3. Es muß noch hinzugefügt werden, daß in den meisten österreichischen Ländern einer Resorm des Intestaterbrechtes sür den Stand der Guts-besitzer im ganzen und sür den Bauernstand insbesondere nicht die gleiche Wichtigkeit beigelegt werden kann, wie dies nach Miaskowskis Bemerkungen sür viele Gegenden Deutschlands der Fall zu sein scheint, in welchen der Bauernstand in Festhaltung einer alten Rechtsüberzeugung von einer gewillkürten Nachsolge in den Bauernhof vielsach nichts wissen will. Eben dieser Punkt nötigt mich zu einer kleinen Abschweisung auf historisches Gebiet.

In den fünf niederösterreichischen Ländern, nämlich in Österreich ob und unter der Enns, in Steiermark, Karnten und Krain hatte sich schon im 17. Jahrhundert die Anschauung herausgebildet, daß die Gheschließung an den Vermögensrechten der Chegatten nur geringe Änderungen bewirke; Reutter, ein bedeutender Jurift, welcher den Kodifikationsarbeiten Kaiser Leopolds I. in der zweiten Hälste des 17. Jahrhunderts beigezogen wurde, schreibt schon um die Mitte dieses Jahrhunderts, daß hierzulande mangels einer Bersügung eines Chegatten der überlebende Teil gar kein Erbrecht an dem Vermögen des Verstorbenen besitze, daß bei Abgang von Verwandten in aus- und absteigender und in den Seitenlinien der Staat die Erbschaft einziehe und nicht an die Chegatten gelangen lasse und es knüpft Reutter an diese von ihm überlieserte Rechtsanschauung die Vemerkung, daß aus diesem Grunde die Chepakten in den genannten Ländern so allgemein verbreitet seien.

Diese Sitte im Stande der Gutsbesitzer und der Bauern, Eheverträge abzuschließen, hat sich auch nach Erlassung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bis in die neueste Zeit in den meisten österreichischen Ländern wirksam erhalten, zumal das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch an dem Grundsatze ebensalls sestgehalten hat, daß abgesehen von einem stets dem Widerspruche der Gattin ausgesetzten Verwaltungsrechte des Chemannes, die Cheschließung die Güterrechte der Chegattin unverändert läßt, und daß Dotalrechte einerseits und Gütergemeinschaft auf der anderen Seite aus Verträgen der Chegatten ihren Ursprung nehmen müssen.

Es hat auch die im Jahre 1881 eingeleitete Enquete gezeigt, wie sehr die Sitte der durch besondere Verträge begründeten ehelichen Gütergemeinschaft in dem Bauernstande der meisten österreichischen Länder verbreitet ist und da das österreichische bürgerliche Gesethuch den Chegatten die Abschließung von Erbverträgen (mit Veschränkung auf 3/4 des Vermögens) und die Errichtung von gemeinschaftlichen Testamenten gestattet, so erklärt sich die Thatsache, daß mit den Chepakten, welche regelmäßig im Bauernstande mit einer Gütergemeinschaft verbunden sind, in der Regel ein Erbvertrag oder auch ein wechselseitiges Testament errichtet wird, sodaß in diesem Bauernstand eine ab intestato deserierte Erbschaft nicht leicht vorkommen kann.

Da nun in den Chepakten oder in den letztwilligen Anordnungen in vielen, ja in den meisten Fällen dem überlebenden Chegatten das Recht eingeräumt wird, die Hälfte des Bauerngutes um einen mäßigen Preis zu übernehmen, und da in anderen letztwilligen Anordnungen in gleicher Weise ein Nachkomme des überlebenden Schegatten zur Gutsübernahme berusen wird, da serner die Fälle einer Gutsübergabe an einen erwachsenen Sohn oder an eine erwachsene Tochter mit Vorbehalt des Altenteiles in vielen Ländern der westlichen Reichshälste sehr verbreitet sind, so begreift es sich, daß die Regulierung des Anerbenrechtes sür den Kall der Intestaterbsolge

für unsere Länder bei weitem nicht die Bedeutung wie in einzelnen deutschen Ländern einnehmen kann und daß der Reichsrat die Regierungsvorlage des Jahres 1886 über die Erbteilungsvorschriften für mittlere landwirtschaftliche Bestigungen auch auf die Fälle der Beerbung auf Grund von Erbverträgen und von anderen letztwilligen Anordnungen ausdehnen mußte, um die Wirksamkeit der Erbteilungsvorschriften im Interesse des Bauernstandes zu verwerten.

4. Eine weitere Eigentumlichkeit des öfterreichischen Rechtes bildet das dem bürgerlichen Gesethuche eigentümliche und für die Erhaltung des Sofbefiges in einer Sand wefentlich gunftig geregelte Roterben= und Pflicht= teilsrecht; auch in dieser Beziehung hat fich das burgerliche Gesethuch an ein in den 5 niederöfterreichischen Ländern schon aus dem 16. Jahrhunderte überliefertes Gewohnheitsrecht, an den fogenannten Landsbrauch angeschloffen; schon Bernhard Walther, Kanzler der österreichischen Regierung in Wien unter Ferdinand I. stellte in der Mitte des 16. Jahrhunderts dem gemeinen Rechte den öfterreichischen Landsbrauch entgegen, daß der Pflicht= teilsberechtigte keinen Anspruch auf die Nachlaßgegenstände, sondern nur auf eine Wertsumme des Nachlaffes habe und dieses Princip ist im österreichischen Recht unverändert geblieben und hat nicht nur im § 774 a. b. feinen Ausbruck gefunden, fondern ift § 784 noch G. = B. im dahin näher bestimmt worden, daß der Noterbe zwar berechtigt ift, der Schähung der Rachlaggegenftande beizuwohnen und feine Ginwendungen ju machen, daß er aber nicht berechtigt ift, auf eine Feilbietung ber Berlaffenichaftsgegenftande zur Erhebung des mahren Wertes derfelben zu dringen.

Wenn daher im Deutschen Reiche, insbesondere gegen das durch einige Gesehe den Noterben eingeräumte Recht gekämpst wird, das hinterlassene landwirtschaftliche Gut behus Ermittlung des wahren Wertes seilbieten zu lassen, so steht der Gutsübernehmer in Österreich einer solchen Gesahr nicht gegenüber und hat sich vor einer Enteignung des Hoses durch die Noterben nicht zu fürchten.

5. Ich muß aber noch einer anderen Eigentümlichkeit des dikerreichischen Rechtes gedenken, durch welche es sich von den meisten im Deutschen Reiche geltenden Rechten unterscheidet; in vielen Teilen Deutschlands und namentlich überall dort, wo das preußische Landrecht gilt, tritt der Erwerb der Erbschaft unmittelbar mit dem Todessalle des Erblassers ein; in Österreich hat sich nicht nur die Notwendigkeit einer Erbantretung in der Form der Erberklärung erhalten, sondern der Erwerb der Erbschaft wird durch das eigenstümliche Institut der Verlassenschandlung vermittelt, und es hat das bürgerliche Gesetbuch diesem Grundsake im § 797 dahin Ausdruck verliehen,

daß niemand eine Erbschaft eigenmächtig in Besitz nehmen dars, sondern daß das Erbrecht vom Gerichte verhandelt, und daß von demselben die Einantwortung des Nachlasses, das ist die Übergabe in den rechtlichen Besitz bewirkt werden muß.

Ich berühre nicht die historische Entwicklung des Institutes der Verlaffenschaftsabhandlung, welches ungeachtet der lichtvollen Darstellungen von Unger, Harrasowski und Randa noch nicht historisch vollständig erklärt worden ist, sondern ich begnüge mich, darauf hinzuweisen, daß die gerichtliche Abhandlung des Nachlasses überall dem Richter, insbesondere am Lande eine große Macht dahin eingeräumt hatte, die Übernehmer der Bauernhöse derart zu stellen, daß sie und ihre Familie, den Anschauungen eines richtigen Anerbenrechtes entsprechend, auf dem Gute wohl bestehen könnten.

6. Bisher habe ich bloß die eigentlichen dispositiven Bestimmungen des bürgerl. Gesethuches erörtert, welche es erklären, daß das österreichische Erbrecht die Hosübernehmer nicht den gleichen Gesahren ausgesetzt hatte, als dies nach vielen Gesetzgebungen und Rechtsübungen im Deutschen Reiche der Fall war und noch ist; zudem aber hatte noch der § 761 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die bestehenden Abweichungen von der gesetzlichen Erbsolge in Rücksicht auf Bauerngüter unter Berweisung auf die politischen Gesetz in gleicher Weise aufrechterhalten, wie der § 234 auch in Ansehung der Vormundschaften und Kuratelen des Bauernstandes auf die politischen Gesetz verwiesen hatte.

Infolge dieser Verweisung auf die politischen Gesetze hatte sich nicht nur die Unteilbarkeit des Bauerngutes in Erbfällen auf die Regeln des positiven Rechtes stügen können, sondern mit den in den politischen Gessetzen enthaltenen Rormen erhielten sich auch die überlieserten Grundsätze über Gutsübergaben und Altenteile, über die besondere Ausgestaltung der Gütergemeinschaft beim Bauernstande und über Interimswirtschaft zc., welche zudem in zahlreichen Verordnungen und Gubernialdekreten vielsach eine mehrere Behandlung ersahren hatten.

7. Von diesem Standpunkte aus glaube ich auch die richtige Stelle gewonnen zu haben, um die Gesetze aus den Jahren 1868 und 1869 zu beurteilen, welche die Aufhebung der Freiteilbarkeit und der besonderen bäuerlichen Erbsolge und wohl auch der besonderen bäuerlichen Vormundsichaften und Kuratelen nach sich gezogen haben.

Thatsächlich haben die in Öfterreich überlieserten Sitten und Gebräuche, Chepakte mit Stipulierung der Gütergemeinschaft und mit Erbverträgen und wechselseitigen Testamenten zu errichten oder auch sonst den Gutsübernehmer unter den Nachkommen durch Übergabsverträge unter Vorbehalt des Aus-

gedinges (Altenteil oder Austrag) oder durch testamentarische Anordnungen zu bestimmen, dann die Normierung eines bloßen quantitativen Noterbenzrechtes der Pflichteilsnehmer unter Ausschließung des Rechtes derselben, auf eine Feilbietung des Hoses zu dringen und endlich die Verlassenschaftsabshandlung und die gesetzlich gewährleistete Möglichkeit für den Richter, auf ein dem Übernehmer günstiges Erbübereinkommen hinzuwirken, die Folge gehabt, daß im ganzen und großen auch nach dem Gesetze der Jahre 1868 und 1869 physische Teilungen des Hoses in den meisten Ländern Österreichs nicht zahlreich geworden sind und daß eine Atomisierung der Hosessigungen enge Grenzen im ganzen nicht überschritten hat.

Dagegen haben sich an die Gesetze der Jahre 1868 und 1869 anderweitige, vielsach nicht vorhergesehene Folgen angeschlossen, welche ich nur unter zwei Hauptrubriken bringen will.

Bor allem sind durch die Aussebung der politischen Gesetze über die bäuerliche Erbsolge und die bäuerliche Bormundschaft und Kuratel nahezu alle Regeln des objektiven Rechtes über wichtige und lebenskräftige Instistutionen des bäuerlichen Rechtes, wie über das Ausgriffsrecht der überslebenden Schegatten im Falle einer Gütergemeinschaft, über Ausgedinge und Altenteile, über Interimswirtschaft des überlebenden Schegatten zc. gänzlich entsallen und es sieht sich die österreichische Gerichtspraxis auf diesem Gesbiete einer durch das bürgerliche Gesetzbuch nahezu garnicht geregelten Materie gegenübergestellt, sür welche die ergänzenden Dispositivnormen des objektiven Rechtes nahezu gänzlich mangeln.

Dann hat die Beseitigung des in den politischen Gesetzen enthaltenen Grundsatzes, daß die Erbteilung bei Bauerngütern derart zu ersolgen hat, daß der Übernehmer auf dem Gute wohl bestehen könne, nicht bloß zu einer total verschiedenen Behandlung der weichenden Geschwister gegenüber den Anerben bei den verschiedenen Gerichtsstellen, sondern im ganzen auch zu einer wesentlichen Zunahme der Hypothekarüberschuldung des Bauernstandes gesührt.

8. Um den letzteren Punkt richtig zu verstehen, brauche ich nur zu erinnern, daß gleichzeitig mit den oft bezogenen Gesehen der Jahre 1868 und 1869, welche die letzten Reste der bäuerlichen Erbsolge beseitigt hatten, auch die Trennung der Justiz von der Administration in den untersten Instanzen durchgesührt worden ist, welche in ihrem längeren Fortbestande immer mehr und niehr dazu gesührt hat, daß der Richter mit seiner ausschließlich privatrechtlichen Borbildung vielsach geneigt wurde, die Rechtsegleichheit aller Staatseinwohner in bestimmten Richtungen praktisch durchzusühren und insbesondere die verschiedene Natur eines unbeweglichen land-

wirtschaftlichen Gutes von irgend welchem beweglichen Kapitale in rechtlicher Beziehung zu negieren.

Die auch sonst sehr zu bedauernde einseitige Ausbildung der Richter auf dem Gebiete des Privatrechtes, verbunden mit den zu damaliger Zeit allgemein verbreiteten individualistischen Anschauungen auf dem Gebiete der Bolkswirtschaft führten zu der Konsequenz, daß die Richter im Zuge der Berlassenschandlung vielsach möglichst bestrebt gewesen sind, sür die minderjährigen weichenden Geschwister hohe Erbteils= und Pslichtteilsbeträge zu vermitteln, daß nach ihren Anschauungen der Pflichtteil nur unter Rücfsichtnahme auf den Verkehrswert berechnet werden durste, ja daß, wie ich es selbst in freilich gottlob vereinzelten Fällen angetrossen habe, der Abhandlungs= und Vormundschaftsrichter eine parzellenweise Abschäung des Verkehrswertes des Hosgutes veranlaßte, um sür die weichenden Geschwister des Hoschsten Beschetzungen herauszurechnen.

Da zudem in jedem intabulierten Pupillarschuldscheine die Berechtigung des Gläubigers zu einer sechswöchentlichen Kapitalskündigung stipuliert werden mußte und die Berzinsung der Kapitale nicht unter  $5^{0}/_{0}$  erfolgen durste, sehr häufig aber auf  $6^{0}/_{0}$  erhöht wurde, so konnten die Klagen der Landwirte über eine hypothekarische Überlastung der bäuerlichen Kealitäten im Erbwege und über die drückenden Formen der Pupillarhypotheken mit ihrer kurzen Kündigungssrist nicht ausbleiben und haben gewiß am allermeisten dazu beigetragen, daß in der Enquete des Jahres 1881 Resormen des bäuerlichen Erbrechtes begehrt wurden.

Ebenso ist es mit Rückstaus diese Erscheinungen zu erklären, daß das Abgeordnetenhaus in das Gesetz über die Erbteilungsvorschriften der mittleren Grundbestigungen die Bestimmung ausgenommen hat, daß die Wertermittlung des Hoses in einer Weise zu ersolgen habe, daß der Übernehmer auf dem Gute wohl bestehen könne, und sür eine auf diesen Punkt beschränkte Regelung der Erbteilungsvorschriften würde sich auch die Majorität in vielen Landtagen der westlichen Reichshälfte sinden lassen.

9. Der Bollständigkeit halber muß ich jedoch auch des Umstandes gebenken, daß die Verlassenschaftsabhandlung in Österreich in eine enge Verbindung mit der Bemessung der Übertragungsgebühren von Todeswegen gebracht worden ist, welche in Österreich an den Staat und auch an einzelne Landessonde selbst dann entrichtet werden müssen, wenn die Eltern von ihren Descendenten und ein Ehegatte von dem andern beerbt wird.

Die den konkreten Umständen des Falles entsprechende Wertsermittlung der Bauernhöfe ist durch die Verquickung der Verlassenschaftsabhandlung mit der Gebührenbemessung nicht wenig erschwert und begegnet den beiden

entgegengesetzen Gesahren durch eine Verschweigung eines Teiles des Nachlaßvermögens oder durch eine gar zu geringe Bewertung desselben, um die Gebührenpflicht zu eliminieren oder zu erleichtern, die Erb- und Pflichtteile der Miterben des Übernehmers über die Gebühr zu schmälern, oder gegenteils durch eine von den Miterben bewirkte Schätzung nach dem Verkehrswerte oder durch Zugrundelegung eines hohen Kauspreises der Realität aus einer nahen Vergangenheit, die Miterben auf Kosten des überlasteten Gutsübernehmers zu begünstigen.

Das Princip, nicht nach dem Verkehrs-, sondern nach dem Ertragswerte die Bauernhöse in Erbsällen zu schäßen und dieses Princip durch genaue Taxationsvorschriften zu verwirklichen, dürste ebensalls in der Mehrheit der Landtage einem wirksamen Widerspruche nicht mehr begegnen.

10. Entschieden schwerer ist es, in den österreichischen Landtagen die Einrichtung geschlossener Hossikur und die regelmäßige Untrennbarkeit dersselben durchzusehen. In dieser Beziehung ist es insbesondere zu bedauern, daß man in Österreich zur Unzeit mit einer von den richtigen Principien nicht geleiteten Grundbuchsanlegung vorgegangen ist.

Haftet schon dem österreichischen Grundbuchsgesetz vom 25. Juli 1871 der mehr und mehr erkannte Mangel an, daß es nahezu ausschließlich mit Rücksicht auf das Hypothekenrecht ausgearbeitet ist und die äußersten Konsequenzen aus einer rein kapitalistischen Konstruktion des Hypothekarwesens gezogen hat, so war es vollends ein unglücklicher Versuch, dem Grundbuchsgesetze so bald ein neues Gesetz über die Grundbuchsanlegung solgen zu lassen und die Bildung der Grundbuchseinheiten ganz in die Wilklür des Eigentümers, beziehungsweise in die Entscheidung des richterslichen Beamten zu legen.

Die Grundbuchsanlegungsgesetze stellten als Grundsatz seft, daß jede Liegenschaft, welche ein physisch zusammenhängendes Ganzes ausmache, einen selbständigen Grundbuchstörper bilden könne, und so geschah es, daß die Bestandteile der Bauernhöse in eine große Reihe von selbständigen Grundsbuchskörpern auseinandergerissen wurden und daß die wirtschaftliche Einheit des Bauernhoses in die verschiedensten Grundbuchskörper zerrissen worden ist.

Wäre der Grundbuchsanlegung eine Bilbung der Bauernhöfe im Untersichiede der sogenannten freien oder walzenden Grundstücke vorangegangen, hätte man die Bauernhöse mit ihren Hausgründen zu Tabulareinheiten gestaltet und daneben nur noch den überlieserten Bestand an freien oder walzenden Grundstücken zu besonderen Grundbuchskördern gebildet, so wäre die getrennte Beräußerung und Belastung der Höse und der Hausgründe wesentlich erschwert worden, und es wäre selbst eine Schließung der Höse

im Gesetzswege viel leichter erreichbar gewesen, als dies berzeit dann der Fall sein wird, wenn die obenerwähnten Landesgeschentwürse über die Bildung von Bauerngütern mittlerer Größe eine gesetzliche Sanktion ershalten würden.

Die Bilbung geschloffener Bauerngüter im Sinne der bezogenen Landesgesetzentwürse erscheint mir mit Rücksicht auf die so ungünstig ersolgte Grundbuchsanlegung derzeit so sehr erschwert, daß ich schon auf den Gedanken
gekommen bin, ob es sich nicht empsehlen dürste, die im Reichsgesetze vom
1. April 1889 sür landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe geschaffenen
Erbteilungsvorschriften auf den gesamten Umsang der landwirtschaftlichen
Besitzungen auszudehnen, zumal insbesondere die subsidiäre Gültigkeit der genannten Erbteilungsvorschriften durch einen erklärten Willen des Erblassers
stets ausgeschlossen werden kann.

11. Ich kann diese kurzen Aphorismen über die im Jahre 1880 begonnenen Resormbestrebungen auf dem Gebiete des Agrarrechts nicht schließen, ohne zu betonen, wie sehr sich die Vorlagen des Ackerbauministeriums im Jahre 1893 von den Agrarvorlagen des Jahres 1884 beziehungsweise 1886 unterscheiden.

Während die Agrarvorlagen der Jahre 1884 und 1886 deutlich das Bestreben zeigten, die Resormen auf jene Gebiete der bäuerlichen Erbsolge und der Ausbedung des Bestistungszwanges zu beschränken, sür welche die Gesehe der Jahre 1868 und 1869 in ungünstiger Weise eingewirkt hatten, haben die Regierungsvorlagen des Jahres 1893 ihren Ausgangspunkt von einem erhöhten Standpunkte genommen und die Frage der Beseitigung der Hypothekarbelastung des Grundbesitzes und die genossenschaftliche Organisation des landwirtschaftlichen Beruses in Angriff genommen.

- 12. Hier lege ich die Feder nieder; es kommt nicht mir zu, eine Kritik dieser beiden Entwürse zu schreiben; ich darf kurz bemerken, daß, wenn ich vielleicht nicht mit einer einzigen Detaildurchsührung der an die Spize gestellten Ideen in den beiden Gesegentwürsen ganz und vollkommen einverstanden bin, ich andererseits es freudig begrüßen muß, daß die Anregung zu einer genossenschaftlichen Organisierung der Landwirtschaft durch die Regierung ersolgt ist, und ich glaube berechtigt zu sein, Sr. Excellenz, dem Herrn Ackerbauminister Julius Grasen Falkenhahn, welcher seit 15 Jahren an der Spize des volkswirtschaftlichen Ministeriums steht, den hervorragendsten Anteil an den unternommenen agrarrechtlichen Resormarbeiten zu vindizieren.
- 13. Noch eins: So fehr sich meine Anschauung von einer einseitigindividualistischen Rechtsauffassung abgewendet hatte, welche ich in meinem frühesten Bildungsgange eingesogen habe, so bleibt es denn doch andererseits

wahr, daß auch für jede kollektivistische Organisation der Bolkswirtschaft das Individuum die größte und wirksamste Potenz bildet.

Das schal gewordene Salz muß ausgeschüttet werden; von der Güte der Individuen erscheint in letzter Linie jede sociale Organisation abhängig.

Für den überzeugungstreuen Katholiken ist in dieser Beziehung in der päpstlichen Encyklika "Rerum novarum" vom 15. Mai 1891 die tiefste Belehrung geschaffen worden, welche die sittlichen Pflichten des Individuums auf dem Gebiete des staatlichen und socialen Lebens in den innigsten Zusammenhang mit der Gottesverehrung und der Selbstheiligung gebracht hat.

## Erfte Situng.

## Freitag den 28. September 1894.

(Beginn 10 Uhr 15 Minuten.)

Prosessor Dr. Schmoller (Berlin): Meine geehrten Herren! Ich begrüße Sie im Ramen des Ausschusses und eröffne die diesjährige Generalversammlung des Vereins sür Socialpolitik. Nach unseren Statuten hat die Generalversammlung zu allererst einen Vorsigenden zu wählen. Es ist nicht Ausgabe des Ausschusses, in dieser Richtung einen Vorschlag zu machen, und ich bitte daher, daß dies aus der Mitte der Versammlung geschehen möge.

Prosessor Dr. Knapp (Straßburg): Als eines der ältesten Mitglieder des Bereins möchte ich in Übereinstimmung mit meinen Bereinskollegen den Vorschlag machen, unseren bisherigen Vorsitzenden Herrn Prosessor Schmoller wiederzuwählen.

(Auseitige Zustimmung.)

Ich benke, wir follten dies durch Acclamation thun, (Zustimmung.)

und wenn kein Widerspruch ersolgt, so nehme ich an, daß Herr Prosessor Schmoller gewählt ist.

(Allgemeiner Beifall.)

Prosessor Dr. Schmoller: Meine Herren, ich danke Ihnen sehr für das ehrende Vertrauen und werde bemüht sein, was in meinen Kräften steht, der Pflicht zu genügen. Nach unseren Statuten habe ich nun das Bureau zu konstituieren. Ich bitte Herrn Sektionschef v. Jnama-Sternegg und Herrn Prosessor v. Philippovich, mich als Vorsigenden in der Leitung

ber Verhandlungen zu unterstützen und ersuche die Herren, neben mir Platz zu nehmen. Ferner ersuche ich den Schriftsührer des Ausschusses, Herrn Geibel aus Leipzig, auch hier als Schriftsührer zu sungieren, und außerdem bitte ich die Herren Wittelshöser und Dr. Stesan Bauer, uns in den Geschäften des Schriftsühreramtes zu unterstützen und gleichsalls hier Platz zu nehmen.

Meine Herren! Nachdem diese Formalien erledigt find, ist es meine erste Pflicht, denjenigen Herren, durch deren Entgegenkommen es uns ermöglicht wurde, hier unsere Generalversammlung abzuhalten, den Dank des Bereins auszusprechen.

Meine Herren! Eine enge Fühlung zwischen dem Bereine für Social= politif und einer Anzahl hervorragender Ofterreicher hat von jeher bestanden, nicht bloß weil naturgemäß wissenschaftliche Bersammlungen immer eine Art internationalen Charafters haben, nicht blog weil das Vorbild anderer wiffenschaftlicher Bereinigungen uns auf ein berartiges Zusammenwirken immer hingewiesen hat - es ist mehr als das: Deutschland und Österreich gehören seit uralten Zeiten zusammen. Wenn im Laufe der Ge= schichte dieser Zusammenhang große Unterbrechungen erfahren hat, so hatte das natürliche Urfachen. Die Zeit der größten Entfremdung, das mar die von 1620—1848; die großen religiösen Rämpje zwischen Protestantismus und Ratholizismus bedingten die Scheidung ebenso wie die weltgeschichtliche Aufgabe Öfterreichs, fich als Schutwall für Europa hinzustellen, um die Türkengefahr abzuwehren; dazu mußte Ofterreich eine felbständige, eine außer= deutsche Weltmacht werden; hierzu mußte Öfterreich auf sich stehen. ungarische, flavische und füdostdeutsche Stämme zusammenfassen. Aber die alten Berbindungsfäben beftanden fort und fie fpannen fich weiter, bor allem feit um die Mitte unferes Jahrhunderts eine gang neue Zeit an-Von dieser Zeit an datiert die moderne wirtschaftliche und politische Entwicklung Mitteleuropas, und nun traten naturgemäß die alten Gegen= fage mehr zurud. Und wenn auch auf Grund der alten Gegenfage im Jahre 1866 die politische Scheidung ersolgte, das innerliche Zusammenwachsen war hierdurch nicht gehindert, sondern im Gegenteil durch die Befeitigung ber Streitpunkte erleichtert. Die Annäherung wurde von Tag zu Tag leichter und notwendiger, weil eben auf Grund dieser neuen Ent= wicklung sich viel deutlicher als in der Vergangenheit zeigte, daß die beiden Centralstaaten Europas durch Gine Sprache, durch Gine Litteratur, durch Eine Rultur, durch Gine Rechtsgemeinschaft verbunden find, wie nicht zwei andere Großstaaten. Es zeigt sich nun, daß die Gleichheit der idealen und realen Grundbedingungen des gesellschaftlichen Lebens ähnliche Reformbestrebungen und Bewegungen nach allen Seiten hin erzeugte, und daß damit der Gedankenaustausch immer erwünschter wurde.

Gewiß sind auch große Verschiedenheiten vorhanden: die Rassen und Bevölkerungselemente, die verschiedenen Nachbarn, der Gegensatz der staat-lichen Versassellung, des Verwaltungsrechts werden stets nach allen Seiten hin sür die konkrete Gesetzebung eine verschiedene Behandlung notwendig machen. Aber diese Unterschiede schließen nicht aus, daß in den grundelegenden Gestaltungen immer wieder gleiche Ideen und die gleichen Principien hervortreten, daß es für beide Länder nur vorteilhaft seinen gegenseitigen Gedankenaustausch eintreten zu lassen, nach gewissen großen Zielen gemeinsam zu streben, gegenseitig voneinander zu lernen.

So war es ganz naturgemäß, daß die Beziehungen vor allem zwischen den deutschen und österreichischen Socialpolitikern, Parlamentariern und Gelehrten in den letzten zwanzig bis dreißig Jahren sich immer enger gestalteten, daß aus sachlichen persönliche Beziehungen erwuchsen.

Im Ausschusse bes Bereins für Socialpolitik war seit Jahren — ich möchte sagen in jeder Sigung — die Frage immer wieder ausgeworsen worden, ob wir nicht eine größere Anzahl von Österreichern heranziehen könnten, ob es nicht vor allem für unserere wichtigste Ausgabe, für unsere Schriften und Publikationen, von wesentlichem Vorteile wäre, wenn wir eine größere Unterstügung auch bei österreichischen Gelehrten und Praktikern sänden.

Und als am 1. April 1894 unfer Ausschuß beschloß, feine diesjährige Generalversammlung in München abzuhalten trot allen möglichen Bedenken. die im übrigen gegen die Wahl dieses Ortes vorlagen, gab schlieflich das tann ich fagen — das den Ausschlag, daß wir dachten, nach München täme eine größere Anzahl Öfterreicher. Und als es fich schließlich zeigte. daß die Schwierigkeiten, welche der Abhaltung der Generalversammlung in München entgegenstanden, doch größere waren als wir gedacht, als wir überlegen mußten, ob wir anftatt München einen anderen Ort wählen tonnten, ba fagten wir uns alle: Wenn wir nach Wien geben tonnten, fo mare das der befte Ausweg; fonft mußten wir die diesjährige General= versammlung ausfallen laffen. Das Entgegenkommen der hiefigen Herren, Die opferbereite Thätigkeit einer Reihe von Mitgliedern der Gesellschaft öfterreichischer Volkswirte, in erster Linie meines Kollegen v. Philippovich und des herrn Kammerrats Weiß, hat es uns möglich gemacht, hierher zu kommen. Ich danke dafür den herren aus Wien nochmals und gebe zunächst Herrn Projeffor v. Philippovich das Wort, welcher die Berfanimlung im Ramen der Wiener furz begrußen will.

(Beifall.)

Brofeffor Dr. v. Philippovich (Wien): Geftatten Sie mir, bevor wir in die eigentlichen Verhandlungen eintreten, namens des Lokalausschuffes einige Worte zu Ihnen zu sprechen, Worte des Dankes und der Freude darüber, daß der Berein für Socialpolitik uns Gelegenheit gegeben hat, ibn hier zu begrüßen. Wir Österreicher haben ja jene ideelle und materielle Rulturgemeinschaft, die Brofessor Schmoller früher berührt hat, immer fehr lebhaft empfunden, aber wir konnten uns keiner Täuschung darüber hingeben, daß es für den Berein ein gewisses Wagnis war, den festen Boden seines gewohnten Wirkungskreises, den er für sich in zwanzigjähriger Thätigkeit bereitet hatte, zu verlassen und sich dem unsicheren Elemente von Sym= pathien anzuvertrauen, die ihm wohl seit langem und in großer Treue auch aus Öfterreich entgegengebracht wurden, ohne daß aber darin eine zweisellose Bürgschaft für eine ersolgreiche Tagung des Vereins in Österreich elbst hatte liegen konnen. Die Bedenken, die berechtigterweise daraus ent= ibringen mußten, dürfen wir heute wohl als geschwunden ansehen. habe die Überzeugung, daß nicht nur die perfonliche Seite unserer Ver= fammlung und ihr äußerer Erfolg, sondern auch die Führung der Berhandlungen Zeugnis dafür geben werden, daß auch bei uns ein tiefes. lebendiges Intereffe an den socialen Fragen borhanden ift.

Wenn Projessor Schmoller die Gute gehabt hat, des Lokalausschusses ju gedenken, und wenn er die gunftige Entwicklung, welche die diesjährige Generalbersammlung in äußerer Beziehung genommen hat, mit ber Thätig= keit des Lokalausschusses in Berbindung bringt, so muß ich dies — und zwar gang ohne rhetorische Bescheidenheit - mit Dank ablehnen und darauf verweifen, daß einzig und allein das Ansehen des Vereins und die zwingende Kraft der Ziele, die er verfolgt, es uns ermöglichten, eine fo stattliche Anzahl von Öfterreichern dem Vereine zuzuführen. Als ich im Sommer dieses Jahres mit einem weiteren Rreise von Berfonlichkeiten der verschiedensten politischen Richtungen und Lebensstellungen wegen Abhaltung der Versammlung des Vereins in Fühlung trat, habe ich vor allem die eine Erfahrung gemacht: Niemand, der sich gewissenhaft über die Ent= wicklung unferes öffentlichen Lebens Rechenschaft giebt, kann fich der Empfindung erwehren, daß vor allem die Frage, wie wir uns mit den wirtschaftlichen und socialen Berschiebungen der Rlaffen, mit den Emancipationsbestrebungen der unteren Bolksschichten, mit der Frage der gesellschaftlichen und staatlichen Organisation der Bolkswirtschaft auseinander= feten, über unfere Zukunft entscheiben wird. Das Bedürfnis, fich darüber zu besprechen, der Wunsch, daß im Wege der focialen Reform die Ausgleichung von gefährlichen Klaffengegenfähen angebahnt, der Übergang zu

neuen Wirtschaftssormen erleichtert werde, sind auch bei uns weit verbreitet, und wir versügen über eine Fülle von Talent und warmer Empfindung, der es nur an einem geeigneten Mittelpunkte, an der Zusammensaffung und Organisation sehlte, um sich auch in praktischer Arbeit zu manisestieren.

Die Reime dieser geistigen und politischen Bewegung, die in der Offentlichkeit nicht in vollem Mage beachtet und durch ihre Entfaltung vielleicht manchen, der in den Gewohnheiten des Tages dahinlebt, überraschen werden, werden durch die Strömung der Zeit getragen und berbreitet, so wie von Wind und Wasser die Samen der Pflanzen ergriffen und weitergeführt werden, bis auch auf dem dürrsten Felsen ein Eckhen erobert ift, an welchem das neue Leben fich anklammert, um bald das Ganze mit grünendem Buchs zu bedecken. Wir haben in Ofterreich manche Merksteine dieser Entwicklung zu verzeichnen. Es liegt mir als akademischem Lehrer nabe, auf die Thatsache zu verweisen, daß Regierung und Parlament in der Entschließung einig waren, daß in den Studienplan unserer Juristen Volkswirtschaftspolitik, im besonderen Socialpolitik aufgenommen werden Was schon jest zu bemerken ist, wird sich in verstärktem Make geltend machen: die absolvierten Juriften und jene, welche auf der Universität nach politischer Bilbung gestrebt haben, werden, erfüllt von theoretischen und kritischen Anschauungen, einen neuen Makstab an die öffentlichen Dinge und ihre politische Behandlung anlegen. Bas hier nur langsam und in allmählicher Verschiebung in Erscheinung treten wird, wird durch den Gang der politischen Ereignisse beschleunigt und zu unmittelbaren Impulsen verdichtet. Die Vertreter jener Schichten der Bevölkerung, welche an den socialen Fragen den lebhaftesten Anteil nehmen, weil in den meisten Fällen dabei über ihre materielle und geistige Wohlsahrt entschieden wird, werden durch die bevorstehende, von der allgemeinen Empfindung als unabweisbare Notwendigkeit erkannte Erweiterung des Wahlrechtes in das Parlament einziehen und somit ein Faktor werden, mit dem Politik wie Gesetgebung zu rechnen haben. Es liegt in der Natur der Sache und wird durch die Erfahrungen anderer Staaten beftätigt, daß dadurch fie und ihre Intereffen an Bedeutung gewinnen. Bon welchem Gefichtspunkte aus wir daher auch die Entwicklung betrachten mögen, es steht außer Zweisel, daß durch den Einfluß der Beränderung im geiftigen Habitus der jungeren Generationen und durch den Druck politischer Geschehnisse die Fragen wirtschaftlicher und socialer Resorm in den Bordergrund treten muffen und daber auch an uns erhöhte Unforderungen stellen. Wer aber ift nicht überzeugt, daß um ihre Löfung nicht geftritten werben wird auf Grund einfamer Denkarbeit, daß vielmehr das lebendige Zusammenwirken aller politisch

gesunden und kräftigen Elemente des Volkes dafür eine unentbehrliche Voraussehung ist? Wer empfindet es nicht, daß in solcher Zeit, in der die Lebensfragen ganzer Klassen entschieden werden, die sich naturgemäß geltend machende Auslösung überkommener Anschauungen und politischer Parteistellungen, die Ausdeckung und Vertiesung von vielerlei Gegensähen nach einer Zusammensassung aller derzenigen drängt, die den Fortschritternstlich wollen und daher in die unbesangene Prüsung seiner möglichen Wege eintreten wollen?

Ich glaube daher, daß der Verein sür Socialpolitik keinen glücklicheren Zeitpunkt sür seine Tagung in Österreich hätte finden können, als eben den gegenwärtigen, und ich bin sest überzeugt, daß er, entsprechend seiner ganzen Gestaltung, welche ja den Boden abgiebt sür eine unbesangene und unparteiische Behandlung der Dinge, die alle Meinungen, soweit sie eine innere Berechtigung in sich tragen, zum Worte kommen läßt, sür uns in Österreich so recht geeignet ist, nicht bloß materielle Belehrung zu verbreiten, sondern daß wir aus seinen Verhandlungen auch eine Anregung schöpfen werden zu eigener positiver Arbeit in der Richtung, die er in Deutschland mit so großen Ersolgen eingeschlagen hat. Und darum sage ich nochmals namens des vorbereitenden Ausschusses dem Vereine dafür Dank, daß er sich entschlossen hat, zu uns nach Wien zu kommen.

(Lebhafter Beifall und Sändeklatschen.)

Vorsitzender Prof. Dr. Schmoller: Meine Herren! Ehe wir nun in die heutige Tagesordnung eintreten, möchte ich Sie bitten, mir noch zwei kurze Worte zu gestatten. Es will mir scheinen, daß die große Zahl neuer Mitglieder, die wir Veteranen heute zu begrüßen die Ehre haben, uns die Pflicht auferlege, mit ein paar Worten daran zu erinnern, unter welchen Bedingungen der Verein ins Leben trat, was er bei seiner Gründung im Jahre 1872 zuerst erstrebte, um daran die Frage zu knüpsen, ob er denn gegenüber den ganz veränderten Zeitverhältnissen, wie sie sich im Lause der letzten 20—25 Jahre gestalteten, noch ganz dieselbe Mission habe wie bei seiner Begründung.

Meine Herreit! Damals im Jahre 1872 war in Deutschland, ähnlich wie in Österreich eine 20jährige Epoche ungeheueren wirtschaftlichen Aufschwungs in der Hauptsache abgelaufen. Es war die Epoche abgelausen, in welcher der Liberalismus das ganze Füllhorn neuer wirtschaftlicher und politischer Freiheiten über die Staaten ausgeschüttet hatte, es war zugleich der Zeitpunkt, in dem die staunende Welt bemerkte, daß eine selbstbewußte Arbeiterpartei auch bei uns sich gebildet habe.

Die deutschen Regierungen und Volksvertretungen, aus den Männern ber alten Zeit zusammengeset, mogen fonft noch fo große Berdienfte gehabt haben, der socialen Frage standen fie damals überwiegend verständnislos gegenüber. In breiten Schichten des Burgertums herrschte ein Abklatich jener epigonenhaften englischen Nationalökonomie, welche man mit dem Namen des Manchestertums bezeichnet, welche die Eristenz einer Arbeiter= frage leugnete, welche in den Interessen der Unternehmer, des ungenierten Geschäftslebens die des ganzen Volkes fah. Die deutsche Staatswiffenschaft war in ihren namhaften Vertretern nie ganz auf diefen Standpunkt übergetreten. Und vollends eine jungere Generation von Nationalökonomen und Socialpolitikern aller Parteien fand sich 1872 zusammen, um im Namen der deutschen Wissenschaft und des sittlichen Pflichtgefühls gegenüber den unteren Klaffen Protest gegen das Manchestertum einzulegen, um im Namen einer höheren Staatsaufjaffung zu betonen, daß die Staatsgewalt nicht bloß den Nachtwächterdienst der polizeilichen Sicherheit zu leiften habe. um eine maßvolle, aber doch energische Socialpolitik zu fordern, um eine Brücke der Berständigung zu schlagen zwischen den berechtigten Ansprüchen der Arbeiter und den hergebrachten Belleitäten der oberen Klaffen, um mit Nachdruck die Regierungen und die höheren Rlaffen an ihre focialen Pflichten zu erinnern.

Viel angegriffen, viel verhöhnt und verlacht ging fo der junge Berein an seine Aufgabe, hielt seine Jahresversammlungen, publizierte Gutachten über die wichtigften focialen Fragen der Gegenwart, Schilberungen aus den ftrittigen Gebieten der Socialpolitik. Und wenn heute die Auffaffung über Die socialen Pflichten des Staates, über die Berechtigung vieler Arbeiter= forderungen eine wesentlich andere ist, wenn auch die höheren und Mittel= klassen ganz anders über sociale Dinge benken, wenn die sociale Resorm von allen Parteien und Klaffen in ihrer Art betont wird, fo darf der Berein wohl einen Teil dieses Umschwunges auf seine Rechnung schreiben. Aber wenn so die von uns 1872 ausgestellten Ziele erreicht find, wenn bas von uns damals bekämpfte Manchestertum tot ift, wozu ist dann noch, so hört man wohl fragen, der Berein nötig? Er mag mit feinen irenischen Tendenzen, mit seiner Bermittlerrolle damals in den Anfängen der socialen Rämpfe am Blage gewesen fein, heute ift er überholt: Die Wucht der großen Intereffenkämpfe ist so gewaltig geworden, daß feine Stimme ungebort verhallt. Die socialen Rlaffen ballen fich täglich fester zusammen. treten sich täglich feindlicher gegenüber. Der Anarchismus, so wird gesagt, ift aus der Socialdemokratie entstanden und bedroht die Gesellschaft mit Mord und Dynamit, wie die Socialbemokratie fie mit Forderungen und Bunfchen

bestürmt, die endlich zur Revolution, zum Bürgerkrieg sühren müssen. Da helsen die sansten Mittel nichts mehr, da sind wissenschaftliche Vermittler überslüssig. Jetzt sind die Männer der That nötig, die zu handeln verstehen, nicht mehr die Gelehrten mit ihren "Wenn" und "Aber", mit ihren subtilen Erörterungen!

Eine folche Auffassung wirst zwei gänzlich verschiedene Dinge, das praktische Handeln und die vorausgehenden Überlegungen, Debatten, Ersörterungen, kurz die Vorbereitung zum vernünstigen Handeln zusammen. Gewiß sind die Männer der That zulet heute das wichtigste; aber sie handeln nur richtig, wenn unablässig dasür gesorgt wird, daß im Chorus der öffentlichen Meinung neben der Leidenschaft die Vernunst und die Villigkeit gehört wird. Und es ist unsere Ausgabe, als Verein sür Socialspolitik dahin zu wirken, daß dies geschehe. Gerade die Zunahme der Gegensäte und Kämpse, der Leidenschaften und Gewaltthätigkeiten, wie sie heute uns oft in erschreckender Weise entgegentreten, legt uns mehr als je die Pflicht auf, nicht zurückzutreten, unentwegt sür unsere Grundsäte gesunder socialer Resorm einzustehen, nach beiden Seiten hin das Angemessen, das Gerechte zu betonen, die Wahrheiten echter Wissenschaft gegenüber den Parteis und Klassenerber zu bekennen.

Nichts wäre — nach meiner Überzeugung, falscher, als wenn auch in unferem Rreife die Furcht vor anarchiftischen Berbrechen, vor der nahenden socialdemokratischen Revolution platgriffe und unsere Thätigkeit lähmte. Gewiß ist die Gefahr einer folchen nicht ausgeschloffen, und gewiß werden wir es tief beklagen, wenn die focialen Rampfe immer harter, brutaler geführt werden, wenn fie an einzelnen Stellen fich der Revolution nähern. Aber im gangen werden diese Gesahren jest doch sehr überschätt. unseren festgefügten, im gangen aut und ohne große Migbrauche regierten Staaten wird es zu keiner Revolution tommen. Davor ichukt uns unfer autes Gemiffen, schützt uns die Thatkraft und ungebrochene Energie unferes Bürgertums und unferer höheren Rlaffen; davor schützen uns die tiefgewurzelten monarchischen Traditionen und das intelligente Beamtentum, das zur rechten Zeit die notwendigen Reformen durchführen wird. Briechenland und Rom nach den heftigften Rämpfen des Patriciats mit den untern Rlaffen auf Grund von Friedensschlüffen und Reformen der verschiedensten Art erft die glangenofte Blutezeit erfolgte, so hoffe ich auch für uns als letten Erfolg der heutigen Reibungen eine erneute Blüte unserer Rultur. Aber felbst wenn die Revolution da und dort ihr Saupt erhöbe. wenn sie vorübergehend siegte, auch das dürfte uns nicht abhalten, das Berechtigte in der Arbeiterbewegung anzuerkennen. Es hat immer zu ben erhebendsten Schauspielen der Geschichte gehört, wenn bisher gedrückte Klassen ihr Joch abschüttelten, wenn sie auf Grund zunehmender Bildung und Leistungssähigkeit nach höherer Stellung, nach politischer und socialer Anserkennung strebten. Und kein billig Denkender wird heute das Gute und Ideale in der aufstrebenden Bewegung des Arbeiterstandes leugnen. Der Durst des Arbeiters nach Wissen und Bildung, ihr erwachtes Selbstbewußtssein, ihr Streben nach erhöhtem Anteil an den Segnungen der Kultur gilt uns darum für nicht minder berechtigt, weil sich daran alle möglichen Störungen, Gesahren und Mißbräuche knüpsen. Wir wissen, daß die großen weltgeschichtlichen Veränderungen und Verschiedungen sich nicht ganz friedlich wie in der Kinderstube vollziehen. Wir wissen, daß es ohne Streit und Kamps in dieser Welt nicht abgeht.

Solchen billigen Erwägungen fteht nun aber allerdings eine Erkenntnis gegenüber: Aller gefellschaftliche Rampf und Streit muß seine Grenze, fein Maß, seine Schrante haben, wenn er nicht zerstörend wirken soll. den Taufenden nur haß und Neid gepredigt wird, wenn die höheren Rlaffen burch Sahre hindurch in der socialdemokratischen Tagespresse nur als eine Bande von Schurten dargestellt werden, wenn immer wieder auf die Gewalt der organisierten Fäuste hingewiesen und der Gintritt eines goldenen Zeit= alters, wo alle Übel verschwinden, jedem alle Genüffe zugänglich find, nur von dem mutvollen Gebrauch dieser Fäuste abhängig erklärt wird, dann hat der Kampf eine Form angenommen, die ich wenigstens perfonlich für eine Thorheit und ein Verbrechen halte. Gewiß halten die tiefer Denkenden unter den Socialdemokraten daran sest, daß die innere Beränderuna der Menschen und der Lebensformen die Vorbedingung der Besserung sei und daß diese fich von innen beraus vollziehen muffe. Aber weder verschmähen fie die brutale Gewalt als Geburtshelfer der angeblich befferen neuen Zeit, noch können fie fich ber Notwendigkeit entziehen, an die niedrigen Leidenschaften und an die gewaltthätige Revolution zu appellieren, weil man nur fo die Maffen der Ungebildeten fanatifieren und über die Nähe des goldenen Beitalters täuschen tann.

Wie hoch oder wie gering man aber auch von der Gefahr denken mag, welche diese Art des socialen Kampses mit sich bringe, die Stellung unseres Bereins, seine Aufgaben und Pflichten werden, wie gesagt, dadurch in der Hauptsache keine wesentlich anderen. Wohl hat man auch in unseren Kreisen vereinzelte Stimmen gehört, die dahin gingen, jetzt sei es nicht mehr Zeit zu debattieren, sondern zu handeln, wir sollten praktische Parteiprogramme entwersen, die Führung der aufstrebenden Klassen übernehmen, neue Parteien bilden. Wer von uns sich dazu berusen fühlt, möge es thun. Sache des

Bereins kann es nicht sein. Wir können nicht direkt praktisch handelndauftreten. Wir erfüllen unsere Ausgabe um so besser, je weniger wir Partei
ergreisen, je mehr wir uns bewußt sind, daß wir nur indirekt durch Belehrung, durch Debatten, durch gute Schriften wirken sollen. Wir sind ein
Berein von Männern der Wissenschaft und Praxis aus den verschiedensten
Parteien und Klassen, wir stellen Untersuchungen aus dem praktischen Leben
an, wir sammeln wissenschaftliche und praktische Vorschläge und publizieren
sie, wir erörtern in öffentlicher Debatte die großen socialen Probleme, wir
stimmen aber über die Vorschläge nicht einmal ab. Wir wenden uns nie
an die Leidenschaften, an die Interessen. Unser ganzer Zweck kann nur
sein, so gute Gründe sür gute Zwecke vorzusühren, daß wir überzeugen, daß
wir der Stimme der Wissenschaft, der Vernunst, ein größeres Gewicht
leihen.

Die großen Thaten der Wissenschaft freilich werden in der stillen Einsamkeit der Studierstube vollbracht, sie sind Sache des Genies. Aber auch das Genie wirkt nicht direkt, nicht sosort. Auch das höchste Ideal und das beste Resultat der Wissenschaft bedürsen der Prüsung, der Läuterung, der Errterung, der Justimmung, der Anpassung. Nur wo die wissenschaftlichen Resultate beginnen, die öffentliche Meinung zu beherrschen, wo sie der Leidenschaft, dem egoistischen Klasseninteresse den Spiegel vorhalten, wirken sie segensreich. Hier liegt unsere Aufgade. Es mag das heute noch so schwer sein, unmöglich ist es nicht. Auch im wirren Kampse des Tages ist es immer wieder möglich, den höheren und edleren Gesühlen den Sieg über die niedrigen, der Wahrheit die Ehre gegenüber der Berseumdung, der Vernunst und Gerechtigkeit den Sieg über Haß und Reid zu verschafsen.

Mögen die Organe der Socialdemokratie fortsahren, uns als Schwächlinge, als Halbe, als bezahlte Söldlinge der Burgeoisie zu denunzieren, sie lesen doch unsere Schriften, sie schreiben sie aus und belehren sich aus ihnen. Und je mehr ihre Führer den blinden Autoritätsglauben an Marx und andere socialistische Heilige verlieren, je mehr die denkenden Köpse unter ihnen zunehmen, desto mehr ist Hossnung, daß sie erkennen, in wie vielen Fällen die Wissenschaft eine bessere Leuchte giebt, als die Leidenschaften, das nackte Klasseninteresse.

Bielleicht gelingt es uns, wenigstens nach und nach, bei einigen Führern der Socialdemokratie eine Empfindung darüber zu erwecken, daß fie in den grundlegenden psychologischen und verwaltungsrechts-politischen Fragen noch auf einer Art Kinderstandpunkt stehen. Der Glaube an die Segnungen ultrademokratischer Einrichtungen zum Beispiel ist ein ganz be-

rechtigter für kleine Kreise von Menschen, die einander kennen, täglich sehen, auf gleicher Bildungshöhe stehen. Wo es sich um große Massen und verschiedene sociale Elemente handelt, da geht es nicht ohne leitende aristokratische Gruppen, ohne monarchische Besehlsstellen, wie wir es am deutlichsten in der socialdemokratischen Partei selbst, in jedem großen Gewerkvereine sehen. Wenn nur dies die Socialdemokraten einmal klar einzgesehen haben und zugeben, so müssen sie einen großen Teil ihrer utopisischen Jdeale sallen lassen.

Aber auch nach der andern Seite wollen wir wirken. Es wird uns da oft nicht viel leichter gemacht, und doch wollen wir nicht berzagen, uns nicht abschrecken lassen. Die Arbeitgeber, die oberen Klassen, die Besitzenden und satten Existenzen mögen in uns immer wieder träumerische Idealisten, jugendliche Schwärmer sehen, sie mögen uns immer wieder vorwersen, wir liebäugelten mit den Arbeitern, wir haschten nach Popularität. Das mag sür Einzelne zutressen. Im ganzen ist der Berein unbekümmert um Gunst nach oben und unten seine Wege gegangen, und er hat durch seine Schriften und Versammlungen nicht wenig dazu beigetragen, das Gewissen der höheren Klassen zu schärfen.

Das war unser Ziel, das wird es künstig sein. Und je heftiger der sociale Kamps entbrennt, desto wichtiger ist es, daß es solche Stimmen, solch ein Forum gebe. Gewiß, die letten Worte in dem großen weltzgeschichtlichen Drama dieses Kampses werden nicht von der Wissenschaft, sondern von den großen verantwortlichen Männern der Praxis gesprochen werden. Aber dasür, daß sie seinerzeit richtig ausgesprochen werden, dasür sit die Wissenschaft, dasür sind wissenschaftliche Vereinigungen unserer Art mit verantwortlich. Unseres Amtes ist es, für die Gesinnung, für die Kenntnis, für den Geist zu sorgen, der das Richtige zu treffen weiß.

In den schweren socialen Kämpsen müssen wir gleichsam als Wellenbrecher wirken; wir müssen dasur sorgen, daß die steigenden Fluten der Gewalt immer wieder in die geordneten Kanäle des Friedens sich ergießen. Es gehört dazu die seste Gesinnung, welche die Popularität verschmäht, welche nur in den Dienst der Sache sich stellt. Es gehört dazu der seste Glaube, daß die Revolution wohl die Spize der Regierungen, aber nie den innern Bau der Gesellschaft und Volkswirtschaft ändern könne. Es gehört vor allem aber dazu der strenge wissenschaftliche Sinn, der jede Phrase verabscheut, der überall dis ins letzte Detail empirischer Sachkenntnis dringen und von hier aus die Entschedungen geben will.

Gben beshalb haben wir uns in unferen Generalversammlungen und Schriften ftets bavor gehütet, die großen principiellen Fragen zu erörtern.

Da ift keine Einigung möglich, wohl aber in den einzelnen konkreten Problemen, die auf der Tagesordnung stehen, die zunächst in irgend welcher Weise einer Neuordnung bedürsen, an deren Neugestaltung mit bestimmtem Urteil herangetreten werden muß.

Wir haben heute als solche die Frage der Kartelle und des bäuerlichen Erbrechtes auf die Tagesordnung gesett. Gewiß zwei der wichtigsten Specialsprobleme. Die Kartellfrage umschließt die größere, wohin unsere ganze heutige großindustrielle Organisation treibe, die andere enthält implicite die Frage: Wird ein ländlicher Mittelstand sich erhalten? Es ist, wie mir scheint, ein wichtiges Ereignis in unserer geschichtlichen Geistesentwicklung, daß einige der vorherrschenden Gedanken, welche aus unseren Kreisen über diese Fragen ausgestellt werden, auch in der socialistischen besseren Litteratur häusig wiederklingen. Suchen wir durch unsere Debatten sie beide so zu sördern, daß Wissenschaft und Praxis ihren Vorteil davon haben.

Damit laffen Sie mich meine einleitenden Worte schließen und zu einigen turzen Bemerkungen über unsere Geschäfte übergeben.

Wir werden heute unsere Sizung bis 1 Uhr sortsetzen, dann bis etwa  $2^{1/2}$  Uhr Pause machen und hoffen, daß wir zwischen 5 und 6 Uhr die Debatte über das Kartellwesen werden schließen können. In Bezug auf die Geschäftsordnung bemerke ich, daß der Ausschuß beschlossen hat, künstig das Wort nicht strikte in der Reihensolge der Meldungen zu erteilen, weil man dadurch allen möglichen Zusälligkeiten ausgesetzt ist, sondern das Wort den Geneldeten in der Reihensolge zu erteilen, wie es sür die Debatte am ersprießlichsten erscheint, so daß, wie dies im Deutschen Reichstage geschieht, die richtige Abwechselung in den Ansichten zum Ausdruck kommt. Ich bitte also jene Herren, welche geneigt sind, zu sprechen — sie können später immerhin zurücktreten — sich möglichst früh zu melden, damit wir übersehen können, wie wir die Herren am besten nacheinander gruppieren.

Ferner teile ich mit, daß gewünscht wurde, die Verhandlung morgen um 9 Uhr zu beginnen. Die Erbrechtsdebatte wird sich wahrscheinlich ziemlich lange hinziehen, andererseits sindet am Abend das Bankett statt, so daß wir wohl kaum die Verhandlung über 6 Uhr hinaus erstrecken können. Wenn also kein Widerspruch ersolgt, so darf ich annehmen, daß die Versammlung damit einverstanden ist, daß die Versammlung morgen um 9 Uhr eröffnet werde.

Ferner habe ich mitzuteilen, daß die Herren Dr. Stesan Bauer und Dr. Hartmann die Güte gehabt haben, für die nichtösterreichischen Mitzglieder des Vereins eine Anzahl von Exemplaren der "Zeitschrift für Social= und Wirtschaftsgeschichte" hier niederzulegen, damit die Herren

davon jeder ein Exemplar nehmen. Ich fage dafür den verbindlichen Dank bes Bereins.

Ich gebe nun Herrn Geibel das Wort zu den Wahlen, welche wir regelmäßig zwischen unseren Berhandlungen vornehmen.

Herr Carl Geibel (Leipzig): Aus dem Ausschusse scheiden statutengemäß aus die Herren: Oberbürgermeister Adickes (Frankfurt a. M.), Kalle (Wiesbaden), Prosessor Dr. Knapp (Straßburg), Stadtrat Ludwig=Wolf (Leipzig), Dr. v. Miaskowski (Leipzig), Dr. Keumann (Tübingen) und insolge Ablebens Wilhelm Roscher. Außerdem scheiden aus sämtliche in den Letten  $1^{1/2}$  Jahren, seit der letzten Generalversammlung bis zum gestrigen Tage, in den Ausschuß cooptierte Herren.

Für die Ausscheibenden sind 7 Mitglieder zu wählen. Es werden Stimmzettel verteilt werden, auf welchen Sie die Namen der Herren, welche ausgeschieden sind, gedruckt sinden. Selbstverständlich steht es jedem der Herren frei, diese Namen ganz oder teilweise zu streichen und durch andere zu ersehen. Wünschen Sie aber die ausgeschiedenen Herren wiederzuwählen, dann können Sie den Stimmzettel underändert wieder abgeben. Es würde nur der Name Roscher zu streichen sein, und wir würden Sie ersuchen, die Herren Bokelmann und Excellenz Buchenberger, welche gebeten haben, nicht wieder in den Ausschuß gewählt zu werden, zu streichen. Es wären dann die erstgenannten sechs Herren und Herr Prosessor. welcher im Alphabet der nächste ist, gewählt.

Vorsitzender: Wir treten nun in die Tagesordnung, d. i. in die Verhandlung über die Kartelle ein, und ich ersuche als Reserenten Herrn Prosessor Dr. Bücher das Wort zu ergreisen.

## Die wirtschaftlichen Kartelle.

## Referat

bon

Professor Dr. Karl Bücher (Leipzig).

Meine Herren! Als der Ausschuß unsres Bereins im März v. J. den Beschluß saßte, die Kartellfrage auf die Tagesordnung der diesjährigen Generalversammlung zu seigen und, nach bewährter Gewohnheit, unsre Debatten durch vorherige Sammlung und Drucklegung des Materials vorzubereiten, da habe ich zu denen gehört, welche dieses Vorhaben zwar für serdienstlich und zeitgemäß, aber auch für wenig ersolgversprechend hielten.

Die Kartellfrage ist zwar bei uns seit etwa 15 Jahren auf der Tagesordnung; sie hat bereits in den heftigen Meinungskämpsen über den Zolltaris von 1879 eine Rolle gespielt; insbesondere hat damals die Thatsache,
daß das deutsche Schienenkartell und das Lokomotivenkartell das Ausland
wesentlich billiger mit Eisenbahnmaterial versorgten als das Inland, die
öffentliche Meinung lebhast erregt. Seit dieser Zeit sind weit über hundert
neue Kartelle in Deutschland gegründet worden. Viele von ihnen schneiden
ties in die allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen ein; aber aus der
öffentlichen Diskussion ist der Gegenstand so gut wie verschwunden. Die
Zeitungen gedenken der bezüglichen Vorgänge meist nur im Handels- und
Vörsenteil, und da die Vörse aus leicht begreislichen Gründen mit ihnen
zusrieden ist, so sind es auch die Kedaktionen und mit ihnen das große
Publikum.

Das Wenige, was auf diesem Wege bekannt wird, betrifft sast nur die äußere Geschichte der Kartelle. Es sind zerstreute, schwer übersehbare Notizen, und die beiden Fachblätter, welche sich die Mühe geben, alle hieher gehörigen Nachrichten zusammenzubringen, die Berliner "Industrie" und das Wiener "Handels-Museum", verdienen darum unsere besondere Anerkennung. Über die innere Geschichte der Kartelle, ihren Einfluß auf Produktion und Handel, Warenpreise und Arbeitslöhne ersahren wir freilich auf diesem Wege saft nichts.

Ich habe von vornherein nicht erwartet, daß der Bersuch zur Aufflärung der Thatsachen, den der Ausschuß unfres Bereins unternahm, ein besseres Ergebnis haben werde. Wenn es trozdem gelungen ist, Ihnen einen stattlichen Band von 36 Bogen "über wirtschaftliche Kartelle in Deutschland und im Ausland" vorzulegen, so verdanken wir das hauptsächlich der ausopsernden Mühewaltung unsres verehrten Vorsitzenden, die das unmöglich Scheinende möglich zu machen gewußt hat.

Der Band zerfällt in zwei nach Umfang und Inhalt ungleiche Teile: einen für das Deutsche Reich und einen für das Ausland. Es ift für den Gegenstand bezeichnend, daß der letztere Teil nicht bloß der stärkere, sondern auch — ich glaube das sagen zu dürsen, ohne den deutschen Mitarbeitern zu nahe zu treten — der wertvollere ist.

Der beutsche Teil enthält zehn Monographien über einzelne Kartelle oder Gruppen von Kartellen, zum großen Teil von Versassern, welche entweder selbst Interessenten sind oder den Kartellinteressen nahe stehen. Dazu dars ich wohl gleich als Nummer 11 die Darstellung des österreichischen Schienenkartells im II. Teile rechnen, weil sie nach Form und Inhalt auf gleicher Linie steht. Alle diese Arbeiten sind außerordentlich vorsichtig abgesast, manche geradezu dürstig, nicht mehr verratend, als uns der bloße Abdruck der Statuten hätte sagen können. Giner der Versasser mutet uns sogar die schematische Darstellung eines Kartells zu, bei welcher der Name des Schreibers und des kartellierten Geschäftszweiges verschwiegen bleiben sollte — ein Ansinnen, das mir ungesähr so vorkommt, als wenn mir jemand anböte, mich in einer Gemäldesammlung herumzusühren, unter der Bedingung, daß ich mir vorher die Augen verbinden lasse.

Wir mussen am Ende noch froh sein, daß wir so viel erhalten haben. Wir waren ja auf Mißtrauen von dieser Seite gesaßt. Aber daß dieses Mißtrauen so weit gehen würde, uns die Mitteilung der Statuten zu verweigern, wie es von seiten sast aller übrigen deutschen Kartelle auf das Rundschreiben der Herren Schmoller und Steinmann-Bucher geschehen ist, haben doch auch die besten Freunde der Kartellbewegung nicht voraussehen können. Die Weigerung der Herren Kartellvorstände, uns auch nur über

<sup>1</sup> Schriften des Bereins für Socialpolitik, Bb. LX. Leipzig 1894.

bie am wenigsten verfängliche Seite ihrer Organisation, die äußere Form berselben, Aufschluß zu geben, kann das günstige Vorurteil für sie, das etwa hier vorhanden sein sollte, gewiß nicht verstärken, und sie dürsten sich nicht beklagen, wenn daraus der Schluß gezogen würde, daß siele versfolgen, welche das Licht der Öffentlichkeit zu scheuen haben.

Gegenüber der Beimlichthuerei und Leifetreterei, die wir in Deutschland und Österreich in der Kartellfrage bemerken, nimmt sich die frische und un= verblümte Art, mit der diese Dinge in Amerika im vollsten Licht der Öffent= lichkeit erörtert werden, fast wohlthuend aus. Allerdings führt der Bergftrom von Litteratur, der fich in den Bereinigten Staaten über den Gegenftand ergoffen hat, in feinen trüben Muten auch manches Geröll mit: aber es ist doch außerordentlich nütlich und dankenswert, daß uns im II. Teil unfres Sammelbandes aus der Feder des herrn Leby von halle eine umfaffende und eingehende Darftellung der dortigen Bewegung geboten wird. Auch die Arbeiten der Berren Jollos über Rugland und Frankel über Danemark bieten viel Intereffantes und feither nicht Bekanntes. Bor allem aber muß ich die Abhandlung des herrn Claudio Jannet über die französischen Kartelle hervorheben, welche in ihrer unbesangen würdigenden und eindringenden Weife die wiffenschaftliche Diskuffion über den Gegen= ftand bedeutend zu fordern geeignet ift. Ich darf annehmen, dem allgemeinen Empfinden diefer Versammlung Ausdruck zu verleihen, indem ich meine Freude darüber ausspreche, daß der hervorragende frangofische Fachgenoffe fich hier auf bem Boden gemeinsamer wissenschaftlicher Arbeit mit uns vereinigt hat. Wir haben ben Dant, ben wir ihm schulben, aber auch auf die übrigen Mitarbeiter auszudehnen, die des Auslandes sowohl als die bes Inlandes, und unter letteren besonders auf die den Interessentenkreisen nahe Stehenden. Auf diese schon beshalb, weil fie fich von dem Migtrauen ihrer Genoffen einigermaßen frei gemacht und uns zugetraut haben, das. was fie uns mitteilen wollten, mit Berftandnis zu wurdigen.

Allerdings wird man sich des Eindrucks nicht erwehren können, daß im II. Teile unsres Sammelbandes ein anderer Geist weht als im ersten. Die Versasser sind nationalökonomische Schriststeller; sie verhalten sich entweder besonnen prüsend, wie Herr Jannet, oder entschieden ablehnend, wie Herr Jollos, oder ebenso entschieden zustimmend, wie Herr Fränkel, oder sie suchen endlich sich geschichtsphilosophisch mit der Sache abzusinden, wie Herr Levy von Halle. Auf alle Fälle suchen sie zu einem höheren, das Ganze überschauenden Standpunkt, zu einem Gesamturteil zu gesangen, während im I. Theile sast jeder Versasser sich bemüht, uns zu beweisen, daß gerade für das von ihm behandelte Gewerbe die Kartellorganisation

besonders passend, ja notwendig gewesen sei, und uns zu verstehen giebt, daß er über ihre weitere Anwendbarkeit und allgemeine Zweckmäßigkeit nichts gesagt haben wolle.

Da der Sammelband in der Hauptsache nur Rohmaterial für die heutigen Verhandlungen enthält, so hat der Ausschuß Sorge getragen, daß die Ergebnisse dieser Darstellungen in zwei gedruckt vorliegenden Reseraten Ihnen schwiesen von 14 Tagen vorgelegt werden konnten: einem nationalstonomischen von Herrn Prof. Stieda und einem juristischen von Herrn Prof. Menzel. Dadurch ist die Ausgabe des einleitenden Berichts, den ich Ihnen zu erstatten die Ehre habe, wesentlich erleichtert und beschränkt. Ich dars mir nicht vorsehen, den Gegenstand erschöpsen zu wollen; ich werde mich vielmehr damit begnügen dürsen, um die Zeit für die nachsolgende Debatte nicht allzu sehr zu verkürzen, die Hauptgesichtspunkte anzudeuten, welche bei der Beurteilung der Kartellsrage nach dem heutigen Stande der wissenschaftlichen Erörterung in Frage kommen. Bei der Neuheit und Schwierigkeit des Gegenstandes muß ich von vornherein um Ihre Nachsicht bitten. Ein abschließendes Urteil scheint mir zur Zeit überhaupt unmöglich.

Fast alle Schriftsteller, welche die Erscheinung des raschen Umsichsgreisens der Kartellbildung behandelt haben, stehen ausgesprochenermaßen unter dem Eindruck, sich einem welthistorischen Prozesse gegenüber zu bessinden, der scheindar plöglich und mit elementarer Gewalt alle Kulturländer ergriffen hat und in seinem Berlause bestimmt erscheint, an die Stelle der seitherigen auf den sreien Wettbewerb begründeten Wirtschaftsversassung eine ganz neue großartig zusammensassende Organisation zu sehen. Einer von ihnen (Dr. Schönlank) meint sogar genau den Geburtstag und Geburtsort der Kartelle angeben zu können. Der Geburtstag ist der 9. Mai 1873 und der Geburtsort ist die schöne, lustige Stadt, in der wir uns heute versammelt haben!

Unsere Verhandlungen über die Kartellfrage hätten darnach in der That auf keinen besseren Ort verlegt werden können. Wir besänden uns so zu sagen auf klassischem Boden, in der Vaterstadt des Kartells, und es hätte dieses fröhlich gedeihende Wiener Kindl jetzt gerade das 21. Lebens= jahr, das Alter der Großjährigkeit, erreicht.

Leiber aber hält diese Aussassung eine strenge historische Prüsung nicht aus. Die ersten Kartelle sind lange vor dem Wiener Krach entstanden. Schon in den dreißiger und vierziger Jahren sinden wir, wie Jannet nachsweist, sehr ausgebildete industrielle und kommerzielle Kartelle in Frankreich. Ich nenne nur das Kartell der Sodasabrikanten von 1838 und den Versband der Kohlenzechen im Loirebecken von 1842 — beide mit Produktions-

beschränkung und gemeinsamen Verkausstellen, der letztere sogar mit außgesprochener Trustsorm. Schon damals war ein Plan im Werke, nach
welchem das ganze französische Konsumtionsgebiet unter die Grubenverbände
der verschiedenen Kohlenbassins zur alleinigen Ausbeutung verteilt werden sollte.

Aber diese ersten Versuche hielten nicht Stand, weil sie nicht den Schut der Gerichte sanden und wahrscheinlich auch, weil bei dem nun folgenden raschen Ausschwung des Eisenbahnzeitalters die Unternehmer auch bei insbividualistischem Sonderbetrieb gute Geschäfte machten.

In den sechziger Jahren regt sich eine zweite Kartellbewegung. 1862 besteht bereits das Kölner Weißblechkartell, 1863 entsteht das französische Salinenkartell und die Vereinigung der englischen Jodsabrikanten, 1864 die deutsche Schienenvereinigung, und die Anfänge des deutschen Salinenkartells gehen bis in das Jahr 1868, die des Kalispndikats in das Jahr 1870 zurück.

Auch in den folgenden Jahren des großen "wirtschaftlichen Aufschwungs" fest fich diefe Bewegung fort, namentlich auf dem Gebiete der deutschen Gifeninduftrie. Die großen Werke suchten auf diesem Wege eine beffere Ausnukung der gunftigen Konjunktur zu ermöglichen. Aber in der Zeit unmittelbar nach dem großen Rrach wird es auffallend ftill auf diefem Gebiete. Wenigstens habe ich trot aufmerksamen Suchens nicht mehr als zwei ober drei Beispiele aus den Jahren 1874-77 finden können. Bielleicht liegt das an meiner unvollkommenen Renntnis der Dinge; ich bin befferer Belehrung gern zugänglich. Das aber barf ich ohne die Befürchtung, Wideribruch zu finden, hier hervorheben, daß die Kartellfrage in der Zeit der aroken Schutzollbewegung in Deutschland und Ofterreich, also 1878-79. noch eine außerordentlich geringe Rolle spielt. Die wenigen damals bekannten Beispiele galten als Ausnahmen; ja in der Argumentation au Bunften der Schukzölle wurde damals unzählige Male wiederholt, daß die einheimische Industrie nur gegen die fremde Konkurrenz geschützt werden folle, daß aber eine lebhafte innere Konkurrenz bestehen bleiben murde und daß darum eine Berteuerung im Betrage der Bollerhöhungen nirgends zu erwarten fei. In Frankreich ftellte fogar neuerdings noch ein Ackerbauminifter ben Sat auf, bag ber Schutzoll gerade ben 3med berfolge, die Konsumenten gegen die Ausbeutung durch Kartelle zu schützen.

Erst als die Schutzollpolitik nach einander sast alle europäischen Staaten sich unterworsen hatte, in den achtziger Jahren und hauptsächlich in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre, kommt der Satz auf, den die Herren Caro und Wittgenstein uns so eindringlich zu Gemüte führen, der Staat, welcher einer Industrie Zollschutz gewähre, müsse sich sreuen, wenn

es ihr gelinge, den Zoll in vollem Maße auszunützen. Und nun sehen wir die Kartellbewegung, wie eine Windsbraut über die ganze Großindustrie dahinsahren; wir sehen, wie sie den Handel, das Bersicherungs= und Trans=portwesen ergreist und selbst auf das Gebiet der persönlichen Dienstleistungen sich erstreckt. Im Jahre 1887 zählt die "Industrie" im Deutschen Reiche bereits 70 Kartelle, 1888: 75, 1889: 106, 1890: 137. Reuere Zahlen stehen mir nicht zu Gebote; sie sind auch gar nicht zu beschaffen. Denn neben den großen nationalen und internationalen Kartellen giebt es eine Unmenge von mehr oder weniger lokalen und landschaftlichen, die sich der weiteren Öffentlichkeit entziehen, ich erinnere nur an die zahlreichen lokalen Ziegelei= und Brauereikartelle.

Meine Herren! Sie werden mich hoffentlich nicht im Berdacht haben, daß ich dem verbreiteten Irrtum huldige, ohne die Schutzölle hätten wir die Kartelle nicht. Ein Blick auf England kann von der Unrichtigkeit dieser Aufsassungen. Das aber glaube ich behaupten zu dürsen: ohne die Rückehr zur scharfen schutzöllnerischen Repression würde in Deutschland und Österreich und wohl auch anderwärts die Kartellbewegung nicht so intensiv, nicht so durchgreisend aufgetreten sein. Ich halte das aber, wie ich gleich bemerken will, nicht für eine nachteilige Wirkung der Schutzölle, sondern für einen Vorteil derselben. Denn von Vorteil ist alles das, was vorhandene und in der Stille wirkende Entwicklungstendenzen unserer Volkswirtschaft zur Entsaltung bringt und sie zwingt, jedermann sichtbar und greifbar hervorzutreten.

In den Schutzollbewegungen von 1878—79 find unfre großen Induftriellen einander näher getreten; die Fachvereine, in welchen fich viele Gewerbezweige zu technisch-wirtschaftlichen Zweden bereits vorher zusammengethan hatten, gewannen jest ben Charakter energischer Interessenvertre= tungen; fie fingen an, die Ministerialbureaux, die Parlamentshäufer zu belagern, die einzelnen Abgeordneten, die Presse zu bearbeiten. Und als nach heißem Rampfe ber Sieg errungen war, da find fie nicht wieder ausein= ander gegangen, sondern der erste Erfolg hat die Lust nach weiteren Er= folgen geweckt. Die fachgewerbliche Organisation hat in dem Mage immer weitere Branchen ergriffen, als der Staat in wirtschaftlichen und socialen Dingen das laisser faire aufgab und zu einer positiven gesetgeberischen Thätigkeit überging. Was noch nicht organisiert war, organisierte fich jett, grundete Fachzeitschriften, errichtete ein Bureau mit einem ständigen Berbandssekretar. Als mitwirkende Momente, die ich nicht unterschähen möchte, tommen hinzu: die Zwangsgenoffenschaften der staatlichen Arbeiterversiche= rung, die gemeinsame sociale Rampfftellung gegenüber ber Arbeiterbewegung, manchmal auch specielle Steuerinteressen, Frachtinteressen, Bersicherungsinteressen — alles Dinge, die ein zeitweiliges Zusammenarbeiten und sestes Zusammenhalten den Unternehmern des gleichen Faches nützlich erscheinen ließen.

Dieselben Leute, welche hier Schulter an Schulter gemeinsame Interessen vertraten, konnten nicht im geschäftlichen Leben sich auf die Dauer bis auss Blut bekämpsen. Der Schutzoll hatte in vielen Industriezweigen nicht die erwartete Preissteigerung hervorgebracht; denn er ist kein Heilsmittel gegen nationale Überproduktion. Wo aber eine solche in einer Branche vorhanden war, da blieb bei Ausrechterhaltung der seitherigen inneren Konkurrenz keine andere Hossinung, als durch sortgesetztes Unterdieten die schwächeren Mitbewerber kampsunfähig zu machen, um die Kriegskosten dann von den Konsumenten durch monopolistische Preisgestaltung wieder einzusbringen. Wo die einander bekämpsenden Kräfte annähernd gleich stark waren, drohte die Gesahr eines vielzährigen Krieges, der alle bis zur Ersichöpsung schwächen mußte.

Was ift natürlicher, als daß man auf den Gedanken kam, Waffenstillstand zu schließen auf Grund des status quo, d. h. unter der Bedingung, daß jeder vom nationalen Absatterrain behalte, was er zur Zeit inne habe, und darauf verzichte, dem Gegner weiteres Gebiet abzugewinnen. Dies aber war nur möglich durch eine allgemeine Kontingentierung der Produktion sür den nationalen Markt und durch gemeinsame Preissestsperung. Aus den früheren Gegnern werden allmählich Verbündete, die bald immer enger zussammenwachsen, die schließlich ein ganzer Zweig der Großproduktion, wenigstens sür den Vertrieb der Ware wie eine große Unternehmung gesleitet wird.

Die einzelnen Stadien dieses Verschmelzungsprozesses sind in unserem Sammelbande und den gedruckten Reseraten mehrsach geschildert worden. Die Theoretiker unterscheiden darnach süns oder sechs verschiedene Arten von Kartellen. Man könnte die Zahl leicht vermehren. Die Ersahrung hat gelehrt, daß ein Mittel gewöhnlich nicht ausreicht, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen. Die bloße Festsehung eines Verbandspreises und die bloße Kontingentierung der Produktion hat sich nirgends bewährt; besser schon gelingt die regionale Verteilung des Absatet. Gewöhnlich aber müssen zwei dieser Mittel kombiniert werden; ost ist noch ein drittes hinzuzusügen: die Errichtung einer gemeinsamen Verkausse oder einer Abrechnungsstelle, durch welche die Gewinne der beteiligten Unternehmungen gegen einander ausgeglichen werden.

Die Kartellierung gelingt natürlich um so leichter, je konzentrierter bereits ein Erwerbszweig ist, je geringer die Größenunterschiede unter den Betrieben sind, je mehr sich die Produktion auf wenige qualitativ sestschende Warensorten beschränkt. Aber sie scheint doch auch nicht unmöglich bei einer größeren Zahl von Betrieben, und die Menge der Warensorten und Qualitäten läßt sich ersahrungsgemäß durch Vertrag auf wenige einsache Then reduzieren. Ja ich möchte behaupten, daß diese Reduktion sich von selbst in dem Maße vollzieht, als der maschinelle Großbetrieb zusnimmt, daß also auch in diesem Maße die einzelnen Industrien immer kartelljähiger werden.

Man saßt den Begriff des Kartells gewiß viel zu eng, wenn man ihn auf das Gebiet der Produktion beschränkt. Die viel genannten Konventionen der Milch= und Eierhändler, der Eisenbahn= und Dampschiffahrts=Gesellschaften, der Banken und der Versicherungs=Gesellschaften, der Theaterbirektoren, der Ürzte und Rechtsanwälte sallen ebensalls in die Kategorie der Kartelle. Auch sie sehen sich genötigt, ihre Preisderabredungen durch andere Maßregeln zu stügen, indem sie entweder das Unternehmungskapital kontingentieren (Dampsschiffahrts=Gesellschaften) oder ihre Kundenkreise teilen (Versicherungs=Gesellschaften) oder über das sestgelte Kontingent hinaus erzielte Gewinne gegenseitig ausgleichen (Eisenbahnen). Nur die Spekulations=ringe nehme ich aus; aber auch sie nähern sich in dem Maße den Kartellen, als sie an Kapitalstärke gewinnen, wie das Kupsersyndikat beweist, welches durch Verträge mit den Produzenten die ganze Marktzusuhr auf die Dauer in seine Hände zu bringen suchte.

Ich möchte darum jede vertragsmäßige Bereinigung bon selbständigen Unternehmungen zu den Kartellen rechnen, welche den Zweck versolgt, durch dauernde monopolistische Beherrschung des Marktes den höchstmöglichen Kapitalprosit zu erzielen.

Man hat die in so vieler Hinsicht neue und eigenartige Erscheinung der Kartelle in bekannte Vorstellungskreise einzuordnen versucht. Man hat sie mit den alten Kausmannsgilden, den Handwerkerzünsten verglichen. Von den Kausmannsgilden gestehe ich nicht genug zu wissen, um zu entscheiden, ob der Vergleich zutrifft. Die Zünste aber glaube ich hinreichend zu kennen, um sagen zu dürsen, daß sie in den Grundbedingungen ihrer

<sup>1</sup> Die Vertragsmäßigkeit scheint mir ein wesentliches Merkmal des Kartells, wie schon die sprachliche Herleitung des Wortes andeutet. Dasselbe kommt vom mittellateinischen cartellus, Diminutiv von carta, charta — Papier, Schriftstück; französisch cartel, Staatsvertrag.

Existenz himmelweit verschieden sind von den Kartellen. In den Zünsten herrscht durchaus das persönliche Element; sie sind Vereinigungen der selbständigen Arbeiter des gleichen Beruss. In den Kartellen schwindet das persönliche Element dis zu dem Maße, daß manche dieser Vereinigungen als Bedingung des Beitritts die Umwandlung der Einzelunternehmung in eine Attiengesellschaft ausstellen. Sie sind Vereinigungen kapitalistischer Vertriebe des gleichen Geschäftszweiges. In einer Zunst gilt jeder, was er kann, und nimmt darnach an den Vorteilen der Gemeinschaft teil; im Kartell gilt jeder, was er hat, und dem entsprechend verteilt sich auch der Monopolsgewinn pro rata des investierten Kapitals. In den Zünsten waltet das Princip der Brüderlichkeit und des freiwilligen solidarischen Einstehens sür einander; in den Kartellen gilt das Recht des Stärkeren, und das Einstehen sür einander gründet sich auf das Princip des Solawechsels.

Allerdings, ein Grundsatz der Zunstorganisation scheint in den Kartellen wieder neu ausgelebt zu sein: ihre Ausschließlichkeit. Wie die Zunst den Störer, so versolgt das Kartell den outsider und vernichtet ihn um so sicherer, se schwächer er ist. Und noch ein anderes Princip der Zünste ist in den Kartellen wieder auserstanden. Es ist das der Satz, daß sich ein Genosse auf seinem Gewerbe so gut solle nähren können wie der andere. Aber Genosse ist in der Zunst, wer das Gewerbe mit eigener Hand betreibt, beim Kartell, wer eine bedeutende Kapitalkrast in die Wagschale wersen kann, dort der Schwache, hier der Starke. Die Devise ist: wer da hat, dem wird gegeben, und wer nichts hat, der kann nach dem Heine'schen Worte "sich begraben lassen"; er hat kein Recht zu leben.

Will man deshalb durchaus eine hiftorische Analogie für die Kartelle, so greife man doch lieber zu der (jüngeren) Markgenossenschaft, in welcher jeder nach Maßgabe seines Sonderbesitzes an Grund und Boden und seines Viehstandes am Genuß der Allmende teilnahm.

Wenden wir uns nun noch zu einer kurzen wirtschafts und socialpolitischen Beurteilung der Kartelle, so wird diese verschieden lauten müssen, je nachdem man in den Kartellen dauernde Organisationen der Volkswirtschaft oder bloße Übergangsgebilde erblickt, welche später volkstommeneren Gestaltungen Platz machen werden. Vekanntlich ist die letztere Ansicht weit verbreitet. Die Vertreter derselben sassen die Kolle, welche den Kartellen im Entwicklungsplane der Gesellschaft zugeteilt ist, verschieden auf, je nachdem sie mehr socialdemokratische oder mehr staatssocialistische Neigungen haben. Die Socialdemokraten sehen in ihnen die apokalyptischen Keiter, welche beim Untergang des sündigen kapitalistischen Babel erscheinen und die Expropriation der Expropriateurs durch das sociale Zukunstsreich

einleiten; die Staatssocialisten erblicken in ihnen die Drillmeister, welche die Produktion einheitlich organisieren und für die spätere Beamtenverwaltung vorbereiten, ähnlich wie die Aktiengesellschaften auf dem Gebiete des Berkehrswesens das Staatsbahn= und Staatstelegraphenwesen vorbereitet haben.

Organisationen von einiger Dauer erkennen in den Kartellen nur die Bewunderer der englischen Gewerkvereinsideen, namentlich Serr Professor Brentano. Ihm scheint das Wefentliche bei ber neuen Ordnung ber Dinge barin zu liegen, baß fie zwei Grundbedingungen ber feitherigen Organisation der Bolfswirtschaft festhält, ohne welche jede Umgestaltung unfres Wirtschaftslebens sich als utopisch erweisen musse: 1. das Selbstinteresse der Produzenten und ihr Wirtschaften für eigenen Gewinn und Berluft und 2. die Berflechtung der heutigen Induftrie in die Beltwirtschaft. Auf der einen Seite werde die Produktion nicht besoldeten Beamten anvertraut und behalte in der Differenz zwischen Kartellpreifen und Broduktionskoften einen Antrieb zu technischen und wirtschaftlichen Berbefferungen: auf der anderen Seite bleibe die Möglichkeit, unfre auf die Ausfuhr angewiesene Bevölkerung zu ernähren, und es schwinde ein Sindernis zu energischer Bebung der Lage unfrer Arbeiter. Die Ausbildung einer wirksamen Arbeiterschukgesekgebung und die Regelung der Bedingungen des Arbeitsvertrags durch Schiedsgerichte und Ginigungsämter werde um fo unvermeidlicher, je mehr die Kartelle überhandnehmen.

Diese Aufsassung hat ja gewiß manches Bestechende; aber sie stimmt, wie mir scheint, doch nicht überall mit den Thatsachen überein. Mit der Wahrung des individuellen Selbstinteresses ist es doch überall da recht schlecht bestellt, wo ein Kartell schon heute aus lauter Aktiengesellschaften besteht, und die Beamtenverwaltung steht hier in voller Blüte. Es scheint sast, als läge etwas im Wesen der Kartelle, das starke Individualitäten ausschließt. Denn wo solche sind, da wollen sie sich auch auswirken, da wollen sie zu besonderer Geltung gelangen, und das verträgt die Organisation des Kartells nicht. Sie sordert Unterordnung, Beugung des persönlichen Beliebens unter den Gesamtzweck. Und darum die schon erwähnte Forderung, welche sreilich dis jeht nur vereinzelt auszutreten scheint, daß die Einzelunternehmung beim Eintritt sich in eine Aktiengesellsschaft verwandle.

Ob sodann bei einer längeren Dauer der Kartellorganisation der besicheidene Spielraum, welchen die Disserenz zwischen Grundpreis und Probuttionskosten dem Selbstinteresse läßt, ausreichen würde, um einen steten technischen und wirtschaftlichen Fortschritt unser Industrie zu

10\*

garantieren, scheint mir doch recht staglich. Die Zünste hatten, in den letzten Jahrhunderten wenigstens, denselben Spielraum, und doch wie ist unter ihrer Versassung das Gewerbe technisch verknöchert und wirtschaftlich verkümmert! Bei den meisten Kartellen ist die Zeit ihres Bestehens noch zu kurz, als daß über diesen Punkt Ersahrungen vorliegen könnten. Doch erinnere ich mich, gelesen zu haben, wie schon Ende der siedziger Jahre geklagt wurde 1, daß das deutsche Weißblechkartell dadurch die Kleinindustrie empsindlich schädige, daß es schlechtere Ware liesere, als das Ausland. Vielleicht ist das aber inzwischen besser geworden; ich weiß es nicht.

Was ferner die Aufrechterhaltung des Exports betrifft, so erfolgt sie bekanntlich auf Kosten der einheimischen Konsumenten. Um auf dem Weltsmarkt die fremde Konsurrenz unterbieten zu können, stellen unter dem Schutze der Zölle die Kartelle die Inlandspreise so hoch, daß die Generalkosten der Unternehmung durch sie allein gedeckt werden. Die ausgesührten Produkte sollen nur noch den Mehrauswand an Kohmaterial und Löhnen zu tragen haben, den ihre Herstellung speciell ersorberlich machte. So argumentieren wenigstens die Vorstände der Kartelle, und Brentano schließt sich ihnen an.

Privatwirtschaftlich mag das auch gang richtig gedacht sein; volks= wirtschaftlich zutreffend ist es sicher nicht. Volkswirtschaftlich betrachtet. kosten uns die exportierten Brodukte genau so viel, wie die selbst kon= fumierten. Und wie verträgt es fich mit den Pflichten unfrer Industriellen gegen das Baterland, daß fie einen Rachbarftaat in den Stand feten, billiger eine Gifenbahn zu bauen oder zu betreiben, die darum unfren Bahnen für den Durchgangsverkehr eine überlegene Ronkurrenz bereitet, daß fie fremden Rationen billigeres Kriegsmaterial, billigere Halbfabrikate für ihre Exportindustrien liefern, billigere Maschinen für ihre Landwirtschaft, deren Produkte uns überschwemmen? Das ist ein unerträglicher, unhaltbarer Zu= stand, über welchen jener Finanzminister das richtige Wort gesprochen hat. welcher ein Industriekartell dabin beschied: "Die Regierung sieht ihre Aufgabe im Schuke der inneren Produktion gur Berforgung bes eigenen Marktes. nicht aber in der Lieferung billiger Ware an ausländische Konsumenten auf Roften der einheimischen und des Fiskus". Um unliebsamen Migberständ= niffen vorzubeugen, bemerke ich, daß es fich um den ruffischen Finanzminifter handelt.

Was endlich die Hebung der Arbeiterklaffe betrifft, fo scheint ja allerdings eine Folge der Kartelle außer Zweifel zu stehen: sie bewirken

<sup>1</sup> Bergl. R. Püt, Barum muß insbesondere ber unbefangene Fachmann gegen Gifenzölle ftimmen? Gicfen 1879, S. 3.

eine größere Gleichmäßigkeit der Arbeitsverwendung und garantieren einigermaßen eine dauernde Beschäftigung. Aber die nächste Folge der meist unvermeidlichen Produktionsbeschränkung ist doch immer die Entlassung von Arbeitern, also die Vermehrung der industriellen Reservearmee. Und für den Rest kommt doch auch der Vorteil gleichmäßiger Veschäftigung nur bei denjenigen Verrieben voll zur Geltung, welche ausschließlich sür den internen Absat produzieren. Die Exportindustrien bleiben nach wie vor den Konjunkturen des Weltmarktes unterworsen, und was diese zu bedeuten haben, zeigt unser Vericht über das Kartell der baherischen Spiegelglassfabriken, welche über ihre Arbeiter in bestimmten Fristen längere Arbeitsslosigkeit verhängen und schon im zweiten Semester 1893 die versprochenen Entschäbigungen nicht mehr zahlen konnten.

Eins will ich Herrn Brentano gern zugeben. Die Möglichkeit einer durchgreisenden Verbesserung der Lage der Arbeiter ist bei kartellierten Betrieben in höherem Maße vorhanden als bei nicht kartellierten. Aber sie muß auch ihnen durch die Gesetzgebung oder durch umsassende Arbeiterstoalitionen abgezwungen werden. Daß sreiwillig eine kartellierte Industrie die Arbeiter ihrem Monopolgewinne entsprechend ausgebessert habe, davon weiß keiner unsrer Berichterstatter zu melden. Im Gegenteil! Ich erinnere nur an daß, was Dr. Fränkel aus Dänemark erzählt.

Als ernfte, besonnene Männer wollen wir uns keinen Musionen hingeben. Die nächste Folge der Kartellbildung ist immer und überall eine gewaltige Stärkung der Unternehmer im Kampse um die Arbeitsbedingungen. In einer kartellierten Industrie steht das gesamte Unternehmertum wie eine einzige willensstarke Person den Arbeitern gegenüber; diese letzteren können außerhalb des Kartells keine Beschäftigung mehr sinden. Eine solche Macht ist zu groß, um nicht mißbraucht zu werden, und dieser Gesichtspunkt wird das Verhalten des Staates zu den Kartellen wesentlich mitbestimmen müssen.

Aber noch in einer anderen Hinsicht werden unsre socialen Zustände verschlechtert. Nur ganz große Kapitalisten werden künstig es noch wagen können, auf dem Produktionsgediete einer kartellierten Industrie von vorgeschrittener Organisation sich selbständig zu etablieren. Der talentvolle Techniker mit geringem Kapital hat keine Aussicht mehr auf Selbständigkeit; ihm bleibt besten Falls keine andere Wahl als eine Beamtenstellung im Dienste des Großkapitals.

Vom Ronfumenten darf ich kaum noch reden. Der moderne Wirt-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> S. 85\*, 88\* f.

schaftspolitiker, welcher auf der Höhe seiner Zeit steht, kennt nur noch notleidende Produzenten und nichts weiter. Aber selbst auf die Gesahr hin,
veralteter Ansichten beschuldigt zu werden, kann ich doch nicht verschweigen,
daß jede Kartellbildung auf Kosten jenes Prügelknaben der heutigen Wirtschaftspolilik sich vollzieht: des Konsumenten. Entweder tritt eine unmittelbare Preissteigerung der von den kartellierten Unternehmungen erzeugten
Produkte ein, oder die Preise werden gehindert, entsprechend eingetretenen
Kostenersparungen zu sallen. Wir brauchen uns bei diesem Punkte nicht
auszuhalten. Die Berichterstatter unseres Sammelbandes sind darin sehr
offen. Sie nehmen es als das gute Recht der Kartelle in Anspruch, "jene
höchsten Preise zu erreichen, die nach Maßgabe der ausländischen Konkurrenz
und der Zölle zu erlangen sind 1".

Wir wollen es darum surchtlos und rücksids aussprechen: das Endziel und Endergebnis der Kartellbildung ist eine Benachteiligung der Schwächern, der Konsumenten und der Arbeiter, zu Gunsten der Stärkeren, der Kapitalisten. Mag man die von den Kartellen erhoffte größere Stetigkeit des Geschäftsganges, die Beseitigung der Überproduktion, der Kapitalverwüstung insolge planloser Unternehmungen als allgemeine volkswirtschaftliche Vorteile noch so hoch stellen, man darf darüber nicht vergessen, daß es lediglich das Erwerbskapital ist, welches zu seinen Gunsten und ohne Kücksich auf die Interessen aller anderen die Bedingungen seiner Erhaltung und Vermehrung ändert, indem es die Gesahren, die es bei der seitherigen Wirtschaftsordnung bedrohten, auf eigene Hand zu beseitigen, die Höhe seines Prosits selber zu bestimmen unternimmt.

Daran kann kein Zweisel sein: das Kapital gewinnt in der Industrie in dem Maße eine größere Sicherheit der Anlage, als die Kartelle sich konsolidieren, als die Risten der verschiedenen Unternehmungen gegen ein= ander ausgeglichen werden. Die Dividenden der Aktiengesellschaften werden gleichmäßiger; sie nähern sich an dieser Stelle dem Zins der Staatspapiere und Psandbriese. Nur daß sie vor letzteren eine starke Quote Prioritäts= rente enthalten, die aus dem Alleinbesit der Kentenquelle entspringt. Diezinigen, welche den Unternehmergewinn aus dem Kapitalrisiso des Unternehmers ableiten, müßten daraus eigentlich den Schluß ziehen, daß damit diese ganze Einkommenskategorie hinfällig würde, indem das Unternehmungsfapital keiner wesentlich andern Gesahr mehr unterworsen bliebe, als das gewöhnliche Leihkapital.

Vorläufig scheint freilich die Börse noch nicht überall dieser Ansicht

<sup>1</sup> Wittgenftein, S. 40\*; vergl. Reuter, S. 171, Caro, S. 51 ff.

zu sein. Sie begrüßt zwar meist einen Kartellabschluß mit einer Kursteigerung der betreffenden Industriepapiere; aber die Kurse werden darum auf die Dauer nicht viel gleichmäßiger. Ja der Amerikaner Jenks hat in einem soeben erschienenen Aussatz nachgewiesen, daß die Aktien des Whiskehund Jucker-Trusts in den letzten sechs Jahren sast von Monat zu Monat den stärksten Schwankungen unterlegen haben. Dieselben bewegten sich beim Bucker-Trust zwischen 55 und 126, beim Whiskey-Trust zwischen 18 und 66.

Die Börse ist klug. Sie sieht — wenigstens in Amerika — die durch die Kartellorganisation geschaffenen Zustände offenbar nicht als dauernd an. Sie sindet vielmehr in den kurzen Fristen, auf welche die meisten Kartellverträge lauten, ein neues, sehr ausgiediges Spekulations= moment. Und sie hat, wie mir scheinen will, ein Recht dazu.

Wenn wir die in unserm Sammelband abgedruckten Kartellverträge durchlesen, so überrascht uns nichts mehr, als die Geschicklichkeit, mit der sie unter den verwickeltsten Berhältnissen der verschiedenen Bedeutung der beteiligten Unternehmungen gerecht zu werden wissen, und die Klugheit, mit der sie dem Erbseind des individuellen Selbstinteresses jeden Schlupse winkel verdauen. Daraus entstehen außerordentlich kühne, aber auch unendlich komplizierte Gesellschaftsgebilde, und wir bewundern die Fülle des Organisationstalents, das unsere Großindustrie zur Reise gebracht hat. Aber wir sragen uns doch vielleicht im Stillen: wie wird das marschieren? Wird es einen starken Stoß aushalten können? Und vielleicht regt sich auch leise der Gedanke: welch' sette Weide sür Advokaten, wenn die einmal uneinig werden!

Und nun bedenken Sie, daß die Kartellbildung in einem Produktionszweig immer neue Kartelle nach sich zieht: in der Halbsabrikation, in der Rohproduktion, in den konproduktion, in den Kohproduktion, in den konproduktion, in den Kohproduktion, in den Kohproduktion, in den kohproduktion, in der berbündeten Mächte treten mit einander in Berhandlungen; sie schließen Berträge, bilden neue Berbände mit sehr verschieden abgestussten Anteilsrechten. Es entsteht ein wahrer Kattenkönig von Kartellen. Alle Hochachtung vor den Männern, die solche "Ausgleiche" zustande bringen! Ich möchte sie als Kandidaten sür Ministerposten in Staaten mit ähnlichen Berhältnissen empsehlen. Aber ich lasse mir nicht einreden, daß solche Gebilde von Dauer sein können, daß sich in der Industrie einmal ähnliche Rechtsversitzungen herausbilden können, wie in der deutschen Landgemeinde vor den Gemeinheitsteilungen.

Das mobile Rapital verlangt Rlarheit, glatte Rechnung, leichte Uber-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Political Science Quarterly, XI, S. 502 ff.

tragbarkeit. Und schon jest können wir beobachten, wie sich in den Kartellen bie Selbständigkeit der einzelnen Betriebe immer mehr abschwächt und fchlieklich alle zusammengeworfen werden in eine einzige große Aftienunter= nehmung, das frangofische Omnium, die amerikanische Treuhanderschaft. Unmerklich haben fich in unfern Sammelband bereits einige Bereinigungen Diefer Art eingeschlichen. Der Berichterstatter einer andern gesteht beiläufig ein, daß man fich kartelliert habe, um nicht "gegründet" zu werben. Dritter zeigt, wie gerade die thatfraftigsten Teilnehmer eines Rartells fich während der Dauer desselben in eine Gesellschaft verschmelzen. Sier liegt, wie mir scheint, der Weg angedeutet, den die Dinge junächst nehmen Die Kartelle waren bann nur die Vorbereitung für die fünftigen Riefenunternehmungen, von denen jede monopolistisch einen ganzen Produktionszweig beherrscht und nach und nach alle Stadien des Produktions= prozeffes von der Erzeugung des Rohftoffs bis zum Vertrieb der fertigen Ware, ja bis jum Übergang der letteren in den Konfum fich einverleibt. Sie waren der lette Berfuch des perfonifizierten einzelwirt= schaftlichen Unternehmungskapitals, fich ber Umschlingung burch das unperfonliche Riefenkapital der Borfe zu er= wehren und ein Studchen Selbständigkeit zu retten ba= burch, daß man ein anderes Stud aufgiebt.

Aber noch ein anderes Moment führt auf den Übergangscharakter der Kartelle und auf die unausbleibliche Notwendigkeit der völligen Versichmelzung der Einzelunternehmungen hin: das der Wirtschaftlichkeit. Es ist öfter darauf hingewiesen, wie sehr bereits die Kartelle mit gemeinsamer Verkaufsstelle dadurch an allgemeinen Unkosten sparen, daß sie die Zahl der Warensorten und Qualitäten vermindern, einheitliche Maße, dieselbe Numerierung einführen, kurz größere Einheitlichkeit in die Produktion bringen; serner dadurch, daß sie unproduktive Zwischenpersonen im Handel ausstoßen, daß sie der Keklame, der eigenen Geschäftsreisenden nicht mehr bedürsen, daß sie einen Teil ihres kausmännischen Vureaupersonals entlassen können. Diese Vorteile sollen so bedeutend sein, daß sie den Geschäften sosort ein höheres Erträgnis sichern würden, auch wenn sie ihr Monopol gar nicht zu einer Preissteigerung benutzten.

Aber die Kartellproduktion ift vergleichsweise doch immer noch eine sehr teure Produktion. Stellen Sie sich eine Industrie vor, wie sie uns Herr Wittgenstein schildert, in welcher die Produktionssähigkeit den vorhandenen Bedarf um das Doppelte übersteigt. Wäre es hier nicht wirtsschaftlicher, den überflüssigen Teil der Werke still zu stellen und die Produktionssähigkeit der übrigen voll auszunühen? Und thatsächlich versährt

so der amerikanische Trust. Bei uns aber werden alle Unternehmungen durch ein Kartell am Leben erhalten; jede produziert mit einem zu großen stehenden Kapital, hat dasselbe imstande zu halten, zu verzinsen, zu amortisieren u. s. w. Jede sucht besondere Produktionsvorteile, wie Patente u. dgl., sestzuhalten; jede bedarf besonderer leitender Techniker, Musterzeichner u. s. w. Alles dies fällt bei der Zusammenziehung in eine einzige Unternehmung weg und zugleich noch die umständlichen Abrechnungsmanipulationen, die Erneuerungsverhandlungen, die unvermeidlichen Spannungen und Reibungen der Kartelle. Ich möchte glauben, daß diese Borteile der größeren Wirtschaftlichkeit so erheblich ins Gewicht sallen, daß eine gut organisierte eins heitliche Unternehmung thatsächlich auf die Dauer jede Konkurrenz uns möglich machen würde, was bei den Kartellen, wie wir wissen, durchaus nicht immer der Fall ist.

Doch das find Zukunftsperspektiven. Für den Augenblick wird es wichtiger sein, an das zu denken, was gegenüber den unleugbaren Gefahren der Kartellbewegung die Aufgabe unfrer Zeit sein kann.

Was soll geschehen? Ich gehe mit einiger Resignation an den Berssuch, diese Frage zu beantworten. Denn im gegenwärtigen Stand der Kartellfrage, bei unster durchaus ungenügenden Kenntnis der gegebenen Zustände wird es sich nicht darum handeln können, das ausgesührte Programm einer durchgreisenden gesetzlichen Ordnung der Dinge zu entwersen, sondern nur darum, Vorbereitungen zu tressen, welche die künstige Möglichkeit legisslativen Einschreitens erst schaffen müssen.

Die Berechtigung des letzteren steht außer Zweisel. Unste Industriellen müssen es ausgeben, zu glauben, die Bedingungen, unter denen
sie Kartelle schließen, die Art, wie diese ihre Macht gebrauchen, sei ihre
reine Privatangelegenheit. Eine Bereinigung, welche einen ganzen Zweig
bes nationalen Wirtschaftslebens monopolistisch beherrscht, welche durch ihr
Bestehen den obersten Grundsatz unseres seitherigen Wirtschaftsrechts thatsächlich aushebt, ist aus der Sphäre des Privaten herausgetreten und steht
im Bereich des öffentlichen Interesses. Der Staat kann ihr gegenüber nicht
gleichgültig, nicht unthätig bleiben. Er ist es niemals geblieben, wie Herr Brosesson Menzel zur rechten Zeit uns gezeigt hat.

Seien Sie unbeforgt, meine herren; ich wünsche keine Auffrischung ber alten Monopolverhote, keine plumpe amerikanische Trust-Gesetzgebung.

<sup>1</sup> Die Bereinigung der Pirmasenser Schuhfabriten schäte allein die Minders ausgabe für den Bertrieb der Fatritate auf eine Million jährlich, die Zahl der eins zuziehenden Aufseher: und Meisterstellen auf 250.

Ich halte den Umbildungsprozeß, der durch die Kartelle eingeleitet ift, für einen wohlthätigen und notwendigen, weil er eine Rücksehr bedeutet von der Produktionsanarchie zur Produktionsordnung, eine sociale und wirtschaftliche Disciplinierung der Gesellschaft für die höheren Kulturaufgaben, welche ihrer noch harren. Ich möchte diesen Heilungs- und Kräftigungsprozeß nicht gestört sehen und verwerse darum mit Prosessor Menzel alle auf dem Gebiete des Privatrechts oder des Strafrechts liegenden Repressionahmen, die ja auch durch die seitherige Ersahrung als unwirksam erwiesen sind.

Aber auch auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts kann meiner Meinung nach nichts geschehen, ehe wir nicht die thatsächlichen Berhältnisse genau kennen. Wir bedürsen einer gründlichen und umsassenden Ausklärung, wie sie nur erlangt werden kann auf dem Wege der Enquete — allerdings nicht einer Enquete, wie solche seither bei uns veranstaltet worden sind, die sich hinter verschlossenen Thüren abspielt oder auf schriftlichem Wege, sondern einer Enquete nach englischem Muster mit öffentlichem und mündlichem Versahren, mit Vernehmungszwang, mit Heranziehung nicht bloß der nächsten Interessenen, sondern auch des Handels, der Konsumenten, einer Enquete, die sich auf die ganze Geschäftsgebahrung der Kartelle, auf alle seither zu Tage getretenen Wirkungen derselben erstreckt. Da die Herren uns immer versichern, daß sie nur das Beste wollen, daß ihre Bestrebungen im wohleverstandenen Interesse der Gesamtheit liegen, so kann es ihnen nur lieb sein, das aller Welt ossen legen und etwaige Vorurteile der öffentlichen Meinung beseitigen zu können.

Sodann halte ich es für unerläßlich, daß die Rartelle einer fort= gesetzten staatlichen Aufsicht unterstellt werden. Sie muffen angehalten werden, ihre Statuten, Berträge, Geichäftsberichte u. bal. einer noch zu schaffenden Bermaltungsstelle - nennen wir fie Rartellamt - einzu-Die erwähnten Attenftude erlangen erft durch diefe Regiftrierung beim Rartellamt Rechtswirtsamteit. Berabredungen anderer Art find recht= lich unwirtjam. Die Eintragungen in das Kartellregister find ohne Bergug ju veröffentlichen. Obligatorische Beröffentlichung der Statuten u. f. w. halte ich mit Brof. Mengel zunächst nicht für zweckmäßig, möchte fie aber für den Fall ermöglicht wiffen, daß das Rartellamt fie im Intereffe Dritter für notwendig erachtet. Ich dente mir diefe Behörde ebenfowohl als Über= wachungsbehörde wie als Beobachtungs= und Informationsstelle. In letterer hinsicht hatte fie alle auf das Kartellwesen bezüglichen Thatsachen zu fammeln und über diefe, wie über ihre laufende Thätigkeit alljährlich an ben Minifter einen Bericht zu erftatten, der natürlich zu veröffentlichen Auf der anderen Seite dürfte es ihr aber auch nicht verwehrt fein. wäre.

Unternehmungszweigen, welche den Abschluß eines Kartells beabsichtigen, als Auskunftsstelle zu dienen.

Man kann vielleicht noch ein Stückchen weiter gehen, indem man schon jetzt dem Kartellamt die Besugnis einräumt, Anträge auf Auflösung von Kartellen aus Gründen des öffentlichen Wohles zu stellen. Für gänzlich versehlt aber würde ich es halten, Normativbe = dingungen sür Kartelle vorzuschreiben, wie sie sür Wirtschaftsgenossenschaften, eingeschriebene Hilzstassen, wie sie sür Wirtschaftsgenossenschaften, eingeschriebene Hilzstassen vogl. bestehen. Ich glaube, man muß hier der organisatorischen Schaffenslust und dem persönlichen Geschick der Beteiligten den freiesten Spielraum lassen, um für die außerordentlich verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Erwerbszweige die rechte Form sinden zu können, und darf sie nicht durch Einzwängung in eine juristische Schablone lähmen.

Begen unverhaltnismäßige Preissteigerungen ber Rartelle ichon jest allgemeine Maßregeln zu ergreifen, halte ich für verfrüht, folange noch die Möglichkeit obwaltet, daß diefelben Konkurrenzunternehmungen hervorrufen. Diese Möglichkeit scheint aber im jetigen Stadium der Dinge immer noch in ziemlich weitem Umfange vorzuliegen. Ich verweise auf bas Rali= synditat, bei welchem die Zahl der Werke sich von 1879—1888 von 4 auf 10 vermehrt hat. Bei Bereinigungen dagegen, die bis zu völliger Berschmelzung der Einzelunternehmungen in eine Aktiengesellschaft fortgeschritten find, scheint mir diese Möglichkeit nicht mehr vorhanden zu fein. Sier ware zu erwägen, ob nicht folche Monopolgefellschaften zur Berab = fekung ihrer Breife gezwungen werden konnten, wenn ihre Divibenden einen gewiffen nicht zu boch gegriffenen Prozentsat überftiegen. Sie werden mir allerdings entgegenhalten, daß bei den Gisenbahnen mit einer folchen Bestimmung schlechte Erfahrungen gemacht worden feien. Aber es ließen fich wohl gegen Migbrauche Kautelen finden durch ein Gefet, ahnlich dem schweizerischen Gesetze über das Rechnungswesen der Gifenbahnen.

Das Drohen mit Herabsetung ober Aushebung der Schutzbille halte ich für unwirksam. Die kartellierten Industrien legen, wie uns Herr Steinmann-Bucher versichert, überhaupt jett nicht mehr den Wert auf die Jölle wie srüher, da sich viele ohne diese doch noch stark genug sühlen. Wo internationale Kartelle bestehen, spielen sie ohnehin kaum eine Kolle.

Cher ließe sich an weitere Anwendung des Mittels denken, welches der russische Finanzminister 1892/93 ergriff, als er gegen die hohen Preise des Zuckerkartells auf Staatsrechnung importierten Zucker in den Berkehr brachte, eine Maßregel, welche auf der Stelle wirkte und dem

Staate noch den Nebenvorteil eines erklecklichen Handelsgewinnes brachte. Ich bin gar nicht der Ansicht, daß der Staat solchen redlichen Gewinn verachten dürse; aber nicht überall dars ein Finanzminister originelle Ideen so ungeschmälert aussühren, wie in Rußland.

Gegen Industrien, welche im Auslande billiger verkaufen als im Inlande, ist schwer anzukommen. Die Kartellbildung in den Industrieländern hat die Konkurrenz auf den fremden Absatzebieten außersordentlich verschärft, und wo von jener Praxis bloß die Privatskonsstuatskonstellen wird, bleibt zunächst fast nur die Hoffnung, daß dieser ausreibende Kampf der Nationen durch internationale Kartelle gesschlichtet werde.

Der Staat dagegen hat, wo er von einer solchen differenziellen Behandlung finanziell geschädigt wird, es in der Hand, sich zu helfen, indem
er jür seinen eigenen Bedarf siskalische Betriebe errichtet. Auf dem
Gebiete des Eisenbahnbedars halte ich diesen Schritt in Deutschland für
unausweichlich oder besser eine Berstaatlichung der Schienen-, Lokomotivenund Waggonfabriken auf Grund eines Expropriationsgesetzs. Wenn der
private Großindustrielle heute überall, wo er mit seinem Bedarf an bestimmten Produkten einen eigenen Betrieb beschäftigen kann, einen solchen
auch errichtet, so kann im gleichen Falle diese Maßregel auch für den Staat
nicht unwirtschaftlich sein.

Aber ich glaube, die Zeit der Verstaatlichung ist auch bereits für andere der Kartellierung versallene Gebiete gekommen. Ich denke an die Ausbeutung unvermehrbarer Naturschähe, welche für die Sicherheit des Staates oder für die gesamte Volkswirtschaft von erheblicher Bedeutung sind. Ich billige durchaus den preußischen und braunschweigischen Gesetzentwurs über die Verstaatlichung der Kali-, bezw. Salzlager und bedaure nur, daß er nicht bis zu einer Expropriation der bestehenden Privatwerke vorgeschritten ist. Von den Kohlen gilt das gleiche.

Ich glaube damit angegeben zu haben, was für den Augenblick dringend und möglich ist; aber ich kann nicht schließen, ohne noch mit einem Worte der Arbeiterfrage zu gedenken. Es wird hier, wie ich schon vorhin dargelegt habe, großer Wachsamkeit der regierenden und gesetzgebenden Faktoren bedürfen, um eine Verschlechterung der Lage der Arbeiter in den kartellierten Industrien zu verhüten; es wird große Weisheit und Energie ersordern, um die wohlthätigen Wirkungen der durch die Kartelle zu ershoffenden Konsolidierung der Produktion nicht bloß dem Kapital, sondern auch der arbeitenden Hand zu gute kommen zu lassen. Welche Maßnahmen

hier nötig sind, das ist in diesem Kreise oft erörtert worden. Aber ich würde glauben müssen, eine Pstlicht versäumt zu haben, wenn ich nicht auch von dieser Stelle den Trägern der Kartellbewegung zugerufen hätte: Geben Sie sich nicht dem eitlen Wahne hin, daß Ihr Werk dauern, daß irgend eine Umgestaltung unserer Wirtschaftsverfassung Bestand haben werde, wenn sie nicht auch volles Genüge leistet den berechtigten Ansprüchen der arbeitenden Klassen!

Borfigender: Meine Herren! Ihr Beisall zeigt, wie sehr ich Ursache habe, im Namen des Bereins Herrn Prosessor Bücher sür seinen lichtvollen und unparteischen Bortrag zu danken, und ich sreue mich jett doppelt, daß wir ihn gleichsam genötigt haben, dieses Reserat wider Willen zu übernehmen, da wir wahrscheinlich, wenn nun Bertreter der Kartelle reden, die günstigen Seiten derselben viel stärker betonen hören werden. Es ist also doppelt wichtig, daß von einer gelehrten Seite auch auf die Schattenseiten so richtig und unparteiisch ausmerksam gemacht wurde.

(Über Aufforderung des Borfigenden werden nun die Stimmzettel für die Ausschußwahlen abgegeben.)

## Referat

nad

## Direktor C. Kockert (Wien).

Meine Herren! Ich empfinde ganz tief die Ehre, die mir durch die Aufforderung zu Teil wurde, in diesem Bereine, sonach vor einem Forum auserlesener Fachleute zu sprechen, und ich danke vorher jenen Herren des Ausschusses, welche so liebenswürdig waren, ihre Wahl auf mich als einen bescheidenen Interpreten der in Frage stehenden Industrien und der in Verhandlung stehenden Kartellsrage überhaupt zu lenken. Ich bitte um Ihre gütige Nachsicht, da ich es absolut nicht gewohnt bin, vor einem größeren Publikum zu sprechen. Alle meine bisherigen Auseinandersetzungen erfolgten nur im engsten Kreise von Fachgenossen, es wurden also weder an die vollendete Form noch auch sonst größere Ansforderungen gestellt.

Ich hatte ursprünglich die Absicht, zu dem Verhandlungsgegenstande einen allgemeinen und generalisierenden Standpunkt nicht einzunehmen. Ich gestehe ausrichtig, daß, als die Aufforderung an mich gelangt war, zu dieser Frage hier zu sprechen, ich mich bemüht habe, mich in der freundlichst zur Versügung gestellten Fachlitteratur zurechtzusinden und mir durch das gegensseitige Abwägen der darin niedergelegten Ansichten eine allgemeine und generalisierende Meinung über die Kartelle, über das Pro und Contra derselben zu bilden. Ich habe das aber bald ausgegeben. Ich habe bemerkt, daß die Ansichten über diesen Punkt so weit auseinandergehen, daß Leute, deren absolut ehrliche Überzeugung und deren absolut ehrliches und von persönlichen Interessen absolut unbecinflußtes Suchen nach der Wahrheit zweisellos dasteht, mit derselben Überzeugung und mit demselben Eiser sür die Kartelle eintreten, wie es auf der anderen Seite ebenso unbeeinflußte,

ehrliche und die Wahrheit suchende Männer giebt, die die Kartelle für eine Gesahr erklären und deren Bekämpfung, zum mindesten deren strenge Beaufsichtigung sordern.

Ich konnte aber bei diesem Studium die Bemerkung nicht unterdrücken. daß es zwei Dinge find, welche die Aufmertfamteit befonders hervorrufen. Das eine ift der Umstand, daß die Kartelle sich denn doch auf einem so großen Rreife der Industrie treibenden Erde bilden, daß fie aus fo ber= verschiedenen Urfachen heraus, zu fo verschiedenen Zwecken, und mit fo verschiedenen Mitteln geführt, sich bilden, daß man sonach denn doch weite. auf einen großen Bereich sich erstreckende Ursachen ber Kartelle voraussetzen muß, und daß diese durchaus nicht immer oder vielleicht sogar in den feltenften Fallen ihre Wurzel und ihren Entstehungsgrund in dem gierigen Bewinn fuchenden Streben Gingelner haben, fondern, daß fie naturnotwendig aus der Gestaltungsform der jegigen Produktionsweife heraus fliegende Erscheinungen find. Wenn wir diefes lettere annehmen und wenn wir uns weiter einen Moment lang auf ben Standpunkt stellen, daß die Kartelle Krankheitserscheinungen wären, dann erscheint es mir wahrhaftig logischer und zwingender, die die Kartelle verursachenden Krankheiten zu studieren und durch deren Beseitigung den Wegfall der Kartelle von felbst ju bewirken, als gegen die Kartelle, also die Folgen diefer Krankheit einzugreifen. Sind aber die Kartelle nicht eine Krankheitserscheinung, sind fie das naturnotwendige Ergebnis des Entwicklungsgangs, den die Induftrie im allgemeinen genommen hat, dann erscheint mir das Gifern gegen die= felben als unnötig, dann find auch die zu ihrer hintanhaltung vorgeschla= genen Maknahmen bon vornherein aussichtslos, benn einen Raturprozeß hält man nicht auf, die Natur zwingt man bekanntlich nicht mit Hebeln und Schrauben.

Das wären beiläufig die allgemeinen Ansichten, die ich mir gebilbet habe. Zu dem letzteren Punkte möchte ich erwähnen, daß ich die Ringe völlig außer acht lasse. Ein Ring an der Börse ist kaum etwas anderes als ein täglich an der Börse sich bilbendes ersolgreiches Hausse-Konsortium sür eine Ware, den höchstmöglichsten Preis zu erhalten und es ist ziemlich gleichgültig, ob die durch das Konsortium in Vertrieb gebrachte Ware ein Papier, der Ausdruck eines Industriewertes, oder das Produkt der Industrie ist. Was aber die Produktionskartelle betrifft, so geht meine Ansicht dahin, daß sie sich niemals bilben, wenn nicht vorher thatsächlich ein tieser Niedergang der Industrie im Ertrage zu konstatiren war. Es kann nicht meine Sache sein, das an einzelnen konkreten Fällen nachzuweisen, aber ich bin überzeugt, daß es so ist, und wenn mit entsprechendem wissenschaftlichem

Material ausgerüstete Geister daran gehen werden, das Studium der Frage in dieser Richtung zu pslegen, so werden sie sicher die Überzeugung gewinnen, daß die Produktionskartelle nicht der Ausdruck einer übertriebenen Gewinnsucht, sondern stets bloß das Bestreben sind, sich vor dem Untergange zu retten.

Meine Herren, entweder Sie wollen überhaupt eine von dem privaten Kapital getriebene Industrie und finden, daß eine solche Industrie den allgemeinen Interessen zuträglich sei oder nicht. Im ersteren Falle müssen Sie der Industrie eine Existenzmöglichkeit lassen, so oder so. Sie müssen die Kuh, die Sie melken wollen, süttern oder zum mindesten, wenn sie sich ihr Futter auf ihre eigene Manier sucht, sie nicht gewaltsam daran vershindern.

Die Produktionskartelle ergeben sich immer aus dem solgenden ganz einfachen Vorgang. Wer immer mit der Maschine produziert, produziert viel billiger, wenn er viel produziert. In diesem von jedem Industriellen sosort erkannten Generalgrundsat einer mit Maschinen getriebenen Industrie liegt auch die Gesahr der Überproduktion, wenn der betreffende Produktions= zweig genug Rapital aufbringt, um die erforderlichen Investationen durchzuführen. Da wir aber infolge dessen die Überproduktion haben, so haben wir auch die schlechten Preise, und da eine im Bang befindliche Industrie gewissermaßen eine große rollende Rugel ist, die sich nicht augenblicklich aufhalten läßt, so werden die schlechten Preise sortgesetzt unterboten werden, weil man bor allem am Leben bleiben und nicht durch ein Stehenlaffen sein Ctablissement in eine beginnende Ruine verwandeln will. Hat man endlich die Berluftpreise, so geschieht zweierlei. Entweder die Rampfe werden solange fortgesett, bis der schwächere Gegner auf dem Boden liegt und wenige starke übrig bleiben. Dann haben Sie bas Kartell in seiner allerhärtesten und allerschlimmsten Form. Denn diese wenigen Übrigblei= benden werden fich sofort und unbarmberzig für die im Kampfe empfangenen Bunden Regreß holen. Ihre Organisation ift dann nicht mehr eine so komplizierte Sache, wie dies der Herr Borredner für die Kartelle int allgemeinen vorausgesett hat, sondern fie geht fehr leicht von statten, und Sie haben als lettes Resultat des Kampfes eine ungeheure Menge von Werten, und die Kommassierung des produzierenden Kapitals in wenigen überkräftigen Händen, die sowohl im Einkauf, wie im Berkauf souveran gebieten. 3ch werde in meinen weiteren Ausführungen Gelegenheit haben, Ihnen diefes Ergebnis an einem praktischen Beispiel vorzuführen.

Ich erkläre somit, daß ich nicht in der Lage bin, aus diesen bis jetzt vorgeführten allgemeinen Erwägungen zu den Kartellen einen allgemeinen und generalisierenden Standpunkt einzunehmen. Ich behaupte: Ein jedes Kartell ist eine Individualität sür sich und muß als eine solche geprüst und beurteilt werden. Es muß immer geprüst werden: Welche Interessengruppen werden durch das Kartell gesördert, mit welchen Mitteln werden die Interessen dieser Gruppen gewahrt und welche Summe von Belastung ersährt dadurch die Allgemeinheit? Überwiegen die gesörderten Interessen die Belastung, so ist das Kartell nicht nur kein gemeingesährliches und schädliches Unternehmen, sondern ein nügliches und sörderndes. Das Genezralisieren würde hier sehr schwere und üble Folgen nach sich ziehen.

Ich befinde mich selbstverständlich ganz auf dem Boden des Herrn Prosessor Menzel, dessen verdienstvolle Arbeit heute bereits dankbar citiert worden ist, und ich erkläre heute sosort an dieser Stelle, daß ich für die von mir vertretene Zuckerindustrie ohne weiteres bereit bin, mich den dort gestellten Forderungen bezüglich einer staatlichen Kontrolle zu unterwersen.

Wenn herr Prosessor Menzel verlangt, daß der Staat die Aufsicht über die Kartelle übernehmen sou, so hat er vollständig Recht; aber diese Aufsicht schließt in sich das Postulat, daß ein jedes einzelne Kartell geprüst und untersucht werde. Wenn ich nun diesen allgemeinen Standpunkt verlasse, so geschieht das aus solgender Erwägung. Ich bin weit davon entsernt, der wissenschaftlichen Forschung das Recht abzusprechen, aus dem Studium der Individualitäten zu den Gesehen der Allgemeinheit zu gelangen, gleichwertiges zusammenzulegen und so ein Shstem und eine Nomenklatur zu bilden. Ich greise dieses Recht nicht an. Aber ich meine solgendes:

Wenn der Natursorscher sagt: Diese und diese Kategorie der Tiere sind Säugetiere; unter ihnen sind Tiere, die so ausschauen, Hustiere, und unter den Hustieren ist eine ganz besondere Species, die so und so aussieht, die Species Esel und diese Esel sind im allgemeinen geeignet, Säcke zu tragen und sind sehr geduldige und langmütige Tiere, so hat der Naturssorscher vollständig Recht. Ob aber der Esel, der in diesem Augenblick vor einer Mühle steht und beladen werden soll, wirklich ein langmütiges, geduldiges und zum Säcketragen geeignetes Tier ist oder nicht, vielmehr ein stutziges und untaugliches, das kann der Natursorscher nicht wissen,

(Heiterkeit.)

das weiß bloß der Müller, der mit dem Efel arbeitet.

(Lebhajte Heiterkeit.)

Und aus diesem Grunde sage ich noch einmal: Che Sie ein Urteil schöpfen, schauen Sie sich nicht das AUgemeine an, begnügen Sie sich nicht mit allge-

Schriften LXI. — Verhandlungen 1894.

meinen Deduktionen. Sie sind mitunter außerordentlich schlagend, in dem Momente aber, wo man sie auf das Individuum anwendet, außerordentlich wenig zutreffend. Studieren Sie jedes einzelne Individuum und dann — dann nehmen Sie Stellung dagegen! Denn ich bin weit davon entsernt, zu bestreiten, daß es Kartelle giebt, die einen so kleinen Interessenkreis sördern und dassur einen so großen Interessenkreis belasten, daß man im allgemeinen Interesse gegen sie vorzugehen das Recht hat.

Ich gehe nun daran, wenn es Sie, was ich hoffe, interessert, Ihnen die Monographie eines bestandenen Kartells zu geben. Ich meine das jetzt leider in die Brüche gegangene, hoffentlich aber recht bald wieder restaurierte Kartell oder Kontingent der Zuckersabriken Osterreichs, welches durch Izahre bestanden hat. Ich will hier gleich einsügen, daß dieses Kartell nicht auseinandergegangen ist, weil sich der Konsum dagegen ausgelehnt hat. Im Gegenteil! Ich versichere, daß das von uns konsumierende kausmännische Publikum das Nichtbestehen des Kartells sehr übel empfindet und es lebhast zurückwünscht. Also nicht an dem Widerstande des Konsums oder an einem inneren Konstruktionssehler ist es zu Grunde gegangen, sondern ausschlaggebend waren auf einen ganz kleinen Kreis beschränkte Personalsfragen, die hier zu erörtern nicht der Ort ist, die aber auch sür die Katur des Falles absolut ohne Bedeutung sind.

Wir wollen nun zuerst den Interessenkreis betrachten, den die österreichische Zuckersadrikation berührt, sodann wollen wir sehen, in welcher Weise dieser Interessenkreis durch die jezige Lage der Industrie bedroht ist, und hierauf werden wir dadurch, daß wir die Führung des Kartells versfolgen, erkennen können, in welcher Weise dieser Interessenkreis geschützt worden ist und in welcher Weise dieser Schutz das Publikum belastet hat. Was den Interessenkreis betrifft, den die österreichische Zuckerindustrie berührt, so muß ich zur Klarstelluung mit einigen Zahlen lästig fallen, verspreche aber im vorhinein, daß ich mich darin auf das notwendigste beschränken werde.

In erster Linie ist die österreichische Landwirtschaft an der Zuckerindustrie interessiert, und aus diesem Grunde allein schon — glaube ich — erheischt diese Industrie eine ganz exceptionelle Beurteilung. Die österreichische Landwirtschaft hat im vorigen Jahre 350 400 Hetar Landes mit Rüben bebaut und darauf 65 643 000 Meter-Centner Rüben geerntet, welche zum Durchschnittspreise von 1 Gulden 20 Kreuzer an die Fabrikanten abgesetzt wurden; somit hat diese Industrie der Landwirtschaft einen Ertrag von 78 Millionen Gulden zugesührt.

Wenn Sie bedenken, daß eine Weizenernte von derfelben Flache bei gleich gunftigem Ernteergebnis, abgefehen davon, daß eine fo große Bermehrung der Beigenernte den Preis enorm bruden wurde, bei den heutigen Beizenpreisen nur den halben Ertrag liefern würde, so hat die öfterreichische Landwirtschaft durch die Zuckerindustrie einen Mehrertrag von nahezu 40 Millionen Gulben gehabt. Das ist aber noch nicht alles. Durch die Buckerinduftrie bekommt die Landwirtschaft in den Schnitten ein aufferordentliches gutes Futter jum größten Teil gratis, ber Landwirt bekommt von den Fabriken Samen gratis, den er fonft teuer aus dem Auslande beziehen muß, und die Fabritanten find die ftets willigen und billigen Geldgeber der Landwirte, infoferne als fie Millionen von Gulden als Vorschuß geben auf ein Produkt, welches noch nicht gepflanzt ift. Daß also die Vorteile enorme find, daran ift gar nicht zu zweiseln. damit nicht behauptet werden, daß die öfterreichische Buckerinduftrie der Landwirtschaft diese Borteile ohne jeden Zwang, aus rein freiwilligem Wohlwollen einräumt. Die Zuckerinduftrie leidet nämlich ebenfalls an dem allgemeinen industriellen Leiden, fie produziert nur dann billig, wenn fie viel produziert. Sobald fie wenig produziert, werden die Produktionskosten berart teuer, daß fie einfach vom Weltmarkte gurudtreten muß, fie ift konkur= rengunfähig, und da ichutt auch tein Schutzoll mehr. Infolge deffen entsteht um jeden Bektar Boden, der mit Rüben bebaut werden kann, ein internationaler Konkurrenzkampf, und die Folge desfelben ift ein Rübenpreis, der fo hoch ift, daß er der Landwirtschaft zu unserem Vergnügen diese hohe Rente giebt.

Was die Arbeiter anbelangt, so hat die österreichische Zuckerindustrie — und ich spreche hier nur von den Arbeitern, welche direkt in den Etablissements beschäftigt sind, die indirekten lasse ich außer Acht — im v. J. den Arbeitern 30 Millionen Gulden bezahlt. Diese Zisser ist an und für sich exorditant. Was ihr aber ein ganz besonderes Gewicht giebt, ist der Umstand, daß diese Summe an die landwirtschaftlichen Arbeiter zu einer Zeit bezahlt wurde, wo dieselben anderweitig keine oder keine lohnende Beschäftigung mehr sinden, nämlich während des Winters, und die notwendige Folge davon ist, daß die Arbeiterschaft jener Distrikte, in denen Zuckerindustrie getrieben wird, durch die hohen Industriallöhne des Winters verwöhnt, auch im Sommer ihre Lohnansorderungen in die Höhere Kente giebt. Ein weiterer Umstand, der nicht genug betont werden kann, ist der, daß insolge dieser Beschäftigung der ländlichen Arbeiter im Winter, daß Zuströmen dieser arbeitsuchenden Bevölkerung vom klachen Lande nach den

Städten hintangehalten wird und daß infolge deffen ein Preisdruck auf die Arbeitslöhne in den Städten vermieden erscheint.

Ich möchte Sie nun jetzt schon auf eins ausmerksam machen. Wie stünde es, wenn durch eine sortgesetzte rücksichtslose Konkurrenz der Betriebe die Zuckererzeugung nicht mehr in 300 ober 250 über das ganze Land verteilten Erzeugungsstätten stattsände, sondern nach Vernichtung der schwachen nur 4 oder 6 kolossale Betriebe übrig geblieben wären?

Er hat dann aufgehört, dieser gleichsam wie ein fruchtbarer Landregen über weite Strecken herniederrieselnde Winterlohn. Statt dessen wird der Charakter der in der Zuckerindustrie beschäftigten Arbeiter als landwirtschafteliche Arbeiter ein vollkommen verwischter sein. Sie werden nicht mehr landwirtschaftliche Arbeiter sein, die ein kleines Häuschen, einen kleinen Garten, mindestens eine kleine Feldpachtung haben, sonach durchaus nicht besitzlose Proletarier sind. Sie werden sich in großen Ansiedelungen um diese übrigbleibenden Centren herum ansiedeln und werden ein kommassiertes Fabriksproletariat repräsentieren, dessen üble Folgen wohl nach allen Seiten hin genügend bekannt sind. — Ich habe diese allgemeine Erwägung hier eingeschoben, weil ich glaube, daß sie gerade an der Stelle, wo ich über die Löhne spreche, am Platze ist.

Was den Staat anbelangt, so hat derselbe im vorigen Jahre an 30 Millionen Gulden Konsumsteuer erhalten, 3 Millionen an Einkommensteuer, und es hat der Wert der von den Zuckersabriken exportierten Ware 94 Millionen betragen. Der Wert des Zuckerexports aus Österreich, von 1863—1893 in beständiger Progression begriffen, hat die stattliche Summe von 1177 Millionen erreicht, welche vom Auslande nach Österreich zum größten Teile in Gold erstattet wurden.

Zusammensassend will ich nur bemerken, daß die österreichische Zuckerindustrie im vorigen Jahre an Rüben, Arbeitslohn, Gehalten, Maschinenshaltungskosten, an allen jenen Materialien, die sie für ihre Fabrikation benötigt, insonderheit Kohlen, an Steuern u. s. w. die Summe von 191 Millionen Gulden verbraucht hat. Gegenüber derartigen kolossalen Zahlen werden Sie mir ohne weiteres zugeben, daß, wenn von einem Schutze der Zuckersabrikation die Rede ist, absolut nicht mehr davon gesprochen werden kann, daß sich das nur darstellt als der Schutz der Säckel von 200—300 Unternehmern. Das ist einsach nicht haltbar. Ich glaube, daß der Schutz dieser Industrie notwendig wäre, auch wenn und trotzem die 200—300 Unternehmer durch solche Schutzvorkehrungen einen Gewinn haben.

Wenn ich nun daran gehe, Ihnen zu sagen, wie diese Industrie in diesem Augenblicke liegt, so bemerke ich, daß das Bild, welches ich Ihnen entwersen werde, ganz wesentlich abweicht von dem Bilde, das man sich allgemein von Zuckersabriken macht, indem man von vorherein jede Zuckersabrik sür eine Goldgrube und jeden Zuckersabrikanten sür einen mehrsachen Millionär hält. Ich will nicht leugnen, daß es in unserer Industrie reiche, sogar sehr reiche Leute giebt. Aber es ist nicht zu vergessen, daß diesenigen Leute, welche seiner Zeit den Mut hatten, eine neue Industrie mit allen ihren Gesahren zu gründen, auch das Recht auf eine höhere Kente hatten. Heutzutage hat das ausgehört. Ob diese Leute heute ihren Besitz noch haben und erhalten, weil sie oder trozdem sie Zuckersabriken haben, steht sehr zu beweisen. Ich neige mich dem letzteren zu, denn die Zuckerindustrie ist im Lause der letzten Jahre beständig passiv. Warum?

Wenn die Buderinduftrie diese Bobe der Erzeugung einhalten foll, wenn die Landwirtschaft, die Arbeiter, der Staat jene Summen bekommen follen, wenn die Sandelsbilang auf der gleichen Sohe bleiben foll, fo muß Die Zuckerinduftrie exportieren. Von den 9 Millionen Metercentner muß fie 6 Millionen exportieren, mahrend das Inland nur 3 Millionen konfumiert und konfumieren kann. Entscheibend also für die Situation ber Andustrie ist der Breis, den der Erport bringt. Burden wir nun im Export anderen Industrien gegenüberstehen, die fich lediglich nach den Brundfagen der freien Konfurreng frei entwickeln, fo mare bas zu ertragen und es ift auch von der öfterreichischen Buckerinduftrie bis vor wenigen Jahren ertragen worden. Aber das ist nicht der Fall. Wir treffen im Export mit zwei übermächtigen Staaten zusammen. In dem einen Staate ift die Zuderinduftrie bis ju diefem Jahre - und die Erneuerung des Kartells wird wieder versucht, respektive es wird zu stande kommen — unter ber direkten Patronanz der Regierung kartelliert, und zwar verlangt die Regierung von der Induftrie, daß fie im Intereffe der Landwirtschaft eine bestimmte Menge von Bucker zu irgend einem Breise ins Ausland bringe. und gestattet ihr, sich dafür am Inlande schadlos zu halten. Um Mikverständniffen vorzubeugent, bemerke ich, daß das in Ruftland geschieht. (Beiterkeit.)

und daß der russische Finanzminister derjenige ist, unter dessen Ägide diese Kartell zu stande gekommen ist, besteht und jest wieder in Scene gesest werden soll. — Der andere Konkurrent ist Frankreich. Dort ist aber bereits das eingetreten, was über kurz oder lang auch bei uns eintreten würde, es ist nämlich nach einem lange andauernden Kampse die ungeheuere französische Kassinierindustrie in vier übermächtigen Etablissements kommassiert. Die vier

Ctabliffements - brei tleine Outfiders von Fabriten in Marfeille find absolut nicht zu rechnen — stehen dem Ginkaufe gegenüber absolut souveran da, fie diktieren den frangofischen Rohauckerfabrikanten den Breis des Rohauckers und dem Rübenbauer den Preis der Rübe, fie nehmen im Inlande jenen Breis, den ihnen ein sehr hoch bemessener Schutzoll erlaubt, und exportieren au irgend einem Breise, und amar den öfterreichischen Rabrikanten gegenüber mit einem geradezu unüberwindlichen Borteil; denn fie exportieren mit einer boppelt so hoben Exportprämie. Unter folden Umftanden ift es unmöglich, daß die öfterreichische Industrie am Export irgend etwas verdient; fie treibt ben Export lediglich, um fich die Regie zu vermindern. Denn der Bucker wird dadurch billiger fabriziert, daß wir viel fabrizieren. Diese Bahlen tann Ihnen jedes Betriebsbuch nachweisen. Die großen Roften in der Buckerindustrie ergeben fich daraus, daß sie gezwungen ift, nur während einer kurzen Jahresfrakte zu produzieren, mahrend fie einen großen Teil ihrer Leute: Direktor und Nachtwächter, Beamte und Handwerker, turg alles, was nicht geradezu Tagelöhner ift, auf das ganze Jahr bezahlen muß; fie muß auf das ganze Jahr Steuer bezahlen, auf das ganze Jahr Bebäude= und Maschinenerhaltungskoften tragen u. f. f. Infolgedeffen bringt diese Frakte der allgemeinen Auslagen, die sich nicht als Berzent der Produktions= erhöhung, sondern als feste Sahresbelaftung ausdrückt, auf den Metercentner verteilt einen ungeheueren Preisaufschlag, wenn der Metercentner, auf welche die Berteilung erfolgen kann, nur wenige find. Um also billig zu fabrigieren, muffen wir febr viel fabrigieren, gang abgefeben bavon, bag durch gewiffe technische Umftande, die ich nicht näher erklaren kann, die innere Ofonomie in der Ausnützung des uns zur Verfügung stehenden Rohproduktes eine andere ift, wenn man mit 3000 anstatt mit 500 Metercentnern arbeitet.

Wir sind also nur dann billig, wenn wir viel sabrizieren, und wir müssen viel sabrizieren, um zu exportieren. Aber an dieser Berbilligung participiert auch der Inlandskonsum sehr wesentlich, und das geht beim Metercentner in die Gulden. Außerdem hat die österreichische Rassniersindustrie im Lause der letzten Jahre den Preis, um den sie die Ware herstellt, um mehr als das Doppelte ermäßigt. Vor 25 Jahren, als ich in diese Industrie eintrat, wurde der Metercentner mit 10 Gulden erzeugt, heute erzeugen wir ihn mit 4—5 Gulden.

Meine Herren! Ist es wirklich eine Notwendigkeit, daß die ganze Summe der Berbilligung, die ein Industrieller erzielt durch Auswand von Arbeit, Nachdenken, Risiko 2c. und durch Berbilligung der Erzeugung, ist es ein Postulat der Gerechtigkeit, daß diese ganze Frakte dem konsumieren-

den Publikum zu gute komme durch einen beständigen Konkurrenzkampf, oder sind nicht vielleicht die Industriellen berechtigt, einen Teil dieser Ersparnis für sich in Anspruch zu nehmen? Ich glaube gewiß das letztere.

Nachdem also das österreichische Publikum durch die starke Erzeugung den Zucker billiger bekommt, trothem und weil wir ihn an das Ausland führen, möchte ich den vorhin geäußerten Bedenken meines geehrten Herrn Borredners in dieser Richtung opponieren. Das Inlandspublikum konsumiert durchaus nicht immer teuerer, weil man den Export billig zu versorgen leider genötigt ist. Ohne Not wird kein Industrieller den Export billig versorgen — dessen seien sie gewiß!

(Beiterkeit.)

Wenn nun die österreichische Zuckerindustrie beim Export absolut feinen Gewinn erzielt — und ich verfichere Sie, diese Thatsache steht so fest, daß ich nicht anstehe, zu behaupten: jeder öfterreichische Bucker= industrielle wird sofort bereit sein, buchmäßig den Rachweis zu liesern, daß das, was ich hier fage, vollständig der Wahrheit entspricht, sobald er von den berusenen Faktoren dazu ausgesordert wird - und der Export nur der Regieverbilligung halber getrieben wird, woher foll der Fabrikant den ihm zweifellos zukommenden burgerlichen Unternehmergewinn ziehen? Denn folange unfere Produktionsweise existiert und wir nicht zur Verstaatlichung der gesamten Industrie gekommen find, wird ja die Arbeit, die darin liegt, das Etabliffement zu gründen und zu führen, zum mindesten ebenso ihres Arbeitslohns wert sein wie irgend eine andere. Woher foll er also ben Unternehmergewinn nehmen, woher die Berzinfung der investierten Kapitalien, die Amortisation? Zweisellos aus dem Inlandsgeschäfte, weil er es von irgend anders nicht nehmen kann. Auf den Exportpreis haben wir keinen Einfluß. Dieser Preis bildet sich auch nicht nach den Regeln der einfachen Konkurrenz heraus, sondern er basiert nach beiden Seiten auf einem Kartell. Infolgedeffen hat nun die öfterreichische Zuckerinduftrie einfach das gemacht, was der öfterreichische Staat bezüglich der Spiritusindustrie gemacht hat, fie hat fich kontingentiert. Die bekannte Menge des Inlandkonfums murde nach einem gewissen Schlüffel auf alle Ctabliffements aufgeteilt, und diese haben die Verpflichtung, binnen Jahresfrift nicht mehr als das ihnen zu= geteilte Quantum auf den Martt zu bringen. Bon Preisabmachungen, von einem Druck auf den Preis des Rohmaterials oder auf die Löhne, von irgend welchem Aufgeben ber perfonlichen Selbständigkeit bes Individuums des Produzierenden war hierbei gar keine Rede. Im Gegenteil: diefes Abfommen hatte den ausgesprochenen 3weck - ich möchte sagen: diese

föderalistische, nichtcentralistische Produktionsweise der österreichischen Zuckersindustrie in deren eigenstem Interesse zu erhalten. Der Beweis liegt auch darin, daß gerade die großen Etablissements, die sich für stark halten, die Zähne genug in ihrem Rachen haben, um die kleineren auszusressen, niemals in eine Kontingentierung oder in ein Kartell hinein wollen, daß es immer surchtbar schwierig ist, sie hinein zu bekommen; die Schwachen sind von vornherein immer sür ein Kartell. Die Preisbildung war somit durchauskeine willkürliche, sie stand einsach auf dem jeweiligen Rohzuckerpreise plus Erzeugungskosten und einem bestimmten Gewinn, und sie ist mit dem Rohzucker gestiegen und mit dem Kohzucker gesallen.

Innerhalb dieses Kontingents war für die persönliche Entwicklung des Einzelnen Spielraum genug. Erstens hat jeder, trozdem er kontingentiert ist, das natürliche Bestreben, womöglich an der Tete seiner Industrie zu marschieren. Derjenige, der billiger sabriziert, wird einen größeren Gewinn haben als derjenige, der teuer sabriziert; auch das ist ein Anreiz, um nicht einzuschlasen. Endlich giebt es in jeder Industrie Frachtendissernzen auszugleichen, ungünstige Einkaussmodalitäten abzuschwächen u. s. s., mit einem Worte: sür die individuelle Entwicklung des Schaffenstriebes und die Verbesserung der Industrie ist innerhalb einer solchen Kontingentierung Plat im Übersluß.

Fragen wir nun, nachdem ich Ihnen auseinandergeseth habe, daß ein großer Interessenkreis dadurch betroffen ist, daß die österreichische Zuckerindustrie außer an dem Inlandsgeschäfte einen Nußen nicht nehmen konnte, wie groß ist dieser Nußen? Ich gebe Ihnen die Versicherung, daß dieser Nußen, der reine Fabrikationsnußen, 2 Gulden per Metercentner nicht überstiegen hat, daß heißt sür 3 Millionen Metercentner, die im Inlande konsumiert wurden, einen Betrag von 6 Millionen Gulden nicht überstieg. —

Bei einem Auslagenkonto von 191 Millionen und bei einem investierten Kapital von mindestens 70 Millionen ist dieser Extrag, den wir aus der Kartellierung geschöpst haben, ein wahrhaft bescheidener. Daß er nicht höher war, kann ich Ihnen hier nicht nachweisen. Ich bin aber sehr gern bereit, einem jeden einzelnen, der sich dasür interessert, aus der Bewegung der Preise während des Kartells diesen Rachweis zu erbringen, eventuell, wenn der Betressende sich dasür besonders interessiert, ihm diesen Rachweis aus meinen Büchern zu geben. Ich kann nicht mehr sagen.

Daß aber das Kartell nicht einmal immer diesen bescheibenen Nutzen abgeworsen hat, beweist Ihnen solgende sehr einsache Bruttobilanz. Die

öfterreichische Zuckerindustrie hat 191 Millionen Auslagen gehabt, sie hat bekommen: 94 Millionen Gulben für den Export und 94 200 000 Gulben vom Inland; das ist 2 800 000 Metercentner Inlandskonsum, der Metercentner mit 34 Gulden gerechnet, ein hoher Durchschnittspreis, der voriges Jahr nicht erreicht wurde. Dazu hat sie 5 Millionen an Exportprämien bekommen. Sonach ergiebt das Haben der Industrie über die 191 Millionen 194 200 000 Gulden, und so hat die ganze Zuckerindustrie im vorigen Jahre, den Spekulationsgewinn außer Acht gelassen, 3 200 000 Gulden verdient. Diese Zahlen kann jeder, der Lust hat, an der Hand öffentlich bekannter statistischer Daten und Nachweise überprüfen.

Uns als Zuderindustriellen wird so häusig vorgeworsen, daß wir 5 Millionen Gulben Exportbonifikation erhalten. Mehr beträgt es nämlich nicht. Wir bekommen zwar 2 Gulben 30 Kreuzer per Metercentner; sobald aber die gezahlte Exportprämie 5 Millionen überschreitet, müssen wir das früher Erhaltene zurückzahlen. Wir bekommen also 5 Millionen. Nun sage ich Ihnen, daß von diesen 5 Millionen, seitdem sie existieren, ein österreichischer Zuckerindustrieller nie einen Kreuzer behalten hat, sondern daß er sie bei Kreuzer und Psennig an Kübenbauer, Arbeiter und alle bei der Zuckerindustrie beteiligten Faktoren zurückbezahlt hat, und daß wir bereit sind, sosort — und ich gebe diese Äußerung nicht ab, ohne mit den entsprechenden Faktoren Fühlung genommen zu haben — auf diese Bonisikation zu verzichten, wenn diese Maßregel in allen Zucker exportieren= ben Ländern gleichzeitig und gleichmäßig Platz greift.

(Beiterfeit.)

Sowie sie einseitig in Österreich Platz greist, ist das gleichbedeutend mit einem kompleten Ausgeben des österreichischen Exports, mit einem Berzicht auf jene 94 Millionen, die im vorigen Jahre das Ausland für österreichischen Zucker bezahlt hat.

Nun fragen wir: Wenn die öfterreichische Zuckerinduftrie 2 Gulben per Metercentner gewonnen hat, inwiesern hat sie damit das Publikum belastet? In Österreich konsumiert der Kops der Bevölkerung pro Jahr 7 kg Zucker, es beträgt die dem österreichischen Konsum zugesügte Belastung 14 Kreuzer pro Jahr auf das Individuum, und einer, der diese kolossale Belastung nicht ertragen kann, der diese 14 Kreuzer nicht auftreibt oder sie aus principiellen Gründen nicht bezahlen will — es giebt auch solche Leute — kann sich in der Weise helsen, daß er anstatt des teueren und sormvollendeten Würselzzuckers den ebenso süßen und kräftigen Pile konsumiert, der 2 Kreuzer billiger notiert, oder wenn er von dieser Ber-

teuerung nichts wiffen will, daß er jeden fünften Tag um einen Würfel weniger Zucker in seinen Kaffee wirft.

(Beiterkeit.)

Dann hat er's auch eingebracht.

Das war diese Belastung des Konsums, das war diese Aussaugung, die der geldgierige Fabrikant gegenüber dem Konsumenten mit einer gewissen beharrlichen und spstematischen Gier betreibt, und das waren die rein pripaten Interessen, die das österreichische Zuckerkartell gesördert hat!

Sie werden mir nun sagen, daß das alles geschehen kann ohne ein Kartell; wir werden so viel exportieren, als wir exportiert haben, ohne ein Kartell, wir werden so viel konsumieren ohne Kartell; aber das Publikum wird während dieser Zeit billigeren Zucker haben, es wird diese 14 Kreuzer pro Jahr ersparen.

Nun, ich möchte mir doch erlauben, noch einmal auf die Folgen aurudaukommen, die ein folcher Rampf im Gefolge hat. Daß ein Rampf ausbricht, ift zweifellos nach bem, was ich gesagt habe. Ja, vier Tage nachdem die Kontingentierung auseinandergegangen war, waren schon Kampspreise konstituiert und das Publikum hat um 3 Kreuzer billiger gekauft: um die 2 Kreuger, welche früher Gewinft waren, und um 1 Kreuzer, den jett jeder Schaden hat. Was ift also die Folge des Kampfes? Während des Kampfes konsumiert vielleicht das Publikum wirklich um 3 Rreuzer billiger, aber mahrend diefer Zeit haben Sie eine notleidende franke Industrie. Ich bin fehr dafür, daß der Staat feine Anforderungen an die Industrie bezüglich der Arbeiterentlohnungen, der Arbeiterschutgesete und aller anderen im öffentlichen Wohle begründeten Institutionen jo boch stellt als möglich; er foll die Ruh melken! Aber er soll fie nicht schlachten, denn dann wird er fie wahrhaftig nicht lange genießen, und ein Eingriff in eine berartige, im allgemeinen Interesse ge= legene Inftitution, wie dieses Kartell es war, ift eine Schädigung der öffentlichen Interessen: denn dieses Kartell hat ausschließlich öffentlichen Interessen gedient. Ich behaupte, daß die Konstituierung des Kartells der österreichischen Zuckerindustriellen eine patriotische That war, die nicht bald genug wiederholt werden kann, und ich behaupte, daß der öfterreichische Finanzminister zum mindesten an der integren Erhaltung der österreichischen Buckerindustrie ebensoviel Interesse haben muß, wie der ruffische Finangminister. Wir unterziehen uns sehr gern jeder gesorderten Aufsicht von seiten des Staates. Aber wenn man die Angaben, die wir machen, als richtig erkannt hat, wenn man die Rotlage der Industrie erkannt hat, wenn man erkannt haben wird, welche Interessen dadurch gesährdet sind, daß wir uns

gegenseitig zersleischen, wenn man erkannt haben wird, daß dann die Situation der Viertelmillion Arbeiter, die heute von der Zuckerindustrie beschäftigt werden, eine wesentlich schlechtere sein wird, weil sie in ein paar Dörsern kommassiert, um die großen Erzeugungsstätten herum einzgepsercht, sich gegenseitig Luft und Licht streitig machen werden, wie das in allen Fabrikscentren der Fall ist, dann wird man mindestens das Kartell der österreichischen Zuckerindustrie nicht angreisen dürsen, sondern sördern müssen, und ich glaube, daß ich mit dieser Auseinandersetzung, die etwas länger geworden ist, mindestens den Nachweis erbracht habe, daß es unter den so sehr verpönten Kartellen wenigstens eines geben kann, welches wirklich den öffentlichen Interessent.

(Lebhafter, anhaltender Beifall und Händeklatschen.)

Vorsitzender: Ich habe zunächst Herrn Kockert den besten Dank des Bereins auszusprechen für seinen ebenso interessanten als lebensvollen Vortrag.

(Lebhafter Beifall.)

Ich glaube, wir hätten keine bessere Erganzung des vorhergegangenen Reserats finden können als ein solches, welches wesentlich an einem konkreten Beispiele uns den Gegenstand beleuchtet.

Wir unterbrechen nun unsere Verhandlung bis 3 Uhr, und ich bitte, dann pünktlich zu erscheinen.

(Die Versammlung wird um 1 Uhr 30 Minuten unterbrochen und um 3 Uhr 10 Minuten wieder aufgenommen.)

Wir treten nun in die Debatte ein. — Zunächst hat das Wort herr Projessor Brentano.

Prosessor Dr. Brentano (München): Meine Herren! Es war ursprünglich nicht meine Absicht, mich an der Debatte des heutigen Tags zu beteiligen. Der Grund hiefür ist ein sehr einsacher: Ich muß leider gestehen, daß ich nicht imstande war, unseren Kartellband zu lesen. Als ich ihn erhielt, war ich mit anderen dringenden Arbeiten, die auch mit unserer diesmaligen Tagung zusammenhängen, so sehr beschäftigt, daß ich keine Zeit gesunden habe, diesen Band mehr als nur flüchtig zu durchblättern. Selbstverständlich mußte mir unter solchen Verhältnissen der Gedanke sernliegen, an einer Debatte, für die ich nur ungenügend vorbereitet war, teilzunehmen. Ich würde mich deshalb auch gar nicht zum Worte gemeldet haben, wenn nicht mein verehrter Kollege Bücher mich geradezu dazu genötigt hätte.

172 Debatte.

Allerdings erscheint mir diese Nötigung weit mehr als eine Rötigung fubjektiver Natur. Denn wenn ich den gangen Vortrag unferes verehrten Referenten überbente, muß ich fagen, daß objektiv gar kein Grund mehr vorliegt, ihm irgendwie entgegenzutreten. Die zweite Salfte feines Vortrags war nämlich berart, daß fie mich nach ber vorausgegangenen ersten Sälfte einigermaßen überraschte. Nach dem ersten Teile hätte ich erwartet, daß er mit einer fraftigen Berurteilung der Kartelle enden und daß er allerdings nicht polizeiliche Magnahmen, die, wie ich weiß, seiner Natur vollständig widerstreben — aber doch zum mindesten alle möglichen Anordnungen von der Art beantragen würde, daß fie den Kartellen die weitere Eristenz nahezu unmöglich machen würden. Nachdem er aber in einem für mich wenigstens — etwas überraschenden Übergang die Kartellbildung für wohlthätig und notwendig erklärt und nur gewisse Schutzmaßnahmen gegen die Ausartungen der Kartelle befürwortet hat, könnte ich mich eigentlich vollständig beruhigen. 3ch tann mich mit allen Maßnahmen, die er da vorgeschlagen hat, einverstanden erklären, mit allen bis auf eine, nämlich mit Ausnahme der von ihm befürworteten Berftaatlichung der Rohlenbergwerke. Daß ich hier von ihm abweiche, das hat seinen Grund nicht etwa in principiellen Bedenken, sondern vor allem in Bedenken praktisch=konkreter natur. Solange die Leitungen unserer staatlichen Werke, wenigstens der staatlichen Kohlenwerke in Deutschland, sich so feindlich gegenüber jeder felbständigen Bestrebung der Arbeiter zur Wahrung ihrer Intereffen zeigen, murbe ich in einer berartigen Berftaatlichung bloß eine Berftartung des Gegners erblicken, mit dem die betreffenden Arbeiter gu thun haben. Denn felbstverftandlich: wenn ber Arbeitgeber nicht blog der Bertreter des den Arbeitern entgegenstehenden wirtschaftlichen Interesses, sondern auch außerdem politisch die Polizeigewalt ift, dann weiß ich nicht, was aus den betreffenden Arbeiterbeftrebungen werden foll. Und diefe Beftrebungen liegen unferem Berrn Referenten und Ihnen ja ebenfo fehr am Bergen wie mir.

Wenn ich nun doch das Wort ergreife, so geschieht es lediglich beshalb, um nachträglich von meinem Standpunkte eine Motivierung des Schlusses des Vortrages unseres Reserenten zu versuchen, die mir mit diesem Schlusse kongruenter zu sein scheint als die Motivierung, die er uns in der ersten Hälfte seines Vortrags geboten hat. Übrigens möchte ich gleich hier bemerken, daß ich keineswegs etwa mit allem, was unser versehrter Herr Reserent in der ersten Hälfte seines Reserats gesagt hat, nicht einverstanden din. Jum Beispiel die Bedenken gegen eine Enquete über Kartelle von seiten unseres Vereins habe ich von Ansang an vollständig

geteilt. Ich konnte leider an den betreffenden Ausschuffitzungen nicht perfönlich teilnehmen, aber, wie die Akten ausweisen können, habe ich mich schriftlich auf das lebhafteste gegen die Vornahme einer solchen Enquete geäußert. Tropdem habe ich, nachdem sie beschlossen war, soweit es mir möglich war, mitgewirkt, um, nachdem der Beschluß einmal gesaßt war. ben Migerfolg wenigstens zu einem möglichft kleinen zu machen. Grund aber, warum ich gegen eine folche Enquete war, ift ber, baf nach meinen perfönlichen Erfahrungen auf diesem Gebiete von einer solchen Enquete nichts oder nahezu nichts zu erwarten war, was die wiffenschaft= liche Erkenntnis der Motive des Handelns und des Gebarens der Kartelle irgendwie fördern könnte. Die Geschäftsleute, die an Kartellen beteiligt find, empfinden zur Zeit eine gewiffe Abneigung gegen Beröffentlichungen, die fich auf ihr Geschäftsgebaren beziehen und gegen eine Aufdedung ihrer Karten. Ich nehme dies den Herren aber nicht übel und möchte es auch nicht, wie unfer herr Referent, als ein Zeichen von schlechtem Gewiffen ansehen, wenn die große Anzahl der von uns um Mitteilung ihrer Statuten gebetenen Kartelle eine folche Mitteilung abgelehnt hat. Meine Berren! Unsereinem, der da und dort durch das Land wandert und da und dort an den Thüren eines Betriebes anklopft und bittet, ihm doch einmal die Rabrit zu zeigen, begegnet es fehr häufig, daß es heifit : "Bedauere fehr, ich kann Sie nicht in meine Fabrik laffen." Es find noch nicht vierzehn Tage ber, da ift mir dies in einer großen Spiegelfabrik in Fürth begegnet. Der betreffende Fabrikant hatte mich überschätt; er glaubte, ich verstehe etwas von der Technik der Spiegelfabrikation und ich würde die Gelegenheit wahrnehmen, irgend eines feiner technischen Geheimnisse ihm abzulauschen. Das war nun nicht der Fall; ich sage leider, denn ich würde sehr gern jo viel von der Sache verstehen, daß ich zu einem Urteil, wie es da bei mir vorausgesett wurde, fähig gewesen ware. Aber ich habe in der mir gewordenen Abweifung nichts Tadelnswertes gesehen, sondern lediglich die naturgemäße Folge des Konkurrengkampfes, in beffen Mitte heute die einzelnen Betriebe geftellt find. Ebenso aber wie die Betriebe, um sich ihrer Saut zu wehren, heute ihre technischen Geheimnisse gegenüber ihren Gegnern hüten muffen und daher bei jedem, den fie nicht genau kennen, eine gewiffe Schen haben, ihm einen Einblick in ihren Betrieb zu geftatten, genau fo find fie auch behindert, ihre wirtschaftlichen Geheimniffe den Augen von jedermann zu unterbreiten. Dazu werden diejenigen, die zu Kartellen gehören, aber um so mehr veranlaßt, als die Kartelle sich heutzutage in feiner Weise der Gunft der öffentlichen Meinung erfreuen. Sie find viel angeseindet: fie wiffen nicht, was für einen Strick man aus diefer ober

jener Außerung, die ihnen vielleicht harmlos erscheint, dreben konnte, dem fie ichlieglich jum Opfer fallen; und fo ift es gang naturgemäß, daß fie zaghaft find, vielleicht um so mehr, je schwächer die Organisation der betreffenden Industrie einstweilen ift. Denn auch hier gilt der Sat, daß die ftarten Berbande in Bezug auf die Mitteilung ihrer Atten am offenherzigsten find. Ich habe immer gefunden, daß diese, wenn man fich an fie wendet, zu Mitteilungen äußerst bereit find. Ich habe sogar einmal einen gangen Aktenstoß bekommen, in dem die gesamte Korrespondeng, welche zur Bildung und weiteren Entwicklung bes betreffenden Rartells geführt hat, enthalten war. Im übrigen wäre es ja recht wünschenswert ich stimme dem gang bei - wenn alle bestehenden Rartelle wirklich vor die Öffentlichkeit treten und alles, was fie irgendwie ohne Gefährdung ihres Betriebes fagen konnen, dem Publikum mitteilen wurden. Es wurde als= bann — ich bin fest überzeugt — eine ganze Fulle von Einwendungen und eine Fülle von Migdeutungen von vornherein fortfallen, wenn dem Publikum Gelegenheit geboten wurde, fich eine Meinung zu bilden über die berschiedenen Momente, die in concreto häufig notwendigerweise zur Bilbung eines Kartells geführt haben. Aber erzwingen fonnen wir eine fo weit= gehende Öffentlichkeit nicht, auch dann nicht — glaube ich — wenn wir ein dahingehendes Gefek erlaffen: das Befte wurde uns doch immer bor-Auch glaube ich, daß unfer Herr Referent, was die enthalten werden. Öffentlichkeit der Trufts angeht, eine zu günftige Meinung von Amerika Auch die Amerikaner veröffentlichen nicht das wichtigste, was fie zu fagen haben. Durch eine private Mitteilung hörte ich jum Beifpiel, daß, feitdem die Bereinigten Staaten ein Gefet erlaffen haben, das die Trufts für ungesetlich erklärt, bei dem bekannten Petroleum=Trust vor allem zwei Kolgen eingetreten seien: einmal, während früher eine große Anzahl kleiner und mittlerer Kapitalisten als Trustaktionäre an dem Unternehmen und deffen Vorteilen beteiligt waren, wurden diefe von den wenigen Groß= aktionären nunmehr ausgekauft und fo eine weit schärfere Konzentration der Bermögen herbeigeführt, und sodann wurde die Beimlichkeit in dem Gebaren des Truft nur verstärtt. Der Bergang bei den Beschlufigffungen foll nunmehr der folgende sein. Es find jest - glaube ich - bloß mehr acht Personen, welche bei dem gangen Unternehmen beteiligt find. Wenn nun diese acht hochmögenden zusammentreten, so wird debattiert, es werden Beschlüffe gefaßt, diese Beschlüffe werden auch aufgeschrieben, um am Schluffe ber Berhandlungen vorgelefen zu werden; nachdem fie aber vorgelesen find und so das Beschloffene vollkommen klargestellt ift, wird das Papier, auf dem die Beschlüffe verzeichnet find, verbrannt, nur um jedwede Öffentlichkeit auszuschließen und jedweder unberusenen Person die Einsicht zu verwehren. Also Sie sehen, auch dort ist es nicht so, daß die Kartelle ohne weiteres alles, was sie angeht, veröffentlichen, und es sind gewiß nicht die uninteressantessten Dinge, die auf diese Weise der Öffentlichkeit vorenthalten werden.

Auch kommt noch etwas weiteres hinzu. Unser verehrter Herr Korreferent hat uns mit einem Vergleiche ber Beobachtungen, welche ber Naturforscher an der Natur des Esels vornehme, mit den Beobachtungen auf socialpolitischem Gebiete sehr unterhalten. Ich möchte an diesen Bergleich weiter anknüpfen. Wenn wir Nationalökonomen einem Betriebe gegenübertreten, um ihn zu untersuchen, so ahnelt das in mancher Beziehung der Untersuchung am lebenden Tierkörper. Nun find gewiß Untersuchungen an lebenden Körpern geradezu unentbehrlich für das weitere Fortschreiten der Aber meine herren, niemand wurde, fo fehr er auch die wissenschaftliche Bedeutung derartiger Untersuchungen im allgemeinen anerkennt, fagen: "Gerade mein Rorper eignet fich dazu, als Objekt einer folchen Bivifettion ju bienen," und ebenfo naturgemäß ift es, wenn die wirtschaftlichen Betriebe, welche einer wissenschaftlichen Untersuchung unterworfen werden sollen, häufig eine gewisse Abneigung empfinden, gerade sich felbit als Beobachtungsobiekt darzubieten.

Wenn ich nun, meine herren, in diefer Beziehung etwas von unferem fehr verehrten Berrn Referenten differiere, fo stimme ich andererseits wiederum völlig mit dem überein, mas er uns über die historische Entwickelung der Kartelle gesagt hat. Es ist gewiß unrichtig, die Kartelle erst mit dem 9. Mai 1873 beginnen zu laffen. Schon aus den vierziger Jahren find mir große Kartelle von englischen Kohlenbergwerken bekannt. Aber dann ftimme ich wiederum nicht mit ihm überein, wenn er die Schutzolle für die Entstehung der Kartelle verantwortlich macht. Nicht nur daß England zur Zeit der eben ermähnten Gruben=Rartelle, wenigstens mas die Rohlen angeht, bereits völlig dem Freihandel huldigte, auch für uns in Deutschland ift es nicht richtig, daß es die Schutzollbewegung von 1878/79 gewesen sei, welche die Unternehmer zusammengebracht habe. Unfer herr Referent hat es fo bargestellt, als hatten unfere Unternehmer, nachdem fie durch die Schukzoll= bewegung zusammengebracht worden, gesagt: "Nun ist der Schutzoll erreicht: nachdem wir ihn erreicht haben, wollen wir uns weiter zusammenthun, um ben Schutzoll, ben die Nation uns zugebilligt hat, auch voll und gang auszubeuten." Diese Beurteilung der Schutzölle und Kartelle tritt aller= bings in etwas naiber Beife in einigen der bon uns veröffentlichten Gut= achten hervor, und ich möchte die diesbezüglichen Außerungen nicht miffen,

denn sie zeigen, daß die heutige Schutzollbewegung absolut nichts mehr zu thun hat mit Friedrich Lift, daß die heutigen Schutzölle etwas ganz anderes find als jene Erziehungszölle, bei beren Bestand die Preise burch die innere Konkurrenz allmählich auf das Niveau der Produktionskosten des Auslandes herabgedrückt werden follten. Aber fo wertvoll diefe Außerungen für die Kritik der heutigen Schukzölle sind, die darin hervortretende Auffassung gehört doch historisch erst einer weit späteren Zeit an als den Jahren 1878/79. Der Zeit, in der die Unternehmer sich unter diesem Gefichtspunkt zusammenschlossen, geht überall eine Periode lebhaften Rampfes voraus, und nach der großen Schutzollbewegung vom Ende der fiebenziger Jahre folgte innerhalb des durch die Schutzölle geschloffenen Gebietes in fast allen Industriezweigen eine Periode der lebhaftesten Konfurreng der heimischen Industriellen mit einander. Dementsprechend erscheinen mir auch die Kartelle nicht etwa als eine Wirkung menschlicher Bosheit, als welche man fie nach dem Vortrage unferes Referenten beinahe auffaffen könnte — ich fage "beinahe", denn er erweckte nach mancher Richtung scheinbar eine derartige Borstellung - sondern, wie er in der zweiten Hälfte seines Referats zugegeben hat, fie find ein Produtt der Rot= wendigkeit.

Worin nun ist diese Notwendigkeit begründet? — hier liegen Lücken vor in den Ausstührungen, die unser Berein seinen Mitgliedern geboten hat, Lücken sowohl in den Schriften als auch in den Reseraten. Mir scheint nämlich, und zwar auf Grund dessen, was ich sonst über die Kartellbildung weiß, daß man die Antwort so sormulieren könnte: Die Notwendigkeit der Kartellbildung wurzelt heutzutage in dem sortschreitenden Zunehmen des sizen, unübertragbaren Kapitals im Gegensaße zu dem früheren Borherrschen des slüssigen Kapitals. Ich süge hinzu, daß ich bei dieser Formulierung nur die Kartelle unter Produzenten, nicht aber die Kinge von Händlern im Auge habe.

Wenn Sie, meine Herren, ein nationalökonomisches Lehrbuch alten Stils zur Hand nehmen, da finden Sie in der Lehre vom Preis oder an irgend einer anderen Stelle — je nachdem es da oder dort untergebracht ist — regelmäßig die solgende Aussührung. Der Preis der Güter — so heißt es in diesen Lehrbüchern — wird bestimmt durch die Produktionskosken; hie und da sinden Vereindarungen, Veradredungen unter den Produzenten statt, um den Preis über diese Kosten zu steigern. Derartige Veradredungen und Vereindarungen haben aber niemals Bestand; denn sobald der Preis erheblich über die Kosten steigt, entsteht das lebhasteste Interesse bei einzelnen Teilnehmern an dieser Vereindarung, von ihr abzusalen, um von der so

geschaffenen Konjunktur Nuten zu ziehen, sie auszubeuten; und dadurch gehen solche Berabredungen stets in die Brüche. Umgekehrt: Sinkt der Preis unter die Produktionskosten, oder gewährt er nicht mehr den üblichen Gewinn, — so heißt es dann weiter — so ist die Folge die: Es ziehen sich aus der betreffenden Anlage Kapitalien zurück; diese strömen ab in diesenigen Anlagen, die noch einen größeren Gewinn abwersen, die durch die Vermehrung der Konkurrenz in diesen Anlagen auch hier die Preise sinken und auf diese Weise eine Ausgleichung des Gewinnes in den verschiedenen Erwerbszweigen hergestellt ist. Somit, so wird gelehrt, hat der Gewinn eine Tendenz, sich überall auszugleichen. Es kann auf die Dauer — so heißt es in diesen alten Lehrbüchern — in keiner Anlage ein größerer oder geringerer Gewinn gemacht werden als in den übrigen, denn alle Zeit zieht sich das Kapital aus densenigen Anlagen, die einen geringeren Gewinn abwersen, zurück, um densenigen zuzuskrömen, die einen größeren Gewinn bieten.

Run, meine herren, ich will gang ununtersucht laffen, inwiefern diese Theorie in Übereinstimmung war mit den Thatsachen zu der Zeit, als diese Theorie so formuliert wurde. Nehmen wir einmal an — es ware dies wohl benkbar — daß dies im großen und ganzen damals der Fall war; benn gar kein Zweifel: Damals war die eine Borbedingung eines berartigen Ausgleichs des Gewines, die Übertragbarkeit der Kapitalien, in weit höherem Make porhanden als heute. Aber heutzutage finden wir in allen Erwerbszweigen eine fortschreitende Zunahme bes figen und daher unübertragbaren Rapitals, eine fortschreitende Abnahme des fog. umlaufenden Rapitals, eine fortschreitende Ersetzung der Sandarbeit, der Lohnarbeit durch Maschinen, Anlagen, Einrichtungen u. f. w. Sie alle wiffen, meine Berren, daß bas einmal in folden Anlagen, Maschinen und Einrichtungen fixierte Kapital nicht so beliebig zurudziehbar ift, daß, wenn der Gewinn einmal so tief finkt, daß der Breis nicht mehr die Kosten deckt, nun dieses Rapital in die anderen Anlagen hinüberströmen könnte. Und dementsprechend, meine Berren, wo feben wir Kartelle zuerst auftauchen?

Soweit ich die Sache verfolgen konnte — ich bin auch hier jedweder Ergänzung meines Wiffens sehr zugänglich und bin dafür dankbar — sand die erste Kartellbilbung vor allem im Bergbau statt.

Sehr begreiflich! Wenn Sie einen Schacht bohren, einen Stollen treiben, können Sie das darin fixierte Kapital etwa wieder zurückziehen, wenn der Preis so tief sinkt, daß Sie nicht mehr den normalen Gewinn erhalten?

Schriften LXI. - Berhanblungen 1894.

Absolut unmöglich. Was einmal an Kapital in dieses Loch hinein= gesteckt worden ist, ist für ewig darin.

Das bischen Holz an Zimmerung u. f. w., welches Sie etwa zurückziehen können, ist Ihnen kein Ersat für die enormen Kosten, die der Bau des Schachtes, das Treiben des Stollen verursacht haben.

Sinkt nun der Preis einmal so tief, daß er nicht mehr den üblichen Gewinn abwirft, oder auch nur die ausgewendeten Kosten deckt, so denken die betreffenden Bergwerksbesitzer: "Da wir unser Kapital nicht durch Übertragung in rentablere Anlagen zu erhalten vermögen, so müssen wir's auf andere Weise versuchen" — und dementsprechend sehen wir so frühzeitig bereits unter den Bergwerksbesitzern Kartellverbindungen auftreten.

Sodann sind, meines Wissens, in der historischen Reihenfolge Kartell= verbindungen unter den Eisenbahnen aufgetreten.

Hier verhält sich der Fall ganz analog. Das Kapital, welches in den Eisenbahnbau, in den Bau von Dämmen, in den Bau von Brücken und Bahnhofsanlagen — abgesehen von Maschinen, Lokomotiven, Waggons u. s. w. hineingesteckt ist, ist nicht ein Kapital, welches man ähnlich wie ein kaufmännisches Kapital heute in Häringen und morgen in Baumwolle anlegen kann, sondern es ist ein sür alle Mal darin siziert, und wenn der Gewinn unter den üblichen Sah sällt, wenn der Preis eventuell so ties geht, daß er nicht mehr die Kosten deckt, so ist es ganz naturgemäß, daß nach einem vorausgegangenen lebhasten Kampse der Eisenbahnen untereinander diese sagen: "Wir werden doch nicht solche Thoren sein, daß wir uns gegenseitig die Kehlen abschneiden; wir wollen versuchen uns zu vereeinigen, um mindestens unsere Kosten zu decken, eventuell noch einen Gewinn zu machen."

In dem Maße als diese Zunahme des unübertragbaren Kapitals in den verschiedenen Industriezweigen sortschreitet, sehen wir nun auch meines Ermessens die Kartellbildung in den verschiedenen Industriezweigen sortsschreiten.

Wenn unser verehrter Herr Reserent heute von mindestens 117 Industriezweigen gesprochen hat, von denen er wisse, daß sie in Deutschland kartelliert sein, so wäre es äußerst interessant gewesen, wenn unsere Enquete die Möglichkeit geboten hätte, diese Industriezweige gerade nach den Gesichtspunkten, die ich eben angedeutet habe, exakt zu untersuchen, und dahinter zu kommen, worin denn die von unserem Herren Reserenten anerkannte ökonomische Notwendigkeit solcher Kartellierungen wirklich besteht.

Run, meine Herren, wenn die Ursache der Notwendigkeit von KarteU= bildungen wirklich da liegen sollte, wo sie mir nach dem Ausgeführten zu liegen scheint, so erscheint mir auch die Kartellbildung nicht wie unserem Herrn Reserneten als ein Triumph der Starken über die Schwachen, sondern im Gegenteil: Auch historisch und nicht bloß auf Grund dieses Raisonnements sehen wir die Kartellbildung meistens unter den mittleren Betrieben auftreten, die bestrebt sind, mittels dieser Organisation sich gegen die Übermacht eines Stärkeren zu schühen. Ich kann Ihnen einen Beleg ansühren.

Wenn eine Enquete über Kartelle wirklich allseitig wissenschaftlich ersprießlich stattsinden sollte, so müßte sie sich nicht bloß auf diesenigen Kartelle, die heute noch existieren, erstrecken, sondern sie müßte sich auf diesenigen erstrecken, die versucht worden, aber nicht zu stande gekommen sind; denn diese sind ebensogut belehrend, wie die bestehenden. Ich kann zusällig von einer solchen mißglückten Kartellbildung erzählen.

Es war in der deutschen Drahtstiftindustrie, daß verschiedene Fabriken sich zu einem Kartell vereinigen wollten, um ihren tiesgesunkenen Gewinsten etwas auszuhelsen. Diese Gewinste waren ganz besonders gesunken, weil eine große Drahtstiftsdvik, die allen übrigen überlegen war, die Preise herabdrückte. Diese Drahtstiftsdviken minderer Art thaten sich nun zusammen und bildeten das Kartell und hofften, nachdem sie so vereint eine imponierende Größe darstellten, auch diesen Mächtigen, vor dem sie sich sürchteten, zum Beitritt zu bewegen. "Ach" — gab die große Fabrik zur Antwort — "ich soll auch beitreten? Da erhalte ich euch ja am Leben! Ich will euch aber erdrücken!" An dieser Weigerung der überlegenen Fabrik ist die Kartellbildung gescheitert. Wenn sie zu stande gekommen wäre, so hätten die Betreffenden darin eine Garantie sür ihre Fortexistenz gesehen. Wie sie jett weiterexistieren, das zu versolgen sehlen mir allerdings leider im Augenblick die Daten.

Wenn ich nun so in dem Kartell nicht lediglich einen Triumph der Starken über die Schwachen, sondern umgekehrt ein Mittel erblicke, durch welches die Schwachen sich gegenüber der Übermacht des Starken am Leben zu erhalten suchen, so differiere ich weiter von unserem Herrn Resernten rücksichtlich seiner Sorge, daß die Technik, wenn einmal die Kartellierung eingetreten sei, zum Stillstand kommen könne. Er meinte allerdings, für meine srüher in dieser Beziehung ausgesprochenen Anschauungen ließen sich keinerlei Belege beibringen. Ich möchte mir aber doch erlauben, zu verssuchen, ihm einen Beleg beizubringen.

Giner unserer Industriezweige, die bisther am sestesten kartelliert waren — im Augenblicke ist das Kartell allerdings im Zustande einer Krisis — sind die Walzwerke und in Berbindung mit ihnen die damit in Berbindung

12\*

stehende Hüttenindustrie. Diese Industriezweige waren während der letzten 15 Jahre mit geringen Unterbrechungen meist sehr enge kartelliert. Run haben sie gerade während dieser Zeit in ihrer Technik die größten Fortsichritte gemacht, insbesondere in der letzten Zeit waren die Fortschritte so groß, daß kaum mehr eine Überlegenheit der vorgeschrittenen englischen Industrie gegenüber der deutschen vorhanden ist. Überall ist das veraltete Puddel-Versahren entschieden im Verschwinden, die Siemens=Martin=Ösen sind in enormer Zunahme begriffen.

Ich habe eben erst eins der größten Etablissements besucht und war erstaunt über die enormen technischen Fortschritte, die, trozdem gerade dieser Betrieb einer der zähesten Anhänger der Kartellierung war, gerade in diesem Etablissement gemacht worden sind. Wenn also eine Untersuchung stattsände, so glaube ich, daß sie nicht gerade zu Ungunsten der von mir ausgestellten Behauptung aussallen würde.

Überhaupt meine Herren, möchte ich doch eins geltend machen. allen diesen großen Industriezweigen ist die Frage heute gar nicht, ob Kartell ober nicht Kartell, sondern die Frage ist: Ob Kartell oder Ronzentration der fämtlichen Betriebe in der Hand einzelner Übermächtiger. So fteht die Frage. Wenn wir die Frage fo stellen, so wird unser Urteil über die Kartelle mit der zweiten Salfte des Referats unferes Gerrn Referenten etwas mehr als die erste Sälfte desfelben übereinstimmen. fragt fich, ob diefen verschiedenen mittleren Betrieben die Möglichkeit gegeben werden foll, sich gegenüber übermächtigen Großen zu erhalten. Herren, wie inkonsequent sind wir doch eigentlich in unseren Urteilen! Wir ereisern uns immer, wenn wir von Kartellierung hören, und bas ift ja gang verzeihlich. Wir denken da als Konfumenten immer an ein Monopol, das uns ausbeutet, und das ift uns felbstverftandlich unangenehm. wenn wir dann g. B. lefen, daß herr Krupp das einzige Werk, das ihm in gewiffen Zweigen eine Konkurrenz macht, das Gruson-Werk zu Buckau bei Magdeburg, aufgefauft hat, fo fagen wir: "Berr Krupp ift boch ein aroker Mann" und ereifern uns gar nicht über die weit schärfere Rongentration des Betriebes, die auf diese Beise herbeigeführt wird.

(Beiterkeit.)

Und dies ift keineswegs der einzige Fall, in dem wir so inkonsequent sind. Da hört man z. B., daß die großen Eisenbahnen sich zusammenthun, um den ganzen Verkehr über die Alpen nach Italien unter sich zu kontingentieren und zu regeln; daran sind beteiligt: die österreichische Südbahn, die Gotthardbahn, die Bahn, welche über den Mont Cenis geht und andere Bahnen. Ich war zusällig in der Lage, mit einigen der

Herren längere Zeit zu verkehren, und sie machen aus diesen Dingen absolut tein Behl - fie find viel zu große Berren, um da etwas zu verheimlichen. Da hört man, daß eine vollständige Abmachung besteht — die gerade im Augenblicke erneuert wird — darüber, in welcher Beife der ganze Verkehr über die verschiedenen Alpenpässe unter diese Eisenbahnen verteilt wird, welches die Tarife sind, zu denen transportiert werden soll, sogar mit welchen Händlern in Italien abgeschlossen werden foll; es giebt nämlich ein großes haus in Italien, welches thatfächlich ein Monopol für die Verforgung aller Märkte nörblich der Alpen mit italienischen Landesprodukten, wie Eiern, Gemüsen und dergl., besitzt. Einzelne der beteiligten Eisenbahnen haben Anstoß genommen an diesem Monopol und wollten direkt mit den Produzenten oder kleineren Sändlern verhandeln. Aber mas mar die Folge? Da wurden einmal die Märkte von München, Leipzig, Dresden, Berlin mit italienischen Brodukten überfüllt, die dann unverkäuflich blieben und verdarben, und ein anderes Mal blieb das Angebot hinter der Nachfrage zurud. Darunter litten aber auch die Bahnen: das eine Mal konnten fie nicht genug Wagen einstellen, um den Transport zu bewältigen, ein andermal hatten fie für ihre Büge und Wagen keine genügende Bahl von Verfrachtern. Die Folge war, daß man trot aller Abneigung zu ausschließlichen Abmachungen mit jenem Monopolisten zurudgetehrt ift, der jene Märkte planmäßig verforgt und damit den Bahnen regelmäßig Befchäftigung bietet, und fich darüber geeinigt hat und wieder zu einigen fucht, in welchem Make die einzelnen Bahnen an den Frachten diefes Haufes sowie aller übrigen italienischen Frachten participieren sollen. Wenn wir von solchen Abmachungen hören, finden wir fie aber ganz begreiflich. Den Gotthardtunnel zu bauen hat viele, viele Millionen gekoftet; Deutschland, Italien, die Schweiz haben Zuschüffe zu seiner Herstellung zahlen müssen: desgleichen haben die Mont-Cenisbahn, die Brennerbahn, die Bontebbabahn und ihre verschiedenen Zufuhrbahnen enorme Opser gekostet. Da sind so viele Kapi= talien investiert und fo viele Intereffen beteiligt, daß man in den weitesten Rreifen verfteht: diese Bahnen einem morderischen Rampie gegen einander zu überlaffen, wäre absolut kulturfeindlich: es würden sich keine weiteren Rapitalien zu ähnlich fegenbringenden Unternehmungen mehr finden. begreifen wir also auf einmal die ganze Wurzel der Rartellbildung. bald es fich aber um irgend etwas anderes handelt, wo uns die Sache nicht so augenfällig entgegentritt, schreien wir über Monopol, weil wir das Bange — ich möchte sagen — von einem zu kleinburgerlichen Standpuntte aus ansehen.

Wenn nun auf diese Weise die Kartelle als etwas relativ notwendiges

erscheinen, als etwas, was aufs engste zusammenhängt mit dieser unserer wirtschaftlichen Entwicklung, die mit Naturnotwendigkeit zu einer immer größeren Berwendung von fixem und daher unübertragbarem Ravital an Stelle des umlaufenden Rapitals führt, dann ftellt fich meines Ermeffens auch das Urteil über eine der Begleiterscheinungen der Kartellbildung, über jene von unferem herrn Referenten fo fehr gerügte billigere Stellung ber Exportpreise gegenüber ben Preisen, die vom Inland verlangt werden, etwas Wenn diese Preisbemeffung etwas ift, wozu unter Umftanden notwendig gegriffen werden muß, um 3. B. die Maffen von Arbeitern, welche ein großer Betrieb auf die Dauer benötigt, in Zeiten von Krisen behalten zu können, wenn das nur möglich ift dadurch, daß man in das Ausland billiger absett, wofür man im Inland im Augenblick keine Abnehmer findet, und wenn man das auf Grund der Erwägung thut, daß. da die Generalkoften durch den inländischen Absak bereits gedeckt find, der vom Ausland verlangte Preis nur mehr bie Specialkoften zu beden hat, fo ist dies etwas, was an und für sich gewiß nicht nach meinem Herzen ist - wer konnte benn eigentlich für die Sache an sich auftreten? - aber es erscheint als eine notwendige Begleiterscheinung einer Organisation, einer Entwicklung, die — ich muß das wiederholen — auch unser Reserent als etwas unter den gegebenen Berhältniffen notwendiges und als etwas zur Minderung der in unferer Produktion herrschenden Anarchie wohlthätiges zugegeben hat.

Meine Herren! Stellen wir uns doch einmal vor, was die Folgen find, wenn eine folche Kartellbildung auf die Dauer nicht stattfindet. fann da mit einem Beispiele dienen, welches eine gewisse hiftorische Bebeutung erlangt hat. Sie alle wiffen: wenn es irgend ein Land giebt, in dem die öffentliche Meinung der Kartellbildung noch feindlicher ift als bei uns, fo ift dies England. Die Kartellbildung widerspricht vollständig der in succum et sanguinem der Engländer übergegangenen Konkurrenz=National= Infolgedeffen ist dort auch unter den Interessenten eine — ich möchte sagen — dogmatische Abneigung gegen die Kartellbildung vorhanden. und noch mehr herrscht diese Abneigung unter den volkswirtschaftlichen Litteraten, Zeitungsschreibern, Schriftstellern verschiedenster Art, die sich mit diefer Frage besaffen. Und daran find zum Teil auch die verschiedenen Anfätze zur Kartellbildung, die auf dem Gebiete des Kohlenbergbaues dort stattgefunden haben, immer wieder gescheitert. Es ist höchst merkwürdig, daß bereits in den 40er Jahren die englischen Grubenarbeiter eine Betition an die Bergwerksbesitzer gerichtet haben, als diese bei einer großen Depreffion mit Rudficht auf die finkenden Rohlenpreise die Löhne herabsetten, eine

Petition, die im 45. Band unserer Schriften abgedruckt ist und deren Sinn der war: "Bildet doch ein Kartell, welches die halsabschneiderische Konsturrenz unter euch verhütet und verhindert, daß ihr genötigt werdet, zur Rettung eurer Existenz uns immer niedrigere Löhne zu zahlen!"

Das wurde als kindliche Weisheit ungebildeter Arbeiter a limine verächtlich von der Sand gewiesen. Run, meine Berren, miffen Sie, daß v. J. vom Anfang August an bis in das neue Jahr hinein ein lebhafter Krieg awischen Grubenarbeitern und Rohlengrubenbesikern in England geherrscht hat, welcher zum Stillstande nicht bloß der Rohlenbergwerke, sondern in vielen Diftrikten zum Stillstande ganzer Industriezweige geführt hat, indem die jum Fabritbetriebe nötigen Rohlen nicht vorhanden maren. In England ift heutzutage in allen Lagern die Überzeugung allgemein: So etwas darf nicht mehr vorkommen; wir muffen in irgend einer Weise dafür forgen, daß eine Wiederkehr diefer Erscheinung nicht ftattfinde, und da ift nun ein Vorschlag, der aufgetaucht ift, um das zu verhüten, nach den verschiedensten Richtungen bin von einer symptomatischen Bedeutung. erwähne diefen Vorschlag deshalb, weil es fehr wünschenswert gewesen ware, wenn derselbe, oder die Aufnahme, die er gefunden hat, in unseren Schriften Berückfichtigung gefunden hatte. Leider war aber Professor v. Miastowski verhindert. über England die entsprechenden munichenswerten Daten Ich möchte nun das, was ich darüber weiß, erganzend beizubringen. nachtragen.

Ungefähr Anfangs Dezember — für das Datum tann ich im Augenblide nicht einstehen -, als der Krieg bereits dem Ende nahte, trat einer der größten Grubenbesiger, Sir George Elliot, der selbst fich vom gewöhnlichen Brubenarbeiter durch alle Stadien der induftriellen Entwicklung hinauf= gearbeitet hatte zu diefer hervorragenden Stellung, mit folgendem Projekte hervor. Alle Rohlengruben von England follen zu einem großen Truft vereinigt werden; eine jede Grube foll Truft=Attien bekommen, entsprechend ihrem zu ermittelnden Werte - die Art und Weife, wie die Ermittelung stattfinden sollte, ist in dem Plane detailliert angegeben, darauf kann ich im Augenblicke nicht eingeben — und bementsprechend follen die kleinen Rapitalien, die an diesen Gruben beteiligt find, ebenso wie die großen an den Vorteilen, die von der bevorstehenden Vereinigung zu erwarten find, teilhaben. Wenn eine folche Vereinigung aller Gruben Englands zu einem großen Unternehmen ftattgefunden hat, dann find große Borteile zu er= Erstens Vorteile technischer Art. Gine gange Fulle von verschwenderischen Rosten, die heutigen Tags stattfinden, jallen weg. zutage liegen oft zwei Gruben dicht nebeneinander, hier wird ein Schacht

getrieben, hart daneben ein anderer, während, wenn die Betriebe vereinigt wären, ein Schacht vollständig ausreichen würde, und es ließe sich übershaupt das ganze Kohlengebiet weit systematischer und dementsprechend unter Ersparung bedeutender Kosten ausbeuten. Es sielen serner alle die großen Kosten sort, welche heutzutage der Zwischenhandel, der zwischen Gruben-besiger und konsumierendem Publikum vermittelt, verschlingt. Denn von dem Steigen der Kohlenpreise haben nicht zunächst die Grubenbesiger den Vorteil, sondern ganz wesentlich die Zwischenhändler. Wenn nun das ganze Abbauen der Gruben und der Absat ihrer Produkte einheitlich organissiert ist, so fällt das, was von jenen unnötig in die Taschen gesteckt wird, weg. Durch diese großen Ersparnisse, welche so in technischer und kommerzieller Beziehung gemacht werden, wird es möglich, einerseits dem Kapital eine angemessen Verzinsung zu geben und andererseits den Arbeitern Löhne zu bezahlen, mittels deren sie auf die Dauer zu existieren imstande sind.

Ich will, meine Herren, Ihre Zeit nicht noch länger in Anspruch nehmen, um die weiteren Einzelheiten dieses Borschlags, sowie die Thatsachen, die mit seiner Entstehung u. s. w. zusammenhängen, auszusühren. Aber ich glaube, daß Sie mir zustimmen werden, wenn ich sage, daß es von einer symptomatischen Bedeutung ist, wenn in dem Lande der freien Konkurrenz  $x\alpha x^2$   $\xi \xi o \chi \dot{\gamma} \nu$  seitens eines der größten Grubenbesitzer der Borschlag, den die Grubenarbeiter bereits in den vierziger Jahren und seitdem wiederholt gemacht haben, ausgenommen und von der öffentlichen Diskussion, wenn auch bisher ablehnend behandelt, so doch, schon entsprechend der Stelle, von der er diesmal ausging, mit entsprechender Achtung ersörtert wurde.

Run müssen Sie aber nicht meinen, daß Sir George Eliot blind gewesen wäre gegen die Gesahren, die mit der von ihm vorgeschlagenen Trustbildung verbunden sein würden. Solche Gesahren würden bestehen einmal mit Rücksicht auf das Publikum; es wäre Gesahr, daß dasselbe durch ein solches Kartell ausgebeutet würde; eine weitere Gesahr würde mit Rücksicht auf die Arbeiter entstehen, die naturgemäß, wenn sie einem großen Arbeitzgeber, wie den zu einem Trust vereinten Kohlengruben, allein gegenübersständen, als demselben auf Gnade und Ungnade ergeben erscheinen würden. Sir George hat nun beide Gesahren in solgender Weise zu vermeiden gessucht. Er sagte: Bor allem ist es selbstwerständlich, daß wir es bloß mit organisierten Arbeitern zu thun haben können und zwar ist es selbstwerständlich, daß wir die bestehenden Organisationen der Arbeiter als solche anerkennen, als die einzige Vertretung der Arbeiter. Es ist lächerlich, von Abmachungen mit individuellen Arbeitern zu reden; wir können nur dann

verhandeln und fönnen nur dann auf eine dauernde Berhinderung von Kriegen, wie wir soeben einen erlebt haben, rechnen, wenn wir die Orgasnisationen der Arbeiter als die legitime Bertretung der Arbeiter anerkennen und nicht bloß mit ihnen verhandeln über ihre Löhne und ihre sonstigen Arbeitsbedingungen, sondern diese legitimen Bertreter der Arbeiter, diese Organisationen, sollen Sit und Stimme haben in dem Berwaltungsrate des Trust, den wir zu bilden beabsichtigen.

Auf diese Weise wird die Gesahr der Vergewaltigung der Arbeiter, soweit dies überhaupt menschenmöglich ist, vermieden. Außerdem aber versdienen die Interessen des Publikums — so sagte er — ihre Berücksichtigung, und dementsprechend schlug er vor, daß das Kapital eine Verzinsung — ich erinnere mich augenblicklich nicht genau der Ziffer — von 4 oder 5% zunächst erhalten solle. Je nach der Lage des Geschäftes und nach dem Absahe der Kohlenpreise hinauszusehen oder heradzusehen, solange nicht durch die Kohlenpreise hinauszusehen oder heradzusehen, solange nicht durch die Hinaussusehen der Preise eine Dividende von mehr als 15% erzielt würde. Wenn die Konjunktur derart sei, daß eine weitere Steigerung der Preise angezeigt erscheine, dann solle eine weitere Preiserhöhung nur stattsinden tönnen auf Grund einer besonderen Genehmigung des Handelsministeriums, welches als eine Vertretung der Konsumenten, des Publikums in seinem Projette erscheint.

Diefe Borichlage find gewiß noch verbefferungsfähig. Sie können nicht ohne weiteres auf eine allgemeine Anerkennung Anspruch machen, aber fie find diskutabel, und ich wiederhole es: Es ift von einer symptomatischen Bedeutung, wenn gerade in dem Lande, in welchem ber moderne Konkurrengbetrieb zur höchsten Entwicklung gelangt ift, von feiten eines der größten Grubenbesitzer ein berartiger Vorschlag gemacht und bereits Rücksicht genommen wird auf die Gefahren, die einer folchen Bildung drohen, und auf die Mittel gesonnen wird, um diesen Gesahren vorzubeugen. Gewiß wird irgend einem findigen Ropfe noch diefes ober jenes andere Mittel einfallen, welches vielleicht geeigneter wäre, diesen Gesahren vorzubeugen, und einst= weilen ertläre ich mich mit den Schutzmagregeln, die unfer Referent bor= geschlagen hat, um diesen Gesahren vorzubeugen, vollständig einverstanden. Ein Registrierungszwang für Kartelle, eine Kontrolle über den Gewinn alles das ist gewiß anzustreben und wünschenswert. Aber eins, meine herren, ist vor allem wünschenswert, eins, was hier an dieser Stelle meines Ermeffens mit befonderem Nachdruck betont werden muß und gerade beute betont werden muß. Denn wie unfer herr Borfigender in feinen einleitenden Worten gefagt hat, stehen wir heutzutage vor der Gefahr, die

revolutionären Rräfte, die in der socialen Bewegung thatig find, zu überschähen und uns nur allzusehr davor zu fürchten. Es sind in der Presse Vorschläge aufgetaucht, das freie Vereins= und Versammlungsrecht — ich darf den Ausdruck "frei" gar nicht gebrauchen, denn es ist weit entfernt, irgendwie ein freies zu sein — also das Bereins= und Bersammlungsrecht, soweit es bei uns existiert, nicht etwa weiter auszubilden, sondern noch weiter zu beschränken. Wenn wir nun, meine Berren, die Kartellbildung nicht verhindern können — und wir können sie nicht verhindern, selbst wenn Sie noch so drakonische Polizeimagregeln beschließen — dann ift es auch das erste Erfordernis, daß wir denjenigen, die in der größten Gefahr find, unter einer folchen Kartellbildung zu leiden, "freien" Spielraum ge= währen für die Geltendmachung ihrer Intereffen. Und mögen unfere gefetzgebenden Faktoren es angezeigt erachten, noch fo viele Gefete zu erlaffen gegen politische Bereine und politische Versammlungen — ich will im Augenblicke die Frage der politischen Bereins= und Bersammlungsfreiheit nicht erörtern, da hier nur sociale und wirtschaftliche Fragen zur Erörterung stehen — aber angenommen, es würden noch weitere Beschränkungen unseres politischen Bereins= und Bersammlungsrechtes beichloffen, dann ift es um jo notwendiger, dem Migbrauch ju steuern, der darin besteht, daß unter dem Vorwand der Beauffichtigung politischer Vereine und Versammlungen das Roalitionsrecht der Arbeiter noch weiter beschränkt werde; dann wird es ein schreiendes Erfordernis elementarster Gerechtigkeit, daß die wirtschaft= lichen Bereinigungen und die wirtschaftlichen Bersammlungen, und zwar nicht bloß die der Arbeiter, sondern auch die der Arbeiterinnen freigegeben werden. Das ift eine der wefentlichsten Kautelen, die notwendig find, damit nicht die Kartellbildung, anstatt social wohlthätig zu wirken, zu einer social gemeinschädlichen Inftitution werde.

(Lebhafter Beifall und Sändeklatschen.)

Borfigender: Meine Herren, wir haben nach unserer Liste noch sechs Redner zu hören, und ich möchte, so dankbar ich Herrn Prosessor Brentano bin, doch betonen, daß er beinahe eine Stunde gesprochen hat. Wenn jeder andere auch eine Stunde spricht, so könnten wir heute die Verhandlung nicht zu Ende sühren. Ich bitte also die Herren, sich möglichst kurz zu sassen, weil wir sonst auf unsere alte Sitte zurücksommen müßten, daß jeder Redner nur 10 Minuten sprechen dars.

Dr. Ofner (Wien): Meine Herren! Wenn man über Kartelle berät, so muß man sich vor allem klar sein, ob man Kartelle besprechen will, wie

fie sein könnten und sollten, oder Kartelle, wie sie sind und aller Wahr= scheinlichkeit nach stets sein werden.

Die Kartelle könnten eine Aufgabe des Staates provisorisch übernehmen, wie es humanitätsanstalten thun. Es ift gewiß Aufgabe bes Staates, für bie Bedürftigen zu forgen. Solange aber der Staat diefe feine Aufgabe nicht erkannt hat, fie nicht erfüllen will ober kann, folange ift es gut, wenn private humanitätsanstalten eintreten und diese Aufgabe, wenn es auch immer nur fehr unvollständig geschehen kann, provisorisch erfüllen. ift es ftets zweifellos die Aufgabe des Staates, die nationale Wirtschaft zu organisieren, unnügen Rrafteverbrauch, Rrifen und Arbeitslosigkeit zu ver-Solange er diefe feine Aufgabe nicht erfannt hat, fie nicht erfüllen fann ober nicht will, folange mare es auch gut, daß private Anftalten ein= treten und provisorisch - jedenfalls immer in fehr unvollkommer Beife - diese Organisation in die Sand nehmen. Dazu ift aber eine Borbedingung unerläßlich: Dieje Anstalten muffen von focialistischem oder altruiftischem Geiste erfüllt sein, sie mußten von vornherein bestrebt sein, nicht für sich, sondern für das Gemeinwesen, oder für die anderen au forgen.

Das ist bei den humanitätsaustalten im allgemeinen der Fall, wenn auch mancher kleinliche Chraeiz dabei im Spiele ift. Aber bei den Kartellen ift es Erfahrungsthatsache, daß sie fämtlich auf egoistischer Grundlage ruhen, daß fie nicht das Wohl der Gemeinheit, fondern das der Kartel= lierten gang allein zum Zwecke haben. Man tann theoretisch Regulierungs= und Monopolifierungstartelle unterscheiben, aber Rartelle, welche lediglich die Regulierung im Auge haben, entstehen entweder nicht oder, wenn fie entstanden sind, geben fie in fürzester Zeit in Monopolisierungekartelle über. So 3. B. hätte fich in Öfterreich vor wenigen Jahren ein Kartell zu dem Zwecke bilden follen, daß bei den großen Warenballen, welche nicht fontrollierbar find, ein richtiges Ellen= oder Metermaß gegeben werde. Das Kartell follte gegen unlauteren Mitbewerb dienen. Es tam aber nicht zu stande. Dagegen haben alle Kartelle, welche entstanden und geblieben find, - die Herren, welche schriftliche Reserate erstattet haben, sind darin mit mir einverstanden — gang ausschließlich die Interessen der Kartellierten im Das gilt, trot der warmen Berteidigung des herrn Korreferenten, auch für das Zuderkartell, über deffen Wirksamkeit man in Fachkreifen eine wefentlich von der des Herrn Korreferenten abweichende Meinung hat. Von den Kartellen, welche in dem Gutachten besprochen werden, ist nur eines gegen antisociale Tendenz etwas geseftigt, das ift das Ralikartell, und zwar weil der preußische Staat fich vorbehalten hat, wenn die Kartellierten das

Publikum im Preise zu sehr bedrücken wollten, den Preis für sich selbst festzustellen. Der gegenwärtige Staat ist als Unternehmer wohl auch oft rücksichtslos und verkennt seine höhere Ausgabe, aber er erinnert sich an sie doch zumeist früher, als der Einzelne.

Wenn man die Bedeutung der Kartelle erkennen will, so ist es nicht richtig, wenn man fich auf die Zünfte beruft. Die Zünfte waren eine öffent= lich-rechtliche Inftitution, ber Ausbrud bes ftanbifchen Princips in ber Stadt, und fie haben daher mit den Kartellen als freiwilligen Verbänden keine Ahnlichkeit. Ich möchte mir aber erlauben, Ihnen eine geschichtliche Analogie in Erinnerung zu rufen, welche mir zutreffend erscheint. Im Mittel= alter hat fich die friegerische Gesellschaft in ähnlicher Art entwickelt, wie fich heute die wirtschaftliche Gesellschaft zu entwickeln beginnt. Erst waren die Einzelnen frei bewehrt und lediglich verpflichtet, dem Beeresaufgebote zu folgen. Dann aber beginnt allmählich ein Brozeß, in welchem die Freien wehrlos gemacht werden und ein Ritterstand entsteht, der allein das Wehr= recht hat. Diese Ritter schließen späterhin Ritterbunde, welche die Aufgabe haben, die Intereffen des Ritterstandes gegenüber allen, dem Staate wie den Städten gegenüber, zu mahren. Das Bolk felbst wird von diesem Ritterstande, wie es hieß "beschütt", ich glaube wir alle find darüber einig daß dieser "Schut" eine Unterdrückung war. Bang in berfelben Beife beginnt derzeit die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft. Die kleinen Leute werden durch den Konkurrenzkampf des Großkapitals, der unterstützt wird durch unverhältnismäßig hohe Steuern, welche auf dem fleinen Mann laften, außer ftande gefet, felbst zu produzieren. Es entsteht im Groß= kapital ein wirtschaftlicher Ritterstand, welcher gang allein produziert, mahrend das andere Volk zu Konsumenten und Lohnarbeitern herabgedrückt und von dem Ritterstande dann — es ist jett noch nicht ganz ausgebildet, weil wir erst am Beginne ber Entwicklung stehen, man tann ben Lauf aber schon verfolgen — anscheinend verforgt, in Wirklichkeit ausgebeutet wird. Diese wirtschaftlichen Ritter machen nun gleichfalls Ritterbunde, und das find die Kartelle.

Ich möchte mir erlauben, hier auf das Beispiel zu verweisen, welches mein geehrter Herr Vorredner uns gezeigt hat. Das sind die englischen Kohlenwerke, welche, wie er sagt, mit einander ein großes Kartell bilben wollen, ein Kartell, das sich über ganz England erstreckt. Er hat dann vom Publikum und von den Arbeitern gesprochen und deren Verhältnis zum Kartell. Ich möchte mir nur doch die weitere Frage erlauben: Wie sieht der Staat aus, wenn zwei so große Kartelle, wie das Kohlen= und Eisen=kartell, bestehen, und beide sich auf ganz England erstrecken? Sind das

nicht zwei so gewaltige Mächte, daß sie ein Staat im Staate sind, daß sie diktieren können und daß der Staat ihnen ausgeliesert ist? Es ist dasselbe Bild wie im Mittelalter. So wie sich im Mittelalter der Kitterstand derart in sich sessiget, daß später zwischen ihm und dem Staate ein Kamps ausdrechen konnte, welcher nur durch die Erfindung der Schießwaffen zu Gunsten des Staates aussiel, so wird aller Wahrscheinlichkeit nach eine Periode entstehen, in welcher der Staat mit dem kartellierten wirtschaftslichen Kitterstande einen Kamps um die Herrschaft wird aussechten müssen. Das ist nicht logisch notwendig, meine Herren, aber die Geschichte läßt es befürchten.

Man spricht immer von natürlicher Entwicklung welche man nicht stören könne. Meine Herren! Natürlich ist alles. Natürlich ist die Kranksheit geradeso wie die Gesundheit. Man sagt: wenn etwas sich natürlich entwickelt, können wir es nicht aushalten. Auch das ist nicht richtig. Das Wasser sließt gewiß natürlich von oben herab; wir können aber doch durch Pumpen bewirken, daß es auch einmal von unten hinausstließt. So halte ich es denn auch nicht für richtig, wenn man, statt sich gegen eine schädliche Bewegung zu wehren, die Hände in den Schoß legt, und sagt, die Wehr sei nuzlos, weil die Bewegung natürlich ist.

Nach meiner Überzeugung, nach dem, was ich von den verschiedenen Kartellen weiß, und auch in den Gutachten des Bereins gelesen habe, ist die Kartellbildung der heutigen Zeit gesährlich, und hat der Staat alle Urssache die Kartelle genau zu beobachten und zu sorgen, daß sie der Allgemeinsheit nicht schaden. Die Kartelle, abgesehen von ihrem monopolisierenden Charafter, werden lediglich vom Großkapital gebildet und verstärken seinen ohnehin zersehenden Einfluß auf das Kleingewerbe. Sie helsen das Volk proletarisieren und den kleinen Mittelstand vernichten, der das Kückgrat einer gesunden Volkswirtschaft ist.

Solange Privatwirtschaft besteht, wird die Kartellbildung allerdings nicht gehindert werden können. Ich würde aber glauben, daß einige Maßregeln geeignet wären, um ihrer schädlichen Wirkung entgegenzutreten. Das
erste Mittel ist die Unterstellung der Kartelle unter das Koalitionsgeset, wie es in Österreich ohnehin bereits gesehlich angeordnet ist, wenn auch thatsählich nicht geschieht. — Es darf niemand an das Kartell gebunden sein;
es ist alles nichtig, was in Bezug auf Ersüllungszwang, Entschädigungsansprüche, Konventionalstrasen oder auch Schiedsgerichte vereinbart ist, denen man sich unterwirst und deren Urteil man sich nicht soll entziehen fönnen. Ich teile die Meinung des Herrn Prosessor Menzel nicht, daß
man das Koalitionsgeseh durch Schiedsgerichte umgehen kann und kann

mich zur Stütze auf ein Urteil vom 16. Juni 1894 berufen, welches für Differenzspiele die Bereinbarung auf ein Schiedsgericht als nichtig erklärte. Ebenso darf kein Kartell als Berein zugelassen werden, sowenig wie ein Strikeverein gedulbet wird.

Das allein ist aber nicht genügend. Es ist — wie herr Prosessor Bücher und Prosessor Menzel vorschlagen und ich selbst bereits vor mehreren Jahren im niederösterreichischen Gewerbevereine vorgeschlagen hatte, eine Anzeigepflicht sür Kartelle zu normieren. Die Verwaltungsbehörde hat das Recht, Einsicht zu nehmen, Aufklärungen zu verlangen, und wenn sie erkennt, daß ein Kartell alzuties in das Gemeinwohl eingreist, es zu verbieten. Wann dies der Fall ist, kann rein logisch nicht ermittelt werden. Die Gesahr ist desto größer nach dem Objekt, je mehr dieses zu den unentbehrslichen Lebensmittel gehört; desto größer nach der Art, jemehr es sich einem vollen Monopol sür das Land nähert u. s. w. Von Zeit des Verbotes an ist das Kartell dann eine verbotene Verbindung, und die Strasen auf verbotene Verbindungen sind darauf anzuwenden.

Ein brittes Mittel, welches allerdings nicht immer anwendbar ift, aber dort, wo es angewendet werden kann, am meisten wirkt, ist die Konturrenz des Staates. Wenn der Staat irgend ein Gewerbe in die Hand nimmt, wie beispielsweise derzeit den Eisenbahnbetrieb und dabei seinen Arbeitern und dem Publikum gegenüber Bedingungen einhält, welche wohlthätig und angemessen sind, so wirkt er damit auch auf die anderen und zwingt sie, dieselben Bedingungen zu gewähren, sowie es beim deutschen Kalikartell ist. Diese Konkurrenz ist aber auch schon eine partielle Berstaatlichung und zeigt, wo allein das Mittel geboten ist, um die Gesahren der Kartellwirtschaft gründlich zu vermindern. Es ist das Erkenntnis der Ausgabe des Staates, die allmälige Socialisierung der nationalen Wirtschaft. (Bravo!)

Prosessor Dr. Neurath (Wien): Geehrte Versammlung! Mit einer gewissen Scheu trete ich an die Aufgabe, für die Kartelle zu sprechen. Denn die Zeit, die noch dem einzelnen Kedner zugemessen ist, ist zu knapp für eine neue Theorie, welche Ihnen, trot einiger meiner Veröffentlichungen, zu sremd sein dürste. Nur wenige Punkte werde ich streisen können, mich auf bald solgende Publikationen verlassend, welche die eingehendere Begründung bringen werden.

Für Kartelle oder ähnliche Verbände bin ich sowohl als Lehrer, wie als Schriftsteller stets eingetreten. Denn ich war überzeugt, daß unser volkswirtschaftliches Leben aus einer Phase der Zersplitterung oder Utomi= sierung in eine Phase großartiger organischer Bereinigung übergehen musse, sei es aus dem geschäftlichen Leben selbst heraus, sei es unter Anregung und Eingreisen des Staates. Seit einigen Jahren habe ich jedoch noch einen besonderen Grund, die auf Kartellbildung gerichtete Strömung als eine zeitzgemäße zu begrüßen.

Seit mehr als zwei Jahrzehnten beschäftigte mich die Frage der "Krisen" aus (sogenannter) "Überproduktion". Wie manche andere Bolkswirte, kam ich zu der Erkenntnis, daß die Absahkrisen als Folgen starker Produktion und das modene Massenelend in reichen Ländern, — aus einer gemeinsamen Ursache herstammen müssen. Wie einem Sismondi so ergab sich auch mir die Überzeugung, daß aus dem Herabsinken, statt Wachsen des Gesamtwertes oder Gesamterlöses einer Ernte oder Produktion bei gewisser starker Vergrößerung des Vorrates, — daß hieraus die zermalmende Konkurrenz zwischen Einzelnen und so zwischen Ländern, die Handels- und Jolkriege, die periodischen Absahkrisen und das moderne — so unnatürliche — Massen- elend hervorgehen.

Wie die Erscheinung der Krisen aus sogenannter Überproduktion, so ist auch die moderne Arbeitslosigkeit und die Unmöglichkeit, der arbeitenden Klasse das sür eine gesunde und kulturwürdige Existenz nötige Maß des Lohnes dauernd zu gewähren, eine paradoze, einen innern Widerspruch entshaltende Erscheinung. Not an Produkten ist heute nicht die Ursache, daß Arbeiter nicht genug Beschäftigung und Erwerb sinden. Denn mächtig ist die Menge der Produktion, die wir erzeugen und noch weit mächtiger ist unsere Produktionskrast. Könnten wir soviel absehen, als wir zu produzieren imstande wären, es gäbe kein Arbeiterelend, keine Erwerbs= und Arbeitslosigkeit, keine Arbeiterfrage.

Um sogleich mit dem Schlusse zu beginnen, spreche ich das Resultat meiner eigenen Forschungen über dieses paradoze Problem aus. Alle die genannten Übel stammen daher, daß wir durch die Art, wie wir die Unternehmungen mit Leistungs- oder Zahlungspflichten belasten und wie wir die Preise bilden, verhindert werden, auch nur entsernt so viel zu produzieren, als wir, vermöge unserer Produktionskraft, zu produzieren imsstande wären. Was den ersten Punkt betrifft, sand ich, daß keine sogenannten Überproduktionskrisen oder Bankrottepidemien wegen allgemeiner Steigerung der Produktion eintreten und keine noch so gewaltigen Produktionssfeigerungen in allen Zweigen und Ländern zu Zusammenbrüchen sühren würden, wenn die geschäftlichen Leistungs- oder Zahlungspflichten der Unternehmungen nicht auf voraus sest bestimmte Geldsummen, sondern aus Leistung bestimmter Quoten oder Perzente des aus den Unternehmungen

oder Produktionen sich thatsächlich ergebenden Wertertrages sauten würden. Mit anderen Worten: An die Stelle der Zusührung von Produktions=mitteln zu den Unternehmungen oder Produktionen auf dem Wege des Kreditierens oder Verkausens, sollte, ähnlich wie bei Übergabe von Geldskapitalien, Grundstücken . . . an Unternehmungen sür Empfang von Aktien derselben, die Zusührung von Produktionsmitteln auf dem Wege der Beteiligung, Anteilschaft oder Kommanditierung u. dergl. treten. Die heutigen Geschäftswechsel hätten also z. B. ebenfalls durch die Gintragung kurz dauernder Teilhaberschaft ersetzt zu werden.

Es ift aber einzusehen, daß man den vereinzelten Unternehmern und Unternehmungen sein Kapital nur ausnahmsweise in solcher Weise ansvertrauen kann. Wirtschaftlich und moralisch sehlt da die nötige Berslählichkeit und Sicherheit. Aber ein System von Verbänden mit öffentslicher Buchsührung und Rechnungslegung würde beiderlei Garantien in vollem Maße bieten. Vermöge dieser Art, den Unternehmungen Produktionsmittel zuzusühren, würde, wie unschwer einzusehen ist, ein System wechselseitiger Teilhaberschaft und Assetuanz alle Zweige der Produktion, sowie das gesamte wirtschaftliche Leben organisch verknüpsen; Verlust und Gewinn jedes Zweiges und Teiles der Produktion über alle Zweige und Teile sich so ausdreiten, daß wirkliche Verluste meist kaum merklich drücken, die Gewinste aber durch Ausdreitung neue, ost noch weit größere Gewinste erzeugen würden, während die heute in Krisenzeiten aus unverschuldeten Bankrotten herstammenden Leiden gänzlich verschwänden.

Gestatten Sie mir, nur einen Punkt näher zu betrachten, die Erscheinung nämlich, daß eine relativ starke Produktion, eine sogenannte Überproduktion in vielen Zweigen und vielen Ländern, sowie die Einsührung neuer mächtiger Motoren und Maschinen, die Heranziehung neuer Länder zur Bersorgung Europas mit Brot, Fleisch, Wolle . . . , zu zeitweiligem oder längerem Sinken der Arbeitslöhne, zum Ruin heimischer Industrieller und Landwirte, zur Ausbreitung von Erwerbs= und Arbeitslosigkeit sühren.

Also Borgänge, durch welche alle Arten von Gütern, Brot, Fleisch, Heizmittel, Kleiderstoffe u. s. w. stark vermehrt werden und die Krast, solche Bermehrung, mit immer weniger Auswand an Mühsal und Entbehrungen, noch gewaltig gesteigert werden kann, wird heute zur Ursache, daß viele Landwirte und Industrielle verarmen, kleine Leute ins Proletariat gestürzt und Arbeiterscharen brotlos werden!

Das kommt daher, denken viele, daß die oberen Zehntausend jeden Fortschritt dazu benützen, um allen Reichtum an sich zu reißen. Ist aber dieser Gedanke nicht absurd? Haben die oberen Zehntausend oder haben die Kapitalisten die Neigung oder Fähigkeit, die Fülle gemeinen Brotes, ordinärer Rleidung, der Heizmittel . . . , die sie den arbeitenden Volksmassen entziehen, zu verbrauchen? Ze reicher die Kapitalisten werden, desto weniger gemeines Brot, gemeine Kleiderstosse . . . verbrauchen sie. Und wenn nun Getreide, Vieh, Baumwolle . . . sehr start vermehrt werden, welches Interesse sollten die Kapitalisten haben, deshalb der arbeitenden Volksmasse die Löhne zu fürzen oder ganz zu entziehen? Mißgönnen etwa die Keichen dem Volke den Konsum von Mitteln, die den Keichen Genuß bieten, und gerade dann, wenn diese Mittel in großer Fülle da sind?

Das nicht, sagt man, aber die Reichen wollen lieber ihren eigenen Luxus steigern; sie wollen lieber für sich schönere Möbel, seinere Kleider, prächtige Gemälbe und Statuen, Theatervorstellungen, Lust= und Badereisen . . . , als dem arbeitenden Bolke hohe Löhne gewähren. Können die Reichen etwa das gemeine Brot, die gemeine Kleidung, die Heizemittel u. s. w., die in großer Fülle da sind und dem arbeitenden Bolke entzogen sind, in Luxus umwandeln, in Gemälde, Theater, Badereisen u. dergl.? Hiegegen wird jemand bemerken, daß die Reichen dann viel Luxus und wenig Lebensmittel produzieren lassen. Wie?!

Ift Mangel an Getreide u. dergl. das übel, das uns in der Zeit der sogenannten überproduktion drückt? Umgekehrt, die wachsende Fülle an Getreide, Bieh, Steinkohle, Kleiderstoffen . . . , das ängstigt heute die Welt. Mitteleuropa — besorgt man — werde von Rumänien, Rußland, Amerika . . aus mit Getreide, Vieh, Fleisch 2c. überschwemmt werden. Und gehen nicht die Kartelle aus der sonderbaren Notwendigkeit hervor, die Produktionen in sast allen Zweigen einzuschränken und die allgemeine überproduktion zu verhüten?

Ift es also nicht sonderbar, daß die Kapitalisten gerade nach Eintritt sogenannter Überproduktion eine Herabminderung der Arbeitslöhne sordern, ja, in der Regel außerstande sind, so viel Löhne im ganzen zu gewähren, als bei geringerer Produktion? Woher sollten die Kapitalisten ein Interesse haben, die Löhne zu verringern, wenn es nicht an jenen Dingen sehlt, die vom arbeitenden Volke, und sast gar nicht oder in geringer Menge von den Kapitalisten verbraucht werden?

O, mancher dünkt sich wisig und tiesblickend zu sein, wenn er erklärt, die Reichen suchten die Löhne zu mindern, um — zwar nicht ihren Luxus, aber — ihre Kapitalien zu vermehren, also mehr und mehr Kapital anzushäusen. Ja, sagen manche Socialisten, alles Kapital stamme aus Lohneentziehung oder Ausbeutung des arbeitenden Bolkes her. Die ersparten Löhne wollen also die Reichen in Kapital verwandeln! Aber die Löhne Schriften Lx1. — Verhandlungen 1894.

bilben ja einen großen Teil ober den größten Teil des Kapitals. Ihren eigenen Konsum können müßige Reiche recht wohl zum Teil in Kapital verwandeln, indem sie denselben arbeitenden, körperlich oder geistig schaffenden Leuten als Gehalts= oder Lohnerhöhung zuwenden, wenn dadurch die Leistungsfähigkeit und die Leistung dieser arbeitsamen Menschen gesteigert werden kann und gesteigert wird. Durch Verminderung des Unterhalts der Arbeitenden das Kapital vermehren wollen und vermehren, das dürste ja kaum sonst möglich sein, als wenn die arbeitenden Köpse und Hände durch schlechtere Versorgung mit Nahrung, Wohnung, Kleidung . . . tüchtiger gemacht werden sollten und könnten. Den Lohn kürzen bei allen Arbeitern, um das so Erübrigte in Kapital zu verwandeln, hieße Löhne entziehen, um mehr Löhne zu gewähren. Nur was die Besitzenden nicht selbst verzehren, sondern als Mittel des Arbeits= und Arbeiterunterhaltes verwalten, das ist Kapital.

Man wird nun den Einwand erheben, die Reichen werden das, was fie durch Lohnminderung erübrigen, dazu verwenden, um das fixe Rapital, die Bodenverbefferungen, die Motoren, die Maschinen, die Eisenbahnen, Rohlenwerke, Fabriken . . , zu vermehren. Aber erstens haben ja die Rapitaliften teine Vorliebe für eine bestimmte Urt des Rapitals; fie wollen eben — als Kapitalisten — mehr Kapital. Ob das Kapital in Arbeits= löhnen oder Maschinen besteht, ist ihnen — im schlimmsten Falle — Aus Lieblofigkeit oder Graufamkeit werden fie wohl felten oder niemals das Kapital in Form von Maschinen dem Kapital in Form von Vorräten jum Unterhalt von arbeitenden Köpfen und Sänden vorziehen. Aweitens hat ja die Vermehrung der fixen Kapitalien eine sogleich ein= tretende - wie die Erfahrung zeigt - und dann eine dauernde, meist gewaltige Steigerung der Produktion und Bermehrung fast aller Produkte, des Brotes, des Fleisches, der Baumwolle, der Wolle, der Heizmittel, Beleuchtungsmittel u. f. w. zur Folge. Und der größte Teil diefer Produkte foll ja zur Kapitalvermehrung dienen und muß also zum Unterhalt von Arbeitern, von Kopis und Handarbeitern verwendet werden. Sogleich eintretende und dauernd fich verftärkende Lohnsteigerung ift also naturgemäß die Folge der Rapitalanhäufung, nicht aber die Folge eines Berabdrückens der Löhne ein Wachsen des Kapitals, wenn auch unsere heutige Wirtschaft paradorer oder absurder Weise - gang andere Erscheinungen hervorbringt.

Laffen Sie, wie ich schon gesagt, die geschäftlichen Verträge nicht auf voraus bestimmte seste Geldsummen, sondern auf Quoten oder Perzente (Ruse: Wovon?)

bes wirklich sich ergebenden Wertertrags ber Produktion lauten und all

jene Absurdität und Paradoxie wird dem Vernünstigen und Natürlichen Plat machen. In Geld gerechnet würde so wie heute. Aber es würde nicht mehr immer und überall abstrakt in Geld gedacht und gesprochen. Würde nicht immer abstrakt in Geld, sondern gleichzeitig auch konkret in wirklichen Gütern gedacht und erwogen, dann käme kein Mensch auf den Gedanken, daß bei Fülle der Produkte die Kapitalisten davon Vorteil haben können, den Arbeitslohn unter das kulturmäßig nötige und mögliche Maß herabzudrücken oder dann, durch Abzwacken vom Lohne, eine Kapitalvermehrung zu erlangen imstande seien. Im System der Kartelle würde das paradoxe und absurde Streben, die Löhne zu drücken, weil die Produktensülle groß ist, als absurd erkannt werden und entsallen.

Mancher wird jedoch bemerken, daß wohl durch ein System von Kartellen, verbunden mit der gekennzeichneten Art von Teilhaberschaft, die Bankrottepidemien als Folge starker Produktion beseitigt wären, daß aber noch nicht verhütet wäre die mindestens lähmend oder beängstigend wirkende Erscheinung, daß oft eine sehr große Ernte oder sehr große Produktion einen geringeren Geldwertertrag trägt, als eine kleinere Ernte oder geringere Produktion. Schon im 17. Jahrhundert stellte der englische Statistiker Gregory King die — ob nun mehr oder minder genaue — Regel auf, daß z. B. eine Ernte, welche die gewöhnliche um <sup>1</sup>/3 an Produktenmenge übertrifft, im ganzen <sup>1</sup>/2 vom Geldwert einer gewöhnlichen Ernte eins bringt. Das ähnliche zeigte sich auf sast allen Gebieten der Produktion, wo eine starke Vermehrung der Produktenmenge eintritt.

Dieser beängstigenden Erscheinung kann aber vorgebeugt und also jeder Neigung der Kartelle, die Produktion künstlich einzuschränken, um dadurch zu gewinnen, gesteuert werden, wenn die Kartellverbände der Produzenten oder Verkäuser gemeinsam mit Kartellverbänden der Konstumenten oder Käuser über das Ausmaß der Produktion jeder Art und über die Produkten= Waren= und Dienstespreise verhandeln. Hier sei zunächst noch beachtet, daß man heute gar ost von einem Hinausgehen der Produktion über den Bedars spricht, wenn auch vielleicht nicht ein Zehntel jener Menge produziert ist, als arbeitbereite Köpse und Hände mit Nußen sür ihre Leistungskrast und zur Steigerung ihrer Leistungen konsumieren könnten. Denn eben dann, wenn die Vermehrung des Produktes zu einer Verminderung des Gesamterlöses oder Gesamtgewinnes sührt, sagt man heute, die Produktion sei über den Bedars hinausgegangen und findet dann Verminderung der Löhne und Einschränkung der Produktion sür angezeigt, oder wird sogar hiezu genötigt.

Folgende Überlegung zeigt, daß ein Berhandeln zwischen Kartellen der 13\*

Produzenten und Konsumenten selbst den bösen Schein eines Verlustes durch Steigerung der Produktenmengen beseitigen würde. Angenommen, der Kartellverdand der Besitzer der Petroleumquellen hätte jährlich bisher 100 Quanten Petroleum sür 100 Quanten Geld geliesert. Diese Probuktion wäre aber imstande, von morgen an <sup>1</sup>/s mehr zu liesern — ohne die Kosten erheblich steigern zu müssen. Nach der Kingschen Regel könnte leicht der Gesamterlöß auß  $133^{1}$ /s Quanten Petroleum — bloß insolge des stärkeren Außgeboteß — auß 50 Quanten Geld herabsinken. Besser also sür den Kartellverband der Petroleumquellenbesitzer, die neuen  $33^{1}$ /s Quanten Betroleum ins Meer sließen zu lassen.

Würde jedoch der Verband der Petroleumverkäuser mit dem Verband der Petroleumkäuser oder =Konsumenten verhandeln und fragen: Ihr gabet uns bisher für 100 Quanten Petroleum 100 Quanten Geld; wie viel Quanten mögt ihr uns geben, wenn wir euch 133½ Quanten liesern? Ift es nun denkbar, daß der Verband der Petroleumkäuser antworten werde, für 100 Quanten Petroleum geben wir 100 Quanten Geld, für 133½ Quanten Petroleum jedoch nur 50 oder 60 oder 70 ..., aber sicherlich weniger Quanten Geld als für 100 Quanten Petroleum? Diese Antwort ist kaum denkbar. Vielmehr wird ein Teil der Konsumenten bereit sein, sür ½ mehr Petrolum etwa ½ Geld, ein anderer ½ ein dritter ½ o . . . Geld zuzusügen, und irgend ein Teil wird sagen, ich kann wohl etwas mehr Petroleum brauchen, aber mehr Geld dasür kann ich nicht auswenden; endlich werden manche sagen, wir wissen sür Mehr an Petroleum keine nühliche Verwendung.

Hedurinis einer richtigeren Preisbildung ein wenig ins Licht gesetzt.

Auf diese hier nur ganz kurz dargelegten Gedanken mich stützend, trete ich sür die Kartell= oder Berbandsbildung ein, welche zu einer zweckmäßigen Art, die Unternehmungen zu belasten, zu einer richtigeren Preisbildung, zur Herstellung einer innigen Solidarität zwischen allen Klassen, Ländern und Produktionszweigen und zur Verwirklichung der im Wesen der Wirtschaft und Produktion liegenden Harmonie der Produzenten= und Konsumenten= interessen einerseits, der Privat= und Gesamtinteressen andererseits zu führen geeignet ist.

Dr. Abler (Wien): Geehrte Versammlung! Ich son Wort befommen haben "gegen" die Kartelle, und ich mußte mich ja entscheiden, weil man ja nur "dasür" oder "dagegen" sprechen kann, wie es scheint. Kun habe ich allerdings weder die eine noch die andere Absicht; ich habe auch nicht die Absicht, gegen das nächste Erdbeben oder sür das nächste Erdbeben zu reden. Ich meine, daß aus allem, was hier gesprochen wurde von Leuten, die einen Überblick über die Dinge haben, eine Übereinstimmung wenigstens in Bezug auf den einen Punkt hervorgeht, daß die Kartelle ein notwendiges Korrelat der kapitalistischen Produktionsweise sind und daß es einsach unmöglich ist, sie heute verschwinden zu machen. Daß sie den Versechtern der heutigen Produktionsweise, jenen, die sich heute dabei wohl befinden, nicht immer angenehm sind, ist allerdings richtig.

Die Kartelle — ich werde mich nicht in Einzelheiten einlassen, es wurde schon fehr viel barüber gesprochen — haben gezeigt, daß ber Unternehmer vielfach überflüffig wird, fie machen die Bourgoifie als Leiter der Produktion täglich mehr überflüffig, und es ist ja begreiflich, daß es an und für fich eine Tendeng ift, die nicht munichenswert ift für diejenigen, welche glauben, daß der Kapitalismus aufrecht erhalten werden muß. Aber. meine herren, ich meine, die Vorschläge, die hier gemacht wurden, um der Schablichkeit ber Kartelle entgegenzuwirken, find folche, daß diejenigen, die sie bringen, wohl selbst nicht viel von ihnen halten. Allerdings, die Schäblichkeit der Kartelle wurde nicht von allen Seiten anerkannt. haben in den Referaten, die wir gedruckt bekommen haben, einen hervorragenden Sachverständigen, herrn Wittgenstein, welcher die Kartelle speciell für die durch sie vereinigten Massen der Arbeiterschaft für eine ungeheuer wohlthätige Einrichtung balt, und wir haben heute einen Vertreter der Buckerinduftrie und der Zuckerkartelle gehört, welcher auch feinerseits das Arbeiterinteresse für die Kartelle angeführt hat.

Ich brauche hier nicht in Details einzugehen, ich brauche nur daran zu erinnern, daß herr Centraldirektor Wittgenstein in der Lage wäre, in aller Objektivität aus den Ersahrungen, die er als Direktor der Prager Eisenindustrie = Gesellschaft gesammelt hat, aus seinen eigenen Tagebüchern und handlungen — ich nenne nur das Wort "hermannshütte" — zu wissen, wie die Kartelle auf die Arbeiter wirken, welche ungeheuere Macht sie in die Hände das Ministerium, die Regierung, von der hier so viel erwartet wird, nicht gewachsen ist, salls sie ihr gewachsen sein wollte, was ich von meinem Standpunkte mir allerdings erlaube zu bezweiseln.

(Beiterkeit.)

Mit der Zuckerindustrie, die der Arbeiterschaft so ungeheuere Wohlsthaten zuweist, hat es eine noch ärgere Bewandtnis. Es ist doch eine Thatsache, die nur von einem Zuckerindustriellen übersehen werden kann, (Heiterkeit)

daß der elendeste Lohn, die schlechteste Lebenshaltung, wie sie in der

Industrie nicht oft vorkommt, in der Zuckerindustrie vorhanden ist. fann leider nur von einem Buderinduftriellen überfeben werden, daß die Arbeit in ben Buderfabriken eine Sollenqual ift, daß die Unfallsgefahr eine furchtbare ift. Mit all' diesen Dingen hat fich das Rartell felbstverständlich nicht beschäftigt. Es hat mich außerordentlich gefreut, aus dem kompetenten Munde eines Buderinduftriellen ju horen, daß die Buderinduftrie bereit ware, ungeheuere Lasten für die Arbeiterschaft auf sich zu nehmen, wenn man den Unternehmern nur erlauben würde, fich zu kartellieren. ihnen diefe Erlaubnis lange genug gegeben, wir haben aber nicht gesehen. daß irgend etwas geschehen ist. Die Berichte unserer Gewerbeinspektoren sind sehr vorsichtig abgesaßte Schriftstücke, und man wird ihnen Schwarzmalerei in irgend einer Weise am allerwenigsten zum Vorwurse machen Aber was fie in Bezug auf die Zuftande in den öfterreichischen Buckerfabriken fagen, das find Thatfachen, die fo laut reden, daß man fie eben absolut nicht todichweigen kann. Ich wäre fehr begierig, zu wissen, welche Opfer die Herren für die Arbeiter schon gebracht haben, aber ich weiß ja nicht, inwieweit die Ziffern, die der Herr Korreferent gebracht hat, abgerundet waren. Mir ift eines aufgefallen. Er spricht von 1/4 Million Arbeiter, welche die Zuckerinduftrie in Bewegung fest, dann fpricht er von 30 Millionen Gulden Lohnsumme, die da hinausgegeben werden. Er hat nicht gesagt, ob auch die Direktoren dabei find, die Beamten, und haupt= fächlich ob die ständigen Arbeiter, die über die Kampagne hinaus notwendig find, inbegriffen find. Aber felbst wenn wir das nicht annehmen, kommt auf den Arbeiter nach feiner Ausfage eine Lohnfumme von 120 Gulben. was 200 Mark sind. Das ist denn doch — —

(Rufe: drei Monate!)

Ich weiß das sehr wohl, daß das während der Kampagne gezahlt wird oder gezahlt werden soll — angeblich! Aber der Herr Korreserent weiß sehr gut, daß die Zuckerarbeiter gerade so wie die Arbeiter irgend einer anderen Saisonindustrie angewiesen sind, im großen allgemeinen mit dem Ertrage der Arbeit während der Saison zu leben während des ganzen Jahres. (Widerspruch.)

Das ift im allgemeinen wahr. Ich weiß sehr gut, und der Herr Korreserent hat es hervorgehoben, daß es Gegenden giebt, wo die Leute ein Häuschen haben u. s. w.. Das ist richtig. Aber das sind Ausnahmen, und auf feinen Fall sind die Lohnsummen, die angeführt wurden, solche, daß man von der Opsersähigkeit und von der außerordentlich beglückenden Wirkung, welche wie ein fruchtbarer Regen sich auf die breiten Volksmassen herunterzergießt — wie gesagt wurde — sprechen könnte. Das scheint mir aus

den eigenen Angaben hervorzugehen. Ich bin natürlich zwischen Vormittag und Nachmittag nicht in der Lage, die Ziffern gründlich zu prüfen.

Run wurde anerkannt — und hauptsächlich vom ersten Herrn Resernten — daß in der Macht, welche die Kartelle haben, heute eine große Sesahr für die Arbeiterschaft liegt, und der verehrte Herr Reserent hat gemeint: Ja, da müßte dann eigentlich die Macht der Gesetzgebung eintreten. Run, wie steht es denn damit? Von anderer Seite will man den Kartellen an den Leib — das ist auch in den gedruckten Reseraten berührt worden — durch den Anmelbezwang, eventuell durch die Drohung mit der Auslösung. Ja, meine Herren, das alles mag sür andere Staaten etwas neues sein, aber wir hier in Österreich haben ein Vereinsgesetz, welches die Kartelle eigentlich zwingen würde und thatsächlich zum Teil zwingt, sich anzumelden. Wir haben ein Strasgesetz, in welchem sich das Koalitionsrecht besindet — unser Koalitionsrecht bildet nämlich einen integrierenden Teil unseres Strasgesetz,

## (Lebhafte Heiterkeit.)

was den Ausländern sehr interessant sein wird — wo gemeinschädliche Berbindungen auch mit Strase belegt werden; wir haben in unserem Strasegese auch einen Geheimbundparagraphen, und ein Kartell, das sich nicht anmeldet, ist ja eigentlich ein Geheimbund.

# (Heiterkeit.)

Gewiß! Das ist ein Berein, der seine Zwecke der Behörde absichtlich berheimlicht.

## (Beiterkeit.)

Also an Strasen sehlt es gar nicht. Alle diese Paragraphen und Bestimmungen, wie ich sie aufgezählt habe, üben auch eine wunderbare Wirtung, arbeiten mit einer Exaktheit, mit einer Präzision und Schärse, wo es sich um die Kartelle der Arbeiter handelt, aber existieren selbsteverständlich nicht, wo es sich um die Kartelle der Unternehmer handelt. Ich könnte auch von einer beliedigen Vermehrung dieser Strasbestimmungen oder sonstiger Strasbestimmungen absolut nichts erwarten, denn wir in Österreich wissen das und Sie in Deutschland auch: es hängt ja immer davon ab, nicht nur wie die Gesetz gemacht werden — was auch schon ein wichtiger Prozes ist — sondern hauptsächlich, wie sie gehandhabt werden, und sür mich war es wirklich beruhigend und charakteristisch, daß der Herr Korreserent erklärt hat, er von seinem Standpunkte — sür das Zuckertartell — hätte gar nichts einzuwenden gegen alle diese Vestimmungen.

Das glaube ich ihm ganz gern: sie könnten noch viel schärfer sein, sie würden ihn gar nicht genieren, das wissen wir.

(Beiterkeit.)

Also man kann gegen diese ökonomische Entwicklung, gegen die ungeheuere Macht, die da im Anzuge ist, mit den Spießen und Stangen von Gesetzesparagraphen nicht außrücken, wenn man nicht gerade Lust hat an Paragraphenmacherei. Es giebt also nur ein Zweites — das ist das Koalitionserecht, für das Herr Prosessor Brentano eingetreten ist; das möge entsprechend gehandhabt werden, und es gilt dann hauptsächlich, Arbeiterschutzgesetz zu schaffen, die das Korrelat bilden müßten, wosür Prosessor Bücher eintritt. Aber sagen Sie: wer soll diese Arbeiterschutzgesetze machen und wer soll die Handhabung und Anwendung des Koalitionsrechts garantieren, wenn die sociale Seite der Politist oder die politische Seite der socialen Frage — sagen Sie's, wie Sie wollen — wenn die politische Verwaltung und die Anwendung der einschlägigen Gesetze in der Hand der Leute liegt, welche die Kartelle bilden?

Darum, meine Herren, hat es mich eigentümlich berührt, daß Herr Prosessor Brentano so in einer Klammer die politische Bereinsfreiheit — ich will nicht sagen: preisgegeben hat, aber daß er wenigstens kein Gewicht darauf gelegt hat. Er hat gemeint, sie gehöre nicht zur Tagesordnung und gehöre nicht auf diesen Kongreß. Das ist denn doch nicht so. Er hat ausdrücklich gesagt: Die Arbeiterkoalition, die Fachvereine der Arbeiter, die Gewerkschaften der Arbeiter müssen geschützt werden, sie müssen die Möglichskeit haben, sich zu koalieren. Wenn man den Leuten politisch an den Leib will, so spricht er darüber nicht.

Meine herren! Soweit ich sehe, sehe ich überhaupt kein Gegengewicht gegen die Kartelle und die schädlichen Wirkungen des Kapitalismus überhaupt und sehen auch Sie gewiß keines — außer Sie mußten wie Berr Professor Schmoller finden, daß der heutige Staat überhaupt "ohne erhebliche Mißstände" arbeitet - als die organisierte Arbeiterschaft, und es ist ganz unmöglich, daß Sie das politische Moment von dem gewerkschaft= lichen Moment trennen. Sie fonnen auch Arbeiterschutgefege nicht durch= führen ohne organisierte Arbeiterschaft. Ich weiß, daß ich auf die Ein= gangsrede des herrn Professor Schmoller hier nicht zurudtommen darf, obwohl ich ihm fehr gern gedankt hatte für die Aufmerksamkeit, und zwar — wie ich glaube — für die schuldige Ausmerksamkeit, die er der Social= demokratie erwiesen hat, indem er fie in den Mittelpunkt der Diskuffion gebracht hat. Ich finde, es geht einfach nicht, daß man das hier unaus= gesprochen läßt. Die Kartelle und die Accumulation der Großindustrie durch die immer wachsende Macht der Unternehmerschaft in kleinere Gruppen ist eine nicht zu leugnende Thatsache. Sie wollen die Arbeiter retten! Die einzige Macht aber, die ein Gegengewicht bieten tann, die einzige

Macht — das sage ich nebenbei — die Sie zusammengeführt hat, Sie im Jahre 1872 zusammengeführt hat und noch heute beisammenhält, die Macht der politisch und gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft wollen Sie bei Seite schieben, die wollen Sie nicht zur vollen Geltung kommen lassen. Sie hätten — glaube ich — die Pflicht, es auszusprechen: wenn es ein Gegengewicht giebt, so ist es die Arbeiterschaft. Freilich geschieht das nicht in der Weise, wenn man betont, daß "das Klassenbewußtsein eine weniger sichere Leuchte ist, als die Wissenschaft". Daran zweisle ich nicht. Aber in diesem socialpolitischen Kampse, um den es sich handelt, kommt es vor, daß die Leuchte der Wissenschaft mitunter unter dem Schessel steht,

#### (Beiterfeit.)

und es ist gerade in diesem Bereine gesagt worden und zwar hat es Prosessor Schwoller in Franksurt in seiner Eröffnungsrede gesagt, daß während der ganzen 10 Jahre des Socialistengesehes — Pardon! nicht des Socialistengesehes, sondern der Herrschaft Bismarck, die ganze Zeit, in der Bismarck Socialpolitik gemacht hat, der socialpolitische Berein sie nicht machen konnte; aber jeht wäre wieder die Zeit dazu.

#### (Beiterkeit.)

Sehen Sie: Während jener Zeit war die Leuchte der Wiffenschaft sehr versteckt, und der einzige Anwalt der Interessen, die Sie hier vertreten wollen, dieser einzige Anwalt war das Klasseninteresse, welches aus dem Bereiche dieser Hallen verwiesen werden soll.

Es wurde gesagt und auch von Herrn Professor Brentano erwähnt, man möge sich doch vor dem Socialismus oder gar dem Anarchismus — — den letzteren sürchtet ja kein Mensch, am allerwenigsten die Herren, die hier sind — nicht gar so arg sürchten. Meine Herren, diese Gesahr ist sehr gering, ist am allergeringsten sür einen wissenschaftlichen Verein. Eine viel größere Gesahr sür einen wissenschaftlichen Verein ist — und die besteht mitunter — daß man sich zwar nicht sürchtet vor den unteren, den aufstrebenden Klassen und vor der Revolution, wie es hier genannt wird, sondern daß man sich sürchtet vor dem Staat und der Staatsgewalt. Diese Gesahr ist eine, wie mir scheint, hier viel näher liegende.

Meine Herren, ich will zu den Kartellen, von denen ich mich übrigens nicht im geringsten entsernt habe

## (lebhafte Beiterkeit.)

zurücksommen. Meine Herren, Sie können doch nicht die socialpolitische Bedeutung der Kartelle für die große Masse der Arbeiterschaft würdigen, Sie können sie nicht voll erkennen, wenn Sie sich nicht auch wirklich verzegenwärtigen die ungeheuere Gewalt, "die Brutalität der Fäuste" — nicht

der Arbeiter, sondern der kartellierten Unternehmer. Die Brutalität der Käuste der Arbeiter ist heute nicht so aktuell wie sie hier geschildert wurde. aber diefer koloffal überwiegende Ginfluß der Unternehmer! Fragen Sie unfere Walzwerkarbeiter in Böhmen, fragen Sie die Arbeiter der albinen Montangesellschaft in Steiermark, fragen Sie unsere Bergarbeiter in dem Oftrauer Gebiet! Die herren haben tein Rartell, es ift auch tein Geheim= bund, den die Gewerke haben, das haben fie nicht notwendig. Es werden doch nicht 5 oder 6 Leute, die 20000 Arbeiter beschäftigen, etwas aufschreiben; die schwarzen Listen werden nie in Paragraphe gebracht — fällt ihnen nicht ein, und fie werden das auch nicht den Behörden anzeigen. Aber es besteht biese ungeheuere Gewalt, und ich frage Sie nun: was fann der Berr Referent Professor Mengel, der die Kartelle von der juriftischen Seite faffen will, mas tann herr Professor Bucher anführen, mas tann Berr Professor Brentano bringen, welche Macht haben Sie, welchen Ginfluß auf die Besetzgebung haben Sie, wie ift es möglich, die Arbeiter vor Diefer Gewalt zu ichugen? Oder meint herr Professor Brentano die Ge= werkschaften? Sie muffen doch nicht immer auf England schauen. Schauen Sie einmal die deutschen oder öfterreichischen an! Rein, da giebt es nur einen Weg: burch die Politik burch! Da muffen Sie fagen: diefer Macht der Unternehmerschaft ift nur beizukommen, wenn ihr eine gleiche Macht entgegengesett wird, das ift die Arbeiterschaft, und zwar eine politische Macht. Sie entschuldigen, wenn ich Ihre Zeit vielleicht zu lange in Anibruch genommen habe oder wenn ich vielleicht auf ein Gebict übergegriffen habe, das nach den Gewohnheiten des Bereins vielleicht nicht zu betreten Aber ich glaube, es war notwendig, auch diese Seite zu berühren. mar. (Lebhafter Beifall und Bandeflatichen.)

Dr. Pohle: Es ist nicht meine Absicht, zu den Aussührungen der drei letzten Hedner Stellung zu nehmen, sondern ich möchte mir vielmehr gestatten, einige Ergänzungen zu dem Bortrage des Herrn Prosessor Brentano zu geben. Meine verehrten Herren Borredner haben sich meines Erachtens zum Teil insosern einer kleinen Unterlassungssünde schuldig gemacht, als sie sich nicht von vornherein die Beschränkung auferlegt haben, bei der Beurteilung des Kartellwesens von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus, ausschließlich die sogenannten Kartelle höherer Ordnung ins Auge zu sassen. Und doch glaube ich, ist es unbedingt notwendig, sich diese Beschränkung aufzuerlegen; denn nur bei Kartellen dieser Art ist die Garantie gegeben, daß die Zwecke, welche mit der Kartellbildung in einem Industriezweige versoszt werden, auch wirklich erreicht werden können.

Unter Kartellen höherer Ordnung verstehe ich hierbei solche Unternehmerverbande, die nicht nur auf Verabredungen, auf bloken schriftlichen ober mundlichen Bertragen beruhen, fondern die fich eine eigene festgefügte Or= ganisation geschaffen haben, bei der die Interessen der einzelnen Werke, durch beren Bereinigung das Rartell entstanden ist, aufgegangen find in dem Intereffe des Gefamt=Unternehmens, fodag ein Ronflitt der Intereffen zwischen dem Bangen und feinen Teilen ausgeschloffen erscheint. Nach außen hin dokumentiert fich dies dadurch, daß die hergestellten Fabrikate nicht mehr als die Erzeugnisse einer einzelnen Fabrik, sondern als folche der gesamten Unternehmung auftreten. Es kann fich dies für die Abnehmer eines Kartells mitunter recht unangenehm fühlbar machen. Es ift Ihnen vielleicht bekannt, daß die Abnehmer des rheinisch-westfälischen Rohlensynditats jest bei Aufgabe einer Beftellung nicht mehr bestimmen tonnen, von welcher Beche sie die Lieferung bewerkstelligt sehen wollen. Much muffen fie unter Umftanden und innerhalb gewiffer Grenzen mit einer anderen Rohlenqualität vorlieb nehmen, als fie gewünscht haben.

Wenn nun aus Band 60 unserer Bereinsschriften etwas ichon auf ben ersten Blick klar hervorgeht, so ist es - glaube ich - dies, daß überall da, wo einmal Kartellierungs-Bestrebungen ausgetreten find, die Tendenz porhanden ift, von verhältnismäßig einfachen Organisationsformen zu immer fefter gefügten und immer tomplizierteren Gebilden fortzuschreiten. nicht überall find diefe Bestrebungen erfolgreich gewesen. Es giebt große Gebiete der Bolkswirtschaft, wo die Bersuche der Rartellbildung nicht ge= gludt find, wo jedenfalls trot wiederholter Anläufe die Entwidlung nicht über die rohesten und unwirtsamsten Formen der Kartellierung hinaus gelangt ift. Und die Urfache hierfür ift nicht in dem Sträuben einzelner Unternehmer, überhaupt nicht in fubjektiven Bründen, oder folchen Gründen, die im Bereiche des menschlichen Willens liegen, zu fuchen, wie bei dem von Projeffor Brentano angeführten Beispiele des Drahtfabrikanten-Kartells, bei dem durch den Widerstand eines der größeren Werke das Zustande= fommen des Kartells unmöglich gemacht wurde. Bielmehr find die Beftrebungen deshalb im Sande verlaufen, weil die inneren Borbe= bingungen für das dauernde Gelingen der Rartellbildung fehlten, die gang anderer Art find als die äußere Beranlaffung der Kartellgründung.

Gegenüber der Überschätzung, die ssich nicht nur in der Tagespresse, sondern zum Teile auch in der wissenschaftlichen Litteratur bezüglich der möglichen Ausdehnung des Kartellwesens in der Zukunst breit macht, ist es vielleicht ganz gut, sich auch auf diese inneren Voraussetzungen der Kartellbisdung etwas näher zu besinnen. Denn sie scheinen mir nicht bloß

in dem Momente enthalten zu liegen, welches Professor Brentano vorhin anführte.

Denken wir uns den Produktionsprozeß jeder Güterart in drei Teile zerlegt! Erstens in den Prozeß der Gewinnung der Rohftoffe von der Natur; weiter in die Umwandlung dieser Rohstoffe zu Rohmaterialien der= jenigen Geschäftszweige, welche genufreise Schlufprodukte herstellen; und endlich in die Fertigstellung der so bearbeiteten Rohmaterialien für die Ronfumtion. Von diesen drei Abschnitten des gesamten Produktionsprozesses jeder Gütergattung, — natürlich kann und wird in Wirklichkeit der Broduktionsprozeg bei der heutigen Entwicklung der Berufsteilung fich oft in viel mehr als drei Abschnitte spalten — erscheint mir nun der mittlere als das eigentliche Feld der Kartellbildung. Geftatten Sie mir junächst. diefen Gedanken an einem Beifpiele zu erläutern. Soviel mir bekannt, hat auf dem Gebiete des Flachsbaues ein Kartell weder bestanden noch ist es theoretisch möglich. Dagegen haben sich vor zwei oder drei Jahren die beutschen Leinenspinner zu einer Konvention vereinigt und haben es auch verstanden, die Breise ihren Wünschen entsprechend zu erhöhen. find wiederum die durch diese Konvention hervorgerufenen Bestrebungen der deutschen Leinewebereien, ebenfalls ein Kartell zu gründen, um der durch das Kartell der Spinnereien bewirkten Preiserhöhung folgen zu können, ohne Erfolg geblieben.

Die Begründung der vorhin aufgestellten abstrakten Theorie, die sich soeben auch an einem konkreten Beispiel bewährt hat, läßt sich sehr einsach gestalten.

Auf dem ersten der drei vorhin unterschiedenen Gebiete, bei dem Prozesse der Rohstossewinnung — es muß hierbei vom Bergbau abgesehen werden, sür den besondere Umstände in Betracht kommen — ist ein Kartell deshalb ausgeschlossen, weil das Verhältnis von Arbeitsleistung zu Arbeitsertrag großen Schwankungen ausgeseht ist. Naturgemäß ist aber da, wo dem menschlichen Willen überhaupt nur ein sehr geringer Einsluß auf die Größe der Produktion zusteht, die Beeinflussung und Regelung derselben durch ein Kartell — und diese erstrebt doch jedes Kartell in erster Linie — so gut wie ausgeschlossen. Für den letzten Teil der vorhin unterschiedenen Stadien des Produktionsprozesses wiederum ist es solgender Grund, der ein dauerndes Gelingen der Kartellbildung in den meisten Fällen als aussichtslos erscheinen läßt. Eine große und häusig wechselnde Mannigsaltigkeit von Produkten — und um eine solche handelt es sich in dieser Phase des Produktionsprozesses in der Regel — entzieht sich dem Vertriebe aus gemeinsame Rechnung und der Preissesssskapp durch eine Vereinigung gänzlich. Ich erinnere

an die vor furzem gescheiterten Kartellierungsbestrebungen der Porzellans, der Glaceehandschuhs, der Wirkwarens, sowie der ChokoladesFabrikanten. Alle diese Geschäftszweige gehören unter die letztgenannte Art. Sie stellen Waren, bei denen sich die Produktion der schnell wechselnden Geschmacksrichtung des Publikums anpassen muß, sür den unmittelbaren Konsum sertig, und zwar Waren, die man als "Etiquettewaren" zu bezeichnen pflegt, bei denen ein Vertrieb auf gemeinsame Rechnung erst recht unmöglich ist.

Die Gründe, aus denen sich der mittlere der drei Teile des Produktionsprozesses sür die Kartellierung besonders eignet, lassen sich ebenfalls auf eine einheitliche Formel zurücksühren. In dieser Phase der Produktion ist eine gewisse Stetigkeit des Produktionsprozesses gegeben. Überhaupt ist in sast allen Unternehmungszweigen dieser Art eine gewisse Konsolidierung eingetreten. Bor allem haben die erzeugten Waren hier, möchte ich sagen, keinen individuellen, sondern nur einen Gattungscharakter und können einander demgemäß bequem vertreten. Man kann daher dem einzelnen Fabrikat von außen nicht ansehen, in welcher Fabrik es erzeugt worden ist. Insolgedessen ist es auch sür den Abnehmer nicht nötig, daß er ein besonderes Vertrauen zu dem Fabrikanten hat, von dem er seine Ware beziehen will. Ebenso wie die Waren selbst zeigt übrigens auch der ganze Betrieb in Unternehmungen, die dieser Stuse der Produktion ans gehören, eine gewisse Regelmäßigkeit und Beständigkeit.

Es sind bei der Kartellbildung demnach ganz ähnliche Boraussetzungen wirksam wie bei der Unternehmungsform der Aktiengesellschaft, die auch eine gewisse Beständigkeit, eine Leitung des Betriebes nach verhältnismäßig einsachen, sich gleich bleibenden Grundsähen erheischt.

Was nun mein Urteil über die Wirkungen der Kartelle auf die Preiszgeftaltung und die Arbeiterverhältnisse anbetrisst, so kann ich mich nach dem, was von meinen Vorrednern bereits gesagt worden ist, sehr kurz sassen. Es ist mehrsach mit Recht hervorgehoben worden, daß an der Spize der Kartelle vielsach die Blüte der kaufmännischen und industriellen Intelligenz steht. Sind schon die Unternehmer in der Großindustrie meist technisch und kommerziell hochgebildete Männer, so stellen die Leiter der Kartelle wieder die Elite der Großindustrie dar. Diese Männer aber — ich erinnere z. B. an Rockseller, den Begründer und Leiter der Standard-Oil Truzt — kennen ihren eigenen Vorteil, ihr "vernünstiges Selbsteinteresse" viel zu genau, als daß sie die ökonomische Macht, welche die Kartelle besitzen, in allzu weitgehendem Maße mißbrauchen könnten.

Welchen Ginfluß die Kartelle auf die reale Preisgestaltung der kartellierten Artikel ausgeübt haben, ist natürlich schwer zu sagen, denn es

fest voraus, daß man weiß, wie fich ber Preis ohne Rartell geftaltet Das eine, glaube ich, kann man indeffen ruhig fagen: haben würde. Bang ohne Preiserhöhung ift es wohl noch bei teinem Kartell bisher abgegangen. Allein es giebt gewiffe retardierende Momente, wie ich fie nennen möchte, welche schon von allein dafür forgen, daß der Absolutismus der Rartellierten beschränkt wird und daß die Bäume der Rapitalprofitsucht nicht in den himmel machsen. Es find dies folgende drei Momente. Das erfte liegt darin, daß bei den meiften der hier in Betracht kommenden Bütergattungen, wenn die Preise zu boch bemeffen werden sollten, andere Büterarten zum Erfate herangezogen werden konnen, die den gleichen Ronfumtionszweck zu erfüllen vermögen. Das zweite Moment liegt in der Ihnen allen bekannten Regel der Preistehre, daß nur dann, wenn der Absak ein Maximum wird, auch der Gewinn ein Maximum erreicht, daß mit anderen Worten ein großer Absat ju geringen Preisen oft mehr Reingewinn läßt als ein geringerer Absatz zu höheren Preisen. Moment endlich ist dadurch gegeben, daß ja die Monopolstellung, welche die Kartelle einnehmen, nur ein thatfächliches, aber kein rechtliches Monopol in sich schließt. Die potenzielle Konkurrenz, d. h. die bloge Möglichkeit der Entstehung neuer Untnehmungen auf demfelben Produktionsgebiete vermag eben unter Umftänden dasselbe zu bewirken, als eine thatsächlich in Wirksamkeit befindliche Konkurrenz. Es fällt mir gerade ein Beispiel hierfür In dem Berichte der handelskammer Stuttgart für 1893 wird angeführt, daß, obwohl infolge des Steigens der Rohftoffpreise die Möglich= teit geboten gewesen mare, die Preise zu erhöhen, das Kartell der Paraffinkerzen=Fabrikanten doch die Breise sogar noch ermäßigt hat mit Rücksicht dar= auf, daß es andernfalls die Gründung von weiteren Unternehmungen gleicher Art befürchtete.

Mein Urteil über das, was der Staat den Kartellen gegenüber zu thun hat, läßt sich auf Grund der vorhin angestellten Erwägungen über die mögliche und die thatsächliche Ausdehnung des Kartellwesens nun kurz in solgender Weise zusammensassen. Die Frage, ob schon jetzt staatliche Maßnahmen gegen die Kartelle ergriffen werden sollen, erscheint mir noch nicht ganz spruchreis. Ich kann mich in dieser Beziehung nur insoweit den Vorschlägen meines verehrten Lehrers Prosessor Bücher anschließen, als ich es ebensalls sür ersorderlich halte, zunächst eine umsassende Untersuchung des gesamten Kartellwesens und zwar mit anderen Mitteln als den dem Verein sür Socialpolitit zu Gebote stehenden zu veranstalten, eine Enquete von Staatswegen, die auf die gründlichste Weise über die bisherigen Wirstungen der Kartelle nach den verschiedenen Kichtungen hin Ausschluß giebt.

Ich glaube übrigens, es würde nichts schaben, wenn diese Enquete vielleicht erst in einigen Jahren stattsände; benn meiner unmaßgeblichen Meinung nach stehen wir in der Entwicklung der Kartelle erst am Ende vom Ansang. Bon den rund 140 Kartellen, die nach der Zählung von Steinmann-Bücher im Jahre 1890 bestanden haben, sind nämlich Kartelle höherer Ordnung in dem vorhin desinierten Sinne ungesähr nur etwas mehr als der dritte Teil. Ich habe mir die Mühe genommen, die Liste darauf hin durchzussehen, und es ergab sich, daß höchstens 45 Kartelle in diese Klasse gerechnet werden dürsen. Und doch können meines Erachtens nur bei Kartellen dieser Art die vielsach gesürchteten Wirkungen in Bezug auf die Preisgestaltung und die Arbeiterverhältnisse eintreten.

Die Möglichkeit einer weiteren Ausdehnung der Kartelle ist allerdings zur Genüge gegeben, denn noch lange nicht sind alle diejenigen Unternehmungszweige, welche Halbsabrikate erzeugen und dem mittelsten der ansangs unterschiedenen drei Stadien des Produktionsprozesses angehören, kartelliert. Ich erinnere nur daran, daß z. B. in der Spinnerei zwar für die Leinen= sowie die Jutespinnerei Kartelle bestehen, für die Kammgarnspinnerei dagegen und auch sür die Baumwollspinnerei solche noch nicht existieren. In England sind allerdings in allerneuester Zeit durch die örtsliche Konzentration dieser Branche begünstigte Bersuche hervorgetreten, sämtliche Baumwollspinnereien in eine Konvention zu vereinigen; vorsläusig sind aber diese Versuche gescheidert, ebenso haben auch in der deutsschen Kammgarnspinnerei die Kartellierungsbestrebungen noch zu keinem Resultat gesührt, obwohl hier doch die inneren Vereinssatungen der Kartellsbildung gegeben sind.

Ich saffe also mein Urteil kurz bahin zusammen: Staatliche Maßnahmen gegen die Kartelle sind jedensalls noch verfrüht. Man könnte
damit noch ruhig warten, dis sich die Wirkungen der Kartelle deutlicher
gezeigt und das Kartellwesen sich mehr entwickelt hat. Auf jeden Fall ist
es vorläufig noch zu früh, die Kartelle dadurch beschränken zu wollen, daß
man ihnen die Verpflichtung auserlegt, die Arbeitsbedingungen sür ihre Arbeiter in bestimmter Weise zu regeln, oder daß man ihnen das Selbstbestimmungsrecht bezüglich der Preise ihrer Produkte nimmt. Ich glaube
umsomehr, daß es zu solchen Maßnahmen noch zu srüh ist, als meiner Meinung nach als Korrelat hiersür dann das thatsächliche Monopol, welches
die Kartelle gegenwärtig mehrsach besitzen, in ein rechtliches umgewandelt
werden müßte.

(Bravo! bravo!)

Herr Kockert: Herr Dr. Abler war in seinen Auseinandersetzungen, denen ich mit außerordentlichem Interesse solgte, so liebenswürdig, auf einige Ausstührungen und Daten zurückzukommen, die ich in meinem heutigen Reserat Ihnen zu unterbreiten die Ehre hatte. Ich sühle mich bemüßigt, um Mißverständnisse in dieser Richtung nicht auskommen zu lassen, auf die Auseinandersetzungen des Herrn Dr. Abler sosort einige Worte zu erwidern.

Berr Dr. Adler hat zuerst an meine Mitteilung, daß der Lohn, der an die in der öfterreichischen Zuckersabrikation beschäftigten Arbeiter gezahlt wurde, nach meinen Mitteilungen 30 Millionen betrage, den Zweifel ge= fnübst, ob diese Summe der Wirklichkeit entspricht. Ich bemerke, daß ich für die ziffermäßige Richtigkeit dieser Summe nicht einstehen kann, es ift möglich, daß diefe Löhne auch 31 Millionen betragen haben. Aber ich bemerke, daß im Jahre 1890, wo über diese Thatsachen eine amtliche Er= hebung stattgefunden hat, die Löhne in den Zuckerjabriken 26 Millionen betragen haben. Nachdem seither die Produktion von 7 Millionen auf 8 Millionen Metercentner geftiegen ist, so glaube ich gar nichts unrichtiges zu sagen, wenn ich den Lohn, der seit jener Zeit entschieden gestiegen und nicht gefallen ist, einfach um 1/7 erhöht habe. Ich habe in meinen Außeinandersetzungen ausdrücklich erwähnt, daß dieser Lohn gezahlt murbe an die in den Fabriken direkt beschäftigten Arbeiter und ich bemerke, daß dabei nicht inbegriffen find alle jene Unsummen von Arbeitern, welche in den Fabriten indirett dadurch beschäftigt find, daß fie nicht bloß die Rüben produzieren, sondern die fertige Rübe an die Fabrik heranbringen, also alle jene Arbeiten, welche außerhalb der Fabrit sich abspielen. Wenn Sie nun bedenken, daß die Rampagne einer Zuckerfabrik nie länger als 100 Tage dauert, daß alle Fabriken darauf eingerichtet find, ihre Kampagne in 100 Tagen zu schließen, so ist nach meinem Dafürhalten ber von Herrn Dr. Abler ausgerechnete Durchschnittslohn von 120 Gulden ein Ertrag von 1 Gulden 20 Kreuzer für den ländlichen Arbeiter, welcher nach dem beutigen Durchschnittslohn nicht als ein armseliger Lohn zu gelten hat. Ich möchte dabei bemerken, daß ich es allerdings lebhaft bedauere, daß die Induftrie ihrer Erwerbsverhaltniffe halber nicht in der Lage ift. 2 Gulden 50 Kreuzer oder auch 5 Gulben zu bezahlen. Ich für meinen Teil würde es gerne thun. Denn wenn Sie mir geftatten, ein perfonliches Moment zu berühren, fo möchte ich Herrn Dr. Abler die Mitteilung machen, daß ich felbst in ben Jahren 1878 und 1879 in einem damals nach fehr altem Stile und sehr ungunstig eingerichteten Etabliffement als Arbeiter, als Sieder mit der weißen Schurze gearbeitet habe.

(Beifall.)

daß ich während dieser Zeit von 4 Uhr morgens bis 5 Uhr abends mich in einer Temperatur von 30—35 ° bewegt habe, daß ich also ganz genau und aus eigener Ersahrung beurteilen kann, was dem Arbeiter zugemutet wird. Ich behaupte aber und halte diese Behauptung ausrecht, daß gerade aus dem Umstande, daß ich mich nun durch 25 Jahre ununterbrochen mit den Arbeitern beschäftige und daß ich selbst längere Zeit Arbeiter war, solgt, daß ich einen gewissen Anspruch darauf habe, die Bedürfnisse der Arbeiter zu kennen, andererseits aber auch sür meine eigene Person ganz gewiß das Herz und den lebhaftesten Wunsch dasür zu haben, die Verhältnisse so gut zu machen als sie zu machen sind.

Ich habe aber in meinen Ausstührungen heute Mittag nur erwähnt, daß eine aktive Industrie, eine Industrie, der man gestattet, daß der Führer, der Gründer der Industrie einen ähnlichen Arbeitslohn aus dieser Gründung schöpse wie die Gesamtheit der Arbeiter, leichter imstande und auch viel eher Willens sein wird, einerseits den verschiedenen Desiderien der Arbeiter, andererseits den mit Recht vom Staate an die industriellen Unternehmungen herantretenden Wünschen bezüglich Altersversorgung, Krankenkassen, Schuß-vorrichtungen u. s. w. Rechnung zu tragen als eine passive.

(Beifall.)

Denn endlich muß es jemand bezahlen. Wenn aber ber Unternehmer es nicht hat und es thatsächlich nicht verdient, so möchte ich wissen, woher es bezahlt werden soll.

(Beifall.)

Ich habe mir weiter zu bemerken erlaubt, daß der Zustand der landwirtschaftlichen Arbeiter, wie er bei der jezigen Führung der Zuckerindustrie
sich herausgebildet hat, ein ungleich besser sei als jener, welcher sich herausbilden würde, wenn durch einen sortgesezten Konkurrenzkamps die ganze Erzeugung des Zuckers in 4 oder 5 großen Etablissements vereinigt sein würde,
weil aus dieser Erscheinung, die mir als die notwendige Folge eines sortgesezten Konkurrenzkampses erscheint, die notwendige Folge resultieren würde,
daß das dann nicht mehr auf dem Lande in ihren eigenen Häuschen und Hütten, ihre eigenen Gärten und gepachteten Felder bewirtschaftende, nicht
in die Kategorie der Proletarier zu zählende Arbeiter sein werden, sondern Arbeiter, die in großen, kommassierten Arbeiterkolonien leben, immer vorausgeset, daß es ihren berechtigten Wünschen und Ansprüchen nicht gelingt,
das zu ändern. Sie würden sich also dann schlechter besinden als jett.

Ich bemerke zur Unterstützung meiner Ausführungen, daß die Bershältniffe in der Arbeiterschaft bei der Zuckerindustrie nicht so schliechte sein müffen, wie sie herr Dr. Abler schildert, weil Gott sei Dank bis zum Schriften LXI. — Verbandlungen 1894.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57308-0 | Generated on 2025-11-04 20:54:28 OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

heutigen Tage in der österreichischen Zuckerindustrie weder ein partieller noch ein allgemeiner Strike vorgekommen ist

(Beifall.)

und daß speciell ich in meiner Wirksamkeit seit 20 Jahren als Direktor großer Unternehmungen noch nie Beranlassung hatte, Arbeitern gegenüber abschlägig auszutreten, weil ich es verstanden habe, mich ihnen gegenüber so zu stellen, daß sie von vornherein überzeugt waren, daß daß, was ihnen geboten werden kann, ihnen auch ohne Gewaltmaßregeln geboten werden wird.

Diese Worte wollte ich mir erlauben an die Ausstührungen des Herrn Dr. Abler anzuknüpsen, da dieselben nach meinem Empfinden einer persöntichen Spitze nicht ganz entbehrt haben. Ich möchte daran noch die Bemerkung anknüpsen, daß es doch ein eigentümlicher Zustand und eine ganz eigentümliche Berwirrung der Rechtsbegriffe zu sein scheint, daß man von gewisser Seite sagt: du Unternehmer, schaffe eine Unternehmung, das ist dein Berus! Bon dieser Unternehmung werden 700, 800, 1000 Arbeiter leben — ich gebe zu, schlecht leben; aber dasür ist vor der Hand der Unternehmer nicht verantwortlich, sondern unsere allgemeine Wirtschaftsordnung. Machen Sie sie sie anders — ich bin dabei!

(Beifall und Beiterkeit.)

Run leben diese 1000 Arbeiter. Run fagt man weiter: du, Unternehmer, erfinde, plage dein Gehirn! Auch dazu bist du auf der Welt,

(Beifall.)

und wenn du erfunden und dein Gehirn geplagt haft, dann erzeuge mit allen möglichen Mitteln, so viel du kannst, und wenn durch alle diese Aussgaben, die Sie dem Unternehmer stellen und zu denen er gewissermaßen ganz selbstverständlich von Gott und Rechtswegen verpslichtet ist, der Unternehmer wirklich den Preis einer Ware, der vor Schaffung der Industrie 50 Gulden war, auf 25 Gulden heruntergebracht hat, und wenn nun der Unternehmer es versucht, diese Ware anstatt um 25 Gulden um 27 Gulden zu verkausen, dann ist das ein Ausbeuter, eine Art Raubtier, das man erschlagen muß, wo man es sindet, zum mindesten wirtschaftlich erschlagen muß. Ich stehe auf dem Standpunkte, daß ein Mann, durch dessen geistige und materielle Potenzen 1000 Leute leben, die Berechtigung hat, 1000 mal so viel Köcke zu verbrauchen als jeder dieser Einzelnen

(Bort! hort! und Beiterkeit)

und daß man es ihm nicht übelnehmen darf, wenn er noch einen ganzen Rock auf dem Leibe hat. Das ist meine Ansicht.

(Lebhafter Beifall und Sändeklatschen. — Zischen.)

Herr Wittelshöfer (Wien): Herr Kockert hat in seiner Rechnung einen Gewinn von 2 Gulden per Metercentner und daher einen Kartellgewinn von 6 Millionen Gulden ausgerechnet. Meines Wissens hat es nur ein Kartell der Kassineure gegeben. Alle übrigen Zissen (investiertes Kapital, Löhne u. s. w.), die er angesührt hat, beziehen sich aber meines Erachtens auch auf die Rohzuckersabrikation

(Berr Rodert: Gewiß!)

Diese hat wohl auch Gewinn gemacht,

(Berr Rodert: Gewiß!),

auf welchen Herr Kockert keine Rücksicht genommen hat. Ich möchte die Aufklärung haben, ob sich das so verhält, weil es dann klar wird, daß diese Rechnung auf einer sehr schwachen Basis steht.

Herr Kockert (Wien): Ich möchte darauf antworten, daß ich bei dieser Gesamtausstellung auf der einen Seite in Rechnung gezogen habe die gesamten Auslagen — ich habe in diesem Teile meiner Rede nur von Raffineurkartellen gesprochen und habe von den Auslagen gesprochen, welche die gesamte Zuckerindustrie gehabt hat. In diesen Gesamtauslagen der Zuckerindustrie ist der Preis des Rohzuckers inbegriffen, in dem Preise des Rohzuckers ist inbegriffen ein eventueller Fabrikationsgewinn der Kohzuckerssabrükanten. Nachdem aber das Kartell der Kassinieure bloß den Konsum in weißer Ware betrifft und eine Belastung des Publikums bloß durch den Kauf an weißer Ware eintritt, so ist, wenn man von der Wirkung des Kartells der Kassinieure spricht, von nichts anderem mehr zu reden als von dem Gewinn, den die Rassineure gemacht haben, und der hat 6 Millionen betragen — da die gesamte Industrie von den Kassineuren in erster Linie abhängt.

Herr Till (Wien): Gestatten Sie einem praktischen Manne einige Worte über die Kartelle. Ich bin ein Freund der Kartelle, wenn sie redlich und ehrlich sind. Denn wenn jemand ein Kapital in irgend einem Geschäfte auswendet, so soll er doch sicher sein, daß er aus diesem Kapital irgend einen sicheren Rugen hat. Wenn er nicht sicher ist, durch die Etablierung eines Geschäftes einen Gewinn zu erlangen, so kauft er sich sür das Kapital Kente und schneidet die Coupons ab und dann ist er sicher. Es ist also im Interesse des Allgemeinen denn doch notwendig, daß gewisse Vereinsbarungen bestehen, die den Unternehmer sichern.

Reell und gerecht sollen die Kartelle sein, und es muß, wenn Ordnung in unser Wirtschaftsleben kommen soll, möglichst allen und besonders den

größten Unternehmern die Existenz gesichert sein. Das ist aber jest nicht der Fall. Wir sehen wohl, daß seit einiger Zeit sich die Industrie durch Kartelle aus der schlimmen Lage, die allgemein eingetreten ist, herauswindet und sich sichert, aber andere Gewerbe und Industrien haben vorläusig nicht die Möglichkeit, sich durch Kartelle zu sichern und diese Unmöglichkeit betrifft die größte Zahl unserer Bewohner, und das sind die Landbewohner.

Die Landwirte sind durch die eingetretenen Verhältnisse in eine so schlechte, so trostlose Lage gekommen, daß sie nahezu dem Untergang geweiht sind. Ein Herr Vorredner hat gesagt, daß es nicht sicher ist, wie so diese schlimmen Verhältnisse gekommen sind, ob die Sache nicht insolge einer allgemeinen wirtschaftlichen Krankheit entstanden ist. Ich glaube, daß eine große wirtschaftliche Krankheit eingerissen ist und ich möchte mir erlauben, Sie aus einige solche Krankheitssormen und gewissermaßen aus Irrtümer ausmerksam zu machen.

Ein großer nationalökonomischer Irrtum ist es nach meiner Überzeugung, daß die Bestimmung des Getreidepreises eine internationale Angelegenheit ist. Sie ist es dis jett. Das halte ich für saul. Es wird allgemein angenommen, daß Angebot und Nachsrage den Getreidepreis bestimmen müssen. Ich halte das sür versehlt und sür einen Irrtum. Es ist weiter der Irrtum vielsach verdreitet, daß der Getreidepreis vornehmlich maßgebend sei sür den Brotpreis und daß man einen billigen Brotpreis nur dann haben könne, wenn der Getreidepreis möglichst herabgedrückt wird. Dieses Bestreben haben Sie jett, der Getreidepreis wird ungeheuer heruntergedrückt und dem Landwirte die Existenz unmöglich gemacht. Der dritte Irrtum, der sich in der Welt eingenistet hat, ist der, daß man allgemein glaubt, die Landwirte seien nie imstande, auf die Preisstellung des Getreides irgend einen Einsluß zu nehmen und irgend ein Kartell zu bilden. Diese drei Irrtümer will ich Ihnen austlären. Als praktischer Mann habe ich die Gelegenheit gehabt, die Sache kennen zu lernen.

Die Getreidepreisbestimmung hat jetzt der internationale Weltmarkt. Wer ist das? Wer bestimmt heute den Getreidepreis? Gewöhnlich sagt man: den Getreidepreis bestimmt die Spekulation, den Getreidepreis bestimmt die Börse. Meine Herren, das ist nicht wahr. Die Börse bestimmt gar nichts, sondern den Getreidepreis bestimmt das günstigste Produktionszebiet der Welt. Wer bestimmt den Preis irgend einer Ware, z. B. weil heute so viel von Zucker gesprochen wurde, wer bestimmt den Preis des Zuckers? Derjenige, der ihn am billigsten erzeugen kann. So ist es auch beim Getreide. Wir haben nun so verschiedene Produktionszebiete und so verschiedene Gestehungskosten, daß der Einzelne — und das sind besonders

unfere Landwirte — wenn bieses Shstem nicht vollständig geändert wird, unterliegen muß. Wir haben Gebiete, wo die Gestehungskosten ab europäischer Häfen nur 2 Gulden per Metercentner Weizen betragen und wir haben Produktionsgebiete, wo ab europäischer Häfen der Weizen 5 Gulden kostet, das sind die Gebiete in Nordamerika, und wir haben Produktionsgebiete, wo die Erzeugung des Weizens 8 Gulden kostet, das sind unsere Landgegenden. Nun, meine Herren, wer wird da siegen? Die Produktion an Weizen ist sehr groß, sie ist bedeutend größer als die Magen, die den Weizen ausessen nur 2 Gulden kostet, er wird ihn mit 5 Gulden verkausen und 3 Gulden Nußen einsteden. Der Nordamerikaner wird ihn auch mit 5 Gulden verkausen und wird nichts verdienen, und unser Bauer wird ihn mit 5 Gulden hergeben müssen, wie es jeht der Fall ist, und wird 3 Gulden verlieren. Das ist die Wohlthat der internationalen Getreidepreisbestimsmung, die eben geschaffen ist, um unsere ganzen Verhältnisse umzuändern.

Vorsitzender: Ich möchte den Herrn Redner fragen, ob er nicht mehr zur Sache kommen könnte. Bei einer Crörterung über die internationalen Getreidepreise kommen wir nur auf einem sehr großen Umwege zur Sache.

Herr Till: Also die internationale Getreidepreisbestimmung ist darauf eingerichtet, die Verhältnisse umzuändern. Diese internationale Getreidepreisbestimmung muß weg! Und wer soll sie in die Hand nehmen? Derzienige, der die Kosten der Getreideproduktion vorschreibt. Die Getreideproduktionskosten schreibt die Regierung vor. Deswegen muß ein Kartell gebildet werden, damit unser Bauer so gestellt wird, daß er die Produktionskosten erzielt und einen entsprechenden Gewinn erzielt, sonst geht die ganze Wirtschaft in Trümmer.

Das zweite ist, ob der Getreidepreis unbedingt einen großen Ginfluß auf den Brotpreis hat. Fürst Bismarck war der Frage sehr nahe. Er sagte: der Getreidepreis hat keinen Einfluß auf den Brotpreis. Als er das vor 12 Jahren im Parlament sagte, wurde er ausgelacht. Er sagte: die Statistik weist das nach. Da hat man ihn noch mehr ausgelacht. Er hat aber doch recht; nur eine Frage hat er nicht gestellt. Wenn die Statistik das nachweist, dann hätte er sragen sollen: warum hat der Getreidepreis keinen Einfluß auf den Brotpreis? Hätte er sich diese Frage vorgelegt, dann wäre er auf die Sache gekommen. Das that er aber nicht. Der Getreidepreis muß eine Änderung ersahren, er muß eine solche Höhe be-

fommen, daß unfer Landwirt unter allen Umftanden bestehen und feine unbedingt notwendigen Ausgaben beden fann. Das ift bann der Grundpreis, den die Städter unter allen Umftänden acceptieren muffen. Stadtbewohner ift es, auf Grund dieses nationalen Getreidepreises sich das Brot möglichst billig berzuftellen. Run finden wir aber gang sonderbare Berhältniffe. Der Landwirt fteht unter der Konkurrenz der Welt und geht dadurch zu Grunde. Sie als Brotkonsumenten stehen unter der Konkurrenz und unter ben Rartellen bes Brotgewerbes. Diefes Gewerbe hat gar feine Schule, gar keine Rultur, die Wirtschaft ift so schlecht als nur denkbar und Sie schreien über teueres Brot. Sie leben in der fixen Idee, daß der Betreidebreis daran schuld ist: indessen ift es das Gewerbe. Das Gewerbe liegt aber in Ihren Sänden. Also an dem hohen Brotpreis ift nicht der Landwirt, sondern sind Sie schuld. Sie haben das Brot felbst in der hand. haben Sie ichon gesehen, daß ein Getreideborfianer das Brot erzeugt? Nein. — Macht der Bauer das Brot? Nein. Sie haben es felbst in der Sand.

Ich will Ihnen nachweisen, was für ein Mißverhältnis zwischen Getreidepreis und Brotpreis besteht. Ich habe mir eine kleine Tabelle ansgelegt für das Gewicht des Gebäcks und ich werde es Ihnen sagen. Kronaswetter hat es voriges Jahr auch nicht gesagt.

(Große Unruhe und Rufe: Zur Sache!)

Die Wiener Kaisersemmel wiegt 45 Gramm, sagen wir 50 Gramm. Bei diesem Gewichte mußten Sie dem Bauer, da die Semmel 2 Rreuzer toftet, für den Metercentner Weizen 25 Gulden bezahlen, wenn in das Brotgewerbe Schule, Kultur und Vernunft gebracht ift. Er bekommt aber nur 7 Gulben. Wer ift an diefen elenden Zuftanden schuld? Sie felbft. Wenn Sie diejenigen faffen wollen, die an diefen Zuständen Schuld tragen, fo nehmen Sie fich felbst an der Nase. Sie alle haben das vergeffen, daß auch das Gewerbe mit zu reden hat. Der Brotpreis fett fich zusammen aus dem Betrage für das Getreide und den Backungskoften. Das Getreide ist die Maus, die Umwandlungskosten find der Elejant. Sie gehen immer auf die Maus los und laffen den Elefanten laufen. Deswegen find Sie bagu gekommen, daß bei den billigften Getreidepreifen, die in dem Jahr= hundert waren, die Brotpreise dieselben find wie früher. Durch die Ge= treidebreife haben Sie den Bauer heruntergebracht und Sie finden feinen Absatz für Ihre Produkte, weil der Bauer hungert; Sie muffen Kartelle bilden, um mehr Gewinn herauszuschlagen. Die Arbeiter werden unruhig, weil sie, trokdem sie teueres Brot haben, nicht das Notwendige verdienen. Da haben Sie die ganze Wirtschaft beisammen. Wenn Sie also die Arbeiter zufriedenstellen wollen, so schaffen Sie Ordnung! Wenn Sie das nicht thun, so werden die Landwirte gezwungen, Kartelle zu bilden. Solche Kartelle sind ganz gut möglich. Dann erst werden Sie Ursache haben, zu klagen, dann werden Sie sühlen, was das heißt.

Borfitzender: Ich möchte vorschlagen, daß wir jetzt jeden Redner nur 10 Minuten sprechen lassen.

(Wird angenommen.)

Prosessor Dr. J. Wolf (Zürich): Gestatten Sie mir auf Reserat und Korreserat hier zurückzugreisen. Ich hatte bei Anhörung derselben den Einbruck, daß sich beide Äußerungen weit näher stehen, als sie durch den Tenor, in dem sie gehalten waren, verraten haben. Es kann Ihnen nicht entgangen sein, daß Prosessor Bücher eine Stunde lang scharz und bitter gegen die Kartelle gesprochen hat, um dann sür 5—10 Minuten einzusenken und sie nicht nur glimpflich zu behandeln, sondern manches rühmenswerte an ihnen zu sinden. Ebensowenig werden Sie übersehen haben, daß Herr Kockert durchaus nicht Abvokat der Kartelle im allgemeinen sein wollte, sondern bloß meinte, es gebe Kartelle, welche Anerkennung und Förderung verdienen, und eines von diesen sei das österreichische Zuckerkartell. Die Kartelle müßten einzeln ins Auge gesaßt und individuell beurteilt werden. Stehen sich unter solchen Umständen die beiden Standpunkte wirklich diametral gegenüber? Schlingt sich nicht von dem einen zum andern ein Faden, der dazu führt, sie zu verknüpsen, einander anzunähern und auszugleichen?

Ich habe mir hier mit Bezug auf die Kartelle drei Thesen notiert, die meinen Standpunkt bezeichnen und die den Versuch enthalten, auszussprechen, welcher Art die principielle Stellungnahme gegenüber den Kartelleu sein soll. Dieselben lauten: erstens, im allgemeinen sind Kartelle nicht günstig zu beurteilen, in ihnen lauert die Gesahr der Ausbeutung des Konsumenten; zweitens, es kann Kartelle geben und giebt deren, welche ganz entgegengesetzt Förderung, mindestens aber Duldung verdienen, und drittens in dem Kartelle gedanken liegt ein Kern eingebettet, der als socialer Resormgedanke Ausmerksamkeit verdient, von dem Unkraut gesondert auszuheben und zur Pflanze zu entwickeln ist. Es sei mir erlaubt, diese Thesen des näheren auszusühren.

Erstens: Im allgemeinen sind die Kartelle zu verwerfen. Sie sind dies aus einer Reihe von Gründen. Den Kartellen wird eine hervorragende Rolle zugesprochen als Krisenversicherungsanstalten. Ziemlich alle Reserate, die uns im Drucke vorgelegt worden sind, und die die Kartelle günstig beurteilen, gipseln darin, daß man in den Kartellen Organisationen zur Versicherung

gegen die Absatrifen zu erblicken und fie um diefer Rolle willen zu em= pfehlen habe. Angenommen nun, nicht zugegeben, daß die Kartelle Krifenversicherungsanstalten wären, so ist meines Erachtens doch auch darin keine unbedingt zu begünstigende Funktion der Kartelle zu seben. Es ist, meine Herren, eine vielleicht selten zugegebene, aber doch kaum anzusechtende Thatsache, daß die Krisen neben der Konkurrenz einer der mächtigsten Hebel des Fortschritts in unserer Wirtschaftsordnung find. Indem die Krisen den Breis dauernd herabseten, indem fie den Produzenten bei Strafe des Untergangs zwingen, zu herabgefetten Preifen zu arbeiten und auf feine Roften zu kommen, weisen fie ihn auf Möglichkeiten des technischen und organi= satorischen Fortschritts bin die er sonst nicht wahrgenommen und ausgenütt hätte. Wären also die Kartelle Organe der Krisenversicherung, so wäre ihnen darum noch nicht uneingeschränktes Lob zu gollen. Run find aber die Kartelle gar nicht jene Krisenversicherungsanstalten, als welche sie von ihren Unwälten bezeichnet werden. Sie sind eine Versicherung vielleicht für das Gebiet der speciellen Produktion, die kartelliert ift, schieben aber die Aufforderung gur Überproduktion dann desto nachdrücklicher und genau im Berhältnis, wie fie für die eigene Industrie umgangen wird, anderen Produktionsgebieten au. Die Absattrifen führen fich insbesondere gurud auf Bermendung ersparter Rapitalien in den betreffenden Industrien und Wirtschaftszweigen. Werden diese Überschüffe in der einen Industrie nicht verwendet, weil fie fartelliert ift, so suchen fie Unterkunft und Berwendung in andern Induftrien und bringen hier bann jene Überproduktion und in höherem Grade zuwege, die an anderen Stellen gludlich vermieden worden ift. Das ift ein Gesichtspunkt, auf den ich gang besonderen Rachdruck legen möchte, um darzuthun, daß den Kartellen felbst jene Rolle nicht zukommt, um derent= willen man vielleicht am ehesten geneigt ift, sie herauszustreichen ober milbe zu beurteilen.

Weiterhin heißt es in den Referaten, daß wir in den Kartellen zu erblicken und zu schähen haben eine Organisation, die wie den Unternehmern, so auch den Arbeitern zu gute kommt. Sie vermindern, wird gesagt, die industrielle Reserve-Armee, sie geben den benötigten Arbeitern ständige Beschäftigung. Auch das möchte ich vom theoretischen und empirischen Standpunkte bezweiseln. Fassen Sie die unkartellierte Produktion ins Auge. Es ist eine unserer Wirtschaftsordnung eigentümliche Erscheinung, daß sich jede Überproduktion schließlich als Produktion durchsetzt. Wenn wir heute 100 produzieren und in der Zeit der Überproduktion 120, so wird, eben weil die 120 Überproduktion sind, auf die 120 vielleicht eine Produktion von 110 solgen, aber schließlich wird die Produktion wieder auf

120 steigen und sich als Konsumtion durchsehen vermöge der niedrigen Preise, der Kostenverminderung, die der Überproduktion solgt, und die es bei gleichzeitiger Überproduktion auf der Gegenseite ermöglicht, daß der Konsum jenes Maß von Gütern aufnimmt, welches in einem früheren Zeitpunkte unabsehdar schien. Steht die Sache so, und meines Erachtens kann nicht angezweiselt werden, daß die Entwicklung sich in diesem Sinne vollzieht, so haben die Arbeiter von den Kartellen, die die Produktion auf einem bestimmten Punkte sessum wollen, weniger zu erwarten wie von der unkartellierten Produktion. Erstere vermögen dauernd und gesichert sagen wir 120 Arbeiter zu beschäftigen, die unkartellierte Produktion läßt eine Steigerung der Arbeiterzahl zu, wobei freilich die Zahl der verwendeten Arbeiter auf= und abschwankt, aber doch sich meist steigert, etwa nach dem Schema 120, 110, 120, 130, 120, 130, 140, 130, 140, 150 u. s.

Außer den bisher erwähnten vermeintlichen Vorteilen der Kartelle für die Produzenten und die Arbeiter, wird nun gelegentlich noch ausgeführt und mit großem Nachdruck ist dies hier durch herrn Professor Brentano geschehen, daß die Kartellorganisation sich auch noch als Schutzorganisation für die mittleren Betriebe gegenüber den Großbetrieben darftelle. Rartell ziehe gleichsam einen Schutwall um jene mittleren Betriebe und befähige fie, in ihrer Bereinigung den Rampf gegen die größten Betriebe aufzunehmen. Ich kann diese Auffassung nicht teilen. Ich glaube außfprechen zu dürfen, daß herr Projeffor Brentano, indem er diefe Rolle der Kartelle hervorhob, sich auf exceptionelle Erscheinungen gestütt hat und nicht auf die regulären. Erfahrungsgemäß ftellen die Rartelle nicht Bereinigungen der mittleren Betriebe mit Ausschluß ber großen dar, sondern die Kartelle find entweder Bereinigungen der Großbetriebe oder fie find überhaupt nicht. Rehmen Sie aber an, daß fich mittlere Betriebe gegen die großen zu einem Kartell zusammenschließen, so bermögen sie den Kampf gegen die Großbetriebe darum noch nicht viel erfolgreicher zu führen als unkartelliert; denn die Ersparungen, ju denen ihnen das Rartell verhilft, find doch zu gering, die Produktionskoften, die im Rampie entscheiden, find bei den mittleren Betrieben auch innerhalb der Kartellorganisation größer als bei ben Großbetrieben. Ift die Sache aber fo gemeint, bag in den Kartellen fich die Großbetriebe mit den mittleren zusammenschließen, und auf diese Weise die Eristenz der mittleren gesichert wird, so scheint mir auch dies etwas theoretisch konstruiert, da die Großbetriebe sich erfahrungs= gemäß nur dann mit kleineren Betrieben im Rartell zusammenthuu, wenn fie nicht hoffen durfen, fie im Wege des freien Wettbewerbs "unterzukriegen",

wenn also die Stellung der mittleren Betriebe aus welchen Gründen immer darnach ist, daß sie auch außerhalb des Kartells sich zu erhalten vermöchten. Auch als Schutzenossenossen sür die mittleren Betriebe dürsten darnach die Kartelle kaum hervorzuheben sein.

Herr Professor Brentano hat hier noch darauf hingewiesen, daß fogufagen eine natürliche Entwicklungstendenz gegen die Bildung von Kartellen hin bestehe, und diese natürliche Entwicklungstendenz oder dieses Entwicklungsgesetz so zu erklären sei, daß das immer stärkere Vorwiegen des fixen Rapitals gegenüber dem umlaufenden in den Induftriebetrieben, d. h. des nicht herausziehbaren, nicht von einer Produktion in eine andere leichthin übertragbaren, die Industrie immermehr darauf hinweise, zu Kartellen zu= fammenzutreten, um auf diese Art, da es auf anderem Wege, eben vermit= telft Herausziehung des Rapitals nicht möglich fei, den Krifen zu entgehen. Die Auffaffung von Professor Brentano, daß das fixe gegen das umlausende Kapital immer stärker vortrete, dürste in weiten Kreisen vielleicht geteilt werden. Sie ift, etwas anders formuliert, ein Beftandteil ber focia-Listischen Doktrin. Ich kann mich ihr nicht, wenigstens nicht unbedingt, anschließen. Es find Berechnungen über diefen Gegenftand gerade bor wenigen Wochen in Zürich angestellt worden, seitens eines mir befreundeten Induftriellen. Er ist Spinner und wohl unterrichtet in der Geschichte der Spinnerei, und gang speciell auch der englischen Spinnerei; also in der Industrie eines Landes, dem Berr Projeffor Brentano, wie auch der Socialismus mit Vorliebe und aus nicht augufechtenden Gründen fein Beweiß= material entnimmt. Jener herr hat nun für die Spinnerei berechnet, daß bas fire Rapital in ihr heute geringer ift als früher; ber Bau, die Spindeln. die Maschinen jeder Art find verhältnismäßig billiger geworden, die Löhne dagegen gestiegen. Und es wird von jener Stelle behauptet, daß diese Wahrnehmung von dem stärkeren hervortreten des umlaufenden gegenüber dem fixen Rapital in dem ganzen Areife der Industrien, welche der Betreffende überfieht, in einem Rreife, der fehr weit ift, zu machen fei. Jenes Naturgesetz der volkswirtschaftlichen Entwicklung, auf welches Herr Projessor Brentano das immer weitere Umsichgreifen des Kartellgedankens basiert, wäre alfo nicht borhanden.

Vorsitzender: Die 10 Minuten sind vorbei.

Prosessor Wolf: Es ist mir benommen, mich über den Gegenstand weiter zu verbreiten, ich verweise nochmals auf die eingangs sormulierten Thesen. Bedauern muß ich es, daß ich insbesonder über die dritte nicht mehr sprechen kann, wo anzusühren gewesen wäre, welcher Art der Kern im

Kartellgedanken ist, der Heraushebung und Förderung verdient. Im Schoße des Vereins sür Socialpolitik hätte gerade diese Frage des eingehenderen erörtert werden dürsen.

Dr. Landesberger (Wien): Meine Berren! Ich habe mich jum Worte gemeldet, um einiges Material beizubringen, welches zu mehreren im Laufe der Debatte aufgestellten allgemeinen Säken illustrationsweise verwendet werden kann. Diefes Material stammt aus Österreich; und bas war auch einer der Gründe, warum ich es vorbringen wollte. Ich empfinde den nicht unberechtigten Vorwurf, der gegen die Unternehmer bezw. Kartell= verbande erhoben wurde, daß fie Mitteilungen verweigerten, die fie uns unbeforgt hatten zur Berfügung ftellen konnen, obwohl er ja nicht gegen Österreich allein gerichtet war, doch auch, und zwar in hohem Maße, als gegen Öfterreich erhoben, weil die Mitteilungen über die öfterreichischen Kartelle in der That äußerst dürftige find. Ich bin nun in der Lage, diefe Mitteilungen aus den Originalakten des öfterreichischen Stabeifen= ober Rommerz-Gifenkartells, eines ber größten öfterreichischen Kartelle, das eine Produktion von mehr als 21/2 Millionen Metercentner Stabeisen schätt. einigermaßen erganzen zu können und werde das in der Weife thun, daß ich an gewisse allgemeine Sätze anknüpfend, die hier aufgestellt worden sind, diese Thatsachen in Rurze borführe.

Es ift junachft bon herrn Profeffor Brentano gefagt worden: Die Alternative fann nicht dahin gestellt werden: "Kartell oder Richt-Kartell?" fondern: "Rartell ober eine noch engere Bereinigung?" Diefer Sat ift in der That zu Gunften der letzteren Bariante in der Geschichte des öfter= reichischen Eisenkartells beantwortet worden. Die ungunftige Konjunktur für die öfterreichische Gisen-Industrie bauert bereits feit bem Jahre 1873. Allein es ist zunächst zur Kartellierung nicht gekommen — bas ist auch in dem Wittgenstein'schen Berichte erwähnt - fondern es mahrte bis in die 80er Jahre, bevor das Schienen-Rartell entstand, und daran erft hat fich das Stabeifen-Kartell angeschloffen. Was war aber ber Gründung der beiben Kartelle vorausgegangen? Zwei Vorgange einer noch engeren Kon= zentration von Unternehmungen, von denen die eine fogar die möglichst vollkommene Bufammenschließung verschiedener Betriebe, nämlich deren Berschmelzung zu einer einheitlichen Unternehmung (Fufion) darftellt. während die andere eine fehr amorphe, aber nicht minder wirksame Form der Zusammenschließung von konkurrierenden Unternehmen zum Zweck ein= heitlichen Borgehens repräsentiert. Es wurden nämlich im Jahre 1880 neun große und mittlere Betriebe, bon benen einige lebensfähig maren, die anderen aber der finkenden Ronjunktur nicht hatten Stand halten konnen,

fufioniert zu einer großen Aftien-Gesellschaft, der "Montangesellschaft", einem Anfangs = Aktien und Prioritätenkapital von nicht weniger als 54 Millionen fl. arbeitete. Andererseits erfolgte im Anfange ber 80er Rahre noch ein anderer enger Zusammenschluß von konkurrierenden Eisenwerken, allerdings nicht in juriftisch erfaßbarer Beise. Ich möchte als ein besonderes Berdienft des von Projeffor Menzel erstatteten Referates bezeichnen, darauf hingewiesen zu haben, daß die Centralifierung eines ganzen Erwerbszweiges fattisch auch in der Weise erfolgen tann, daß eine Bruppe von Intereffenten, obwohl fie außerlich oft nur an einem ein= zigen Unternehmen beteiligt zu fein scheint, in einer ganzen Reihe bon Unternehmungen entscheidenden Ginfluß gewinnt; und zwar ift es das Wesen der Aktiengesellschaft, welches hierzu den Anhalt bietet. Ich will das in Kürze als das System der Großaktionärschaft in mehreren Betrieben Der Großaktionar kann eine Berson, kann aber auch eine Attien-Gesellschaft felbst sein, die scheinbar mit anderen Erwerbsaciellschaften der gleichen Art in vollkommen freier Konkurreng fteht, aber in Wirklichkeit auf fie einen unbeschräntten Ginfluß hat. Gine Entwicklung diefer Art hatte sich nun auch in Ofterreich, und zwar in den Sudetenländern, voll= zogen, wo der in der Prager Gifeninduftrie-Gesellschaft verkörperte Intereffentenkreis eine Reihe von metallurgischen und montanistischen Unternehmen unter seine Berrschaft gebracht hatte. Diese zwei großen Verbindungen haben es dann auch ermöglicht, daß das Stabeifen-Rartell schließlich ju ftande tam. Es heißt zwar in dem Berichte des herrn Wittgenftein, es waren zwei Dugend Röpfe unter einen Sut zu bringen; allein zwei Köpfe darunter waren eben so imposant, daß der hut sich nach ihren Demensionen richten mußte und daß die anderen Betriebe darunter Plat fanden.

Der zweite allgemeine Satz, der hier aufgestellt wurde, sautet: "Kartelle sind Bereinigungen der Großen, denen sich die Kleinen unterwersen müssen, welches immer ihre Interessen sein mögen. Nun denn: In solcher Schrosseheit läßt sich dieser Satz aus der Geschichte dieses Kartells nicht ableiten. Es sind hier große und größte, mittlere und kleine Betriebe vertreten. Ich möchte vielmehr sagen: Dort kommt ein Kartell nicht zu stande, wo auf der einen Seite die allergrößten und auf der anderen Seite bloß kleine Betriebe vorhanden sind. Wo aber mittlere Betriebe vorhanden sind, welche bei gemeinsamem Borgehen nach der einen Seite stark genug sind, um den großen Betrieben etwas zu ihren eigenen Gunsten abringen zu können und andererseits durch ihren Umsang eine gewisse Ind, nonopolistischen Bestrebungen der großen entgegenzutreten, dort ist der günstigste Boden sür die Entstehung

und Fortdauer der Kartelle vorhanden. Das ist auch wirklich beim Stabeeisenkartell der Fall gewesen, in welchem große, mittlere und kleine Betriebe vertreten sind, und es hat sich deshalb nicht bloß als lebensfähig erwiesen, sondern auch direkt zur Erhaltung der kleineren Betriebe beigetragen. Dieses Kartell bietet aber auch noch in Bezug auf seine Organisation und Tenbenzen einiges Interessante, wosür ich Ihre Ausmerksamkeit noch in Anspruch nehmen möchte.

Das öfterreichische Stabeisenkartell hat sich in § 1 einen sehr weiten Zweck gesetzt. Es heißt daselbst: "Die Unterzeichneten sind übereingekommen, die Produktion resp. den Verkauf im Bereiche der österreichisch-ungarischen Monarchie zu regeln, im Wege eines einvernehmlichen Vorgehens ein unnützes und allen schädliches Preisunterdieten hintanzuhalten, jedes einzelne Wert rücksichtlich seines Absatze, soweit möglich auf sein natürliches Absatzegebiet zu beschränken, einheitliches Vorgehen in betress der Bestimmung der Preise im allgemeinen und speciell in betress der Kategorisierung der Sorten herbeizusühren und ein gleichartiges Vorgehen gegenüber dem Zwischenhandel ins Leben zu rusen."

Dieses Brogramm ist ein so weites, daß es scheinbar sowohl die Regelung der Produktion und des Absahes als auch eine unmittelbare Regelung der Preise in sich schließt. Allein die Organisation und die Mittel entsprechen diesen Zielen nicht, fie find viel beschränkterer Ratur, und foweit man die Natur dieses Kartells aus dem Rartell= vertrage zu beurteilen in der Lage ist, — ein selbstverständlicher Vorbehalt — ist es sehr interessaut, zu ersahren, mit welch' relativ ge= ringen Mitteln fich dieses Kartell eigentlich begnügt, weil wir daraus auch entnehmen können, was als der unmittelbarfte Übelftand von den Produzenten empfunden wird. Die hauptvereinbarung des Kartells geht nicht auf die Regelung der Preise, ja es ist, soweit aus diesem Bertrage ersichtlich, überhaupt teine Möglichkeit, die Preife allgemein zu regeln, gegeben; es ift keinem Organe diefes Recht eingeräumt. Die hauptvereinbarung geht vielmehr auf die Abgrenzung der Absatzebiete und auf die Berteilung des Absahes, und zwar ift vereinbart, daß auf Grund ber faktischen Produktions= giffern des vorhergehenden Jahres (bezw. im erften Jahre auf Grund des Durchschnitts mehrerer vorhergehender Jahre) die gesamte Produktion quantitativ festgesett werden foll. Diese Gesamt=Broduktionsziffer wird nun auf die einzelnen Betriebe gleichfalls zuerst in der Beife aufgeteilt, daß jedes Werk eine bestimmte Quantität bekommt; allein diefe absoluten Quantitätszahlen find umgerechnet in Quotitätszahlen und es heißt ausdrücklich, daß, "wenn die gesamte Produktions= und Absatziffer

die veranschlagte übersteigt, jedem Unternehmer der quotitative Anteil an diesem Zuwachs gesichert bleibt."

Ich möchte ferner hervorheben, daß kein gemeinsames Verkaussbureau besteht, sondern daß jede Firma das Recht hat, mit den Konsumenten direkt zu verkehren. Insolge dessen muß es vorkommen, daß eine Firma der anderen voraneilt und die anderen zurückbleiben. In welcher Weise der Ausgleich stattsindet, davon werde ich später sprechen. Aber eines ist sest zuhalten: Die Produktion ist also zisser mäßig nicht von vornherein seftgestellt, sie soll sich vielmehr dem Absahe anschließen. Es ist daher möglich, daß im Lause eines Jahres die angenommene Produktionszisser überschritten wird.

Auch die Preise sind unmittelbar nicht geregelt. In dem schriftlichen Bertrage ist mit einer einzigen Ausnahme, auf welche ich noch zu sprechen kommen werde, keine Basis gegeben, auf welcher ein Organ des Kartells die Preise regeln könnte. Mir wurde auch von beteiligter Seite mitgeteilt, daß in der That keine allgemeinen Preisregelungen stattsinden. Ich setze in diese sehr vertrauenswerte Angabe keinen Zweisel, habe aber natürlich keine Möglichkeit, sie vom Standpunkte des Kartellvertrages aus zu kontrollieren. Wohl aber mag es in Konsumentenkreisen möglich sein, dies zu kontrollieren.

Die Hauptvereinbarung geht also dahin: Das prozentuelle Quan= tum foll eingehalten werden, und diese Bereinbarung, welche felbstverständlich beim Mangel eines Verkaufsbureaus durch das Voraneilen eines Produzenten jeden Augenblick umgeworfen werden kann, wird durch folgende Schutzmaßregeln aufrecht erhalten, deren Sandhabung dem Erekutivkomitee ein= geräumt ift. Sobald einer der Produzenten ein größeres Quantum abgesetzt hat als ihm abzusehen gestattet ist, bezw. wenn die monatliche obligatorische Meldung an das Bureau des Exekutivkomitees das ergiebt und ein anderer Produzent zurückgeblieben ift, kann das Exekutivkomitee ben vorgeschrittenen Produzenten verpflichten, dem Zurudgebliebenen feine Ware um einen bestimmten niedrigen Preis abzüglich von 20/0 Kaffa=Skonto und Spesen abzunehmen. Es ist also dann der vorgeschrittene Produzent nicht mehr in der Lage, im Laufe des Jahres selbstproduzierte Ware abzusehen, er muß vielmehr fremde Ware absehen. Und zwar ift diese Magnahme fozusagen das naturale negotii der Ausgleichung im Kartell, denn es ift vereinbart, daß derjenige zurückgebliebene Produzent, der sich diese Form der Remedur nicht gefallen läßt und fich weigert, an den vorgeschrittenen Kartellgenoffen feine Ware abzugeben, keinen Anspruch auf anderen Schutz befitt.

Die zweite Möglichkeit der Remedur ist in der Preisbeeinflussung gelegen. Das Komitee hat nämlich das Recht, einen einzelnen Produzenten, welcher sein natürliches Absahgebiet überschritten hat und in der Produktion vorangeeilt ist, dazu zu verhalten, seine Preise einseitig zu erhöhen. Das ist eine eigentümliche Bestimmung, die in den Kahmen des übrigen Kartell=vertrags, der ja eine gewisse Einheitlichkeit der Preisgestaltung vorausseht, nicht paßt; aber es ist eben nicht beabsichtigt, daß diese höheren Preise bezahlt werden, sondern vielmehr, daß sie nicht bezahlt werden, sondern vielmehr, daß sie nicht bezahlt werden, daß insolge dieser Preiserhöhung, die den einzelnen Produzenten auserlegt wird, der Ausgleich eintritt und der Konsum sich an die anderen Produzenten hält.

Die dritte Schuhmaßregel ist die bekannte Einrichtung der Prämienzahlung, das Beteiligungsspstem. Wenn ein Produzent am Schlusse der ganzen Kartellperiode mit seiner Produktion gegenüber seiner Quotitätszahl vorangeschritten ist, so ist er verpflichtet, sur jeden Metercentner des mehr abgesetzen Produkts einen bestimmten Betrag an die zurückgebliebenen Produzenten zu bezahlen.

Es bleibt nun die Frage offen: Welches praktische Interesse soll durch dieses Kartell unmittelbar geschützt werden? Das Kartell ist, soweit sich aus dem Borgesagten beurteilen läßt, nicht unmittelbar auf eine Preiserhöhung oder eine Beschränkung der Produktion gerichtet. Was also soll durch diese Vereinigung erzielt werden und welchen Vorteil ziehen die Kartellgenossen aus derselben? Da erlaube ich mir nun ein theoretisches Moment hervorzuheben.

Bei der Beurteilung der Gestaltung der Warenpreise sind wir gewohnt, sast ausschließlich an gewisse materielle äußere Faktoren zu denken, welche in der That auf die Preise den größten Einfluß ausüben: das ist die Höhe der Produktionskosken einerseits, welche den "natürlichen" Preis, und das Berhälknis von Vorrat zu Bedars, welches den jeweiligen Marktpreis bedingt. Diese beiden Momente sind es in der That, welche — in einer gewissen Wechselwirkung auseinander — in letzter Linie die Warenpreise bestimmen. Allein bei der Preisbildung im Shstem der freien Konkurrenz treten als preisbeeinskussende Faktoren von praktisch sehr großer Bedeutung auch psychologische Momente hinzu, welche sich in Kürze charakterisieren lassen als Aussschiffe der Taktik des Konkurrenzztenzt ampses. Die Preiseunterbietung seitens eines Konkurrenten kann ebensowohl ersolgen, weil derselbe mit geringeren Produktionskosken arbeitet, als auch, weil er vielleicht in der Hossung, seine Konkurrenten aus dem Felde zu schlagen, eine Zeitzlang mit effektivem Produktionsverlusse zu arbeiten gesonnen ist. Der

andere Konkurrent, welcher durch diese Unterbietung zunächst betroffen wird, kann oft nicht unterscheiden, ob dieselbe materiellen oder taktischen Momenten entspringt; und das Gesühl der Unsicherheit, das hieraus entsteht, ist eines der bedeutsamsten preisdrücken den Momente im freien Konkurrenzkamps. Es ist klar, daß der Einsluß dieses Momentes auf die Preisgestaltung umsoweniger hervortreten kann, je besser organisiert der Markt sür ein bestimmtes Produkt ist: am allerwenigsten daher bei solchen Massenprodukten, deren Markt börsenmäßig konstituiert ist, z. B. Zucker. Hier wird es nur den Mächtigsten gelingen, durch ein bloß taktisches Manöver die Konkurrenz zu Preisnachlassen zu zwingen, welche in den materiellen Faktoren der Produktionskosken und des Verhältnisses von Vorrat zu Besdarf nicht begründet sind.

Anders verhält es fich eben bei den fo verschiedenartigen Halb = und Bangfabritaten ber Gifeninduftrie, alfo in unferem tontreten Halle, wo von einem Marktpreise kaum die Rede ist, sondern - bei freier Konkurrenz — die individuellen Breisfeststellungen bedeutend überwiegen. Hier tritt das psychologische Moment der Unsicherheit und Furcht vor der Taktik des Konkurrenten bei finkender Konjunktur fehr stark preisdrückend zutage und nötigt ben einzelnen Produzenten zu Preisnachläffen, zu denen die materiellen Voraussetzungen oft nicht gegeben find. Dieses Moment nun auszuschließen, scheint mir der Hauptzweck des vorliegenden Kartells und der bloß quotitativen Verteilung des Absates — welche sein entscheidendes Merkmal bildet - ju fein. Daraus ließe sich auch wohl zum Teile seine Lebensdauer und = Praft erklären. Denn ein Rartell, welches die materiellen preisbeftimmenben Momente jurudzudrängen versuchte, fei es, bag es auf die parallel mit den Fortschritten der Technik sinkenden Produktionskoften bei ber Preisfestfegung teinen Bebacht nahme, fei es, daß es das Berhaltnis von Bedarf zu Vorrat fünstlich ungunftig zu gestalten versuchte, ist aller Erfahrung nach nicht lebensfähig - zweisellos auch nicht lebensberechtigt.

Vorsitzen der: Ich möchte es den Herren Prosessor, Dr. Landessberger und Dr. Bauer anheimgeben, etwaige Daten, die sie wegen Kürze der Zeit hier nicht vorbringen konnten, und für das Protokoll zu übergeben.

Dr. Stephan Bauer (Brünn): Da der Sammelband des Vereins für Socialpolitik über Kartelle im Auslande nur die Charakteristik eines, allerdings sehr bedeutenden österreichischen Kartelles enthält, habe ich mir erlaubt, eine Reihe anderer österreichischer Kartellstatuten, deren Veröffentlichung mir gestattet wurde, aus Anlag ber hiefigen Tagung bes Bereins für Socialpolitik ber Berfammlung vorzulegen, und nehme mit großem Danke die liebenswürdige Aufforderung unferes Herrn Borfigenden entgegen, diefelben anhangsweise dem Verhandlungsprotofolle beischliefen zu dürfen. Die Mehrzahl dieser Kartelle hat sich im Anschlusse an das große Gifenfartell, oder durch den Erjolg desfelben ermutigt, feit der Mitte der 80er Jahre gebildet. Das Jahr 1894 ift für viele von ihnen ein Rrifenjahr gewesen, und selbst der beredte Anwalt des Zuckerkartells hat ihm vor wenigen Stunden nur eine rühmliche Nachrede halten können. aber auch durch diesen Umstand die nachsolgenden Kartellstatuten an Aftualität einbugen mogen, fo bleiben fie doch fowohl für die Erkenntnis ihrer juriftischen Natur, als auch für die Geschichte der Kartellbildung von Allerdings brauche ich nicht erst zu betonen, daß das einigem Werte. Studium bes Kartellwesens nicht bei dem Studium der Statuten Salt machen kann, sondern daß erft die Kartellverhandlungen einen Einblick in die Beranderungen der Betriebsweise, der Preisbildung und der Absat= Gerade im hinblid auf eine eventuell abzu= verhältniffe ermöglichen. haltende Enquete mochte ich hervorheben, daß die intimen Vorgange der Rartellverhandlungen fehr häufig fich ju ben Statuten verhalten, wie die Durchführungs-Berordnung jum Gefete. Gine in den gewöhnlichen Formen geführte parlamentarische Enquete tann es daher leicht mit fich bringen, durch die Harmlosigkeit der äußeren Organisation hinter das Licht geführt zu werden.

Ungefichts der Verteidigung, welche die Kartelle fowohl im Sammelbande, als auch heute erfahren haben, möchte ich mir noch einige Bemerkungen über die Stellung der Induftrie und vieler Induftrieller gu ben Kartellen, soweit sie mir bekannt, erlauben. Während die Konsumenten von kartellierten Artikeln des Lebensbedarfes noch wenige Regungen des Widerstandes von sich gegeben haben, giebt es in der österreichischen Industrie, also unter den Abnehmern kartellierter Rohstoffe oder Halbsabrikate, eine starke Gegenströmung gegen die Kartelle. Allerdings ist diese Gegenströmung nicht immer ernst zu nehmen. So erinnere ich mich, baß Bertreter einer Textilbranche gegen das bestehende Sodakartell mit Bolizei und Staatsanwalt drohten, um sich wenige Monate nachher selbst zu fartellieren. Anders und ernster steht es mit der Opposition bei den Abnehmern von Gifen und Gifenblechen, namentlich bei ben Maschinensabri= kanten, gegen die bestehenden Kartelle. Sie haben ein Recht darauf hinzuweisen, daß der öfterreichische Gisenkonsum hinter dem deutschen sowohl absolut zurückleibe (ber Roheisenkonsum betrug per Kopf im Jahre 1889 15 Schriften LXI. - Berhandlungen 1894.

23,2, in Deutschland 91,8 kg), als auch in gleichen Zeiträumen bebeutend langsamer zugenommen habe. Unter solchen Umftänden sei eine Berteuerung unter dem Schutze der Eisenzölle volkswirtschaftlich von Nachteil. Dies zeigt sich in der That, wenn man bemerkt, daß Dachkonstruktionen in Österreich viel teurer sind, als die entsprechenden Konstruktionen in Deutschland und daß die Spannung zwischen dem Preise einer Holzeund einer Eisendachkonstruktion in Österreich viel bedeutender ist.

(Zuruf: Weil das Holz billiger ift!)

Nein! sondern wie ich sosort beweisen kann, weil eine Eisenkonstruktion bei uns auch teurer ist. Nach Mitteilungen, welche ich von einem der größten österreichischen Eisenkonstruktionswerke erhalten habe, betrug der Preis für das Jahr 1894

- 1. für gewöhnliche Bauträger (gewalzt I) Wien Gulben 10,20, Berlin Mark 11,60.
- 2. Es offerieren für Buckelplatten, wie solche zur Abbeckung der Fahrbahn verschiedener Überführungen bei der Wiener Stadtbahn in Aussicht genommen sind, inländische Werke Gulden 20,—, deutsche Gulden 15,—, bei Gulden 5,50 Goldzoll per Metercentner.
- 3. Dachkonstruktionen, fertig montiert, kosten in Wien ca. Gulden 25,—, in Berklin Mark 33,—.

Wird, um einen direkten Vergleich zu ziehen, ein Quadratmeter überbeckter Kaum mit 30 kg und Gulden 1,— — Mark 1,60 angenommen, so sind die Preise per Quadratmeter Wien Gulden 7,50, Berlin Gulden 6,20. Aus diesem Grunde werden in Österreich Dachkonstruktionen für große Gebäude vielsach nur aus Holz errichtet. Es wird also der Standard des Bauwesens durch die Abmachungen des Kartells künstlich herabgedrückt; denn bekanntlich verlangen Holzkonstruktionen größere Reparaturen und stellen sich daher auf die Dauer teurer als Eisenkonstruktionen.

Es ist nun die eigentliche socialpolitische Frage, die sich anläßlich der Kartellbildung auswirft, ob überhaupt in allen Fällen durch ein Kartell der Konsum quantitativ oder doch qualitativ herabgedrückt wird. Man wird gewiß nicht behaupten können, daß das Entstehen von Surrogaten, welche häusig die direkte Folge der Preiserhöhung des echten Artikels durch die Kartelle ist, einen Ersaß sür die Mehrbelastung des Konsumenten bedeute. Es würde sich also von Kartell zu Kartell fragen, ob eine Herabdrückung des Lebenssühigkeit der bestroffenen Industrien herbeigesührt wird.

Diese kritischen Bemerkungen sollen lediglich diejenigen Beobachtungen wiedergeben, die sich bei bem Studium des Kartellwesens aufdrängen. Gin

abschließendes Urteil ift, glaube ich, zur Zeit taum möglich. Niemand, ber Kartellverhandlungen gelesen hat, wird sich dem Eindrucke entziehen können, daß innerhalb dieser Broduktionsgenossenschaften der Geist der Solidarität noch wenig entwickelt ift, und daß fie vielmehr den Charakter eines bewaffneten Friedens tragen, unter bessen Schutze die Teilnehmer nur darauf lauern, "ben Stier bei ben hörnern zu packen". Die Rotwendigkeit bon Kampspreisen gegen outsiders, von Separatabmachungen, von Verruss= erklärungen ungefüger Abnehmer und schließlich die Folgen des Kartell= bruches stellen eben so viele Schwierigkeiten für die Teilnehmer felbst dar. die noch keineswegs überwunden find. Andererfeits kann man gang gewiß nicht verkennen, daß durch Kartelle die Vereinheitlichung des industriellen Bahlungswefens, ja die Bereinheitlichung der Produktion felbst fteigende Fortschritte macht, und daß sie für die innere Organisation der Groß= industrie von umwälzender Bedeutung sind. Allerdings dürften viele Hoffnungen, die man auf ihre volkswirtschaftliche Wirkung gesetzt hat, sich als trügerisch erweisen.

Daß die Kartelle das wünschenswerte Heilmittel gegen Krisen seien, während sie doch nur sür einen Teil der Produzenten in diesem Falle als Fallschirm dienen, kann ich ebensowenig glauben, als daß, wie Herr Prosessowerter seien als Kartelle. Seine These, daß eine Krise insosern zur Belebung der Volkswirtschaft beitrage, als sie die Unternehmer zwinge, durch technische Verbesserungen den niedrigen Preisstand noch gewinnbringend zu erhalten, steht wohl im Widerspruche mit allen Ersahrungen des industriellen Lebens. Wer jemals die Ausweise eines Maschinenlieseranten gesehen hat, weiß sehr wohl, daß sein Absach in Krisenjahren ebenso leidet, wie der anderer Industrieller; daß die Industrie in Krisenjahren selbst zu kostenderringernden Institutionen nicht geneigt ist, hat ja Herr Direktor Kockert sür die Zuckerindustrie bestätigt.

In Bezug auf die socialpolitische Behandlung der Kartelle glaube ich schließlich bemerken zu sollen, daß man dabei wohl zwischen Kartellen in Industrien unterscheiden sollte, deren Produkte der individuellen Konsumtion dienen, also namentlich in Nahrungsmittel= und den Bekleidungsindustrien, und zwischen Kartellen in solchen Branchen, welche Koh= und Hisstoffe sür andere Industrien oder welche Luxusartikel produzieren. In beiden Fällen wäre es durchaus vergeblich, die Kartelle zum Gegenstande irratio= neller verwaltungspolizeilicher Schikanen zu machen. Aber es wäre zu erwägen, ob nicht in dem ersteren Falle den Konsumenten die Möglichkeit geboten werden sollte, sich den Preisdikaten der Kartelle zu entziehen.

15 \*

Anläßlich eines Besuches in der englischen Großhandelsgenossenschenschaft erinnere ich mich, von dem Leiter derselben auf meine Frage, wie er sich zu den Kartellen verhalte, die Antwort erhalten zu haben: "Für die Großhandelsgenossenschaft giebt es keine Kartelle!" An diesen Kiesensinstitutionen, welche der Kaufkrast breiter Massen dienen, zerschellt eben die Macht der kartellierten Seisens, Kerzens u. s. w. Fabrikanten. —

Da nun in Deutschland und Österreich diesenigen Faktoren, welche zum Ausblühen der Großhandelsgenossenschaft aus freier Initiative gesührt haben, nicht vorhanden sind, so wäre es wohl zu erwägen, ob nicht einer solchen künstlichen Verteuerung durch ZoU= und Frachtbegünstigungen sür Arbeiterkonsumvereine begegnet werden sollte. Darüber dürste wohl kein Zweisel bestehen, daß der Schutz der Kauskraft der großen Massen mehr am Platze ist, als die Bekämpsung jener Institutionen und die Privilegierung des Absatzs produktionssähiger Elemente.

Läßt sich in diesem Sinne der Verteuerung der notwendigen Bedarffartitel für die großen Maffen begegnen, so giebt es vielleicht auch andererseits einen Weg, um den arbeitenden Klassen von dem fteigenden Gewinne einen Anteil zu überweisen. An demselben Tage, an welchem diese Versammlung tagt, wird heute im Norden des Reiches ein intereffanter Bersuch gemacht werden, ein Kartell abzuschließen, das auf der festen Busage der Arbeiter, unter bestimmte Minimallohne nicht herabzugehen, bafiert. In einem Fachblatte heißt es über diefe bevor= stehende Versammlung der Glasknopsproduzenten: "In Gablonz ist es das erste Mal, daß die Arbeiter Sand in Sand mit den Arbeitgebern an die Besserung der wirtschaftlichen Berhältnisse in unserem Industriebegirke denken . . . . Die Arbeiterschaft erklärte gang bestimmt, jenen Lieferanten nicht mehr arbeiten zu wollen, welche der Konvention nicht angehören oder biefelbe durchbrechen. Und diefe Busage ift ber Grundstod einer Befferung in der Glasknopsbranche. Gleichzeitig wird mit aller Kraft dahin gearbeitet werden, fämtliche Intereffenten der Glasbranche, ob Erzeuger von Arpftall=, Perlen= oder Schliffware, sowie Glasmaler in eine Konvention zu ver= einigen, der Überproduktion durch Ginführung der zehnstündigen Arbeitszeit zu steuern und so unter Festsehung von Minimallohnen die ganzen Absatzverhältniffe im hiefigen Bezirke zu beffern." Es handelt fich hier allerdings - und dies muß betont werden - um eine Hausinduftrie mit ungemein niedrigen Löhnen. Aber es ift nicht undenkbar, daß ähnliche Ginrichtungen in anderen Industrien getroffen werden, um die auf den Arbeitslohn bezüglichen Unterbietungen zu beseitigen und fo wenigstens für die be= schäftigten Arbeiter diejenigen Gesahren, die aus der Konzentration der

Produktion entstehen können, unter Mithilfe der Arbeiter einigermaßen zu verringern.

Projessor Dr. Brentano (München): Sie entschuldigen, daß ich Ihre Ausmerksamkeit noch für wenige Augenblicke in Anspruch nehme; es handelt sich mir bloß darum, einige Punkte, welche die Herren Vorredner berührt haben, richtig zu stellen.

Herr Prosessor Wolf glaubte meine Aussührungen über den Zusammenhang zwischen der Zunahme des Kartellwesens und der zunehmenden Verwandlung des in der Produktion zur Verwendung kommenden Kapitals aus umlausenden in sixes durch den Hinweis darauf widerlegen zu können, daß nach den ihm zur Verfügung stehenden Angaben eines zuverlässigen Freundes die in der Spinnerei verwendeten sixen Kapitalien statt in Zunahme in Abnahme begriffen seien, indem nämlich die Spinnmaschinen billiger wie früher geworden seien. Wenn er mir den Nachweis sühren kann, daß durch die Verbilligung der Spinnmaschinen auch die Übertragbarkeit des in den Spinnmaschinen angelegten Kapitals zugenommen hat, so erkläre ich mich sür durch diese Vemerkung widerlegt.

Was die Bemerkungen des Herrn Dr. Pohle anlangt, so hat derfelbe gemeint, das Drahtstiftenkartell, deffen Bildung versucht wurde, fei aus anderen als den von mir angegebenen Gründen gescheitert. Ich möchte zu meiner Legitimation hinzufügen, daß ich die von mir gemachten Angaben aus dem Munde besjenigen Mannes habe, der diefe Rartellbilbung felbst versucht hat. Im übrigen hat herr Dr. Pohle von Kartellen höherer Ordnung gesprochen und hat gemeint, man muffe fie von anderen unterscheiden. Wir können uns leicht vereinigen. Ich bin gern bereit, die Kartelle, die er im Auge hat, als Kartelle höherer Ordnung zu bezeichnen: es sind dies diejenigen Kartelle, die ich bei meinen Ausführungen wesentlich im Auge gehabt habe. Dr. Pohle hat weiter hinzugefügt, daß die Grenze für die Anwendbarkeit der Kartellbildung wesentlich durch die Art der Produkte bedingt werde. Auch ich bin der Meinung, daß die Art der hergestellten Brodukte mit der Möglichkeit einer Rartellbildung etwas zu thun hat. Einstweilen bin ich aber noch nicht gang überzeugt davon, daß die Grenze dieser Möglichkeit gerade da liegt, wo er sie sucht. Wenn ich ihn richtig verstanden habe, so sieht er als zur Kartellbildung besonders geeignet an folche Waren, die fich in einem für den Konsum noch nicht unmittelbar reifen Zustande befinden, die Salbfabrikate, mit Ausnahme jedoch von Bergwerksprodukten, die er aus nicht angeführten Grunden anders behandelt wiffen will. Run mochte ich bemerken, daß mir das von 230 Debaite.

Dr. Pohle zum Belege angezogene Beispiel des Flachsbaues nicht besonders geeignet zu fein scheint, in diefe Diskuffion überhaupt gezogen zu werden. Der Flachsbau ift etwas, wobei das eigentliche Kapital — ich meine das Rabital in dem modernen Sinne des Wortes - nur relativ wenig oder sagen wir es etwas brüsk — gar nicht beteiligt ist, und dementsprechend ift auch für eine Organisation, die wesentlich eine Organisation bes Rapitals ift, felbverständlich hier weniger Raum. Dagegen febe ich die Grenze der Kartellbildung auch heute noch da, wo ich sie 1890 im 45. Bande unserer Schriften finden zu muffen geglaubt habe. In allen Produktionszweigen, fo fagte ich damals, welche Waren herstellen in Anpaffung an das individuelle Bedürfnis, bedarf es stets der Produktionsleiter, welche den verschiedenen Konfumenten nabe, die Bedürfniffe in ihrer befonderen und wechselnden Geftalt zu erfaffen vermögen. Es gehören dazu nicht bloß alle Industriezweige mit kunftlerischem Charakter, sondern alle, in denen immer für bas besondere individuelle Bedürfnis des Tages gearbeitet wird. Wo es sich um berartige Produkte handelt, ist die Kartellbildung immer ausgeschloffen. Die planmäßige Regelung ber Produktion von einer Central= stelle aus, ist nur durchzuführen in Broduktionszweigen, welche Massenartikel nach feststehenden Typen — fungible oder vertretbare Ware, res quae pondere, numero, mensura consistunt - herftellen. Es find bies aber die Produktionszweige, auf benen in allen modernen Ländern vorzugsweise der Nationalreichtum beruht, wie Rohle, Gifen, Betroleum, Branntwein, Buder, Salz, Baumwollengarn, Zellstoff u. f. w. Diefe Produktionszweige scheinen mir das Gebiet zu sein, auf welchem sich die Kartellbildung wefentlich abspielt; fie bilben aber auch das Gebiet, auf welchem unfere Großinduftrie heutzutage hauptsächlich ihre Maffenartikel erzeugt.

(Bravo! Bravo!)

Vorsitzender: Die Rednerliste ist erschöpft. Ich erteile nun Herrn Kockert das Schlußwort. (Nach einer Pause:) Derselbe ist nicht anwesend, und wenn er nicht erscheint, so nehme ich an, daß er auf das Schlußwort verzichtet. Das Schlußwort hat demnach herr Prosessor Bücher.

Prosessor Dr. Bücher (Leipzig): Meine Herren! Da ber Berein für Socialpolitik darauf verzichtet, in seinen Verhandlungen über Thesen abstimmen zu lassen, so kann es dem Reserenten, wie ich wenigstens seine Ausgabe auffasse, nicht darauf ankommen, auf die Versammlung in der Richtung einer bestimmten Willensentschließung einzuwirken, um am Schlusse der Debatte in möglichst vielen Punkten Recht zu behalten. Ich selbst

habe wenigstens meine Ausgabe so aufgesaßt, daß ich die Absicht versolgte, möglichst vielseitig zur Diskussion anzuregen, und gerade darum habe ich eine Reihe von Punkten schärfer und entschiedener sormuliert, als ich das etwa in einer wissenschaftlichen Abhandlung gethan hätte; es kann unter Umständen nicht schaden, diesen oder jenen etwas herauszukitzeln.

Darnach kann ich nicht die Absicht haben, das Schlußwort und Ihre Geduld etwa dahin zu mißbrauchen, daß ich auf die zahlreichen Äußerungen, welche meine Ausführungen nach der einen oder anderen Seite bestritten haben, des näheren zurücksomme.

Wenn ich die gesamte Debatte überblicke, so kann ich ein leises Bebauern darüber nicht unterdrücken, daß es mir trot der vielleicht sür manches Empfinden etwas starken Mittel, die ich angewendet habe, nicht gelungen ist, die Interessenten etwas mehr auf diesen Plat zu bringen. Wir haben gehört, daß es unter den Interessenten nicht bloß Leute giebt, welche sür die Kartelle sind, sondern auch, wie Herr Dr. Bauer uns mitgeteilt hat, solche, welche sich sehr entschieden gegen die Kartelle aussprechen, und es bleibt zu bedauern, daß diese hier nicht zum Worte gekommen sind.

Ich würde nun ein außerordentliches Bergnügen empfinden, mich in einen wissenschaftlichen Gang einzulassen mit Kollegen Brentano oder Kollegen Wolf, um die eine oder die andere ihrer Behauptungen etwas näher zu beleuchten und sie vielleicht auch dazu zu bringen, aus dem einen oder anderen, was sie gesagt haben, noch die weiteren Konsequenzen zu ziehen. Allein ich bin sest überzeugt, meine Herren, daß bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge recht wenig wissenschaftlicher und praktischer Gewinn aus einer derartigen Diskussion entspringen könnte.

A priori läßt sich ja in dieser Sache sehr wenig beweisen. Es wird immer daraus ankommen, daß man das vorhandene spärliche Thatsachenmaterial untersucht, um zu irgend welchen allgemeinen Schlüssen zu
gelangen, und hier begrüße ich es mit großer Freude, daß von verschiedenen
Seiten der Versuch gemacht worden ist, über einzelne Erscheinungen der
Kartellbewegung wissenschaftlich Herr zu werden, die ich in meinem Reserate
beiseite lassen mußte. Ich möchte der Hoffnung Ausdruck geben, daß die
Anregungen, welche aus diesen verschiedenartigen, vorzugsweise theoretischen
Beleuchtungen der Frage entsprangen, noch in weiteren Kreisen wirken
mögen. Wir haben ja wohl alle aus dem Reserate des Direktors Kockert
und aus dem meinigen die Empfindung gehabt, daß hier zwei verschiedene
Welten auseinanderstoßen, daß wir in der Grundaufsassung, in dem
ethischen Milieu — möchte ich sagen — aus dem heraus wir reden
durchaus nicht miteinander übereinstimmen, und wenn in ganzen Klassen

ber Bevölkerung Geistesströmungen bestehen, die so weit auseinandergehen wie diese, dann ist es doppelt notwendig, daß sie auseinanderstoßen, damit das an ihnen, was gediegen und probehaltig ist, im Kampse der Gründe und Gegengründe sich bewährt.

Berr Rodert hat, als er das zweite Mal das Wort ergriff, diese Grundauffaffung eigentlich fehr viel deutlicher verraten als das erfte Mal. indem er sagte: Da kommen die Leute und sagen: "Du, Unternehmer, errichte eine Unternehmung," und wenn er fie auf die Beine geftellt hat, dann miggonnen fie ihm den Gewinn, den er daraus zieht. Rein, meine herren, so find die Dinge doch nicht. Wir sagen dem Unternehmer nicht: "Thue das!" — fondern der Unternehmer kommt von selbst und errichtet die Unternehmung; kein Mensch hat ihn gerusen, niemand hat ihn beauftragt, und er begründet die Unternehmung in dem vollen Bewußtsein, daß er seine Saut zu Markte trägt, daß er sein Kapital bei den gesetzlich garantierten Zuständen, unter denen er die Unternehmung errichtet, ristiert; er errichtet sie im Angesichte der ganzen freien Konkurrenz und mit der Befahr, daß ein anderer über ihn kommt, der ihm überlegen ift und ihm das Seine nimmt. Das ist der Stand der Dinge. Und wenn der Unternehmer heute, nachdem er durch planlofes Gründen von Induftrieanlagen eine Überproduktion hervorgerusen hat, hier vor uns erscheint mit dem Anspruche, daß wir diese Lage in irgend einer Weise dadurch verschuldet haben, daß wir ihn aufforderten, für uns zu produzieren, und mit dem weiteren Anspruche, daß wir ihm das Recht der Selbsthilse gegen uns und auf unfere Kosten zuerkennen, so muffen wir ihm sagen: Mein Feunnd, fo find die Dinge benn boch nicht. Du trägst bie Schuld beiner Sunden selbst, und wenn du jett versuchst, sie auf uns, auf die große Masse der Konsumenten überzuwälzen, unter dem Vorwande außerordentlich wichtiger allgemeiner Interessen, so irrst du.

Ich meine, daß wir gerade solchen Grundaufsassungen entschieden entgegentreten müssen, und ich rechne zu jenen Grundaufsassungen auch jene des Herrn Prosessor Brentano, die er zuleht hervorgehoben hat. Ich habe immer angenommen, daß es eigentlich eine Kartellaufsassung sei, d. h. eine solche, die aus den Kartelltreisen hervorgegangen ist, wenn von der Unzurückziehbarkeit des in den Kartellen angelegten großen sixen Kapitals gesprochen wird. Diese Aufsassung hat Prosessor Brentano schon am Ende der achtziger Jahre in einem Bortrage in der "Gesellschaft österreichischer Volkswirte" vertreten. Ich habe es sehr wohl überlegt, ob ich sie nicht in mein Reserat ziehen solte. Ich habe nich aber durchaus nicht von der Richtigkeit dieser Aussassung überzeugen können, und ich

mußte annehmen, daß auf Grund ber feitherigen Erfahrungen auch Profeffor Brentano diefe Auffaffung jest aufgegeben habe. Sind Rartelle wie etwa das der französischen Leimfabrikanten, deren Teilnehmer unter sich vereinbaren, den Produzenten ihres Rohmaterials einen niedrigeren Preis aufzuzwingen, als fie ihn bei freier Konkurrenz zahlen mukten, in einer Zwangslage diefer Art, daß fie ihr Angebot vom Markte nicht guruckziehen könnten? Oder die Kartelle von Händlern, wie wir sie auch in größerer Rahl erlebt haben, oder die Kartelle der Fleischer in einer größeren Stadt mit Schlachthauseinrichtungen? Da ift doch tein großes ftebendes Rapital. Der großstädtische Fleischer ift heute eigentlich bloß Sändler, nachdem die Produktion in den Schlachthäusern ihm von ganz anderen Kräften abgenommen ist. Und trogdem kartelliert er sich! Wir wollen auch in biefen Dingen uns keinen Mufionen hingeben, indem wir gemeinnutzige Motive oder eine in den Thatsachen begründete Notwendigkeit da an= nehmen, wo ein strenger sittlicher Makstab mehr am Plate wäre. wollen den Menschen in seinem wirtschaftlichen Sandeln nicht allzusehr idealifieren, indem wir einer von Rlaffenintereffen diktierten Auffaffung den Rang einer aus unbefangener volkswirtschaftlicher Betrachtung bervorgegangenen Überzeugung zugestehen. Ich glaube, in der ganzen Kartell= bewegung kommt viel mehr das zum Ausdruck, was Abam Smith einmal genannt hat, "die Luft, die den Menschen anwandelt, da zu ernten, wo er nicht gefät hat," die Luft, welche dann anfängt, namentlich wenn fie durch berartige schön klingende Formeln etwa noch den Mantel bes humanen, bes allgemein Nüglichen ober Notwendigen erhalt, in den Schlagwörtern, welche das öffentliche Leben, die politische Bewegung und zum großen Teile auch die gesamte Staatsleitung beherrschen, eine bedenkliche Rolle zu fpielen. 3ch halte es für die Aufgabe eines Bereins, bei dem Männer ber Wiffenschaft so start beteiligt find, die öffentliche Meinung möglichst von Schlagwörtern zu reinigen, indem wir die Dinge bei ihrem rechten Namen nennen.

Im übrigen glaube ich, daß die Gegensätze, wenn die hier vorgetragenen Reserate und gehaltenen Reden gedruckt vorliegen werden, nicht als so große erscheinen werden, wie sie sich in der Debatte ausgenommen haben. Ich darf mit einiger Bestriedigung konstatieren, daß das, was ich als nächste Ausgabe des Staates zum Schlusse meines Reserats kurz zu sormulieren mir gestattet habe, von keiner Seite Widerspruch gesunden hat, und so möchte ich denn lebhast wünschen, daß auch in diesem Punkte unsere Berhandlungen über diesen Saal hinaus wirken mögen und daß wir das durch einmal in die Lage kommen, an die schüchternen Bersuche einer

wiffenschaftlichen Behandlung der Frage, wie sie hier gemacht worden sind, eine folche anzuknüpfen, die mit besseren Mitteln zu Werke geht und dann auch zu befriedigenderen Resultaten gelangt.

(Beifall.)

Vorsitzender: Meine Herren! Es ist in unserem Bereine Sitte, daß am Schlusse der Vorsitzende ein kurzes Resumee der Debatte giebt. Ich weiß nicht, ob Sie mir gestatten wollen, dieser Sitte treu zu bleiben.

(Rufe: Gewiß!)

Ich will also versuchen, so kurz als möglich zusammenzusassen, was wir hier gehört haben.

Ich glaube, es war unter allen Rednern eine Übereinstimmung darin, daß wir in den Kartellen gleichsam eine naturgesetliche, eine nicht zu hindernde, auf Ersparung an Broduktionskosten und technische Berbesserungen der Produktion gerichtete Entwicklung vor uns haben, die auf dem Großbetriebe, auf der modernen Technik, auf unseren modernen Berkehrs= und Marktverhältniffen beruht; eine Entwicklung, welche im Zusammenhange steht mit den neueren rechtlichen Formen des Großbetriebes, mit der Aftiengesellschaft, mit der Ausdehnung der Staats- und Kommunalbetriebe, welche gefördert wird durch die Art, wie auf dem Boden freier Verträge und eines freien Affociations= und Vereinsrechts überhaupt heute überall die socialen Rrafte zusammentreten und sich zusammen frostallisieren. war allgemeine Übereinstimmung darüber, daß man im großen und ganzen dieser Bewegung kein wesentliches Sindernis durch Gesetze entgegenftellen könne und auch nicht entgegenstellen solle. Es war vollständige Überein= ftimmung darüber, daß diese Bewegung ihre gunftigen Seiten neben ben ungunftigen und den Auswüchsen habe. Die gunftigen Folgen habe ich vorhin schon betont: fie liegen in der verbefferten und verbilligten Produktion, in der Centralisation der Leitung, welche Stodungen, falsche Rosten erspart, die Produktion beffer dem Bedarf anpaßt, kurg, in der Bermeidung all der Schattenseiten, welche die freie Konkurrenz mit ihren Preiswechseln, Arisen, zu raschen und zu häufigen Produktionsausdehnungen und =Gin= schränkungen hat.

Die ungünstigen Folgen wurden hauptsächlich darin gesehen, daß das Kapital noch mehr Übermacht über die Arbeit erhalte als bisher. Ich möchte die Sache nicht so abstrakt dogmatisch sormulieren; richtig ist, daß die Kartellbewegung zunächst etwas aristokratisches hat; sie giebt einzelnen — aber meist den großen Geschäftsgenies, die zu organisieren verstehen, eine steigende Macht in die Hand, giebt ihnen auch enorme Gewinne und ge-

stattet ihnen, rasch große Vermögen zu sammeln; sie verwandelt eine Anzahl kleiner Geschäftsleute in Beamte und Kommis der Kartelle. Das ist etwas, was dem demokratisch empfindenden Menschen Unbehagen macht, was ihn veranlassen kause, au verlangen, daß lieber die öffentliche Gewalt die Eisenbahnen kause, als daß sie durch Kartelle vereinigt werden. Aber vernünstigerweise müßte auch derzenige, der von solchen Stimmungen beherrscht ist, der die Kartelle als Monopole anklagt, nicht bloß fragen: werden einzelne dadurch besonders reich, sondern wie walten denn die an der Spihe Stehenden ihres Amtes? So wird das Urteil je nach diesen Personen sehr verschieden lauten. Wir sehen brutale Persönlichkeiten, die das Monopol mißbrauchen, und wir sehen daueben vornehme, hochstehende Naturen, die sich bewußt sind, an der Spihe solcher Kartelle öffentliche Pflichten zu haben.

Jedensalls ergiebt sich daraus der Schluß — und er wurde von allen Seiten gezogen —, daß die Öffentlichkeit ein Recht habe, in diese Dinge hineinzuleuchten. Die volle Öffentlichkeit muß eventuell erzwungen werden, und sie wird es dann auch mit der Zeit in irgend welcher Form dahin bringen, daß dem thatsächlichen Monopole die entsprechenden Pflichten im Gesamtinteresse, im Arbeiterinteresse, im Konsumenteninteresse auserlegt werden.

Ein anderer Schluß ist nicht direkt ausgesprochen worden, aber er liegt in der Natur der Sache, und wer die Kartelle nicht durch Gesetz und Berwaltung hindern und schlanieren will, muß ihn zugestehen: ich meine den Schluß, daß, wo daß Kartell gesiegt und sich bewährt hat, mehr oder weniger die Gewerbesreiheit ausgehört hat, zu existieren; sie ist verschwunden; die Kräste, welche die Gewerbesreiheit voraußsetz, der Mechanismuß, durch welchen sie wirkt, sie existieren und wirken nicht mehr. Es ist eine Art socialistischer, gemeinwirtschaftlicher, volkswirtschaftlicher Organisation herbeigesührt, ob man es nun Wort haben will oder ob man es leugnet. Und dementsprechend muß man nun suchen, dieser Organisation die rechte Form zu geben, die rechten Personen an die Spize zu bringen, die rechten Beziehungen zwischen Kartell und Publitum, Kartell und Kapitaleignern, Kartell und Arbeitern herzustellen.

Bunächst freilich stehen wir einer halbsertigen Entwicklung gegenüber, die in den verschiedenartigsten Stadien vom embryonischen Ansang bis zum Übergang ins Staatsmonopol begriffen, uns die verschiedensten Bilder zeigt. Und daher naturgemäß das verschiedene Arteil, je nach den individuellen Erfahrungen. Und ich möchte betonen: Diese individuellen Erfahrungen sind natürlich einerseits abhängig von der Technik, von der wirtschaftlichen

Natur des Gewerbes, andererseits aber hauptfächlich von der Natur der betreffenden Perfonlichkeiten, die an der Spite stehen. Ich habe diesen Punkt vorhin ichon erwähnt, mochte aber noch einen Moment dabei verweilen. Was gehört bazu, um ein Kartell zu schaffen, wie ben amerikanischen Oil-trust? Jedenfalls große, weitsichtige Geschäftsleute ersten Ranges; aber es find naturgemäß teilweife zugleich fehr harte und habsuchtige Egoisten, eiserne Charaftere, rudfichtslose Geschäftsleute, es find aber auch und da möchte ich aus verfönlichen Erfahrungen sprechen - vielfach höhere Perfonlichkeiten, welche die großen Interessen der Gesamtheit in ihren Horizont aufgenommen haben und von diefem Standpuntte fich gang tlar find, daß eine gute Leitung und ein dauerndes Gedeihen der Kartelle nur möglich fei, wenn nicht — ich möchte fagen — bloß der privat-egoistische Gewinftstandpunkt das Steuer leitet, sondern auch wesentlich höhere Gefichtspunkte bei diefer Leitung mitsprechen. Ich erinnere, wie oft in unserem darstellenden Bande bei den verschiedensten Kartellen betont wird, der maßvolle Gebrauch des Monopols, die weitsichtige, vorsichtige, nicht auf den augenblicklichen Gewinn bedachte Leitung entscheide über den Bestand und über die Folgen des Kartells. Bon diesem Standpunkte ergiebt fich gang naturgemäß, daß auch bezüglich des Punktes, der uns hier vor allem intereffiert, bezüglich der Stellung und Behandlung der Arbeiter auf der einen Seite schlechte Erfahrungen, auf der anderen Seite aber wieder günftige vorliegen.

Dabei möchte ich nun noch eines betonen. Wir dürfen nicht die Kartelle mit kleinen Betrieben vergleichen, wo persönliche Rücksichtnahme möglich ist, wir muffen das Kartell immer mit anderen großen Betrieben vergleichen und fragen, ist der große Privatbetrieb, die Aftiengesellschaft, der Kommunal= und Staatsbetrieb der für den Arbeiter günstigere. Überall fteht heute der großinduftrielle Arbeiter einer bereits konzentrierten Macht gegenüber. Und ich möchte — darüber wurde in unserer Berhandlung nicht gesprochen - annehmen, im gangen fahre die Arbeiterschaft beffer, wenn ihr eine moralische Person und nicht eine individuelle gegenübersteht. Man fagt oft, der einzelne Großinduftrielle hat ein Herz, das Rapital in der Attiengesellschaft und im Kartell nicht. Ich fage, das ift eine der vielen falschen Antithesen, die man Marx nachspricht. Richt Fabrikant und Rapital fteben fich gegenüber, fondern Einzelfabrikant und Rollegium. Einzelintereffe und kollegialische Beratungen, wobei eine Reihe hochstehender Geschäftsleute und ihre Beamten, Direktoren u.f.w. fich verständigen. Und da meine ich im Durchschnitt dringt bei den letteren weit eher der Gedanke durch, daß der Arbeiter fo zu behandeln fei, wie von der Staats= und Gemeindeverwaltung der Beamte, daß er deswegen einen Anspruch darauf habe, nicht beliebig entlassen, möglichst gleichmäßig behandelt zu werden, daß die sähigeren und brauchbaren aussteigen müssen zu höheren Stellungen und Gehalten. Ich möchte sagen, in der Attiengesellschaft und im Kartell regiert nicht leicht an irgend einer Selle der bloße Egoismus eines Individuums, sondern an jeder besehlenden Stelle wird dieser durch eine Mehrheit von Willen korrigiert, und das muß den untergeordneten ausssührenden Organen zu gute kommen, zumal wenn es sich, wie häufig, um eine Elite von Arbeitern und um organisserte Arbeiter handelt.

In Bezug auf die Politik, die der Staat einzuschlagen habe, waren wohl alle Herren darin einig, daß eine Enquete im vollsten Lichte der Öffentlichkeit und — möchte ich hinzufügen — auf Grund eines Gesetzes, welches die Vorgeladenen zwingt, die Wahrheit zu fagen, das dringlichste und notwendigste wäre. In Bezug auf alles übrige, was gesorbert wurde, bestanden Zweisel: Ob man sosort vorgehen solle oder ob man nicht den Kartellen eine Frist, einige Jahre weiterer Entwicklung gestatten muffe, ehe man von staatlichen Konzessionen, von einer staatlichen Brüfung der Rechnungen und anderen berartigen Magregeln fprechen könne. Aber darin waren auch, wie mir scheint, alle Herren einig, daß in Zukunft etwas berartiges kommen werde, daß in Zukunft, wenn die Kartelle immer weiter gehen, wenn fie immer mehr wirkliche Monopole werden, wenn fie jahrelang thatfachlich allein den Markt beherrscht haben, das Gesamtintereffe an ihrer Leitung irgendwie mitbeteiligt werden muß; benn jedes Monopol, meine herren, das nicht kontrolliert, nicht eingeschränkt wird, führt naturgemäß, auch wenn es im Anjang noch fo gut verwaltet wurde, mit der Zeit, vollends in der zweiten Generation, zum Mißbrauch, zum Schlendrian, zur Entartung. Mir will scheinen, daß die größten Gesahren der Kartelle erst in diefer fernen Zukunft liegen. Ich fürchte viel mehr, als daß heute wenige geniale Kartellgründer Millionäre werden, die Thatsache, daß ihre als Millionare geborenen Söhne kunftig nicht fähig sein werden, die Kartelle jo gut zu leiten, wie die Bater. Doch darf ich diefen Gedanken hier nicht weiter verfolgen. Er hängt mit der Frage zusammen, über die hier leider eigentlich gar nicht gesprochen worden ift, welche Geschäftsorganisation und innere Berjassung die Kartelle haben müssen, wie in ihnen die Majori= täten sich bilden, wie die Exekutive und ihre Machtbesugnisse zu organi= fieren feien, wie man bas große Kapital in unfähigen Sänden durch die Intelligeng derer, die weniger besitzen, leiten und beherrschen muffe. Doch ich muß zum Schluffe kommen.

Ich sehe in dieser ganzen Kartellbewegung nur einen Specialfall der allgemeinen Entwicklung, die ich öfter so bezeichnet habe. Je größer unsere

Unternehmungen werben, je mehr Aktiengesellschaften entstehen, je mehr nach allen Seiten ganz große Institute sich herausbilden, im Bankwesen, im Berseicherungswesen, im Berkehrswesen, besto mehr erhalten diese Geschäfte, welche Form immer sie haben, selbst wenn sie in der Hand eines Privat=mannes sind, wie Krupp, gleichmäßig einen halböffentlichen Charakter, sie hören auf, reine Privatgeschäfte zu sein. Und ich halte das für kein Unglück, sondern gerade für den größten Fortschritt; ich halte das für die richtige mittlere Linie zwischen socialistischen Experimenten und der disherigen Organisation der Bolkswirtschaft. Damit, meine Herren, lassen Sie mich die Debatte über die Kartelle schließen!

(Lebhafter Beifall und Sändeklatichen.)

Ich habe nun noch das Ergebnis der Wahlen in den Ansschuß bekannt zu geben. Abgegeben wurden 85 Stimmen. Es wurden gewählt die Herren:

Dr. Anapp	mit	83	Stimmen,
Dr. von Miaskowski	=	82	=
Dr. Neumann	=	<b>7</b> 6	=
Ludwig Wolf	=	73	=
Dr. Bücher	=	71	=
Ralle	=	62	=
Ndictes	=	60	=

Der Ausschuß wird nun sofort in unserem Hotel zu einer kurzen Sitzung von fünf Minuten zusammentreten, um die Kooptationen vorzunehmen.

Damit schließe ich die heutige Sitzung und bitte, morgen präzise 9 Uhr früh wieder zu erscheinen.

(Schluß der Verfammlung 6 Uhr 50 Minuten abends.)

## Imeite Situng.

Sonnabend den 29. September 1894.

(Beginn 9 Uhr vormittags.)

Vorsitzender Sektionschef Dr. v. Inama=Sternegg (Wien): Meine Herren! Ich eröffne die Versammlung. Wir treten heute ein in die Verhandlung über das bäuerliche Erbrecht. Sie wissen, daß dieser Gegenstand nicht zum erstenmal auf der Tagesordnung des Vereins für Socialpolitik steht, wie überhaupt agrarische Fragen schon wiederholt und sehr eingehend behandelt worden sind, sowohl in den Schriften als in den Verhandlungen selbst.

Mit gutem Bedacht, scheint mir, ist diesmal das Thema etwas mehr abgegrenzt, indem das bäuerliche Erbrecht als solches und ausschließlich auf die Tagesordnung gestellt ist. Ich erlaube mir nur deshalb daran zu ersinnern, weil natürlich die Versuchung außerordentlich nahe liegt, von diesem Thema etwas abzuspringen und verwandte Gebiete der Agrarpolitik — ich erinnere nur etwa an die Rentengüter — mit in die Diskussion hereinzuziehen. Ich bitte die geehrten Herren, dies absolut nicht zu thun, weil wir sonst ganz außer stande wären, mit der Verhandlung im Lause eines Tages zu Ende zu kommen, während es uns doch andererseits sehr erwünsicht sein muß, für diesen Gegenstand einen ebenso schönen Abschluß zu sinden wie es gestern bei der Debatte über die Kartelle möglich war. Ich erteile nun das Wort Herrn Geheimrat Thiel.

Geheimrat Thiel (Berlin): Meine hochverehrten Herren! Ehe ich zu meinem eigentlichen Thema übergehe, erlaube ich mir eine kurze Vorbemerkung. Ich war immer ein Feind langer einleitender Reserate bei unseren Versammlungen, wobei ich olche Reden, wie gestern unser verehrter Herr Vorsitzender eine gehalten hat, natürlich ausnehme. Denn einmal war diese Rede nicht lang und dann war sie sehr schön, sie hat uns Ültere erbaut und die Jüngeren hoffentlich im Glauben gestärkt.

(Beiterkeit.)

Aber für die eigentliche Diskuffion bin ich ein abgefagter Feind langer Ginleitungen, denn gur Belehrung haben wir unfere Schriften, von benen wir doch voraussetzen können, daß Sie mit heißem Gifer und Bemühen alles lefen. Wir kommen fo felten zusammen und haben bei unseren seltenen Busammenkunften so wenig Zeit, da wir unsere Diskuffionen nicht Wochen lang ausdehnen können — daß ich es immer bedauert habe, wenn lange Einleitungsreden, die das gange Für und Wider des betreffenden Gegen= ftandes erschöpften, die Zeit hinwegnahmen und nachher für den eigentlichen 3med unferer perfonlichen Zusammenkunfte zu wenig Zeit übrig blieb. Wir können ja keine Zeitungskriege mit einander führen oder uns in Broschüren bekämpfen. Wir muffen daher zusammenkommen teils perfonlicher Bekannt= schaft wegen, teils aber und hauptsächlich, um in einem edlen Turnier zu sehen, auf wessen Seite die besten Argumente stehen, wessen Ruftung und weffen Waffen die ftartiten und fraftigften find. Das tann durch nichts erfett werben, und ein fo großer Genuß es ift, einem fcbonen Bortrage ju lauschen und eine formliche Monographie über irgend einen der uns intereffierenden Gegenstände zu hören, so habe ich das doch immer bedauert, weil damit zu viel Zeit für den eigentlichen Zweck unferer Zusammenkunfte, für die Diskuffion verloren geht. Ich fage das nicht, um Recht gegenüber bem Ausschuffe zu behalten, sondern um meine Stellung Ihnen gegenüber von vornherein klarzustellen. Ich habe nämlich im Ausschuffe fo lange diese meine Ansicht versochten, bis man mich schließlich beim Worte genommen und gefagt hat: "Wer andern eine Grube grabt, fällt felbst hinein, bu kannft es einmal versuchen mit einer gang kurzen Ginleitung, die denn weiter nichts fein kann, als das Annageln gewiffer Thefen, die man zu verteidigen sich bereit erklärt" ober — wenn Sie's anders wollen — mit bem Trompetenstoß, der den Beginn des Turniers ankundigt.

Ich bitte also, es hiermit erklären zu wollen, wenn ich jetzt über ein so ausgiediges und wichtiges Thema wie das heutige, über welches man Tage lang reden und dice Bände schreiben kann, nur ganz kurz mich versbreite, wenn ich mir erlaube, nur den Gedankengang zu skizziren, von dem aus ich für meine Person und mit mir die Anhänger eines besonderen und gewissen Beschränkungen unterworfenen ländlichen Erbrechts zu ihren Konskusionen gekommen sind.

Eine der wichtigsten wirtschaftlichen Erscheinungen, an denen ein Berein wie der unsere absolut nicht achtlos vorbeigehen kann, ist die von uns angenommene, allerdings nicht mit der wünschenswerten absoluten Genauig= feit gahlenmäßig bewiesene, fortschreitende Berschuldung des ländlichen Befiges, eine Berichuldung, die um fo bedenklicher ift, weil ihr nicht mehr eine entsprechende Wertsteigerung des ländlichen Besites gegenüberfteht, weil man nicht nachweisen kann, daß der größere Betrag der aufgenommenen Schulden in entsprechenden Meliorationen, Gebäuden, Ginrichtungen u. f. w. angelegt worden ift - wobei auch immer noch zu entscheiden wäre, ob die Meliorationen — speciell die Bauten im gegebenen Falle wirklich Werts= erhöhungen find - fondern eine Berschuldung, die wir, d. h. ich und die die mit mir auf demfelben Standpunkt fteben, als eine allmähliche Erpropriation des flachen Landes durch die Stadt ansehen. Diese Erscheinung ist um so bedenklicher, weil wir der Ansicht sind, daß die Ausgaben, welche bem ländlichen Befite, fowohl dem größeren Befite als dem Bauernstande. in unferer Bolkswirtschaft, in unferem gangen Bolkstum zusallen, in vollem Mage nur erfüllt werden konnen von einem ländlichen Besitzerstande, der von Schulben nicht erdrückt ift, sondern der fich einer gewiffen gefättigten Existenz erfreut, der höchstens so viel Schulden hat, als zur Anregung größerer Thätigkeit dient, der aber nicht durch das Bleigewicht zu großer Schulden wirtschaftlich und perfonlich verkummert und infolge beffen auch physisch und moralisch nicht jene Aufgaben erfüllen kann, deren Erfüllung wir gerade von dem ländlichen Teile unserer Bevolkerung für die fortdauernde physische und moralische Regeneration der Gesamtbevölkerung er= warten muffen. Auch für die Staats= und Selbstverwaltung hat, wie ich das nur turg andeuten fann, der ländliche Befigerstand fo große Aufgaben ju erfüllen, daß wir es auch aus politischen Gründen bringend munschen müssen, diesen Besitzerstand ungeschwächt und leistungsfähig zu erhalten. Die ländliche Bevölkerung ist nach allen diesen Richtungen für den Staat fo unentbehrlich, daß wir, um die Borteile eines folchen ewigen Jungbrunnens für die gange Ration zu genießen, auch einzelne Schwächen und Rebler eines folden Standes mit in den Rauf nehmen muffen. Denn das will ich gleich vorweg bemerken: Ich stehe keineswegs auf dem Standpunkte, daß ich diefen Normallandmann, wie ich ihn wünsche, als ein Ideal ansehe, er hat auch Fehler und manchmal sehr bedenkliche Fehler, allein dies find die Fehler seiner Borzüge; die muffen wir mit in den Rauf nehmen. Es tann die Aufgabe unferes Staatslebens überhaupt nicht fein, auf die Produktion von in allen Ständen gleichen Durchschnitts= Normalmenschen hinzuarbeiten. Ein gefundes Volkstum muß fich im Schriften LXI. - Berhandlungen 1894. 16

Gegenteil zusammensehen aus den verschiedensten einseitig entwickelten Charakteren, Besitz und Bildungsständen, die sich gegenseitig in richtiger Weise ergänzen und die Wage halten. Mit einem wirklichen Normal-Durchschnittsmenschen ohne hervorragende Tugenden und Fehler würden wir, selbst wenn wir ihn erhielten, wahrscheinlich sehr wenig ansangen können. Also auch ohne in dem ländlichen Teil der Bevölkerung Idealmenschen zu verehren, können wir doch eine gesunde und wirtschaftlich selbständige Landbevölkerung gerade jetzt als Gegengewicht gegen die entgegengesetzten Vorzüge und Fehler der immer mehr anwachsenden städtischen Bevölkerung absolut nicht entbehren.

Wenn wir demgemäß den allergrößten Wert darauf legen muffen, eine Überschuldung des ländlichen Besitzes hintanzuhalten und den Landmann als einen wirklich freien Mann auf freier Scholle zu erhalten und ihn nicht jum Binsftlaven des Rapitals herunterfinten zu laffen, bann liegt die Frage nahe: Welches find die Urfachen der ftarten Zunahme der Berichuldung, wie wir fie zu sehen glauben? Und unter ben verschiedenen Urfachen, wie fie sich da unserem Blicke darbieten, nimmt unstreitig die vielfach herr= schende Erbordnung mit gleicher Berechtigung aller Erben einen gang ber= porragenden Blat ein. Ich beschränke mich auch hier nur auf die These, ohne fie weiter auszuführen, daß für den landlichen Befit ein Erbrecht. welches alle Kinder gleichmäßig berücksichtigt und welches doch eine gefcoloffene Wirtschaft, größere Betriebseinheiten der Wirtschaft, wie fie fich einmal konstituiert haben, erhalten will, welches also einen Anerben zwingt, wo nicht gang besondere Umftande in der Bermögenslage vorhanden find oder wo nicht das Zweikindersystem sich schon zu einer absoluten Geltung gebracht hat, seinen Besit mit größeren Erbportionen der Geschwister belaftet anzutreten, mit mathematischer Genauigkeit in wenig Generationen das ist ja sehr leicht auszurechnen — zu einer absoluten Überschuldung führen muß, welche wesentlich um deswillen unabweisbar ist, weil eben der landwirtschaftliche Betrieb sich dadurch von dem industriellen und sonstigen ftabtischen Betriebe unterscheidet, daß seine Produktionsfähigkeit an und für fich gering und nicht wie ein industrieller beliebig ausdehnbar, sondern an ganz bestimmte enge Grenzen, nämlich die einmal gegebene Fläche der betreffenden Wirtschaft gebunden ift. Richt beliebig ausdehnbar, ift der landwirtschaftliche Betrieb baber auch nicht in der Lage, in verhältnismäßig kurzer Zeit, also in diesem Falle in der Zeit einer Generation, solche Erb= schulden zu amortisieren. Es wird also dadurch das Maß der Schulden bei jeder neuen Erbteilung immer mehr vermehrt und das unabwendbare Resultat ift eine dauernde Überschuldung.

Von dem Standpunkte aus, daß ein ländliches Erbrecht nur dann den besonderen Verhältnissen des landwirtschaftlichen Gewerbes entspricht, wenn in demselben nicht eine unabwendbare Quelle der Verschuldung liegt, wenn also derjenige, welcher durch Erbschaft in den Besitz eines landwirtschaft-lichen Vetriebes gelangt, nicht zu viele Schulden übernehmen muß, giebt es für ein in dieser Beziehung einwandsreies Erbrecht bloß drei Konstruktionen.

- 1. Die Überlassung des geschlossenen Besitzes an einen Anerben, mit einer genügenden Bevorzugung dieses Anerben vor seinen Geschwistern, um ihm seine materielle Situation von vornherein zu einer gedeihlichen zu gestalten.
- 2. Es findet überhaupt keine Bererbung in natura statt, der gesschlossene Besitz, der als solcher erhalten bleiben soll, wird bei jedesmaligem Todessall verkauft, der Erlös wird unter die Erben gleichmäßig verteilt, wobei dann allerdings als Korrelat noch eine Bestimmung nötig wäre über das Maß der einzutragenden Restkausgelder, weil sonst einer der Erben sich wieder auf dem Wege des Kauses mit zu hohen Schulben belasten könnte.
- 3. Die gleichmäßige Raturalteilung des Befites als folchen unter allen Erben. Wir haben ja diese lettere Form in vielen Gegenden Deutsch= lands und auch anderer Länder da, wo überhaupt ein geschlossener Besik. wo geschloffene wirtschaftliche Einheiten im strengen Sinne nicht mehr existieren, sondern wo der Besitz gang wesentlich ein Parzellarbesitz ist, wo die einzelnen Parzellen in jedem Augenblicke beliebig zu neuen Wirtschafts= einheiten zusammengebracht werden können, wo die Teilung in natura also teine besondere Schwierigkeiten bietet, auch nicht mit größeren Bermögens= verluften, Entwertung von Gebäuden u. f. w. verbunden ift, wo größere Gehöfte, die durch Teilung unwirtschaftlich werden, nicht vorhanden sind. sondern wo bei jedem Todessall die Kinder einsach die Stücke unter sich verteilen und daraus neue Kryftallisationspunkte für neue Wirtschaften Jeder von diesen Erben wirtschaftet dann entweder im kleinen Magstab ruhig weiter ober er sucht nach dem Mage seiner wirtschaftlichen Befähigung und Energie neue Parzellen dazu zu erwerben, oder er giebt die Sache ganz auf, verkauft oder vervachtet fein Erbteil und wendet fich anderem Berufe zu. Der ländliche Befit ift hier fortwährend im Fluß und im Wechfel begriffen.

Ich will von vornherein zugeben, daß ein solches Shstem der Erbeteilung für gewisse Gegenden unter gewissen Bedingungen ganz zweckmäßig und vor allem keine Quelle neuer Verschuldung ist, indem der einzelne Erbe seinen Besitz, je nachdem die Parzellen der zu teilenden Wirtschaft überhaupt

16\*

schuldenfrei oder verschuldet waren, schuldenfrei oder mit keiner stärkeren Berschulbung als der Borbefiger übernimmt und, wenn auch klein, so doch ohne verftärkte Schuldbelaftung, wieder von neuem diefen Rreislauf beginnen Aber das will ich auch gleich bemerken: Gine folche Bargellar= wirtschaft mit Naturalteilung ift nur unter gang bestimmten allgemein wirtschaftlichen Bedingungen julaffig und für die Bolkswirtschaft un= schädlich. Es gehört dazu eine geweckte Bevölkerung und es gehört dazu bie Möglichkeit, leicht und ohne Schwierigkeit zu anderen Erwerbszweigen übergeben zu tonnen, wenn der Betreffende einfieht, daß diefe Art der Parzellar= wirtschaft für ihn eine wirtschaftlich unlohnende geworden ist. Also in allen Gegenden mit hochentwickelter Rultur, mit inniger Mischung von Industrie und Landwirtschaft, mit Bereinragen der Stadt und des ftädtischen Betriebes in ländliche Regionen, läßt fich das ertragen. Überall da aber, wo wir eine rein ländliche Bevölkerung haben, in abgeschloffenen Gegenden mit wenig Gelegenheit, zu anderen Erwerbszweigen überzugehen, entwickelt fich nur zu leicht gerade aus diefer Parzellarwirtschaft und Erbteilung ein Shitem ber traurigiten Zwergwirtschaften, bas zu einer vollständigen Berfümmerung der Bevölkerung führt und die allerunwirtschaftlichsten Berhältniffe zeitigt. Der Bauernstand, ber fich ba entwickelt - man kann ihn allerdings nicht mehr Bauernstand nennen — hat das Mark nicht mehr, aus dem die Riefen erzeugt werden, fondern das ift eine verfrüppelte Gefellschaft. Wir finden folche Buftande in manchen Gegenden unferes Baterlandes, wir finden fie in einzelnen Teilen Belgiens, von welchen eine landwirtschaftliche Autorität Englands einmal nach genauerem Studium ber betreffenden Berhältniffe fagte: La petite culture c'est la misère.

Es können sich dort Zustände entwickeln, denen gegenüber die betrübendsten Erscheinungen der Hausindustrie noch erträglich zu nennen sind, und selbst, wo dies nicht der Fall ist, wo die oben vorausgesetzen günstigeren Bedingungen sur diese Form der Wirtschaft und Erbteilung vorherrschen, wird dies System nur eine beschränkte Herrschaft beanspruchen können und kann nicht davon die Rede sein, hierin einen Normalzustand sür den ländlichen Besitz zu erblicken, dies System zu einem überall und allgemein gültigen zu machen. Wenigstens nicht sür ein großes, mächtiges Land mit großen politischen und vollswirtschaftlichen Ausgaben.

In dieser Beziehung bietet uns die Entwicklung der Agrarverhältnisse in Frankreich ein warnendes Beispiel. Wie ohnmächtig ist das Land gegenüber der Stadt in Frankreich in politischer Beziehung! Welche großen Übelstände sind aus dieser Präponderanz der Städte in politischer und socialer Beziehung dort erwachsen! Ein Hauptgrund hierfür liegt

boch ficher darin, daß in Frankreich infolge der Naturalteilung der Rlein= besitz vorherrscht und ein zahlreicher und kräftiger ländlicher Mittelstand nicht mehr existiert. Ich kann also in einer solchen Naturalteilung des landwirtschaftlichen Eigentums beim Erbgange, obgleich sie vom Standpuntte der Verhinderung eines Verschuldungszwanges zuläffig und für bestimmte Gegenden und Verhältnisse nicht irrationell ift, doch wegen der dadurch bedingten Rleinwirtschaft kein Ideal ländlicher Besitzverteilung für einen Grofftaat erkennen. Wie dem aber auch fein moge, für uns in Deutschland liegt die Sache so, daß wir in großen Teilen des Landes ichon allein aus wirtschaftlichen Gründen größeren und mittleren geschloffenen Befit in dauernden Wirtschaftseinheiten und in ftandiger Berbindung mit bestimmten Gehöften haben und haben muffen. hier kann von Ratural= teilung ohne große wirtschaftliche Schädigung und Kapitalzerstörung nur in immerhin beschränktem Umfange die Rede fein und wie ist nun für diesen überwiegenden Teil des ländlichen Besikes ein Erbrecht zu konstruieren. welches den Besitz als solchen erhält und keinen Verschuldungszwang involviert.

über ben von mir theoretisch hingestellten zweiten Fall, daß man den Hof immer verkauft und den Erlös unter die Erben verteilt, will ich nicht weiter reden. Diese Konstruktion ist als gemeines Recht einsach unmöglich, sie könnte nur Anwendung finden, wo der ländliche Besit, auch der geschlossene, schon ganz zur Handelsware geworden ist, wo alle dauernden Beziehungen zwischen dem Besiehungen zwischen dem Besiehungen zwischen, der Gemeinde ausgehört haben, wo der Landbesitz nur die Gelegenheit für einen momentanen, vorübergehenden Gewinn zu bieten bestimmt ist.

Es bleibt also nach meiner Ansicht für alle Gegenden, in welchen aus socialpolitischen, klimatischen und Bodenverhältnissen, Produktions= und Absahverhältnissen, aus der ganzen historischen Entwicklung und insolge der Investierung großer Kapitalien in den einzelnen Wirtschaften die Erhaltung des geschlossenen Besitzes wirtschaftlich und politisch dringend wünschenswert ist, nichts anderes übrig, als das Erbrecht so zu gestalten, daß dieser geschlossene Besitz von dem Erben in einer Weise übernommen werden kann, die ihm eine gedeihliche Existenz gestattet und es ihm möglich macht, von seinen Kindern wieder einen Anerben auszusuchen, der seinerseits wiederum diesen Besitz erhalten und, von Schulden nicht erdrückt, bewirtschaften kann.

Man hat nun gegen ein folches Anerbenrecht, gegen die Bevorzugung eines einzelnen Erben, die verschiedensten Gründe geltend gemacht, von denen ich die drei, welche mir als die wichtigsten erscheinen, kurz ansführen will.

Bunachft protestiert man gegen eine folche Bevorzugung eines Erben vom Standpuntte einer naturrechtlichen Gleichheit und gleichen Berechtigung aller Rinder an der Erbschaft. Dem gegenüber möchte ich bloß fagen: Ginen Anspruch eines Rindes auf ein bestimmtes Erbteil fann ich überhaupt nicht anerkennen. Ein Kind hat Anspruch auf Erziehung, auf Ausbildung und Erhaltung folange, bis es fich felbständig ernähren kann; damit find die Pflichten der Eltern erfüllt. Alle Erbrechtskonstruktionen, einerlei wie fie die Rindesanteile festseben, find reine Zwedmäßigkeitsmagregeln, über die man verschiedener Anficht fein kann, die aber nicht auf einige sogenannte naturrechtliche Grundfage absoluter Gerechtigkeit bafiert werden konnen. Im Gegenteil, die vollständige Gleichheit der Ansprüche aller Kinder ift weniger einem Berechtigkeitsgefühl entsprungen, als mangels eines wirklich gerechten Maßstabes ein mechanisches Berlegenheitsauskunftsmittel, und gerade diese mechanische Gleichheit führt in sehr vielen Fällen zur größten Ungerechtig= Wenn der alteste Sohn g. B. erft mit 45 Jahren zu feiner gleichen Quote kommt, nachdem er sich 20 Jahre lang hat überall durchschlagen muffen, der jungfte Sohn aber mit 25 Jahren, eben in dem Augenblice. wo er fich felbständig machen will, fo ift das doch keine gleiche Teilung, sondern eine große Ungleichheit, wie ja auch mit Recht gegen diese Forderung einer absoluten Gleichberechtigung aller Kinder bemerkt worden ift: bann mußten alle Rinder auch am felben Tage geboren fein und diefelbe Erziehung und diefelben Verhältniffe im elterlichen Saufe gehabt Das ware ja etwas anderes. So ift aber von vornherein eine natürliche Ungleichheit vorhanden, die nicht zu andern ift. Es ist überhaupt mit ber absoluten Bleichheit in unserem gangen Staatsleben nichts rechtes anzufangen, die Ungleichheit ift bas gegebene und die Bafis alles Strebens nach Bervollkommnung.

Sodann hat man behauptet, das Bewußsein, ein Anerbe, ein bevorzugter Erbe zu sein, wirke demoralisierend und verdummend, der Anerbe werde träge, saul und niederträchtig. Dagegen ist solgendes zu bemerken. Zunächst kann das Anerbenrecht so konstruiert sein, daß der Betressende gar nicht oder wenigstens längere Zeit nicht sicher weiß, daß er der Anerbe sein wird, wie z. B. beim Minorat oder bei sreier Wahl des Anerben, und zweitens beweist das ja viel zu viel. In dem Bewußtsein der gesicherten Existenz liegen gewiß Gesahren — das ist zuzugeben; allein wenn die Gesahren so große wären, daß wir deswegen dieses Bewußtsein nicht austommen lassen dürsten, dann müßten wir überhaupt das Erbrecht abschaffen. Dann würde jeder Sohn aus einer wohlhabenden Familie von vornherein der Gesahr unterliegen, sich wirtschaftlich und moralisch nicht genügend zu

entwickeln, dann müßten wir einen jeden auf die Straße setzen und ihm sagen: Hilf dir selbst, das allein wird dich physisch und moralisch gesund erhalten — und wir dürsten niemand das Bewußtsein lassen, daß er einmal von seinem Bater so und so viel erben werde. In dieser Beziehung kann es zwischen einem Anerben und irgend einem anderen, der einmal viel erben wird, nicht den geringsten Unterschied geben. Auch mit diesem Satze also, der übrigens auch durch die Ersahrung in unseren ländlichen Berhältnissen mit Anerbenrecht nicht bestätigt ist, ist nicht viel auszurichten.

Sodann wird in neuerer Zeit immer gefagt: Ein folches Anerbenrecht wurde unter den bei der Beerbung minder Bedachten eine fo große Un= zufriedenheit erregen, daß aus diefen Enterbten gerade der ländlichen Bevölkerung die größten Vorkämpfer ber Socialdemokratie hervorgehen wurden, während wir doch feinen Unlag hatten, diefer neue Streiter juguführen. Ich glaube nicht daran, ich bin vielmehr ber überzeugung: Wenn wir durch ein Anerbenrecht die ländlichen Besitzungen vor der Überschuldung behüten, wenn wir den Besitzern dadurch eine auskömmliche Existen, sichern, wenn wir es den Bauern ermöglichen, ihren Rindern je nach den Berhältniffen eine entsprechende Erziehung und Ausbildung geben zu laffen, wenn wir diese Kinder aufwachsen lassen in einem befriedigten, nicht von Hunger, Kummer und Sorgen täglich erschütterten Heim, wenn wir den Eltern Gelegenheit geben, auch die bei der Erbportion nicht reichlich be= dachten Kinder doch für das Leben angemessen auszustatten und sie in andere Erwerbszweige mit Erfolg überzuführen, dann werden diefe Rinder keine Kandidaten des Umsturzes und der Socialdemokratie sein, sondern sie werden zu tüchtigen Staatsbürgern heranwachsen. Anders aber, wenn wir durch ein schlechtes Erbrecht der Verschuldung teinen Damm entgegenseten; dann wird der ländliche Besitz nicht eine Quelle staatserhaltender Kräfte sein, sondern er wird im Gegenteil zu einer fortdauernden Quelle von Not, Sorge und Unzufriedenheit, und die Schutmehr, die wir gerade im Grund= besitze gegen alle Umsturzbestrebungen sehen, wird nicht nur verloren gehen, sondern gerade in das Gegenteil sich verwandeln. Eine jede bürgerliche Rechtsordnung, die zu folchen Konsequenzen führt, daß der Einzelne von hppotheken und Laften erdrudt ift und fich abqualen muß, um für ben Rentenbefiger die Binfen zu erschwingen, wird ihn fehr geneigt machen, seinen Besitz als Last und die ganze Rechtsordnung als Unrecht anzusehen, und wird allen Umfturzideen bei ihm einen bereitwilligen Boden verschaffen.

Es ist nun die Frage der Regelung des bäuerlichen Erbrechts bei unseren Verhältnissen um so dringender, weil es, wie ich gern anerkenne, ganz ungemein schwierig ist, gesunden erbrechtlichen Grundsähen in der Bevolkerung wieder Eingang zu berschaffen, wenn fie angesangen haben, aus derfelben zu verschwinden. Dies ift jest noch nicht in fo gefährlichem Maße der Fall, daß man nicht an die alten Traditionen wieder anknübsen könnte. Wir haben noch weite Gebiete, in denen die Überzeugung von der Notwendigkeit eines befonderen Erbrechts für den ländlichen Befit fich in ber ländlichen Bevölkerung so fehr erhalten hat, daß trot aller entgegen= stehenden Rechtsnormen immer wieder versucht wird, vor allem durch Berträge unter Lebenden den Besitz geschlossen an einen bevorzugten Erben übergehen zu lassen. Man könnte es bei diesen Formen auch bestehen laffen, wenn nicht diese Verträge unter Lebenden auch wieder, besonders durch die damit verbundene Altenteilwirtschaft, ganz besondere wirtschaftliche Übelstände in sich bärgen und wenn nicht die Gesahr nahe läge, daß bei dem großen Ginfluß der Rechtsordnung des Staates die staatlichen gesetz= lichen Normen boch schließlich auch in der Aberzeugung der Bevölkerung im Laufe der Zeit den Sieg davontragen konnten über das, mas für den ländlichen Befit eigentlich zwedmäßig und angemeffen ift. Es ift daher jest noch eben Zeit, wieder anzuknüpfen und zu versuchen, das Erbrecht wieder auf jene alte Bafis zu stellen, welche nach unserer Überzeugung für ben landlichen Befit allein beilfam und zwedmäßig ift.

In dieser Beziehung ist das mindeste, was man von unserem Standpunkte aus verlangen kann, daß wenigstens die gesetliche Möglichkeit gesichaffen werde, daß der einzelne ländliche Besitzer, wenn er diese Überzeugung gewonnen hat, in die Lage komme, dieser seiner Überzeugung auch in seiner Nachlaßregulierung Ausdruck geben zu können und einen einzelnen Erben mit Bevorzugung einzusehen. Also das mindeste wäre ein sakultatives Höserecht und eine genügend weitgehende Aushebung aller Beschränkungen der Testiersreiheit.

Allein dieses Auskunftsmittel ist doch ein schwächliches. Die Ersahrung hat gezeigt, daß gerade der ländliche Besitzer wenig geneigt ist, spontan und aus eigener Initiative eine solche Ausnahme zu machen, seine Besitzung als eine solche zu erklären, die einem besonderen Erbrechte unterworsen sein soll, und damit durch einen positiven eigenen Akt eine Unterscheidung unter seinen Kindern zu machen. Biel leichter macht sich eine zweckmäßige Erbsordnung, wenn dieselbe nicht auf einem privaten Willensakte beruht, sondern als gesetzliche Norm, also als ein Intestat=Unerbenrecht staatlich statuiert ist, wobei ja immerhin die Möglichkeit offen gelassen werden kann, daß der Einzelne aus besonderen Gründen eine Ausnahme macht, und sich und seinen Besitz von der Herrschaft dieses Gesetzes eximiert, um über sein Erbe nach anderen Grundsähen zu versügen. Man kann die Hossnung hegen,

daß eine folche Magregel nicht schädlich wirken wird, daß in der Sauptsache ber ländliche Befit der gefetlichen Erbfolge fich anschließen wird und daß nur vereinzelt Ausnahmen eintreten werden. Die Scheu des Befigers vor besonderen Verfügungen wird dann zu Gunsten eines vernünftigen ländlichen Erbrechts wirken, während fie im anderen Falle zu Ungunften desselben Für einzelne Gegenden, wie ich sie vorhin charakterisiert habe, mit vorherrschendem Barzellenbesit, wo der Betrieb überhaupt ein gang anderer ist, kann immerhin die gegenwärtige Naturalteilung bestehen bleiben, obgleich es auch für solche Gegenden im Interesse des landwirtschaftlichen und technischen Fortschritts und der Erhaltung stabiler Zustände dringend wünschenswert ift, daß man versuche, in folchen Gegenden einzelne größere Höfe und dauernde Besitzungen wieder zu bilden, wie sie auch früher bestanden haben. Selbst in den Gegenden des ausgesprochensten Bargellenbefiges, wie z. B. in meiner rheinischen Beimat, find die Schaden diefer Varzellierung früher beswegen nicht so hervorgetreten, weil durch die große Kommassierung von Besitz in den Händen von Kirchen, Klöstern u. s. w. überall noch geschloffener Besitz vorhanden war, der landwirtschaftlich befruchtend wirken konnte, der für die Technik der Landwirtschaft und was damit zusammenhängt, einen Ausgangspunkt abgeben konnte, der leider jest, wo die Güter alle aufgeteilt sind, vollständig verloren gegangen ist und es entbehren läßt, daß wir keine folchen Centren mehr haben, von denen solche landwirtschaftliche Fortschritte ausgehen können, die der ganz kleine Mann aus eigener Initiative schwer zu machen in der Lage ist.

Schließlich bleibt dann noch die eine Frage zu diskutieren: Ob es nämlich notwendig ift, ein solches ländliches Anerbenrecht auf den gesamten ländlichen Besitz erstrecken zu lassen, oder ob es zweckmäßig erscheint, dasselbe auf gewisse Kategorien zu beschränken?

In dieser Beziehung würde es — in jeziger Zeit — hauptsächlich aus politischen Gründen unzweckmäßig sein, zwischen dem ländlichen Besitze höherer Kategorien und dem eigentlichen bäuerlichen Besitze einen Unterschied zu machen. Wie unsere gegenwärtige politische und social-politische Situation beschaffen ist, ist es durchaus zweckmäßig, sür alle Besitzkategorien dasselbe Erbrecht als Norm einzusühren, um nicht gerade in dem Bauernstande den mißliebigen Gedanken aussommen zu lassen, daß für ihn eine besondere, seine Rechte und Freiheiten beschränkende Klassengesetzgebung durchgesührt worden sei. Dagegen ist es durchaus zulässig, ja sogar ein social-politisches Ersordernis, daß diese Gesetzgebung nach unten begrenzt werde. Wir brauchen auch in den Gegenden, wo sonst alle wirtschaftlichen Verhältnisse aus einen geschlossenen Besitz hinweisen, doch daneben noch eine Summe

eines flottierenden landwirtschaftlichen kleinen und kleinsten Besitzes, schon um der großen social-politischen Borteile nicht verlustig zu gehen, die darin bestehen, daß auch der kleinste Mann Land erwerben und auf der wirtsschaftlichen Stusenleiter sich allmählich emporarbeiten kann. Wir haben für eine solche Rechtsordnung noch genügende Beispiele in bestehenden Agrarrechten, wo wir neben geschlossenen Hösen, die einem besonderen Rechte unterliegen, walzende Grundstücke in genügender Zahl vorgesehen sinden, über die in jeder Beziehung frei disponiert werden kann.

Ich beschränke mich auf diese wenigen Ausstührungen und hoffe, daß Sie mir es nicht übelnehmen werden, daß ich mich so kurz gehalten habe. Ich schließe damit — und das wollen Sie nicht als Überhebung, sondern als Ausdruck meines Wunsches nach lebhastem Widerspruch als der Seele jeder Diskussion ansehen — daß ich alle gegenteiligen Aussührungen einsteweilen bestreite und den Gegenbeweis erwarte.

(Lebhafter Beifall und Sändeklatichen.)

Vorsitzender Dr. v. Inama-Sternegg: Ich danke dem Herrn Geheimrat für seine interessanten Aussührungen, mit denen er die Berhandlung gewiß sehr wirksam eingeleitet hat, und erteile nun das Wort Herrn Dr. Hainisch.

### Referat

bon

### Dr. M. Hainisch (Wien).

Hochverehrte Versammlung!

Indem ich heute das Wort ergreife, befinde ich mich in einer eigen= tumlichen Bedrängnis, bin ich mir doch bewußt, der Frage, die ich zu be= sprechen habe, teine neue Seite abgewinnen zu können. Nach den er= schöpfenden Arbeiten des herrn Professors von Miastowsti, nach den Berhandlungen in den Generalversammlungen des Vereins für Socialpolitik. in den Vertretungekörpern und julegt noch anläglich der preußischen Agrar= enquete bleibt mir über das bäuerliche Erbrecht fast nichts mehr zu fagen übrig. Bu dem kommt, daß fich die Meinungen über diese Frage ziemlich geklärt haben, fo daß vorurteilslofe Schriftsteller, die unter allen Umftänden gegen die Begünstigung des Gutsübernehmers und für gleiche Erbteilung eintreten, heute bereits zu den Seltenheiten gehören. Und in der That wird fich niemand a priori der Meinung verschließen konnen, daß, wenn in Ländern, in denen das Zweifinderspftem nicht herrscht, der gleichen Erb= teilung der Berkehrswert zu Grunde gelegt wird, dies entweder zum Berkaufe des Bauernautes oder zu beffen Parzellierung führen muß, da keines der Kinder das väterliche But unter folchen Umftanden übernehmen kann, ohne in allernächster Zeit in Grekution zu geraten. Es treten deshalb auch Schriftsteller, welche keineswegs principiell bem Anerbenrechte geneigt find, wenigstens dafür ein, daß der Ertrags= und nicht der Berkehrswert der Erb= teilung zu Grunde zu legen fei. Die herrschende Meinung geht aber befanntlich noch weiter und nicht mit Unrecht. Denn felbst wenn unter ent= sprechender Berucksichtigung der Gefahr, welche jeder Produzent dem Befither bes Geldkapitals gegenüber läuft, der Ertragswert der Teilung zu Grunde gelegt wird, tann dies unter Umftanden nicht genügen, den Gutsübernehmer zu fichern. Soll biefer in geficherter Lage bleiben, fo muß feine

Wirtschaft nicht bloß überhaupt einen Ertrag abwerfen, sondern dieser Er= trag muß auch hinreichen, ihm und seiner Familie einen standesmäßigen Unterhalt ju fichern. Will man alfo, daß der Befit möglichft in der Familie bleibt, sei es weil man dadurch eine konservative Bolksschichte erhalten will, sei es auch nur, weil man dies nach der gegenwärtigen Lage ber focialen Verhältniffe im Intereffe ber Landeskultur für munichenswert erachtet, so bleibt nichts übrig, als den Übernehmer zu begünftigen. Selbst= verständlich wird seine Lage eine um so gunftigere sein, je geringer die Erbabfindungen find, die er zu gahlen hat. Deshalb ift jedes Anerbenrecht ein Kompromiß zwischen den Bestrebungen, welche auf die Erhaltung des Brundbefiges in einer Familie abzielen und in voller Ronfequenz Fidei= tommiffe herbeiführen und den Ideen der Gleichheit, die tief in unfer Rechtsbewußtsein eingedrungen find. Und wie der Inhalt eines jeden Rompromiffes die Machtverhältniffe widerspiegelt, so wird im konkreten Falle das Anerbenrecht eine größere ober geringere Begunftigung des Gutsübernehmers festseken, je nachdem die landliche Bevolkerung an der Tradition festhält oder bon den Ideen rechtlicher Bleichheit erfüllt ift.

Wenn ich zunächst nur das bäuerliche Erbrecht in Betracht gezogen habe, während den Gegenstand der heutigen Verhandlung das gesamte ländeliche Erbrecht bildet, so habe ich dies mit Absicht gethan, da ich der Meinung bin, daß der Schwerpunkt der ganzen Frage noch immer auf dem bäuerlichen Erbrechte ruht, und daß eine Entscheidung über die Regelung des bäuerlichen Erbrechts der Regelung des Erbrechts auf dem Lande wenigstens nach einer Richtung präjudiziert. Denn wenn man auch dafür eintreten kann, daß der bäuerliche Besitz zum Gegenstande einer singulären Gesetzgebung gemacht werden müsse, während dies für die gesamte übrige ländliche Bevölkerung nicht nötig sei, so wird doch niemand, der für das gleiche Erbrecht bei den Bauern eintritt, sich sür irgend eine Beschränkung in dem Erbrechte der übrigen Volksschichten erwärmen. Die Entscheidung der Frage, ob die bäuerliche Erbsolge in dieser oder jener Weise geregelt werden soll, präjudiziert also wenigstens nach einer Richtung.

Je mehr ich nun zur Überzeugung gelangte, daß sich theoretisch über die Resorm des Erbrechts nichts sagen lasse, was nicht schon Gemeingut aller Kreise ist, desto mehr habe ich es für meine Aufgabe gehalten, den Gegenstand der heutigen Verhandlung konkret zu betrachten. Ich werde daher die Frage einer Resorm des ländlichen Erbrechts nur vom österreichischen Standpunkte zu beleuchten suchen. Wenn ich dabei wesentlich die landwirtschaftlichen Verhältnisse in den innerösterreichischen Kronländern berücksiche, so entspringt dies keineswegs partikularistischen oder lokal-

patriotischen Neigungen, sondern ist dem Umstande zuzuschreiben, daß ich diese innerösterreichischen Berhältnisse aus jahrelangem vertrauten Umgange mit allen Schichten der ländlichen Bevölkerung und auch aus eigenem land-wirtschaftlichen Betriebe am genauesten zu kennen glaube.

Die neuere geschichtliche Entwicklung des öfterreichischen Erbrechts hat Herr Graf Chorinsky gründlich dargestellt, so daß ich sie als bekannt vor= aussehen kann. Ich will nur in Erinnerung bringen, daß im Jahre 1868, entsprechend den ökonomischen Anschauungen der damaligen Zeit, die Beftimmungen über die bäuerliche Erbfolge in allen öfterreichischen Kronländern, mit Ausnahme von Tirol aufgehoben wurden, womit das Intestaterbrecht des allgemeinen burgerlichen Gefetbuches auch auf die bauerliche Bevolkerung seine Ausdehnung sand. Wenige Jahre darauf entstand, zum Teile im Zusammenhange mit ähnlichen Bestrebungen im Deutschen Reiche, eine Bewegung auf Wiedereinführung besonderer Erbteilungsvorschriften für den mittleren Befitz und im Jahre 1889 beschloß der Reichsrat ein Gefetz, welches die principielle Bestimmung enthält, daß die Bauerngüter ungeteilt ju bererben find und daß hierbei dem Anerben ein praecipuum bis zu einem Drittel des Wertes gewährt werden fonne. Die naberen Bestimmungen dieses Reichsgesetzes, und somit auch die Beftimmung feiner Durchführung waren der Landesgesetzung vorbehalten. Nachdem aber bisher kein einziges Landesgefet ju ftande gekommen ift, ift auch das Reichsgefet gegenftands= los geblieben und somit gilt heute in allen öfterreichischen Kronländern, mit Ausnahme von Tirol, das gleiche Erbrecht ab intestato. Es drängt sich uns deshalb auch noch heute die Frage auf: liegt ein Bedürfnis vor, das Erbrecht zu reformieren, und zu fingulären Rechtsbestimmungen Buflucht zu nehmen? Und foll bloß für den Bauernstand oder aber für die gesamte landwirtschaftliche Bevölferung eine Anderung der erbrechtlichen Bestim= mungen eintreten? Es ist klar, daß die Beantwortung der Fragen davon abhängt, ob man den gegenwärtigen Stand der Landwirtschaft für einen bedrohten hält und ob man die üble Lage der ländlichen Bevölkerung im allgemeinen oder boch einzelner Schichten berfelben mit der gegenwärtigen Erbrechtsordnung in Berbindung bringen tann.

Daß die Lage der öfterreichischen Landwirtschaft eine ungünftige ist, daß die Reinerträge sinkende Tendenz ausweisen, während die Schuldenlast steigt, möchte kaum jemand zu leugnen vermögen, obgleich es unmöglich ist, sür den Notstand einen ziffernmäßigen Ausdruck zu gewinnen. Denn auch unsere Agrarstatistik, obwohl gewiß eine der besten in Europa, läßt uns hier im Stiche, so daß wir uns ihrer bloß mit Vorsicht bedienen dürsen. Es wäre gewiß im höchsten Grade erschreckend, wenn die Verschuldung des

landtäflichen und "fonstigen" Befiges in den Ländern mit geordnetem Grund= buchswesen, also in den ehemals zum deutschen Bunde gehörenden Kronländern mit Ausnahme von Tirol, Vorarlberg und dem Kuftenlande, in 25 Jahren um faft 800 Millionen Gulden zugenommen hatte, und wenn bei 180 000 erekutiven Feilbietungen Forderungen im Betrage von über 280 Millionen Gulben wegen Unzulänglichkeit bes Erlöses gelöscht werden mußten, wenn wir nicht wußten, daß diese Bahlen keinen pragisen Ausbrud für die landwirtschaftliche Notlage geben. Bas junachst die Bunahme der Berschuldung betrifft, so erklärt fie fich wenigstens teilweise dadurch, daß nicht alle bereits berichtigten Forderungen sofort im Grundbuche gelöscht werben, sei es, daß der Schuldner die Löschung aus Nachlässigkeit unterläßt, sei es, um die bedeutenden Rosten zu sparen, oder aber, daß bei Forderungen, deren Berichtigung in Amortisationsquoten stattfindet, die Löschung der ganzen Forderung erst einzutreten pflegt, nachdem die lette Quote bezahlt murbe. Bor allem muffen wir uns aber gegenwärtig halten. daß der sonstige Besit nicht blog viel kleinstädtischen, sondern auch fehr viel gewerblichen Besitz umfaßt und daß sich die österreichische Industrie in den 25 Nahren seit 1868 auf dem Lande mächtig entfaltet hat. Denn nicht bloß neue Industrieanlagen finden heute vorwiegend auf dem Lande statt, auch die bestehende Industrie hat sich zum Teile aus den Großstädten auf das Land gezogen und namentlich aus Wien wurden in den letten Decennien gange Induftriezweige, ich erinnere nur an die Seideninduftrie, auf das Land verlegt. Die gesamte auf den Fabriken haftende Spothekenlast erscheint aber in der Statistik als Belastung des "fonstigen" Besitzes mit jener der Landwirtschaft in einen Topf geworfen. Welche Rolle hinsichtlich der Berschuldung des Grundbefiges Borgange spielen, die mit der Landwirtschaft in keinem Zusammenhange stehen, mag man auch aus der Wirkung ersehen, welche die Börsenkrise des Jahres 1873 auf den Laftenftand des landtäflichen und sonstigen Befitzes übte. Fast die Balfte der Schulbenvermehrung in den 25 Jahren feit 1868 fällt auf die 5 Jahre 1872—1876 und genau die Sälfte der wegen Unzulänglichkeit des Erlöfes gelöschten Forderungen auf die acht Jahre 1876—1884. Den Zusammen= hang dieser Erscheinungen mit der Börsenkrise wird man aber um so weniger zu leugnen vermögen, als gerade in den 70er Jahren die landwirtschaft= lichen Produkte Preise erzielten, die alles bisher Dagewesene überstiegen. Für den landtäflichen Besit läßt sich überdies dieser Zusammenhang wegen ber geringen Bahl ber Gutskörper bis ins Detail nachweisen.

Ift es also nötig, der allzu pessimistischen Auffassung entgegenzutreten, so soll der Notstand der öfterreichischen Landwirtschaft doch keineswegs ge-

leugnet werden. Es wird sich aber empsehlen, zwischen den einzelnen Schichten der ländlichen Bevölkerung zu unterscheiden, obwohl wir auch in dieser Richtung von der Statistik keineswegs unterstützt werden. Denn bloß für den Großgrundbesitz sind wir in der Lage mit einiger Genauigkeit Berschuldung und Exekutionen zu versolgen, für den übrigen Besitz müssen wir uns mit Schlüssen aus der Anzahl der Exekutionen innerhalb der einzzelnen Meistbotskategorien begnügen.

Betrachten wir zunächst den Grofgrundbefig, fo fällt er mit dem landtäflichen Befige zwar keineswegs vollkommen zusammen, und zudem giebt es einzelne Kronländer, in denen die Landtafel überhaupt fehlt. Im großen und gangen wird man aber immerhin aus dem landtäflichen Befige auf den gesamten Großgrundbefit schließen durfen. Bu Ende des Jahres 1892 war der landtäfliche Besitz in den Ländern mit geordnetem Grundbuchs= wefen mit 285 Millionen Gulben belaftet, was, felbst angenommen, daß teine einzige Spoothekenforderung indebite hafte, gewiß als keine Über= schuldung zu bezeichnen ist, wenn man bedenkt, daß in den Sudetenländern etwa ein Drittel, in den übrigen hierher gehörigen Kronlandern aber min= deftens ein Fünftel bis ein Biertel der gefamten Grundfläche landtäflichen Gütern zugehört. Auch aus der Zunahme der Verschuldung um etwa 100 Millionen Gulben in den 25 Jahren von 1868 ab wird man nicht auf eine ungunftige Lage des großen Besites schließen durfen, wenn man sich vor Augen halt, daß in diesen Zeitabschnitt nicht bloß die Krise von 1873 fällt, sondern daß auch während desselben große Kapitalien in den landtäflichen Gütern investiert wurden. Ich brauche nur an die auf den großen Bütern errichteten Buderfabriten, Bierbrauereien, Spiritusbrennereien u. f. w. zu erinnern, die große Kabitalberwendungen bedingten. Bon einem augenblicklich vorhandenen allgemeinen Notstande innerhalb des landtäflichen Besitzes kann deshalb meines Erachtens keine Rede fein. Ertrag des landtaflichen Grundbefiges heute tein fehr bedeutender, vielleicht bezieht eine große Anzahl von Großgrundbefigern von ihren Gutern keine nennenswerte oder überhaupt feine Rente, aber vor einem Zusammenbruche bes ganzen Standes stehen wir gewiß nicht. Daß diefe meine Ansicht nicht zu optimistisch ist, mag man überdies daraus ersehen, daß bisher der Großgrundbesitz noch keine staatliche Hilse verlangt hat, was gewiß der Fall ware, wenn er fich in seiner Eristenz bedroht erachten wurde. Die relativ günstige Lage, in der sich der landtäsliche Besit besindet, rührt daher, daß er teils in den Händen von Fideikommigbefigern, teils in den Händen von reichen adeligen oder bürgerlichen Elementen ist, welche wohl imstande sind, eine Periode finkender Grundrente auszuhalten. Daraus erklärt es fich auch,

daß, um zu dem eigentlichen Gegenstande der heutigen Verhandlung zu kommen, die Verschuldung des landtästlichen Besitzes im Verlassenschaftswege eine so unbedeutende Kolle spielt. Kaum 6 % vom Werte der Verlassenschaft beträgt in dem genannten Zeitraume die Verschuldung durch die Absindung der weichenden Geschwister, wobei noch in Rechnung zu stellen ist, daß die Schätzung in der Regel nicht unerheblich hinter dem Verkehrswerte zurückbleibt. Wag man nun auch den Großgrundbesitz dem Anerbenrechte unterwersen wollen, weil man der Meinung ist, daß der Grundsatz einer Begünstigung der Gutsübernehmer ganz allgemein im jus dispositivum zum Ausdrucke gelangen müsse, so wird man sich doch der Einsicht nicht verschließen dürsen, daß man dabei mehr einem Bedürsnisse nach Stil, als einem praktischen Bedürsnisse solgt.

Wesentlich anders find die Verhältnisse im kleinen und kleinsten Be-Die Bohe feiner Verschuldung ift uns allerdings nicht bekannt, da fie mit im Laftenftande des "fonftigen" Befiges enthalten ift, die große Bahl ber Exekutionen von Besitzungen diefer Größenkategorie ift aber burch= aus geeignet, die ungunftige Meinung, welche die meiften Beobachter, ich erinnere 3. B. an Pehrer, über die Lage diefer Schichte des Grundbefites haben, zu bestätigen. Dies um fo mehr, als die exekutive Feilbietung der hoben Verschuldung keineswegs sofort folgt. Denn nicht bloß der Besiker vermag ihr durch rechtzeitigen Berkauf zu entrinnen, es fann auch im Intereffe des Gläubigers liegen, fie soweit als möglich hinauszuschieben, fei es, weil er fürchtet bei der Feilbietung feine Forderung ju berlieren, fei es, weil der um feine Existeng ringende Schuldner ihm höhere Binfen zahlt, als er sonst erzielen konnte. Wenn wir nun horen, daß in den fünf Jahren von 1888 bis 1892 in den öfterreichischen Kronländern mit Ausnahme von Galizien, der Bufowina und Dalmatien 80 % aller exeku= tiven Feilbietungen im "fonftigen Befite" auf die Meiftbotkategorie bis zu 2000 Gulden entfielen und daß überhaupt rund 47 000 folche Realitäten feilgeboten wurden, fo können wir feinen Augenblick daran zweifeln, daß die Lage des Parzellenbefigers, fei er nun Landhandwerker, Rleinbauer oder landwirtschaftlicher Tagelöhner, eine recht traurige ist. Ich glaube, diese Bahlen üben auch eine gewisse Kritik an jener Richtung, welche in der Seghaftmachung ber Landarbeiter schon eine Lösung ber Landarbeiterfrage im socialen Sinne und nicht bloß im Sinne der Arbeitgeber fieht. Nach meiner Ersahrung ift die Lage der kleinen Grundbesitzer um fo trauriger, je geringer das Flächenmaß ihres Besitzes ist, so daß viele nur durch die Plünderung benachbarter Acter, Wiesen und Wälder ihr Leben friften konnen. Dag unter folchen Berhältniffen die abstrakte Möglichkeit, fich durch Fleiß

und Sparsamkeit ein größeres Grundstück erwerben und in eine höhere Schichte der ländlichen Bevölkerung aufsteigen zu können, dem Parzellenbesitzer wenig Trost zu gewähren vermag, ist selbstverständlich. Denn absgesehen davon, daß sich dem Aufsteigen in eine höhere Schichte der landwirtschaftlichen Bevölkerung besondere Schwierigkeiten entgegenstellen, ich erinnere bloß an die große Differenz zwischen Berkehrswert und Ertragswert beim Parzellenbesitze, so sehlt der intellektuell und sittlich tiefstehenden Schichte der Schwung der Einbildungskraft, welcher dem französischen Soldaten der Revolutionsarmee den Marschallstad als erreichdar erscheinen ließ, obgleich sich dieser sittive Marschallstad im Tornister sattisch nur dei einem kleinen Häuslein der nach Hunderttausenden zählenden Armee in einen realen verwandelte.

Ob und inwieweit an dem Notstande des kleinsten Besitzes die heutige Erbrechtsordnung Schuld trägt, ob und inwieweit also durch eine Anderung derselben abgeholsen werden konne, läßt sich mangels entsprechender Erhebungen nicht feststellen. Bei dem Umstande aber, daß dieser Rotstand ein ziemlich allgemeiner ist und ebenso bort vorkommt, wo gleiche Erbteilung herrscht, als da, wo der kleine Mann, entsprechend dem ihm von den Bauern gegebenen Beispiele, an der Sitte festhält, die Erbfolge durch Bertrag zu regeln, möchte ich glauben, daß Gründe allgemeiner Natur die Notlage hervorrusen. Ist dem aber so, so wird man das Schwergewicht einer Aktion für diese Rreife nicht auf eine Resorm des Erbrechts legen Andererseits unterliegt es teinem Anftande, bei einer Reform bes bäuerlichen Erbrechts die Grenze für die Anwendung desselben sehr weit zu In einer bäuerlichen Gemeinde giebt der größere und mittlere Bauernbesitz, wenn auch der Zahl nach in der Minderheit, doch so zu sagen ben Ton an, weil nirgends in der Welt der Mensch so nach feinem Befige geschätzt wird, wie in dem Bauerndorf. Jede Anderung bäuerlicher Sitten greift demnach weit über den Rahmen der eigentlichen Bauernwirtschaft hinaus, und deshalb meine ich, daß auch für den kleinen Mann, soweit die Landwirtschaft sein Hauptbetrieb ift, das Erbrecht in gleicher Weise geregelt werden follte, wie für den Bauer.

Ruht nun, wie ich glaube, der Schwerpunkt der ganzen Frage einer Resorm des ländlichen Erbrechts auf der Entscheidung, ob man bezüglich des Bauernstandes das bisherige Erbrecht beseitigen solle, so versügen wir hierüber über einiges Material. Zwar läßt uns die Statistif auch hier wieder etwas im Stiche, da sie uns nur über die Verhältnisse des "sonstigen" Besitzes unterrichtet, dafür sind wir aber in der Lage, die Gutachten und Berichte, welche der Regierung erstattet wurden, entsprechend zu verwerten.

Schriften LXI. - Berhandlungen 1894.

Wie bekannt, hat die Regierung Erhebungen über die Wirkung der gefet= lichen Freiteilbarkeit und des gleichen Erbrechtes angestellt und wenigstens das Ergebnis der letteren und für uns wichtigeren Untersuchung veröffent= licht. Warum das Ergebnis der Erhebungen über die Teilungen nicht veröffentlicht wurde, ob es aus bureaufratischer Scheu vor der Offentlichkeit nicht geschah ober aber weil es keine rechte Grundlage für die Bestrebungen des Acerbauministeriums bot, bleibe bahingestellt. Das lettere scheint um so wahrscheinlicher, als ich aus Bemerkungen in Beprers Dentschrift, sowie aus Außerungen bes Ackerbauministers entnehmen zu können glaube, daß, wie fich auch aus der Zunahme der Erbfälle im fonftigen Besitze ergiebt, von den Ländern mit geordnetem Grundbuchswesen die Bersplitterung wesentlich in Rrain und in den Sudetenländern Fortschritte gemacht hat. In Rrain in Berbindung damit, daß feit Beginn des Jahrhunderts, der Zeit napoleonischer Herrschaft, die Freiteilbarkeit eingeführt ift, in ben Sudetenländern begünftigt nicht bloß durch ftarkes Anwachsen ber induftriellen Arbeiterbevölkerung und intenfiven Betrieb der Landwirtschaft, sondern auch durch das Vorherrschen des Dorffpstems mit Gemenglage und geschichtlich anknüpfend an die Bestrebungen Josephs II., der ent= sprechend den theoretischen Anschauungen Sonnensels' eine Zerstückelung der großen Bauerngüter herbeizuführen wünschte. Die Ginführung der Freiteilbarkeit mag aber überhaupt um fo weniger in diefer Sinficht eine Underung herbeigeführt haben, als auch unter der Berrschaft des Bestiftungs= awanges die Gesuche um Bewilligung der Teilung von den liberalen Anschauungen huldigenden Beamten in der Regel ohne weiteres bewilligt murden.

Sind wir demnach über die Wirkung der Freiteilbarkeit nur ungenügend unterrichtet und auf Wahrscheinlichkeitsschlüffe angewiesen, so steht uns, wie bereits erwähnt, über die Wirkung des disherigen Erbrechts ein ziemlich reichliches Material zu Gebote. Aus demselben geht zunächst hervor, daß wir Österreich in drei große Ländergruppen zerlegen müssen, von denen jede grundverschiedene Agrarverhältnisse besitzt und in denen demgemäß der Übergang des Erbgutes auf die Erben in verschiedener Weise stattsindet. Diese Gruppen sind: der Süden, der Nordosten und die übrigen Kronländer des Nordens und Centrums. Im Süden hat der Bestistungszwang teils nie bestanden, teils wurde er nicht geübt. In Wälschtirol, dem größten Teile des Küstenlandes und in Dalmatien sinden wir landewirtschaftliche Verhältnisse, die start an die italienischen erinnern, gewiß im Zusammenhange mit der Nationalität eines Teiles der Bevölserung und mit dem Klima, welches die Kultur des Weinstockes und Maulbeerbaumes

gestattet und damit den landwirtschaftlichen Kleinbetrieb begünstigt. Dementsprechend ist der Grund entweder in den Händen städtischer Kapitalisten, welche denselben durch Kolonnen bewirtschaften lassen, oder in den Händen von Zwergeigentümern. In diesen Ländern, welchen auch Krain anzureihen ist, herrscht die Katuralteilung vor, unter Umständen bleiben die Kinder auch nach dem Tode der Eltern im Hause und bewirtschaften den Boden gemeinschaftlich.

In der zweiten Ländergruppe, die aus Galizien und der Bukowina gebildet wird, hat zwar der Bestistungszwang bestanden, trosdem sanden sortgesest Naturalteilungen des Bodens statt, so daß der Bauernstand zum großen Teile verschwunden ist und Zwergeigentümern Platz gemacht hat, die mit zahlreichen Großgrund= und Latisundienbesitzen die ländliche Bevölkerung bilden. Wenn auch die Naturalteilungen gewiß dadurch besgünstigt wurden, daß Galizien bis in die jüngste Zeit keine Grundbücher besaß, so ist doch diese Sitte so sehr in das Blut der Bevölkerung übergegangen, daß, wie berichtet wird, vielsach Naturalteilungen vorgenommen werden, ohne daß die Behörden davon Kenntnis erhalten.

Gang anders find die Agrarverhältnisse in dem dritten Ländergebiete. in den Sudeten= und Alpenlandern. Zwar find auch diese Landergruppen vielfach von einander verschieden, vor allem badurch, daß in den Sudetenländern sowohl Groggrundbesit als Parzellenbesit reichlicher vertreten ift, als in den Alpenländern. Aber fie haben trogdem das Gemeinfame, daß in beiden der felbstwirtschaftende Bauernstand im großen Umfange erhalten ift, und daß diefer Bauernstand feinen Besitz fast durchaus nicht nach den Beftimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesethuches über das Intestat= erbrecht zu vererben pflegt. Der Bauernhof bleibt als Einheit erhalten, sei es, daß die Eltern ihn schon bei Lebzeiten einem der Rinder übergeben, fei es. daß der überlebende Chegatte ihn gemäß Che= und Erbvertrages übernimmt. Nachdem, wie aus den Berichten übereinstimmend hervorgeht, Dieje Sitte überall herrscht und wie herr Graf Chorinsth berichtet, schon feit dem 17. Jahrhundert herrscht, so ift zu ersehen, daß die Aufhebung bes bäuerlichen Erbrechts im Jahre 1868 wenig geandert hat, und daß man fich einer Täuschung hingiebt, wenn man die schwierigen Verhältniffe, in denen fich ein großer Teil des Bauernstandes befindet, der Aufhebung des fingulären Erbrechts zuschreibt.

Die Sitte der Übergabe des Hoses bei Lebzeiten der Eltern an eines der Kinder gegen einen gewissen Kapitalbetrag, der später zum Teil zur Abfindung der weichenden Geschwister dient und gegen gewisse Naturalsleiftungen an die Eltern, die sogenannte Ausnahme, ist so allgemein vers

17 \*

breitet, daß ich sie als bekannt voraussete. Weniger bekannt ift die Wirkung der bäuerlichen Cheverträge. Ich habe deshalb einen solchen Chevertrag mitgebracht, wie er in dem südlichen Niederösterreich und in der nördlichen Steiermark fast ausnahmslos zwischen Brautleuten bäuerlichen Standes abgeschlossen zu werden pflegt und den man in Steiermark als "randlosen" Chevertrag bezeichnet. Wie typisch die Bestimmungen des Vertrages sind, mögen Sie daraus erkennen, daß er lithographiert ist, so daß stets bloß die Namen der Vertragschließenden und das Datum einzusetzen sind. Diese Cheverträge werden also, wie man in der österreichischen Umtssprache zu sagen pflegt, alle nach einem Schimmel gemacht.

#### Chepacte zugleich Erbvertrag.

Erftens. Die ... leute errichten über ihr gesammtes, beiberseitiges Bermögen, welches sie schon gegenwärtig besitzen, und welches sie in Zutunft während der Ehe, einzeln oder zusammen, erwerben, ererben oder auf was immer für rechtliche Art unter Lebenden oder von Todeswegen an sich bringen und erhalten sollten, eine allzemeine Gütergemeinschaft, in Folge welcher beim Ableben eines Chetheiles das gesammte nach Abzug der gemeinschaftlichen Schulden sich ergebende Vermögen in zwei Hälften getheilt werden soll, wovon eine Hälfte dem überlebenden Theile als freizeigenthümliches Vermögen verbleiben, die zweite Hälfte aber den Nachlaß des Vorwerstorbenen bilden soll, welcher den hinterlassenen Kindern desselben erblich anzusfallen hat.

Zweitens. Für den Fass des Todes eines oder des anderen Chetheiles ohne Rücklassung ehelicher Nachkommenschaft schließen die ... leute hiemit einen Erdvertrag, kraft dessen der überlebende Chetheil einziger, ausschließlicher Erde zum gesammten Nachlasse des Vorverstorbenen sein soll, die ... leute versprechen sich für diesen Fall gegenseitig den ganzen künstigen Nachlaß als Erdschaft, sichern sich hierin wechselsweise das Erdrecht zu, und wird dieses von jedem Theile gemachte Versprechen, gleichzeitig von jedem Theile in Kraft und Wirkung eines Erdvertrages angenommen.

Drittens. Für diesen Fall des Todes ohne Nachkommenschaft (§ 2) errichten die ...leute bezüglich des vermöge § 1253 b. G.B. vom Erdvertrage ausgenommenen Bermögens-Bierttheiles, hiemit ein gemeinschaftliches Testament, und sehen sich hiemit gegenseitig förmlich lehtwillig zu diesem Bierttheile als Erben ein.

Biertens. Dem überlebenden Shetheile wird ausdrücklich und unbedingt das ausschließliche Recht eingeräumt, den gesammten beweglichen und unbeweglichen Nachlaß des Borverstorbenen, ohne Ausnahme, und namentlich die durch den Tod erledigte Besitzeshälste an Realitäten sammt allen Fahrnissen, um den gerichtlichen, oder eidesstätig angegebenen Schätzungspreis ganz oder zu jedem beliedigen Theile aus freier Hand ins Gigenthum zu übernehmen, welches Versprechen gegenseitig in Kraft eines Vertrages gemacht und angenommen wird.

Nach dem vorliegenden Chevertrag machen die Cheleute allgemeine Gütergemeinschaft zugleich mit einem Erbvertrage und gemeinschaftlichen Testamente. Stirbt ein Gatte, ohne daß der Che Kinder entsprossen sind, so ist die Intestaterbsolge ausgeschlossen, der Bauernhof wird alleiniges Eigentum des überlebenden Chegatten. Sind hingegen Kinder vorhanden, so wird daß gesamte Vermögen in zwei Hälften geteilt, wovon die eine Hälfte dem überlebenden Gatten, die zweite den gemeinschaftlichen Kindern zufällt. Dem überlebenden Teile bleibt aber daß sogenannte Aufgriffsrecht, d. h. er ist berechtigt, die Besitzshälfte des Verstorbenen um den gerichtslich erhobenen oder eidesstättig angegebenen Schätzungspreis zu übernehmen.

Wir sehen also durch Abschluß eines solchen Chevertrages eine Intestaterbsolge, die zur Naturalteilung sühren könnte, ziemlich ausgeschlossen, da nicht anzunehmen ist, daß beide Chegatten sterben, ohne daß die Übergabe an eines der Kinder stattgesunden hätte. Denn nachdem die Bauernwirtschaft so sehr den Charakter der Familienwirtschaft trägt, daß eine übersebende Chegattin nur schwer, ein überlebender Chegatte aber so gut wie gar nicht allein wirtschaften kann, so wird dem überlebenden Teile in der Regel nichts übrig bleiben, als eine neue Che einzugehen, oder wenn die Kinder erwachsen sind, zur Übergabe zu schreiten. In der That soll denn auch, wenn erwachsene Kinder vorhanden sind, der überlebende Chegatte, nachdem er von seinem Ausgriffsrechte Gebrauch gemacht hat, sast immer sosort den ganzen Hos einem der Kinder übergeben.

Tritt nun in der Regel bei der bäuerlichen Bevölterung weder tefta= mentarische noch Intestaterbfolge ein, wenn Chegatten und Rinder vorhanden find, weil entweder der hof bei Lebzeiten übergeben wird, oder nach dem Tode des einen Chegatten dem anderen verbleibt, so wird die Belaftung des Gutes mit Erbabfindungen davon abhängen, zu welchem Preise es von dem Kinde bezw. von der verwitweten Chehalfte übernommen wird. Denn nicht bloß die Erbteile der Rinder, die nach dem Chevertrage Unspruch auf den Wert der halben Realität haben, sind Erbabfindungen, auch der Wert, zu welchem die Guter unter Lebenden übergeben merden, ftellt fich vom Standpunkte bes Grundbefigers wenigstens jum Teile als antizipierte Erbabfindung dar, mag man den Übergabsvertrag wie immer juriftisch konftruieren. Es mare beshalb zu dem Abfindungekredite, den die österreichische Statistik ausweist, noch ein Teil der aus Kauf= und Über= gabsberträgen eingetragenen Darleben bingugurechnen, wenn man genau feft= stellen wollte, wie groß die hppothekarische Belastung durch den Besitzwechsel von Todeswegen ift. Dies wird meift übersehen und ich felbst bekenne mich schuldig, es bisher ebenfalls gethan zu haben.

Rechtlich ist, wie erwähnt, der Vertrag bei Übergabe eines Gutes unter Lebenden ein Kauf= oder Leibrentenvertrag. Damit haben die Übergeber freie Hand, sie konnen ohne durch die Rücksicht auf die Bflichtteile beschränkt zu sein, den Übernehmer begünstigen. Wenn tropdem manchmal die Übernahme zu einem Breise ersolgt, der den Berkehrswert erreicht, so geschieht es nicht bloß deshalb, weil die bäuerlichen Eltern fast durchaus ziemlich rücksichtslos ihren eigenen Vorteil wahren, soweit die Höhe der Ausnahme in Betracht kommt, sondern auch, weil sie dem moralischen Drucke der weichenden Geschwifter nachgeben. Gin Teftator, der eines seiner Rinder wesentlich begünftigt, mag denken après moi le déluge, die lebenden Eltern bleiben ftets dem Vorwurfe der Parteilichkeit ausgesett. Im all= gemeinen ift es vorwiegend die Belaftung durch die Ausnahme, welche dem Übernehmer beschwerlich fällt, sonst wird in allen Gegenden, in denen die patriarchalischen Verhältniffe sich erhalten haben, darauf gesehen, daß der Übernehmer den Hof mindestens um 1/4-1/8 unter dem Verkehrswert über= nimmt. Dies bedeutet aber eine erhebliche Begunftigung, wenn man bedenkt, daß der Übernehmer überdies noch ebenfo bei der Erbteilung berück= fichtigt wird, wie die weichenden Geschwister. Bei Bauernhöfen, die etwa bis zur hälfte des Wertes verschuldet find, stellt fich die Übernahme des Hofes überhaupt nur als Übernahme ber Schulden und der Ausnahme bar, die weichenden Geschwifter geben leer aus. Unders gestalten fich die Berhältniffe freilich in Gegenden, in benen die Ideen des modernen Berkehrs bereits Burgel gefaßt haben. Sier follen Übergaben um den vollen Berfehrswert nicht felten fein und mit zu dem Ruin des Bauernstandes beitragen.

Sowie bei der Übergabe unter Lebenden die Verschuldung des Übersnehmers davon abhängt, wie hoch die übergebene Besitzung bewertet wird, so ist die Verschuldung nach dem Tode des bäuerlichen Chegatten von der Schätzung abhängig. Diese, die meist eine gerichtliche ist, ersährt nach unten eine Begrenzung durch den sogenannten Steuerwert, d. h. mit Rücksicht auf die Gebühren muß jeder Grundbesitz mindestens auf den 70sachen Betrag der Grundsteuer und 100sachen Betrag der Hausklassensteuer geschätzt werden. Würde nun dieser niederste Schätzwert immer zu Grunde gelegt, so würde dies eine ziemlich weitgehende Begünstigung des überlebenden Chegatten bedeuten. Denn nachdem, wie Herr Sektionsches v. Inama nachgewiesen hat, sich der Steuerwert zum Verkehrswert wie 1:2,5 dis 1:3 vershält, so würde in unserem Falle eine Verschuldung der Hälste des Steuerwertes bloß eine Verschuldung dis zu einem Fünstel oder einem Sechstel des Verkehrswertes bedeuten. Indes wird bei gerichtlichen Schätzungen der

Steuerwert meist überschritten und wie man mir ziemlich übereinstimmend mitteilte, dem übernehmenden Ehegatten bloß ein praecipuum von etwa einem Viertel des Verkehrswertes gewährt. Praktisch sällt indes die Höhe des praecipuums weniger ins Gewicht, da der übernehmende Chegatte während der Minderjährigkeit seiner Kinder in der Regel Zinsen von ihren Erbteilen nicht zu zahlen haben wird.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß seit vielen Jahrzehnten die Belaftung des bäuerlichen Grundbesißes mit Erbabsindungen keine unbedeutende
ist. Wenn diese trogdem heute sühlbarer sind, als dies vor einem Menschenalter der Fall war, so geschieht dies nicht bloß deshalb, weil die Erbportionen der weichenden Geschwister, entsprechend dem gestiegenen Verkehrswerte der Güter zu steigen tendieren, sondern auch weil die bäuerliche
Wirtschaft der innerösterreichischen Länder sich in einem gewaltigen Umwandlungsprozeß besindet.

Noch heute steht die bäuerliche Landwirtschaft Innerösterreichs zum Teile auf dem Boden der Naturalwirtschaft; auf ihr ruht die sociale Struktur in weiten Gebieten der Alpenländer. Richt bloß die ländliche Armenpflege und die Verforgung der unehelichen Kinder, sondern auch der Friede zwischen den einzelnen Volksschichten und, was felten beachtet wird, die physische Gefundheit der Bevölkerung find wesentlich durch die patriarchalische Naturalwirtschaft bedingt. Man mag es vom Standpunkte der Broduktion bedauern, daß das ländliche Gefinde an etwa 110 Tagen des Jahres und zwar oft mitten in der Erntezeit Feiertag macht, im Grunde liegt darin doch ein ungeheurer Schutz vor Überanftrengung. Und wenn heute noch unfere bäuerliche Bevölkerung über ein bedeutendes Rapital an Nervenkraft verfügt, so ist es zum großen Teile eine Folge bavon, daß die moderne Arbeitshete in den Bauernhof noch nicht Einzug gehalten hat. So sehr nun auch die ganze naturalwirtschaftliche Organisation als eine relativ befriedigende zu bezeichnen ift, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß ihre Tage gezählt find. Könnten wir die Ausdehnung der Schafhaltung und Machskultur, diefer beiden Echpfeiler der bäuerlichen Raturalwirtschaft statistisch genau verfolgen, so hätten wir einen Magstab dafür, wann die Romantik der Spinnstube und die Fröhlichkeit des Brecheltanzes der Bergangenheit angehören werden.

Der Grund dieser Anderung liegt in nichts anderem, als daß der Bauernstand aus der Jsoliertheit, in der er sich Jahrhunderte lang besand, herausgerissen und in das Volksganze eingegliedert wird. Der Staat, das Land, die Gemeinde nehmen die materielle und physische Krast des Bauers heute in ganz anderer Weise in Anspruch, wie vor einem Menschenalter;

ich erinnere bloß an die steigende Abgabenlast, an die Wehrpflicht, Schulpflicht und an die Pflichten, welche die Selbstverwaltung der Gemeinden mit sich bringt. So wenig wie den Anforderungen, die von Seite juristischer Personen an ihn gestellt werden, vermag sich aber auch der Bauer den nivellierenden Einflüssen der Gegenwart zu entziehen. Der Bauer der jüngeren Generation ist ein ganz anderer Mann, als seine Vorsahren. Sowie nicht bloß sein Selbstbewußtsein, sondern auch in vielen Gegenden seine Intelligenz und Bildung gewachsen ist, so auch im großen Maße seine materiellen Bedürsnisse. Wenn dies auch vom allgemein menschlichen Standpunkte gewiß höchst ersreulich ist, so hat es doch in dem Bauernhose neben der Notwendigkeit größerer physischer Anstrengungen ein Bedürsnis nach barem Gelde erzeugt, das früher in dem Maße unbekannt war und dem der Erlöß aus den Überschüssen an Naturalien nicht mehr genügen kann.

Ich vermag deshalb der Meinung nicht beizupflichten, daß die Natural= wirtschaft den Landwirt unbedingt unabhängig von den gesellschaftlich not= wendigen Broduktionskoften mache. Dies ift nur fo lange der Fall, als den individuellen Broduktionskoften nicht bloß geringe Bedürfniffe, fondern auch ein in den verschiedenen Wirtschaften verschieden bemessener Auswand zu Konfumtionszwecken entspricht. Trifft dies beides nicht mehr zu, steigen also die Bedürfniffe und werden die Ansprüche an das leben gleichmäßiger. dann erlangt auch in der Naturalwirtschaft das Berhältnis der individuellen zu den gesellschaftlich notwendigen Produktionskoften seine Bedeutung. ericheint es hier nicht als das Verhältnis des Gelbaufwandes zu dem Erlofe der Produkte, sondern als das Berhältnis des Auswandes an Arbeitsmühe und Entbehrung zu dem dadurch erzeugten Lebensgenuffe. Befinden wir uns aber in einer Beriode, in der diefes Migverhaltnis immer ftarter hervortritt und sich zunächst in einer größeren Geldknappheit äußert, so muß jede Belaftung mit Abfindungstrediten weit schwerer fallen wie früher. wo der niedrigere Lebensfuß der bäuerlichen Familie die Bildung einer Reserve gestattete.

Und im innigen Zusammenhange mit dem Eindringen des Verkehrs und den damit gegebenen größeren Bedürsnissen in den Bauernhof steht der Einfluß, den die zunehmende Wanderbewegung der Bedüsterung ausübt. Roch die Volkszählung des Jahres 1857 konnte seststellen, daß über 90 % der österreichischen Bedölkerung in der Heinatsgemeinde ansässig waren. Seither hat die Wanderbewegung immer weitere Kreise ersaßt und selbst in den vorwiegend agrarischen Kronländern Innerösterreichs ist mehr als die Hälfte der Bedölkerung außerhalb der Heimat. Welche Wirkung diese

Wanderbewegung auf die nationalen Verhältniffe Österreichs übt. habe ich an anderer Stelle zu zeigen gesucht. Sier interessiert uns nur die Ginwirkung, die fie auf das bäuerliche Erbrecht haben kann. Und diefe Ginwirkung ift eine fehr einschneidende. Denn fo lange, entsprechend ber Stabilität der Naturalwirtschaft, die Wanderbewegung der Bevölkerung, ebenso wie die Chejrequenz eine geringe war, gehörte es zur Regel, daß die weichenden Geschwister zeitlebens auf dem väterlichen Soje blieben. Damit tamen aber die Erbabfindungen nicht gleich zur Auszahlung, ja fie fielen nach dem Tode der unverehelichten Geschwister fehr häufig dem Hofbesitzer oder deffen Erben zu. Die Erbabfindungen waren demnach, nicht wie Rodbertus meint, Wertteile, welche von Grund und Boden abgelöft werden. ohne ein Aquivalent geboten zu haben, fie waren bloß Kapitalgutschrei= bungen, welche den formal abhängigen weichenden Geschwiftern eine fociale Stellung auf dem Bauernhofe ficherten und dadurch den ftarren Absolutismus des Soibesikers milderten.

Mit der Entwicklung der Industrie und der zunehmenden Wandersbewegung der Bevölkerung ändert sich die Bedeutung der Erbabsindung. Die Erbteile und deren Zinsen, welche bisher größtenteils nur gutgeschrieben wurden, gelangen immer mehr vollständig zur Auszahlung. Dies erklärt, warum die Erbabsindung nun weit mehr als Last empsunden wird und zum Teile wenigstens, warum die auf dem "sonstigen" Besitze haftenden Lasten zunehmen, obwohl seit 1868, troß erheblicher Wertvermehrung, die jährliche Belastung durch Erbabsindungen ziemlich konstant bleibt.

Der Verkehr und sein Eindringen in die bäuerlichen Verhältnisse hat somit in zweisacher Weise gesährdend auf die Erhaltung des bäuerlichen Besitzes bei dem Todessalle gewirkt. Er hat den Gütern einen Verkehrsewert gegeben, der niehr oder weniger über dem wahren Werte steht, und dadurch die Gesahr einer hohen Schätzung gebracht, und er hat bewirkt, daß die Erbabsindung einen völlig veränderten Charakter angenommen hat. Man mag daraus ersehen, wie abhängig die Rechtsinstitute von dem socialen Leben sind, und wie verschieden die Wirkung ist, die sie unter geänderten Verhältnissen ausüben.

Stellen wir uns nach dem Gesagten die Frage, ob die Einführung von erbrechtlichen Bestimmungen möglich und notwendig ist, so müssen wieder zwischen den einzelnen Ländergruppen unterscheiden. In den Karpathen- und Karstländern, sowie in Wälschtirol scheint mir die Einführung des Anerbenrechtes durchaus nicht am Platze. Denn abgesehen davon, daß mittlerer Besitz dort selten ist, ist die Sitte der gleichen Erbteilung so eingewurzelt, daß sich gegen sie nicht ankämpsen lassen wird. Anders in

ben übrigen öfterreichischen Kronlandern. Sier entspricht eine Begunftigung des Übernehmers heute noch im großen und ganzen den Rechtsanschauungen ber ländlichen Bevölkerung, fo daß die Bolkssitte der Ginführung des obligatorischen Anerbenrechtes nicht im Wege steht. Wenn ich trokdem glaube, daß fie prattifch ziemlich bedeutungslos mare und dag dem Anerbenrechte nicht einmal die Bedeutung zufäme, eine bereits bestehende Sitte ju verallgemeinern und ju befestigen, fo geschieht es aus dem formalen Grunde, weil, wie uns befannt ift, die Inteftaterbfolge in Bauerngüter äußerft felten vorkommt. Gegen eine Berichuldung, die zufolge eines Chevertrages oder eines Übergabsvertrages eintritt, gewähren aber erbrechtliche Bestimmungen feinen Schutz. Wollte man alfo unter allen Umftanben verhindern, daß eine Überlaftung des Grundbefiges mit Abfindungsfrediten eintritt, so bliebe nichts übrig, als neben dem Anerbenrechte noch nach anderen Rautelen für die Begunftigung des Gutsübernehmers zu fuchen. Solche Rautelen zu finden, ohne an den Grundfagen bes freien Bertrags= rechtes zu rütteln, ift aber unmöglich, und es hat deshalb auch das öfterreichische Sofegesetz bor ben Chevertragen Salt gemacht. Denn wenn auch die Gerichtskommissäre für den Fall des Aufgriffes der Realität durch den überlebenden Chegatten, die Schätzleute dahin beeinfluffen konnten, der Schätzung nicht den Berkehrs=, fondern den Ertragswert zu Grunde zu legen, fo fiele boch die Möglichkeit, dem Übernehmer ein praecipuum gu gewähren, hinweg. Und zudem befteht die Gefahr einer Überschuldung weit weniger im Momente des Aufgriffes feitens des Überlebenden, als in dem der Übergabe an eines der Kinder. Denn der Aufgriff bedeutet nicht mehr als eine Berzögerung des Überganges der Güter von einer Generation auf Erst die Übergabe des Gutes an eines der Kinder ist die Succession derselben in das elterliche Bermögen, wobei der Übergabswert maßgebend für die Erbteile der einzelnen Kinder wird. Erbrechtliche Beftimmungen verfehlen aber hier ihre Wirkung, und erft das Berbot, bei Räufen oder anderen Gutsübernahmen den Befit über ein gewiffes Maß zu verschulden, vermöchte auf die Übernahmspreise eine Wirkung zu üben.

Will man also das obligatorische Anerbenrecht einführen, so dars man sich über seine Wirksamkeit keiner Russion hingeben. Das Anerbenrecht würde weder die wirtschaftliche Lage des Grundbesitzes wesentlich bessern, noch wäre mit ihm die Rechtsbildung auf dem Gebiete des Erbrechtes abgeschlossen, denn eine mächtige demokratische Bewegung geht heute durch die unteren Volkskassen und beginnt auch den Bauernstand zu erfassen. Nicht als ob dieser sich heute zur bürgerlichen oder socialen Demokratie bekennen würde, nicht als ob er sich klar eines bestimmten Zieles bewußt wäre. Im

Gegenteile! Er steht heute noch vorwiegend im Banne autoritärer Parteien. Aber diese Parteien mit autoritären Zielen vermögen heute den Bauernstand nur mehr zu führen, wenn sie ein demokratisches Mäntelchen umhängen und radikale Formen annehmen. Mit den Ideen rechtlicher Gleichheit verträgt sich nun eine weitgehende Begünstigung eines Kindes nicht mehr und so kommt es denn, daß nicht bloß bei uns die Unzusriedenheit der weichenden Geschwister wächst, sondern daß auch in dem hochkonservativen England, wie Pollock berichtet, das gleiche Erbrecht immer mehr zur Herrschaft gelangt.

Bei dieser Gelegenheit gestatten Sie mir ein Erlebnis mitzuteilen welches an fich bedeutungslos, doch durch ein merkwürdiges Zusammen= treffen auf mich einen gewiffen Gindruck machte. Ich beschäftigte mich auf einem Spaziergange eben mit bem Gefagten, als ich einem meiner bäuerlichen Rachbarn begegnete. Der Mann hatte feinen ansehnlichen Besik äußerft porteilhaft verkauft und in der Rabe ein Kleinhaus erworben. Auf meine Frage, warum er nicht lieber wieder einen größeren Hof übernommen habe, wies er darauf hin, daß er in diesem Kalle seine Kinder hatte ungleich bedenken muffen, und "das", fagte er wortlich, "habe ich nicht über mein Berg bringen können". Sind aber folche Anschauungen nicht mehr vereinzelt, fo wird die Begunftigung bes Gutsubernehmers von der öffent= lichen Meinung bald als Unrecht empfunden werden. So wenig man aber einer Bevölkerung, die an gleiche Erbteilung gewöhnt ift, ein Anerbenrecht aufnötigen kann, fo wenig läßt fich diefes gegenüber geanderten Unschauungen und Rechtsempfindungen aufrecht erhalten. Denn Gefete find fein Mechanismus, der loggelöft von der geiftigen Bewegung der Zeit und unbekummert um die Empfindungen der Bolksmaffen weiter funktionieren kann. Die staatliche Zwangsgewalt vermag sie zwar formell aufrecht zu erhalten, fie vermag aber nicht zu verhindern, daß das Unrecht als folches empfunden wird und eine Reaktion der betroffenen Areise hervorrust. Und so kann denn eine Institution, welche wie das Anerbenrecht zum Schutze der besitzenden ländlichen Bevölkerung bestimmt ist, zu einer zweischneidigen Waffe werden. Selbst wenn man die gemütliche Seite bes Familienlebens ganglich bei Seite laffen wollte, fo übt doch das Gefühl der Zurucksetung feitens der Eltern einen Ginfluß auch auf die materiellen Berhältniffe aus. Es mag dem Fideikommigbesitzer ökonomisch gleichgültig sein, wie seine Geschwifter und Rinder über das gleiche Erbrecht denken, nicht aber dem bäuerlichen Befiter. Denn die Mitarbeit der Familie ift die Boraussetzung der Konturreng= und Eriftengfähigkeit des bäuerlichen Betriebes. Berlaffen den Bauer die arbeitsträftigen Familienmitglieder, die bisber ohne Lohn und nur gegen bescheidene Kost sich einer Anstrengung unterzogen haben, der sich sonst nur

der Besitzer selbst aussetzt, so sind die Tage eines großen Teiles unseres Bauernstandes gezählt.

Ift es aber richtig, daß fich das Anerbenrecht gegen die Rechtsüber= zeugung der Bevölkerung weder einführen noch dauernd aufrecht erhalten läßt, und ich freue mich, mich diesbezüglich auf die Autorität Schäffles îtüken zu können, so hat es auch für die wirtschaftliche Förderung der länd= lichen Bevölkerung nur beschränkten Wert. Deshalb haben benn auch alle, die jüngfl für das Anerbenrecht eingetreten find, es entweder ftillschweigend jallen laffen, wie die öfterreichische Regierung, oder es nur als Glied in einer Rette agrarischer Reformen betrachtet. Dem entsprechend murde anläklich der preußischen Agrarenquete, logisch richtig, die Frage einer Erb= rechtsreform mit der Frage der Schuldenablöfung und der Beschränkung der Berschuldungsfreiheit in Zusammenhang gebracht. Dabei hat man allerdings, wie ich glaube, zwei Momente zu wenig beachtet. Zunächst den Bufammenhang zwischen der wirtschaftlichen Konjunktur und der Sphothekarlaft und bann die Ronfequenzen, welche die Schuldbeschränkung notwendig nach fich zieht. Denn wie man immer über die Organisation der Landwirtschaft und des landwirtschaftlichen Kredites benkt, der Schwerpunkt der Agrarfrage liegt heute, wie dies jast von allen Praktikern anläßlich der jüngsten Agrarenquete hervorgehoben wurde, in der mangelnden Rentabilität der Landwirtschaft. Der Bauer, der mit dem Naturalertrage feiner Wirt= ichaft den steigenden Lebensausprüchen und öffentlichen Lasten nicht mehr genügen kann, sowie der Grundbesiger, dem bei der heutigen Konjunktur teine Grundrente bleibt, find nicht in der Lage, Referben zu bilden und muffen bei dem geringsten Unfalle den Rredit in Anspruch nehmen. Solange daher dieser Übelftand nicht behoben ift, sei es, daß die Produktions= tosten weiter herabgesett werden konnen, sei es, daß der Druck der aus= wärtigen Lebensmittelkonkurrenz nachläßt, bedeutet jede Schuldenablöfung nur eine Belaftung der übrigen Bolksklaffen, um der Landwirtschaft dadurch einen vorübergehenden Vorteil zuzuwenden.

Um nun diesen Vorteil einer Schuldenablösung zu einem dauernden zu gestalten, hat man mit ihr und mit dem Anerbenrechte eine Besichränkung der Verschuldungssähigkeit in Verbindung gebracht. Und in der That wäre eine Beschränkung nach der Richtung, daß zu unsproduktiven Zwecken eine Verschuldung bloß bis zu einer gewissen Wertsgrenze eintreten dürse, ein Mittel, nicht bloß der Belastung des Grundes mit eigentlichen Kausschillingsresten, sondern auch mit solchen, die im Grunde Erbabsindungen sind, zu verhindern. Indem niemand bei einem Kause mehr als den gesehlich bestimmten Vetrag an Kausschillingsresten auf dem

Sute stehen lassen dürste, wäre der Überwertung des Bodens ein Riegel vorgeschoben und jenes Mißverhältnis zwischen Berkehrswert und Ertrags-wert, über welches, wie Tocqueville berichtet, schon vor der französischen Revolution geklagt wurde, zum guten Teile beseitigt.

So einsach es nun auch zu sein scheint, mit der Schuldenablösung eine Beschränkung der Verschuldungsfreiheit zu verbinden, und damit zugleich die Gesahr einer Überschuldung des Besitzes zu beseitigen, so stellen sich diesem Plane nicht nur eine Reihe von Schwierigkeiten in den Weg, groß genug um die Möglichkeit seiner Verwirklichung in Frage zu stellen, sondern er ist auch geeignet, verschiedene Bedenken zu erwecken. Zunächst bedeutet eine Herabsetzung des Verkehrswertes nicht bloß eine Vermögensverminderung für zahlereiche Personen, sondern auch eine Begünstigung der Latisundienbildung und serner vermag man mit einer Beschränkung der Verschuldungssreiheit keinesewegs alle Not hinwegzuräumen. Sind doch die Schulden keineswegs bloß die Ursache, sondern sehr häusig die Wirkung wirtschaftlicher Not.

Gewiß, der Verkehrswert der Güter wird sich nicht dauernd auf dersielben höhe halten, wenn der Ertrag sinkt. Aber dieses Sinken vollzieht sich heute nur allmählich und keineswegs allgemein. Deshalb kann heute nicht bloß der hochverschuldete, sondern auch der schuldensreie Grundbesitzer noch immer mit einem gewissen Vermögenswerte rechnen, der unbedingt verloren ginge, wenn der Verkehrswert plötlich herabgesetzt würde. Wie wenig aber auch unser konservativer, erbgesessent platich herabgesetzt würde. Wie wenig aber auch unser konservativer, erbgesessener Bauernstand gewillt ist, auf einen Teil seines Vermögens durch ein Herabdrücken des Verkehrswertes zu verzichten, dafür bot die Höserechtsenquete, welche im vorigen Dezember in Wien abgehalten wurde, ein thpisches Beispiel. Obwohl von Haus aus einer Agrarresorm geneigt, setzen die Vertreter der niederösterreichischen Bauern der Idee eines obligatorischen Höserechts sosort hestigen Widerstand entgegen, nachdem ein Gegner desselben sie darauf ausmerksam gemacht hatte, daß der mit dem Höserechte in Verbindung gebrachte Höseschluß ein Sinken des Grundwertes zur Folge haben müsse.

Das Sinken des Verkehrswertes würde aber nebstdem nicht nur eine Verminderung der Vermögensübertragungsgebühren bedeuten, auf die der Finanzminister nur ungern verzichten würde, sondern auch die Beseitigung eines der wesentlichsten Hindernisse für die Zusammenlegung von Bauernland zu größeren Gütern. Denn wenn in einzelnen Gegenden Deutschlands, im Gegensatz zu Österreich, Bauernland saft nur mehr von den reichen Fideitommißbesitzern aufgekauft wird und sich umgekehrt vielmehr die Tendenz zur Parzellierung kundgiedt, so ist dies in erster Linie keineswegs auf besondere Borzüge des bäuerlichen Betriebes, sondern darauf zurückzusühren, daß das

Kapital sich von dem Sinken der Erundrente und dem damit wachsenden Mißverhältnisse zwischen Ertragswert und Verkehrswert weit eher Rechensichaft giebt, als der kleine Mann. Je größer dieses Mißverhältnis, desto sicherer der Schutz vor Latisundienbildung, was man schon empirisch daraus entnehmen kann, daß in Gegenden mit stark geteiltem Besitze das Auskausen von Grund seitens des großen Besitzes oder des Kapitals äußerst selten vorzukommen psiegt.

Eine Beschränkung der Berschuldungsfähigkeit wurde aber nicht bloß der Latifundienbildung Thur und Thor öffnen, sondern auch den Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung, der fich aus Gründen allgemeiner ober individueller Natur in Not befindet, nicht an dem Niedergange hindern tonnen. Die Möglichkeit feinen Befit über die gefetliche Grenze zu verschulden, ift ihm zwar genommen, die Möglichkeit, feinen Befit von Sahr zu Jahr zu beterriorieren, ift ihm aber geblieben. Bedenken wir nun, daß der Wert der Gebäude, der Waldbestockung, sowie der pflanzennährenden Bodenbeftandteile heute in der Regel den ganzen Grundwert ausmacht, fo werden wir uns ein Bild bavon machen können, ein wie fruchtbares Feld der Deterriorierung eröffnet ist. Macht nun der notleidende Besitzer von dieser Möglichkeit Gebrauch und er wird von ihr Gebrauch machen, ebenso wie heute der verschuldete Befiger, der keinen Kredit mehr hat, thut, so wird trog der mechanischen Schuldbeschränkung eine thatsächliche Überschuldung eintreten. Der Besitzer wird zu Grunde gehen, er wird wie herr Dr. Rudolf Meyer zu fagen pflegt, kalt abbrennen.

Wer also eine Beschränkung der Verschuldungsstretheit einführen will, der darf sich nicht scheuen, auch den weiteren Schritt zu machen und die Wirtschaft des Bauers unter jene Kontrolle zu stellen, welche seinerseits die Gutsherrschaft im Interesse der Erhaltung der Prästationssähigkeit übte. Sowohl Schäffle als auch der österreichische Kentengutsgesehentwurf haben logischer Weise diesen Schritt vollzogen und suchen nicht bloß die Versichuldung, sondern auch die Deterriorierung zu hindern.

Was von dem Aredite schlechtweg gilt, gilt bis zu einem gewissen Grade auch von dem Meliorationskredite. Es ist eine bekannte Thatsache, daß Bauern ungeheuer mißtrauisch gegen technische Verbesserungen sind. Dies ist keineswegs bloß die Folge einer durch jahrhundertlange Abhängigskeit geschaffenen geistigen Trägheit, sondern auch der Ersahrung, daß die überwiegende Mehrzahl aller Neuerer schmählich Schiffbruch litt. Nun ist allerdings zwischen einem Bauer, der keinerlei theoretische Grundlage sürsein Experimentieren hat und einem gebildeten Landwirt ein großer Unterschied, aber auch große technische Bildung schützt nicht immer vor ökonomischen

Mißerfolgen, so daß die technischen Verbesserungen oft erst nach einem für das verbessernde Individuum empfindlichen Besitzwechsel ökonomisch wirksam werden. Wer also jeden Kredit, mit Ausnahme desjenigen ausschließen will, durch den eine Erhöhung des Gutswertes eintritt, der gelangt nicht nur dahin, die Notwendigkeit jeder Melioration einer Prüfung unterziehen zu lassen, sondern auch sie selbst unter Beaussichtigung' zu stellen.

Ob wir in der Beschränkung der persönlichen Freiheit soweit geben können, soweit geben sollen, will ich unerörtert lassen. Den Hinweis kann ich aber nicht unterlassen, daß wie wir in der Komödie trotz der versichiedensten Masken doch immer den einen bestimmten Schauspieler erkennen, so auch bei den verschiedensten Fragen wirtschaftlicher Natur immer wieder den Grundsragen begegnen, deren Kompley wir die sociale Frage zu nennen pslegen.

(Lebhafter, anhaltender Beifall und Sändeklatichen.)

Vorsitzender: Nachdem nun auch durch dieses Reserat, für welches ich Herrn Dr. Hainisch außerordentlich dankbar bin, die Diskussion, wie ich glaube, vollkommen genügend vorbereitet ist, lade ich Sie ein, in die Diskussion einzutreten und erteile zunächst Herrn Dr. Grünberg das Wort.

Dr. C. Grünberg (Wien): Wenn ich mir das Wort erbeten habe, jo geschah es nicht, weil ich glaube, irgend einen neuen Bedanken in die Diskuffion werfen zu können. Die lettere ift überhaupt und insbesondere, soweit sie Ofterreich betrifft, durch das gang ausgezeichnete Referat, welches wir eben gehört haben, und mit dem ich, wenn auch nicht in den Schlußfolgerungen, fo doch in den meisten thatfächlichen Detailausjührungen voll= kommen übereinstimme, sowie durch das treffliche Referat des herrn Grafen Choringty genügend vorbereitet. Nur eine kleine Lucke scheinen mir die Herren Dr. Hainisch und Graf Chorinsty offen gelaffen zu haben. Und zwar nicht beshalb, weil fie fie nicht hatten ausfüllen können, fondern weil es sich dabei um Dinge handelt, die uns Österreichern so wohl bekannt find, daß wir darüber überhaupt nicht weiter zu reden pflegen. So scheint mir aber die Sache nicht zu liegen in betreff der herren aus dem Deut= schen Reiche, und deshalb will ich mir erlauben, einige kurze historische Bemerkungen über den Gang der öfterreichischen Agrargesetzgebung in früherer Beit und über die Stellung des öfterreichischen Staates im 18. Jahrhundert zur Agrarfrage überhaupt und zur Frage der Berhütung von Zwergwirt= schaften und der Rommaffierung des Grundbefiges in wenigen Sanden insbesondere zu machen. Ich glaube baburch einerseits zur Erkenntnis des= jenigen beizutragen, mas wir doch als induktive Manner der Wiffenschaft unbedingt brauchen, bevor wir ein Urteil fällen, nämlich der realen Thatfachenwelt, die Reihe der Erfahrungen etwas zu verlängern und dadurch ben Wahrscheinlichkeitsschluß, zu bem wir vielleicht gelangen, etwas besser begründen zu helfen, und andererfeits zu zeigen, daß dasjenige, was Herr Dr. Hainisch am Schluffe seiner interessanten Ausführungen gesagt hat,

benn doch nicht zutrifft. So scheint mir die Sache nicht zu liegen, daß die Menschheit, einem steuer= und ruderlosen Schiffe vergleichbar, un= bekannten Zielen zusteuert, die wir vielleicht ahnen, aber nicht kennen, die wir wünschen, aber aus eigener Kraft nicht zu erreichen vermögen, und dabei eine Reihe von Klippen zu paffieren hat, die durch teine menfchliche Kraft aus dem Wege geräumt werden können. Diese satalistische Auffaffung scheint mir falsch zu fein, denn ware fie richtig, dann konnten und mußten wir die Sande ruhig in den Schof legen. Dann brauchten wir weder gute noch schlechte, dann brauchten wir überhaupt keine Gesetze. Da= gegen aber spricht alle Erjahrung der Vergangenheit. Immer haben die Menschen Gesetze gehabt, mochten fie fich schlecht oder wohl dabei befinden, und bei diefer Gewohnheit wird es wohl nach wie vor bleiben. Und nicht die Bande in den Schof zu legen gilt es baber und abzuwarten, ob eine Sache zum Segen oder zum Fluch ausgeht, sondern nichts zu unterlaffen. was wir thun konnen, und bann erft abzuwarten, ob es gut geht. Wenig= ftens fehlt bann ber Gefellichaft nicht bas Bewußtsein wohl erfüllter Pflicht, foweit man fie zu erfüllen vermag.

Als die liberale Weltanschauung und das städtische Recht zum Siege gelangten, im Jahre 1868 das allgemeine bürgerliche Gesethuch, d. h. das Stadtrecht auf das Land übertrugen und die für den beweglichen Befit beftimmte Rechtsordnung auf den unbeweglichen ländlichen anwendeten, haben fie in Ofterreich merkwürdiger Weise nicht blog Gewohnheitsrecht negiert, sondern eine Rodifikation. Nicht handelte es sich bei uns, wie in anderen Ländern vielfach, um bloge gewohnheitsrechtliche Anschauungen, die, in der ländlichen Bevölkerung lebendig, vielleicht später durch die Verhältniffe abgeschwächt, nun einsach in eine bestimmte neue Richtung gelenkt werden follten, dadurch, daß man fagte: Von heute an habt ihr euch nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch von 1811 zu richten, sondern man schaffte eine Rodifikation ab, die ungefähr seit dem Jahre 1790 - um ein festes Datum anzunehmen - fest und ungeändert bestanden hatte, und beren Entwicklung nicht unintereffant ift. Denn fie zeigt, wie ber Staat im vorigen Jahrhundert feine agrar-politische Aufgabe, die eigentlich damals allein focialpolitische, aufgefaßt hat.

Gestatten Sie mir, zunächst die Bestimmungen des bäuerlichen Erberechts, die wir bis zum Jahre 1869 hatten — das Reichsgesetz, welches an Stelle derselben die Kormen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzluches einsührten, datiert wohl vom 27. Juni 1868, aber die Landesgesetz, welche es aussührten, sind teilweise erst im Laufe des Jahres 1869 erlassen worden — kurz anzusühren. Danach durste, sobald ein Erbsall nach einem Bauernschristen LxI. — Verhandlungen 1894.

274 Debatte.

aute eintrat und ein überlebender Gatte ba war, ber im Miteigentum bes Butes stand, dieser das ganze But an sich lösen. Teilung war unter ganz heftimmten Umftanden julaffig und nur mit gewiffen Beschränkungen. Wenn tein Miteigentum vorlag, fo erbte beim Borhandensein von Descendenten ber alteste Sohn resp. die alteste Tochter, soferne die Grundobrigkeit keine gegründeten Ginwendungen erhob. Rückenbesit war in allen Fällen notmendig und daher die Bereinigung von zwei Bauerngütern in einer Sand absolut ausgeschloffen. Der Anerbe mar zur Auszahlung der Miterben nach dem vorher einverständlich ober durch Schätzung bestimmten Butswerte verpflichtet. Die Schätzung aber wurde so vorgenommen, daß der Butgubernehmer wohl dabei bestehen konnte, und überdies waren die Miterben verpflichtet, ihm Friften zur Auszahlung der Erbgelder zu gewähren. Wenn schließlich keine Abstämmlinge vorhanden, fo erfolgte bie Überlaffung bes Gutes an einen der Miterben, der einverständlich bestimmt wurde, oder menn ein berartiges Einverständnis nicht zu erzielen mar, im Wege bes Bertaufs an den Meiftbietenden.

Zum Verkauf gelangte das Gut auch dann, wenn es, beim Vorshandensein von Descendenten, keiner derselben zum Schätzwerte übernehmen mochte.

Wie ist diese Gesetzgebung entstanden? Wie wir gehört haben, zerfällt Öfterreich in drei Ländergruppen, die nicht nach einheitlichen Gefichtspunkten beurteilt werden können. Wie schon im vorigen Jahrhundert, so zeigt es fich auch in diesem Jahrhundert, daß man in Bezug auf die ländliche Bepolferung - wenn ich mich so ausdruden barf, eine foberaliftische - biefes Wort nicht im politischen Sinne gebraucht — und keine centralisierende Befetgebung braucht. Man tann bochftens allgemeine Gefichtspunkte feftftellen. Stets aber muß man auch die individuellen Berhältniffe der ein= zelnen Provinzen berücksichtigen. Wie uns herr Dr. hainisch gezeigt hat, besteht in Inner-Ofterreich und in ben Subetenländern gewohnheitsmäßig noch genau dasselbe, was bis zum Jahre 1869 kodifiziertes Recht war. Als Raifer Josef und vor ihm teilweise auch schon Maria Theresia dieses Lettere schufen, haben fie auch nur einen bereits bestehenden Buftand gu gesetlicher Formulierung gebracht. Mit anderen Worten: Wir haben es bei den sonderrechtlichen Unschauungen der acerbautreibenden Bevölferung nicht etwa mit neuen Dingen zu thun, sondern mit Anschauungen, welche feit vielen Nahrhunderten teils gewohnheitsrechtlich, teils gesetlich, jedenfalls aber lebendig waren und noch bis auf den heutigen Tag lebendig ge= blieben find.

Die Frage aber, wie die ftiggierten erbrechtlichen Bestimmungen ent-

standen sind, möchte ich nicht für alle Länder, die Herr Dr. Hainisch besprochen hat, sondern nur in betreff der Sudetengebiete, "die Länder der böhmischen Krone" zu beantworten versuchen. Aus dem einsachen Grunde, weil ich eigentlich nur diese genauer kenne. Wobei indes sestzuhalten ist, daß für daszenige, was in Böhmen, Mähren und Schlesien geschah, in nicht wenigen Punkten die innerösterreichischen Justände und die innersösterreichische Gesetzeelden vordildich und von maßgebendem Einslusse geswesen sindlich und von maßgebendem Einslusse geswesen sind die der Staat des 18. Jahrhunderts durchaus nicht bloß die Interessen daß der Staat des 18. Jahrhunderts durchaus nicht bloß die Interessen Maße auch die Interessen in viel intensiverem und viel extensiverem Maße auch die Interessen des kleinen, des däuerlichen Besitzes vertreten hat, viel mehr als das in unserem Jahrhundert geschieht und als man heutzutage auch nur zu denken wagt, daß es geschehen könnte.

In Böhmen, Mähren und Schlesien lagen aber die Sachen bis in das letzte Viertel der theresianischen Regierungszeit solgendermaßen: Es bestanden große Gutsherrschaften "Obrigkeiten", "Dominien", und auf diesen lebte der Bauer in dem bekannten Verhältnis der persönlichen Unsreiheit. Er war unterthänig oder leibeigen und robotpslichtig. Aber alles das ist uns im Grunde genommen gleichgültig. Um was es sich für uns handelt, das ist die Frage: Welches war das Verhältnis des Bauers zu seinem Grunde, und wie war die Relation dieses bäuerlichen Besitzverhältnisses zum Gutsherrn? Und wenn wir das sestlegen, so werden wir begreisen, wie und warum der Staat in die gutsherrlich-bäuerlichen Berhältnisse eingegriffen hat und warum diese Eingriffe gerade zu der Zeit, in der sie wirklich stattsanden, sich vollzogen haben.

Treten wir der Gutsherrschaft näher, so sehen wir den großen Unterschied zwischen Dominikal= und Rustikalland, welch letzteres in den Katastern verzeichnet ist. Dieses steuert, jenes nicht. Der Bauer sitzt auf dem Rustikalland. Er muß die ordentliche Kontribution ausdringen. Daher rührt das Interesse des Staates, ihn zu erhalten. Die Gründe aber, welche die einzelnen Bauern besitzen, sind teils eingekaust, teils uneingekaust. Was die Erbsolge in die Rustikalgründe betrifft, so verhält sich dieselbe thatsächlich so, wie sie nachher kodisiziert wurde. Rechtlich jedoch so, daß die Obrigkeit den allergrößten Einfluß hat. Denn auch in Bezug auf die mit guten Besitzechten ausgestatteten "eingekausten" unterthänigen Wirte besteht häusig ein nur auf gewisse Leider beschränktes Erbrecht, so daß der Staat allen Grund hat, hier einzuschreiten und etwaigen Mißbräuchen der Obrigkeit entgegenzutreten. In Bezug auf die "uneingekausten" Gründe aber, deren Wirte bloß "Wirte bis weiter" waren, besteht zu Recht die absolute guts=

18\*

276 Debatte.

herrliche Willfur. Diefe bewegt fich zwar, wie bas ja nicht anders mög= lich, gewöhnlich in der Richtung der althergebrachten, gewohnheitsrechtlichen Anschauungen. Gine Berpflichtung hierzu besteht aber nicht. Namentlich in der Mitte des 18. Jahrhunderts, aber auch schon im 17. Jahrhundert führt daher dieser Zustand dazu, daß die Gutsherren ihre Stellung dazu benüten, um auf Roften des bäuerlichen ihr Sofland zu vergrößern. Und nun fteht der Staat junachst bor der einen Frage: Wie verhindere ich biefes ftete Anwachsen ber Latifundien? Er tann fie nicht aus dem Wege räumen, aber er muß Mittel ausfindig machen, ihr Anwachsen überhaupt oder doch wenigstens, daß fie auf Rosten des steuernden Landes anwachsen, zu verhindern. Der erste Schritt zu diesem Ziele hin ift der, daß der Staat die Ruftikaleigenschaft und die Steuerbarkeit von Ruftikalgrunden festzuhalten fucht, ohne Rücksicht darauf, in wessen Sanden sich die letteren befinden. Bald erweist sich dies aber praktisch als undurchführbar. follen daher in weiterer Folge die Bauern zum Ginkauf ihrer Gründe ge= zwungen werden. Aber auch dies geht nicht. Und so statuiert denn schließ= lich Josef II. nach mannigfachen Bersuchen Maria Theresias in dieser Rich= tung absolut: Gin Grundherr barf nicht nur teine Ruftikalgrunde einziehen. Er hat vielmehr fortan bei der Erbfolge überhaupt nicht mitzureden, bei "uneingekauften" Grunden ebensowenig, wie bei "eingekauften", außer es handelte sich um die Tüchtigkeit des Wirtes. Nur diesfalls steht der Obrigkeit ein Einspruchsrecht zu, über deffen Stichhaltigkeit jedoch die staatlichen Auffichtsbehörden entscheiden.

Nach Josef II. Tode bricht unter Leopold die "Reaktion" herein. Merkwürdiger Weise hat dieser reaktionäre Staat unter Leopold auch nichts von dem rückgängig gemacht, was Josef II. im Interesse des kleinen Besitzes veranlaßt hatte — ich meine in Bezug auf die Besitzerhältnisse. Alles wurde aufrecht erhalten, was die josefinische Regierung hatte sestübegründen können, die Urbarialregulierung, d. h. die Regulierung und Zugeldsetzung aller unterthänigen Schuldigkeiten freilich nicht. Diese wurde sofort nach dem allzusrühen Tode ihres Schöpfers widerrusen.

Ich bin nicht der sonst vielsach vertretenen Ansicht, daß Josef seine Urbarialregulierung uicht hätte durchsetzen können. Er hätte es vermocht und die Grundherren hätten sich darein gesunden. Denn sie waren damals anders als in Preußen saturiert, wie man ja heute auch noch an dem böhmischen, mährischen und schlessischen Großgrundbesitze sehen kann. Der Umsang der großen Güter ist seither nicht gewachsen, aber die Wirtschafts-weise ist eine andere geworden. Wie nach 1848, so hatte dieser Prozeß mit größeren Opsern sur die Obrigkeiten, sich auch schon nach 1790 voll-

zogen. Allein Josef II. starb. Er hatte sich in viel zu viel Dinge eingelassen, die kein Mensch in so kurzer Zeit — und am wenigsten ein kranker Mann — hätte durchsühren können. Und mit so vielen anderen seiner Schöpfungen siel auch die Urbarialregulierung. Die Gesetzgebung in Bezug auf die Besitz und Erbrechtsverhältnisse jedoch wurde, wie gesagt, mit einigen Abschwächungen der den "uneingekausten" Wirten günstigen Bestimmungen aufrecht erhalten. Sie bestand bis zum Jahre 1868, und kein Mensch rüttelte an ihr.

Das bäuerliche Erbrecht war aber tein solches, das sich bloß auf Bauerngüter bezog, sondern es bezog sich auf alle Rustikalgründe. Woimmer ein Rustikalgrund war, wurde er nach dem bäuerlichen Sonderzrechte vererbt.

Und wenn wir also heute davon sprechen, ein bäuerliches Sonderscrbrecht zu freieren, d. h. eine besondere Erbsolge sür die Besiger bloß von Hösen mittlerer Größe, so statuieren wir damit einen Gegensatz zu dem vorigen Jahrhundert. Dieses kannte den Gegensatz zwischen "bäuerlichem" und nicht="bäuerlichem" Besitz auf diesem Gebiete der Gesetzgebung nicht. Bielleicht weil damals die Jahl der Bauern viel größer war, die der Häusler, Chaluppner 2c. hingegen kleiner. Heute freilich liegen diese Berstältnisse anders. Aber eine vollständige Trennung des "Bauern"rechts von dem Rechte der zwar auf dem Lande sitzenden und in der Landwirtschaft beschäftigten, aber nicht im Besitze eines größeren oder mittleren Gutes besindlichen Bevölkerung, scheint mir darum doch kaum durchsührbar; schon deshalb, weil diese Differenzierung außerordentlich viel böses Blut machen würde.

Der Zersplitterung von Bauernstellen trat der Staat des vorigen Jahrhunderts, als er in die organischen Verhältnisse energisch einzugreisen anfing, nicht nur durch die besondere Ordnung der bäuerlichen Erbsolge, sondern auch noch in anderer Weise entgegen. Unbedingt zusammenhängend mit der bäuerlichen Erbsolge ist die sog. Frage des Bestistungs=Zwanges. Dieser bestand, wie wir alle wissen, in 9 Ländern, in denen er im Jahre 1769, mit Ausnahme von Nord=Tirol, wieder ausgehoben wurde. Aber nicht vom Bestistungszwange im engeren Sinne will ich reden, sondern davon, daß der Staat des 18. Jahrhunderts überhaupt die Zerstückelung von Rustisalgründen, wie sie einmal katastriert waren, gleichgültig, ob es sich um ein großes oder ein kleines Bauerngut handelte, verboten hat. Augemeiner Grundsah war: Der Rustisalgrund hat zu bleiben wie er ist. Kur wenn ein Bauerngut zu groß ist, kann es geteilt werden. Dabei muß sestgehalten werden, daß die Stammstelle spannsähig bleiben muß. 278 Debatte.

Aus der abgetrennten Teilstelle aber darf nur dann eine neue Wirtschaft freiert werden, wenn sie hinreicht, um ihren Wirt wohl bestehen zu lassen. Sonst dürsen die abgetrennten Teile nur zur Vergrößerung bereits bestehender größerer Stellen verwendet werden. Die Trennungsverbote in betreff bäuerlicher Gründe waren also nicht unbedingte, sondern für einen gewissen Fall außer Krast geseht, nämlich wenn ein Bauerngut so groß war, daß es zwei Familien oder jedensalls die Stammstelle eine Familie spannsähig erhalten konnte.

Das war also die zweite Maßregel des vorigen Jahrhunderts, welche sich wieder nicht bloß auf bäuerlichen Besitz, sondern auf den ganzen Kustitalbesitz und überdies auch noch auf jene Dominikalstellen bezog, welche von ihren Wirten zum emphyteutischem Rechte besessen wurden. Da trat auch die Untrennbarkeitein. Zweck derselben war, die Leute, welche kleinen oder mittleren Güterbesitz hatten, bei demselden zu erhalten, Zweig-wirtschaften, welche vorhanden sind, zwar nicht weiter anzurühren, aber das Anwachsen der Zweigwirtschaften zu verhindern.

Und wie verhielt sich nun der Staat zum zweiten früher erwähnten Problem: einer Verhinderung fortschreitender Kommassierung des Grundbesitzes in wenigen Händen?

Auch in dieser Beziehung war er außerordentsich radikal. Er statuierte nämlich, da die Maßregeln zur Erhaltung der Steuerbarkeit des Bauernslandes, solange dieses an Dominien übergehen durste, nichts nützen, seit dem Jahre 1751 mit stets wachsender Energie: Ich verdiete von heute an unbedingt jeder Obrigkeit, irgend eine Parzelle, die im Rustikalkataster steht, an sich zu ziehen, es sei denn mit kreisämtlicher und gubernialer Bewilligung. Diese Bewilligung aber kann nur dann erteilt werden, wenn gewichtige Gründe hiefür sprechen, und auch dann nur unter Entschädigung der Besitzer in quanto et in quali. Durch ein eventuelles Ansichziehen von Kustikalland sollten demnach von dieser Zeit an die Latisundien niemals größer, sondern höchstens arrondiert werden dürsen, und auch dies nie auf Kosten und zum Nachteile des Bauers.

Diese Maßregeln hat der Staat getroffen und diese Maßregeln haben bis zum Jahre 1848 resp. bis zum Jahre 1869 aufrecht bestanden. Sie sind dann aufgehoben worden — ob mit Recht oder Unrecht, will ich hier nicht untersuchen. Es hat auch gar keinen Sinn, über vergangene Dinge zu sprechen und Vorwürse zu erheben. Es lag so in der liberalen Weltsanschauung, daß sie jeder Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit der Einzelnen widerstrebte, tropdem wir doch thatsächlich die principielle Frage, ob solche Einschränkungen zulässig sind, längst nicht mehr diskutieren, sondern

nur mehr die Frage der Quantität, inwieweit Einschränkungen statuiert werden sollen? Über gegen einen Borwurf möchte ich noch den Liberalis= mus in Schutz nehmen und dabei zugleich die Regierungen des vorigen Jahrhunderts, namentlich unsere österreichische, auf die ich nichts kommen lassen möchte — im vorigen Jahrhundert.

(Beiterkeit.)

Es wurde gesagt, alle biefe soeben flüchtig angebeuteten socialpolitischen Magnahmen hätten nur den Sinn gehabt, den Gutsherrn zu schützen. Auch herr Dr. hainisch läßt ja in seinem Referate diesen Vorwurf burch= schimmern. Gewiß hat auch diese Anschauung s. Z. ihr gut Teil dazu beigetragen, die Aufhebung der aus dem 18. Jahrhundert überkommenen Agrargesetzgebung zu erleichtern. Und da der Liberalismus die lettere mit Stumpf und Stil beseitigte, glaubte er gewiß blog im Intereffe bes Bauernstandes zu handeln. Ging er nun aber auch hierbei in gutem Glauben vor, und wird so seine radikale Stellungnahme gegen das gesetz= geberische Werk des vorigen Jahrhunderts erklärlicher, so bleibt darum doch nicht minder ficher, daß die Auffaffung der gefamten Agrargesetzung der therefianisch-josefinischen Zeit als Schukgesekgebung zu Bunften der Butsherren eine durchaus versehlte ist. Nicht um die gutsherrlichen Prästationen zu fichern, sondern um die Steuer- und Spannfähigkeit der Bauern zu erhalten und nm diefe zu Lieferungen für den Staat fraftig zu machen, hat der Staat im 18. Jahrhundert regulierend in die gutsherrlich-bäuerlichen Berhältniffe eingegriffen.

Run find das zwar auch egoistische Gründe, und sicherlich hat das auch auf die Interesseu der Gutsherren günstige Reslexwirkungen geübt. In erster Linie aber handelte es sich um Schut des Bauern.

Ich bin am Schlusse meiner flüchtigen Bemerkungen angelangt. In eine Diskussion ber vorliegenden Frage möchte ich mich nicht einlassen. Ich betrachte die isolierte Kodisizierung des bäuerlichen Erbrechts allein sür einen Schlag ins Wasser. Schenso auch die Wiederherstellung des Bestistungszwangs. Ich meine, daß eine Aktion in großem Maßstabe, eine genossenschaftliche Organisation des Bauernstandes das einzige Mittel ist, ihn zu erhalten. Ich persönlich schrecke dabei vor einer Ausdehnung der Staatsgewalt und vor einer Behinderung der sogenannten persönlichen Freiheit nicht zurück. (Beisall.)

Prosessor Dr. Brentano (München): Meine Herren! Ich habe mich gegen die gesetzliche Einführung der Anerbenfolge zum Worte gemeldet. Nachdem ich aber das Reserat des Geheimrats Thiel gehört hatte, schien 280 Debatte.

es mir beinahe überfluffig, das Wort ju ergreifen; denn das, mas Geheimrat Thiel befürwortet, erscheint mir so unschulbig, daß es, ebenso wie es keinem Bauern helfen wird, auch keinen behindern und keinem ichaden kann, Inabefondere würde mich das Korreferat bes herrn Dr. hainisch vollständig davon dispensiert haben, das Wort zu nehmen, wenn nicht draußen unter benen, die für die gesetliche Ginführung der Intestat=Anerbsolge eintreten, noch weitergebende Wünsche und Forderungen verlauteten, Forderungen, die das, was Geheimrat Thiel heute befürwortet hat, weit übertreffen, und benen nach meinem Dafürhalten nicht nachdrücklich genug entgegengetreten werden fann. Außerdem muß ich fagen: wenn ich auch mit den Forder= ungen des Geheimrats Thiel mich einverstanden erklären könnte, wenigstens wenn ich fie nicht für besonders schädlich, aber auch nicht für besonders nütlich halte, fo bin ich doch mit der Motivierung, die er seinen Bunschen und Forderungen gegeben hat, durchaus nicht gang einverstanden. möchte deshalb über das heute Gehörte etwas hinausgreifen und auch die Forderungen und Argumente, die außerhalb dieses Saales in dieser Frage vernommen werben, in meinen Ausführungen mit berückfichtigen.

Vor allem muß ich bekennen, daß ich bis vor zwei Jahren mich selbst zu der von Herrn Geheimrat Thiel vertretenen Meinung bekannt habe. Es ift also keine Meinungsverschiedenheit über Principien, die mich heute gu ber Abweichung antreibt. Mein eigener, hochverehrter Lehrer hatte mit besonderem Eifer und auf Grund eingehender Studien die Rotwendigkeit eines bäuerlichen Anerbenrechtes gelehrt. Um fo williger hatte ich die Ergebniffe angenommen, zu benen herr von Miastowsti in feinem umfangreichen Werke gelangt ift. Bis bor zwei Jahren habe ich diefelben in meinen Borlefungen vertreten. Daber durfen aber auch meine Gegner nicht hoffen, durch die bequeme Erwiderung, daß hier tiefliegende principielle Meinungsverschiedenheiten vorhanden seien, meine Einwendungen zu befeitigen. Ich würde nicht den Mut finden, von der Meinung sowohl meiner eigenen Lehrer als auch fo vieler hochverehrter Rollegen abzuweichen, wurde ich nicht durch eingehende Studien bazu genötigt, und meine Gegner muffen fich schon die Muhe geben, ftatt mit allgemeinen Argumenten mit konkreten Thatsachen zu rechnen. Wenn ich bis vor kurzem ihre Anschauungen vertreten habe und heute die entgegengesetzte vertrete, so ist der Grund vielmehr der, daß ich bis dahin mich noch nicht felbst mit ber Frage beschäftigt hatte und nur das Resultat ihrer Arbeiten wiedergak, seitdem aber durch eigene Untersuchungen über baperische Verhältnisse wenigstens für Bagern zu einer durchaus abweichenden Meinung ge= langt bin.

Allerdings kann ich nicht leugnen, daß mir einige der Argumente berer, denen ich früher gesolgt bin, zu allen Zeiten einige Schwierigkeiten bereitet haben.

So beruft man sich als Regel auf das Borhandensein eines besonderen Familiensinnes in der bäuerlichen Bevölkerung, etwa ähnlich dem, wie er in einigen hochadeligen Familien herrschen mag. Dieser Familiensinn lasse bie bäuerliche Bevölkerung wünschen, das einmal besessen Sut unter allen Umständen der Familie zu erhalten. Zu diesem Zwecke seien die Miterben bereit, zu Gunsten eines Übernehmers auf ihr Anrecht am Grundbesitz zu verzichten und sich mit einer Absindung zu begnügen, die weit hinter ihrem gesetzlichen Erbteil zurückleibe. Werde doch die Erhaltung des Anwesens in der Familie auch den weichenden Geschwistern die Heimat erhalten, die ihnen — so lange sie unverehelicht bleiben — Unterschlups und bei Krankschit, während bestimmter Zeit, Pslege sichere. Für die Erhaltung des Anwesens in der Familie Opser zu bringen, gelte den Angehörigen nicht als ein zu erleidendes Unrecht. Dabei werde die bäuerliche Bevölkerung des weiteren noch von dem Bewußtsein geleitet, daß der Bauernstand nur bei so geordieter Einzelerbsolge erhalten werden könne.

Es sind also weitgehende altruistische Motive, die man da dem Bauernstand nachrühmt und von denen die Argumentation ausgeht, — Rücksichten auf die Familie und auf die ganze Klasse, denen der Einzelne seine egoistischen Ansprüche und individuellen Rechte zum Opser bringe, — altruistische Motive, die ihn völlig unterscheiden würden von der großen Mehrzahl aller übrigen Sterblichen

# (Beiterkeit und Beifall)

und die ihn bewegen sollen, auf etwas zu verzichten, was unsere heutige Gesetzgebung zu seinem guten Rechte gemacht hat.

Diese Begründung hat, wie ich bekennen muß, von jeher lebhaste Zweisel in mir erregt. Ich habe nie recht an sie glauben können. Wird uns doch sonst der Bauer von allen, die ihn kennen, als die weitgehendste Berkörperung des Individualismus geschildert, und wo wir ihm sonst bezegenen — in seinen Beziehungen zu andern, zur Gemeinde, zum Staate — ist, was er zeigt, eher alles, als gerade eine Ausopferung für Andere, oder eine Ausopferung sür das Ganze.

# (Beiterkeit und Beifall.)

Er ist derjenige, der es am wenigsten liebt, Steuern zu zahlen. Er ist es, der da, wo es um die Entrichtung von Gebühren sich handelt, regelmäßig durch zu niedrige Wertangaben Gebühren zu hinterziehen sucht. (Lebhafter Widerspruch.)

Meine Berren, ich bedauere, wenn diese Bemerkung etwa diejenigen verlett, welche in dem Bauern die Säule des Staatswesens erblicken; aber ich kann fie aktenmäßig beweisen. Ich werde Ihnen alsbald von einer Enquete zu reben haben, in der es regelmäßig heißt, daß bei den Buts= übergaben der Gutswert meift so niedrig angegeben werde, daß die königlichen Rentämter in Bapern einschreiten mußten, um im Intereffe ber Staatsfinanzen die Bauern zu einer richtigen Angabe des Wertes zu be= wegen. Nun zweifle ich nicht, daß es viele giebt, die das unter dem einen oder anderen Gesichtspunkte rechtsertigen werden. Aber was immer zur Entschuldigung vorgebracht werden mag, solcher Widerwille gegen die Er= füllung der Pflichten gegen den Staat ift alles, nur nicht gerade Altruis= mus und Aufopferung zu Gunften bes Ganzen. Und nun wird uns diefe Bevolkerungsklaffe gerade da, wo ihre Geldintereffen am empfindlichften berührt werden, als bestehend aus Idealisten, die fich in der felbstlosesten Weise für Familie und Rlaffe opfern, vorgeführt.

## (Heiterkeit.)

Außerdem hört man immer soviel erzählen, — und daß es in der That weit verbreitet ist, auch dies kann ich aktenmäßig beweisen — daß die auf den Austrag gehenden Eltern nicht selten unter der rücksichtslosesten Härte des Übernehmers zu leiden haben; das sprach nicht gerade für einen besonderen Familiensinn. Und serner sprach gegen jene Opserwilligkeit der weichenden Geschwister die bekannte Thatsache, daß diese, soweit sie majorenn sind, nach geschener Übernahme als Regel alsdald die "Heimat" verlassen, um bei Fremden in Dienst zu treten, und von nichts weniger als wohlswollenden Gesühlen gegen den Übernehmer beseelt sind: wenn sie aber einmal von ihrem Heimatsrechte Gebrauch machen müssen, sinden sie dei dem glücklichen Uebernehmer statt des gerühmten Familiensinnes die widerwilligste Ausnahme.

Diese Dinge haben mir allezeit Bedenken erregt, ob denn die landläufige Begründung mit dem Familiensinne irgendwie stichhaltig sei. Aber ansgesichts des consensus doctorum, welche die Frage behandelt hatten, glaubte ich sie unterdrücken zu sollen, solange ich die Sache nicht selbst untersucht hatte. Bietet doch die menschliche Seele der Widersprüche, die unvermittelt neben einander bestehen, so viele, daß man sich mit der Annahme trösten konnte, es handle sich um einen von diesen.

## (Heiterkeit.)

Da aber wurden meine Zweisel verstärkt, als ich die baherische Statistik der bäuerlichen Besitzgrößen zur Hand nahm und sich daraus ergab, daß eines der häusigsten Argumente der Vertreter des Anerbenrechtes mit den Thatsachen in auffallendem Widerspruche stand. Als Regel sagt man nämlich, während das Anerbenrecht die Bauernhofe in den überkommenen Befikgrößen aufammenhalte, führe die Teilung des bäuerlichen Grundbefikes unter fämtliche Erben mit Notwendigfeit zu einer folchen Berkleinerung. daß lebensfähige wirtschaftliche Eristenzen unmöglich würden. Auch Berr Geheimer Oberregierungsrat hermes gebrauchte diefes Argument. Er wundert fich aber felbst, daß jene Wirtung nicht schon in höherem Mage eingetreten fei, und erklärt dies daraus, daß für den größten Teil des ländlichen Befibes die Folgen des gleichen Erbrechtes erft feit zwei Generationen, zum Teil erst in der Gegenwart sich geltend machen konnten. Allein wir haben in Bapern die unterfränkische Gegend, wo die freie Teilbarkeit gesetzlich nicht erst seit zwei Generationen, sondern feit drei Sahrhunderten besteht. Run zeigen gerade diefe Gegenden beim Privatbefitz ein Anwachsen der durchschnittlichen Besitzgröße von 2,45 ha im Jahre 1863 auf 3,98 ha im Jahre 1883. Sind damit auch noch keine großen Guter geschaffen, fo ist doch die Vergrößerung, welche stattgefunden hat, etwas, was wohl zu beachten ift.

Ein drittes Bedenken erregte mir, daß in Bayern vielsach gerade die Bezirke, in denen dieses Anerbenrecht gilt, wie z. B. Gemünden, die allerverschuldetsten sind, und desgleichen, daß, während viele in dem Anerbenrechte ein Mittel auch gegen die Entvölkerung des platten Landes erblicken, es gerade Gegenden mit vorherrschendem Anerbenrechte sind, in denen, wie z. B. im Ochsensurter Gau, die geringe Junahme oder sogar eine Abnahme der ländlichen Bevölkerung als Folge des Wegziehens der weichenden Geschwister berichtet wird. Doch ich muß um Entschuldigung bitten: Ich gebrauchte soeben den Ausdruck "Anerbenrecht" als eine bequeme Bezeichnungsweise; ich muß aber einschaltend bemerken: Ein wirkliches Anerbenrecht, d. h. ein Recht, das einem bestimmten Kinde einen klagbaren Ansspruch auf alleinige Übernahme des bäuerlichen Anwesens gäbe, gilt in keinem Teile von Bayern, und ich hätte mich korrekter ausdrücken sollen: Übernahme des Gutes durch einen Erben.

Dazu fam endlich die Beobachtung, daß mit der wachsenden Außbreitung der Industrie das Bedürsnis, den industriellen Arbeitern den Landerwerb zu ermöglichen, sowohl auf seite der Arbeiter wie der Arbeitgeber immer lebhaster empsunden wird, und daß diesem Bedürsnisse weit eher da genügt werden kann, wo die Naturalteilung eine große Anzahl kleinerer Besitämer, kleinerer Grundstücke zur Bersügung stellt, als da, wo ein Anerbenrecht den ganzen Grundbesitz rechtlich zusammenhält.

Diese Erwägungen haben mich dazu geführt, bereits im vergangenen

Winter gegen die Einführung eines gesetzlichen Intestatanerbenrechtes aufsutreten, nicht etwa um die gesetzliche Zwangsteilung zu befürworten, sondern um der größtmöglichen Freiheit der Bauern, ihre Erbsolge je nach ihren Bedürfnissen zu gestalten, das Wort zu reden.

Vor allem aber schien mir zweierlei nötig. Es schien mir nötig, eine Enquete über die wirkliche Erbsolge anstatt einer Enquete über das Erbsrecht, es schien mir serner nötig eine Enquete über das, was denn die betreffenden Kreise, für welche Gesetze gegeben werden sollen, in der Frage selbst denken.

Das erste, eine Enquete über die thatsächliche Erbsolge anstatt über das Erbrecht, schien mir deshalb nötig, weil wir, wenigstens in Bahern, eine ausgezeichnete juristische Statistit haben über das in einem jeden einzelnen Dorse geltende Erbrecht. Allein in einem wunderbaren Widerspruche mit der Genauigseit dieser Statistit stand die Thatsache, daß man zwar wußte, daß diesem Erbrechte entsprechend nirgends geerbt wurde — wie aber und wo die Erbsolge eine andere sei als daß Recht vorschrieb, das wußte man nicht. Da nun aber nicht daß Erbrecht, sondern die wirkliche Erbsolge von wirtschaftlicher und socialpolitischer Bedeutung ist, kam es darauf an, zu wissen: Was ist denn die wirkliche Erbsolge?

Eine Enquete darüber, was die betreffenden Areise, sür welche Gesetze gegeben werden sollen, selbst denken, schien mir aus dem Grunde besonders nötig, weil mir, je mehr ich die Frage studierte, desto klarer wurde, daß diejenigen, welche die Frage bisher behandelt haben, sie meist in einem ganz anderen Lichte besehen, als die Angehörigen der bäuerlichen Bevölkerung selbst. Besteht doch bekanntlich eine der Hauptschwierigkeiten volkswirtschaftlicher Forschung darin, daß der Forscher stets die Handlungen anderer und die Motive, welche sie antreiben, zunächst im Spiegel seines eigenen Ichs und der Motive seiner eigenen Klassenangehörigen sieht. Es frägt sich nun: Sind die Motive, welche die bäuerliche Bevölkerung auch da, wo die Einzelerbsolge vorherrscht, leiten, wirklich der Sinn sür die Erhaltung des Gutes und sür den splendor familiae, wie wir ihn in den Familien abeliger Fideikommißbesitzer und bei denjenigen sinden, die sich in deren Seele hineingeliebt haben?

(Beiterfeit.)

Die Frage war zum mindesten aufzuwersen. Um sie aber zu beantworten, war nötig, die bäuerliche Bevölkerung selbst und zwar nicht bloß die Aufsassung der Gutsübernehmer, sondern auch die der weichenden Miterben, die doch auch Menschen sind, zu ersorschen. Ich befinde mich hier Leider in einem Gegensaße zu meinem verehrten Freunde Geheimrat Thiel,

ber im gangen - ich schloß bas aus verschiebenen Wendungen in feinem Referate - ber Meinung zu fein scheint, daß wenn man auf die Intereffenten Rudficht nimmt und fie befragt, ein Fortschritt, eine Reform auf keinem Gebiete zu erreichen sei. Nun, meine Herren, das scheint mir doch nicht eine Auffassung zu sein, von der wir hier im Bereine für Socialvolitik ausgehen dürfen. Ich erinnere Sie an Folgendes: Als wir vor 22 Jahren jum erstenmal tagten, da war ein hauptgefichtspunkt unferes Auftretens ber, daß wir sagten: Die bisherige Nationalokonomie hat das Gut, das Kapital in den Fordergrund der Erörterung gestellt und hat von ihm aus= gehend, mit Rücksicht auf die Zunahme des Reichtums an fich alle wirtschaftlichen Fragen erörtert. Im Gegensage dazu muffe betont werden: "Der Mensch ist Ausgangs= und Endpunkt der Bolkswirtschaft", und es widerspreche den Anforderungen sowohl des Christentums als auch aller Philosophen, daß ein Mensch in dem anderen bloß ein Mittel zu seinen Zwecken erblicke. Mit Rücksicht auf diese unsere Grundanschauung ist ja die Bezeichuung "ethische Nationalokonomie" aufgekommen. Meine Herren, wenn dies unfer Ausgangspnnkt war, so wollen wir nicht damit enden, daß wir fagen, Ausgangs= und Endpunkt ber Socialpolitik ift nicht ber Menich, fondern der Bof.

(Beifall.)

Wie aber sollte man zur Kenntnis der Anschauungen der bäuerlichen Bevolferung gelangen? Gin biretter Weg schien nicht möglich. Die Bauern sind ein mißtrauisches Geschlecht; auf Fragen allgemeiner Natur ist schwer von ihnen eine Antwort zu bekommen, schon deshalb, weil es schwer ift, fich ihnen verständlich zu machen. Die weichenden Geschwifter zu fragen, erschien schon nach dem Begriffe der "weichenden Erben" als etwas kaum Auf direktem Wege war da offenbar wenig zu wollen. ausführbares. Allein es gab einen Ersat, wenn man diejenigen befragte, welche regel= mäßig die Erbfolge der Bauern formell beforgen, die Rotare, und diejenigen, welche die aus diesem Anlasse entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden haben, die Amtsgerichte. Bu den Notaren kommen die Bauern, wenn fie ihr Gut ihren Kindern übergeben wollen; die Notare erhalten einen Ginblick in die Motive, welche fie babei leiten; zu ihnen kommen auch diejenigen, welche nachträglich über die eine odere andere getroffene Anordnung zu klagen haben. Ich möchte fagen: die Rotare find vielfach eine Art weltlicher Beichtväter der Bauern. Da fie andererseits als gebildete Männer die Fragen, die ju ftellen waren, begriffen, war von ihnen die relativ befte Antwort zu erwarten, mahrend eine gleichzeitige Befragung ber Amtsgerichte eine Kontrolle ihrer Antworten zu geben versprach.

Aber freilich entstand damit eine neue Gefahr. Gerade als gebildete Männer war es wahrscheinlich, daß auch die Notare und Amtsrichter unter bem Ginflug bestimmter allgemeiner Anschauungen vorgesaßte Meinungen äußerten, welche mit den einzelnen Thatsachen nicht immer sich becten. Berhindern doch vorgefaßte Meinungen häufig, die Dinge einfach und natürlich, so wie sie wirklich sind, zu sehen. Es galt also hier, wie bei aller volkswirtschaftlicher Forschung, diejenigen Zeugenaussagen, welche Schluffolgerungen enthielten, von denen zu unterscheiden, welche bloße Thatsachen wiedergeben. So wertvoll die letteren find, so haben die ersteren boch nur dann Anspruch auf Annahme, wenn fie mit den angegebenen Thatsachen in Übereinstimmung find. Aber unter Borbehalt solcher Kritik war bei Befragung der Notare und Amtsrichter Aussicht, zu einer einiger= maßen zutreffenden Vorstellung von den Motiven und Anschauungen zu gelangen, von denen die bäuerliche Bevölferung bei Regelung der Erbfolge geleitet wird. Sie find im Befige der Renntnis der Sandlungen der bauerlichen Bevölkerung, in benen zuverläffiger als in ihren Außerungen ihre Grundanschauung zu Tage tritt.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend habe ich im April dieses Jahres an das baperische Ministerium die Bitte gerichtet, es moge doch der Wiffenschaft den großen Dienst leisten, bei fämtlichen Notaren und Amtsgerichten des rechtsrheinischen Babern eine Enquete zu veranftalten über die in den betreffenden Diftrikten thatfachlich herrschende Erbfolge und diefe Enquete einer wiffenschaftlichen Bearbeitung zugänglich zu machen. Das Ministerium hat diesem Ansuchen in nicht genug zu verdankender Weise Folge gegeben. hat an fämtliche Notare und Amtsgerichte des rechtsrheinischen Bapern Fragen gestellt, die sich lediglich auf das Thatsächliche bezogen und hat mir nachher den ganzen Aftenftoß zur Berfügung gestellt, welcher die Antworten enthielt. Aus diefem geht hervor, daß eine große Angahl der Be= fragten sich nicht begnügt hat, auf die gestellten Fragen eine dürstige Ant= wort zu geben. Man erfieht vielmehr, wie ihnen allen die bäuerliche Bevölkerung und ihre Lage warm am Herzen liegt, wie fie in deren Anschauungen, Bedürsniffen und Intereffen leben und weben, und wie viele froh waren, über etwas, was vielen von ihnen offenbar Bergenssache ift, einmal ihre Erfahrungen aussprechen zu können, und so haben viele nicht nur über die gestellten Fragen, sondern über alles, mas ihnen in ihrem Bezirke mit der Materie zusammenzuhängen schien, sehr wertvolle, teilweise vorzügliche Abhandlungen geliefert. Dabei zeigt fich freilich bei vielen die oben erwähnte Notwendigkeit, awischen den berichteten Thatsachen und den einzelnen Begründungen derfelben feitens der Berichterstatter ju unterscheiben. Nicht immer erscheinen die Schlußfolgerungen berselben als haltbar. Aber die Hauptsache ist, daß die Thatsachen, auf Grund deren eine Korrektur ihrer Meinungen sowie derzenigen anderer möglich ist, nunmehr für das ganze rechtsrheinische Bayern sustematisch sestgestellt sind. In vielen Fällen, wo die gemachten Angaben noch Zweisel über diese Thatsachen ließen, habe ich, sei es auf dem Wege brieflicher Bestragung, sei es, indem ich an die betreffenden Orte hingereist din, den wahren Sachverhalt aufzuklären gessucht. In allen Fällen habe ich bei den von mir Bestragten das liebense würdigste Entgegenkommen gesunden.

Was nun ist das Ergebnis, zu dem ich auf Erund dieser ernsthaften Studien gelangt bin? Es würde mir viel leichter, ein Buch darüber zu schreiben, als das Ergebnis in der mir gewährten beschränkten Zeit mit wenigen Worten zusammenzusassen. Trotzdem will ich es versuchen, und zwar kann ich es um so eher wagen, als mein Ergebnis mit dem, was herr Dr. Hainisch uns vorgetragen, in vielen Punkten ganz übereinstimmt.

Mein Ergebnis ist folgendes: Der Ginfluß, den das gefchriebene Recht auf die in der bäuerlichen Bevölkerung thatfachlich herrschende Erb= folge und dem entsprechend auf gewiffe Begleiterscheinungen derfelben, wie namentlich die Verschuldung ausübt, wird von unseren Anerbenrechts= theoretikern ganz gewaltig überschätt. Sätze wie die folgenden: "Die alte Sitte, dem Gutsübernehmer ein Boraus derart zu überlaffen, daß er bei den Laften befteben kann, lockert fich allmählich unter dem Ginfluß des geschriebenen Rechtes. Wo der Besitzer nicht durch Testament oder Übergabe bei Lebzeiten Borforge getroffen hat, tritt von Rechtswegen die Teilung nach dem Werte und zwar nach dem Verkehrswerte ein", oder "die Erbschaftsschulden find durch eine heute als versehlt zu betrachtende Befetgebung unmittelbar erzwungen worden", oder "das Befet fpricht einen unmittelbaren Verschuldungszwang aus", erscheinen angesichts der wirklichen Verhaltniffe, wie fie die Enquete aufweift, für Bayern wenig= ftens, als rein aprioristische Ronftruktionen. Abgesehen davon, daß wir in Bapern in jenen Gegenden, wo jene alte Sitte noch herrscht und diese Sitte fich lockert, gar keine berartige Gesetzgebung und gar kein berartiges ge= schriebenes Recht haben und dieses daher einen folchen Berschuldungszwang nicht aussprechen kann, übt nämlich das geltende Erbrecht heute nur einen gang untergeordneten Ginfluß auf die unter der heutigen bäuerlichen Be= völkerung Baberns thatfachlich geltende Erbfolge.

In vergangener Zeit ist auch in Bahern das Recht gewiß einmal maßgebend sür die thatsächliche Erbsolge unter den Bauern gewesen. Inwieweit es damals, als die in den verschiedenen Gegenden Baherns geltenden

erbrechtlichen Bestimmungen entstanden, mit den damals daselbst herrschenden wirtschaftlichen und Standesverhältnissen in Übereinstimmung stand, soll hier nicht untersucht werden. Auch kann wohl nicht bestritten werden, daß die sür die verschiedenen Gegenden erlassenen erbrechtlichen Bestimmungen ihrerseits wiederum einen Einsluß auf die Gestaltung der Wirtschaftsverhältnisse geübt haben. An den Orten, wo das Erbrecht die Realteilung begünstigte, besörderte es die Entstehung einer Kleinkultur, die namentlich da, wo der Boden den Weindau und den Andau von Handelsgewächsen gestattet, oder wo gewerbliche Beschäftigung mit der Landwirtschaft versunden ist, sich als Wohlthat erwies. An den Orten, wo es die Übergabe an einen Erben begünstigte, oder sogar vorschrieb, bewirkte es ein Zusammenbleiben der Höse und ein Vorherrschen des Getreidebaues und der Viehzucht, vielsach selbst dann, wenn eine Kleinkultur angezeigter gewesen wäre.

Auch ift kein Zweisel, daß diese Bestimmungen der verschiedenen erberechtlichen Ordnungen in vielen Gegenden Bayerns heute noch nachwirken. Un vielen Orten macht sich der Einfluß des Überkommenen auch in der Frage, ob Realteilung oder Übernahme durch einen Erben, noch bemerklich. Allein dieser Einfluß ist heute nicht mehr der durchschlagende. Er ist mehr und mehr bedeutungsloß geworden, je mehr der Bauer angesangen hat, aus einem Menschen, der lediglich durch die überkommene Sitte bestimmt wird, ein moderner Mensch zu werden, der seine Versügungen je nach Lage der Verhältnisse, der allgemeinen wie seiner individuellen, trifft. Und diese Wandlung ist, wie die Enquete zeigt, bereits in weit höherem Maße einzgetreten, als allgemein angenommen wird.

Das eine Durchschlagende, was nämlich die Enquete für alle Gegenden Baherns, die altbaherischen, die schwäbischen wie die sränkischen, zeigt, ist, daß der Bauer völlig unbekümmert um das, was das Erbrecht seiner Gegend vorschreibt, über seinen Grundbesitz in souveräner Verfügung, sei es durch Übergangsvertrag, sei es durch Vereinbarung der Miterben bestimmt. Die Art, wie er versügt, wird nur mehr an verhältnismäßig wenigen Orten durch das Herkommen bestimmt. Das Durchschlagende ist vielmehr

einmal der wirtschaftlich-technische Charakter des zu vererbenden Objektes und dem entsprechend der Wirtschaft des Bauern,

sodann die Auffassung von der relativen Berechtigung der Miterben, ihren vollen Anteil an der Hinterlassenschaft zu erhalten.

Das erstere Moment wird mehr und mehr ausschließlich maßgebend für die Frage, ob Realteilung ober Übernahme durch einen Erben. Es giebt viele, denen dies gar nicht unbekannt ist, daß die bäuerliche Erb=

folge überall oder doch an vielen Orten in einem direkten Widerspruche zu bem für die betreffende Begend geltenden Erbrechte fteht. Berr Geheimer Oberregierungsrat Hermes hat dies gleichfalls in feinem gedruckten Referate betont, indem er fich einen Sat von Miaskowski zu eigen machte, in gang Deutschland mit geringen Ausnahmen bestehe gleichsam eine ftillschweigende Verschwörung des ländlichen Grundbesites gegen das allgemeine Erbrecht und seine Folgen. Der Sat ift aber in dieser Formulierung nicht richtig; er ift zu eng. Er follte lauten, es besteht eine allgemeine Berschwörung des ländlichen Grundbesitzes gegen jedwede rechtliche Resselung durch erb= rechtliche Bestimmungen, welche der technisch-wirtschaftlichen Natur eines Betriebes nicht entsprechen. Denn es ift nur die halbe Bahrheit, wenn ftets nur darauf verwiesen wird, wie in den Gegenden, in denen das römische Intestaterbrecht gilt, auf dem Wege des Übergabspertrages und des Erbteilungsvertrages die Übernahme des Gutes durch einen Erben herbeigeführt werde. Es ift dies nur da der Fall, gleichviel ob in Alt= bayern, Schwaben oder Unterfranken, wo fei es die Bodenbeschaffenheit, das Klima oder die technische Ratur einer lediglich auf Getreidebau bafierten Wirtschaft eine Realteilung als unangemessen erscheinen lassen. aber hervorgehoben werden, daß allenthalben, wo dies nicht oder gar das Entgegengesette ber Fall ift, um bas Wort beizubehalten, eine eben folche Berschwörung gegen die Statutarrechte oder das Berkommen besteht, welche die Übernahme durch einen Erben vorschreiben. So finden wir nicht nur, daß im Gebiete des frankischen Landrechts, das die Realteilung begünftigt, die rein bäuerlichen Betriebe, d. h. die Körner bauenden, im Gegenfate gu den weinbäuerlichen, mit Ausnahme der Gegenden, in denen der Weinbau nur extensiv betrieben wird, stets an einen Erben übergeben werden, sondern ebenso, daß im Gebiete des Erbacher Landrechts, das die Übergabe an einen Erben vorschreibt, die Gemeinden Sofftetten, Efcau und Wildenfee Wir finden die Naturalteilung gang ebenfo im Gebiete des Bamberger Landrechts, welches gleichfalls den Übergang an einen Erben be= gunftigt, in ber ganzen Umgebung von Bamberg, welches Gartenbau treibt. Wir finden ferner trot der Bestimmung des baperischen Landrechts, wonach in unbeweglichen Bütern der ältere weltliche Mannegerbe, sofern er anders die übrigen Miterben in leidlichem Anschlag pro rata hinauszuzahlen vermag, den Borzug verdient, die Naturalteilung mitten im Gebiete des Übergangs der Anwesen an einen Erben in Garmisch, Partenkirchen und Mittenwald in Oberbabern, und ebenfo trot des Bamberger Landrechts und im Gegenfate gu der Erbfolge in allen ringsumliegenden Orten, in Schney und Michelau in Oberfranken. In Oberbagern find es die hausinduftriellen Schindelmacher, 19

Schriften LXI. - Berhandlungen 1894.

Holzichniger, Geigenmacher und Faglmacher, welche nur die Realteilung ihres Grundbesites tennen; in Oberfranten sind es die Rorbslechter. begreift man, wenn man diefer Klaffe der ländlichen Bevölkerung näher tritt, nicht nur, warum bei ihnen die Realteilung möglich ift, sondern auch, warum iede andere Art der Bererbung unmöglich ift. Der Familienvater fitt mit allen seinen Kindern den gangen Tag bei der Arbeit gusammen: die Arbeit aller fließt gleichmäßig in die gemeinsame Raffe; aus diefer wird der Grundbesit vergrößert; während bald das eine, bald das andere Kamilienglied nach seiner Bestellung sieht, und die reichlich vorhandene Gelegenheit Stallung für das Bieh giebt, welches felbst auf der Allmende Diese Zustände treten uns nicht nur als relativ begeweidet wird. friedigende entgegen, sondern es ift auch flar, daß ein Grundbefig, der fo von allen Kamiliengliedern bewirtschaftet und vergrößert wird, nicht anders als unter alle gleichmäßig verteilt werden kann. Gang ebenso finden wir. wie die Nachbarschaft von Städten mit Fabrikbetrieb die Wirkung hat, da, wo das Recht die Übergabe an einen Erben vorschreibt oder dies bis dahin das Übliche war, die Realteilung herbeizuführen. Sobald es möglich ift, vom Hause zur Fabrik zu gehen und abends dahin zurüchzukehren, tritt diese Realteilung ein; die Landwirtschaft wird, während Mann oder Frau in der Fabrit find, von der anderen Chehalfte zu Saufe beforgt. So 3. B. in einer Angahl Dörfer um Forchheim. Aber eben Forchheim geigt, daß der entstehende Kabrikbetrieb unter Umständen auch gur Befeiti= gung der Realteilung durch die Ginzelübernahme führen kann. Die ent= fernter von Forchheim im Amtsbezirk Ebermannstadt liegenden Ortschaften liefern ben Beweiß. Gin großer Teil ber von dort stammenden ländlichen Bevölkerung findet Arbeit in den Forchheimer Fabriken. Allein es ist dorthin zu weit, als daß man gleichzeitig daheim eine Landwirtschaft treiben Daher findet die Bebolkerung beffer ihre Rechnung, wenn diefönnte. jenigen, welche in die Fabrik gehen, sich Abfindungssummen auszahlen laffen. Ahnliche Anpaffungen der Erbfolge an die mit der entstehenden Induftrie fich andernden wirtschaftlichen Berhaltniffe finden sich in Schwaben und anderwärts. Aber nicht bloß das Eindringen der Industrie verursacht solche Beränderungen. Dasselbe zeigt fich, wo die Natur des sich ändernden Landwirtschaftlichen Betriebs besondere erbrechtliche Bestimmungen erheischt. Wir finden nicht nur mitten im Gebiete des Mainzer Landrechtes, wo die Realteilung gilt, auf den Ginzelhöfen, wo es an Wohnhäufern mangelt ober ber Boden zu schlecht ift, um die Realteilung zu gestatten, die Übernahme durch einen Erben, sondern auch in Altbayern und Schwaben die Teilung des Hofes unter zwei oder mehrere Erben, wo das

Anwesen angesichts der Ansprüche an eine intensibere Bestellung als zu groß für Einen erscheint und die Möglichkeit der Errichtung der nötigen Gebäulichkeiten gegeben ist.

Wie wir nun hier schen, daß die technisch-wirtschaftliche Ratur des Betriebes maßgebend ist für die Frage, ob Naturalteilung oder Übernahme durch einen Erben, so bestimmt andererseits die Aufsassung von der relativen Berechtigung der Miterben auf einen vollen Erbteil die Größe der Abfindungen, welche die Miterben erhalten.

Es ift völlig irrig - wenigftens für Bapern, und ich rede immer nur von dem Gebiete, das ich tenne, - wenn man die Frage, ob Ginzelerbfolge ober Realteilung, fo darftellt, als handle es fich dabei um Bevor-Augung eines Erben auf Roften der Übrigen oder nicht. Dies ift für weitaus die meisten Gegenden Baperns vollständig unzutreffend, und ebenso ein Märchen, wie alles, was von dem angeblichen Familiensinne der bäuerlichen Bevölkerung erzählt wird, welcher die weichenden Geschwister bewußt zum Verzicht auf ihre Ansprüche zu Gunsten des einen Übernehmers ver= anlasse. Es findet sich die Bevorzugung des Übernehmers vielmehr nur mehr in Ausnahmefällen; in den franklischen Gebieten kann man fagen. findet fie fich gar nicht; auch schon nur mehr wenig in Schwaben; des= gleichen in der Oberpfalg; es findet fich felbft in Ober- und Niederbapern diefe Bevorzugung nur mehr als Ausnahme. Es ift also nicht richtig. daß da, wo die Übernahme durch Ginen ftattfindet, die weichenden Beschwister im allgemeinen schlechter daran find, als der Übernehmer. Bielmehr ift es nur mehr die Ausnahme, daß fie fich folche Berturzung gefallen laffen, und daher ja heute die häufige Klage die ist, der Anerbe sei vielfach schlechter daran als die Nichtübernehmer. Von jenen Ausnahmen abgesehen drängen diese vielmehr darauf, mindeftens einen fo großen Erb= teil wie der Übernehmer zu erhalten. Daber ift denn auch Gines charatteristisch. Vorherrschend ist in — ich möchte fagen — 7/8 des rechts= rheinischen Babern die Übernahme des bäuerlichen Anwesens durch einen Erben; aber nirgends erhält es der Alteste oder der Jungste etwa deshalb, weil er der Alteste oder der Jungfte ift. Dit erhalt den Sof nicht einmal ein Sohn, sondern eine Tochter, auch wenn noch so viele Söhne da find, und zwar traft allgemeiner Zuftimmung ber Miterben. Das Maggebende für die Zuteilung des Hofes an das eine oder andere Kind ist etwas ganz anderes. In gang Bayern erhalt jenes Rind den Sof, welches den Mit= erben die größte Abfindung zu gahlen imftande ift. Daber erhalt als Regel dasjenige Rind das Gut, welches das größte Beiratsgut erheiratet,

und damit hängt zusammen, daß berichtet wird: "Der Bauer heiratet ohne Ansehung der Person",

## (Heiterkeit.)

lediglich mit Rückficht auf die Größe des Heiratsguts. Der also erhält den Hos, der das größte Gut erheiratet. Wenn sie dem Übernehmer einen Boraus lassen, so geschieht dies auch nicht etwa aus Familiensinn. Sondern wo die Übernahme durch Übergabsvertrag seitens der Eltern stattsindet, gesichieht dies, weil die Eltern mit dem Übernehmer zusammenhausen müssen und daher das Interesse haben, durch Begünstigung desselben sich gut mit ihm zu stellen. Wo sie durch Erbteilungsvertrag seitens der Miterben stattsindet, geschieht sie, weil die Miterben nur dann, wenn sie dem Übernehmer das Forthausen ermöglichen, der Auszahlung ihrer Absindungen sicher sind. In zahlreichen Fällen aber ist von irgend welcher Begünstigung des übernehmenden Erben gar nicht mehr die Rede. Ja in vielen Akten wird gestlagt, daß der Übernehmer, in seiner Gier das Gut zu erhalten, sich gegenüber den weichenden Geschwistern zu Bedingungen verstehe, welche selbst den Berkausswert des Gutes übersteigen.

Dies ist die Gefinnung, welche heute auch in den Gegenden der Einzelübernahme - wenige Orte ausgenommen - bei der Bemeffung der Abfindungen vorherrscht. Im einzelnen stellt sich die dem Übernehmer daraus erwachsende Belastung nun unendlich mannigsaltig je nach den individuellen Berhältniffen der einzelnen Familien. Ift die Familie reich, so wird der Übernehmer oft gar nicht oder nur geringfügig belastet, einsach deshalb und es giebt noch viele Bauern bei uns, die neben ihrem Sofe ein felb= ständiges Rapitalbermögen haben, — weil dann die weichenden Geschwifter ihren Erbteil aus diefem sonstigen noch vorhandenen Rapitalvermogen erhalten. Je armer die Familien find und je verschuldeter, defto schwerer geftaltet fich die Belaftung des Übernehmers durch die Abfindungen. Denn bann muffen die weichenden Geschwifter mit Silfe einer weiteren Belaftung des Hojes entschädigt werden, und, da das Gut ohnedem ichon belaftet ift, wird nun die Schuldenlaft drudend. Ferner ift der Umftand von Ginfluß, ob die Eltern übergeben, oder ob die Abergabe durch einen Erbteilungs= vertrag unter den Miterben ftattfindet. Im ersteren Falle kommt der Übernehmer beffer weg. Ferner ift auf die Lage des Übernehmers von Ginfluß, ob viele oder wenige Geschwifter vorhanden find, ob der Übernehmer ein großes Beiratsgut erheiratet oder nicht, benn je größer bas Beiratsgut ift, defto höhere Anforderungen ftellen die Miterben an ihn. Faft möchte man fagen, die Miterben betrachten die von dem übernehmenden Teile er=

heiratete Frau oder den erheirateten Mann als etwas, was unter die Miterben eingeschlachtet wird.

## (Lebhajte Heiterkeit.)

Aber meine Herren, so mannigfaltig diese Berhältnisse sein konnen und so verschiedenartig die Lage des Übernehmers demnach da und dort sein mag, in fast allen Berichten finden wir die Betonung des wachsenden Cgoismus der weichenden Geschwifter, welche ihre Interessen nicht länger dem Egoismus der Übernehmer opfern wollten. Und während die Frage, ob die Sitte der Übernahme des Anwesens durch einen Erben in Abnahme begriffen sei, ohne Ausnahme verneint, ja sogar in nicht wenigen Fällen in Franken wie in Schwaben und in Altbayern als in Zunahme begriffen bargeftellt wird, heißt es im Notariatsberichte von Haag: "Die Sitte, an ein einzelnes Mitglied der Familie das Anwesen zu übergeben, ift nicht in der Abnahme begriffen, wohl aber die Übung der Übergabe zn einem Wert= anschlage, welcher hinter bem Verkaufswerte gurudbleibt" und im Berichte des Amtsgerichtes Laufen beißt es: "In der Regel liegt den weichenden Kindern weniger der Glanz oder die Erhaltung des elterlichen Anwesens am Bergen als das Streben, nicht weniger elterliches Bermögen zu erhalten als der Übernehmende."

Finden wir, daß so die bäuerliche Bevölkerung in freier Selbst= bestimmung im großen und gangen zutreffend entsprechend der wirtschaftlich= technischen Natur des Unwefens bestimmt, ob Realteilung oder Ginzelüber= nahme ftattfinden foll, - geht ferner aus dem Angegebenen hervor, daß nach der Rechtsanschauung, welche heute die große Masse der bäuerlichen Bevölkerung in Babern beherricht, bem Übernehmer eine über das Mag des zur Übernahme Unentbehrlichen gebende Beborzugung auf Roften feiner Miterben nicht zu teil werden foll, fo erklärt fich auch die Stellung der befragten Notare und Amtsrichter zu ber Frage, ob es wünschenswert sei, ein Anerbenrecht gesetzlich einzuführen. Gine folche Frage ift in dem ministeriellen Fragebogen nicht gestellt worden. Aber den Befragten ift es offenbar schwer geworden, über diese im Vordergrund des augenblicklichen Intereffes stehende Frage zu schweigen und eine große Anzahl hat fich spontan darüber geäußert. Und was ift das Ergebnis? Bon den ca. 600 Befragten haben sich alle, die sich über die Frage äußerten, mit der außerften Energie gegen bie Ginführung eines gefetlichen Anerbenrechtes ausgesprochen,

(Hört!)

mit Ausnahme eines Rotars in Lichtenfels, dreier Amtsrichter und eines Rotars in Würzburg, im letteren Falle, nicht ohne daß andere Amts=

richter des Bezirkes sich energisch gegen deren Aufsassung erklärt hätten. Lichtensels ist eine Gegend, wo ohnedies thatsächlich mit Ausnahme der vorhin genannten Gemeinden Schney und Michelau die Ubernahme des Hoses vorherrscht. Im Würzdurger Bezirke herrscht in dem Gebiete der sog, rein bäuerlichen Wirtschaft die Übernahme durch Ginen; im Gebiete der weindäuerlichen Wirtschaft herrscht die Naturalteilung. Im übrigen können alle, die sich zu der Frage äußern, und zwar gerade die Gutachten der Gegenden, in denen die Übernahme durch einen Erben vorherrscht, namentlich die aus Niederbayern, nicht genug vor der Einsührung eines gesehlichen Anerbenrechtes warnen.

Der Grund ift nicht etwa, daß fie fagen, es fei der Erlaß eines folden Gefetes überfluffig. Biele fagen bies auch und weifen barauf bin, daß ja ohnedies die Gutsübernahme durch einen Erben eher in Zunahme begriffen fei. Aber fo lebhaft die große Mehrzahl für diese Sitte fich außspricht, so erklären fie andererseits die gesetzliche Einführung der Anerbsolge als direkt schädlich. Namentlich erklären fie, daß die damit kommende Erschwerung der Teilung kulturseindlich wirken würde, indem sie der natür= lichen wirtschaftlichen Entwicklung sowohl derjenigen zu größerer Intensität des landwirtschaftlichen Betriebes als auch der industriellen Entwicklung, burch hemmung einer oft munichenswerten Gutsteilung bemmend entgegen= trete. Es sei ferner eine derartige Magregel etwas, was der Autorität der Eltern über die Rinder, die ohnedies ftart erschüttert fei, entschieden Gin= trag thun muffe, und insbesondere heben fie hervor, es fei etwas eigen= tümliches, daß man in einer Zeit, wo von der höchsten Regierungsstelle des Reiches, dem Reichstanzler, erklärt wird, keine Magnahme werde ergriffen, ohne daß man ihre Rudwirkung auf die Socialdemokratie ins Auge faffe, eine Klaffe von Enterbten schaffen wolle. Wo die Übernahme unter Bevorzugung eines Erben ftattfinde, sei diese bisher von der Bevölkerung als Ausfluß bes elterlichen Willens, wenn auch murrifch, ertragen worden; fie werde aber, wenn von der Gefetgebung oktropiert, niemals ertragen werden: vielmehr würden fich jene, die fich jest schon guruckgesest fühlten, als die von Staatswegen Enterbten betrachten. Vor allem aber betonen fie eines in erster Linie: das Selbstherrlichkeitsgefühl des Bauern. Bauer fühle sich als Herr seines Hoses und wolle über denselben die freie Verfügung nach jeder Richtung behalten. Nichts haffe er mehr als eine Beeinträchtigung seiner freien Berfügung. Nicht nur, daß er fich an kein Befet, welches diefelbe beeinträchtige, halten werde, fondern Bestimmungen, welche ihn zwangsweise in seiner freien Disposition je nach seinen Verhält= niffen hemmen wurden, wie Schatzungsbeftimmungen, Borfchriften über ben

Betrag des "Boraus" für den übernehmenden Erben oder Bestimmungen über die Größe der Austräge der Eltern, würden seinen offenen Widerstand hervorrusen.

Erscheint angesichts dieser Stimmung der großen Masse derjenigen, sür welche das Anerbenrecht erlassen werden soll, diese Maßnahme sür die Heilung ihrer Leiden nicht geeignet, so läßt sich andererseits nicht leugnen, daß die Erdsolge der bäuerlichen Bevölkerung manche bedenklichen Erscheinungen ausweist. Die sortwährende Steigerung der Ansprüche der Gesichwister, sowie die steigenden Altenteile, die immer häusiger werdende Berwandlung der Naturalansprüche der Austrägler in Geldansprüche, deren Ertrag dann in dem benachbarten Städtchen verzehrt wird, das sührt einerseits zu einer wachsenden Berschuldung der Gutsübernehmer, andererseits zu immer unleidlicheren, ja ost geradezu revoltierenden Berhältnissen zwischen übernehmern und Austräalern.

Was die Verschuldung betrifft, so hat Geheimrat Thiel davon ge= sprochen, wie die Entwicklung immer mehr die bäuerliche Bevölkerung zum Befitftlaven bes Rapitales mache. Aber, meine Berrn, mas heißt das? Das Kapital ift etwas Unpersönliches. Wenn ich von herren und von Sklaven spreche, so kann ich mir dieses Berhältnis nur denken in Berbindung mit einem physischen Träger des Rapitales, der mittels desselben eine Berrichaft ausübt. Wer ift denn bei uns diefer Trager bes Rapitales, dem die Bauern verschuldet find? Ich habe auf meinen Wanderungen durch die verschiedensten Gebiete eingehend Nachfrage gehalten: Wer find benn eure Gläubiger? Und die Antwort? Wir haben jum Glück noch viele Bezirke, in denen gar keine Berschuldung herrscht, solche, in denen im Spotheken= buche noch gar kein Folium zu Lasten des bäuerlichen Grundbesitzes be= schrieben ist; aber das find allerdings Ausnahmen. Die ersten und daher mindest drückenden Sppotheken haben als Regel die Munchener Sppothekenbanken; dann kommen die geistlichen Stiftungen, die in Bapern wesentlich aus dem beftehen, mas von der bäuerlichen Bevolkerung alljährlich in kolloffalen Beträgen zu frommen Zwecken hinterlaffen wird, und die letten und daher brudenoften Gläubiger find andere Bauern. Ich wurde badurch lebhaft erinnert an eine Ausführung in dem Buche des herrn v. Grabmahr über Tirol, worin es heißt: Das Rapital, das in Tyrol auf den bäuer= lichen Gütern ruht, ist ganz und gar tiroler Kapital und zwar zu einem großen Teile Kapital der Bauern felbst; die Gläubiger gehören meist zu ben Standesgenoffen des Befigers, gablen gu feinen nachsten Bermandten oder hausen als Dienstboten mit ihm zusammen. Ich werde mich nun über den Ausdruck des Geheimrats Thiel "Befitstlaven des Kapitals"

gewiß nicht aufregen. Aber wenn ich so frage, wer denn die Persönlichkeit ist, welche als Träger des an sich unpersönlichen Kapitals die Herrschaft über die Bauern ausüben soll, und finde, daß die drückendsten Herren Angehörige der bäuerlichen Bevölkerung — wohl meist gar die weichenden Geschwister —, die nächst drückenden die von der bäuerlichen Bevölkerung selbst geschaffenen geistlichen Stiftungen, und die milbesten die viel angegriffenen städtischen Banken sind, so scheint mir diese Thatsache wohl wert, konstatiert zu werden. Sie dürste bei der Beurteilung verschiedener Lösungen der bäuerlichen Verschuldungsfrage als der Beachtung der bäuer-lichen Bevölkerung selbst recht wohl wert erscheinen.

Run abgesehen davon, wer die Gläubiger sind, — wo die Verschulsdung vorhanden ist, ist sie zweisellos ein Übel. Aber angesichts dessen, was ich Ihnen an Thatsachen über die bäuerliche Erbsolge in Bahern vorgetragen habe, erscheint ein Anerbenrecht absolut nicht als geeignet, diesem Übelstande abzuhelsen. Teils besteht der angestrebte Zustand schon lange, ohne daß er diesem Übel abhelsen konnte, teils aber, wo eine schätzere Aussbildung herbeigesührt werden sollte, durch besondere Schätzungsvorschristen, durch besondere Bestimmungen über den "Voraus" des Übernehmers, über die Ansprüche der Austrägler u. s. w., würde eine solche Maßnahme so sehr im Widerspruche treten zu den Anschauungen der bäuerlichen Bevölkerung, daß, da das Erbrecht sich — gerade nach der Lehre der historischen Rechtsschule — doch auch in Übereinstimmung mit der Rechtsempfindung der Bevölkerung besinden soll, die Durchsührung einer solchen Maßnahme als absolut unmöglich erscheint.

(Beifall.)

Alls weitaus besseres Heismittel erscheint mir deshalb ein solches, welches unter Wahrung der freien Verstügung der bäuerlichen Bevölkerung die wirtsichaftlichen und socialen Nachteile der mit dem Erbübergang so häufig versundenen Verschuldung beseitigt. Es kommt nicht darauf an, die ohnedies geringen Lose der auf Austrag gehenden Eltern oder der weichenden Gesschwister zu verstürzen, um uns den ästhetischen Andlick eines florierenden Bauern zu verschaffen.

(Beifall.)

Es kommt darauf an, die Möglichkeit zu schaffen, daß in dem Augenblicke, wo die Eltern auf den Austrag gehen und die weichenden Geschwister absgesunden werden müssen, die dazu erforderlichen Mittel vorhanden sind, ohne daß der übernehmende Erbe zur Berschuldung greisen muß. Als ein solches Mittel erscheint mir die Einführung einer bäuerlichen Lebens = versich erung, etwa nach dem Muster unserer baherischen Hagelversicherung.

Eine abgefürzte Lebensversicherung wurde dem Versicherten in einem beftimmten Alter sowohl die Möglichkeit einer Leibrente für sich als auch die der Zahlung der Abfindungen an die Miterben ohne nennenswerte Belastung des Butgubernehmers gewähren, und sie wurde dabei nicht nur die unleidlichen Austragsverhältniffe beseitigen und ben Miterben zu ihrem vollen Anteil verhelfen, sondern auch den Gutsübernehmer in den Stand feten, frei für die Zukunft feiner Descendeng und feiner Wirtschaft zu forgen. Sie gabe ferner bas Mittel gegen die schädliche Berschuldung beim Tode eines Chegatten — nebenbei bemerkt die Hauptursache der Berschuldung. Haupturfache ift nämlich nicht die Auszahlung von Abfindungen an die Miterben, fondern, wenigstens in Altbabern, die Berpflichtung des überlebenden Gatten beim Tode der einen Chehälfte den Kindern die Hälfte oder ein Drittel des gemeinsamen Vermögens auszuzeigen. Gine Lebens= versicherung gabe ferner bei dem frühzeitigen Tode des Gutsinhabers einen Schutz gegen ein wiederholtes rasches Anwachsen von Erbschaftsschulden.

Allein, meine Herren, wie unsere bäuerliche Bevölkerung einmal ift, müßte eine solche Bersicherung — zunächst wenigstens — eine freiwillige sein, ebenso wie unsere Hagelversicherung in Bahern eine freiwillige ist. Gine Zwangsversicherung würde bei unseren Bauern auf denselben Widerstand stoßen, wie die gesetzliche Einsührung der Anerbsolge; sie würde auch der Mannigsaltigkeit der individuellen Berhältnisse der einzelnen Familien nicht gerecht werden. Dagegen könnten dieser Lebensversicherung ähnlich wie unserer Hagelversicherung auf dem Wege der Subvention durch Geldzuschüsse und durch die Übernahme der Berwaltung seitens der Staatsvorgane alle Erleichterungen zu teil werden, die notwendig wären, um das Institut populär zu machen.

Damit hätten wir ein Heilmittel, welches wirksam und mit unserer modernen Wirtschaftsentwicklung im Einklange wäre. Allein da darf ich etwas nicht unausgesprochen lassen.

Bielen Bertretern des Anerbenrechtsgedankens — ich sage nicht hier im Saale, aber unter denen, die draußen dasur eintreten — ist gerade diese moderne Wirtschaftsentwicklung ein Dorn im Auge. Sie halten den Bauern für einen Menschen, der nicht nur von dem modernen wirtschaftzlichen Geiste noch srei sei, sondern der auch frei von diesem modernen wirtschaftlichen Geiste erhalten werden müsse.

(Beifall.)

Allein, meine Herren, wer so benkt, befindet sich in einer großen Täuschung. Der Bauer steht dem modernen wirtschaftlichen Geiste nicht mehr so serne wie manche glauben. Herr Dr. Hainisch hat Ihnen schon vorgetragen,

wie allenthalben die Unsprüche der Bauern im Zunehmen begriffen find, einen ftädtischen Charakter annehmen. Ich kann das nur beflätigen. meiner Wanderung durch die verschiedensten Gegenden von Bapern, das Hochgebirge ausgeschloffen, burch Niederbapern, den baperischen Wald, die Oberpfalz, Mittel= und Unterfranken, habe ich nirgends eine der in fo vielen Abbildungen verbreiteten Trachten gesehen. 3ch hatte sie fehr gerne bewundert, aber es war absolut kein Mensch zu sehen, der noch in einer folchen Tracht steckte; es waren alle städtisch gekleidet. Ich war auf dem großen landwirtschaftlichen Feste in Straubing, wo die ganze ländliche Bebolkerung diefer Kornkammer von Bayern zusammenströmte — nirgends mehr eine bäuerliche Tracht; alles ftädtisch. Nur wo wie im Hochgebirge der Städter, der zum Landaufenthalt hinkommt, die bäuerliche Tracht angenommen hat, hat fie auch der Bauer beibehalten. Aber wie fehr hat sie unter städtischem Einfluß auch ba fich verändert! Dies nur als ein Symptom dafür, wie der Bauer in feinem Ronfum bereits Städter ju werben im Begriffe ift und jum großen Teile bereits geworden ift. Gang cbenfo zeigt nun auch die große Geschicklichkeit, welche meine Akten aufweisen, in der Art und Weise, wie diese bauerliche Bevolkerung über ihr Befittum für den Erbfall verfügt, daß bas keineswegs Leute find, die das einfach nach herkommen und Schablone fo machen, wie es immer gemacht worden ift, fondern es zeigt fich darin ein dem modernen Beifte fehr ent= iprechendes Individualifieren nach den Berhältniffen, den wirtschaftlichen wie den Familienverhältniffen.

Sehen wir fo, daß die bäuerliche Bevölkerung bereits in ihrer Ronfumtion und in manchen wichtigen wirtschaftlichen Ginrichtungen vom modernen Beifte ergriffen wird, fo gilt es nunmehr, fie bagu zu bringen, daß sie auch in der Produktion bom modernen Geiste erfüllt werde. gilt den Bauern dahin zu bringen, daß er auch in der Technik feines Betriebes die von der modernen Wirtschaftsentwicklung gesorderten Fortschritte Liegt doch die letzte Ursache unseres bäuerlichen Notstandes, soweit ein folder besteht, weder in den niederen Getreidepreisen, - denn er ift alter als das Sinken derfelben. — noch in der Überschuldung, — denn diese ift feineswegs allenthalben vorhanden, — fondern darin, daß die moderne Wirtschaftsentwicklung an den Bauern den Anspruch ftellt, feinen Betrieb statt nach dem Berkommen nach der wechselnden Lage der Berhältnisse zu ordnen. Dies erheischt, daß er aus einem Menschen, der lediglich durch das Bertommen geleitet wird, ein moderner Mensch werde, der lernt, felbst fieht, selbst urteilt und je nach Lage der Umstände ändert und handelt. der Bauer ift lernfähig, - nicht nur in der Steigerung feiner Bedurfniffe,

sondern wie die baherische Enquete über seine Erbverhältnisse zeigt, versteht er im ganzen mit großer Klugheit sein Haus zu ordnen. Und ist der Übergang zu besserer Produktionsweise sür ihn auch das Schwerste unter dem, was er lernen muß, so zeigt er auch darin schon erfreuliche Fortschritte, und es kann sich daher nur darum handeln, ihm diesen Übergang zu erleichtern. Dies ist's, wonach wir zu streben haben; nicht aber kann unser Programm sein, weil jetzt eine Dissonanz zwischen der bäuerlichen Konsumtion und den sonstigen Ansprüchen der bäuerlichen Bevölkerung einerseits, und ihrer Produktionsweise andererseits besteht, sie auch in jenen Ansprüchen auf die srüheren Verhältnisse zurückzuschrauben. Das wäre ein Versuch, der jämmerlich Schiffbruch leiden würde.

Kein Zweisel, meine Herren: Auch jene Bestrebungen, den Bauern auf den Standpunkt des mittelalterlichen Menschen zurückzuschrauben, entspringen den wohlwollendsten Absichten sür die bäuerliche Bevölkerung. Allein gar manche Bestrebungen im Interesse der unteren Klassen, die von seite der höheren Gesellschaftsklassen ausgingen ohne Fühlung mit den Aspirationen des Bolkes, gar manche Bestrebungen, die dem Bolke, weil man nicht wußte, wie es wirklich dachte und sühlte, Wohlthaten ausoktrohieren wollten, die von ihm gar nicht als solche empsunden wurden, sind von diesen Bevölkerungsklassen mit Widerstand ausgenommen worden. Ich darf da etwas erzählen, was mir heute besonders nahe liegt.

Als zu Anfang bieses Jahrhunderts in Bahern im Interesse der bäuerlichen Bevölkerung die Gemeinheitsteilung von Staatswegen durchgesührt
werden sollte, war die Regierung wirklich von den wohlwollendsten Absichten für die bäuerliche Bevölkerung getragen. Aber sie beging den Fehler,
ihre Wohlthaten den Gemeinden aufzwingen zu wollen. Als nun die Geometer, welche die Regierung schickte, um das Gemeinland auszumessen,
in das der Stadt München benachbarte Schwabing kamen, haben, wie
Gazzi berichtet, die Bauern ihre Stiere auf die Geometer geheht.

(Beiterkeit.)

Nun, meine Herren, in dieser Beziehung — in der Verteidigung ihrer Selbständigkeit, sind unsere Bauern noch die alten geblieben, und wie aus den Antworten der Rotare und Amtsrichter hervorgeht, besteht kein Zweisel über den Empsang, der heute denen zu teil werden würde, die ihnen gegen ihren Willen ein Anerbenrecht auszwingen wollten. Der Widerstand, der im Augenblicke unter der bäuerlichen Bevölkerung gegenüber dem sogen. Wapperlgeseh, wie Sie gehört haben werden, besteht, wäre eine Kleinigkeit gegenüber dem Widerstande, auf den eine derartige Maßregel stoßen würde. Ich würde deshalb, — weil das zu einer starken Erschütterung der Autorität

bes Staates und in Bahern, wenn es von Reichswegen etwa durch das bürgerliche Gesetzbuch bestimmt würde, auch zu einer Erschütterung der Autorität des Reiches gegenüber unserer Bevölkerung sühren würde, eine derartige Maßnahme auf das allertiesste beklagen, und aus diesen Gründen mein Widerspruch gegen die gesetzliche Einführung der Anerbsolge.

(Lebhafter, anhaltender Beifall und Bändeklatschen.)

Projessor Dr. Sering: Meine Herren! Es ist nicht ganz leicht, nach einer so sorgiältig in jeder Richtung vorbereiteten Rede, wie wir sie eben gehört haben, zu sprechen, um eine entgegengesetze Position zu verteidigen. Es ist um so schwieriger, als ich mir in Rücksicht auf die nahe Mittagspause versagen muß, auf zahlreiche angreisbare Einzelheiten irgendwie einzugehen.

Der Vortrag des Herrn Prosessor Brentano war im wesentlichen meiner Ansicht nach ein Gesecht gegen Windmühlen. Er hat gegen die Einsührung eines Zwangs-Anerbenrechts gesprochen; ich kenne aber keinen lebenden Mensichen, der das Zwangs-Anerbenrecht verteidigt, der zurückgreisen wollte auf das mittelalterliche Standesrecht der Bauern, welches ihre Höse zu geschlossenen Einheiten machte und die freie Disposition des Eigentümers und Erblassers ausschloß. Wir billigen durchaus das Versahren der bahrischen Bauern, wenn sie rechtzeitig Vorsorge treffen — in engster Anschmiegung an die technisch-wirtschaftlichen Bedürfnisse — für eine zweckmäßige Verteilung des Grundbesites wie des Mobiliarkapitales unter die Erben. Also die meisten Argumente des Herrn Vorredners brauche ich überhaupt nicht zu widerlegen.

Andererseits hat nun aber sowohl Herr Dr. Hainisch als Herr Pro
jessor Brentano die Frage aufgeworsen: Wenn die Bauern alleitig sreiwillige Versügungen treffen und treffen dürsen, durch Sepakte, durch Erbverträge, durch Testamente, was soll dann noch ein gesetzliches Anerbenrecht? Es ift gegenstandslos, kann zwar nicht viel schaden, aber auch nichts
nüten; jedenfalls hat es nicht die ihm beigelegte sociale Bedeutung. Dabei
übersehen die Herren doch wohl einen sehr wichtigen Punkt, daß sich nämlich der Inhalt der modernen Anerbenrechtsgesetze keineswegs erschöpft in der
Regelung der Erbsolge sür den Fall mangelnder letzwilliger Bersügungen.
Der Schwerpunkt jener Gesetze liegt durchaus in der Legalisierung bestimmter
Schätzungsprincipien, und diese greisen Platz auch für den Fall, daß der Hof auf
Grund letzwilliger Bersügung auf einen Anerben übergeht. Alle modernen
Anerbenrechtsgesetze schreiben nicht nur vor, ex instestato solle die Bererbung des Hoses ersolgen auf Erund sorgfältiger Ertragschätzung, so daß

der Gutsübernehmer bestehen könne, sondern auch die Pflichtteile sollen in der gleichen Weise berechnet werden. Mit anderen Worten: gerade die lettwilligen Berfügungen der Eltern ficherstellen gegenüber dem Egoismus der Miterben, man will den Eltern eine Disposition recht= lich ermöglichen, welche verhütet, daß der Hof durch Erbschaftsschulden überlastet und der Gutsübernehmer übervorteilt werde. Die Fälle find nicht selten, daß letztwillige Verfügungen angegriffen werden; und stets stehen die Eltern, wie nach allen Erjahrungen gar nicht bezweifelt werden kann, bei ihren Verfügungen über die Hinterlassenschaft von vornherein unter dem Drucke des in dem größten Teile Deutschlands und Österreichs geltenben geschriebenen Rechtes. Dasfelbe betrachtet bie Landguter nicht als wirtschaftliche Einheiten, nicht als Familiensite, welche von Ge= neration ju Generation als Grundlage der unabhängigen Stellung eines Bauerngeschlechts übertragen werden sollen, sondern als Kapitalswerte, die ohne alle Rudficht auf die wirtschaftliche Kontinuität und Leiftungsfähigkeit des Betriebes, ohne Rücksicht auf die Erhaltung eines fraftigen Bauernstandes bei jedem Erbgang der gleichen Teilung unterliegen, ganz wie hinterlassene Barbestände oder Wertpapiere. Macht heute der Bauer kein Teftament ober keinen Übertragungsvertrag, fo weiß er fehr genau: das Gefetz giebt jedem Intestaterben das Recht, die Aufteilung der hinterlaffen= schaft zu gleichen Quoten nach dem Berkehrswert der Grundstücke zu verlangen. Der Verkehrswert übertrifft aber jast immer weitaus den Ertrags= wert, und deshalb ift berjenige, welcher ben hof mit den zugehörigen Liegenschaften unter solchen Bedingungen übernimmt, vom ersten Tage an wirtschaftlich ruiniert und nicht fähig, eine ordentliche Wirtschaft zu führen: Realteilung kommt in denjenigen Gegenden, für welche wir die gesekliche Anerkennung des Anerbenrechts fordern, bekanntlich sehr selten vor, und sie würde auch nach den dort bestehenden Klima= und Bodenver= hältniffen wirtschaftlich äußerst irrationell sein. Macht der Bauer aber ein Teftament, welches ben Gutsübernehmer fo ftellt, daß er existieren kann, dann haben die Miterben wiederum das geschriebene Recht auf ihrer Seite. fie können das Testament umwerfen, weil ihr Pflichtteil tangiert wird und das ift regelmäßig der Fall, wenn eine größere Anzahl von Miterben vorhanden ift. Unfere Bauern haben aber meift recht große Familien, 4-5 Kinder und mehr. So kommen dann jene Berfügungen über den Hof zu ftande, welche beweisen follen, daß die Bauern schon gang von der kapitalistischen Auffaffung des gemeinen Rechts erfüllt seien, die aber thatfächlich nur handgreiflich machen, wie die älteren Erbgewohnheiten durch das geschriebene Recht zersetzt werden. So kommen namentlich auch jene

vorzeitigen Üebertragungsverträge mit ihren Altenteilen zu stande, die gerade der Reaktion gegen ein widersinniges und der herrschenden Rechtsüberzeugung widersprechendes Gesetzecht entspringen, aber einen sehr schlechten Ersah für ein vernünstiges geschriebenes Erbrecht bilden. Wenn wir demnach eine Stärkung der älteren und immerhin noch in vielen Teilen Deutschlands und Österreichs bethätigten Vererbungsitte sordern in der Weise, daß in diesen Gebieten das Intestat-Erbrecht jener Sitte entsprechend gestaltet und dem Erblasser letztwillige Versügungen ermöglicht werden, welche das Gut existenziähig in der Familie erhalten, so dürste die sociale Bedeutung solcher Resorm denn doch einleuchtend sein.

Es handelt fich hier in der That, wie auch Herr Dr. Hainisch, freislich in einem andern Sinne betonte, um einen Ausschnitt, um einen wichtigen Bestandteil der socialen Frage auf dem platten Lande. Das dort zu lösende Problem ist nach meiner Ausschliftung ein doppeltes. Erstens handelt es sich darum, das Berhältnis zwischen den Besissenden und den Nichtbessitzenden einer Neuregelung entgegenzusühren. Diese Ausgabe ist von grundelegender Bedeutung nur sür solche Gegenden, in denen der Latisundiens oder doch der Großgrundbesitz vorherrscht. In Preußen haben wir sie bereits in Angriff genommen. Der Staat hat seinen Kredit und die Arbeitskraft seiner Behörden zur Versügung gestellt, um im Wege der inneren Kolonissation eine gleichmäßigere Verteilung des Grundbesitzes herbeizusühren.

Aber damit ist die sociale Frage auf dem platten Lande noch keines= wegs erledigt.

Es handelt fich ferner um die Regelung des Verhältniffes zwischen ben selbständig arbeitenden Grundeigentümern, den Bauern und Gutsbesitzern einerseits, und dem rentenberechtigten Rapital andrerseits. Die Bedeutung Diefer Aufgabe ift nicht auf einzelne Landesteile beschränkt: benn die in erschreckendem Mage fortschreitende Verschuldung des Grundbesites entspringt aus dem geltenden Privatrecht, welches überall in feinen Grundzügen gleich= mäßig gestaltet ift. Nun hat Dr. Hainisch gang Recht, wenn er sagt, bag es gegenüber jenem Übelftande mit einer Erbrechtsreform allein nicht gethan Es bedarf in der That einer Neuregelung des agrarischen Privatrechtes überhaupt, es bedarf im Zusammenhang damit der Lösung umfaffender or= ganifatorischer Aufgaben, insbesondere des Ausbaus unserer Rreditorgani= Aber die Berbefferung des Erbrechts ift doch ein notwendiger und vielleicht der wichtigste Teil des Werkes, mindestens in allen denjenigen Gebieten, wo den örtlich gegebenen Voraussehungen des Landbaus ent= sprechend, die Sofe im Erbgange regelmäßig ungeteilt bleiben, d. h. in den Großbauerngebieten Nord= und Oftbeutschlands, in den füddeutschen und öfterreichischen Gebirgsgegenden. Je mehr die alteren Bererbungsgewohn= heiten durch das geschriebene Recht ins Wanken gebracht werden, um so mehr wird eben diefes Recht zur Sauptquelle der Bodenverschuldung, weil es in der That einen unmittelbaren Zwang zur Berschuldung und Überschuldung enthält. Die Anigabe der Erbrechtsreform ift dort weniger, die ohnehin selten eintretende Zersplitterung, als die Überschuldung der Höse im Erbaange zu verhüten, und es empfiehlt fich meines Erachtens, Diefe Aufgabe nicht, wie Schäffle will, auf bem Wege einer allgemeinen Reform bes Schuldrechts und Kreditwesens, sondern direkt und zu allererst in Angriff ju nehmen, weil wir hier unmittelbar an beftehende Sitten und Gewohnheiten anknüpfen können und nichts anderes zu thun haben als einen drohenden Zersekungsprozeß ohne alle schroffen Gingriffe aufzuhalten. Weiterführung der Reform über den Rahmen des Erbrechts hinaus wird übrigens nach meiner Ansicht keineswegs derartig große Schwierigkeiten bereiten, wie herr Dr. Hainisch glaubt. Allein diese weitere Aufgabe fällt nicht unter die heutige Tagesordnung, und ich muß darauf verzichten, das eben Bemerkte weiter auszuführen.

Die ablehnende Stellung des Herrn Dr. Hainisch zu den Fragen der Agrar= und besonders auch der Erbrechtsreform ist wesentlich beeinflußt durch seine beffimistische Auffassung von dem Berhältnis des mittleren und fleinen Betriebes in der Landwirtschaft jum großen Betriebe. Er ift der Überzeugung, der er in seiner interessanten Schrift "Über die Zukunst der Deutsch=Österreicher" Ausdruck gegeben hat: Der Bauernstand ist doch verloren, ganz einerlei, ob die Gesetzgebung kapitalistisch oder bauernsreund= lich gerichtet ift. Denn die Bauernwirtschaft erliegt dem Mary'schen Gesetze der Accumulation, der große Betrieb wird den kleinen und mittleren vernichten, wie er ihn in großen Zweigen der Industrie vernichtet hat, da giebt es kein Ginhalten und keine Rettung. Schluffolgerungen. welche er daraus für die nationale Politik der Deutschen in Österreich gezogen hat, habe ich hier nicht zu kritisieren; fie laufen praktisch hinaus auf die Forderung der Proletarifierung der deutschen Landbevölkerung. Wohl aber muß ich bekennen, daß ich jene Anschauung, die eine so außer= ordentlich weite Verbreitung hat, für grundfalsch halte. Sie steht mit der modernen Wiffenschaft im schroffsten Widerspruch, der fogenannte wiffenschaft= liche Socialismus hat an diesem Punkte bisher seine Wissenschaftlichkeit recht wenig zu bethätigen gewußt, er ist der von mir und anderen ihm gebotenen Gelegenheit zu einer Auseinandersetzung über jene Frage einfach ausgewichen. Ich habe immer die Anschauung vertreten und glaube fie bewiesen zu haben, daß der mittlere und kleinere Betrieb nicht nur neben

dem Großbetriebe in der Landwirtschaft sich erhalten kann, sondern daß er bei normaler Entwicklung, d. h. da wo Gründe der wirtschaftlich-technischen 3weckmäßigkeit für die Größe der Betriebe entscheidend find, der Großwirt= schaft fortbauernd Terrain abgewinnt. Den strikteften Beweiß bafür liefern gerade diejenigen Länder, in denen die Bauern alle Spuren der älteren Natural= und Hauswirtschaft abgestreift haben und zu ganz modernen, für den Markt arbeitenden Unternehmern geworden find, wie namentlich Nordamerita. Die allgemeinen volkswirtschaftlichen und technischen Brunde, die der dort zu beobachtenden Tendenz zur Berkleinerung der Betriebseinheiten ju Grunde liegen, näher zu beleuchten, gebricht die Zeit. Ich will nur auf die Thatsache verweisen, daß wenn Sie in Nordamerika von der Oft= füste nach dem Westen wandern, d. h. von den alten und dichtbesiedelten nach den eben erschloffenen Gegenden, welche noch in den Anfangen der Rultur stehen, Sie fortschreiten aus dem Gebiete der kleinen Guter in das ber großen; mit anderen Worten; die großen Guter bilben nicht das Ende, sondern den Anfang der Entwicklung, Sie finden die Latifundienwirtschaft als maßgebende Betriebsform nur in den gang dunn besiedelten weftlichen Diftrikten. Und wenn Sie bort mit den Besitzern der vorzüglich orgafierten Großbetriebe, der berühmten "Weizensabriken" im Red River-Thal oder Kalifornien, mit den Managers der koloffalen Weidewirtschaften auf den westlichen Steppen und im Felsengebirge, Rudsprache nehmen, so werden Sie immer diefelbe Antwort bekommen, die jeder Renner? des Landes bestätigt : Solange ein extensiver Betrieb möglich und wirtschaftlich angebracht ift, folange namentlich der Boden billig ift, - und er ist billig, folange nur wenig Menschen im Lande find — ist es vorteilhafter im großen als im kleinen zu produzieren. Sowie aber die Anfiedler hereinkommen, Arbeitskräfte und Rapitalien leichter zu beschaffen find, Marttplage entstehen, die Preise beffer werden, turg die objektiven Voraussehungen für eine intensibere Rultur gegeben sind, wird es vorteilhaft zu parzellieren, ben Großbetrieb räumlich einzuschränken, die großen durch mitt= lere und kleine Betriebe ju erfeten. Das geschieht in der That in beftandiger und gesetmäßiger Wiederholung, und eben deshalb nimmt die Durchschnittsgröße der Farmen von Westen uach Often zu ab. Aber wir brauchen die Beweise gar nicht jenseits des Ozeans zu suchen. Im deutschen Großgrundbesitergebiet, östlich der Elbe, sehen wir gegenwärtig eine sehr umfaffende Ausdehnungsbewegung der Bauernwirtschaft auf Rosten des Rittergutslandes fich vollziehen. Der Staat giebt den Anfiedlern keinerlei Subvention, er schießt ihnen nur den Kauspreis gegen eine angemessene Berzinfung vor. Wenn trothem mittlere und kleinere Rentengüter zu Taufen=

den auf bisherigem Gutslande entstehen, so wirkt dabei allerdings mit die momentane Ungunft der Konjunktur, die den großen Besitzer ichwerer trifft als den kleinen. Aber bei einer Wanderung durch den Often fann man von jedem Ritterautsbesiker den betriebstechnischen Grund nennen hören. ber die Sicherheit giebt, daß die Bewegung von Dauer sein wird. Früher. - fo erzählen die Rittergutsbesiger - fonnten wir bei extensiver Wirt= schaft namentlich mit bilfe ber Schafzucht weitere Streden vom bof ober Borwerk aus einheitlich bewirtschaften. Bei der heutigen Intensität der Bodenkultur find uns die ferner gelegenen Teile des Gutes nicht nur nicht von Nugen, wir bewirtschaften fie mit positivem Berluft. Die von herrn Dr. Hainisch gang übersehene betriebstechnische Urfache ber Parzellierungs= bewegung liegt mit anderen Worten darin, daß eine erhöhte Produktivität der Landwirtschaft nur in geringem Mage durch das gleiche Mittel wie in der Industrie, durch die Verwendung von Maschinen herbeigeführt werden tann, sondern in der Sauptfache immer mit gesteigerter Arbeitsintenfität zusammenfallen muß. Je mehr Arbeit aber auf die einzelne Fläche zu ver= wenden ist, je mehr Dung auf den Boden gebracht werden muß, um fo weniger vorteilhaft ift es, entlegene Streden zu bewirtschaften, weil um fo mehr vom Ertrage "am Wagen hängen bleibt". Diese Ginfluffe werden noch durch das Steigen der Löhne verstärkt: Je höher der Arbeitslohn, umsoweniger weit kann man mit bem Betriebe hinausgreifen.

Die fortschreitende Intensität der Wirtschaft verengt also den Umkreis bes mit Nugen von einem gegebenen Punkt aus zu bestellenden Landes. Die Anlage vermehrter Vorwerke ift aber meist mit unüberwindlichen Schwierigkeiten ber wirtschaftlichen Berwaltung verknüpft.

Es würde zu weit führen, diese Dinge im Detail zu entwickeln, ich glaube, in meinen Schriften die Beweggrunde meiner Anschauung, die ich mit den besten Rennern der Landwirtschaft teile, mit hinreichender Ausführ= lichkeit gegeben zu haben.

Ich erkenne übrigens an, daß gewisse Ausnahmen zu konstatieren find, 3. B. in der englischen Biehzucht, wo ein arbeitsextenfiver und tapitals= intenfiver Betrieb deswegen möglich ift, weil die Tiere Winter und Sommer, Tag und Nacht auf ber Weibe fein konnen. Aber bas kommt für uns und auch für die Albenlander nicht in Betracht.

Man kann also konstatieren, daß der kleine und mittlere dem großen Betriebe gegenüber konkurrengfähig ift, natürlich unter ber Boraussetzung einer wenigstens annähernd gleichen Intelligenz der Bewirtschaftung. es ift gang thöricht, zu meinen, ber Bauer ware notwendig ein unverständiger und schlechter Wirt: Die besten Träger der modernen Maschinentechnik in 20

Schriften LXI. - Berhandlungen 1894.

ber Landwirtschaft sind die nordamerikanischen Bauern. Wer uns Konkurrenz macht, sind nicht die wenig zahlreichen und in starkem Rückgang begriffenen "Bonauzasarmen" im Westen, sondern die mittlelgroßen Betriebe, die mit außerordentlichem Kaffinnement bewirtschaftet werden. Und die eigentlichen Träger der deutschen Biehzucht sind wieder Bauern, allerdings unter Führung von großen Gütern, die gewissermaßen als Experimentierstationen sungieren. Aber unsere schweizerischen, bahrischen und badischen, unsere westsälischen, oldenburgischen, hannoveranischen, ostpreußischen Vieh- und Pserdezüchter sind überwiegend Bauern. Es sommt ihnen namentlich zu statten die außerordentliche Sorgsalt der Arbeit; die Bäuerin behandelt ihr Kalb wie ihr eigenes Kind. Großbetriebe mit bezahlten Arsbeitern können darin schlechterdings nicht mitsommen.

Ferner können wir beobachten, daß der Abstand des bäuerlichen vom großen Betrieb in der rationellen Wirtschaft sich seit Ablauf einer Übergangszeit nach der Bauernbesreiung immer mehr vermindert hat; er ist heute schon in den meisten Gegenden so gering, daß er durch die besonderen Borteile der bäuerlichen Arbeitsversassung ganz ausgeglichen wird; und gerade in denjenigen Gebieten, welche vielleicht die höchste, irgendwo erreichte, Entwicklung der Landwirtschaft ausweisen, in den mittelbeuschen Rübenzuckerdistrikten steht die Bauern- der Gutswirtschaft nach dem Urteile der ersten Kenner wie Maercker in Halle überhaupt in keiner Weise mehr nach.

Ich glaube, daß diese Thatsachen die größte Tragweite für unsere gesamte sociale, politische und kulturelle Entwicklung besihen. Ist es nachgewiesen, daß das Marc'sche Accumulationsgesetz für die Landwirtschaft nicht gilt, so steht auch sest, daß wir in unserem wichtigsten Gewerbe nicht auf eine socialistische Organisation zusteuern. Die Entwicklung ist dort thatsächlich nicht socialistisch, sondern durchaus individualistisch gerichtet, sie bewirkt eine socialistisch Stärkung der einzelnen Familie und der Einzelwirtschaft. Wäre dem nicht so, würde ich gegen die Lehren des wissenschaftslichen Socialismus nichts durchschlagendes einzuwenden sinden. Aber thatsächlich ist seine Konstruktion des heutigen Wirtschaftslebens nichts anderes als eine ganz einseitige Üebertreibung gewisser, in manchen Zweigen der Industrie vorherrschender Tendenzen.

Indeffen damit, daß dem bäuerlichen Mittelstand die Konkurrenz des Großbetriebes durchaus ungesährlich sei, ist keineswegs gesagt, daß er überhaupt nicht bedroht wäre, daß man die Hände in den Schoß legen und die Landwirtschaft sich selbst und ihrer gesicherten Entwicklung überstaffen dürste. Im Gegentheil, es bedrohen gerade den mittleren Grund-

befitz die unmittelbarsten und schwersten Gesahren. Rur gehen sie nicht aus der überlegenen wirtschaftlich-technischen Zweckmäßigkeit der großen Betriebe hervor, sondern, abgesehen von den gegenwärtigen Weltmarktsverhältnissen, aus der Gestaltung unseres kapitalistisch gedachten und wirkenden Privatzrechts. Um deutlicher zu sprechen: wir sehen, daß vom bäuerlichen Mittelstand in Deutschland sortgesetzt große Teile abbröckeln. Einerseits kaufen kleine Leute um jeden Preis, unter Verpsändung ihres Arbeitslohnes und vielsach zum Schaden der wirtschaftlichen Technik, die größeren Bauern aus, meist unter Vermittlung von nicht sehr angenehmen Geschäftsleuten; (Heiterkeit.)

andererseits ist nachgewiesen, daß nach wie vor zahlreiche Bauernhöse von Latisundien ausgesogen werden. Nun werden Sie sagen: "Da haben wir ja die großen Betriebe, welche die kleinen ebenso zerstören, wie die mechanisichen die hand webereien." Keineswegs! Es handelt sich hier um die einsache Thatsache, daß die Latisundienbesitzer, wie wir sie in Schlesien oder Böhmen sinden, oder Großkapitalisten alle Jahre so und so viel Geld übrig haben, welches sie im Grund und Boden als einer sehr sicheren Anlage sixieren. Das geschieht aber nicht zum Vorteile der Technik, der Betrieb wird vielssach sehr verschlechtert. Wenn in den Alpen die reichen Wiener Handelssherren die Bauern auskausen, so dient dieser Vorgang sicher nicht dem wirtschaftlichen Fortschritt. Man verwandelt dort Weidegründe, Ackerländezreien, menschliche Heimstätten in Jagdreviere.

Endlich feben wir, daß ein beständig junehmender Teil des Bodenertrages der bäuerlichen Wirtschaft in die Sande derjenigen übergebt, welche den Boden nicht bearbeiten, bewirtschaften oder auch nur als Jagdgrund benuten, aber eine Rente davon beziehen. Die meiften diefer Rentenforderungen find aber bekanntlich auch nicht darin begründet, daß die Forderungsberechtigten burch ein dargeliehenes Rapital zu einer Steigerung bes Bodenertrages im Wege von Meliorationen und Betriebsverbefferungen beigetragen haben. Der überwiegende Teil unferer Bodenschulden besteht nicht aus Meliorations=, fodern aus Besitsschulden, fie bedeuten eine Abfplitterung von Ertragsteilen schlechtweg, fie entstehen durch Ankauf und namentlich durch Erbgang, und eben barin ift die große Gefahr des Unschwellens jener Schulden zumal in unserer Zeit des konstanten Sinkens der landwirtschaftlichen Reinerträge zu erblicken. Es bedeutet jener Vorgang in der That gar nichts anderes, als daß ein immer wachsender Teil des Boden= und Arbeitsertrages der Landwirte in die hande von Rapitaliften fließt, welche dem Anerben oder Räufer die Abfindungs- und Raufjummen vorgeschoffen und fo fich Renten gekauft haben; schon find Taufende von 20\*

Bauern nicht mehr in der Lage, auch nur einen dürftigen Arbeitslohn zu verdienen, sie haben ihren eigensten Arbeitsertrag dem Gläubiger verpfändet, und es ist keine Übertreibung, in diesen Fällen von einer echten Schuldsknecksschie zu sprechen. Wenn es andererseits richtig ist, daß unsere Bauernhöse noch zu einem großen Teil keineswegs als überschuldet anzusehen sind, so können wir daraus nur die Einsicht entnehmen, daß es noch Zeit ist, durch milbe Resormmaßregeln viele zu retten. Daß es aber in Bälbe zu spät sein kann, läßt die Statistik der Schuldeintragungen deutlichst erkennen. Geholsen werden kann aber nur durch eine Neuordnung des agrarischen Brivatrechts.

Wir sehen, daß die neuzeitliche Umbildung des Erbrechts Plat greift gleichzeitig mit den großen individualistischen Ideen, welche ihren präzisesten Ausdruck in der französischen Revolution gesunden haben. Die französische Revolution führte bekanntlich das Spstem des partage force ein.

Es giebt jedem der Miterben das Recht, einen naturalen Anteil an den hinterlaffenen Liegenschaften herauszuverlangen. Diese Bestimmung appelliert so stark an den Egoismus des Einzelnen, daß sie in der That geradezu auf einen Zwang zur Realteilung hinausläuft. Auch durch Testament konnte zunächst nach der Gesetzebung von 1793 an diesem Zerstückelungszwange gar nichts, und kann noch heute nach dem code civil nur wenig geändert werden, da die Versügungsfreiheit des Erblassers auf einen geringen Teil der Hinterlassenschaft beschränkt ist.

Run sind wir uns darüber flar, welche Motive die französischen Gesetzgeber veranlaßt haben, die Zwangsteilung im Erbgange herbeizzusühren. Es ist Ihnen die Stelle aus einem Briese Napoleons an seinen Schwager Murat bekannt, wo er ihm rät, den code civil in Neapel einzusühren. "Alles, was Sie erhalten wollen, wird sich konsolidieren"— so etwa schreibt er — konsolidieren namentlich durch die zwecks

Schaffung eines imperialistischen Abels von Napoleon wieder eingeführten und an feine Berleihung gebundenen Familien-Fideikommiffe -; "aber alles, was sich Ihnen nicht anschließen wird, alles was nicht durch Ribeikommisse gesichert ist, "va se detruire en peu d'années". Voilà le grand avantage du code civil. C'est ce qui m'a fait prêcher un code civil et m'a porté à l'établir." Deutlicher konnte ber Bollender ber französischen Revolution deren Tendenzen nicht kennzeichnen. Sie wollte nicht nur den feudalen Großgrundbesitz, sondern die alte, als aristokratisch stigmatisierte Gefellichaftsordnung überhaupt vernichten, fie hat mit vollem Bewuftfein und planmäßig auch die bäuerlichen Familiengüter und damit die Grundlage eines unabhängigen ländlichen Mittelftandes zerftören wollen. Und man folgte babei feineswegs blog allgemeinen Idealvorstellungen von der Gleichheit, geschweige denn der Freiheit, - im Gegenteil entzog man ja dem bäuerlichen Befiger die Freiheit, über feinen Sof zu bisponieren fondern es handelte fich vor allem darum, höchft reale Zwecke der politischen Macht zu verwirklichen. Es follte verhindert werden, daß auf dem Lande durch Grundbesitz gesestigte Familien, selbständige Gruppen sich erhielten und von neuem bildeten, die in Unabhängigkeit der neu konstituierten Staatsaewalt der Bourgevisie gegenüber zu treten in der Lage gewesen maren. Daß dies feine Übertreibung ift, mogen Sie aus verschiedenen öffentlich-rechtlichen Vorgangen jener Zeit ersehen. Bekanntlich hat die frangöfische Revolution fich nicht damit begnügt, die Selbständigkeit der ererbten Familienfige zu zertrummern, fie hat zugleich die politische Selbst= ftändigkeit der Landgemeinden und alles freie Gemeindeleben auf dem Lande unterdrückt. Man entzog den Gemeinden von weniger als 5000 Einwohnern das Recht, ihre Vertreter und Funktionäre zu mählen und vernichtete alle Autonomie derselben — sie sollten durch Abgesandte und Kreaturen der Barifer Bourgeoifie regiert werden: erst die Ruli-Mongrchie hat den Gemeinden das Wahlrecht im Jahre 1831 wieder zurückgegeben. Und wie man den ländlichen Mittelftand der wirtschaftlichen und tommunalen Selbst= ständigkeit beraubte, fo nahm man auch ben städtischen Sandwerkern und Arbeitern die Möglichkeit, in felbständigen Gruppen ihre Intereffen gu wahren, indem man ihre Korporationen unterdrückte und alle neuen Roalitionen verbot. Überall derfelbe Gedanke: Der Staatsgewalt, der Bourgeoifie follen nicht feste Gruppen, sondern vereinzelte Individuen gegen= überstehen. Ganz analoge Vorgange haben fich in den italienischen Städten des 13. und 14. Jahrhunderts abgespielt, als fie die Territorialgewalt erobert, den Abel bezwungen und die Bauern von der Feudalgewalt befreit hatten, um sie desto sicherer ihrer eigenen Gewalt zu unterwerfen. "Sie

trugen", wie Zobi bemerkt, "das Motto der Freiheit auf ihren Fahnen, aber den Geift der Unterdrückung in der Brust". So haben wir denn also in dem Erbrecht des code civil zu erblicken ein Kampsgesetz der zum Siege gelangten Bourgeoisie, des städtischen Kapitalismus gegen den Abel und den selbständigen Mittelstand auf dem Lande.

Nun ist allerdings das französische Erbrechtsspitem nur auf beschränkte Gebiete bes Deutschen Reiches übertragen worden. Das in dem größten Teile von Deutschland und in Ofterreich geltende Erbrecht zwingt nicht zur Naturalteilung der Grundstücke; aber es hat für die Erbauseinandersetzung eine durchaus kapitalistische Regelung getroffen, welche gang ebenso zersetzend wirkt, wie die Realteilung. Wie schon angedeutet, foll die Erbauseinander= setzung und die Berechnung der Pflichtteile erfolgen nach Maßgabe des Rauspreises der hinterlassenen Grundstücke. Das preußische Recht bestimmt ganz kaltblütig: Jeder Miterbe kann teilungshalber auf notwendige Subhastation des Nachlakarundstücks antragen; er kann also verlangen, daß der paterliche Sof versteigert und der Erlös geteilt werde. Was ift der Sinn Diefer Bestimmung? Es liegt mir fern, den preußischen Beamten, welche in den Nahren 1811 und 1816 für die von den Reudallasten befreiten Bauerngüter bie früher üblichen gemäßigten Erbichaftstagen aufhoben und die Auseinandersetzung nach dem durch Berfteigerung festzustellenden Berkehrswert vorschrieben, unmittelbar kapitalistische Zwecke unterschieben zu wollen, aber fie ftanden unbewußt unter dem Ginfluffe diefer Tendengen. Rapitalistisch ist jene Bestimmung durch und durch. Es tritt herbor jene Entpersönlichung aller Beziehungen des Menschen zu seiner Wirtschaft und zu seinem Besitze, die recht charakteristisch ist für den modernen Kapitalis= mus. Die bäuerlichen Grundftude, das väterliche Saus, alle die innigen Bande, die den Einzelnen an die Stätte feffeln, auf der feine Eltern und Grokeltern gewirkt, er felbst seine Rindheit verlebt hat, das alles gilt für nichts; man fragt nur, mas es kostet, mas der Markipreis des hofes ift und giebt jedem Miterben das Recht, die Beimftätte thatfachlich zu Markt zu bringen. Aber in noch höherem Sinne liegt eine kapitalistische Bestimmung vor. Sie führt schließlich und notwendigerweise zur Uberschuldung der Bauerngüter. Es halten nämlich die Erben der in großen Landstrichen gang vorherrichenden Ubung nach eben doch an der Auffassung feft, daß der Hof ein Familiengut sei und in der Familie bleiben solle. Einer übernimmt den Bof und findet die anderen ab. Aber die Abfindungen werden immer häufiger nach dem Marktpreis des Bofs bemeffen, ja nicht felten schrauben die Miterben felbst den Breis in interner Berfteigerung zu einer unvernünftigen Sohe hinauf. Satte das altere Erbrecht den 3med.

bie Absindungen so zu bemessen, daß der Anerbe bestehen könne, so ist die Wirkung des neuen Rechts, daß immer häusiger die zur Vererbung gelangten Höse total überlastet werden. Das ist auch der Fall, wenn die Eltern unter dem Druck des geschriebenen Rechts selbst die Verteilung der Erbschaft in die Hand genommen haben. So ergiebt sich der schon besprochene Zustand, daß die Zinsverpslichtungen des Gutsübernehmers ost nicht mehr bezahlt werden können aus der theoretisch auszuscheidenden Grundrente und dem Zins des in dem Betriebe angelegten produktiven Kapitals, sie werden unmittelbar aus dem Arbeitslohne bestritten. Das volkswirtschaftliche Enderesultat ist die Überwältigung der produktiven Arbeit des Landwirts durch das rentenberechtigte Kapital, die Bauern werden mit ihrer Arbeitskrast tributär jenen, welche ihnen die Mittel zur Absindung der Miterben vorsgeschossen, den Kapitalisten.

Hiermit berühre ich ben eigentlichen Kern der modernen Erbrechtsund Agrarfrage. Es handelt fich darum, eine Grenze zu ziehen zwischen dem
Rechte des Kapitals und dem Rechte des arbeitenden Grundbesitzers, den Anspruch des letzteren auf seinen vollen Arbeitsertrag zur Anerkennung zu bringen und in diesem Sinne vor allem den heute vorliegenden Zwang zur Überschuldung im Erbgange zu beseitigen. Diese Ausgabe sollte, wie ich meine, ebensoser das Interesse jener Herren in Anspruch nehmen, welche für das Recht der Arbeit gegenüber dem Kapital einzutreten willens sind, wie die Lohnsrage und die Stellung des Arbeiters in der Industrie. Hier wie dort handelt es sich um das gleiche Problem, die gegenseitige Absgrenzung der Ansprüche von Kapital und Arbeit.

Eine besonders merkwürdige Stellung nimmt bei uns der ökonomische Liberalismus gegenüber diesen Dingen ein. Wir sehen, daß er mit großer Begeisterung den Resormplänen und Agrargesetzen der englischen Regierung für Irland zustimmt, aber sich geradezu seindlich den von mir entwickelten Ideen entgegenstellt.

In Frland sindet bekanntlich eine autoritäre Regulierung der Pachten, welche die Bauern den Grundherren schulden, durch besondere Verwaltungsbehörden statt. Es läuft aber im Princip auf ganz dasselbe hinaus, wenn wir eine gesetzliche Begrenzung der reinen Besitzschulden und der hieraus hervorgehenden Rentenansprüche gegenüber den Ansprüchen derjenigen sordern, welche diese Kente mit ihrer Arbeit zu produzieren haben. Ein sehr großer Teil unserer Grundeigentümer steht wesentlich schlechter als die Pächter unter der verrusenen irischen Agrardersassung, und es ist um nichts besser, durch Hypothesenschulden als durch zu hohe Pachten erdrückt zu werden. Aber der Gedanke, der produktiven Arbeit des Landwirts Schutz zu ge-

währen gegen Ausbeutung durch den Rentenbesitz gilt eben sür edel und staatsmännisch, wenn seine Aussührung sich gegen den Großgrundbesitz und sür frevelhast, wenn sie sich — noch dazu in viel milderer Form — ich kann nicht einmal sagen, gegen die Kapitalisten, aber gegen die unbeschränkte Anlagemöglichkeit, die schrankenlose Bewegung des Kapitals richtet.

Ich komme jum Schluffe. Das Intereffe, welches wir an der Agrarund Erbrechtsfrage nehmen, ift nicht ausschließlich in Erwägungen wirt= schaftlicher und socialer Ratur im engeren Sinne dieses Wortes begründet. Freilich wurde ichon aus diesen Gesichtspunkten eine entschloffene Inangriffnahme der Reform fich vollauf rechtfertigen. Das bestehende Erbrecht hat überall da, wo die Landgüter im Erbgange ungeteilt bleiben und aus wirtschaftlich=technischen Gründen ungeteilt bleiben muffen, notwendig die Überschuldung zur schließlichen Folge. Die Überschuldung aber führt zu einem lahmen, unergiebigen Wirtschaftsbetrieb, zur Ausplünderung und Verarmung des heimischen Bodens. Die aus dem Erbrecht hervorgehende zunehmende Bodenverschuldung verschärft den Klaffengegenfat, indem fie die mittleren Grundbesitzer expropriiert, den einzigen nicht durch den Großbetrieb gefährdeten Teil des Mittelftandes vernichtet und in eine Alasse von schlecht bezahlten Arbeitern, von Proletariern verwandelt. Die Frage des ländlichen Erbrechts ift aber vor allem eine folche der nationalen Charafterbildung und eben deshalb eine Rulturfrage allerersten Ranges. Die Summe der nationalen Lebenskräfte wird in dem= jenigen Bolke eine unendlich viel größere fein, wo zahlreiche Familien in der Lage find, mit dem ererbten Besittum die sittlichen, die politi= schen und wirtschaftlichen Errungenschaften von einer Generation auf die andere zu übertragen, als da, wo jeder Todesfall die väterliche Heim= stätte in Stude schlägt oder fie an Fremde überträgt und die hinter= bliebenen der Heimat beraubt, oder endlich der eigentliche Träger der väterlichen Tradition, der Gutsübernehmer, durch Schuldüberlastung dem wirtschaftlichen Ruin entgegengeführt wird. Wir muffen den Grundbefit vor Zerstückelung und Überschuldung schützen, um dem nationalen Körper ftarte Individualitäten, unabhängige Geifter und jenen Gemeinfinn gu er= halten, der nirgendswo beffer gedeiht als in der hauswirtschaft des wohl= habenden Bauernhofs.

Herr Professor Brentano leugnet das Vorhandensein eines starken Familiensinns bei den Bauern. Aber alle die Geschichten, welche er uns so sessend erzählt hat, lausen nur darauf hinaus, daß das moderne Recht den Egoismus des Einzelnen mobil macht gegen das dauernde Interesse der Familie und des Staates, und wenn er auf mancherlei Auswüchse des Er-

werbssinns bei den Bauern hinweist, so ist ihm zu erwidern, daß jene schlechten Leidenschaften gerade durch das kapitalistische Recht geweckt worden sind.

(Beifall.)

Es liegt aber auch gar nicht fo, wie Professor Brentano entwickelt hat, daß wir nur noch hartherzige, kurzsichtige Egoiften auf dem Lande hätten und die alten auf einen entwickelten Familiensinn hindeutenden Sitten ausgestorben wären. Im Gegenteil. Es kampft die alte Sitte mit bem modernen Erwerbsfinn, den das moderne kapitaliftische Recht geheiligt Ich bin viel auf dem Lande gewesen, auch in Sud-Bagern, ich bin noch vor kurzem durch die öfterreichischen Alpen gewandert und habe mich über die einschlägigen Verhältnisse zu orientieren gesucht. Thatfächlich befteht die alte Bererbungsfitte bort wie faft in gang Nordbeutschland noch in den meisten Gegenden in voller Rraft. Es ift noch ein gang alltäglicher und felbstverftändlicher Vorgang, daß die Miterben nicht auf der vollen Auszahlung ihrer gesetzlichen Erb= ober Pflichtteile bestehen, weil sie sich sagen, daß andernfalls der Bruder, der den Hof übernimmt, übervorteilt und ruiniert fein wurde. Das habe ich mir taufendmal berichten laffen. daß das gesetliche Erbrecht, wenn es faktisch zur Anwendung gelangt, den Gutsübernehmer in 99 von 100 Fällen jum Bankerott bringen muß, besteht nirgendswo der geringste Meinungsunterschied. Ich muß gestehen: Ich habe die allergrößte Hochachtung vor unferer tüchtigen Bauernschaft, daß fie durch eine fo lange Reihe von Jahren trot der Ansprüche, welche das Befet den Einzelnen gewährte, die väterliche Sitte aufrechterhalten hat,

(Beifall.) Opfern der Ginzelnen es fer

daß sie unter wesentlichen Opsern der Einzelnen es fertig gebracht hat, in noch immer sehr zahlreichen Bauerngütern die altansässigen Familien existenz= fähig zu erhalten.

Ich glaube nicht, daß ein so gründlicher Kenner des Landwesens wie Herr Dr. Hainisch, diesen Sachverhalt und die weite Verbreitung der alten Erbgewohnheiten leugnen kann. Übrigens könnte ich dann eine Ersahrung gegen die andere stellen. Es ist dementsprechend auch der Regel nach gar nicht die Empfindung vorhanden, daß den weichenden Erben ein Unrecht geschieht, wenn der Anerbe den Hof zu einer gemäßigten Taxe bekommt. Als ungleichmäßig erscheint solche Behandlung nur vom kapitalistischen Standpunkte aus, nicht aber, wenn man den Hof als Familiengut, als eine wirtschaftliche Einheit ansieht, die der Familie erhalten bleiben soll. Der Hof kann eben dann nur Einem zusallen, und der übernehmende Erbe darf nicht im Übernahmspreise allzu schwer bedrückt werden, wenn

er die Beimftätte behaupten foll. Auch ift das Boraus des Anerben infofern ein rein formales, als ihm, burch bie Sitte gebunden, die Bflicht bes Anerben gegenübersteht, für die weichenden Erben zu forgen. Es versteht sich gang pon felbst, daß fie bei ihm mindestens einen Unterschlupf bekommen in Oberbayern werden fie meift ausdrucklich mit Wohnungs= und Ber= pflegungsvorbehalten für ihre alten Tage ausgestattet — und die un= erwachsenen Geschwifter muffen auf dem Hofe erzogen werden. sparen die Eltern bekanntlich viel mehr in den Anerbenrechtsgebieten, um den weichenden Geschwiftern ein ordentliches Unterkommen zu schaffen, als in den Gebieten mit gleicher Teilung. Herr Projessor Brentano schloß damit, daß er den Bauern empfahl, fie follten fich in die Lebensversicherung einkaufen, um fo ben weichenden Erben ihren vollen Erbteil anzusammeln. Nun, die Lebensversicherung ift gewiß in vielen Fällen fehr nüglich, aber mit diesem Vorschlag loft man nicht den Widerspruch zwischen dem tapi= talistischen Erbrecht und den Anforderungen, welche die Erhaltung leiftungs= fähiger Wirtschaften stellt. Denn die gesetzlichen Erbteile sind eben so groß, daß es meift unmöglich ift, auch nur ihre Berginfung aus dem Gutsertrage zu becken, geschweige benn noch einen Zuschlag, der zur Kapitalansammlung während der durchschnittlichen Lebensdauer dient.

Aber der Grundgedanke jenes Vorschlags, daß nämlich die Eltern bei Lebzeiten soviel ansparen, um den Töchtern eine ordentliche Aussteuer, den unbeerbten Söhnen eine gute Ausbildung und ein möglichst anständiges Unterkommen verschaffen zu können, wird von den Bauern in den Anerbenzechtsgebieten, wie gesagt, im weitesten Maße verwirklicht. In denzenigen Bezirken von Bayern, wo das Anerbenrecht nicht nur — In übrigens verbesserungsbedürstiger Form — de jure besteht, sondern wo es in succum et sanguinem übergegangen ist, wie in Oberbahern, Teilen von Riederbahern,

(Professor Brentano: Nicht richtig!)

— ich glaube es belegen zu können — ebenso in Schwaben und Oberpsalz, ist nach der Statistik der öffentlichen Sparkassen die Spareinlage, pro Kopf doppelt und dreisach so hoch wie in Franken oder der Rheinpsalz.

M. H., wir haben die Sitte des Anerbenrechts in weiten Teilen von Deutschland und Öfterreich; sie ist notwendig zur Erhaltung eines sreien und unabhängigen Bauernstandes, aber im Begriffe, zersest zu swerben durch den Einsluß des kapitalistisch gedachten geschriebenen Rechts. Suchen wir also in der Hoffnung auf Ersolg jene Sitte zu stärken, indem wir sie zu einem dispositiven Recht gestalten und das alte Kampsrecht der Bourgeoisie gegen die Bauern und die Gutsbesitzer beseitigen, nachdem wir heute endlich

die Überzeugung erlangt haben, daß die Leute auf dem Lande mindestenst soviel wert find für die Gesamtheit, wie die Kapitalisten und Bourgeois.

(Lebhaster, anhaltender Beisall und Händeklatschen.)

(Die Versammlung wird hierauf um 1 Uhr mittags unterbrochen und um 2 Uhr 45 Minuten wieder ausgenommen.)

Vorsitzender Dr. v. In am a = Sternegg: Wir nehmen die Berhandlung wieder auf und ich ersuche zunächst Herrn Dr. v. Marouffem, das Wort zu ergreifen.

Dr. du Maroussem (Paris): Messieurs! La France, cette compacte fusion de races paysannes puissamment unifiées, est un pays de petite propriété individuelle. Sans aucun doute, sur ce territoire imposable de 49,388,304 hectares, les petites exploitations autonomes aux mains du travailleur rural n'offrent pas partout une densité uniforme. Il y a loin des Flandres à la Provence, de la Lorraine à la Biscaye, du pays de Gex à la pointe Bretonne: les parcelles de la démocratie campagnarde ne sont pas toujours venues à bout, avec un succès égal, de la grande propriété communale (4,621,450 hectares), de la main morte religieuse ou laïque, et de ce qui demeure des terres seigneuriales. Mais les calculs sont d'accord pour évaluer à plus du tiers de l'ensemble cette zone possédée par le cultivateur lui-même. C'est ce pullulement de »domaines« libres, renforcé par l'immense contingent des »fermes« et métairies de la classe bourgeoise modeste, qui donne à la nation reformée sur le sol historique de la Gaule, son caractère véritable: pays de fortunes moyennes, de tiers état 1.

Or cette armée infiniment diversifiée de propriétaires agricoles, maraîchers de l'Île de France, laitiers foréziens, herbagers chartrains, vignerons gascons et saintongeais, — cette multitude portée à 4 millions d'individus en 1789, dépassant 6 millions et demi en 1825 (après la liquidation des biens nationaux), arrêtée à 8 millions de nos jours, — s'est développée et se maintient sous un double principe en apparence contradictoire: liberté absolue des transmissions entre vifs, partage forcé et égal des transmissions à cause de mort. Le fonds paysans libéré des fonds voisins, égal rigoureux des vastes

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Alfred de Foville, Le Morcellement, Paris, 1890.

tenures qui jadis le dominaient, peut-être hypothéqué à volonté, vendu suivant la fantaisie du maître. Mais à la mort de celui-ci, chaque enfant viendra réclamer en nature son lot, équivalent parfait du lot de ses frères. Mobilisation, pulverisation, tel est le résumé de ce point de vue, établi par le Code civil, qui n'est qu'une application de la discipline militaire aux doctrines de la Révolution.

Examinons d'abord rapidement comment, dans ce milieu en apparence si hostile, l'idée de la constitution du bien de famille indivisible a pu germer et se faire jour.

Et tâchons d'établir en second lieu les effets probables de la réforme partielle qui, suivant les vraisemblances, sortira de cette agitation.

Telles seront les deux parties du rapide exposé qui va suivre.

Le »bien de famille« a été défendu en France sous deux formes: l'une audacieuse, l'autre timide. Toutes deux partent de cette idée, que l'expérience de notre régime agraire est achevé et que la valeur sociale en est établie par l'arrét du nombre des propriétaires constaté depuis vingt ans. »Il faut maintenir et accroître la petite propriété rurale, disent les uns.« — »Il faut au moins la maintenir,« répondent les autres.

Or, pour maintenir et accroître le domaine du paysan, une école nous offre la transmission intégrale, le renouveau de cet Anerbenrecht qui jadis a dominé plusieurs de nos provinces.

Et pour défendre ces réserves sociales, que l'on n'espère pas de suite raviver, un autre courant se jette du côté d'une importation américaine, la Homestead Exemption, la digue bien connue contre la liberté d'endettement 1.

A. L'école qui au milieu de l'émiettement de la petite propriété foncière a proclamé la nécessité de la transmission intégrale du domaine est, vous le savez, Messieurs, l'école de Fr. Le Play.

Il s'agit ici de son école doctrinale, car ce maître illustre reste avant tout le chef d'une école scientifique, l'initiateur d'une méthode qui passe à côté de toutes les doctrines, puisque'elle n'est que l'application des procédés courant des sciences naturelles à l'histoire naturelle des hommes en société. Après avoir jeté en 1856 les bases de l'enquête monographique dans ses »Ouvriers européens«, Le Play s'était hâté de tracer un programme de relèvement. La Réforme

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Voir Gabriel Ardant, Histoire politique de la petite propriété.

sociale, ouvrage paru vers 1873, constitue le nouvel évangile ardemment accepté par des groupes de propagande, qui portent le nom d'Unions de la paix sociale.

Donc cette école s'est efforcé de répandre cet axiome, que la base d'une nation étant la famille - cellule sociale, - il fallait s'appliquer à fortifier chacun de ces organismes primordiaux, afin d'assurer l'avenir de l'ensemble. La famille-souche et l'institution d'un héritier unique peuvent seules fixer la prospérité matérielle et la discipline morale. Le domaine du paysan, sur lequel il a bien fallu se rabattre pour faire ressortir par un exemple démocratique la base solide du système, verrait s'évanouir sous ce régime les multiples causes de désagrégation et de disparition qui l'assiègent. Au milieu des grandes terres anéanties par la division obligatoire, les petits majorats plébéiens, indivisibles par la succession ininterrompue des héritiers choisis, immuables par suite sur leur tige centrale et essaimant autour d'eux vers toutes les places libres leurs rejetons latéraux, ne tarderaient pas à recouvrir le sol national de leur poussée colonisatrice. L'union entre le sol et la race serait enfin accomplie: à la fois stable et féconde elle réaliserait d'un trait la plus forte densité de défenseurs au dedans et la plus énergique régularité d'expansion vers le dehors.

Le but une fois posé, la patience scientifique mise au service de la thèse fut remarquable. Sous les auspices des Unions, une enquête se poursuivit au fond de recoins ruraux les plus inexplorés. Il sera facile d'y relever les principaux éléments du procès de la petite propriété française, dans l'orientation — nouvelle sur certains points — qui lui à été imprimée par la Révolution. Du pays des Cévennes à la Franche-Comté, de la Biscaye, de la Guienne, du Dauphiné, de la Provence etc., tous les exemples requis surgissent pour prouver comment le petit domaine forme un tout, un tout qui ne vaut que par l'agglomération, qui constitue quelque chose de vivant par l'harmonie des proportions, qui ne peut se dépecer à la légère, et qui meurt des amputations barbares, entraînant à sa suite la race oublieuse du plus utilitaire des respects. Le tableau le plus coloré fut fourni par la monographie des paysans d'un village à banlieue morcelée du Laonnais (Aisne) 1, entrepris par la maire d'une commune

¹ Voir Le domaine du paysan, par le regretié M. Focillon (congrès de 1884).

de l'ancienne Ile de France, précisément afin d'établir les "bienfaits d'un régime agraire injustement calomnié". L'enquêteur fut converti par l'enquête, ce qui est plus rare qu'on ne le suppose. Il toucha le vif des plaies agricoles, quand il s'agit de la petite culture indépendante: éparpillement des parcelles, pertes de temps" impossibilité de la culture rationelle, surtout mobilité, instabilité. "Bientôt ce domaine si restreint va être divisé en quatre parts bien minimes. Chacun des enfants aura à recommencer aux prix des mêmes sacrifices l'oeuvre de son père et arrivée au même point cette oeuvre se detruira de nouveau."

Le moyen proposé contre cette désorganisation flagrante, - le moyen imaginé par Le Play - est, vous le savez, un moyen libéral: la liberté de tester. Nous n'insistons pas sur la valeur du procédé, qui suppose chez les familles rurales précisément la tendance à créer. En matière de culture des espèces végétales, les déviations ne peuvent être corrigées que par la contrainte. Le Play n'a pas voulu de la Il savait la défaveur attachée aux majorats et aux contrainte. substitutions de la première partie de ce siècle: il se rappelait les haines suscitées par le seul souvenir du droit d'aînesse. Il espèra arriver à un résultat identique en entrant dans le grand mouvement libéral du second empire. Libre échange et libre disposition ne pouvaient-ils pas pénétrer par la même porte? Le choix habile des étiquettes a toujours exercé une large influence sur les lettrés de son pays. Opposer au partage forcé le testament libre, conséquence de la propriété libre, n'était-ce pas plus efficace que de ressusciter contre la division à l'infini, abandonnée à la fantaisie de chacun, une indivisibilité légale? Peu à peu, la sélection des races s'opérerait, les meilleures prenant le pas, les inférieures perdues dans la déroute finale. Malheureusement, la valeur sociale de la mesure ne fut accueillie avec chaleur que par une partie de la haute classe, prête à profiter d'une loi que son point de départ forçait à être générale. Le mouvement fut réputé à tort aristocratique et repoussé 1.

¹ L'école radicale s'est montré plus ›féodale«. Un projet qui a pour but de créer une nouvelle liquidation de biens nationaux par la suppression de l'hérédité en ligne collatérale, se sert d'une sorte de »majorat« paysan pour la répartition et le maintien de cette répartition. Ce projet doit être signalé, bien qu'il n'offre aucune chance de réussite. (Proposition de la loi Barodet, annexe au procès-verbal de la séance de la Chambre du 19 janvier 1891.)

Ni la théorie, ni la réforme pratique n'avaient pu toucher à la liberté d'endettement qui tenait de trop près à la base même de l'argumentation. Le »bien de famille« allait développer la petite propriété rurale en la préservant des querelles d'héritier. Mais l'usure, l'expropriation, l'attraction des grands centres sur les appauvris demeuraient, et, par suite, la plus terrible des menaces. Une seconde institution devait organiser la défense.

Cette seconde institution et »la homestead exemption« l'insaisissabilité du foyer rural, si voisine de l'indivisibilité qu'elle en semble difficilement séparable. Le »majorat« de la grande noblesse organisé par l'acte du 30 mars 1806, afin de rendre indestructibles les familles militaires du premier Empire, était insaisissable, mais aussi indivisible et en outre transmissible par ordre de primogéniture; c'est donc par une liaison logique d'idées que l'agitation actuelle en faveur du homestead tient à la question de »l'Anerbenrecht« soumise à ce Congrès.

Si le homestead a pénétré si vivement les cercles scientifiques de France, ce n'est pas seulement par son origine américaine 1. Notre liberté politique est, paraît-il, venue de là-bas, il y a cent ans, et s'adresser à la même source serait déjà pour le régime terrien de la Révolution quelque peu se revivifier. Mais une autre cause bien plus impérieuse a contraint toute une partie de nos légistes — l'initiative est due à la Faculté de Droit de Paris à rejeter les conséquences rigoureuses de leurs axiomes traditionn els La crise agricole qui sévit sur l'Europe occidentale, l'encombrement du marché des blés aussi bien par l'accroissement formidable des cargaisons flottantes que des stocks invisibles accumulés à l'intérieur, le fléau inouï du phylloxéra, la surproduction vinicole qui a suivi les découverts des nouvelles plantations, deux années de sécheresse enfin pour la zone la plus épargnée, la zone d'élevage et d'engraissage, toutes ces calamités surajoutés ont ébranlé jusque dans les bases la petite propriété foncière. Comme le développement antérieur de richesse avait lancé les plus prudents dans des achats de terre à crédit et que, d'autre part, le goût du bien-être s'était répandu par l'effet de la prospérité même, une dette démesurée s'échaffauda peu à peu, aussi bien chirographaire qu'hypothécaire. Alors, en sus des difficultés

Le »grand public« lui-même s'en est ému. Voir: Le Figaro 3 fév.
 1894. — Peuple français, 7 mars 1894. — Justice, 5 février 1894.

de transmission héréditaire, que la plupart des juristes refusaient de reconnaître, un danger immédiat se dressa, non plus contre la génération suivante, mais contre la présente. Des projets de crédit agricole — ce qui fort souvent recouvre des spéculations usuraires se formaient de toute part. La »Bourse de Paris« enseignait elle aussi aux campagnards que »l'hypothèque était la bénédiction de la petite propriété«. On rêvait de mobilisation du sol, de cédules hypothécaires circulant par endossement. La grande propriété allait prendre sa revanche, car y a-t-il une différence entre le petit propriétaire, peu à peu écrasé par l'accroissement de l'intérêt et le petit fermier des pires constitutions sociales, succombant sous la montée de la »rente«. Bien avant la vente finale, la suzeraineté du riche sur le pauvre serait établie et avec elle le premier pas vers les jacqueries de la fin du XVIII. siècle. Telles ont été les raisons qui ont inspiré à M. Corniquet, précisément au début de 1894, une thèse à sensation sur »l'insaisissabilité du foyer« et qui immédiatement après ont dicté à M. le professeur Leveillé, député de Paris, un projet de loi non encore soumis à la discussion. Désormais, si le principe du projet soutient jusqu'au but la faveur parlementaire, le petit propriétaire cultivant lui-même verra tracer autour de son habitation et de son exploitation un cercle infranchissable aux significations ou aux commandements, autrement dit à tout actes de procédure qui conduisent à la saisie.

Certes, la mesure semble bien peu de chose. L'insaisissabilité n'est pas de plein droit. Ne sera insaisissable que le domaine inscrit sur un registre spécial, d'après la déclaration du propriétaire. Le seul danger repoussé sera l'hypothèque. La vente demeurera libre: la circulation de la terre ne sera pas ralentie. Mais malgré toutes ces restrictions prudentes, malgré le soin de rattacher la nouvelle insaisissabilité au régime dotal, aux clauses d'inaliénabilité reconnues par la jurisprudence, enfin aux art. 581 et 592 du code de procédure, qui met hors de la saisie les instruments de travail, l'économie politique orthodoxe ne s'y est pas trompée. qu'un premier jalon était planté sur son domaine. l'Académie des sciences morales et politiques a indiqué comme sujet du prix Rossi le sujet du »homestead«. Le prix de 5000 fr. a été décerné a un professeur de la Faculté catholique de Paris, M. Bureau, qui avait puisé dans un récent voyage aux Etats-Unis, le plus grand scepticisme à l'égard de cette » exemption« adoptée par 44 états sur 49 <sup>1</sup>. Et dans son rapport encore inédit, que nous avons eu la bonne fortune d'avoir entre les mains <sup>2</sup>, M. Levasseur félicite le jeune auteur d'avoir montré par les faits l'inefficacité de cette atteinte à l'absolue liberté. Rien ne saurait en effet, prévaloir contre cette règle »la terre aux plus dignes«. Une pareille démonstration prouve l'importance de l'escarmouche. Il s'agit, à l'encontre de l'orthodoxie, souveraine maîtresse depuis cent cas, d'introduire l'essai de la première réglementation du régime agraire.

En résumé, deux opinions restent actuellement en présence, dont la première, en fait, contient la seconde.

Un groupe de sociologues réclament la possibilité pour le chef de famille d'organiser l'institution d'héritier »l'Anerbenrecht« et en outre acceptent l'insaisissabilité du domaine »le homestead« <sup>8</sup>.

Un second, plus nombreux, plus écouté s'arrête à l'insaisissabilité seule.

Et notre antithèse les domine: développement et simple maintien de la petite propriété.

Quelques mots maintenant sur nos observations personnelles. Elles vont nous permettre d'apprécier l'effet probable de ces deux essais législatifs, si jamais ils étaient réalisés.

En même temps que notre enquête sur les métiers urbains s'amplifiait d'année en année, il nous a été possible de soulever un coin du voile qui, pour un ancien grand nombre d'économistes parisiens, cache encore la question agraire française.

Trois points ont été successivement étudiés:

1. Les montagnes du Haut-Forez (Loire), environs de Saint-Etienne <sup>4</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Il est superflu de distinguer »la homestead law« de 1862 (loi fédérale) qui a pour but la colonisation des terres de l'ouest et les lois »d'homestead exemption« particulières à chaque état.

 $<sup>^2</sup>$  Ce rapport a été publié dans la  $\it Revue$  d'Économie Politique de septembre dernier.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> L'Ecole de Le Play a accumulé les concessions, afin de rendre son projet acceptable. Ses réclamations sont au nombre de trois: 1º suppression de la nécessité du partage en nature (832 de code civil) 2º extension de la quotité disponible à la moitié quel que soit le nombre des enfants; 3º homestead exemption.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> V. du Maroussem, Fermiers montagnards du Forez. Monographie des ouvriers des Deux-Mondes.

2. La partie occidentale extrême du plateau Central qui avoisine le bassin de la Charente 1 ou le Confolentais.

3. Les terres à vignobles entourant la célèbre ville de Cognac, dans la Charente et la Charente-Inférieure.

Quelle serait en chacune de ces contrées la conséquence économique et sociale de la transmission intégrale volontaire et de la homestead exemption facultative?

A. Le canton choisi au coeur du Haut-Forez est celui de Sur ces altitudes couvertes de neige pendant Saint-Genest-Malifaux. six mois de l'année, où toutes les cîmes se couronnent de bois noirs sapins, épicéas, pins et mélèzes — les petites fermes-laiteries s'espacent, préparant la nourriture quotidienne des centres miniers de la plaine. Entre les exploitations rurales et les agglomérations ouvrières, c'est un va et vient continuel, la descente et la montée régulière des charretiers conducteurs de lait. La petite propriété autonome avait établi là-haut comme une citadelle, - la petite propriété transmise d'après le mode rigoureux des maisons-souches, avec un héritier institué et une émigration incessante, car les familles y ont toujours fait parade d'une audacieuse fécondité. Actuellement encore, malgré des affaissements partiels, l'ensemble est resté debout. La proportion des domaines ruraux se maintient (114 contre 221 fermes dans la commune la moins démocratique). Les causes sont au nombre de cinq: 1º l'utilisation de la quotité disponible — un quart — 2º l'habitude de l'émigration ancienne chez la race, qui fait considérer la renonciation à la terre comme un acte avantageux, 3º la foi religieuse, inouïe en ce siècle, qui prédispose à respecter la dernière volonté du père, 4º la montée extraordinaire des revenus fonciers, à la suite d'une révolution agricole suscitée par le baron Louis de Saint-Genest<sup>2</sup>, 5º l'abaissement du taux de l'intérêt de l'argent par suite du voisinage de vastes capitaux industriels sans emploi.

Qu'entraînerait ici une réforme successorale? Peu de chose. Les chefs les plus rigidement attachés au vieil ordre de choses ne disposeraient pas d'une quotité disponible supérieure au quart. L'air ambiant les a pénétrés. Il faudrait indivisibilité légale pour restaurer la tradition endormie.

Qu'amènerait le homestead? Pour le juger, il faudrait attendre une crise que rien ne fait prévoir.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> V. du Maroussem, Métayeris en communauté du Confolentais id.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Substitution de la vente directe du lait à la fabrication des fromages.

B. Dans le Confolentais, le tableau est bouleversé. Le canton de Chabanais, sujet de la monographie, nous offre sur un total de 23,507 hectares 56 une propriété autonome réduite au quart de l'ensemble, 5,436 hectares 74. Et cette propriété est la petite propriété indigente, mal transmise, âprement partagée, succombant sous les dettes, vivant en somme grâce au voisinage des domaines immuables en fait de la noblesse et de la bourgeoisie. Chose curieuse au premier abord, en ce coin de terre annexe de la grande province limousine, on en vient à se demander, si la petite propriété est toujours un élément de conservation sociale. D'un côté, dans les domaines habités par les communautés patriarcales de métayers, régis par d'admirables coutumes qui datent du moyen âge, c'est la discipline, le respect des autorités sociales, les lignées nombreuses, l'aisance enfin, grâce au développement ascendant de l'élevage que favorisent les avances gratuites des propriétaires de la haute classe. De l'autre côté, dans les petites exploitations éparses et incessamment mobiles, c'est le manque d'entente l'oliganthropie (ou disette d'hommes), les emprunts à 5% surajoutés, et comme conséquence, sauf d'évidentes exceptions, l'esprit révolutionnaire. Tout est à créer ici. La transmission devrait être enseignée par des liens de fer. La prévoyance, moins ignorée, - car la crise actuelle provient surtout d'une série de mauvaises ventes et de mauvaises récoltes de fourrage, - auraitelle même bien des progrès à réaliser.

Que ferait la transmission intégrale volontaire? Elle passerait en quelque sorte au-dessus de ce peuple, sans le toucher.

Et le homestead? Il perpétuerait certaines situations peu enviables à côté de sauvetages utiles. Le »vol du chapon«, cette bande étroite de terre que l'aîné des nobles ruinés s'entêtait jadis à garder autour de la tour du fief, n'a jamais été un gage de relèvement. Au surplus, il ne s'agissait pas là de l'abri d'un travailleur manuel.

C. La région des eaux de vie, bien que peu éloignée de la précédente, présente un nouveau sol, un peuple opposé, une répartition différente de la terre. Le sol, c'est l'ensemble des ondulations crayeuses qui sur le deux rives du fleuve, de la banlieue d'Angoulême au delà de Cognac, installe vis-à-vis l'une de l'autre la zone des bois et fins bois, la zone de la Champagne et de la fine Champagne. La race, ce sont les fils des envahisseurs du Nord, figés sur la grande voie

 $<sup>^{1}</sup>$  Les fils mariés vivent sous l'autorité du père, groupant ainsi 10 à 15 personnes sous le même toit.

même des invasions. La répartition de la terre, c'est la petife propriété paysanne poussée à outrance, développée par la plus prospère des viticultures qui fut jamais, dépeçant à l'envie les grandes exploitations voire même les moyennes, fécondée jadis par une si large circulation de richesse, que tel valet de ferme, sans épargne antérieure, sans héritage, économisait 130,000 fr. en cinquante ans et cela par le seul travail agricole. A l'époque de la plus haute prospérité de ces petits bouilleurs de crû, qui approvisionnaient les chais des négociants fameux, vers la fin du second Empire et le commencement de la République actuelle, la transmission héréditaire s'opérait avec quelque difficulté, par l'emploi du quart disponible et surtout le système des enfants uniques. Quant à l'usure, il ne pouvait en être question: la terre soldait rapidement les emprunts les plus audacieux. Une crise éclate brusquement, celle du phylloxéra. En un clin d'oeil les collines se rasèrent. Le sol trop pauvre interdit le remède tout puissant des cépages américains greffés de plants français. La dette des achats antérieurs s'alourdit brusquement au point de devenir écrasante. Les expropriations se multiplièrent de toute part. Dans les communes une sélection se produisait: les riches demeuraient, s'enrichissant encore par la plus value des eaux-de-vie de raisin, les pauvres vendaient et fuyaient vers Paris, les grands centres, la colonisation de l'Algérie, des pays sud-américains. Les marchands du Bordelais achetaient peu à peu dans l'attente des plantations nouvelles, qui ne manqueront pas un jour de devenir possibles.

Qu'apporterait la transmission volontaire? Comme toujours, rien de nouveau ou peu de chose.

Quel effet produira le homestead? Un effet bienfaisant une défense contre l'affolement, contre la raréfaction de la race, que ces » biens de famille « indivisibles arrêteraient.

\* \*

Donc, Messieurs, des deux idées que les publicistes et les hommes politiques français émettent en faveur de la petite propriété foncière, la première nous apparaît comme l'outil impuissant d'une bonne tâche; la seconde, bien plus importante par l'introduction d'une réglementation dans le domaine de l'absolue liberté, présenterait une efficacité pratique supérieure, sans qu'il faille s'illusionner sur la prétendue puissance magique de ces effets.

Transmission et homestead d'ailleurs auraient beau être transformés par une loi rigide en mécanismes infaillibles. Isolés, réduits à leurs propre force, ils chercheraient en vain à accomplir la tâche qu'on leur a imposée.

La transformation est accomplie: le majorat paysan passe d'aîné en aîné en une immuabilité parfaite. Le but était de créer des ruraux: les fils cadets ont pris pour la plupart le chemin des centres industriels et grossissant une armée déjà trop nombreuse, sont venus rendre plus aiguë la crise du prolétariat.

L'insaisissabilité a étendu sur la réserve sociale des »domaines indivisibles« une protection qui arrête les calculs de l'usure. Mais une série de mauvaises récoltes ou de malheurs publics se succèdent; les épargnes s'épuisent; il faut emprunter ou la culture recule. Les stratagèmes se multiplient, la vente volontaire, encore permise, leur sert de base. C'est l'écroulement du système et le retour des dangers.

Il fallait songer au classement des fils, à l'organisation de l'émigration du travailleur des champs vers un milieu analogue par son climat et ses coutumes, émigration intérieure ou extérieure, peu importe: il fallait au moins éveiller en ce peuple l'instinct des nations qui se répandent, au lieu de piétiner sur une terre trop pauvre ou trop étroite.

Il fallait songer surtout à la politique générale: aux finances, aux relations avec l'étranger, aux relations des citoyens les uns avec les autres; assurer la circulation monétaire, conserver la confiance, c'est-à-dire le crédit. L'art entier du gouvernement se condense en cette prévoyance.

Tout se tient en la vie d'un peuple; les organismes vivants ne peuvent se séparer qu'en théorie et par une convention de l'analyse. Le mal s'attaque à l'ensemble. C'est l'ensemble que doit viser le procédé de guérison.

Borsigender Dr. v. Inama=Sternegg: Ich danke Geren Dr. v. Maroussem sehr dasur, daß er uns ein so lichtvolles Bild von dem gegenwärtigen Zustande des französischen Grundbesiges, besonders des kleinen Grundbesiges, gegeben hat, und ich bin insbesondere darüber sehr erzreut, daß er uns die Gelegenheit gegeben hat, den Blick etwas über die Grenzen hinaus schweisen zu lassen, welche wir uns im allgemeinen gezogen haben. Ich nehme keinen Anstand, im Namen des Bereins die Hoffnung auszu-

sprechen, daß seine Auseinandersetzungen auch in etwas erweiterter Form eine Zierde unserer Berhandlungen bilben werden.

(Beifall.)

Geheimrat Professor Gierke (Berlin): Meine Herren! Erbrechtsfragen sind Zukunstsfragen, und zwar Fragen, die in eine sehr serne Zukunst hineinspielen, denn jeder Lebende wünscht ja, möglichst spät beerbt zu werden, und alle einzelnen Erbsälle, die sich auch selbst im Lause einer Generation ereignen, gestalten noch immer nicht in maßgebender Weise die socialen Verhältnisse. Es geht also bei Erbrechtssragen nicht gut ohne etwas Prophezeien ab, und wenn ich auch als Jurist unter überwiegend nationalsösonomischen Kollegen im allgemeinen Saul unter den Propheten bin, so muß ich doch hier den Spuren der Nationalösonomen solgen und einen Blick in die Zukunst richten.

In dieser Beziehung ist nun die heute behandelte Frage nur ein Stuck einer großen Frage, die wieder ein Teil der gesamten socialen Frage ift, ein Teil der Frage, ob unfer bisheriges Recht, unfer bisheriges Privatrecht insbesondere, dem Wesen des Grundeigentums gerecht wird oder ob wir eines neuen sogenannten Agrarrechts bedürfen, das für die Zukunft eine dem Wefen des Grundeigentums angemessenere Ordnung schafft. Die Lösung der Erbrechtsfrage kann natürlich immer nur in einem einzelnen Punkte die Behandlung diefes großen Problems bestimmen. Sie kann ferner im gunftigften Kalle ihre Wirkung erft viel später als jede andere Rechtsreform äußern! Wer von einem neuen, für das ländliche Grundeigentum paffenden Erbrechte eine Steigerung der Kornpreise oder überhaupt eine Silfe in der augenblicklichen Not der Landwirtschaft erwartet, der wird sich sicherlich gründlich irren. Darum werden auch diese Erörterungen immer eine etwas theoretische Färbung behalten, sie werden weniger populär sein und bei den Landwirten felbst, die doch vor allem durch die augenblickliche Not zur Überlegung ihrer Lage gestachelt werden, auf einen weniger lebhaften Widerhall stoßen. Aber, meine Herren, dennoch ist unter den Fragen des Agrarrechts unsere Frage die, die vielleicht von allen die wichtigfte ift. Denn sie berührt sich mit der Frage nach unserer ganzen nationalen Zu= funft, nach der Erhaltung unseres Volkstums. Sie ist eine Frage, die wir nicht bloß vom nationalökonomischen und nicht blog vom juriftischen, fondern vor allem vom nationalen, vom politischen Gesichtspunkte aus behandeln muffen!

Eine Betrachtung diefer Seite habe ich nun vor allem bei meinem

verehrten alten Freunde Brentano vermißt, der diese Frage durchaus auf das rein wissenschaftlich-technische Gebiet hinüberführte.

Wie fehr aber durch die Gesetgebung über die ganze sociale Gestaltung und die gange Organisation eines Bolkskörpers bestimmt werden kann, das haben wir ja eben aus einem beredten Munde bei der Darftellung der französischen Zustände gehört. Welche ungeheuere Wirkung hat nicht das Erbrecht des Code civil auf die Zusammensetzung und die Umbildung des frangöfischen Volkskörpers gehabt! Es wird also aus diesem Grunde die Stellungnahme zu diefer Frage zulett immer babon abhängen, ob man glaubt, daß für die Größe einer Nation eine notwendige Borbedingung in der Erhaltung eines fraftigen mittleren Grundbefigerftandes liegt, ober ob man den Gedanken einer Fürsorge hierfür zurückweist, sei es nun, weil man anderen Volksschichten die gleiche Kraft zutraut, oder sei es auch, weil man, wie mir dies heute aus dem zweiten Referat entgegenzuströmen schien. peffimiftisch benkt und meint, die Zukunft fei, wenigstens auf der bisberigen Grundlage unseres Daseins, überhaupt verloren! Es fragt sich vor allem für die großen Reiche der europäischen Mitte: Lohnt es, durch die Gesetz= gebung das, was in der Macht der Gesetzgebung fteht, zu thun, um eine Erhaltung unferes Bauernftandes zu ermöglichen?

Und wenn wir nun da einerseits auf Frankreich und England und andererseits auf Deutschland und Österreich bliden, — wir können auch Italien noch zum Vergleiche heranziehen —, so glaube ich doch, daß wir das nicht verkennen dürsen, daß das Dasein eines kräftigen Bauernstandes unbedingt eine wesenkliche Grundlage der bisherigen Entwicklung und Größe dieser Nationen war.

Denn, meine Herren, wodurch hat Deutschland seine jetzige Stellung in der Welt errungen, wodurch hat es die Kraft bewahrt, mit der es sich aus Zersplitterung und Ohnmacht emporhob? Alle Stände der Ration, alle geistigen Kräfte haben zusammengewirkt, aber man kann sich zwei Stände dabei nicht wegdenken, die hier gerade vor allem in Frage kommen. Man kann sich vor allem nicht wegdenken den norddeutschen Junker. Hier kann man ja den Beweis sühren, indem man einen einzigen Ramen nenut. Die Blüte des preußischen Junkertums ist doch niemand anderer als Bismarck, — und ich brauche diesen Kamen bloß auszusprechen und zu fragen: Wenn wir Bismarck und das preußische Junkertum nicht gehabt hätten, wo ständen wir? Einen ähnlichen Ramen unter den deutschen Bauern, unter den mittleren Grundbesitzern des nördlichen und östlichen Deutschlands kann ich freilich nicht nennen. Aber ganz gewiß wäre ohne

diese gewaltige Bauernkraft des Oftens und des Nordens von Deutschland das Deutsche Reich nicht zu seiner jetzigen Stellung gelangt.

Alle Bewunderung auch vor den Ländern des füdlichen und weftlichen Deutschlands mit freier Teilbarkeit von Grund und Boden, vor ihrer zum Teil höheren Kultur, aber wenn wir bloß solche Länder wie die Pfalz und das Rheinland gehabt hätten, dann wäre der Rhein heute wohl schwerlich beutsch.

Und was Österreich betrifft, so haben wir heute eine Einteilung der Länder Österreichs in drei Gruppen gehört, zwei Gruppen mit freier Teilbarkeit, die dritte, in der sich der Sitte nach noch immer das alte besondere Erbrecht in den Grundbesitz und damit auch ein wirklicher Bauernstand erhalten hat. Run, wir, die wir hier versammelt sind, werden doch auch nicht daran zweiseln, daß die Krast Österreichs nicht auf der ersten und zweiten, sondern auf der Gruppe der Alpenländer beruht, auf diesem Kerne des alten Habsburgischen Keiches. Hier kann man sogar einen Namen nennen, der als Repräsentant der höchsten Leistungen des Bauernstandes gelten kann, Andreas Hofer. Wäre der tirolische Aufstand möglich gewesen in einem Lande mit Zwergwirtschaft? Ich glaube: nein.

Wenn wir also das Ziel der Erhaltung des Bauernstandes unter allen Umftanden im Auge behalten muffen, dann fragt es fich ja doch nur: Wieweit ift das Anerbenrecht, eine besondere gesetliche Erbsolge in Grund und Boden, ein geeignetes Mittel, um diefes Biel zu erreichen? Ich brauche freilich nicht zu wiederholen, daß das Anerbenrecht allein das nicht leisten kann; aber es ist meines Erachtens eine ber unentbehrlichsten Brundbedingungen, wenn nicht auf die Dauer — mag das nun Jahrzehnte ober ein halbes ober ganges Jahrhundert dauern - Die Entwicklung ein= treten foll, wie fie ohne ein besonderes bäuerliches Erbrecht überall eingetreten ift, entweder zum Latisundium oder zur Zwergwirtschaft, entweder zu großen Komplexen, die nur verpachtet werden, wie in England und einem Teile von Frankreich, oder aber zu einem ländlichen Broletariat. Das kann man ja mathematisch ausrechnen. Denn wenn dazwischen die Stuje des überschuldeten Grundbesites liegt, so führt die Überschuldung zulett notwendig zum Untergang der überschuldeten Soje in der einen oder anderen Form. Das Anerbenrecht ist also eine notwendige Grundbedingung für eine günstige Entwicklung, wobei wir die Fragen der Entschuldung oder einer möglichen Verschuldungsgrenze, sowie die Frage der gesetlichen Geschlossenheit oder Teilbarkeit des Bodens hier vollständig außer Acht laffen können.

Welcher Einwand wird nun gegen das Anerbenrecht erhoben?

Für mich, der ich nicht bloß Jurist bin, sondern auch im Rechte bor allen Dingen die Idee der Gerechtigkeit verkorpert febe, giebt es nur einen triftigen Ginwand, — wenn er überhaupt zuträfe, — das ift der heute erhobene Ginmand, das Anerbenrecht entspreche nicht dem Rechtsbewußtsein der Nation. Nun, meine herren, jum Teil ist dies zweifellos richtig. In Gegenden, in denen feit Jahrhunderten die freie Teilbarkeit des Bodens fich eingebürgert hat, wurde das Anerbenrecht den augenblicklichen Rechts= anschauungen auf das schäriste widersprechen. Aber alle Vertreter der Einführung bes Anerbenrechts als eines gefetlichen Erbrechts find barin einig, daß eine Ausnahme für folche Gegenden gemacht werden, daß es in Deutschland möglich bleiben foll, durch ein Landesgesetz eine folche Ausnahme zu statuieren. Sie wünschen nur, daß dort eine Soferolle bestehen, daß also derjenige, der einen anderen Standpunkt hat, die Möglichkeit besitzen foll, sein Gut durch Eintragung zu einem in besonderer Form vererblichen Boje zu machen. Aber in dem weitaus größeren Teile Deutschlands und des deutschen Österreichs ist nun doch — und dajür haben wir heute aus dem Munde der Gegner des Anerbenrechts nur Beftätigungen gehört — eine folche Einrichtung durchaus noch heute dem Rechtsbewuftsein entsprechend. Ift denn das zu verwundern? Ift denn nicht das Anerbenrecht auch in feiner modernen Form nur ein Sprößling bes beutschen Rechts, bas gegenüber den vielsachen Überflutungen durch das römische Recht fich erhalten hat, und follte benn das deutsche Recht unserem Bolksbewußtsein fo gang ent= schwunden fein?

Worin liegt benn ber tieffte Grund bes Widerspruchs zwischen ber beutschen Auffaffung bes Erbrechts und ber römischen? Er liegt an biefem Bunkte por allem darin, daß wir im deutschen Rechte von jeher verschiedenes Recht für den Grundbesitz und für bewegliche Sachen gehabt haben, und daß wir dies fordern, - und der tiefere Grund hiefur liegt wieder darin, daß uns das Grundeigentum niemals in gleicher Weise als ein reines und freies Privatrecht erschienen ift, wie bas Eigentum an einem Stude Holz, an einer Ruh ober fonft einer beweglichen Sache, daß wir dem Grundeigentum immer einen halböffentlichen Charakter zugeschrieben haben, gerade fo wie das unfer verehrter Borfigender geftern als Auffaffung in Bezug auf die großen Gewerbebetriebe entwickelt hat. Uns ift der ländliche Grundbesitz nach unserer nationalen Rechtsanschauung teineswegs ein reines Recht, sondern zugleich Pflicht, er ift ein Beruf, den der Landwirt auf seiner Scholle erfüllt und ben zu erfüllen er feinen Rachkommen hinterläßt; es ift ein Amt, und ein Amt, beffen Aufgabe ähnlich wie die des hochsten Amtes in unserer Monarchie nur bann auf bas vollendetste erfüllt wird,

wenn es sich vom Bater auf den Sohn fortpflanzt, und also sein Übergang sich mit dem privaten Erbrecht verschmilzt.

Sobald aber ber Grundbesitz so ausgefaßt wird, sobald wir den Gedanken des öffentlichen Rechtes und der immanenten Pflicht mit demselben verbinden, verschwinden sofort jene Einwände, die aus der bloßen individualistischen Gerechtigkeit genommen werden, aus der Gleichheit nicht im Sinne des suum cuique, sondern im Sinne des "jedem dasselbe".

Daß dann die Töchter hinter den Söhnen zurückstehen müffen, versteht sich von selbst, bis etwa die absolute Frauenemancipation durchgedrungen ist und auch alle Ümter im Staate den Frauen zugänglich sind. Dann sreilich würde auch beim Anerbenrechte der Vorzug der Söhne ein innerer Widerspruch sein. Zur Zeit, glaube ich, steht in diesem Punkte dem Anerbenrecht das Rechtsgesühl nicht entgegen; die gesetliche Regel, daß bei der Übernahme des Hoses die Tochter vor dem Sohne zurückstehen muß, wird nicht als ungerecht empsunden, wie ja auch solche Bestimmungen in ganz radikalen Gesetzgebungen, z. B. Zürich, gelten.

Anders liegt die Sache freilich mit dem Vorzuge des einen unter mehreren Brüdern. Gin solcher Vorzug hat sich in unserer germanischen Welt ungeheuer langfam durchgefett. Den Germanen war ein Erstgeburts= recht völlig fremd, und welche Kampfe hat es gekostet, um an der höchsten Stelle die Primogenitur durchzusegen, um die Länderteilung unter ben Söhnen des Monarchen zu verhindern! Lediglich die innere Notwendiakeit erzwang hier das Zurudtreten der brüderlichen Gleichheit vor dem Gedanken zunächst der Familieneinheit und dann der Einheit des Staates. ift allerdings auch im Bauernftande zweisellos diefes Rechtsbewußtsein, daß es nicht anders geht, als daß einer an die Stelle tritt, daß einer das Amt übernimmt mit den Pflichten und Rechten, nicht ohne Kampi durch= gedrungen und nicht ohne Unterstützung die ältere landesherrliche Gesetzgebung in diesem Kampje siegreich gewesen. Aber endlich hat nach langem Ringen diese Anschauung sich eingelebt, und sie lebt noch; nur ist die neuere Gefetgebung, anftatt fie zu fordern, ihr auf das lebhaftefte entgegengetreten, und der Gesetzgeber felbst hat daber das allermeiste dazu beigetragen, diese Vorstellung, wo sie noch lebte, in neuerer Beit zu erschüttern.

Nun ist es ja richtig: Es giebt noch einen anderen Weg als die Gesetzgebung, um ein gesundes bäuerliches Erbrecht aufrecht zu erhalten oder selbst zu gründen, wo es nicht vorhanden ist. Das ist der Weg der Selbst-hilse! Und daß dieser Weg eingeschlagen wird, haben uns ja auf das allerlebendigste die Aussührungen des zweiten Herrn Reserenten sur Österreich und die Aussührungen des Herrn Prosessor Brentano für Bahern gezeigt.

Allein gewisse Wirkungen kann die Selbsthilfe allein nicht durchseken. foll fie 3. B. das Pflichtteilsrecht beseitigen? Und vor allem: wenn man die thatsächliche Gestaltung des Erbganges billigt, wie sie durch Verträge durch die Gütergemeinschaftsvertrage in Ofterreich, die Übernahme= und Erbteilungsverträge in Bapern — herbeigeführt wird, fo würde diese Selbsthilfe doch eine gang andere Rraft gewinnen, wenn hinter ihr ein fie unterstützendes gesetliches Erbrecht stände, als jett, wo ihr das gesekliche Erbrecht entgegensteht! Sie wurde freilich weniger häufig notwendig Trogdem aber bliebe ja immer dem Bauer die vollste Freiheit, werden. gegenüber dem gesetlichen Rechte seine Verhaltniffe im einzelnen Falle anders zu gestalten. Will er die absolut gleiche Teilung, so kann er teilen, will er die Abfindungen hoch bemeffen, fo kann er es. Aber wenn er einsichtig ift ober wenn er nicht die Reigung hat, wie das in Rordbeutschland durchaus überwiegt, Berträge ju schließen ober gar bon Todes= wegen zu verfügen, so wird er sein Gut der geseklichen Erbfolge überlaffen. und diefe bringt dann von felbst die Erhaltung des ungeteilten Gutes und eine folche Abfindung mit sich, bei der der Anerbe auf seinem Gute wohl bestehen kann. Wenn man entgegensett, der Bater werde vielfach an einer Bevorzugung des Anerben gehindert durch die Ruckfichtnahme auf die anderen Kinder, durch ihren Widerspruch u. f. w., so würde, wenn kein gesetlicher Anspruch berselben verkurzt wird, der Widerspruch jedenfalls ein viel schwächerer sein und es würde alles erhalten werden, was von derartigen Unschauungen bisher im Bauernstande lebt.

Ich alaube demgemäß, daß in der That das Rechtsbewußtsein, wie es sich heute in unserer Nation gestaltet hat, der Wiederbesestigung einer bäuerlichen Erbsolge mit Anerbenrecht durchaus nicht entgegensteht, wobei es wohl kaum nötig ist, noch einmal darauf aufmerksam zu machen, wie das Projeffor Sering bereits gethan hat, daß den Ausführungen von Projessor Brentano scheinbar ein nichtjuristischer Begriff der "Intestaterbjolge" zu Grunde lag, da ja die Intestaterbjolge das Testament keines= wegs ausschließt, sondern erst dann eintritt, wenn kein Testament und auch tein Bertrag unter Lebenden da ift, fo daß also von einer Freiheits= beschränkung gar keine Rede sein kann. Es wurde gesagt, das deutsche bürgerliche Gesethuch würde als Vergewaltigung empfunden werden, wenn es das Unerbenrecht brächte. Meine Berren, irgend ein Intestaterbrecht muß es doch bringen, und warum foll das eine eine größere Bergewaltigung fein als das andere? Das eine kann als billiger empfunden werden als das andere, aber unmöglich tann das eine mehr als das andere als Freiheitsbeschränkung empfunden werden. Rur irgend eine gefetliche Be-

schränkung der Testierfreiheit wäre doch etwas, was als Zwang empjunden werden konnte. Ich weiß nun nicht, ob das Rechtsbewußtsein der baberischen Notare vielleicht etwas anders sich gestaltet hat als das allgemeine Rechts-Aber ich möchte behaupten, daß das, mas uns als beffen Inhalt heute vorgetragen wurde, doch nicht dem Rechtsbewußtsein der gesamten deutschen Nation und vor allem nicht dem Rechtsbewuftsein des mittleren Grundbefigerstandes entspricht. Gin folches Gefet würde aber auch felbst da, wo augenblicklich gar kein Bedürfnis empfunden wird, doch fchlieglich außerst wohlthatig wirten, nicht nur, indem es die bisher bestehende Sitte stütt, sondern vor allem darum, weil es nicht mehr als eine ansechtbare Willfür erscheinen würde, wenn der Bauer bei Lebzeiten felbst in diesem Sinne vorsorgt. Die Selbstherrlichkeit des Bauers wird nicht gebrochen, aber es wird ihm die Macht gegeben, davon in zweckmäßiger Weise Gebrauch zu machen, ohne daß er den Vorwurf der Ungerechtigkeit gegenüber den gesetlichen Vorschriften zu gewärtigen hat. Würde ein folches gesetzliches Anerbenrecht -- deffen Details beute nicht jur Digfuffion fteben, bei bem aber bor allen Dingen bas zu fordern ift, daß die Abfindung nach dem Ertragswerte erfolgen und fo bemeffen fein muß, daß der Nachfolger auf dem Gute bestehen kann, - bei uns ein= geführt, bann mare bamit allerdings ein altes Inftitut in verjüngter Form neu gestaltet, und darum warf mein Freund Brentano den Anhängern bes Anerbenrechts vor, daß fie etwas mittelalterliche Tendengen hatten und daß fich das mit dem modernen Rechte nicht vertrüge. Aber gang identisch ist "modern" und "tapitaliftisch" boch nicht. Der Bauer mit dem Anerbenrecht kann genau fo modern sein und genau so das moderne Gute wie Schlechte annehmen wie der Bauer mit freier Teilbarkeit. Unter "modern" versteht jeder Tag etwas anderes. Dem modernen Rechtsbewußtsein ichien vor kurzem gang unerträglich, daß dem Arbeitsvertrage Schranken gezogen werden konnten, daß in die geheiligte, fatrofantte Freiheit des Individuums eingegriffen werden konnte. Genau fo liegt es meines Grachtens hier. Genau so wird es, wenn ich noch einmal prophezeien darf, vielleicht schon in einem Jahrzehnt mit dem fteben, mas man heute für feudal oder mittelalterlich erklärt, nämlich mit dem Berlangen nach einem besonderen, den Eigentümlichkeiten des Grundeigentums gerecht werdenden Agrarrecht, mit bem Verlangen, daß auch zwischen Grundbefit und Rapital ebenfo fefte Grenzen gezogen werden, wie fie durch die neueste Gesekgebung gezogen find zwischen Kapital und Arbeit, vor allem zwischen dem Kapital und dem Grundbefig, der die Beimftätte eines in feinem Berufe und für feine Familie arbeitenden Bauern ift.

Ich glaube also, daß das deutsche bürgerliche Gesethuch gut thate, wenn es zwei Säte aufnähme: Erstens als gesetliche Regel das bei jedem Grundbesit, der eine gewisse Größe übersteigt, in dem erwähnten Sinne ausgestal= tete besondere Erbrecht, das Anerbenrecht. Sodann aber die Bestimmung, daß in ben Gegenden, die das Landesgeset von der Geltung des Anerbenrechts ausnimmt, eine Höjerolle zu schaffen ist, und durch Eintragung in diese das gleiche besondere Erbrecht für einen Sof freiwillig begründet werden tann. Ich glaube, daß auch in Ofterreich trot ber weitergehenden Entwürfe, die man jest berät, die Landesgesetzgebungen gut thaten, das schon vorhandene principielle Reichsgeset auszuführen und mit einem gesunden Anerbenrechte vorzugeben, weil das meines Erachtens doch die Grundlage jeder weiteren Entwicklung und eine Borbedingung des Gedeihens auch der Rentengüter ift. Denn Rentengüter schaffen, und nicht für ihre dauernde Erhaltung sorgen, das aleicht doch dem Bauen auf Klugfand. Diese Rentengüter würden nach einiger Zeit, wenn man fie in den kapitalistischen Strom hineinstellt, wieder zerfallen. Wenn man sie sichern will, so muß man für sie ein Anerbenrecht haben, und warum foll das nicht zunächst als ein Stück des Privatrechts fertiggestellt werden?

(Beifall und Sändeklatichen.)

Prosessor Dr. Bücher (Leipzig): Es wird mir außerordentlich schwer, nach dem Herrn Borredner aufzutreten, schon deshald, weil ich mich durch die Wärme des ihm eigenen urgermanisch= patriotischen Tones selbst hingerissen und mächtig angeregt sühle. Nun hat aber der Herr Borredner uns im Eingange seiner Auseinandersehungen mitgeteilt, daß wir eigentlich einen Gesichtspunkt, der bei der ganzen Sache eine große Rolle spielt, namentlich bei der Betonung des Anerbenrechts in der beabsichtigten preußischen Agrarpolitik, übersehen, nämlich den politischen Gesichtspunkt; das hat auf mich wieder etwas ernüchternd gewirkt und ich sühle mich veranslaßt, auf diesen politischen Punkt etwas näher einzugehen.

Der Herr Vorredner hat gemeint ganz besonders betonen zu müssen, wie es ein Ziel der Politik sein müsse, eine gewisse Gliederung der Gesellsschaft aufrecht zu erhalten oder zu schaffen, also — um auf das Konkrete zu kommen — eine bestimmte Art von Bauer, einen Normalbauer, wie man sich ihn denkt, und einen Kormaljunker, wie man sich ihn denkt

(Seiterkeit.)

und wie man ihn als wirksam annimmt in der seitherigen preußischen und deutschen Geschichte, auch für die Zukunft zu erhalten, sozusagen zu stereostypieren. (Heiterkeit.)

Es spielt ja überhaupt in der ganzen Debatte eine große Kolle, daß jeder Einzelne aus den persönlichen Ersahrungen, die er vom Bauernstande hat, oder die er vielleicht aus Dorsnovellen u. dgl. gewonnen hat,

(Beiterkeit.)

sich die Welt konstruieren will, wie sie sein sollte.

(Beifall.)

Es ist nicht möglich, meine Herren, wenn wir so versahren, zu irgend einem Einverständnis zu gelangen. Ich glaube den Bauer auch zu kennen und möchte lieber als Bauernsohn wie als Prosessor zu Ihnen reden. Ich bin ausgewachsen in den Gebieten des freiteilbaren, des kleinen Besitzes und habe als junger Mensch selbst den Pflug und die Sense geführt. Ich glaube, mich damit legitimiert zu haben, in dieser Frage auch ein Wort mitzureden.

(Lebhafte Beiterkeit und Beifall.)

Nun muß ich sagen, daß alles das, was heute hier vom Bauer gesprochen worden ist, mich außerordentlich fremd angemutet hat.

(Lebhafte Heiterkeit.)

Der Eine sagt: der Bauer hat Familiensinn, und der Andere weist nach, daß er einen Familiensinn nicht hat.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Der Bauer ist geradeso gut und geradeso schlecht wie wir alle sind;

(lebhafter Beifall.)

ganz diefelben Leidenschaften und Neigungen bewegen auch ihn. Hören wir also auf, mit derartigen Dingen in dieser Frage zu argumentieren; betrachten wir den Bauer als eine Species des homo sapiens,

(Beiterkeit.)

bie, wie alle Welt, den Drang hat nach dem Glück, den Drang nach allmählicher Besserstellung und Vervollkommnung, so werden wir uns überzeugen, daß wir auch den Bauer dem allgemeinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritte nicht entziehen können. Das würde aber der Fall sein, wenn wir diesen gedachten Normalbauer stereotypieren, wenn wir ihn zwingen wollten, social und wirtschaftlich auf einer bestimmten Stuse zu verharren.

Ich war außerordentlich erstaunt über die Aussührungen des Herrn Kollegen Sering und mußte mir sagen: darin ist irgend ein logischer Fehler. Ist das richtig, was er uns in seinem Buche über die Rentensgüter mitgeteilt hat und was durchaus den Ersahrungen, die ich selbst auf dem Lande gemacht habe, entspricht, daß der kleine und mittlere Besitz gegenüber dem großen "konkurrenzsähig" ist, und ist es richtig, daß mit

dem Fortschreiten der Kultur in den Bereinigten Staaten von Nordamerika die Bestiggrößen oder die Wirtschaftsstlächen immer kleiner werden, ja, meine Herren, wie kommen Sie dann dazu, den Bauernhof auf eine bestimmte Normalgröße zu sixieren?

(Beifall.)

Warum wollen Sie es nicht dem Bauer überlassen, selbst zu bestimmen, wie nach den Ansorderungen, welche zu jeder Zeit die Wirtschaft stellt und die Pros. Brentano mit Recht betont hat, die Bestiggröße zu gestalten sei? (Prosessor Sering: das wollen wir ja!)

Aus den ganzen Erörterungen leuchtet — ich muß das leider betonen, — etwas hervor, was Projeffor Sering angedeutet hat, als er von dem "dummen Bauer" sprach. Den Bauer halten nicht wir für dumm, die wir Gegner des Anerbenrechts sind, sondern Sie, meine Herren, die Sie ihm dieses Anerbenrecht octropieren wollen.

(Beiterkeit und lebhafter Beifall.)

Diese Auffassung hat ja schon eine große Rolle gespielt in der Zeit der Blüte der Bureaufratie am Ende des vorigen und im Anjange dieses Jahr= hunderts, als man die Gemeinheitsteilungs-Ordnungen und ähnliche Gesetze schuf, welche das Gemeindeleben und den Gemeinfinn auf dem Lande unter= gruben und darin bis in die neufte Zeit fortwirken — eine Reform, auf die ich gerade jett die Ausmerksamkeit der preußischen Agrarpolitiker noch einmal hinlenken möchte. Wenigstens bei uns, in den annektierten Ländern, hat es nach dem Jahe 1866 noch Unheil genug gestiftet, als diese Gesetze ohne Kückicht auf die historische Entwicklung eingeführt wurden. Das war eben die alte büreaukratische Auffassung, daß man den dummen Bauer zu seinem Heil zwingen muffe. In einer ganzen Reihe von kleineren deutschen Staaten — ich glaube, auch in Österreich ist es geschehen — wurde am am Ende des vorigen Jahrhunderts befohlen, binnen einem Jahre oder einer andern kurzen Frist die Gemeinheiten aufzuteilen, bei Strase oder sonstiger Vornahme der Aufteilung durch die Behörde. Derfelbe Geift spielt Ich glaube nach den feitherigen Erfahrungen: jett wieder eine Rolle. er stiftet nichts Gutes, wir muffen ihn soviel als möglich ausrotten. Ift die früher citierte Auffaffung von Professor Sering richtig, so wird der kleine und mittlere Bauer Fortschritte machen; es wird sich ganz von selbst eine Besitzverteilung herausbilden, wie Sie sich sie zwedmäßiger gar nicht wünschen können, und auch im deutschen Often werden Sie, wenn Sie in diefer Richtung nachhelsen, wie es ja bereits geschieht, erleben, daß die Besitgeftaltung günstiger wird.

Die Darlegungen politischer Natur, welche hier gegeben wurden,

scheinen mir in der Hauptsache darauf hinauszulaufen, daß man wünscht, eine kompakte Masse von gesättigten Existenzen einzuschieben zwischen die vielen nit ihrer Lage Unzusriedenen.

## (Beifall.)

eine Schicht von Existenzen, die sich bedingungslos leiten lassen von den seiherigen autoritären Klassen.

### (Lebhafter Beifall.)

Daher das eigentümliche Sichzusammenfinden der verschiedensten politischen Parteien gerade in diesen Beglückungstendenzen gegenüber unserer Bauernschaft.

Man hat — und das hat namentlich Prosessor Gierke gethan — die ethische Bedeutung des Familienbesites hervorgehoben. Nun, meine Herren, nach den Ersahrungen, die ich auf dem Lande gemacht habe, ist die Bedeutung des erworbenen Besites eine ganz andere als die des ererbten Besites.

## (Beifall.)

Was der Bauer mit sauerem Schweiße, häufig in 5, 6 Zielen, allmählich abgezahlt und hinzugewonnen hat zu dem kleinen Erbe, das er durch die gleiche Erbteilung erlangt hat, daran hängt er mit allen Fasern seines Herzens, und bei seinen Kindern ist das genau so der Fall. Ich glaube, die Gefühle, die sich gegenüber dem ererbten, also mühelos errungenen Besige geltend machen, können in keiner Weise diese Stärke besigen; denn nichts bindet sester als der Schweiß der Arbeit.

Nun schauen Sie sich einmal in diesen Bezirken um, wie der kleine Besitz thatsächlich wirkt, nicht etwa wie er sich in Büchern ausnimmt ober in politischen Reden. Sie denken sich immer, es wird alles zu Pulver zerrieben, wenn fortgesetzt geteilt wird. Ich habe nun für die Umgebung von Frankfurt für das Jahr 1542, wo der gemeine Pjennig, der damals erhoben wurde, uns ein schätbares Material bietet, die Befitverhaltniffe für eine Reihe von Ortschaften untersucht. Der Boden war damals mindestens fo zersplittert, wie er heute in Württemberg und Seffen ift, in Gebieten, die für den Zwergbefit typisch find. Die Zerspitterung hat in den letten drei Im Gegenteil find feitdem bie Jahrhunderten aber nicht zugenommen. Besitzverhaltniffe gunftiger geworden, und dasselbe ift in meiner Naffaui= schen Heimat im letten Menschenalter zu beobachten gewesen, wo allerdings baburch, daß ein Teil der Bevölkerung in der glücklichen Lage mar, in die Städte abzuftrömen, fortwährend Grund und Boden in den freien Bertehr gelangte und der Landhunger, den nun unfer Rleinbauer wie jeder hat, der fich mit Landwirtschaft beschäftigt, vollauf Befriedigung finden konnte.

Hier schießen die einzelnen in Bewegung befindlichen Parzellen fortgesetzt wieder zu neuen Wirtschaftseinheiten zusammen, und es ist nun auch nicht so, als ob die ganze Wirtschaft nach dem Tode des Bauers sich auslöste. Sie bleibt in der Regel zusammen. Irgend ein Sohn übernimmt den Hos, was wir so nennen, d. h. die Wirtschaftsgebäude mit Inventar und sein kleines Erdteil, gewinnt durch Anheiratung ein paar Ücker hinzu und hat dann für sein ganzes Leben die Grundlage einer stets sich verbessernden Existenz, indem er von Jahr zu Jahr kleine Parzellen hinzukaust: ich glaube, das ist ein gesunder, in gewisser Beziehung geradezu idealer Zustand, indem hier ein Moment eingesetzt ist, wie wir es auf den meisten übrigen Gebieten der Produktion, namentlich in der Industrie, vollkommen entbehren, nämlich die wohlthätige Aussicht, bei Fleiß und Sparsamkeit einmal in eine sichere Position zu gelangen.

Stellen wir dem gegenüber das Gebiet des geschloffenen Besitzes, beispiels= weise das Königreich Sachsen. Da haben wir, was Sie wünschen, den geschloffenen Befit erzwungen, freilich nicht durch das Anerbenrecht, sondern durch das Dismembrationsgesetz von 1843, welches bestimmt, daß nicht mehr als 1/8 ber geschloffenen Bauerngüter und ber Rittergüter abvertauft werden tann. Dieses System hat bewirkt, daß heute die Lagerung der Wirtschaftsftufen, wie wir fie in Sachsen finden, geradezu dem Thunen'schen Gesete, bas wir im ganzen doch als richtig anerkennen, widerspricht. Bis hart bor die Thore Leipzigs z. B. erstrecken sich die großen Rittergüter, und wo wir erwarten würden, Gemüsebau und eine 'ntensive Kleinkultur zu erblicken, und eine dichte Bevölkerung, die davon lebt, da ift von all' dem nichts vorhanden; es muffen die Produkte der Kleinkultur per Gifenbahn aus dem Altenburgischen, Thüringischen u. f. w. bezogen werden. Nun aber werden Sie vielleicht denken, daß diefes Gefet jene Stabilitat des Befites, jene Bererbung in den Kamilien hervorgebracht hätte. Oberregierungsrat Steglich hat aber neulich in der fächsischen statistischen Zeitschrift eine Statistif veröffentlicht über die Besitzeranderungen an Grund und Boden, und da hat es fich herausgestellt, daß diese außerordentlich häufig find, so daß im Durchschnitt in der Generation, wenn ich mich recht erinnere, ein 2-3facher Besitzwechsel stattfindet und nur 24 % fämtlicher Besitzwechselfälle fich innerhalb der Familie vollziehen. Wir feben alfo bier, daß der moderne Berkehr doch feine Wirkungen ausübt, daß wir hier eine volle Beweglichkeit haben und daß diese Beweglichkeit dadurch, daß der Abverkauf unmöglich gemacht wird, fehr viel tiefer in die Eriftenz der betreffenden Familien eingreifen muß, als dies bei vollständig freier Teil= barkeit der Fall mare. Nun bedenken Sie, daß in Sachsen die gange über= Schriften LXI. - Berhandlungen 1894.

schüssige Bevölkerung seit zwei Menschenaltern in die Industrie gewaltsam hineingepreßt worden ist, weil sie auf dem Lande keinen Plat sinden konnte, daß in manchen Gebieten die Berteilung des landwirtschaftlichen Besitzes thatsächlich eine ungünstige ist, indem die Besitzeinheiten sür die jetzigen Berhältnisse zu groß sind, daß es in den Fadritgegenden oft absolut unmöglich ist, selbst wenn der Unternehmer wollte, Arbeiterhäuser mit einem Gärtchen und einem Stücken Kartosselland herzustellen, weil daß nicht zu haben ist! In der unmittelbaren Nähe von Leipzig sieht man lange Zeilen solcher Häuser, meist als Mietkasernen ausgebaut; die Arbeiter haben nicht eine Hand breit Landes dabei, und unmittelbar neben diesen Häusern pslügt der Großgrundbesitz. Kaum 20 Prozent der Bevölkerung Sachsens gehören heute noch der Landwirtschaft an. Halten Sie das sür normale, sür wünschenswerte Zustände?

Ich glaube, die ganze Frage ist hauptsäcklich dadurch verschoben worden, daß man mit der Erbrechtsstrage immer eine andere Frage in Beziehung bringt, die eigentlich mit ihr wenig zu thun hat, die Verschuldungsstrage.

Auch in dieser Hinsicht bietet der kleine Besitz geradezu ideale Zusstände, denn er zwingt sast dazu, daß mit jeder Generation die sämtlichen Schulden sich liquidieren. Wenn der Vater stirdt, muß gleichheitlich gesteilt werden, die Schulden müssen beglichen werden, die Schulden müssen beglichen werden, die Hydche auf der Gesamtheit der Grundstücke lastet, kann nicht bleiben, die Abswesenheit einer Anzahl von Kindern in den Städten erzwingt es an und für sich. Das ist ein außerordentlich wohlthätiger Prozes.

Ich halte ebensalls die Erleichterung der Berschuldung von Grund und Boden, wie sie in diesem Jahrhundert in weitem Umsange stattgesunden hat, für ein sehr großes Übel und gehe so radital zu Werke, daß ich ein Berbot der hypothekarischen Belastung des Grundbesitzes unter Umständen sür gerechtsertigt ansehen würde einer Bevölkerung gegenüber, welche der Erziehung nach dieser Richtung hin bedars.

Wir sehen ja in weitem Umsange, daß die Bevölkerung gerade von den Mitteln des Kredits — ich erinnere an den Gebrauch des Wechselstredits — nicht jenen Gebrauch zu machen imstande ist, den sie von ihnen machen sollte, weil diese Mittel eben meist auf kaufmännische Verhältnisse berechnet sind, weil sie eine höhere wirtschaftliche Erziehung voraussehen.

Wenn Sie das Gesagte bezweiseln, so möchte ich Sie bitten, die vor einer Reihe von Monaten publizierte Miquel'sche Statistik über den Anteil der Schuldzinsen am Einkommen, wie er bei der Einschätzung in die Einskommensteuer hervorgetreten ist, zu beachten. Da hat sich gezeigt, daß am meisten verschuldet sind die Gegenden des Großgrundbesiges, dann die der

geschloffenen Bauerngüter im großen und gangen, bann bie bes kleinen Befiges im Westen und Südwesten von Preugen. 3ch will zugeben, daß die Prozentziffern aus einzelnen Teilen von hannover um eine Rleinigkeit gunftiger find als biejenigen aus Beffen-Naffau und Rheinland; aber im ganzen wird fich — glaube ich — die Sache fo verhalten. Ich meine, es liegt vollkommen in der Natur der Sache, daß sich die Verschuldung jo geftalten muß. Je mehr Sie ben Grundbefit fixieren und mit Schranken umgeben, je mehr Sie ihn zu jenem Familiengute machen, das fich von Generation zu Generation ungeschmälert vererbt, umsomehr werden sich nicht bloß die Wirtschaftsschulden, sondern alle möglichen Schulden, nament= lich die aus Familienungluck und Überkonfum hervorgehenden Schulden, auf den Grund und Boden malzen. Das ift schließlich eine Laft, die derfelbe nicht ertragen kann. In fehr vielen Fällen, nicht bloß dem Bauer, fondern auch bem Groggrundbefiger gegenüber, wird man fagen muffen: Ware es nicht ein Gluck für diesen Menschen, wenn er keine Schulden hatte machen können? Der Fideikommigbefiger kommt ja auch ohne diefes fatale Recht aus; warum foll bas nicht ber Bauernftand im weiteren Sinne fertig bringen?

Von Herrn Prosessor Sering ist sodann die Einführung der Freiteilsbarkeit in Berbindung gebracht worden mit Ideen egoistischer Natur, von denen in der französischen Revolution die Bourgeoisie geleitet gewesen sei. Ich habe mich über diese der Geschichte widersprechende Aufsassung sehr gewundert. Der Grundzug der französischen Revolution war doch, die Individualität zu entsessen der französischen Revolution war doch, die Individualität zu entsessen und das, was an den seitherigen Zuständen ungerecht und unhaltbar geworden war, zu beseitigen. Sie irren, wenn Sie glauben, daß die Gesetzgebung der französischen Revolution so ins Blaue hinein, auf Grund eines abstrakten Princips geschaffen worden sei. Sie ist der Niederschlag der Ersahrungen von Jahrhunderten, die vorausgegangen waren,

(Beifall.)

und diefe Erfahrungen sprechen eben zu Ungunsten des gebundenen länd= lichen Besitzes.

Herr Geheimrat Thiel hat den Ausspruch eines Engländers über Belgien citiert. Es wird hier gestattet sein, den Ausspruch eines anderen Engländers, des bekannten Arthur Young, der im vorigen Jahrhundert Reisen in Frankreich gemacht hat, anzusühren. Er sagt, daß es der Fleiß des französischen kleinen Bauers ist, der "den Sand in Gold, den wüsten Fels in Frucht= und Weinland verwandelt hat", und ich halte diesen Ausspruch sür vollkommen richtig. Wo sind denn in Deutschland die Stätten

ber intensivsten Kultur, die Stätten des Landwirtschaftlichen Fortschritts, die Stätten, wo der Andau von Handelsgewächsen, von Hopsen, Tabak u. s. w. die Existenz der größten Menschenzahl auf einer beschränkten Bodensläche ermöglicht? Sie sind im Westen und im Südwesten, überall in den Gegenden des sreiteilbaren, des vorzugsweise kleinen Bestiges; da haben Sie einen regsamen und tüchtigen Bauernstand. Gehen Sie hinüber in die Gegenden des geschlossenen Bauernbesiges, so finden Sie vielsach ein Verharren bei überlebten Betriebsweisen, eine Stagnation, die aus der Isolierung hervorgeht und die den Kleinbesiggegenden vollkommen sremd ist. Auch von dem Großgrundbesig, der in der Litteratur vielsach als das Ideal des landwirtschaftlichen Fortschritts gepriesen worden ist, ist jetzt vollkommen zugestanden, daß er dem Klein= und Mittelbesige nach dieser Seite keineswegs die Wage hält.

Ich glaube, meine Herren, wir werden in diesen Fragen nur dann zu einem befriedigenden Schlußergebnis gelangen, wenn wir uns bemühen, uns auch hier von Schlagworten etwas zu befreien.

### (Beijall.)

Als unser Berein entstand, da hatte der Gegensatz gegen das Manschestertum, den wir hervorkehrten, eine außerordentlich große Bedeutung. Ich meine aber: heute, nachdem unsere Principien in der Hauptsache anserkannt sind, ist es sehr wenig weise, die Manchesterleute in dem zu bestämpsen, worin sie Recht haben.

# (Beifall.)

Und ich meine, in allem, was sie bezüglich des Kleinbesises sagen von den Vorteilen, die sie von der Freiteilbarkeit erwarten und die man schon bei der französischen Revolution sur den Fortschritt und das wirtschaftliche Gedeihen des Bauernstandes erwartete, haben sie wissenschaftlich und auch vor der Geschichte Recht, und wir wollen ihnen das lassen. Wir wollen uns klar machen, daß die ganze moderne Wirtschaft ein großes Ganzes ist, aus welchem man nicht beliebig ein Gebiet herausnehmen kann, um es mit Hecken zu umzäunen und zu sagen: hier soll das Mittelalter walten, hier hinein soll die moderne Zeit nicht dringen.

#### (Beifall.)

(Prosessor Gierke: das ist kein Schlagwort?)

Nein! — Führen Sie das Anerbenrecht fakultativ ein, so werden Sie sehen, daß das Ganze ein Schlag ins Wasser ist. Es hat mich sehr gewundert, daß Prosessor Sering sagte, man beabsichtige gar nichts weiteres als diese sakultative Einsührung. Wäre das der Fall, so würde ich mich gar nicht bemühen, von dieser Stelle aus dagegen zu sprechen; denn ich

wäre im voraus dessen sicher, daß Sie bei unserem Bauernstande keinen Anklang sinden würden. Aber Sie wollen, wie Herr Geheimrat Gierke erklärt hat, das obligatorische Intestat=Anerbenrecht, d. h. es soll überall da dieses Recht eintreten, wo der Bauer, der vor schristlichen Abmachungen eine Scheu hat, nicht von Lebens= oder Todeswegen über die Erbschaft versügt hat. Sie scheinen auf diese Scheu der Bauern stark zu rechnen. Ich möchte Ihnen eigentlich wünschen, daß Sie einmal die Probe auf Ihr Projekt machen könnten. Sie würden sehen, daß dann der Bauer jene Scheu überwinden, daß er ansangen würde, seine Vermögensangelegen= heiten schrijklich zu ordnen — aber schwerlich in Ihrem Sinne.

(Lebhafter, anhaltender Beifall und Bandeklatichen.)

[Der Vorsissende verweist auf die vorgerückte Stunde (4 Uhr) und daraus, daß noch 16 Redner zum Worte gemeldet sind; die Versammlung möge sich daher entscheiden, ob die Verhandlung eventuell am solgenden Tage um 10 Uhr vormittags sortgesetzt, oder jedem Kedner nur die Zeit von 10 Minuten eingeräumt werden solle. Prosessor Verntano beantragt das erstere, Abgeordneter Dr. Max Menger das letztere. — Da sich bei der Abstimmung keine Mehrheit für den Antrag Brentano ergiebt, so erstärt der Vorsissende unter Zustimmung der Versammlung, den solgenden Kednern nur die Frist von 10 Minuten sür ihre Aussührungen einzuräumen.]

Graf Chorinsky (Wien) 1:

Abgeordneter Dr. Max Menger (Wien): Mirscheint, daß in der bisherigen Debatte die Erörterungen zweier Fragen durcheinander gingen, einer engeren und einer viel weitergehenden. Die viel weitergehende war die Frage des Bestandes geschlossener Bauerngüter, überhaupt geschlossener Güter, des Bestehens eines Mittelstandes in dem landwirtschaftlichen Gewerbe, der Kampf gegen die übermäßige Verschuldung u. ä. Die zweite Frage war diesenige, über welche wir zwei, allerdings so ziemlich von demselben Standpunkte aus geschriebene Gutachten in Händen haben, nämlich die Frage, ob das Anerbenrecht im Wege der Gesetzebung sestgestellt werden soll. Ich weiß nicht, ob die Herren, die gleich mir die Gutachten über die Frage aussenststam gelesen haben, bei den Aussührungen der Herren Dr. Hainisch, Prosessor und Prosessor Brentano nicht den Gindruck erhalten haben, daß wir in den betressenden Gutachten die ganze Seite, welche diese

<sup>1</sup> herr Graf Chorinsth, bessen Worte der Stenograph nicht aufnehmen konnte, wandte sich gegen die Ausführungen des herrn Geheimrat Brentano und sprach für das Anerbenrecht.

Herren eröffneten, eigentlich gar nicht dargelegt bekommen haben. Ich werde ganz kurz sagen, wie ich die erste und wie ich die zweite Frage auffasse.

Einer ber entschiedenften Bertreter eines schroffen Standpunkts in ber großen zweiten Frage mar Projeffor Sering. Er hat manches gesagt, dem ich vollkommen zustimme. So 3. B., daß die Bildung von Latifundien auf Roften bes mittleren und kleinen Befitzes felbst auf dem Wege einer sehr entschiedenen und strengen Gesetzgebung verhindert werden soll, zumal wenn diese Latifundienbildung, wie es leider in Österreich geschieht, zu Bwecken stattfindet, welche nur der Unnehmlichkeit des Ginzelnen dienen. aber dem Nugen der Gefamtheit zuwiderlaufen. Es wird den Berren viel= leicht bekannt sein — denn es wurde im Parlament und in der Publizistik wiederholt besprochen — daß in einigen schönen Kronlandern Öfterreichs ungeheuere Jagdgebiete entstanden find, daß Dugende von Bauernautern zu diesem Zwecke gelegt werden. Es ware vielleicht von jenen Herren, die für den Bestand zahlreicher Bauerngüter eintreten, nicht unrichtig gewesen, wenn fie, da fie von der ftreng konkreten Frage abgingen, auch dieser Seite etwas mehr Ausmertsamkeit geschenkt hatten. Denn bas ift ein entschiedener Schaden in socialpolitischer und vollswirtschaftlicher Beziehung.

Ich kann aber nicht leugnen, daß ich in anderen Punkten nicht nur nicht mit Herrn Prosessor Sering übereinstimme, sondern daß ich seinen Gedankengang gar nicht begreise. So kam er, als er die Frage des Gegenssates von Kapital und Arbeit in die Besprechung zog, zu einem ganzmerkwürdigen Resultat, auf das er zudem großen Wert zu legen schien, da er immer wieder darauf zurücktam, zu dem Resultat nämlich, daß der Verstreter der Arbeit der Übernehmer des Hoses und der verderbliche Kapitalist das weichende Kind sei,

(Heiterkeit.)

welches doch zumeist mit seiner Hände Arbeit von einem Hose zum anderen sein Leben verdienen muß. Das also ist der Vertreter des Kapitals! Man sieht, daß auch ein so ausgezeichneter Gelehrter und Dialektiker denn doch, wenn er von vorgesaßten Meinungen ansgeht und mehr sür eine vorgesaßte Meinung nach Beweisgründen als unmittelbar nach der Wahrheit sucht, zu ganz merkwürdigen, wohl kaum von jemandem gebilligten Resultaten kommen muß.

(Beifall.)

Meine Herren, eine Seite dieser großen Frage wurde noch nicht be= rührt, und zwar eine folche, die sehr nahe liegt, nämlich, daß unsere Be= völkerung in den letzten Decennien in einer Weise zugenommen hat, wie

wohl zu keiner Zeit vorher. Konsequent muß man doch annehmen, daß, wenn ein Land, anstatt von 10 Millionen, von 20 und in nicht ferner Zeit vielleicht von 30 oder 40 Millionen bewohnt wird, dann auch die Berteilung von Grund und Boden eine andere fein muß. Ber ber Frage der Größe der landwirtschaftlichen Güter eine gewisse Aufmertsamkeit ge= schenkt hat, wird ja wiffen, daß in Gegenden, wo eine bichte Bevolkerung lebt, etwas ganz anderes für ein mittleres oder großes Bauernaut gilt, als in Gegenden mit einer fehr dunnen Bevolkerung. - Es giebt Gegenden, wo ein Bauernhof von 20 oder 30 Joch für fehr klein gilt, dagegen giebt es Gegenden, wo der Besitz von 6-7 Joch, 3-4 Hektaren, schon ein gaug respektables Bestigtum barftellt. Das besteht in ber Gegenwart Wenn Sie aber die Perioden nacheinander erwägen, fo nebeneinander. werden Sie finden, daß in einem Lande, wo fich die Bevölkerung verdoppelt - und in gar manchem Lande hat fich die Bevölkerung in unserer Zeit verdoppelt - selbstverständlich eine andere Berteilung von Grund und Boden fein muß, daß die Bauernhofe, wenn fie diefelbe fociale und wirt= schaftliche Funktion ausüben sollen wie ehebem, notwendig sich verkleinern muffen. Gine Versteinerung bestehender Verhältniffe, wie fie beabsichtigt wird, wurde also nur zu einer herben socialen und wirtschaftlichen Difsonanz Man hat diese große Thatsache der Bermehrung der Bevölkerung Wenn alle Berhältniffe nach der Bahl der Bevölkerung fich richten muffen, fo kann man doch nicht beim Grundbefige aufhören.

Ein zweiter Sat, ben Professor Sering aufstellte, ging babin, daß, wenn in den meisten Unternehmungszweigen die große Unternehmung not= wendig der kleinen überlegen ift, dies bei der Landwirtschaft nicht der Fall Das - glaube ich - ift in Bezug auf zahlreiche Zweige des land= wirtschaftlichen Betriebes richtig, doch nur in Rudficht auf gewisse Zweige, die unter der forgsamen Sand eines kleinen Gigentumers beffer gedeihen, als nnter der Aufficht irgend eines großen Befigers, der ein Beer doch nicht fo williger und aufmerksamer Arbeiter unter fich hat. Aber baraus ziehe ich eine andere Ronfequenz, nämlich die, daß man nicht verhindern foll das Entstehen folcher entwickelter, besser gepflegter, eine bessere Rente abgebender und — was wir nicht vergeffen durfen — mehr felbständige Existenzen erhaltender Guter aus großen, geschloffenen Bauerngütern, die für ihre Zeit ganz berechtigt waren, es aber nicht für alle Zeiten find. Ich glaube, das wurde in der bisherigen Diskuffion doch nicht genug betont. Es scheint mir auch, daß die Besorgnisse por einer Atomisierung. ober, wie man es nennt, Pulverifierung, an dem Fehler franken, daß eine Reihe von Momenten übersehen wurde, welche viel stärker find als ein

papierenes Gefet, befonders als jenes, um welches es fich handelt, das nach meiner juriftischen Überzeugung gar keine Wirkung haben kann.

Vor allem bitte ich, sich zu vergegenwärtigen, daß ein landwirtschaftliches Gut aus einer Anzahl von Wiesen, Ückern, vielleicht auch Stücken
Wald besteht, ganz vorzüglich aber auch aus Gebäuden. Wenn Sie berechnen, was die Neuherstellung dieser Gebäude kosten würde, so würden Sie
sinden — und alle Herren, welche die Verhältnisse kennen, werden mir das
bezeugen, der ich selbst seit einem Viertelzahrhundert Grundbesitzer bin —
daß diese Kosten bei den meisten mittleren Bauerhösen mehr betragen
würden, als das ganze Gut kostet. Welches ist also das wirtschaftliche
Resultat, wenn ein paar Leute so ein geschlossens Bauerngut zerschlagen?
Die Gebäude, welche sür die Bewirtschaftung von z. B. 20 Heftar ganz
vorteilhaft waren, werden, wenn das Gut in 10 Teile geteilt ist, für zwei
Heftar nicht nur keinen Vorteil, sondern eine schwere Last bilden.

Dies bewirkt, daß der Erbe nur aus den zwingenoften Brunden in eine Zerschlagung einwilligt, weil er weiß, daß er dadurch den am schwersten herzustellenden Teil des Befiges entwertet. Außerdem ift eine folche Wirtschaft im Laufe des Jahrhunderts entstanden, die Wiefen und Felber ge= hören zusammen und ergänzen einander bei der Wirtschaft. Das läßt sich nicht so leicht zerschlagen, das wirkt ftark für die Geschlossenheit der Güter und das läßt sich nicht so leicht überwinden. Gin weiterer Grund ist der, daß ein Grundbefiger, welcher überhaupt fich halten kann, nicht leicht ein Stud Grund ohne die dringenofte Rotwendigkeit verkauft. Ferner ift ein Argument, das den herren, welche die Arbeiten von Reikenstein über die frangofische Landwirtschaft gelesen haben, sehr geläufig fein wird, die Ginrichtung unseres Grundbuchwesens, welches auf Grund des Shitems geschloffener Güter entstanden ift. Zeder Anwalt wird Ihnen fagen, welches Geld, welche Mühe, Zeit und Laufereien es kostet, um berzeit, wo wir keine unerschütter= liche Geschloffenheit haben, ein Stud Grundes abzutrennen. Das find Argumente, welche für die Geschloffenheit in die Wagschale fallen, ohne daß papierene Gefete felbe normieren. Andererfeits sprechen aber auch ftarke Bründe bagegen und machen es munichenswert, die erwähnten, in der Natur ber Sache liegenden Grunde allein wirken zu laffen und nicht einen Riegel für immer vorzuschieben.

Der erste Grund ist einer, mit dem jedes Gesetz vergeblich kämpsen wird — und das haben in beredten Worten mehrere Herren, auch Prosessor Brentano, hervorgehoben — die Liebe des Baters zu seinen Kindern, welche man dem Bauer doch nicht absprechen wird. Man kann ihm nicht zu= muten, daß er nur den Anerben liebt, oder daß er die Liebe zum Bauern=

stande nach der Theorie einiger Herren — höher stellt als alle seine Kinder. Wollten Sie doch erwägen, was Sie da vom menschlichen Standpunkte bem Bauern jumuten! Sie konnen nur eine ftarte Umgehung des Gefehes bewirken, wie fie in verschiedenen Ländern, so in Galizien schon vorgekommen ift. Dann begreife ich auch nicht, daß jene Herren eines übersehen. wurde ganz richtig ausgeführt, daß der Übernehmende sich vor allem um ein wohlhabendes Mädchen umfieht. Bedenkt man denn nicht, daß die mit Heiratsgut versehenen Mädchen, die sogenannten guten "Partien", dann unendlich feltener werden muffen, wenn die Kinder, außer dem Anerben. wenig oder nichts bekommen? Ich bin felbst Besitzer eines Bauernhofes, und die Leute aus der Gegend tommen oft, mich um Rat zu fragen. Das Bolf ift bort fehr gläubig, aber bie Bauern werden eher ohne bie lette Wegzehrung aus dem Leben scheiden, als ohne vorher durch Testament oder Übergabe Ordnung gemacht zu haben. Als ich einem Bauer fagte: auch wenn er nicht Teftament mache, "würde das Gefetz eintreten", fagte er: "da kann ich nicht ruhig fterben, ich muß wissen, wie die Sache fteht". Aber ebenso eifrig treten die Leute dafür ein, daß der übernehmende Sohn eine reiche Partie macht, und diefe reichen Partien fterben natürlich aus, wenn das fogenannte Anerbengefet Erfolg hat.

Dann aber noch ein Umstand, welcher doch besprochen werden muß. Haben sich denn die Herren das Leben eines landwirtschaftlichen Arbeiters vergegenwärtigt? 10, 20 oder 30 Jahre dient der Mensch und unterwirst seinen Willen dem eines anderen. Er sührt ein hartes Leben. Als Ziel seines Lebens, seiner Entbehrungen und seiner Sparsamkeit sieht er in der Regel den Besitz eines Stückes Grund an. Ihm die Erwerbung erschweren, heißt, in verhängnisvollster Weise die wirklich in nur gutem Sinne konservativen Elemente in breiten Schichten der Gesellschaft erschüttern. Ich kann nicht umhin, meine Berwunderung darüber auszusprechen, daß in einem Vereine, in dem doch sür die Arbeiter manches warme Wort gesprochen und ihren berechtigten Wünschen ebenso entgegengekommen wie ihren unberechtigten Wünschen entgegengetreten wird, auf einmal sür Theorien das Wort ergriffen wird, durch die es gerade dem Gros der Arbeiter, den landwirtschaftlichen Arbeitern, peinlich erschwert werden müßte, auch nur zu einer mäßigen Lebensstellung in ihrem Alter zu gelangen.

(Lebhafter Beifall.)

Endlich bietet, glaube ich, Frankreich, das Land der freien Teilung, doch ein sehr interessantes Beispiel dafür, wie, man kann sagen: gegen die Erwartung der ganzen Welt — so viele konservative Elemente sich vor-

fanden, welche die deftruktiven überwanden, weil so viele Millionen Grundbesitzer im Lande waren.

Im ganzen genommen glaube ich bezüglich dieser großen Frage, daß vieles in der Natur des landwirtschaftlichen Besitzes und Betriebes an sich für, aber auch vieles gegen die Geschlossenheit spricht und daß der schwache Eindruck, der durch ein Gesetz hervorgerusen werden könnte, gar nicht in die Wagschale sält. Was soll denn das Gesetz bezwecken? Wenn es angenommen wird, so kann der Bauer sein Gut bei Ledzeiten verkausen, verschulben, teilweise abverkausen, er kann durch Testament darüber versügen, er kann es übergeben; es soll nur sür den Fall vorgesorgt werden, daß er nicht bei Ledzeiten darüber versügt hat. Und nun haben wir von Herrn Dr. Hainisch gehört, daß ein sehr beschäftigter Advokat sich für eine Zeit von 26 Jahren nicht an einen einzigen Fall erinnert, wo die Intestatschsolge eingetreten wäre, und meine Ersahrungen als Anwalt sind zwar viel bescheidener, aber ich kenne auch keinen einzigen Fall, obwohl ich manchmal in solchen Dingen zu thun habe.

Ein ausgezeichneter Vorredner, Berr Geheimrat Thiel, hat uns gesagt: man wendet uns ein, daß durch das Anerbenrecht ein ländliches Proletariat entstehen wird; aber wenn wir die Buter von Schulden befreien, wenn die Rinder gut erzogen und gut ausgestattet werden, dann wird man den auten Erfolg biefer Magregel feben. - Ja, wenn baburch biefe 3mede erreicht werden würden, dann ware ich der erste, der für so weitgehende und felbst für noch weitergehende Antrage stimmen wurde. Erreicht wird aber dadurch nach meiner Überzeugung fogut wie nichts, und den beften Beweiß hiefur finden wir in Rieder-Ofterreich. Als das Reichsgeset über das Anerbenrecht beschloffen war und die Landtage die Durchführungsgesetze feststellen follten, lud man hier eine Enquete ein, bestehend in der großen Mehrzahl aus Unhängern jeder möglichen Beschränkung. Doch selbst diese Berren fagten: diefes Gefet konnen wir nur dann annehmen, wenn Ihr erftens für den Bauernftand weitgebende Gebührenbefreiungen verschafft, wenn Ihr zweitens für den Bauernftand weitgehende Erleichterungen bezüglich der Militarpflicht feftstellt u. f. w., d. h. fie fagten: an dem Gefete liegt uns nichts; wenn Ihr uns aber andere erhebliche Vorteile einräumt, (Lebhafte Beiterkeit.)

bann nehmen wir das Gesetz in Gottes Namen in den Kaus, und da haben fie auch recht gehabt. Bei solchen Borteilen würde ich den Leuten ebensalls dazu raten. Ohne diese Borteile ist das Gesetz nicht gerade sehr schädlich, weil es unwirksam ist, aber auch in keiner Weise nühlich, ein Schlag ins Waffer, wie man fich ihn in der Gesetzgebung charakteristischer nicht benken kann.

(Lebhafter Beifall und Sändeklatschen.)

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Hermes (Berlin): Geftatten Sie, daß ich die Aussiührungen meines gedruckten Reserats durch einige kurze Bemerkungen ergänze, zu denen mir die Diskussion Anlaß gegeben hat, wobei ich mich zuerst zu den Aussiührungen des Herrn Prosessor Brentano zu wenden habe, die bereits von anderen Bertretern des Anerbenrechts eine Erwiderung gesunden haben. Wenn ich dennoch in der Notwendigkeit bin, gleichsalls zu denselben Stellung zu nehmen, so wird der geehrte Herr dies mit Recht als ein Kompliment für die Bedeutung seiner Aussiührungen aussfassen fönnen.

Herr Professor Brentano hat zunächst darauf hingewiesen, daß irgend eine Beschränkung in der Dispositionsszeiheit für den ländlichen Grundbesitz durchaus unannehmbar wäre. Ich kann nur wiederholen, was die Herren Professor Sering und Geheimrat Gierke bereits betont haben, daß eine derartige Beschränkung in der Dispositionszreiheit von keinem mir bekannten Bertreter des Anerbenrechts bisher angeregt worden ist. Bielleicht hat Herr Prosessor Brentano die Güte, diesenigen zu bezeichnen, gegen die er sich mit diesen Ausführungen gewendet hat. Die Bertreter des Anerbenrechts weisen den Borwurf, daß sie solche Beschränkungen erstrebten, durchaus zurück, zumal gerade dieser Vorwurf besonders geeignet wäre, die Bestrebungen nach Einsührung des Anerbenrechts in der Öffentlichkeit und bei der ländlichen Bevölkerung zu diskreditieren.

Beiter hat Prosessor Brentano darauf hingewiesen, daß eine Versichwörung gegen jedes Intestaterbrecht insosern bestehe, als der bäuerliche Besitzer stets in Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse sesitzes im Wege des Vertrages oder des Testaments Dispositionen über seinen Grundbesitz tresse. Hier kann ich aber ein Argument gegen das Anerbenzrecht nicht sinden. Die Konsequenz des Obigen könnte doch nur die sein, daß man das Intestaterbrecht sür den ländlichen Grundbesitz überhaupt bezieitigt und etwa dem Fiskus alle Besitzungen überweist, in Ansehung deren vom Besitzer keine Dispositionen getrossen sind. So lange man aber überhaupt ein Intestaterbrecht hat, wird man dasselbe auch so einrichten müssen, daß es der Überzeugung der Beteiligten entspricht.

Endlich ift seitens des genannten und noch eines anderen Herrn Redners der Sat bestritten worden, den ich aber durchaus aufrecht erhalten muß, daß die gleiche Teilung notwendig zu einer allmählichen Zersplitterung der

Befitzungen führen muffe. Ich bin bereit, diefen Sat dahin einzuschränken — was auch im Sinne der Ausführungen meines Druckreferates liegt daß diese Zersplitterung bei gleich bleibenden Erträgen des Grundbefiges eintreten muß. Wenn diefe Wirkungen der Erb= teilung bisher nicht in höherem Mage eingetreten find, fo liegt dies abgesehen davon, daß oft Dispositionen unter Lebenden getroffen sind eben vorzugsweise darin, daß wir von den ersten Jahrzehnten diefes Jahr= hunderts bis in die 70er Jahre eine Epoche fteigender Reinerträge zu verzeichnen haben. Dadurch war der Befiger in der Lage, bei einer durchschnittlich 30jahrigen Dauer feines Besithstandes fo viel gurudzulegen, daß er auch bei einem hoben Übernehmerpreis fich im Befit erhalten konnte. Ähnlich werden die Berhältnisse auch dort gelegen sein, wo, wie Prosessor Brentano hervorgehoben hat, trot der herrschenden gleichen Erbteilung eine allmähliche Vergrößerung der Besitzftande von 2,45 auf 3,98 ha ein= getreten ift. Gine Wirkung ber fortgefetten Teilung kann doch jene Bergrößerung der Besitsstände nicht sein, da nun einmal ein Banges durch Teilung nicht größer wird. Wenn aber der Wohlstand im allgemeinen fteigt, ift der Bauer natürlich in der Lage, zuzukaufen und trot der un= gunftigen Ginwirkung des Erbrechts feinen Befitiftand zu vergrößern.

Meine Herren, ich habe nicht die Ehre, dem Bereine als Mitglied anzugehören, und kann daher sagen, daß sür mich bei der Besürwortung des Anerbenrechts in erster Linie nicht sowohl socialpolitische als Gründe der allgemeinen Rechtspolitik maßgebend sind. Unter diesem Gesichtspunkte kann ich die Schlußbetrachtungen meines Reserats in solgender These zussammensafsen:

Das Intestaterbrecht als die gesetzliche Regel der Erbsfolge muß der herrschenden Erbsitte entsprechen. Für diesjenigen Gegenden, wo der ungeteilte Übergang des Besitzes auf einen begünstigten Familien-Angehörigen vorherrsschend ist, muß daher auch die Intestaterbsolge entsprechend geregelt werden.

Ich glaube, der erste dieser Sätze ist unansechtbar. Es wird, soweit es sich um das Gebiet des Civilrechts handelt, von niemandem bestritten, daß der Gesetzgeber die in der Mehrheit der Beteiligten vorherrschende Ansichauung zum Ausdrucke zu bringen und die Regel der Fälle zu berücksichtigen hat. Wenn wir dies auf die Verhältnisse des bäuerlichen Erberechts anwenden, so handeln wir nur konsequent. Dort wo die Sitte der ungeteilten Vererbung die herrschende ist, oktrohieren doch nicht wir, die Anhänger des Anerbenrechts, durch Ginsührung des Intestat=Anerbenrechts

dem Volke etwas, was seiner Sitte widerspricht. Im Gegenteil: Durch die jezige Gesetzebung ist ihm ein Zustand ausoktrohirt, der seinen Ansichauungen nicht entspricht. Und wenn wir dort, wo die ungeteilte Vererbung besteht, zum Intestat=Anerbenrecht greisen, so sühren nicht wir die Notwendigkeit herbei, das gesetzliche Erbrecht im Wege unbequemer und lästiger Privatdispositionen zu ändern, sondern gerade umgekehrt, wir entheben den Besitzer der jezt vorhandenen Nötigung, zu solchen Privatdispositionen zu greisen, um den Grundbesitz den Wirkungen eines für seine Verhältnisse ungeeigneten Erbrechts zu entziehen.

Von einer Oktrohierung des Anerbenrechts für solche Gegenden, in denen die ungeteilte Vererbung nicht die der Bevölkerung entsprechende Vererbungssorm ist, kann nach meiner Ansicht absolut nicht die Rede sein; in den Gegenden der freien Teilbarkeit muß das dieser Gewohnheit entsprechende Recht in Geltung bleiben, denn die ungeteilte Vererbung hat dort keine innere Rechtsertigung, während in dem territorial zweisellos größeren Teile des Reiches die gegenteilige Regelung angemessen ist.

Von diesem allgemeinen rechtspolitischen Standpunkte, daß das Recht der Rechtsüberzeugung entsprechen muß, würde sür die Gegenden des gesichlossenen Besizes die Einsührung des Intestat-Anerbenrechts konsequent und geboten sein ganz ohne Rücksicht auf socialpolitische Erwägungen über den Nuten oder den Schaden eines solchen Justandes. Sie würde gerechtsertigt sein, da wir jetzt durch das bürgerliche Gesethuch sür das Deutsche Reich den Gegenstand neu ordnen müssen, selbst wenn der Grundbesitz vollständig unverschuldet wäre, selbst wenn die Periode der steigenden Konjunkturen noch andauerte, so daß man vom socialpolitischen Standpunkte keinen Anlaß hätte, die Wirkung der gleichen Teilung auf die Erhaltung des Grundbesites zu sürchten.

Faßt man die ganze Sache unter dem Gesichtspunkte der socialpolitisichen Wirkungen aus, so erkenne ich vollständig an, daß die Wirkungen der vorgeschlagenen Regelung für jett keineswegs übertrieben hoch zu veranschlagen sind. Denn wir wollen ja eben den bestehenden thatsächlichen Zustand im wesentlichen aufrecht erhalten. Aber man darf die Wirkungen und Fernwirkungen einer Änderung des gesetzlichen Erbrechts darum doch nicht gering schäßen. Es handelt sich darum, daß der Einfluß des jezigen Intestaterbrechts und der Einfluß der das Gesetz handhabenden Behörden, Richter, Rechtsanwälte und Rotare geeignet ist, die Sitte der ungeteilten Bererbung des Grundbesitzes da, wo sie besteht, zu beeinträchtigen, zu schwächen und allmählich zum Erlöschen zu bringen. Entspricht dagegen das Gesetz der herrschenden Sitte, so muß die Autorität des Gesetzs und

der Geist, in dem die Jugend in die Grundsate des geltenden Rechtes eingeführt wird, dazu beitragen, die Sitte zu kräftigen. Freilich bleiben daneben alle die auf anderen Gebieten liegenden Momente bestehen, die der Erhaltung dieser Erbsitte entgegenwirken, der Einfluß städtischer Ansichauungen, die Lehren einer salschverstandenen Humanität, die im Anerbenrecht weiter nichts sieht, als die Benachteiligung der Nachgeborenen. So läßt sich keine Garantie dasur übernehmen, daß die Einführung des Intestat-Anerbenrechts stark genug sein wird, dauernd diese Gegenwirkungen zu überwinden. Aber ich halte die Autorität des Gesehes doch sür eine sehr bedeutende, und wenn die Bevölkerung bisher in den Gegenden des geschlossenen Besites trot Geset und trot Juristen Jahrhunderte lang an der Sitte sestgehalten hat, so ist die Hossnung nicht unberechtigt, daß sie bei der vorgeschlagenen Änderung später um so mehr daran sesthalten werde. Irgend welchen mit Zwang in die Ansichten der Beteiligten einzgreisenden Maßregeln würde ich das Wort nicht reden können.

Ich will nur noch, weil ich vorzugsweise vom juristischen Standpunkte bie Sache behandelt habe, mit einem Worte auf das Argument zurud= kommen, welches uns vielsach und auch heute entgegengehalten wird, es sei kein Bedürfnis, das Erbrecht zu ändern, weil die Befiger durch Testament u. f. w. für die Erhaltung ihres Besitzes forgen können. Dabei verkennt man gang die Aufgabe des Inteftaterbrechts. Dasfelbe hat die Aufgabe, die Sache fo zu ordnen, wie es dem Willen der Beteiligten entspricht, um private Dispositionen möglichst entbehrlich zu machen. Und so verftanden ift ein Bedürfnis allerdings vorhanden. Sollte einmal die allgemeine Ansicht fich andern und die gleiche Erbteilung in ganz Deutschland üblich werden, erst dann wurde die jetige Regelung des Intestaterbrechts die angemeffene sein. Aber, so lange das nicht der Kall ift, ist die Forderung gerechtsertigt, daß, wie das Recht überhaupt, so auch das Erbrecht des Grundbesites nach der Sitte und den Anschauungen der beteiligten Bevölkerung geftaltet werde.

(Beifall.)

Prosessor v. Schulze = Gävernig (Freiburg i. B.): herr Prosessor Schwoller hat in seinen gestrigen einleitenden Worten von einer Eigenschaft des Vereins gesprochen, welche geeignet sei, ihm in weiteren Kreisen Vorwürse zuzuziehen, einer Eigenschaft jedoch, die wir als unser gutes Necht ansehen müssen, ich meine die nicht immer angenehme, aber doch notwendige Pflicht, das Für und Wider, das Wenn und Aber einer Sache zu erwägen. Ich halte es in der That sür eine wichtige Ausgabe unseres Vereins gegen=

über farbenprächtigen, aber phantaftischen Zukunftsbildern das Recht wiffenschaftlicher Skepsis anzuwenden.

Wir thaten dies gegenüber dem socialistischen Zukunstsstaate; wir thun dies auch gegenüber jenem wunderthätigen Agrarrechte der Zukunst, von dem gegenwärtig zum Teil in nicht minder geheimnisvoller Weise gesprochen wird. Auch hinsichtlich der vielsach empsohlenen Kesorm des ländlichen Erbrechtskann ich Zweisel nicht unterdrücken.

Ich werbe mich zunächst auf die Erörterung der badischen Berhältnisse beschränken. Baden ist nämlich ganz besonders geeignet, hier in Betracht zu kommen, und zwar nicht nur deswegen, weil die badische Regierung es verstanden hat, seit Jahren über die agrarischen Berhältnisse ihres Landes Licht zu schaffen; insbesondere hat sie nicht nur die tressliche landwirtschafteliche Enquete des Jahres 1882 vorgenommen, sondern auch eine neuere Enquete über das Erbrecht in Rücksicht auf das bürgerliche Gesethuch aus dem Jahre 1892. Von diesen Enqueten siegt die erste gedruckt vor, in die zweite wurde mir Einblick gewährt. Baden verdient in zweiter Linie auch deswegen ein näheres Eingehen, weil es weit auseinander liegende Stusen der Agrarentwicklung gleichzeitig ausweist. Wir besitzen auf dem Schwarze wald die wilde Feldgrase oder Brennwirtschaft, daneben in breiten Übergängen über die Dreiselberwirtschaft in der Rheinebene die allerintensivste Kleinfultur.

Das Studium der genannten beiden Enqueten hat mich zu der Überzeugung gebracht, daß es nicht sowohl das geschriebene Recht, als diese Berschiedenheit der Wirtschaftsverhältnisse ist, welche die Besitzverteilung und die thatsächlichen Vererbungsverhältnisse bestimmt. Ich muß gestehen, daß ich aus diesem Studium zugleich eine wahre Bewunderung für unseren Bauern geschöpft habe; denn wunderbar ist in der That seine Anpassungsfähigkeit an die gegebenen Bedürfnisse.

Oben auf dem Schwarzwald bestehen gesetzlich geschlossen Hosgüter mit Intestatanerbenrecht; allerdings fällt gegenüber der großen Masse ber badischen Landwirtschaft ihre Zahl nicht allzusehr in das Gewicht.

Die Höhenlage bedingt hier die außergewöhnlichen Verhältnisse einer Walb-, Weide- und Feldgraswirtschaft. Wenn auch in diesem Gebiete das geschriebene Recht nur selten in Anwendung kommt und die Successionen gewöhnlich auf Grund von Verträgen zwischen Lebenden ersolgen, so kann man die Nüglichkeit dieses Intestatanerbenrechtes immerhin anerkennen und doch andererseits warnen, dieses Gesetz ohne weiteres analog zu gebrauchen, außer wo die Verhältnisse einer gleich extensiven Wirtschaft, insbesondere einer Wald-, Weide- und Feldgraswirtschaft herrschen.

Ich komme nun zu bemjenigen Teile des badischen Landes, welcher, beherrscht von dem französischen Recht, wirtschaftlich Dreiselderschstem mit vorwiegendem Körnerbau zeigt. Es sind dies Verhältnisse, welche bekannt-lich in weitesten Teilen Deutschlands sich wiederholen. Bei mehr oder minder fruchtbarem Boden gehören hierher die Abhänge des Odenwaldes, des südlichen Schwarzwaldes, die Seegegend, das mittelbadische Hügel-land. Obgleich in diesen Gegenden das gleiche Erbrecht zwischen den Geschwistern statuiert und die Realteilung des Nachlasses begünstigt ist, scheint dieses Recht nicht allzuviel Einfluß auf die Größe oder Kleinheit der landwirtschaftlichen Betriebe zu besitzen. Diese Größe richtet sich vielmehr im allgemeinen darnach, welche Fläche ersorderlich ist, um eine Familie entsprechend zu ernähren. Würde die Fläche kleiner, so kann, wie dies Emminghaus bereits vor Jahren tressend ausgesührt hat, der zu kleine Besitzer sich eben nicht dauernd halten und er wird um so leichter verkausen und abziehen, je parzellierter und beweglicher der Grund und Boden ist.

Gegenüber der Erhöhung der Lebenshaltung, der Bermehrung der öffentlichen Abgaben, dem Sinken der Getreidepreise u. s. w., mußte sich die Fläche, welche notwendig ist, um eine Familie zu ernähren, vergrößern. Dementsprechend sehen wir in den Gemeinden, welche uns die Enquete aus dieser Wirtschaftszone schildert, meist ein Anwachsen der Besitzuppen. Das französsische Recht wirkte also keineswegs zersplitternd, wie man ihm vorwirst. Im Gegenteil, die kleinsten Betriebe nahmen an Zahl ab, die größeren Betriebe nahmen zu. Aus dieser Zone, welche — wie ich nochmals hervorhebe — eine vorwiegend körnerbauende ist, kommen in der Enquete 16 Gemeinden in Betracht. Von diesen ist in 13 Gemeinden eine Verschiedung der Besitzuppen nach oben eingetreten, in 3 Gemeinden sind die Besitzverhältnisse die gleichen geblieden. Keine einzige zeigt eine Verschiedung der Besitzuppen nach unten.

In der Enquete treten ferner einige Gemeinden auf, in denen der Weindau vorherrscht. Nun ist es eine allgemeine Ansicht, daß keine Kultur der Zersplitterung des Besitzes zugänglicher sei, als gerade der Rebbau. Was zeigt uns die Enquete? Ucht schlechte Herbste waren voran= gegangen, die Fläche, welche notwendig war, um auf Grund des Rebbaues eine Familie zu ernähren, war gewachsen und damit sehen wir auch in diesen Gemeinden eher eine Verschiebung der Besitzverhältnisse nach oben, als nach unten.

Dies Ergebnis ift um so merkwürdiger, als bei den Weinbau treibenden Gemeinden stets, bei den körnerbauenden Gemeinden vorwiegend im Erbsalle bie Realteilung einsetzt und es die selteneren Fälle sind, in denen gewohn=

heitsmäßig die Übergabe an einen Erben stattfindet. Wie geschieht es, daß die Zerschneidung des Grund und Bodens nach dem Tode des Erblassers in zahlreichen Fällen mit einem Anwachsen der oberen Besitzgruppen vereindar ist? Es geschieht dies dadurch, daß eine Anzahl der Erben hinaußzieht, ihr Erbteil verkaust und daß die Zurückbleibenden auf dem Wege des Zusammenkauses, der Heirat u. s. w. ihren Besitz vergrößern und allemählich hinausstreben auf der socialen Stufenleiter.

Dieses Spstem der Realteilung hat unverkennbare Vorzüge. Der landwirtschaftliche Ansänger erhält ein zwar kleines, aber nicht durch Erbabfindungen belastetes Gut; es sehlt jene Quelle der Verschuldung, welche heute so viel besprochen wurde. In dem Maße als die Familie und die Arbeitskraft wächst, kauft er Acker auf Acker hinzu.

Zwar treten damit vielfach an Stelle von Erbabfindungsgeldern ungezahlte Kauspreise als Schulden; trothem hat so das Land mehr Aussicht als bei dem Anerbenspstem, in die Hand des tüchtigeren, kapitalkräftigeren, unternehmenderen, weil kreditsähigeren Wirtes zu gelangen. Der Kampf um das Dasein ist härter, aber auch seine erziehliche Wirkung größer. Gemeinden, welche unter den geeigneten wirtschaftlichen Voraussezungen das System der Übergabe an einen Erben ausgaben und zur Realkeilung übergingen, erblicken hierin einen Grund ihres Ausblühens (z. B. die Gemeinde Königschafthausen bei Breisach), während andererseits dort, wo der Anerbe billig übernimmt, über lässige Bewirtschaftung geklagt wird 1.

Damit soll die Übergabe an einen Erben dort, wo sie besteht, keineswegs als Fehler hingestellt werden. Bielmehr zeigt sich gerade darin die
wunderbare Anpassungssähigkeit der bäuerlichen Bevölkerung an die wirtschaftlichen Berhältnisse. In Gegenden sern von städtischen und industriellen
Centren ist mangels sreiwilligen Abzugs der überschüssissen Bevölkerung
die mehr gewaltsame Abstohung bezw. die Erschwerung der Heirat sür die
Nachgeborenen auf dem Wege der Anerbengewohnheit unentbehrlich. Hierzu
kommt ein weiteres als merkwürdiges Ergebnis der badischen Landwirtschaftsenquete. Gerade in Gegenden von schlechteren Bodenverhältnissen und
extensiverer Wirtschaft pslegen die Preise der Liegenschaften im Vergleich zu
ben Erträgen verhältnismäßig am höchsten zu stehen. Buchenberger sührt
als Grund hiersür an, daß in solchen Verhältnissen die Konkurrenz um
das Land am größten ist; dazu mag kommen, daß die ländliche Bevölkerung

<sup>1</sup> Das Nachfolgende ist vom Redner bem Stenogramm hinzugefügt, nicht in ber Generalversammlung gesprochen worben, da die Redezeit überschritten war.

Schriften LXI. — Berhandlungen 1894.

hier noch am wenigsten geldwirtschaftlich rechnet. Diese unverhältnismäßig hohen Liegenschaftspreise aber würden das Anwachsen der ländlichen Wirtschaften auf dem Wege des Zukauses, wie die Realteilung es ersordert, äußerst erschweren. Wenn also in solchen Verhältnissen die Übergabe an einen Erben das einzig mögliche ist, so bleibt sie doch, wie Buchenberger hervorhebt, eine stete Quelle der Verschuldung, und es sehlt im Vergleich zu Gegenden mit Realteilung ein wichtiger Ansporn zu intensiverer Wirtschaft. Mit Recht erklärt daher der genannte Kenner das Anerbenrecht als "ein notwendiges Übel sür jene Bezirke, wo wegen Unwirtlichkeit des Klimas und Unsruchtbarkeit des Vodens nur eine extensive Wirtschaft mögslich ist", ähnlich ein so hervorragender Sachverständiger, wie v. d. Goly.

Ich habe bigher von folchen Gegenden gesprochen, in denen Rörnerbau und Dreifelderwirtschaft vorwiegt. Die neueren Verschuldungserhebungen bieten in dieser Bone vielfach kein gunftiges Bild. Ob Realteilung, ob Übergabe an einen Erben herrscht, es ist klar, daß bei gleich= bleibendem Nahrungsspielraum bier, gerade in dunnbevolkerten Gegenden, ein Zustand chronischer Übervölkerung berricht. Der Überschuß muß abziehen; da es den heutigen Rechtsüberzeugungen gegenüber unmöglich ist, die weichenden Geschwister ganglich zu benachteiligen, auf diesem Wege fortwährend Kapitalwert aus der Landwirtschaft ab. Diefe Verschuldungsquelle ftopit kein gesetzlicher Anerbenzwang. zwei Wegen ift zu helfen: entweder wird durch intenfive Bewirtschaftung der bon der Landwirtschaft gewährte Nahrungsspielraum vergrößert, oder aber es vollzieht fich gegenüber dem abströmenden Rapital ein Rückfluk städtischer Werte auf das Land in Geftalt gewerblicher Löhne. In beiden Fällen wird der Abfluß der Bevölkerung verlangsamt. Der Schwerpunkt ber menschlichen Eriftenz ift in beiden Fällen vom Grund und Boden auf die Arbeit verrückt und in den Ginkunften der landlichen Bevölkerung ift ein wachsend größerer Bruchteil als Lohn, ein immer geringerer als Boden= rente anzusprechen. Es ist dies nichts als eine Muftrierung des alten Sates von Jofiah Tucker, wonach bei steigender Rultur trot steigender Löhne die Menschen zu folchen Produkten übergeben, in welchen das Element ber Natur eine geringe, das der Arbeit eine wachsend größere Rolle fpielt. Bas die zuruckbleibende Bevölkerung, die den Boden als fichere Arbeitsgelegenheit in der Sand behält, der abziehenden bezahlt, erscheint als Berficherungsprämie gegen Arbeitslofigkeit und wird aus dem Arbeits= einkommen beftritten. Damit fich diefer Prozeg auf dem Lande vollziehe, ift eine Berschiebung des Schwerpunkts der gesamten Bolkswirtschaft von agraren auf städtisch = gewerbliche Verhältnisse Voraussehung. Sandels=

gewächse ersordern die sie verarbeitenden Industrien; Spatenkultur, Qualitäten und Specialitäten in der Feld-, Garten- und Biehwirtschaft wohlshabende, städtische Märkte; industrielle Nebenbeschäftigung Arbeitsnachfrage seitens der Gewerbe. Wo immer unsere ländliche Bevölkerung diese Konsequenzen des Gewerblichwerdens unserer Bolkswirtschaft ziehen konnte, klammert sie sich, um das Bild zu brauchen, an die aussteigende gewerbliche Entwicklung und wird von dieser mit in die Höhe gezogen.

Es find dies die Gegenden Deutschlands, in denen die agraren Ber= hältniffe am befriedigenbiten liegen. Bur Baden kommt hier junächst die Rheinebene in Betracht; an Stelle ber noch vor 50 Jahren geübten mechani= schen Lösung der Bevölkerungsfrage auf dem Wege der Auswanderung ist hier vielsach eine organische durch intensive Erweiterung des Nahrungsspielraums getreten. Aber auch in das Gebirge ziehen fich diese Berhältniffe hinein, wo immer gewerbliche Rebenbeschäftigung und gewerbliche Konsumenten ent= ftehen (val. 3. B. die Berichte von Unadingen und Maulburg im III. Bande der babischen Agrarenquete). Bon den 10 Gemeinden der Enquete, welche auf Sandelsgewächsbau, Spatenkultur ober industrieller Nebenbeschäftigung beruhen, befindet fich nur eine, und zwar aus gang speciellen Gründen (Reulußheim), in ungunstiger, die übrigen in nicht ungunstiger, teils aus= gesprochen gunftiger Lage. In folchen Fallen führt das Syftem der Real= teilung allerdings zu weiterer Berkleinerung der Befitgruppen. Die unteren nehmen an Bahl zu, die oberen ab. Doch ift diefe Befitzersplitterung nicht, wie Anhänger des Anerbenrechts wohl meinen, eine Ursache des wirt= schaftlichen Verfalls, sondern vielmehr ein Symptom wirtschaftlichen Aufschwungs, ein Zeichen bavon, daß ber Nahrungsspielraum wächft. Der= artigen Berhältniffen gehört der Typus des rheinischen Zwergbauern an, welcher auf 3 bis 5 ha sitzend ein zwar arbeitsvolles, aber auskömmliches Dasein führt und ein tauffräftiger Abnehmer der Industrie ist. Bon Erbabfindungsgeldern nicht erdrückt, lebt er vielleicht forgenfreier als mancher Anerbe. In feine Parzelle fentt er einen unendlichen Betrag von Arbeit und Fleiß und ich glaube, daß Anzeichen dafür fprechen, daß er in Darlehnekaffen, Genoffenschaften u. f. w. einen wenn auch mühsamen, so boch praktischen Weg der Entschuldung gesunden hat. Ich kenne Leute unter ihnen, die nicht eine, fondern felbst mehrere landwirtschaftliche Wochen= schriften halten.

Die Realteilung, wie sie in diesen Gegenden Sitte ist, ermöglicht ferner den Übergang zum Industriearbeiter ohne eine gewaltsame Loslösung von der Scholle. Arbeitet der Vater bereits in der Fabrik, so können doch Frau und Kinder ihre Arbeitskräfte noch der Bebauung der ererbten Par=

23 \*

zelle widmen. Weit gefunder wachsen hierbei die Kinder auf als in den Strafen des Induftrieorts. Die Wohnungen find durchschnittlich, wie ich mich durch Besuche überzeugte, billiger und beffer als in der Stadt. Ich kenne 3. B. einen Maschinenbauer aus Karlsruhe, welcher für eine gute Wohnung von 3 Stuben in einem benachbarten Dorfe 80 Mark jährlich bezahlt: in der Stadt koftete fie ihm mehrere Stock hoch 200 Mark. Die hohen Industrielohne ermöglichen bei der Zersplitterung des Bodens auch dem Besitzlosen einigen Landerwerb, zumal da es sich meist um gelernte Arbeiter, Maschinenbauer, Seger u. f. w. handelt. Ja ich weiß, daß Fälle von Rudentwicklung zum Bauer vorkommen. Wo das Unerbenrecht oder das Rittergut einen icharfen Standesunterschied auf dem Lande erhält, ftreben die unteren Schichten nach der Stadt. Wo die Zersplitterung des Bodens die Standesunterschiede ausgewischt hat und der Arme mit dem Wohlhabenden durch eine dicht besetzte Stufenleiter verbunden ist, haftet die ländliche Bevölkerung am Boden und zeigt fich foggr eine Decentrali= fierunastendenz der Städte. Auch in Württemberg liegen nach den Fabrit= inspektorenberichten die Berhältniffe vielfach ahnlich. Wenn die Städte des des deutschen Südwestens trot der daselbst hoch entwickelten Industrie weniger riesenhaft anschwellen, als die des Oftens und Nordens, so mag die verschiedene Grundbesitzverteilung mitwirken.

Das Gefagte ergiebt für Baden ein Refultat, welches man trop Meinungsberschiedenheiten im einzelnen als Ergebnis der Erhebungen über das bäuerliche Erbrecht ansehen kann. Das Anerbenrecht des Schwarzwalds wird aufrecht erhalten bleiben, vielleicht unter Ausdehnung auf beftimmte Boje in unwirtlichen Gegenden des Odenwalds und des Nordschwarzwalds, wo das Anerbenrecht gewohnheitsmäßig herrscht und Par= zellierung auf lange ausgeschloffen erscheint. Die Masse der badischen Land= wirtschaft dagegen verlangt energisch und mit gutem Grunde gleiches Erbrecht der Geschwister und Realteilung. In dieser hinsicht fagt der Bericht aus Rehl: "Gine Anderung diefer Berhältniffe wurde man nie verftehen. Das Streben, ein Stud Boben fein eigen zu nennen, ift bier zu Lande sehr ausgeprägt. Auch der kleine Grundbesitz giebt einen nicht zu unter= schähenden Sporn, ben Erwerb am eignen Felde auszudehnen. An den kleinen eignen Besit schließt sich die Pachtung an und ermöglicht so leichter das Aufsteigen zum Eigentümer. Es ist eine Thatsache, daß sich die mittleren und nicht gar zu kleinen Grundbesitzer, die mit ihren eignen Leuten die Arbeit zu bewältigen vermögen, in unserer Gegend fehr wohl befinden, daß sich ihre Berhältnisse unverkennbar nach vorn entwickeln,

während die größeren und großen Wirte, welche fremde Arbeitskräfte verwenden muffen, fich solch gunftiger Lage weniger erfreuen."

Es wird mir vielleicht von den Wortsührern der Anerbenbewegung entgegengehalten, daß die geschilderten badischen Justände ausnahmsweiser Natur sind. Aber weit nach dem Osten Deutschlands hin sinden sich vielssach analoge Verhältnisse. Beispielsweise schildert solche eine unter der Leitung von v. d. Golt angesertigte Dissertation aus Thüringen. Ühnsliches sand ich in der von Schessel als "weiten Gottesgarten" besungenen, blühenden Maingegend, z. B. bei Bamberg und Forchheim. Auch im schlesischen Gebirge sind mir bei völliger Zersplitterung des Bodens Leute genug persönlich bekannt, welche sich von kleinen Parzellisten im Lause der Jahre zu bäuerlichem Wohlstande emporgearbeitet haben. Dies schon zeigt, daß in Baden nicht etwa das fremdländische Recht es war, welches die deutsche Kechtsanschauung ausgewischt hat. Das sranzösische Recht brachte in dieser Hinsicht nichts neues.

Das gleiche Erbrecht der Geschwister und die Sitte der Realteilung, die man mit dem Makel des unnationalen belegt, sind vielmehr ein Erzeugnis der wirtschaftlichen Entwicklung des ältesten deutschen Kulturbodens zu jener Zeit, da gegen Ausgang des Mittelalters im rheinischen Deutschland sich der Bauer zur Freiheit emporentwickelte. Dieses Erbrecht sindet sich im Pjälzer, Mainzer u. s. w. Landrecht; es ist kein fremdländisches Recht gegenüber dem deutschen Anerbenrecht, vielmehr ein geldwirtschaftliches Recht gegenüber dem naturalwirtschaftlichen.

Das Gleiche scheint mir noch heute zu gelten. Die Übergabe an einen Erben entspricht rein agraren Berhältnissen, in denen bei Ab-wesenheit naher städtischer Märkte die Wirtschaft eine extensive und mehr naturalwirtschaftliche ist; das System der Realteilung sept ein, wo die Berhältnisse mehr städtisch und gewerblich werden. Dort ist der "Hoss" ein geschlossense, der Beräußerung nicht unterliegendes Ganze und Grundlage der naturalwirtschaftlichen Existenz einer Familie, hier der "Acker" beweg-lich und nicht schwerer zu versilbern, als etwa ein ererbtes Inhaberpapier.

Der wirtschaftlichen Entwicklung geht eine psychologische parallel. Es fallen die geistigen Grenzen zwischen Bauern und Städter. Der Bauer wird individualistisch; die erbrechtliche Begünstigung eines Kindes vor den andern wird in wachsendem Maße als Ungerechtigkeit empsunden. Man hat dies beklagt; man preist Verhältnisse, in denen der Bauer noch nicht kapitalistisch denkt, in denen der "Erwerdssinn des Bourgeois" noch nicht bei ihm Einzug gehalten habe. Ich kann nicht leugnen, daß ich auf dem entgegengesetzen Standpunkte stehe. Für mich handelt es sich hier um

nicht gerade liebenswürdige Begleiterscheinungen einer an sich hoffnungsvollen Entwicklung. Im heutigen Erwerbsleben wird der zu Boden getreten, der nicht kapitalistisch rechnet, der nicht vom bürgerlichen Erwerdssinn beseelt ist. Unser Bauer wird individualistisch, weil er Kaufmann werden muß, um den Konjunkturen des Marktes zu solgen, auf dem Genossenschaftswege praktischen Antisemitismus zu treiben, auf dem Boden des Realkredits die ihm heute gebotenen und in Zukunst zu bietenden Erleichterungen voll zu benußen. Ohne diese psychologische Entwicklung stände er in der heutigen Welt wie das Schaf unter den Wölsen.

Ich bin also keineswegs ein Gegner des Anerbenrechts oder gar der gewohnheitsmäßigen Übergabe an einen Erben, sie ist für breite Verhältnisse durchaus angezeigt; nur glaube ich, daß das System der Realteilung weitere Kreise ziehen wird, in dem Maße als unsere städtischen Märkte wachsen. Ich sehe hierin zugleich die Rettung aus dem Dilemma, daß bei Übergabe an einen Erben die Begünstigung des Anerben unentbehrlich ist, wenn nicht das Anerbenrecht schlimmste Quelle der Verschuldung werden soll, daß anderersseits aber diese Begünstigung wachsend als Ungerechtigkeit empsunden wird und Unzusriedenheit hervorrust, die zu vermehren wir uns heute hüten sollten.

Auch aus einem weiteren Grunde scheint mir die angedeutete Ent= wicklung mahrscheinlich. Auch bei folden Volkswirten, welche die Getreide= golle für zeitweise unentbehrlich halten, mußte ihre Erhöhung schwere Bedenken hervorrufen. Gine handels- und finanzpolitische Begunftigung vieler Zweige der Landwirthschaft dagegen, welche Träger der Realteilung sind, erscheint möglich und, wie jede Begunftigung der Landwirtschaft, die heute möglich ist, auch wünschenswert. Ich führe nur einige Beispiele an. deutsche Arbeiter heimischen oder fremden Tabak raucht, ist für unsere Exportindustrie gleichgültig, feineswegs dagegen die Frage, ob er teures oder billiges Getreide ift. Unfer Bierkonfum ift, wie der Bergleich zwischen Babern und ber Braufteuergemeinschaft zeigt, noch enorm zu fteigern und Sopfengolle, wenn notwendig, find gewiß weniger bedenklich als Getreide= golle. Auch unfer Buckerkonfum ift noch fehr fteigerungsfähig, wie ber Bergleich mit England zeigt; es fteht die Thatfache fest, dag der Rübenbau auch im Kleinbetriebe mehr und mehr Eingang findet; damit ift die Bahl der gegen die Budersteuer überhaupt intereffierten Produzenten im Bunehmen, mahrend gegen die Besteuerung dieses wichtigen Nahrungsmittels ein nicht geringes Konsumenteninteresse spricht. Gin Angriff auf die Buckersteuer vom landwirtschaftlichen wie Ronfumentenstandpunkt scheint damit möglich. Auch hat man die im Boden gelegenen hindernisse der Ausbreitung des Handelsgewächsbaues gewiß übertrieben. Unter der Rheinebene liegen noch heute in geringer Tiese große Kiesbänke und Kiesnester, welche der menschliche Fleiß mit einer Kulturschicht bedeckt hat. Roch heute zeigen hoch kultivierte Teile der Rheinebene, z. B. das aus dem Kiesernwalde herausgeschnittene Friedrichsthal bei Karlsruhe, einer der blühendsten Tabaksorte, ausgesprochen schlechte Bodenverhältnisse. Die vermehrte Einsuhr von Cerealien bewirkt, wie schon Liedig bemerkt, zudem eine sortschreitende Verdesserung des Vodens, besonders wenn dem städtischen Absuhrwesen die ihm gedührende volkswirtschaftliche Beachtung geschenkt wird. Für Spaten= und Gartenwirtschaft endlich, genossenschaftliche Milch= und Butterwirtschaft u. s. w. ist die Voraussezung lediglich ein naher, wohlshabender Markt, wie denn mit Recht seitens eines Kedners auf der preuß. Agrarkonsernz unter anderm das Fehlen von Städten und Industrie sür die landwirtschaftlichen Schwierigkeiten des deutschen Ostens verantwortlich gemacht wurde.

Boll und gang ftimme ich also mit Prof. Sering dahin überein, daß der Entwicklung des industriellen Großbetriebes eine folche des ländlichen Rlein= betriebes parallel geht. Schon die von hermes in unserem gedruckten Referat angeführte geringere Berschuldung der kleinbäuerlichen Stellen gegenüber den Bauernautern und aröfferen Gutern in Breufen weist in dieser Richtung. In intereffanter Beife führte Sering aus, wie die Riefenfarmen der jungen Weststaaten Amerikas mit dem Alterwerden der Kultur verdrängt würden durch die kleineren Farmer. Aber bleiben wir an dem Ocean nicht stehen. In gleicher Weise führt die noch ältere Rultur bei uns von dem großen. extensiv bewirtschafteten Bauernhofe — natürlich klimatische, geographische u. f. w. Ausnahmen zugegeben — zu dem intenfiv bewirtschafteten Parzellenbefitz. In der That fieht man vielfach, wie mit dem Näherrücken städtischer Märkte eine Verkleinerung der bäuerlichen Besitzslächen eintritt: ohne daß zunächst die Gewohnheit des Anerbeninftems gang aufgegeben wird, werden Teilungen von Bauerngütern im Erbfalle häufiger. Gerade in dieser Beichheit gegenüber ben Anforderungen des Lebens besteht ber Vorzug der Sitte vor dem Recht: ein Intestatanerbenrecht, wenn es überhaupt neben den Berfügungen unter Lebenden zur Anwendung fäme. würde dieser Entwicklung das Interesse begunftigten Anerben ent= gegenstellen.

Hat der Staat ein Interesse daran, dieser Entwicklung entgegenzutreten? Ich glaube Rein. Jede Bermehrung, finanziell wie militärisch leistungsfähiger Staatsbürger ist zu wünschen, besonders aber

eine solche der ländlichen Bedölkerung gegenüber dem riesigen Anschwellen der Städte. Bedenken Sie, daß die Gegenden des Anerbenrechtes, wie die des Rittergutes großenteils Stillstand, ja Rückgang der Bedölkerung zeigen. In dem Interessentempse zwischen Stadt und Land werden von hier alljährlich viele Tausende von Rekruten, als sogenannte weichende Geschwister den Reihen der Gegner zugeschickt; in einem Kampse aber, in dem die eine Seite dauernd Juzug erhält, die andere kaum die Stellen der Gesallenen wieder aussfüllt, kann der Ausgang nicht zweiselhaft sein. Vom Gesichtspunkt des inneren Friedens aus aber hat die Entwicklung von intensiv bewirtschaftetem Parzellenbesitz nicht nur den Vorteil, die Reihen der Landbevölkerung zu stärken, sondern auch den Interessenkamps selbst, der doch in der Frage der Kornzölle gipselt, zu mildern.

Hierzu kommt ein weiteres. Pferchen Sie nicht die Massen unseres Bolkes in Riesenstädte zusammen, die Sie mit einem eisernen King von Kittergütern und geschlossenen Bauerngütern umgeben. Lassen Sie uns den Hauptvorzug, den wir in socialer Beziehung vor England voraushaben, daß wir nämlich nicht mit Latisundienbesit in die industrielle Entwicklung eingetreten sind, voll ausnugen. Berknüpfen wir soviele als möglich von den Massen unserer Bevölkerung mit dem Lande und damit dem Laterlande. Besser, die städtischen Grundrenten sallen nicht einigen Wenigen in den Schoß, sondern den hunderten kleiner Parzellenbesitzer, wie sie auf dem Boden der Realteilung eng gedrängt die Städte umgeben.

Aus dem gesagten folgere ich, daß die Entwicklung zum Parzellen= besitz und zur Realteilung zwar nicht künstlich zu fördern, aber auch nicht tunftlich zurudzuhalten ift. hierauf find die Borfchlage betreffs des Un= erbenrechts zu prufen. Mir icheinen diefe Borichlage zwei Seiten zu haben; einmal bedeuten sie Erweiterung der Dispositionsfreiheit des Erblassers gegenüber dem Pflichtteilsrecht, 3. B. durch Bulaffung von Festsetzung des Übernahmepreises u. f. w. Diese Seite scheint mir allgemein zu befürworten. Zweitens bedeuten fie Begünstigung des Anerben im Intestatorbsalle. Lettere Seite mag man in rein agraren Gegenden, insbesondere wo klimatische und Söhenverhältniffe Übergang zu intensiverer Rultur ausschließen, für Büter bestimmter Größe gulaffen. In den breiten Gegenden Deutsch= lands, in benen bei Dreifelderwirtschaft und Körnerbau gewohnheitsmäßige Übergabe an einen Erben überwiegt und Übergang zu intensiberer Kultur wohl möglich erscheint, ist es vielleicht am besten, es bei den bis= berigen Berhältniffen zu laffen; ber Bauer ift hier gewohnt, unter Lebenden seine Verhältnisse zu ordnen und die Ersahrung zeigt, daß er das fach= gemäß thut.

Ein Intestatanerbenrecht könnte hier jene wirtschaftlich wünschens= werte Besitzverkleinerung aufhalten, welche im System der Realteilung mündet.

Wo geographisch die Grenzen ziehen zwischen Anerbenrecht und gemeinem bürgerlichen Erbrecht? Meine Herren, Sie glauben aus dem Born des volkstümlichen Rechtsbewußtseins zu schöpfen. Fürchten Sie sich also nicht, den Bauern selbst entscheiden zu lassen; hüten Sie sich, ein Recht, das Sie sür volkstümlich erklären, zu oktropieren. Geben Sie auch die Möglichkeit, das Anerbenrecht mit sortschreitender Intensität der Landwirtschaft leicht wieder zu verlassen.

Man tadelt den Liberalismus, daß er das Land der beweglichen Sache gleichstellte. Aber auch in der Besteiung der Persönlichkeit irrte er doch nur insosern, als er sie schon verwirklicht ansah, indem er sie dekretierte, statt sie als das Ziel der Entwicklung auszusassen. Ähnlich glaube ich, daß jene gesetzliche Behandlung des Grund und Bodens als bewegliche Sache das Ergebnis eines langsamen, mit viel Arbeit verknüpsten Fortschritts antizipierte. Mag man die hieraus fließenden Mängel durch Gesetz immer eindämmen, so sind doch gewiß solche Schranken zu verwersen, die den technischen Fortschritt hemmen würden, wie die über das Intestatanerbenzrecht hinausgehenden Vorschläge der Bindung des Landes. Hierzu rechne ich ein zwangsweises Anerbenrecht und die gesetzliche Unteilbarkeit der Bauerngüter, wie sie anachronistisch genug in dem industriellen Sachsen besteht.

Die Fabrikgesetze besürworten wir, weil sie den gewerblichen Groß= betrieb sördern; solche Gesetze hinderten die Entwicklung des agraren Klein= betriebes, den ich mit Sering sür das Korrelat des gewerblichen Groß= betriebes halte.

Abgeordneter Dr. Steinwender (Wien): Ich bedauere, daß der Herr Borredner das Bild, welches er zu entwersen begonnen hat, nicht ganz aussühren konnte. Die allgemeine Behauptung, daß die wirtschaft-lichen Berhältnisse mächtiger wirken als Gesetze, ist vollständig richtig, nur würde sich daran die Konsequenz schließen, daß die Gesetze sich den wirtschaft-lichen Berhältnissen anpassen sollen. Es mag sein, daß die Kealteilung bei einer dorsweisen Besiedelung — wahrscheinlich besteht sie in den angesührten Gegenden — möglich ist; bei einer hosweisen Besiedelung ist sie ganz und und gar ausgeschlossen. Übrigens kann sie für die eine Gegend — mit Wein-bau, Hansbau u. s. w. — nütlich sein, während sie für eine andere schäd-

lich ist. Was aber in jeder Gegend schädlich ist, das ist die Überlastung des Hoses mit zu großen Schulden.

Der zweite Serr Referent hat uns angeführt die Verhältniffe in Galigien und im Suden von Ofterreich einerseits und in den alten, ehemals jum Reiche gehörigen Provinzen andererfeits. In den erstgenannten Gebieten würde ein Anerbenrecht ähnlich dem preußischen Anerbengesetze und unferem Entwurfe den Empfindungen der Bevolkerung widersprechen, und es ift von Professor Brentano mit Recht hervorgehoben worden, daß man nicht leicht etwas machen kann, was den Empfindungen der Bevölkerung Aber eine folche Regelung, wie sie hier intendiert ist, wider= fpricht den Empfindungen des weitaus größten Teils der Bevölkerung unserer Erbländer und der bohmisch-mährischen Gruppe durchaus nicht. sondern fie entspricht benfelben. Freilich hat herr Dr. Hainisch auch aus= geführt, für gewisse Teile sei ein Anerbenrecht überflüssig, also für den Broggrundbefit, welcher aus freien Studen wegen feiner höheren Intelligens daß thue, was wir für die Anderen statuieren muffen; er meinte aber, auch für den Mittelbesik falle die Notwendigkeit einer folchen Regelung deswegen weg, weil vorwiegend eheliche Butergemeinschaft bestände. Das ist ein Jrrtum. Die eheliche Gütergemeinschaft besteht in Österreich nur in Obersteiermark. in einem Teile von Salzburg, in dem größten Teile von Ober= und Nieder= öfterreich; dagegen in dem größten Teile von Böhmen nicht, in Mähren nicht, in Karnten nicht u. f. f. Bei uns kommt daher der Intestaterbantritt fehr häufig vor, da kommt eine ftarte Berichuldung heraus, und diese ftarke Berschuldung ift meift der Weg, durch den fich der Auftäufer, sei es nun ein adliger Jagdliebhaber oder ein Industrieller hineinschleicht. Die Wirt= schaft ist nicht im ftande, um neben den großen Lasten, die sie zu tragen hat, auch noch ein großes Kapital zu verzinsen und zu amortisieren und das benützt das städtische und sonstige große Kapital, um nacheinander nnfere Thäler zu entvolkern. Wenn wir es fo fortgeben laffen, fo ge= nügt das allein, um eine ganze Reihe von Alpenthalern von Menschen ju entvollern und fie der Jagd ju überantworten. Steuer= und fonftige Nachläffe helfen nicht, die Verschuldung aus Anlag der hohen Erbeinschätzung reicht allein aus, um unsere Alpenthäler herunterzubringen. Diese Meinung habe nicht nur ich, sondern darin werden alle, welche Land und Leute bei uns tennen, mit mir übereinstimmen, und berjenige, ber wirklich ben Bauernstand erhalten will, wird zweisellos wiffen, mas er zu thun hat.

Bor allem steht uns die Nation hoch, dann kommt das wirtschaftliche

und sittliche Gedeihen des Einzelnen, dann erst kommt die Freiheit in dem Maße, welches die höheren Rücksichten übrig lassen.

Wenn es notwendig ist, die politische oder wirtschaftliche Freiheit einzuschränken mit Rücksicht auf die höheren Güter der Nation und des Bater-landes, und mit Rücksicht auf alle Einzelnen, dann werden wir auch gegen den Willen der Bauernschaft ihr diese nüglichen Resormen ausdrängen.

(Beifall und Sändeklatichen.)

Dr. Verkauf (Wien): In diesem Kampfe, in dem auf der einen Seite der Schlachtruf "Anerbenrecht", auf der anderen der Ruf der "Freiteilbarfeit" ertönt, nehme ich eine Art Mittelstellung ein, welche darin besteht, daß ich in gewissem Sinne beiden Teilen Recht gebe. Jene Herren haben Recht, welche behaupten, daß die Freiteilbarkeit sehr bedeutende und scharse Übelstände nach sich gezogen hat und auch serner ziehen wird, aber auch jene haben Recht, welche an den Borschlägen Kritik üben, die zur Abhilse hier in Österreich und draußen im Reiche gemacht werden. Auch jene Herren scheinen mir im Recht zu sein, welche sagen: das Anerbenrecht wird nicht das bringen, was Ihr erwartet, es wird vielmehr etwas bringen, was Ihr nicht wollt.

Ich lege mir nur die eine Frage vor: was foll durch das Anerben= recht erreicht werden? Projessor Schmoller hat gestern die Frage dahin formuliert: Ift es möglich, den Mittelftand zu erhalten? Und heute hat Professor Sering die Sache noch schärfer pointiert, indem er erklärte, es handle sich um einen socialen Rampf zwischen den Kapitalisten der Stadt und den Besitzern auf dem Lande, also um einen socialen Rampf zwischen Besitzenden. Run gestatten Sie mir die bescheidene Frage: Ja, giebt es außer diesen beiden Klaffen nicht auch noch andere Menschen auf Erden, welche von jedem, der ein warmes Berg hat, in Betracht zu ziehen find? Ich bedauere, daß in der heutigen, so glänzenden Debatte, welche — das barf man fagen - vorteilhaft gegen die gestrige Debatte abgestochen hat, nicht ein Wort über diese anderen Leute gesprochen wurde, beren Interessen dabei auch in Frage kommen. Diese Frage sollte nach meiner Meinung hier auch eine Erörterung vom wiffenschaftlichen Standpunke erfahren, nicht bom Standpunkte des Erbrechtes, ber hier ausgeschloffen fein muß. begreife es, wenn man draußen, wo man lediglich politische Kämpfe aus= ausechten hat, gerne von demjenigen absieht, der gerade unbequem ift; aber hier handelt es sich doch um wirtschaftliche Erörterungen und hier muß auch jener britte Teil in Betracht kommen.

Man muß sich fragen: Welche Kückwirkung kann das Anerbenrecht ausüben auf die landwirtschaftliche Bevölkerung, die gar nichts besitzt, die nichts hat als ihre Arbeitskraft?

Im ersten Moment werden Sie vielleicht glauben, daß eine solche Ginwirkung gar nicht möglich ist. Das ist aber nicht richtig. Ich gestehe Ihnen ganz sreimütig, daß ich hier keineswegs mit sertigen Dingen vor Sie treten will, ich will bloß eine Anregung geben, die ich von anderer Seite mit Recht hätte erwarten dürsen. Ich will Ihnen nur an einem einzigen Punkte zeigen, daß eine solche Einwirkung des Anerbenrechts auf die besitzlosen Volksmassen auf dem Lande thatsächlich vorhanden ist.

Es hat mich gerade vom Prosessor Sering gewundert, daß er dieser Seite der Frage keine Ausmerksamkeit zugewendet hat. Er hat ja mit Schärse den Standpunkt des Kampses gegen die Schuldknechtschaft accentuiert, was mich nicht unsympatisch berührt hat. Aber ich hätte erwartet, daß er, wenn er schon diesen Kamps aussechten will und seine Notwendigkeit anerkennt, ihn auch ausdehnen werde auf die Knechtschaft, in welcher der ländliche Arbeiter schmachtet, und die Accumulationstheorie hätte ihn wohl nicht daran gehindert.

Ich bin nun weder ein landwirtschaftlicher Besitzer noch ein Bauers= sohn, noch war ich in Amerika,

### (Seiterkeit.)

noch kann ich mich auf andere Qualitäten berufen, die mir in dieser Frage irgend eine Autorität verleihen würden. Ich weiß selbst nicht, ob ich daßienige richtig ausgesaßt, was ich gesehen habe, und ich bitte daß, was ich sage, auf daß genaueste zu prüsen. Ich möchte nur eine Anregung zu Untersuchungen in dieser Richtung geben.

Ich habe mich in Kärnten ein wenig umgesehen, gerade soviel, daß es genügt, um dieses Problem auszuwersen. Sie kennen alle das klassische Land Kärnten, klassisch durch die große Anzahl seiner unehelichen Geburten. Richt wahr, man denkt dabei an eine Unsumme von ländlicher Poesie? Hat ja sogar ein Teilnehmer an der internationalen Arbeiterschußen Konserenz in Berlin, ich glaube, es war der belgische Vertreter — ein Stück Poesie darin gesunden, wenn die belgischen Mädchen in die Grube sahren und dort sehr häusig das Unglück passiert, daß ein uneheliches Kind zu Tage gesördert wird.

## (Lebhafte Heiterkeit.)

Er hat gefunden, daß das nichts anderes ist, als ein Vorwegnehmen der ehelichen Rechte. Vielleicht finden Sie etwas derartiges auch hier.

43-46  $^{0}/_{0}$  der Kinder in Kärnten — für das ganze Land berechnet — find unehelich.

(Zuruf.)

Der Einwurf ist vollkommen richtig, da in einem Bezirke — Klagensturt — die Ziffer 75% beträgt, was aber nicht in Betracht kommen kann, weil dort das Findelhaus ist, aber im Bezirke St. Beit z. B. sind 60%. Da müssen wir uns nun fragen: Hat denn die dortige Bevölskerung — zum größeren Teile Deutsche, aber gemischt mit Slovenen — eine solche Scheu vor dem Eingehen einer Ehe? Ist der Sinn für die Familie dort ein so niedriger? Sie wissen, man wirst der Socialdemoskratie vor, daß sie maulwurßartig — ich kann das nicht so schön aussmalen,

(Beiterkeit.)

die poetischen Worte stehen mir nicht zur Versügung, daran arbeitet, die She zu untergraben, den Familiensinn zu erschüttern u. s. w. Und wenn ich Ihnen nun sage, daß nach meinen Wahrnehmungen gerade das Anserbenrecht dazu beiträgt, den Familiensinn zu untergraben, die Eheschließung unmöglich zu machen, und die Zahl der unehelichen Kinder zu vermehren, so werden jene Herren, welche heute die Versechter des Anerbenrechts mit so großem Beisall überschüttet haben, gewiß sehr verwundert sein. Der Beisall wäre wohl schwächer gewesen, wenn Sie vorher diese Folge des Anerbenrechts gekannt hätten.

Diese zahlreichen unehelichen Kinder sind nicht eine bloße Borwegnahme der ehelichen Rechte; denn in einem Jahre werden bloß 12% der
unehelichen Kinder legitimiert, die Zahl der Ehen ist in keinem Lande so
niedrig. In Kärnten ist aber auch keine Großindustrie von Bedeutung,
und in Kärnten giebt es keine Freiteilbarkeit, dort ist das Anerbenrecht in
Fleisch und Blut der Bevölkerung übergegangen. Ich habe nun an die
Besitzer die Frage gerichtet, woher diese Berhältnisse kommen und habe die Antwort erhalten: wir können verheiratete Knechte und Mägde nicht brauchen; das würde nicht gut thun, wenn Knecht und Magd sich gegen die Haußfrau verbinden.

Und die Knechte haben mir geantwortet: Wir find genötigt, den Ort zu wechseln, die Freizügigkeit hört aber sofort auf, wenn wir verheiratet sind; und für's zweite bekommen wir in diesem Lande selbst zu niedrigem Lohne kein Unterkommen, wenn wir einmal eine She eingegangen sind.

Die Zeit erlaubt es mir nicht, so verlockend das auch wäre, den Gegenstand ausführlicher zu erörtern. Aber Sie gestatten mir, mit dem

Ersuchen zu schließen, es möge auch diese heute ganz unerörtert gebliebene Seite der Frage untersucht werden. Ich bin keineswegs der Ansicht, daß das Anerbenrecht überall die gleichen Wirkungen hervorrusen muß, ich weiß, daß in Kärnten auch der Mangel an Großgrundbesitz und an Großindustrie diese Erscheinungen stark hervorteten läßt. Aber trozdem wird es noch Momente anderer Art geben, die einer weiteren Untersuchung wert sind.

Regierungsassesser Leibig: Soweit ich sehe, ist aus dem weiten Flachlande des preußischen Ostens außer von Berlin und Breslau niemand anwesend, während hier doch zum großen Teile über die Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung dieses Gebietes verhandelt wird. Meine Beziehungen zu dieser ländlichen Bevölkerung sind aber zu enge, als daß ich mich nicht verpflichtet sühlen sollte, wenigstens kurz zu sagen, was nach meiner Kenntnis die Bevölkerung der östlichen Bezirke Deutschlands über diese Frage denkt.

Gestatten Sie mir, vor allem über die Art des Übergangs der bäuerlichen Güter in den Provinzen, die ich kenne, Ost- und Westbreußen, Posen und in dem Teile von Pommern, den wir Hinterpommern nennen, einige Mitteilungen zu machen.

Bei uns geht das bäuerliche Gut, wie ich im voraus hervorheben möchte, nur in geringem Umfange durch Intestaterbiolge von den Eltern auf die Kinder über. Der Übergang findet ftatt entweder durch Berträge unter Lebenden mit Altenteil oder — und das ift ein Moment, welches meines Wiffens noch nirgends erwähnt ift — es findet zwar ein Übergang burch Erbfolge ftatt, wenn ein überlebender Chegatte und Kinder vorhanden find, aber es wird durch ein Übereinkommen mit gang mäßigen Taxen das eingeführt, was auch durch das Anerbenrecht erstrebt wird. Wir haben also thatsächlich den Übergang der Güter in geschloffenem Eigentum an einen Erben, aber nicht in der Form der Erbfolge. Ift der Bater der überlebende Teil, fo behalt er das Gut und muß den Rindern dann zwar ihr mütterliches Erbteil sicherstellen, das Erbteil ift aber nach den= selben Grundsätzen, wie wir fie für die nicht bevorzugten Erben einführen wollen, berechnet, es wird sehr billig tagiert. Ist die Mutter die Über= lebende, so heiratet sie wieder oder sie führt die Wirtschaft einige Jahre, bis der Sohn soweit erwachsen ist, um das Gut übernehmen zu können. In jedem Falle findet aber auch hier die Auseinandersekung nach Grundfägen statt, die den Gutsübernehmer gegen die anderen Erben gunftiger îtellen.

Das Anerbenrecht, wie es geplant ift, hätte für diese Gebiete wenig Bedeutung, weil — wie ich bereits hervorgehoben — der Übergang auf dem Wege der Intestaterbsolge hier im allgemeinen belanglos ist. Das wird auch in der nächsten Zukunft nicht anders werden, denn der Übergang unter Lebenden in der Form des Altenteils ist in den wirtschaftlichen Vershältnissen begründet. Es ist bei der schwierigen wirtschaftlichen Arbeit, die eine ganze Manneskraft ersordert, notwendig, daß der Bauer nach einer gewissen Anzahl von Jahren in den Altenteil geht und das Gut dem Sohne überläßt. Die Übergabe im Wege von Verträgen unter Lebenden werden wir also auch in der Folge als Regel haben.

Wenn ich daher nur als Mitglied des Bereines für Socialpolitik fpreche, fo muß ich fagen, daß ich mir für die augenblickliche Situation von einem Gesetze über das Anerbenrecht sehr wenig verspreche. Anders aber liegt die Sache, wenn wir große organische Gesetze schaffen. Da ftimme ich ben Ausführungen des herrn Geh.= R. hermes vollständig bei. Auch ich glaube, daß aus rechtsphilosophischen und rechtspolitischen Bründen das Intestat= Erbrecht des fünftigen deutschen burgerlichen Gesethuches übereinstimmen muß mit jener Rechtsanschauung, welche unter ber ländlichen Bevölkerung ber meisten Gebiete des Deutschen Reiches vorherrscht, und die Rechtsanschauung der ländlichen Bevölkerung ift eben die, daß das Gut geschloffen übergehen foll. Das ift es auch, was allgemein durch die jett geltenden Übertragungsformen des bäuerlichen Besitzes innerhalb der Familie erstrebt wird, fei es nun, daß Altenteilsvertrage geschloffen werden, fei es, daß der überlebende Chegatte das Gut zu einer Taxe übernimmt, bei der dem Tarator, wie den Vormündern der Rinder und dem Vormundschaftsrichter eben der Begriff des "billigen Anschlags" vorschwebt. Der Gutsübernehmer foll wirtschaftliche Vorteile aus der Übernahme haben, nicht um als gefättigte Existenz zu leben, sondern um als gesunde Existenz bestehen zu fönnen.

Hervorgehoben, daß die — wie er sie nennt — Miquel'sche Statistik nachgewiesen habe, daß die Verschuldung des kleinen Grundbesitzes gerade in den Gebieten mit sreier Teilbarkeit eine geringere sei. Diese Statistik kann sich aber nur beziehen auf jene Einskommen, welche deklariert sind, also auf Einkommen von mehr als 3000 Mark. Wir haben aber nun an sich wenig Bauern, die ein Einkommen über 3000 Mk. haben; selbst im Osten, wo geschlossene große Hosgüter vorhanden sind, in den Gebieten mit zersplittertem Besitz giebt es natürlich noch weniger deklarierende Bauern. Diese Aufsassung widerspricht also den Thatsachen.

Nun möchte ich noch eines hervorheben, nämlich was wir im öftlichen Deutschland unter Bauernschaft verstehen. Wir nennen bei uns "Bauer" einen Besitzer, der 60 Morgen hat, das sind 15 Hektar, und er will auch social als Bauer betrachtet werden. Es sind aber auch solche social Bauern, welche 300—400 Morgen haben, und diese sühlen sich auch als eine eine heitliche, zusammenhaltende Masse. Ihr Verhalten gegenüber dem Erberecht ist aber verschieden. Für jene, welche 300—400 Morgen haben, die wir "Besitzer" nennen, und deren Söhne Einjährigsreiwillige und Kesservosssischer sind, können Sie, welches Erbrecht Sie wollen, erlassen; sie werden nach der Art und Weise, die ihre wirtschaftlichen Verhältnisse und Einrichtungen ersordern, den Übergang durchsühren. Und was die eigentslichen Bauern anlangt, so meint Prosessor Bücher: "Nun, der Bauer ist nicht so dumm." Das ist richtig, und ich stimme dem umsomehr bei, als ich ebensalls aus einer Bauernsamilie stamme.

### (Lebhafte Beiterkeit.)

Dann aber hat er gesagt, es gebe doch eine große Anzahl von Leuten, die erzogen werden sollen, und er will sie sogar dadurch erziehen, daß er ihnen verbieten möchte, Hypotheken aufzunehmen. Nun, so weit gehe ich nicht. Ich will nicht leugnen, daß ich unter Umständen auch für die Festsehung einer Verschuldungsgrenze eintreten würde, allein so strenge möchte ich die Leute nicht erziehen. Wenn wir aber in unserem künstigen bürgerlichen Gesetzbuch ein großes organisches Gesetz machen, so soll es für Jahrhunderte gearbeitet sein und nicht bloß der bestehenden wirtschaftlichen Situation sich anpassen, sondern auch neue, gesunde wirtschaftliche Verhältnisse anbahnen. Und da scheint es mir gerechtsertigt, daß dieses Gesetzbuch die an sich gessunde Gestaltung des Anerbenrechts auch als das regelmäßige Intestaterberecht für den Bauernstand ausnehme.

#### (Beifall.)

Wittelshöfer (Wien): Ich habe mich zum Worte gemelbet, als Herr Prosessor Sering heute vormittag sich nicht auf das Thema der Tagessordnung beschränkte, sondern in sehr temperamentvoller Weise die ganze Agrarfrage aufrollte. Ich werde mich nicht in das lustige Gebiet der größeren Gesichtspunkte begeben, ich werde nicht Argumente verwenden, wie z. B. die Romantik der heimatlichen Scholle, von welcher aber leider die weichenden Kinder gerade durch das Anerbenrecht verdrängt werden, sondern mich an die Sache halten, und einen Punkt hervorheben, der heute noch nicht berührt wurde.

Ich glaube, die heutige Debatte hat uns doch gezeigt, daß die wissen= schaftlichen Grundlagen für die Entscheidung solcher Fragen heute noch nicht genügend gegeben find. Ich brauche nur hinzuweisen — wenn ich so fagen darf — auf den groben Unfug, der mit dem Worte "Bauer" getrieben wird, wie jeder unter diesem Worte etwas anderes versteht, wie da bald der Zwergbauer gemeint ist, bald der mittlere und größere Besitzer, der landwirtschaftliche Unternehmer, hinzugerechnet wird. Wie oft derselbe Redner, wenn man einen Einwand macht, sofort entgegnet, diese Kategorie der Bauern gerade habe er nicht gemeint u. f. f. Ein auf dem Gebiete des Agrarmesens sehr thätiger Schriftsteller hat sogar neulich unter Bauer auch einen Befiger verftanden, der 60 Stud Bieh hat. Ebenso herricht große Verwirrung in betreff der Grundrente. Wenn vom Ertrag des bäuer= lichen Bodens gesprochen wird, fo bezeichnet man häufig dasjenige als Rente, was beim Grofgrundbefige noch als Arbeitslohn des Berwalters oder felbst von Handarbeitern in Abzug kommt. Gbenso verhalt es sich mit der Berzinfung des Kaufpreises. Das blühendste But wird zu einer Quelle wirtschaftlichen Ruins, wenn der Befiger es zu teuer gekauft hat; wir finden nun fehr oft, daß in einem folchen Fall von einem "volltommenen Schwinden der Grundrente" gesprochen wird, obwohl thatsächlich eine fehr hohe Rente besteht, die allerdings in die Sande der Vorbefiger und deren Rechtsnachfolger, der Spothekargläubiger, fließt. Wir find uns also felbst über die Terminologie noch nicht im Reinen, noch weniger aber über die grund= legenden Berhältniffe.

Ich möchte darum die Anregung geben, daß gerade dieser Berein, welcher zwar — wie wir gestern gehört haben — nicht sosehr ein Berein sür Socialpolitik, als ein Berein gegen die Socialdemokratie sein soll,

(Oho!=Rufe und Zustimmung.)

fich mit der Frage der Rentabilität der Landwirtschaft besassser untersuche, inwiesern die Rentabilität der Landwirtschaft im Laufe der Jahrzehnte sich verändert hat, und inwieserne die einzelnen Besitztategorien verschieden wirtschaften. Das sind Fragen, über welche wir jetzt nur einzelne Daten und namentlich sehr viele vage Meinungen gehört haben, über die wir aber endlich wissenschaftlich orientiert werden sollten.

Ich glaube, daß es sich in dieser Versammlung vor allem darum handelt, nicht persönliche Wünsche, nicht Außerungen des Geschäfts, sondern nur wissenschaftlich erhärtete Dinge vorzubringen. Darum möchte ich die Anregung geben, daß bis zu unserer nächsten vielleicht in 2 Jahren statt= Schriften LXI. — Verhandlungen 1894.

findenden Bersammlung entsprechendes Material gesammelt und vorgelegt werden möge.

(Beifall.)

Dr. Stefan Licht (Brunn): Am Schluffe ber langen Debatte, bie heute geführt wurde, find wir schließlich bagu gelangt, nicht zu wiffen, was ein Bauer ift; bas kennzeichnet bas ganze Wefen ber Voraussehungen ber Debatte. Es ift ficher, daß das einschlägige Material noch lange nicht entsprechend bebaut ist, daß nicht einmal die statistischen Erhebungen voll= tommen genügen. Insbesondere munichte ich, daß ortsweise durch statistische Erhebungen festgestellt werde, mas mit den weichenden Erben geschieht. Dabei niochte ich herrn Dr. Menger erwidern, daß die weichenden Erben, auch wenn sie keine Rapitalisten fein mogen, doch ein Kapital repräsentieren. und zwar indem fie den Gutsübernehmer, der den Erbschilling auszuzahlen hat, nötigen, Kabital mitunter zu recht drückenden Bedingungen und unter fehr erschwerenden Berhältniffen aufzunehmen. Das Rapital wird zumeist bei eintretender Großjährigkeit des Betreffenden kundbar, und da muß das Kapital in kürzester Frist und unter schweren Bedingungen beschafft werden. Deshalb bin ich dajür, daß womöglich an Stelle der Kapitalschuld eine Rentenverpflichtung, wie sie Projessor Conrad vorgeschlagen hat, gesett werde.

Ich mochte nun junächst an die Ausführungen des herrn Dr. Steinwender anknüpfen, welcher Mähren berührt hat. Ich kenne das Land, weil ich ein Brunner bin und durch wirtschaftliche und juriftische Beziehungen Einblick in das Leben der ackerbautreibenden Bevolkerung Mahrens gewonnen habe. In Mahren bestehen zwei Interessensphären, abnlich wie in anderen Ländern mit Ackerbaubetrieb; es zeigt fich der Gegensat zwischen Nord und Süd. Im Norden bewirtschaftet man gebirgiges Land im extensiven Betriebe; infolgedeffen ift ber geschloffene Sof die Regel, und der einzige Vertreter der liberalen Partei des Abgeordnetenhauses, welcher feiner Zeit entschieden für das Soferecht eingetreten ift, mar Reuffer, der, felbst ein Erbrichtereibefiger, aus dem "Ruhlandchen" stammt, wo der geschlossene hof noch die Regel ist und dazu beigetragen hat, daß die dortigen wirtschaftlichen Berhältniffe zu den besten gehören, die wir im Lande und in Ofterreich überhaupt ausweisen können. Ferner will ich erwähnen, daß auch im Nordweften und Weften des Landes der geschloffene Boj unter dem Ramen "Erbrichterei" die Regel ist, wobei schon der Name auf einen geschloffenen erblichen Übergang hindeutet. Die betreffenden Befitzer denken eben felbft baran, den Befitz gefchloffen ihren Erben gu übergeben. Es geschieht das allerdings unter schweren Berhältniffen.

Ferner ist in Mähren — und das weiß ich aus eigener Ersahrung die Regel überall, sowohl in der deutschen wie in der flavischen Bevolkerung, daß über den landwirtschaftlichen Befit schon unter Lebenden durch Berträge verjügt wird, welche gang schimmelmäßig vor dem Notar gemacht werden. Wer in die Grundbücher bes Landes schaut, wird finden, daß in dieser Weise verjügt wird. Ich selbst kenne aus meiner Anwaltspraxis hunderte derartiger Bertrage. Es wird Miteigentum begründet an dem Besite, den Frau und Mann in die Che gesondert einbringen, es wird ein Erbvertrag für den Todesfall geschloffen, und zwar wird nicht bloß ein gegenseitiges Erbrecht der Chegatten, fondern fogar die fideikommissarische Substitution, betreffend die Rachkommen, in dem Chevertrage festgestellt. Ferner schließt ber Besitzer Abtretungsverträge, um oft jenem Sohne das Gut zu übergeben, der ihm am beften zufagt, da er das meifte am Ausgebinge und sonstigen Leistungen bietet. Das ift aber eine Belastung höchsten Grades; das Ausgedinge ist immer überaus groß ausgemeffen und dadurch die Ursache großer Zerwürfnisse. Nebenbei werden im Bertrage die Erb= portionen der Geschwister bestimmt, allerdings begrenzt durch die zu erreichende Bolljährigkeit der männlichen Geschwister und durch den Austritt aus dem Sause durch Berheiratung bei den Töchtern.

Wenn ich nun auch mit den Ausführungen des herrn Projeffor Brentano in mancher Richtung übereinstimme, fo geschieht dies, weil fie mir doch ein Blaidoper bafür zu fein scheinen, daß das fakultative Soferecht bort ein= geführt werde, wo ce der Bolksfitte entspricht. Sonft tritt bei Lebzeiten des Besitzers eine Licitation ein; es wird ausgeboten, was man dem Übergeber und den weichenden Erben bieten will und das Unmögliche versprochen. Dem kann wirkfam dadurch begegnet werden, daß eine gefetliche Norm besteht, welche darauf hinweist, durch Eintragung in eine fakultative Höferolle diese Erbportionen angemeffen geringer bestimmen zu können dadurch, daß dann ein Präcipuum und andere Vorteile eingeräumt werden. Wenn eine folche Norm besteht, fo wird fie die Ruckwirkung ausüben müffen, daß auch schon bei den Vereinbarungen unter Lebenden die notwendige Ruckficht auf den Übernehmer geübt wird. Ich halte das fakultative Bojerecht absolut nicht für gefährlich, ich halte es für eine gute und zweckmäßige Norm bort, wo bie Sitte besteht, unter Lebenden über ben Befitz zu verfügen, weil dadurch eine gewiffe Regelung in die Berhaltniffe der Bewertung der Übernehmerleiftungen gebracht und die Willfur des Ginzelnen möglichst eingedämmt wird. Unter biefen Voraussehungen kann man allerbings vielleicht fagen : Es werden teine besonderen Wirkungen eintreten, aber

gewiß auch keine nachteiligen Folgen durch die Einführung einer fakultativen Höserolle sich ergeben.

Wenn von Herrn Dr. Menger noch insbesondere auf die Zunahme der Bevölkerung hingewiesen wurde, und wenn er noch andere Momente angeführt hat, welche auch dazu nötigen, den geschlossenen Besitz zu erhalten, verstehe ich nicht, daß er gegen das Höserecht unbedingt Stellung nimmt. Es macht auf mich den Eindruck, daß es heute mit nur vereinzelten Ausnahmen nur zwei Parteien gegeben hat: diesenigen, welche wünschen, daß der Bauernstand, den sie für erhaltungssähig halten, sich sreiwillig erhalte, nämlich dadurch, daß er von den bestehenden Einrichtungen, die ihm zur Erhaltung des geschlossenen Hoses Gelegenheit geben, Gebrauch macht, und jene, welche dies auf dem Wege gesehlicher Zwangsregelung herbeisühren wollen. — Das hat auch Prosessor Bücher ungesähr sestzgehalten, daß der Bauer vor allem von jenen Einrichtungen Gebrauch mache, welche ihn auf der Scholle erhalten können, welche einen gesunden Bauernstand als die heute notwendige Grundlage der Staatsordnung sichern.

Was schließlich die Bemerkung des Herrn Dr. Verkauf von der Rnechtschaft der landwirtschaftlichen Arbeiter — er hat es nicht weiter ausgeführt — betrifft, so meine ich, daß der ländliche Arbeiter nur gegenüber dem Großgrundbefiger, nicht aber dem Bauer gegenüber in Rnechtschaft ift in dem Sinne, wie es der herr Redner gemeint hat. Soweit ich die Verhältniffe kenne, klagt der Bauer in nicht feltenen Fällen darüber, daß er der Knecht des Knechtes ift, daß es ihm fehr fchwer ift, zu einem entsprechenden Preise und zur rechten Zeit landwirtschaftliche Arbeiter zu haben, schon beshalb, weil ihm der Grofgrundbesitz und die Industrie eine Konkurrenz machen, der er nicht gewachsen ist. Ich spreche nicht tendenziöß, fondern fage, was ich aus meiner Befaffung mit den wirtschaftlichen und Rechtsberhältniffen der aderbautreibenden Bevölferung weiß. Ich glaube aber, daß für Öfterreich das Ergebnis der heutigen Debatte das sein möge, daß jene Schritte der Gesetzgebung, welche im Jahre 1888 gemacht wurden, in den Landstuben aber zum Stillstand gekommen find, nun wieber aufgenommen werden follen in dem Sinne, daß zunächst eine grundliche, einfichtige und alle Intereffentenkreife berudsichtigende Erhebung der Verhältnisse stattfinde, damit man aus Österreich, welches ein Musterbild der interessantesten Berhältnisse bietet, klare und berücksichtigenswerte Daten bekomme.

(Lebhafter Beifall.)

Projeffor Dr. Brentano (München): Berzeihen Sie, daß ich, nach= bem ich Ihre Aufmerksamkeit heute morgen fo lange in Anspruch genommen, biefelbe noch einmal erbitte. Ich fühle eine lebhafte Beranlaffung hiezu, zunächst mit Rucksicht auf eine Migbeutung, beren Opser ich angeblich werden konnte, eine Migdeutung, die mir allerdings in den Reden keines der nach mir folgenden Redner entgegengetreten, wohl aber im Privat= gespräche als möglich entgegengehalten worden ift. Bon befreundeter Seite bin ich darauf aufmerksam gemacht worden, daß gewisse Begner meine Ausführungen, in benen ich betont habe, daß der Bauer weit entfernt fei von jenem Altruismus, den andere ihm nachrühmen, dahin deuten würden, ich habe dem Bauernstande ein befonderes Stigma anhesten wollen. selbst glaube allerdings, daß keines meiner diesbezüglichen Worte, deren Richtigkeit ich übrigens aufs genaueste nachweisen kann, einer solchen Deutung fähig ware. Um aber alle Migbeutung auszuschließen, erklare ich hiermit nachdrücklich, daß es mir nur darauf ankam, darzuthun, daß der Bauer genau ein ebensolcher Sterblicher ift wie alle anderen; und mir lag auch da, wo ich seinen Egoismus betonte, auch da, wo ich von feiner Reigung fprach, fich ber Zahlung von Steuern und Gebühren zu entziehen, nichts ferner, als fagen zu wollen, daß er in diefen Beziehungen schlechter fei als bie Angehörigen anderer Gefellichaftskaffen. 3ch wollte nur betonen, daß er nicht um ein haar beffer fei als alle anderen. Damit hoffe ich nun aber allen Migbeutungen endgültig vorgebeugt zu haben.

Im übrigen empfinde ich allerdings auch das Bedürsnis, auf die vielen Erwiderungen, die mir geworden sind, einige Worte zu antworten. Allerdings stühle ich dieses Bedürsnis nicht mehr gegenüber allen mir gewordenen Erwiderungen; so nicht gegenüber den Ausstührungen von Prosessor Sering, indem darauf schon von den verschiedensten Seiten, namentlich seitens meines Kollegen Bücher, meiner Aussafuhrungen nach aussreichend geantwortet worden ist. Nur eines möchte ich betonen. Prosessor Sering hat mit einer Bestimmtheit, die ja gewiß von der Krast seiner eigenen Überzeugung einen Beweis liesert, die Richtigkeit verschiedener meiner Ausssührungen bestritten. Ich wollte dem gegenüber nur betonen, daß ich heute keine Ausssührungen gemacht habe, die ich nicht — und dies gilt ja bei den meisten Mitgliedern des Bereins als besonders wichtig — aktenmäßig belegen könnte.

(Beiterkeit.)

Und da muß ich nun allerdings sagen, daß mich die einsache Betonung, das sei sales nicht wahr, etwas verblüfft hat. Dem entgegen möchte ich aber auf den Zeitpunkt vertrösten, in welchem die Ergebnisse der Enquete,

von der ich gesprochen habe, in aussührlicherer Beise im Drucke erschienen sein werben. Dann wollen wir uns wieder sprechen.

Desgleichen möchte ich einen Augenblick bei den Ausführungen des Herrn Dr. Berkauf verweilen. Dieselben waren äußerst dankenswert. Doch ist der von ihm gegen seine Vorredner erhobene Vorwurf, weil sie die von ihm berührten Beziehungen zwischen Anerbensolge und Zahl der unehelichen Geburten nicht erörtert hätten, insosern nicht gerecht, als ich mich auf die Thatsachen beschränken mußte, die in der von mir besprochenen Enquete berichtet sind. Seine Aussührungen haben mich sehr interessiert; denn jene Beziehungen sind mir keineswegs entgangen. Vielmehr kann ich ihm die Mitteilung machen, daß im Augenblick einer meiner Schüler mit einer Arbeit über die Verbreitung der unehelichen Geburten in Bahern beschäftigt ist, welche das, was er aus Kärnten berichtet hat, sür Bahern bestätigt. Ich sreue mich zu sehen, daß diese Untersuchung, wenn abgeschlossen, darauf hossen darf, einem gewissen Interesse zu begegnen.

Aukerdem bin ich aber birekt zu einer Entgegnung aufgefordert feitens bes Berrn Ceheimen Oberregierungsrats Bermes. Er hat gefagt, ich folle boch einmal irgend jemanden nennen, der für ein gesetliches Anerbenrecht quand même eintrete. Da verweise ich herrn Geheimrat hermes auf den Beschluß der Centralversammlung des landwirtschaftlichen Vereins in Bapern von 1883, der "an Stelle des bisherigen römischen Rechtes die Errichtung des alten deutschen Anerbenrechts" ohne jede Ginschränkung fordert. Aber auch unter ben norddeutschen Agrariern findet er das, mag er fucht. So äukerte am 28. Mai auf ber Agrarkonfereng zu Berlin herr von Plog= Döllingen: "Wird das Anerbenrecht aber als ein gutes, brauchbares erachtet, bann muß es zwangsweise eingeführt werben; bann muß ber Befiger zum Guten gezwungen werden, fonft bleibt es beim alten." Und nicht minder energisch als der Prasident des Bundes der Landwirte äußerte fich auf berfelben Konferenz der Prafident des Deutschen Reichstags von Levehow über die Sojerolle: "Mit fakultativem erreichen Sie, meine herren, gar nichts. Wenn Sie etwas machen wollen, muffen Sie es obligatorisch machen. Die Freiheit, von der die Rede mar, ist manchem fo lieb, daß er lieber zu Grunde geht, als daß er fich diefer Freiheit be= giebt . . . Sobald die Möglichkeit besteht, die Eintragung wieder löschen zu laffen, nugt fie auch nichts; benn ba werben immer wieder gemiffe Umftande, gemiffe Ginmirkungen eintreten, Die denjenigen, der fein But hat eintragen laffen, spater wieder bewegen, die Loichung vorzunehmen." Ich glaube, daß gegenüber folchen Außerungen

aus solchem Munde der Ausruf, ich fechte gegen Windmuhlen, nicht aufrecht erhalten werden dürfte.

Allein auch an die Herren, welche mir heute so energisch diese Worte zugerufen und dabei beteuert haben, fie wollten nicht die Dispositionsfreiheit beschränken, möchte ich die Frage richten, ob sie diese Beteuerungen wirklich aufrecht erhalten können, wenn fie ihre bisberigen Außerungen, sowie ihre Vorschläge auf Berg und Nieren prüfen. Unter allen, die heute gegen die gesekliche Einführung der Anerbfolge ausgetreten find, ist keiner dagegen, daß unter Umftanden ein Erbe allein den hof übernehme. soweit allgemeine Übereinstimmung, daß dies unter gewissen Berhältnissen zwedmäßig ober fogar geboten fein konne. Aber bamit find Gie, meine herren, ja gar nicht zufrieden. In Ihren Schriften — ich verweise auf den Auffatz des Projeffor Sering über die Agrarkonferenz in Schmollers Jahrbuch - fagen Sie offen, daß Sie die "Geschloffenheit" eines großen Teils des Grundbefikes und zu dem 3weck das Anerbenrecht wollen. Und wenn Sie vom Anerbenrechte reben, fo benten Sie, dag basfelbe über ein ziemlich beträchtliches "Voraus", welches der Übernehmer erhalten solle, zu bestimmen habe, und Sie wollen. - und darin besteht das wichtigfte Mittel, durch das Sie außerordentliche Vorteile für den Übernehmer her= beiführen wollen, - ein befonderes Schähungsberfahren bei Feststellung bes Wertes ber Grundftude gesetlich einführen, ein Schätzungsverfahren, durch welches der Wert der Grundstücke weit niedriger jestgestellt werden joll, als die Miterben ihn schäten. Bedeutet bas etwa feine Beschräntung der Dispositionsfreiheit?

(Zuruf: es kann burch Testament anders bestimmt werden.)

Meine Herren, ich kenne die Ausstlucht, wenn die von Ihrer Gesetzgebung Betroffenen den Wunsch haben sollten, sich ihr zu entziehen, so könnten sie etwas anderes bestimmen. Aber cs berührt doch komisch, wenn Sie hier plötzlich auf den Ausweg der Abänderung der Intestat=Ancrbsolge durch Testament verweisen, nachdem Sie so ost betont haben, daß der Bauer Testamente nicht mache! Und bäuerliche Testamente sind in der That selten. Aber aus welchem Grunde? Richt, weil der Bauer eine Scheu hätte, durch schriftliche Urkunden rechtliche Versügungen zu tressen, wie meistens gesagt wird. Angesichts der Thatsache, daß in der übergroßen Mehrzahl der Fälle die bäuerlichen Anwesen auf dem Wege von Übergabsverträgen, bei denen alle Geschwister mitwirken, oder von Kausverträgen — wenn die weichenden Erben zu große Ansprüche machen und die Eltern, die auf den Austrag gehen sollen, sich sürchten, mit dem Übernehmer zusammenzuhausen, wenn er zu sehr belastet wird — vom bisherigen Besitzer auf den neuen über-

geben, durfte die regelmäßig wiederkehrende Behauptung von der Scheu des Bauern vor Regelung seiner Verlaffenschaft burch schriftliche Urkunden doch in das Gebiet des Märchens zu verweisen fein. Wenn der Bauer kein Testament macht und den Übergabsbertrag vorzieht, so sind die Gründe vielmehr dieselben, aus benen das baprische Gefet über die Erbauter Riasto gemacht hat, die Gründe, welche in der baprischen Enquete einige Notare fehr treffend außsprechen: nämlich einmal, daß bei testamentarischer Über= gabe — und ebenso ifts bei ber Nachfolge auf Grund ber Boferolle — die Übergabe erst beim Tode des bisherigen Besitzers eintritt und dabei der Übernehmer als Regel zu alt würde, um heiraten und mit Erfolg wirtschaften zu können, und sodann, daß in ber Zwischenzeit zwischen ber Abfaffung des Teftamentes und dem Ableben des Anwesensbesitzers Anderungen in ben perfönlichen Berhältniffen ber Beteiligten und im Werte bes Un= mefens eintreten können, fodag das Teftament mit feinen Beftimmungenfür diese Berhältniffe nicht mehr paffen wurde. Sie feben also, daß einer der Gründe, warum der Bauer kein Testament macht und warum er von dem baprischen Gesetz über bäuerliche Erbgüter keinen Gebrauch gemacht hat, darin liegt, daß er auf feine Dispositionsfreiheit so großen Wert legt, daß er fich bis zum letten Augenblicke der Übergabe die freie Disposition vorbehalten will.

Kindet demnach die Gutsübernahme in weitaus der Mehrzahl der Fälle auf Brund von Übergabsverträgen und Raufverträgen unter Lebenden ftatt, so fieht man, daß die ganze gesetzliche Einführung der Anerbsolge nur für den relativ feltenen Kall, daß weder ein Gutsübernahmsvertrag noch ein Kausvertrag noch ein Testament vorliegt, praktische Bedeutung haben würde. In diesem Falle aber würde ein gesetzliches Inteftat=Un= erbenrecht die bisherige Dispositionsfreiheit der Beteiligten erheblich beein= trächtigen. Bisher haben in folchen Fällen in den Gegenden der Natural= teilung die Miterben gleich geteilt; in den Gegenden der Gutsübernahme durch einen Erben hat die Übergabe durch eine Auseinandersetzung unter den Miterben ftattgefunden. Durch die gesetliche Ginführung der Anerb= folge würde jene gleiche Teilung fortan ausgeschloffen, und bei Einzelübernahme wurde dadurch die freie Disposition der Miterben beeinträchtigt: denn bei der Auseinandersetzung könnte sich nunmehr der übernehmende Erbe gegenüber den weichenden Miterben darauf berufen: "diesen Mindestanspruch auf einen Voraus habe ich; bas fteht auch im Gefet." Was anderes also wollen Sie mit der von Ihnen geforderten gefetlichen Ginführung der Anerbfolge als den übernehmenden Erben da bevorzugen, wo die weichenden Miterben entsprechend ihrer Rechtsanschauung an den Übernehmer Ansprüche

stellen, wenn diese Ansprüche mit der Anschauung, welche Sie, meine Herren, hegen, nicht übereinstimmen sollten! Wenn nun die Rechtsanschauung der Bevölkerung eine solche ist, daß die weichenden Miterben durch das neue Gesetz sich ungebührlich verkürzt und daher gekränkt sühlen, glauben Sie, daß ein Erdrecht, welches solche Bestimmungen trifft, mit den Rechtsanschauungen der Bevölkerung übereinstimme?

(Geheimrat Hermes: Enquete!)

Ja die Enquete, welche Sie für Preußen angeordnet haben? Ich weiß nicht, was sie ergeben wird. Aber was dies auch sein mag, dies sind doch keine Ergebnisse, die für uns in Süddeutschland Bedeutung beanspruchen können. Was sür das Land östlich der Elbe gilt und zweckmäßig sein mag, weiß ich nicht. Es mag sein, daß in einer Gegend, wo es noch keinen oder noch keinen genügenden Bauernstand giebt, und dieser erst gesichaffen werden soll, die von Ihnen gesorderte gesesliche Einsührung der Anerbsolge am Platze sein mag. Aber etwas anderes ist es mit den Gegenden alter Kultur, in denen wir schon seit Jahrhunderten einen Bauernstand haben, der, wie die bahrische Enquete zeigt, im großen und ganzen äußerst klug und den Verhältnissen entsprechend über sein Besitzum versügt. Ich will Ihnen daher die Gesetzgebung für das Land östlich der Elbe vollstommen preisgeben; tressen Sie sür dort alle Bestimmungen, die Ihnen zweckmäßig erscheinen; nur möchten wir nicht nach ostelbischen Gesichtspunkten regiert werden.

# (Beiterleit und lebhafter Beifall.)

Ich verweile noch bei einer weiteren Behauptung bes Geheimrats Derfelbe hat betont, die Berkleinerung des Grundbesites fei nur da nicht schädlich, wo die sonstige Vermögenslage der bäuerlichen Bevölkerung eine fehr gunftige fei. Mein Rollege, herr von Schulze-Bavernig, hat ihm schon eine Reihe von Fällen vorgeführt, wo unter der herrschaft der Natural= teilung eine ähnliche Zunahme der Befitgrößen wie in Unterfranken ftatt= gefunden hat. Dag biefe Bunahme nicht als die Folge der befonderen Bunft der Bermögenslage der bäuerlichen Bevölkerung der betreffenden Begenden aufgefaßt werden tann, zeigt aber die folgende Außerung des Notars eines der unterfrankischen Bezirke, die ich hier vorlefen mochte. Es schreibt ber Notar von Alzenau, - gewiß kein reicher Bezirk - in feinem Gut= achten wörtlich: "Die Realteilung famt den häufigen, damit zusammen= bangenden freiwilligen Immobiliarverfteigerungen im Bezirke Alzenau haben unzweiselhaft das Gute, daß auch dem Minderbemittelten, namentlich bei dem Modus der üblichen Fristenzahlungen, es möglich wird, nach und nach einen nennenswerten Grundbesit zu erwerben. Solchermagen erreicht auch

ersahrungsmäßig der Sohn, der nur einen Teil seines väterlichen Guts übernommen hat, in absehdarer Zeit wieder den Umsang des väterlichen Besitzes. Die theoretische Besürchtung, welche ich von der Universität mit ins Leben genommen habe, daß nämlich nicht abzusehen sei, wohin es sühren soll, wenn von Generation zu Generation der Vater immer wieder unter seinen Kindern teilt, scheint mir deshalb unbegründet. Von Vedeutung für die Frage, ob mit einem Anerbenrecht im gedachten Sinn der hiesigen Gegend etwas gedient ist, scheint mir dann endlich auch noch der Umstand, daß ein großer Teil der männlichen Bevölkerung dieses Bezirkes auswärts in Fabriken arbeitet, während die Weiber mit ihren Familien zu Hause die Landwirtschaft besorgen. Gerade diese Existenzen machen von der ihnen immer gebotenen Gelegenheit, mit ihren Ersparnissen nach und nach umssänglichen Grundbesitz zu erwerben, ausgiedig Gebrauch. Sie scheinen mir aber durch Schaffung eines Anerbenrechtes bedroht zu sein."

Und nun gestatten Sie mir noch wenige Worte in Entgegnung der Ausführungen Seiner Erzellenz bes Grafen Chorinsky. In Anbetracht unserer Zeitlage kann ich benfelben zwar nicht mehr völlig gerecht werden. Allein Seine Erzelleng hat fich in fo feiner Beife gegen verschiedene meiner Ausführungen gewendet, daß es absolut undankbar ware, wenn ich biefelben nicht wenigstens mit einigen Worten berücksichtigte. In einem Punkte hat mich das, was er gefagt hat, etwas betroffen. Er sprach so, als ob mein Vorschlag bezüglich der Lebensversicherung etwas gang neues und Eror= bitantes ware. Run, ich kann biefen Borichlag keineswegs als meinen eigenen in Ansbruch nehmen; er ist auch, wie ich glaube, auf der Berliner Agrarkonferenz und in ähnlichen Kreisen oft gemacht worden, und er wurde in allen diefen Rreifen felbst bon Bertretern des Anerbenrechts als ein gewiffes notwendiges Korrelat, als eine notwendige Erganzung der Anerben-Befetgebung hingeftellt. Wenn nun auch ich für diese Lebensversicherung eintrete und dabei gesagt habe, ich bente mir eine derartige Lebensversicherung etwa nach dem Mufter unferer baprifchen Sagelverficherung, jo habe ich selbstverständlich nicht meinen konnen, daß die technischen Grundlagen der letteren auch die Grundlagen für eine bäuerliche Lebensversicherung abgeben könnten. Bang ebensowenig habe ich damit eine ftaatliche Subvention ausschließen wollen, denn unsere Sagelversicherung erhält ja eine staatliche Subvention im Werte von 2 Millionen jährlich, und ebensowenig endlich wollte ich die der bäuerlichen Lebensverficherung etwa zu gewährende ftaatliche Subvention nun auch auf 2 Millionen Mark jährlich normieren. Ich habe auf unfere Bagelverficherung nur exemplifiziert, als auf einen großen Berfuch des Staates, eine Berficherungstaffe für bauerliche Bedürfnisse zu schaffen. Ich wollte nur andeuten, daß jede Gewinstabsicht seitens der Bersicherungskasse ausgeschlossen sein solle. Ich wollte nur sagen, daß der Staat auf diesem Gediete ähnlich positiv schaffend thätig werden solle, wie er in einer anderen, sehr schwierigen Frage — unsere Hagelbersicherung gilt ja allgemein als ein sehr geglücktes Experiment — sehr glückliches geleistet habe.

Aber Graf Chorinsty mar der Meinung, daß es unmöglich fei, von ber bäuerlichen Bevolkerung die erforderlichen Pramienzahlungen ju er= Allein ich glaube, Seine Erzellenz unterschätt bier die der bauer= lichen Bevölkerung jur Verfügung ftebenden Mittel. Meine Berren, mer mich kennt, weiß, daß ich gewiß nicht geneigt bin, der bäuerlichen Bevölkerung an irgend berechtigten Freuden des Lebens Abbruch zu thun, und daß ich in Zumutungen von Entsagung nie excediere. Aber in den, in der baprischen Enquete enthaltenen Gutachten, steht als fortwährend wiederkehrender Refrain die Rlage über den zunehmenden Lurus der bäuer= lichen Bevölkerung, und folche Rlagen wurden mir felbst von einem erflärten Freunde der bahrifchen Bauernbundsbewegung ausgesprochen. einem jener Butachten, g. B. in bem von Diesbach, heißt es: "Es ift fein guter Zustand, wenn Landwirte, die ein Gut von nur mittelmäßigem Um= fange befigen, dem Brauer oder Wirt jährlich 200-300 Mart für Bier bezahlen, das fie ftets im Saufe haben, obwohl dasjenige noch nicht ge= rechnet ift, was fie im Wirtshause trinken, das manche täglich zu besuchen pflegen. Bon den 12 Millionen Bektoliter Bier, die jahrlich in Bagern getrunken werden, mogen wohl einige Millionen über ben berechtigten Durft und einen vernünftigen Etat der Trinker hinausgehen. Dazu kommt noch der Bug der Zeit, in welcher jeder mehr und reicher scheinen will, als er wirklich ist. Dadurch wird er zu Ausgaben verleitet, die er sich nicht er= lauben follte."

Meine Herren, wo abgesehen von den täglich im Wirtshause verzehrten Beträgen 300 Mark jährlich allein sur Bier ausgegeben werden, da giebt es auch die Möglichkeit für eine recht anständige Berficherung.

(Beiterkeit.)

Ein Bauer, der vom Tage seiner Übernahme des Gutes jährlich das, was er auf derartig unnötiges, ja oft schädliches verausgabt, an Prämien zahlen würde, erhielte damit schon in dem Alter, in dem er wünschenswerter Weise in den Austrag ginge, ein Kapital, allein ausreichend, um mehreren Kindern ihren Erbteil zu sichern. Das aber, daß bei den Maßnahmen zur Beseitigung des Notstandes der landwirtschaftlichen Bevölkerung dem Bauern

selbst keinerlei moralische Fortschritte zuzumuten seien, behauptet doch wohl keiner von Ihnen. Und wenn wir das Leben, sei es des fränkischen, sei es des schweizerischen Bauern, mit dem des altbayrischen vergleichen, glaube ich nicht fürchten zu müssen, daß es gerade der Mangel an Mitteln sein dürste, an dem mein Vorschlag scheitern müsse.

(Beifall und Bandeklatichen.)

Projessor Dr. Sering (Berlin): Ich jühle mich durch eine persönliche Bemerkung des Herrn Projessor Brentano veranlaßt, zunächst hervorzuheben, daß es mir außerordentlich leid thun würde, wenn meine Äußerungen den Eindruck hervorgerusen haben sollten, als hätte ich die Wahrheit seiner thatsächlichen Behauptungen in Zweisel ziehen wollen. Dieser Eindruck mag dadurch entstanden sein, daß ich mich nicht wie der Herr Vorredner auf die Betrachtung der bahrischen Verhältnisse beschränkt, sondern die Erberechtsfrage in einem weiteren Rahmen behandelt habe. Ich hielt dies sür angezeigt, schon deshalb, weil Herr Geheimrat Brentano aus dem bahrischen Material allgemeine Schlüsse abgeleitet hat.

Aber allerdings muß ich gestehen, daß ich auch in Bezug auf die bahrischen Berhältnisse eine andere Auffassung sowohl von der Berbreitung der fraglichen Erscheinungen als auch von deren innerem Zusammen-hange gewonnen habe. Meine Aussassung stützt sich auf die Äußerungen ortskundiger bahrischer Landwirte, die namentlich in der bekannten amtlichen Publikation über "die Landwirtschaft in Bahern" enthalten sind, und ich kann nicht umhin, jenen Männern ein richtigeres Urteil über die Empsindungen der Landbevölkerung zuzutrauen als den juristischen Gewährsmännern des Herrn Vorredners. Kann man doch fast überall in Deutschland die Ersahrung machen, daß die Juristen vermöge ihrer einseitig romanistischen Schulung für die Eigenart unserer Bauern meist ein sehr geringes Verständnis an den Tag legen.

An der Hand meiner Quellen komme ich zunächst zu einem andern Urteil über die Bedeutung, welche das geschriebene Erbrecht sür die thatssächliche Erbsolge besitzt. Der geehrte Herr Borredner hat uns erzählt, daß in <sup>7</sup>/s des rechtsrheinischen Bahern die Übernahme des bäuerlichen Anwesens durch einen Erben üblich und diese Sitte in Zunahme begriffen sei. Es dürste aber nur wenigen Zuhörern aus seinem Vortrage die Thatssache erkennbar geworden sein, daß im größten Teil dieses Gebiets ein gessehliches Anerbenrecht von alters her in Krast steht. Ich sehe ab von verschiedenen noch gültigen Lokalrechten dieses Inhalts; aber in Oberbahern, Riederbahern, Oberpsalz und Regensburg, sowie in Teilen der angrenzenden

Provinzen gilt das bayrische Landrecht, der Codex Maximilianeus, und der bestimmt klipp und klar: in unbeweglichen Gütern hat der ältere weltliche Manneserbe, sosern er anders die übrigen Miterben im leidlichen Anschlag pro rata hinauszuzahlen vermag, den Borzug."

(Prosessor Brentano: ist als klagbares Recht vollständig obsolet!)

Die auf Grund einer bon ber Regierung veranlaften Enquete über die in Oberbayern geltende Erbjolge im Jahre 1885 verfaßte Denkichrift bes bortigen landwirtschaftlichen Bereins bemerkt bazu: "diefe landesrechtliche Anordnung war bestens dazu angethan, sich mit der bestehenden Rechts= gewohnheit zusammenzuschmiegen," was doch wohl so viel heißt, als "fie zu festigen". Und in der That würde es allen Ersahrungen in anderen Ländern widersprechen, mare es anders. Wenn herr Projeffor Brentano darauf hingewiesen hat, daß die thatsächliche Erbfolge in Bayern sich voll= kommen dem wirtschaftlich=technischen Bedürfnis der dortigen Landwirtschaft anpaßt und diefe Anpaffung fich gang überwiegend im Wege der Aufrecht= erhaltung der Geschloffenheit der Soje im Erbaange vollzieht, so hat er damit mindeftens auch zugegeben, daß die gesetliche Begunftigung der Butsübernahme durch einen Erben in jenen Gebieten der Sitte und den Bedürfnissen der dortigen Landbevölkerung entspricht oder entsprechen würde; und mehr wollen wir ja gar nicht als ein den Erbgewohnheiten und den Bedürfniffen der Landbevölkerung angepagtes Erbrecht.

Man könnte sich allerdings versucht fühlen, die entsprechende Ausbildung des Erbrechts für überflüffig zu halten angefichts der Thatsache, daß die Anerbenfitte fich vielerorts auch im Gegenfatz zu den Tendenzen des geschriebenen Rechts mit Silfe freier Willensakte der Erblaffer oder Miterben erhalten habe. Indeffen übersieht man dabei nicht nur die oft geschilderten und weiterhin noch zu berührenden Schwierigkeiten, welche fich, wo die gesetlichen Sandhaben fehlen, dem Bersuch, den Sof ungeteilt und in ber Familie zu erhalten, entgegenftellen; man überfieht aber namentlich, daß das geschriebene, insbesondere das französische Erbrecht in vielen Gegenden be= reits eine maßlose Parzellierung zur Folge gehabt hat, wo alle Voraussehungen für eine lebensfähige Klaffe von Kleinbauern und Parzellenbesitzern fehlen auch darauf komme ich noch zurück. Die Behauptung also, daß überall das wirtschaftlich-technische Bedürfnis für die thatsächliche Erbfolge und die Broge der Betriebseinheiten bestimmend fei, ift feineswegs gutreffend, und es muß meines Grachtens die gunftige Wirkung des baprischen Anerbenrechts, die Kräftigung, welche es der hergebrachten und wirtschaftlich an= gebrachten Gewohnheit des ungeteilten Erbübergangs gegeben hat, anerkannt werden. Wenn herr Professor Brentano weiterhin Gewicht auf die That-

sache gelegt hat, daß inmitten der Gebiete des gesetslichen Anerbenrechts Naturalteilungen vorkommen, wo immer es praktisch angebracht sei, so beweist dies andererseits die Unrichtigkeit der Behauptung, daß das von uns für gewisse Gebiete erstrebte Anerbenrecht zu einer starren Festlegung bestimmter Besitzensfen sühren musse.

Jedensalls macht angesichts der im rechtsrheinischen Bahern bestehenden Erbgewohnheiten und erbrechtlichen Bestimmungen der seierliche Protest der Berichterstatter des Herrn Prosessor Brentano gegen die Einführung des gesetzlichen Anerbenrechts einen höchst besremdlichen Eindruck. Sie müssen damit einen andern Sinn verbunden haben, als man sonst allgemein dem Begriffe Anerbenrecht beilegt.

halten wir nun daran fest, daß im größten Teil des rechtstheinischen Bapern das Anerbenrecht saktisch in Geltung ist und meist eine gesetliche Unterlage hat — ein Zuftand, den auch Herr Professor Brentano nicht ändern will, fo wird fich vielleicht eher eine Einigung über einen zweiten Punkt erzielen laffen, in betreff beffen ich ebenfalls eine bem Herrn Borredner entgegengesette Meinung zu vertreten genötigt bin. Es handelt sich um die Stellung der weichenden Erben und die Erbichaftsschulden. Ift es eine wirtschaftlich=technische Notwendigkeit, daß in großen Gebietsteilen die Buter im Erbgange geschloffen bleiben, so ift es auch eine Notwendigkeit, daß nur Einer den Hof übernimmt und die andern Geschwister Abfindungen erhalten. Die Bemeffung derfelben wird teine Schwierigkeiten bieten, wenn ein beträchtliches Barvermögen — etwa infolge einer reichen Heirat des Übernehmers vorhanden ist. Fehlt es aber an Barvermögen, so kommt alles darauf an, wie der hof eingeschätt wird. Run gebricht es in Bapern - foviel ich weiß überall: in und außerhalb der Gebiete mit gesetzlichem Unerbenrecht an klaren und präcifen Bestimmungen über bie Gutstaren, und die Folge davon ift, daß, wo die Gerichte mitwirken, der meift viel zu hohe Kaufpreis der Güter der Bemeffung der Aflicht= und Erbteile zu Brunde gelegt wird, daß, barauf geftügt, die Geschwifter immer häufiger auf der vollen Auszahlung ihrer fo ermittelten Anteile auch den Eltern gegenüber bestehen und die Sofe dann hoffnungelog überschulbet werden. herr Projeffor Brentano hat dies alles nicht bestritten — es ift auch unbestreitbar — und er hat ausdrucklich darauf hingewiesen, daß eben deshalb der Anerbe vielfach schlechter daran fei als die weichenden Erben. 3ch halte diefen Stand der Dinge nicht nur für ungerecht, sondern aus den von mir heute Morgen entwickelten Gründen für einen social-politisch und volkswirtschaftlich gleich verderblichen Zustand und befinde mich dabei in Übereinstimmung mit der citierten Denkschrift, welche die Frage der Übernahmepreise sür eine brennende erklärt, weil durch die Höhe dieser Preise der Bestand sehr vieler Höse gesährdet worden sei. Das einzige durchgreisende Mittel dagegen ist, wo nicht die Höse schon ohnehin überlastet sind, die Borschrift, daß jeder gerichtlichen Ermittlung der Erbs und Pflichtteilssuns sprüche der Reinertragswert zu Grunde gelegt werde, und die Aufstellung sessen, hier nicht weiter zu erörternder Regeln für die Ermittlung desselben.

herr Geheimrat Brentano hat den Erlaß folcher Borichriften für absolut unmöglich erklärt, weil fie zu der Rechtsempfindung der bäuerlichen Bevölkerung in Widerspruch treten wurden. Nun ift gewiß zuzugeben, daß in einzelnen Gegenden eine Auffaffung schon allgemein geworden ift, welche das väterliche But als bloges Berkehrsobjett, als Sandelsware anfieht, teine Billigkeit gegenüber dem Sofübernehmer kennt und ihn durch Über= wertung der Stelle kaltblütig seinem sichern Ruin entgegenführt. Aber erstens ist es zweifellos eine zu schroffe Formulierung, wenn Berr Brofessor Brentano "alles für ein Märchen" erklärt, "was von dem angeblichen Familienfinne der bäuerlichen Bevölkerung erzählt wird, welcher die weichenden Geschwister bewußt zum Verzicht" auf ihre gesetlichen Ansprüche zu Gunften des Übernehmens veranlaffe. Er felbst hat eine ganze Reihe von Landschaften genannt, aus denen seine Gewährsmänner solche Fälle "freilich nur mehr als Ausnahme" berichten, und ein von ihm citierter Rotariatsbericht konstatiert die in Abnahme begriffene Übung der Übergabe ju einem Wertanschlage, welcher hinter bem Berkaufswerte guruckbleibt.

Weit ersreulicher klingen die Nachrichten der citierten amtlichen Denkschrift. So heißt es aus Oberbayern: "Es zeigt sich im großen und ganzen auch in den Bereinbarungen der Geschwister unter einander eine warmherzige Pietät sür das Baterhaus; auch sie sind meist bedacht, daß der übernehmende Bruder im Übernahmspreise nicht allzuschwer bedrückt und daß die Heimstätte, die ihre Jugend gesehen, der Familie erhalten werde. Bon ganzen Landstrecken wird gesagt, daß dortselbst sast niemals ein Streit wegen der Übernahmspreise unter Geschwistern sich ergebe" — und aus Schwaben wird berichtet: "der patriarchalisch-konservative Sinn der Familienglieder sür Erhaltung des angestammten Anwesens wird noch wahrgenommen, und sindet seine Hauptstütze besonders in den Gesinnungen des Übergebers, nicht minder auch in der Tendenz der Geschwister, für Erhaltung des elterlichen Gutes Opser an Geld und Arbeit zu bringen."

Immerhin ist nicht zu verkennen, daß es eine sehr unsichere rechtliche Fundamentierung des ländlichen Mittelstandes sein würde, wollte man die Fortdauer wirtschaftskräftiger Heimskätten dauernd vom guten Willen der weichenden Erben abhängig machen. Je mehr die Beweglichkeit des

modernen Lebens in die Landbezirke eindringt, die nicht übernehmenden Geschwister von dort abwandern und den ländlichen Anschauungen ent= fremdet werden, um fo häufiger bestehen fie auf dem vollen Wertanteil, den ihnen Recht und Gericht zuerkennen. Es ist also durchaus keine aprioristische Konstruktion, sondern wird auch für Bapern durch die Brentanoschen Berichte in Übereinstimmung mit den von mir citierten Quellen bestätigt, daß das geschriebene Recht, wie es von den Juristen ausgesaßt und gehandhabt wird, die alte Sitte zersetzt, auch wenn dieses Recht so widerfinnig ift, daß es den abwandernden Erben unter Umständen mehr vom dauernden Reinertrage des Gutes zuweift, als überhaupt da ift. Run kann man jene durch Richter, Anwalt und Notar geschürte schärfere Be= thätigung des individuellen Gigennutes allerdings als Anderung der Rechts= anschauungen der weichenden Erben charafterifieren. Aber felbst wenn man diesen Ausdruck acceptiert, ist damit über die Rechtsanschauung der eigentlichen bäuerlichen Bevölkerung noch kein Urteil gesprochen. Die weichenden Erben, welche ihre egoistischen Wünsche und Forderungen in einer den älteren Sitten widersprechenden Weise geltend machen, find, wie gesagt, dem Landleben und dem Bauernstande oft gang entfremdet, somit nicht als Quelle für die Ermittlung beffen zu betrachten, mas die bäuerliche Bevolkerung für recht halt. Was die Bauern für recht halten, wurde in untrüglichster Weise aus den üblichen Verfügungen derselben über ihren Nachlaß zu ent= nehmen sein, wenn sie nicht vielfach auch ihrerseits unter dem Druck der rechtlich fanktionierten Unsprüche ber Erben ständen. Immerhin hat die elterliche Autorität noch oft ein größeres Gewicht als das geschriebene Recht. und so muffen wir jene Verfügungen als die relativ beste Informations= quelle anerkennen. Sie lehrt uns nun, daß häufig ein schroffer Widerspruch zwischen den Anschauungen der Eltern und der weichenden Geschwister befteht: berart, daß jene als Trager der alten Sitte und wirtschaftlicher Zwedmäßigkeiteregeln, diese als Trager einer rein kapitalistischen Auffassung bes Bauernautes erscheinen.

So wird uns aus der Oberpfalz berichtet:

"Erfolgt die Übernahme bei Lebzeiten der Eltern, so kommt eine leichtere Bertragsabmachung zu stande, indem meist der Bater die Summe so vorschlägt, daß der Sohn wirtschaften kann. Sind dagegen beide Eltern tot, so ist die Bereinbarung unter Beihilse des Rotars schwieriger, da alle Geschwister gegen den übernehmenden Bruder auftreten." Aus Oberbahern lautet die Angabe: "Es liegt nahe, daß, wenn die Übergabe an eines der Kinder noch seitens des Baters selbst oder der überlebenden Mutter gesordnet wird, die Bedingungen derselben glimpslicher sind, als wenn die

Geschwister allein unter sich vereinbaren. Während dort die Autorität der wirtschaftskundigen Eltern in bedächtiger Abwägung endgültig entscheidet, macht sich unter den Geschwistern . . . nicht selten ein Vordrängen egoistisscher Bestrebungen geltend, welches sogar dis zu wirklichem Handel in den Formen des Meistgebotes nach dem Verkaufswerte heranwächst."

Endlich heißt es in einem höchst charafteristischen Bericht unserer Bereinsschriften über bäuerliche Zustände, der sich auf das Grenzgebiet von Mittel= und Oberfranken bezieht und zugleich die Schwierigkeiten kenn= zeichnet, benen der Zusammenhalt der höfe in Gegenden ohne Anerbenrecht begegnet: "In der Regel übernimmt das von den Eltern dazu bestimmte Kind das Gut um einen billigen Preis, ,jo daß es d'raus fommen kann'. Der bäuerliche Bater hat nach ber Meinung feiner Standesgenoffen die Pflicht, bafür zu forgen, daß fein Rind ein orbentliches Auskommen auf dem übernommenen Sofe hat. Er halt es auch in der Regel für seine Pflicht, rechtzeitig seine Sache so zu , ordnen', daß die Berichte mit ihren undeutschen römischen Rechtsanschauungen ,nichts mehr machen konnen'. Bu biefem Zwecke übergiebt er in der Regel ichon bei Lebzeiten. In neuerer Zeit kommt es fogar vor, daß das Gut dem übernehmenden Sohn oder Schwiegersohn in aller Form notariell zugeschrieben wird und doch die Eltern sich die Nuts= nießung so lange sie leben vorbehalten." Anscheinend erhalten also die Rotare der Regel nach dort gar keine Kenntnis vom Inhalt der Übertragungs= vertrage, jondern nur von den Streitereien unter den Inteftaterben. "Sterben nun die Eltern," heißt es weiter, "ohne daß fie ihre Sache geordnet haben, jo wird das als ein großes Unglud betrachtet. Dann ift der hof in der Regel verloren, sei es, daß der Übernehmer zu teuer übernehmen muß, so daß er fich auf die Dauer nicht halten kann, oder daß man fich gar nicht einigt und das But verkauft wird. ,Das Geld kann man ja teilen'. Letteres tritt häufig ein durch Schuld der Kuratelbehörden, wenn unmundige Rinder vorhanden find. Wenn die Geschwister auch noch soviel Familiensinn hätten, um zu Gunsten der Erhaltung des Gutes auf ein höheres Erbteil zu verzichten, so bringen es die Juriften doch nicht felten zum Bertauf. Die Geschwifter werben in aller Form auf ihr gleiches Recht aufmerksam gemacht und gegen ben Übernehmer gehett. Kommt es dann in einem folchen Falle zum Bertauf, fo ift es in der Regel ein Ronfortium gewerbsmäßiger Buterzertrümmerer, in deren hände der schöne hof fällt." Und an anderer Stelle: "Die Verschuldung hat zugenommen . . . gang befonders durch Gin= Schriften LXI. - Berhandlungen 1894. 25

tragung von Erbportionen an abzufindende Geschwister, welche besonders Ansangs der siebenziger Jahre viel zu hoch bemessen wurden und auch heute noch durch Einmischung unserer römisch=rechtlich erzogenen Beamten als Kuratelbehörden zu hoch bemessen werden." "Gewiß haben die Bauern im Jahre 1848 ein gutes Geschäft gemacht, allein im Wechsel der auseinandersolgenden Generationen geht der Ruhen (der Besteiung) verloren. Die nun an Stelle der alten Feudallasten tretenden Kapitallasten sind ost noch viel schlimmer. Sie besördern den Kaubbau und treiben die Bauern allmählich von Haus und Hos. Sie nehmen dem Bauern Seßhaftigkeit und Patriotismus, sie machen aus einem freien, stolzen Bauern einen charakterlosen Zinsssklaven."

Hier erübrigt meines Crachtens jeder Kommentar. Besteht nun in der That, wie aus diesen und anderen Berichten hervorgeht, eine Differenz zwischen der Anschauung der bäuerlichen Besitzer, der Eltern, die sich bemühen, den Hos existenzsähig in der Familie zu erhalten, einerseits, und dem Erwerdssinn der Geschwister, den Anschauungen des geschriebenen Rechts, der Amtsrichter und Notare andererseits, so kann es meines Erachtens nicht zweiselhaft sein, auf wessen Seite sich die heutige Gesetzebung zu stellen hat.

Sie hat ein vernünftiges Schätzungsverfahren einzuführen, welches die Eltern der Sorge enthebt, was nach ihrem Tode aus der von ihnen in die Höhe gebrachten Wirtschaft werden soll, falls fie ohne lettwillige Be= ftimmung sterben, und welches fie in stand fest, dem Pochen der Miterben auf ihren gesetlichen, übermäßig hohen Anteil Widerstand zu leiften durch Verfügungen, die eine Überlaftung des Anerben verhüten. Die Gesetgebung muß in diefer Weise vorgehen, weil es im Interesse der Erhaltung des ländlichen Mittelstandes liegt und weil fie das Intestaterbrecht nicht anders ordnen darf, als es dem mutmaklichen Willen der Erblaffer entspricht. Die Dispositionsfreiheit der letteren wird dadurch nicht eingeschränkt, sondern - durch engere Begrenzung der Pflichtteile — erweitert. Eine höhere Fixierung des Gutswerts bleibt felbstverständlich den Eltern immer vorbehalten. Von einer Beschränkung der Berfügungsfreiheit der Miterben fann aber gar teine Rede fein, weil man nur über das verfügen tann, was man befitt ober zu fordern berechtigt ift. Durch folches Vorgeben findet eine gewiffe Unnäherung an das englische Recht mit feiner absoluten Testierfreiheit statt, und ich meine, herrn Professor Brentano, der so lebhaft für die Freiheit des Erblaffers eingetreten ift, mußte diefer Gedanke befonders fym= pathisch sein.

Soviel zu der Meinungsverschiedenheit bezüglich der bahrischen Vershältnisse. Der Herr Vorredner hat dann weiter bemerkt, er brauche sich

mit mir nicht weiter zu beschäftigen, weil Prosessor Bücher mich schon ganglich erledigt habe.

(Beiterkeit.)

Nun, Herr Projeffor Bucher hat nicht mich widerlegt, sondern ausschließlich Unfichten, die ich niemals ausgesprochen habe und nicht teile. Professor Bücher hat fich zunächst auf seine Qualität als Raffau'scher Bauerssohn berufen und fich bagegen verwahrt, daß man feine Landsleute mit einem neuen Erbrecht beglücken wollte. Es denkt ja aber kein Menfch daran, irgendwo ein Erbrecht einzuführen, welches ber herrschenden Sitte wider= fpricht. Es ift auch heute von herrn Geheimrat Thiel ausdrücklich betont worden, daß von einer Bergewaltigung des Rechtsbewußtfeins, der Rechtsgewohnheit einer Bevolkerung auf dem Gebiete des Erbrechts gar keine Rede fein durfe. Ich erkenne auch vollständig an, daß das Erbrechtsspftem, wie Sie es in Ihrer heimat haben, herr Professor Bucher, in manchen Richtungen gunftig gewirkt hat. Ich habe lange am Rhein gelebt und weiß, wie sehr dadurch die sorgfältige gartenmäßige Rleinkultur gefördert worden ist und wie eng die Volksindividualität des Rheinländers mit dem dort herr= schenden Erbrecht verknüpst ist. Überdies wird letzteres durch das bürger= liche Gefetbuch, welches den Pflichtteil in der Regel erheblich ermäßigt, wesentlich verbeffert werden. Aber was wir wollen, ift, daß ein Erbrecht, welches für Raffau und die fruchtbaren Rheinniederungen paßt, nicht uns Bewohnern der norddeutschen Gbene oder der Bevolkerung der Alpen, der Hochthäler des Schwarzwaldes zc. aufgedrängt werde. Die natürlichen und volkswirtschaftlichen Voraussehungen der Bodenkultur find dort gang andere. Das Brincip der Raturalteilung im Erbgange würde dort ebenso zur Broletarisierung der Bauernschaft führen, wie es — was Professor Bücher verschwiegen hat — in den westlichen Gebirgsdiftrikten, auf der Gifel. dem Bogelsberg u. f. w. den schlimmsten Bauberismus zur Folge gehabt Der Naturalteilung ift aber die Teilung der Guter nach dem Bertehrswert in der Wirkung durchaus gleichzustellen.

Man vergist immer, daß im größten Teile von Deutschland und Öfterreich, wie dies u. a. von Herrn Geheimrat Hermes betont wurde, die Anerbenrechtsfitte herrscht, und sich meist im Widerspruch zu dem gesichriebenen Recht erhalten hat. Wenn Sie uns daher vorgeworsen haben: "Ihr wollt uns als dumme Bauern behandeln", so gebe ich Ihnen das zurück. (Heiterkeit.)

Sie wollen uns nicht nur Ihr Erbrecht aufdrängen, sondern Sie haben das schon gethan, und wir wollen es wieder los sein. So steht die Sache. (Heiterkeit.)

25 \*

Jenen Gebieten bleibe also ihr Recht; wir aber wollen auch unser eigenes haben, ein Recht, welches den wirtschaftlich-technischen Bedürsnissen unseres Landes, der hergebrachten Sitte, dem Charakter und der Eigenart unseres Bolkstums entspricht, und wir wollen uns besreien von dem uns ausgedrängten, unserer ganzen Kulturentwicklung durchaus seindlichen Erbrecht.

Wir befinden uns dabei in voller Übereinstimmung mit dem größten Teile berjenigen Landbevölkerung, welche Gelegenheit gehabt hat, fich hierzu ju äußern. Es wird bekannt fein, daß im Jahre 1848 die westfälischen Bauern ihr altes Recht gurudgefordert, daß die Westfalen, die hannoveraner in der neueren Zeit die Anerbenrechtsbewegung wefentlich getragen haben, und das find keine "Normalbauern" nach mittelalterlichem Thous, wie fie Ihnen Professor Bucher als Schreckgespenft borgeführt hat. hannoversche Bauer ist ein moderner Unternehmer, der eine ausgezeichnete Biehaucht, eine vorzügliche Milchwirtschaft betreibt und seine Produkte weithin Und diese Leute wollen an ihrem alten Rechte festhalten, weil sie wiffen, daß die neue Rechtsbildung sie und ihre Familien ruinieren muß. Ebenso hat fich der landwirtschaftliche Berein in Bagern einstimmig für das Princip des Anerbenrechts, und zwar keineswegs in dem von Herrn Projeffor Brentano behaupteten Sinne, ausgesprochen. Die babische Regie= rung hat in Übereinstimmung mit den Kammern einen Gesekentwurf auß= gearbeitet, der bestimmt ift, das Recht der geschloffenen Hofgüter des Schwarzwalds aufrecht zu halten und zu verbeffern. Ich könnte Ihnen noch viele ähnliche Borgange anführen, die zeigen, daß es fich um eine große und ein= heitliche, durchaus populäre Bewegung handelt.

Weiterhin habe ich es zurückzuweisen, wenn uns Prosessor Bücher die Absicht zugeschoben hat — übrigens ganz im Sinne von Prosessor Brentano — wir wollten die Geschlossenheit der Höse nach Art der in Tirol bestehenden Institution wieder zur Einsührung bringen. Ich glaube in der That nicht, daß die Wiedereinsührung des Bestistungszwanges, nachdem er einmal bis auf wenige lokale Rechte beseitigt ist, sich für die deutschen Länder eignen würde. Es läßt sich schwerlich mit unserm Verwaltungsshstem und auch nicht mit der Besähigung der Verwaltungsbeamten vereinigen, sede Abveräußerung von Parzellen von Bauerngütern an eine behördliche Genehmigung zu binden. Ich maße mir nicht eine Meinung darüber an, ob der Tiroler Landtag nicht darin Recht hat, wenn er das alte Recht in dieser Beziehung ebenso aufrecht erhält, wie die badische Regierung für die Hossigüter auf dem Schwarzwald. Man sollte in agrarischen Dingen möglichst individualisieren, und gewiß liegen gerade im Gebirgslande Gründe genug vor, um die Zerstückelung der Höse aufs äußerste zu ers

schweren. Aber in allen jenen Gebieten, wo der sog. Bestistungszwang, die Einschränkung der Besugnis des Eigentümers, unter Lebenden frei über seine Liegenschaften zu verfügen, einmal gesallen ist, wird er gewiß nicht wieder einzusühren sein.

Demgemäß wollen wir auch, wie schon heute Morgen ausgeführt, kein Zwangsanerbenrecht. herr Projeffor Bucher irrt, wenn er meine Forderung eines "fakultativen Anerbenrechts", wie er es nennt, zu berjenigen, die Berr Geheimrat Gierke formulierte, in Gegensatz gestellt hat. Professor Bucher verwechselt da die Antithese obligatorisch-sakultativ mit der Gegenüberstellung des direkten und indirekten Anerbenrechts. Professor Gierke fordert wie ich ein direktes Anerbenrecht im Gegensat zu bem indirekten, b. h. an eine Eintragung in die Bojerolle geknüpften Anerbenrecht. Fakultativ ift das von uns empjohlene bäuerliche Erbrecht nur infofern, als es das Recht des Erblaffers, durch Testament oder Bertrag anderweit über den Sof zu ver= jügen, nicht ausschließt. Und wir wollen dieses direkte Anerbenrecht auch keineswegs überall, sondern nur da einführen, wo es der Sitte und dem wirtschaftlichen Bedürfnis entspricht. Ich habe es nicht für nötig gehalten, diefe Dinge früher zu erwähnen, weil ich voraussette, daß fie aus der jahrelangen öffentlichen Behandlung der Erbrechtsfrage allgemein bekannt waren. Mehr als ein direktes Anerbenrecht im bezeichneten Sinne ist auch auf der Agrarkonferenz, abgefehen von einer beiläufigen Bemerkung des Herrn von Plot, von keiner Seite gefordert worden, und ich bin, wie ich herrn Professor Brentano bemerken muß, für die Geschlossenheit der Boje immer nur in dem Sinne eingetreten, daß nicht zwangsweise ihre Berftückelung im Erbgange erfolgen folle.

Wenn demnach Herr Prosessor Bücher warnend darauf hingewiesen hat, daß unmittelbar vor den Thoren Leipzigs große geschlossene Güter liegen, welche den Arbeitern die Möglichkeit nehmen, ein Gärtchen zu erwerben, so sinde eich das ebenso beklagenswert wie er, kann es aber keineswegs als Folge eines Anerbenrechts gelten lassen, wie wir es erstreben. In Sachsen besteht überhaupt kein Anerbenrecht, sondern bestehen nur die bekannten allegemeinen Beschränkungen der Teilbarkeit, nach denen die Verkleinerung der Landgüter um mehr als 1/8 ihres ursprünglichen Umsanges untersagt ist. Auch der von Prosessor Bücher hervorgehobene starke Besitzwechsel der sächsischen Landgüter hängt gerade damit zusammen, daß dort das von uns bekämpste römische Erbrecht in Geltung ist, daher regelmäßig Schuldüber-lastung der Güter im Erbgange und die Notwendigkeit eintritt, das Familiengut abzustoßen. Diese seine Aussührungen kann ich also in keiner Weise als schülfisig anerkennen.

Bezüglich meiner Auffaffung von der frangösischen Revolution, die Herr Professor Bucher als gang unhistorisch bemängelt hat, will ich nur bemerken, daß sie von unseren ersten Historikern wie Sybel geteilt wird.

Herr Professor von Schulze-Gävernit hat auf die bekannte Thatsache hingewiesen, daß das im größten Teil von Baden geltende frangösische Erb= recht keineswegs überall zu einer Auflösung der Grundstücke in wertlose Atome geführt hat, ja daß fich unter biefem Regime geschloffen vererbende Boje erhalten haben. Ersteres ift der Fall, weil durch Beirat und Zukauf nicht felten Bereinigungen mehrerer Bargellen in einer Sand ftattfinden: aber in den Rebbezirken bes Kaiferftuhl, bem füdlichen Schwarzwald, im Odenwald u. f. w. wird eben doch über eine viel zu weit gehende Par= gellierung geklagt, und namentlich im Gebirgsland, wo der Einzelne von einer kleinen Barzelle schlechterdings nicht leben kann, auch wenig Neben= verdienst findet, hat eine fast verzweiselte Grundstücksnachfrage zu einer argen Überschuldung der Rleinbesitzer geführt. Geradeso steht's, wie ich beiläufig ermahnen will, in den rheinpreußischen Gebirgediftritten, deren Schuldverhältniffe als ideal zu bezeichnen fast als hohn erscheinen muß. Schulden der dortigen Parzellenbesiger und Rleinbauern find freilich aus der Einkommensstatistik, auf welche sich herr Bücher berufen hat, nicht zu ersehen, weil diese Leute durchweg weniger Einkommen als 3000 Mark haben, also nicht zur Steuererklärung verpflichtet und ihre Schulden überhaupt nicht konstatiert worden find. Am höchsten aber find nach der badiichen Agrarenquete Diejenigen Gemeinden verschuldet, welche trop des frangofi= ichen Rechts die Sofe im Erbaange nicht teilen, weil es den Anforderungen eines rationellen Betriebes allzu fehr widerspricht. Dort erdrücken eben die auszuzahlenden Abfindungen den Gutsübernehmer. Diefes Ergebnis ber badischen Enquete bildet also gerade den stärksten Beweiß für die Not= wendigkeit eines Rechts, welches vorschreibt, daß da, wo der hof ben wirtschaftlichen Bedürfniffen und der vorherrschenden Sitte entsprechend an einen Erben ungeteilt übergeht, ber Erbauseinanderfetzung eine ermäßigte Tage zu Grunde gelegt werden foll.

Herr Dr. Menger ist im Interesse ber weichenden Erben gegen das Anerbenrecht eingetreten und hat getadelt, daß nach meiner Darstellung die ersteren als verderbliche Kapitalisten, der Anerbe als Bertreter der Arbeit erscheine. Run, wessen Arbeit bringt denn die übermäßig hohen Renten hervor, welche das geltende gemeine Recht den weichenden Erben zuweist, als die Arbeit des Anerben, und will Herr Dr. Menger etwa jene Renten=ansprüche anders denn als reines Besitzeinkommen charakterisieren? Gewiß wirst der hinterlassene Hof unter normalen Verhältnissen nicht nur Arbeits=,

sondern auch Besitzeinkommen ab, welches mit Recht zwischen allen Miterben geteilt wird. Wir bekämpsen aber als unsittlich und volkswirtschaftzlich verderblich einen Rechtszustand, der den hinterlassenen Hof so hoch mit Erbschaftsschulden belastet, daß dem Gutsübernehmer nicht einmal ein dürftiger Arbeitslohn verbleibt. Übrigens habe ich bereits ausgesührt, daß die Rentenansprüche aus dem Erbgang regelmäßig auf Sphothekenbanken und solche Kapitalisten übergehen, welche dem Anerben die Absindungszummen vorgeschossen haben, und daß dann der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit in der von mir betonten Weise in aller Schrofsheit hervortritt, dürste von vornherein einleuchtend sein.

Die Anregung, welche uns herr Dr. Berkauf gegeben hat, begruße ich fehr: fie berührt eine Frage, die alle Beachtung und Untersuchung verdient. Ich halte im großen und gangen die Arbeiterverhältniffe in den mir naher bekannten Anerbenrechtsgebieten für die günftigsten, die wir in Deutschland haben. Sie find allerdings gang anders geordnet, als es herr Dr. Verkauf für Kärnten geschildert hat. Im nordweftlichen Deutschland herrscht das bekannte Beuerlingsstiftem, welches baraus bervorgegangen ift, daß um ben einzeln gelegenen Bauernhof herum fich die "weichenden Erben" angefiedelt und einen eigenen hausftand gegründet haben; fie haben einiges Bachtland erhalten, steben materiell meift sehr aut, ein socialer Gegensak amischen Arbeitgeber und Arbeiter ift nicht vorhanden, die Arbeitsverfaffung beruht auf bem Gedanken der gegenseitigen freundnachbarlichen Aushilfe. Die Bahl der unehelichen Geburten steht in den nordwestlichen Anerbenrechtsgebieten weit unter dem Reichsdurchschnitt, sie ist in Westsalen geringer als in irgend einer andern Provinz. Davon, daß das Anerbenrecht die Bevölkerung prole= tarifiere, weiß man dort nichts, wie denn überhaupt nirgends die jungeren Sohne der wohlhabenden Hofbauern dem Proletariat anheimfallen. bilden überall: im Heere, in der kleinen Beamtenschaft, im Handwerk und ber Induftrie mit ihrer guten Ausbildung und Ausstattung, ihrer physischen und moralischen Rraft die besten, die aufstrebenden Glemente.

(Lebhafter Beifall und Bändeklatschen.)

Herr Dr. Ofner (Wien): Ich möchte vor allem ein juristisches Argument widerlegen, welches in der Diskussion gebraucht worden ist. Herr Graf Chorinsky hat ein besonderes bäuerliches Erbrecht aus dem Grunde besürmortet, weil man außer der Sache, dem Gut, auch die Unternehmung berücksichtigen müsse, welche bei Naturalteilung zu Grunde gehe. Er hat dem österreichischen Gesetz und der österreichischen Theorie den Borwurf gemacht, daß sie die Unternehmung nicht beachten. Im Gesetz aber weist § 296 direkt auf den ordentlichen Wirtschaftsbetrieb hin, ebenso § 501 und manche

andere Sonderbestimmung; und sür die Theorie könnte ich unter anderem auf mein Sachenrecht verweisen, welches Unternehmungen als Rechtsmassen erklärt, und neben Bergwerk und Eisenbahn insbesondere auch die landwirtschaftliche Unternehmung bespricht. Aber das Argument ist unzutressend. Es giedt auch viele industrielle Unternehmungen, dei denen die Naturalteilung Werte zerstört. Man denke an Krupps große Maschinen= und Werkhäuser, welche dann sast nuplos werden. Derselbe Grund, welcher sür ein besonderes Erdrecht in der Landwirtschaft gilt, würde also auch sür insdustrielle Unternehmungen gelten, und müßte ein besonderes Erdrecht sür Unternehmungen aller Art schaffen.

Ich habe mich zum Worte gemeldet, weil herr Graf Chorinsty in feinem Referat, wenn er auch über den Rahmen des Anerbenrechts hinaus= geht, gerade hierdurch deffen Tragweite beleuchtet. Das Anerbenrecht in unserer Zeit ift nicht so harmlos, als es von feinen Verteidigern heute dargestellt wird. Das fakultative Anerbenrecht, welches herr Geheimrat hermes empfiehlt, ist ohne Bedeutung; es ist weder nütlich noch auch besonders schädlich. Wenn ben Berren aus dem Deutschen Reich deffen einheitliches Recht teine Meffe wert ist, mogen fie sich den verschiedenen Gewohnheiten in den einzelnen Gebieten anpassen. In Österreich hat es sich bei Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gefetbuches gezeigt, daß eine derartige Nachgiebigkeit nicht nötig ist. Aber in Österreich, und ich glaube, zum Teil auch in Deutschland, ift das Anerbenrecht reaktionär gedacht. ein Glied in einer großen Rette von Einrichtungen: neue Erbpacht in der Form von Rentengütern, Bauernzunft, Befähigungenachweis u. a., durch welche man uns wieder in die alte ständische Ordnung zuruchführen will. Und deshalb erscheint uns auch das Anerbenrecht nicht harmlos, und des= halb wehren wir uns dagegen.

Dr. Hainisch (Wien), (Schlußwort): Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit will ich daraus verzichten, mich eingehend mit den Ausstührungen der Herren Vorredner zu beschäftigen, insbesondere mit denen des Herrn Prosessor. Ich behalte mir vor, an anderem Orte und bei anderer Gelegenheit daraus zurückzukommen. Ich möchte nur ein Mißverständnis austlären, welches mir recht unangenehm ist. Ich hatte meinen Vortrag etwas länger geplant und habe ihn abgekürzt, was ja ganz gut war, denn er wurde ohnedies lang genug. Aber in den einleitenden Bemerkungen, die ich wegließ, waren Ausstührungen vorhanden, die sich im großen und ganzen dem anschließen, was Herr Geheimrat Thiel ausgeführt hat. Es ist daher ganz ungerechtsertigt, mich zu den Gegnern eines jeden Anerbenzrechts zu zählen. Man sieht daraus, wie unrecht es ist, wenn man gegen

seinen Überzeugung einem höheren Besehle solgt, selbst wenn der Besehl von einem verehrten Lehrer ausgeht, und selbst wenn dieser verehrte Lehrer — Prosessor Schmoller — ein solcher Anhänger der starren Autorität ist.

Geheimrat Thiel (Berlin), (Schlußwort): Bei dem gegenwärtigen Stande der Diskution kann ich mich ebenfalls auf verhältnismäßig wenige Worte beschränken, wenn ich auch etwas aussührlicher sein muß als der verehrte Herr Korreserent.

Um mich zunächst mit feinen Ausführungen zu beschäftigen, so hoffe ich, daß ich ihn nicht mißverstanden habe, wenn ich sage, daß er sich zwar nicht als principieller Gegner eines Anerbenrechts mit Bevorzugung bes Anerben ausgesprochen hat, daß er aber in einer gewiffen peffimiftischen Gemütsftimmung fagt: Es nütt das alles nichts, das Spiel ift verloren, wir können gewesene Zustände nicht mehr zuruckführen, wir können einer Stimmung, einer Bewegung in der Bevölkerung und ben gangen mirtichaft= lichen Verhältniffen nicht mehr Einhalt thun, die nun einmal dabin geben. daß wir diesen mittleren Bauernstand mahrscheinlich werden verlieren muffen. Ihm scheint also vorzuschweben, es ginge die ganze Bewegung mit elemen= tarer Rraft unaufhaltsam babin, auf ber einen Seite Latifundien und auf der anderen Zwergwirtschaften zu bilden. Wenn dem wirklich so wäre, so ware das gewiß von jedem Patrioten tief zu beklagen, denn damit mußten wir meiner Überzeugung nach den Untergang der gefunden wirtschaftlichen Entwicklung der Nation und damit den Untergang der Nation felbst ein= geleitet sehen. Es ist möglich — ich habe nicht die Babe zu prophezeihen - daß dem so ist, alle Nationen muffen einmal untergehen und meistens find für diefen Untergang wirtschaftliche Gründe vorhanden, unmöglich wäre es alfo nicht, daß wir es hier mit einer späten Nachwirkung der Ideen der französischen Revolution über die Gleichheit in ihrer migverstandenen Anwendung auf die wirtschaftlichen Verhältniffe des Grundbefiges zu thun hätten, die Keime des Untergangs der Nationen liegen ja immer sehr weit zurud, denn folche historische Prozesse spielen sich nicht von heute auf morgen ab, sondern brauchen unter Umftanden hunderte von Jahren zu ihrer Ent= widlung, die Begenwart merkt wenig davon, erft für den Geschichteschreiber einer späteren Epoche, der in die Verkettung aller geschichtlichen Brozesse eindringt, offenbart sich Urfache und Wirkung.

Ich sage aber nur: das kann sein, es muß aber nicht sein. Zedensalls fühle ich für nich die Verpflichtung, wenn ich die Überzeugung habe, daß auß solchen Ursachen der wirtschaftliche und damit auch der politische und nationale Versall meines Volkes hervorgehen kann, nach Kräften dagegen

anzugehen. Siege ich, so habe ich ein hohes Ziel erreicht; unterliege ich, dann habe ich doch für eine gute Sache gekämpst und bin für einen edeln Zweck unterlegen. Also eine noch so pessimistische Ansicht über die Möglichkeit des Ersolgs ist kein Grund, nicht alle Kraft einzusehen, um die Besserung wirtschaftlicher Mißstände zu versuchen, so lange als man irgend noch annehmen kann, daß es noch möglich sei, diese Besserung zu erreichen.

Ich wende mich nun den Ausstührungen jener Herren zu, welche direkt gegen das Anerbenrecht mit Bevorzugung des Anerben gesprochen haben.

Es hat mich einigermaßen frappiert, daß auf die eigentliche wirtschaftliche Quintessenz der ganzen Frage, die man mit den schönsten Reden und
mit dem rauschendsten Beisall absolut nicht aus der Welt schaffen kann,
sondern die ein einsaches Rechenezempel ist, daß auf den Kernpunkt dieser Angelegenheit, nämlich die von Rodbertus vor allem hervorgehobene besondere Natur des Grundbesitzes in Bezug auf das Erbrecht, von keinem
Redner näher eingegangen worden ist. Die einzelnen Redner haben sich bemüht, nachzuweisen, daß dies oder jenes Erbrecht sür die Berhältnisse einer bestimmten Gegend nicht passe, was man ja u. U. zugeben kann, allein zunächst hätte man doch die Frage diskutieren müssen, welches Erbrecht entspricht den besonderen Berhältnissen des Grundbesitzes und dann erst hätte man vom allgemeinen zum besonderen übergehen sollen.

Die Konklusionen meiner Eingangsworte lauteten im ganzen einsach solgenbermaßen: Wir wollen der Überschuldung steuern, denn der überschuldete ländliche Besitzer — (ich möchte nebenbei bemerken, daß immer von "Bauern" gesprochen wurde, es handelt sich aber um den ländlichen Besitz überhaupt) — ist nicht imstande, die sociale Stellung einzunehmen, die wirtschaftliche und politische Arbeit zu leisten, die Funktion im Leben der Nation zu ersüllen, die wir von ihm erwarten müssen und welche zur Erhaltung der Nation notwendig ist. Wenn nun das Erbrecht so geordnet ist, daß überall, auch dort, wo der geschlossene Besitz insolge von klimatischen, Boden= und sonstigen Verhältnissen eine Naturnotwendigkeit ist, und die Wirtschaft nicht in natura geteilt werden kann, alle Erben gleich bedacht werden müssen, so muß die Wirtschaft, mit Erbportionen belastet, in mehreren Generationen mit mathematischer Sicherheit überschuldet werden 1.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Es sei erlaubt dies nachträglich noch durch einige Zahlen zu erläutern. Sehen wir einmal von allen Verkaufswerten ab und halten wir uns nur an den Ertrags-wert, dann hat ein Gut, welches im langjährigen Durchschnitt jährlich 1000 Mark Reinertrag geliesert hat, zu 3½°0/0 berechnet einen Kapitalwert von ca. 28500 Mark. Wenn ein solcher Wert unter 5 Kinder zu gleichen Anteilen geteilt wird, so erhält der Anerbe nur 5700 Mark. Um ihm die günstigsten Chancen zu geben, wollen wir

Denn das ist ein effentieller Unterschied zwischen dem landwirtschaftlichen und dem industriellen Betriebe — und damit antworte ich gleich auf die Bemerkung des Herrn Dr. Osner: der landwirtschaftliche Betrieb kann nicht im Berlause einer Lebenszeit eine größere Anzahl gleicher Erbportionen verzinsen und amortisieren, wie es notwendig wäre, um bei neuen Todes= und Erbjällen wieder eine neue Berteilung ohne Zunahme der Belastung durch= sühren zu können. Der industrielle Betrieb hat eben ganz andere Produktions= und Berdienstmodalitäten, schon allein deswegen, weil er beliebig ausdehnbar ist.

Wenn man sich also nicht in Analogie der Ansichten des Kedners von gestern, welcher in den industriellen Krisen, in der Überproduktion eigenklich das Heil erblickte, zu der Ansicht ausschwingen will, daß sür die Landwirtschaft aus der Überschuldung alles Heil erwachsen müßte, so muß man — wenigstens sür große Gediete, die man wirtschaftlich bestimmt erkennen und begrenzen kann —, sich sür ein Anerbenrecht mit Bevorzugung des Anerben erklären, oder man muß, und das hat Prosessor Bücher gethan, und soweit er es aussühren konnte, stand auch Prosessor von Schulze-Grävenitz auf diesem Standpunkte — als Ideal des Erbrechts die Naturalteilung, und damit als Ideal der Agrarversassung den Kleinbetrieb ansehen. Diese Naturalteilung führt übrigens nicht, wie ich gegen Prosessor Bücher be-

annehmen, er beirate in feinem Stande und erhalte, ba basfelbe Teilungsverfahren überall gelten soll, als Mitgift noch einmal eine folche Bortion von 5700 Mark. Dann blieben ihm immer noch 3 Portionen mit im ganzen 17100 Mark zu verzinsen und in 30 Jahren zu amortisieren. Bei einer Berzinsung von 31/2 % braucht er zur Berzinfung 598,50 Mark und zur Amortisation (2 % für 30 Jahre) 342 Mark. macht jährlich 940,50 Mark. Es fteben ihm aber nur 1000 Mark jährlich gur Disposition. Er muß also schon felbst mitarbeiten und die Schulden aus feinem Arbeitsberbienft beden; tann er bies nicht, fo tann er ben hof nicht iculbenfrei machen. Bei 6 Rindern befommt er nur 4750 Mart, also mit der Mitgift 9500 Mart, bleiben Erbichulben 19000 Mart, gleich einer jährlichen Amortisation und Berginfung von 1045 Mark, also schon mehr als der ganze Reinertrag. Bei 4 Kindern erhält er 7125 Mark und mit ber Mitgift 14250 Mark, bleiben 14250 Mark Erbichulben, welche an Zinsen und Amortisation 783,75 Mark erforbern. Billigt man bem An= erben einen Borgug von 1/3, also 9500 Mart gu, fo bleiben in ber Daffe 19 000 Mart; hiervon erhält der Anerbe bei 5 Rindern noch feine Portion mit 3800 Mark und die gleiche Summe noch als Mitgift, im ganzen also 7600 Mark. Dann bleiben noch Erbichulden 11400 Mark, welche mit jährlich 627 Mark in 30 Jahren verginft und amortifiert werben fonnen. Alfo felbft in biefem gunftigften Kalle muß noch 2/3 bes Reinertrags hierfür verwendet werden. Für weitere Berechnungen fei hier noch an= geführt, daß man mit 1000 Mark bisponiblen Ginkommens ein Rapital von 18200 Mark in 30 Jahren zu 31/2 0/0 berginfen und amortifieren fann. Die Ronfequenzen aus diefen Bahlen für Rlein=, Mittel= und Grofbefig tann fich jeder felbft gieben.

merken möchte, ohne weiteres zur Entschuldung, aber sie trägt wenigstens in sich kein Moment, welches eine immer stärkere Verschuldung absolut herbeisühren muß, wie sie beim Anerbenrecht ohne Bevorzugung notwendig eintritt. Denn bei der Naturalteilung, auch in den Gebieten des Parzellenbesitzes, in den rheinischen, fränkischen Gebieten u. s. w., werden im Erbgang nicht die Schulden durch Verkaus eines Teils des Vesitzes zuerst
abgelöst und dann die übrigen Vermögensobjekte geteilt, daran hindert
meist schon die zu starke Verschuldung, sondern die Erben übernehmen
meistens mit den Parzellen die darauf ruhenden Lasten.

Run habe ich heute morgen zugegeben, daß unter bestimmten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen eine solche Agrarversassung und ein
solches Erbrecht ohne große Schädigung sunktionieren kann; ich habe auch,
soweit dies bei der mir auserlegten Kürze möglich war, angegeben, welches
diese Bedingungen sind: hochentwickelte Kultur, Vorhandensein von städtischen
und auf das Land hinausgehenden Industrien und die Möglichkeit eines
Abslusses deszenigen Teils der Bevölkerung, welcher in dem parzellierten
Besitze keine gedeihliche landwirtschaftliche Existenz sindet, in andere Erwerbszweige. Solche Bedingungen sind in einzelnen Teilen des Rheinlands, von
Nassau, Süddeutschland u. s. w., vorhanden. Allein längst nicht überall,
und vor allem nicht in dem überwiegenden Teile von Deutschland und das
habe ich auch schon heute morgen betont.

Man kann nun ein Gegner solcher agrarischer Zustände, in denen schließlich bloß kleine Bauern und Parzellenbesitzer vorhanden sind, deren Besit immer wieder zu neuen wirtschaftlichen Einheiten gruppiert wird, schon aus rein technischen und privatwirtschaftlichen Gründen sein. Aber das wäre mir das geringste, denn sür mich ist der privatwirtschaftliche Gessichtspunkt nicht entscheidend, ob eine solche Wirtschaftssorm etwas mehr eindringt oder weniger. Für mich ist entscheidend die Rolle, die ich dem ländlichen Besitze im Staatsleben zuweise. Und da hat es mich aus höchste frappiert, daß Prosessor Bücher, der vor Schlagworten warnt, denzenigen, welche sür die Erhaltung eines mittleren und größeren kräftigen schuldensfreien ländlichen Besitzes eintreten, das Wort "Mittelalter" an den Kopf warf und das nun noch weiter motivierte damit, wir wollten diesen gesichlossenen, kräftigen, unverschuldeten Besitz beshalb, weil er viel mehr geneigt sein würde, den leitenden Autoritäten zu solgen.

Er möge es mir nicht übelnehmen — ich hoffe, wir bleiben beswegen boch gute Freunde und ich franke sein landsmannschaftliches Gefühl nicht, wenn ich ihn zur Widerlegung dieser Ansicht an seinen berühmten Landsmann, den Freiherrn von Stein erinnere, der ein geborener Raffauer war,

aber den letzten Teil seines Lebens in Westsalen zubrachte. Und warum? Weil er sagte: "das sind Kerle, die westsälischen Bauern; wenn ich zu Hause in Nassau bin, ziehen die Bauern vor mir schon auf 1000 Schritt die Mütze ab, hier in Westsalen nuß ich zuerst die Mütze abnehmen und dann besinnen sich die Leute noch, ob sie mich wieder grüßen sollen."

(Beiterkeit.)

Einem Bauer, ber teine Schulden hat, oder nicht mehr als er ertragen kann, kann man alles andere eher vorwerfen, als daß er geneigt fei, einer leitenden Autorität zu folgen, und wenn Sie andererfeits feben, welche politische Rolle in Frankreich u. f. w. die ländliche Bevölkerung gegenüber der städtischen spielt, wo sist da die nachhaltigere Kraft und die größere sociale und politische Stärke? In den kleinen kummerlichen Leuten, die zum Teil noch außerhalb ihres Grundbefiges einen Erwerb als Tagearbeiter fuchen muffen, die fich vom Morgen bis zum Abend guälen muffen um ihre Existenz, sehr brave und tüchtige Leute, die ich gewiß nicht verachte, aber die doch nicht zu vergleichen find mit folchen erbgefeffenen Bauern, die sich weder um den Landrat noch um sonst jemand zu kummern haben, fondern fagen können: "Ich bin König auf meinem Hofe und von keinem abhängig". 3m Gegenteil, folche Leute find vielleicht etwas zu wenig beeinflußbar und zu ftarrtöpfig geworden auf ihrem gefesteten Besit; ich kann es daher nur als ein großes Migverständnis bezeichnen, daß wir fie protegieren follten, weil fie den leitenden Autoritäten beffer folgten. Bielleicht hat aber Projeffor Bücher damit nur gemeint, diefe Art von Besitzern sei von Natur konservativ und das will ich gern zugeben, halte das aber als Gegengewicht gegen die von Natur fortschrittlichen städtischen Elemente für Ich kenne die naffau'schen und auch die rheinischen Verganz nüklich. hältnisse ganz gut und weiß, wo die Widerstandsfähigkeit gegen die öffent= liche oder eine andere Autorität fitt, seien es Autoritäten kirchlicher Natur oder des staatlichen Beamtentums, oder anderer Klaffen der Bevölkerung. Der verschuldete Mensch ist widerstandsunfähig, er ist in der Hand seines Gläubigers und muß nach deffen Pfeije tangen. Und diefer Gläubiger damit wende ich mich gegen Projeffor Brentano - ift in der Regel nicht ein ländlicher Befiger. Für Preußen und Nordbeutschland kann ich das bestimmt behaupten und auch für Bapern nehme ich dies an, obgleich die baprischen Verhältniffe mir nicht so bekannt find, aber schon die Milteilung, daß die ersten Hypotheken, also die auf der ersten Balfte, wenn nicht auf 2/8 bes Besites ruhenden, vorzugsweise von der baprischen Sppothekenbank außgeliehen find, spricht dafür, daß auch in Bagern nicht bas ländliche, fondern das städtische Rapital Gläubiger ift, denn ich bin fest überzeugt, daß die

Pfandbriese der bahrischen Hypothekenbank vorwiegend nicht in den Händen der Bauern sind. Das hat sich überhaupt so entwicklt, daß allmählich das im städtischen Handel und Wandel erworbene Kapital auf dem Lande angelegt ist und das Land zum größeren oder geringeren Teile expropriiert hat und wenn das immer weiter so sortgeht, so müssen wir zu Zuständen kommen, wornach der Grundbesitzer — nicht bloß der bäuerliche, nur nomineller Besitzer ist, der alle Gesahren, alle Risiken, alle Verantwortlichkeiten des Besitzes zu tragen hat, ohne sich der Früchte des Besitzes zu ersreuen. Die Früchte sind in den Händen des Hypothekengläubigers, der den saktlichen Besitz hat, aber ohne Risiko und Verantwortung diese Früchte einsteckt und davon lebt. Das halte ich sür ein ganz ungesundes Verhältnis, dessen weiterer Entwicklung wir möglichst entgegenzuarbeiten haben, und diesem Zwecke ist auch die vorgeschlagene Regelung des Erbrechts zu dienen bestimmt.

Nun hat wohl Professor Brentano auch gefühlt, daß eine absolute Bleichteilung des Besitzwertes unter alle Erben der Landwirtschaft und der Erhaltung eines landwirtschaftlichen mittleren Besitzes fehr gefährlich werden kann. Er will aber doch die möglichste Gleichberechtigung der Erben retten und da ift er auf die Lebensverficherung als lettes Beilmittel gekommen, welches noch helfen kann. Es ift ja richtig, daß auch von Seite der Berteidiger des Anerbenrechts mit Bevorzugung des Anerben die Lebens= versicherung immer befürwortet worden ift, weil es natürlich wünschens= wert ift, alle Barten des Anerbenrechts möglichst zu beseitigen. nie und nimmer ift es einem ber Befürworter ber Lebensberficherung für die ländliche Bevölkerung eingefallen, ju glauben, daß die Lebensversicherung diejenigen Rapitalwerte auch nur annähernd schaffen könnte, die nötig find, um den übrigen Erben einen vollständigen Ausgleich für die Bevorzugung des Anerben zu gewähren. Ja, wenn die Landwirtschaft so produktiv wäre, daß der Anerbe — der z. B. mit vier Geschwistern zu teilen hatte - in 20, 30 oder 40 Jahren der gedeihlichsten Wirtschaft, 4/5 des Guts= wertes verzinsen und amortifieren konnte, sei es auf dem Wege der direkten Ersparung bes Rapitals, sei es auf dem Wege der Prämienzahlung für eine entsprechend hohe Lebensverficherung, dann ftunde die Sache anders. Aber das Gange ift ein wirtschaftlich-technisches Rechenerempel, die Landwirtschaft kann bas nicht erübrigen. Und wenn man den Erben anweist, eine reiche Erbtochter zn heiraten — woher follen folche immer kommen? Das find einzelne Glücksfälle, die man bei einer wirtschaftlichen Ordnung nicht in Betracht ziehen kann. Die Lebensversicherung schafft auch kein Geld, wo keins vorhanden ist, fie ist nur eine Sparkaffe, die aber eine fehr heil=

same Nebenwirkung hat, weil der Sparzwang damit gegeben ist. Sie ist zweitens eine Sparkasse, welche auch dann Stand hält, wenn der Versicherte durch einen zu srühen Tod nicht in der Lage war, 30 Jahre lang zu sparen. Aber sie leistet doch in anderer Beziehung nicht mehr als eine Sparkasse, sie schafft kein Geld, sondern giebt nur mit Zins und Zinseszins das Eingelegte zurück, wie es jede andere Sparkasse auch thut. Sie ist aber sür ihre Prämien ausschließlich auf die Mittel angewiesen, die aus dem Betriebe selbst resultieren. Die Möglichkeit hoher Prämienzahlung und starker Kapitalansammlung ist daher sehr begrenzt. Also dieses Heilsmittel genügt nicht.

Man muß eben hier fich entscheiden und zwar entweder für ein bevorzugtes Anerbenrecht ober für gleiche Teilung felbst auf die Gefahr der unabwendbaren Überschuldung, oder für Raturalteilung, und muß in letterem Falle das Ideal darin finden, daß schließlich alles in kleine Wirtschaften zerfällt. In Bezug auf lettere muß ich schließlich noch einmal auf das zuruckfommen, was Professor Bucher gesagt hat, ber mir zu sehr geneigt schien, seine Erfahrungen aus der Rabe von Frankfurt und aus feiner Beimatsgegend, wo die gunftigen Umftande für den Rleinbetrieb in reichlichstem Mage vorhanden find, als allgemein geltend zu betrachten. Wo find die Schäden der kleinen Wirtschaft zu sehen? hatte Brofessor Bücher seinen Schritt etwas weiter auf ben Westerwald gelenkt, ober wäre er über den Rhein in die Gifel gegangen oder nach Oberschlesien, wo eine minder entwickelte flavische Bevölkerung den Boden immer weiter aufteilt und neue Familien mit gablreichen Rindern gründet, die in der verkummerten Zwergwirtschaft weiter vegetieren, fo hatte er gefunden, daß bas keine er= strebenswerten Ideale find. Sie führen in ihrer letten Konsequenz zu chinefischen Buftanden, wo auch eine fehr dichte Bevolkerung auf einem berhältnismäßig kleinen Terrain ernährt wird und wo die ganze Existenz schließlich eine Art vegetativen Dafeins an der unterften Grenze der Existenz= möglichkeit wird und wo von irgend einer höheren Bethätigung eines nationalen und geistigen Lebens nicht mehr die Rede fein kann, weil alles in der Sorge um die Rettung der einfachen Eriftenz untergeht. Che ich in folden Buftanden das Ideal erblide, mochte ich boch lieber, wo es fich um die Erhaltung eines ber wertvollsten Teile unserer Bevölkernng handelt, felbst vor der anscheinenden Brausamkeit nicht guruckschrecken - Die Gesell= schaft ift, wo es fich um ihre Selbsterhaltung handelt, immer schonungs= los - eine Angahl weichender Erben gu Gunften eines Anerben schlechter ju behandeln, um dadurch den Rest umso gefünder und fraftiger zu erhalten. (Beifall und Bandeklatichen.)

Vorsitiender Dr. von Inama=Sternegg: Am Ende der langen und — wie ich fagen darf — höchst intereffanten Berhandlung angekommen, erbitte ich mir von Ihnen noch Geduld, wenigstens für die Balfte der Zeit, welche Sie einem jeden Redner gewährt haben, um, wenn auch nur in bürftigfter Beife der Berpflichtung nachkommen zu können, die mir als Borfigendem obliegt, ein turges Resumee der Verhandlung zu geben. ist dabei vor allem meine Pflicht, ju konstatieren, daß sich das Thema des bäuerlichen Erbrechts der allergrößten Teilnahme, des regften Intereffes zu erfreuen gehabt hat, und diese Thatsache allein schon beweist, daß die Leitung des Bereins recht gehabt hat, diefe Frage auf die Tagesordnung 3ch tann weiter tonftatieren, daß eine Beteiligung an ber Debatte mahrzunehmen mar, sowohl aus den Rreifen der Gelehrten, wie aus den Kreisen der Praktiker, was unter allen Umständen wieder nur förderlich sein konnte. Ich kann konstatieren, daß die verschiedenen Seiten des Problems, die ökonomische, die juristische und die technische, ihre Berudfichtigung gefunden haben und daß Gott fei Dant - auch die ethische Seite nicht übersehen worden ift.

Ich kann konstatieren, daß trot dieser ganz großen Verschiedenheit des Standpunktes, bei welcher noch, wie ja begreislich, die individuesse Disposition nur dazu beitragen konnte, das Urteil verschieden zu gestalten, manche mehr pessimistische, manche mehr optimistische Aussaliung zu Tage zu sördern, je nach dem größeren oder geringeren Einschlag von Romantik oder materialistischer Lebensanschauung, welche die Einzelnen beseelt, doch im ganzen genommen über wesentliche Punkte ein Einverständnis sich gezeigt hat, das sich in einer gewissen einheitlichen Formel wiedergeben läßt. Die Widersprüche, welche hervorgetreten sind, sind ja zum Teil, wie ich glaube objektiv konstatieren zu können, Mißverständnisse gewesen, insbesondere insosen, als von verschiedenen Seiten von der Annahme ausgegangen wurde, als sei mit dem Anerbenrechte eine Zwangseinrichtung für die bäuerliche Bevölkerung gemeint. Davon war natürlich hier ebensowenig die Rede, als in den früheren gesetzgeberischen und akademischen Berhandlungen und Erörterungen, welche über das Broblem des Anerbenrechts gepflogen wurden.

Nachdem diese Misverständnisse glücklich beseitigt waren, ist ein Zweissaches übrig geblieben. Eine Anhängerschaft bezw. eine Bertretung des Princips des Anerbenrechts in dem Sinne, daß da, wo das Anerbenrecht sich eingebürgert hat, wo es den Rechtsgewohnheiten und den wirtschaftslichen Bedürsnissen der Bevölkerung entspricht und sich bisher als entsprechend erwiesen hat — und diese letztere ist ja insbesondere durch das Festhalten der Bevölkerung an der Institution selbst dokumentiert — die

Geschgebung hilfreich eintreten soll, um diese Institution nicht unter dem Einflusse anderer Faktoren, die ihr gesährlich werden könnten, verkümmern zu lassen. Auf der andern Seite eine Gegnerschaft, welche davon ausging, daß nicht bloß das angestrebte Anerbenrecht wirkungsloß sein werde, also nach der Formel: jedes Geset, daß nicht nütt, ist schällich, abzulehnen sei, sondern welche sogar glaubte, daß man durch die Stabilisierung des Anerbenrechts in der That eine gewisse Ketardierung in den sortschrittlichen Bestrebungen der bäuerlichen Bewölkerung herbeisühren könnte und dadurch die Gesahr erzeugen würde, daß der ohnehin nicht bedeutende Fortschritt in der landwirtschaftlichen Technik zum Schaden der bäuerlichen Bevölkerung und der nationalen Produktion weiterhin verlangsamt werden könnte. Das ist — glaube ich — im wesentlichen der Streitpunkt gewesen und wenn ich so sagen darf — die Umschreibung des Terrains, auf dem sich der Kampf bewegte.

Meine geehrten herren, in einer Beziehung nun glaube ich, laffen fich die Argumente, welche zu Gunften des Anerbenrechts vorgebracht worden find, etwa in dem Sinne zusammenfaffen: es soll aus dem Titel des Erb= gangs nicht eine Beränderung in der wirtschaftlichen Struktur des Landguts herbeigeführt werden, sondern Beränderungen der wirtschaftlichen Struktur des Landauts bezw. in der Landgüterordnung überhaupt follen nur aus wirtschaftlichen Motiven entstehen. Bestehen wirtschaftliche Bedürfniffe, welche dahin drangen, die Büter weiter zu teilen, fo ift niemand daran gehindert, die Bevölkerung kann unter Lebenden wie auf den Todes= fall diese Berteilung vornehmen. Sind aber feine solchen wirtschaftlichen Motibe zu einer weiteren Aufteilung wirtsam geworden, fo foll im Erbgang nicht eine Urfache der Aufteilung gegen den Willen des bisherigen Besitzers und vielleicht auch gegen den Willen desjenigen, der berufen mare, die väterliche Erbschaft weiterzuführen, wirksam werden können. Diefer Gedanke ift, wenn auch vielleicht nicht allgemein in folcher Präcifion, hervorgetreten, und Sie gestatten, daß ich hier von dem Rechte des Borfitenden Gebrauch machend auch meine subjektive Überzeugung zur Erganzung bezw. zur icharferen Bervorhebung des Vorgebrachten beifüge.

Ich bin wirklich der Überzeugung, daß wir, wenn wir vom Rechtsstandpunkte aus fragen, was in dieser Sache zu thun sei, vor allem darauf hinwirken müssen, daß ein Erbrecht geschaffen werde, welches der Bevölkerung nicht nur Beränderung der wirtschaftlichen Lage der Güter ausnötigt in einem Zeitpunkte, wo die Beränderung der wirtschaftlichen Lage aus volkswirtschaftlichen Gründen gar nicht verlangt ist. Das hat aber eine weitere Konsequenz. Die Beränderung, welche durch den Erbgang im Falle der Saristen LXI. — Verbandlungen 1894.

Teilung vor sich geht, bedeutet unter allen Umständen eine Wertveränderung, nicht bloß eine Beränderung in der Form. Auch diefer Gedanke ift ge= ftreift, aber zu meinem Bedauern nicht soweit ausgeführt worden, wie es vielleicht wünschenswert gewesen ware. Wir sind zwar gerade zuletzt durch Herrn Geheimrat Thiel neuerdings darauf aufmerksam gemacht worden, daß das Wertproblem eigentlich der fpringende Bunkt des ganzen Anerbenrechts ift, nämlich für jene, welche fich mit der positiven Konstruktion des Anerbenrechts beschäftigen wollen: zu welchem Wertanschlage foll übernommen werden? Nun werden Sie mir Recht geben, wenn ich fage und ich glaube, daß ich das aus der Diskuffion entnehmen konnte — daß mit dem Erbübergange eine Beränderung des Gutes eintritt, nicht bloß, wenn ftatt eines Gutes nun 3 oder 4 Güter bestehen, sondern auch bei ungeteilter Erhaltung des Erbautes. Was wird dann vererbt? Offenbar nur das, was nach dem Tode des Wirtschafters übrig geblieben ift. Das ift der Weg, welcher aus den objektiven Wertelementen des Gutes resultiert, nicht aber jener Mehrwert, den ein Gut dadurch erlangt hat, daß ein tüchtiger Wirt durch Ginfatz seiner personlichen Arbeitskraft und Unternehmerleitung bas But zu höherem effektiven Ertrage gebracht hat.

Wenn dem aber so ist, so bleibt nach meiner Ansicht übrig derjenige Wert, den das Gut unter allen Umständen, ohne Rücksicht auf die persönlichen Qualitäten des Wirtschafters hatte, also — um mich einer bureaukratischen Terminologie zu bedienen — es bleibt übrig der katastermäßige Ertragswert, d. i. dasjenige, was man vom Gute jederzeit aussagen kann, während der Wert, den das Gut erhalten kann, wenn ein ordentlicher Wirt darauf sigt, ein viel höherer ist. Nun haben offendar die abzusindenden Kinder nicht Anspruch auf das, was nur auf Rechnung der persönlichen Leistung des Bewirtschafters gesetzt werden muß, sondern nur auf das, was unpersönlich auf sie übergeht, und sie können doch unmöglich an den Übernehmer den Anspruch stellen, daß er ihnen auch das herauszahle, was er selbst dem Gute wieder erwirdt; die weichenden Miterden haben ja ihre Arbeitskraft sirei versügdar, während der Anerbe seine Arbeitskraft einsehen muß, um von dem Gute einen Ertrag zu erhalten, mit dem er seine Miterden hinauszahlen soll.

Ich glaube, daß das Recht des Vorsitzenden so weit geht, diese kleine Ergänzung der Debatte hinzuzufügen, nachdem, wie ich leider empsunden habe, dieses Wertproblem in der Hitze des Gesechtes nicht so sehr berückssichtigt worden ist, als es verdient.

Und nun noch ein Wort über das, was man vielsach als das Endziel biefer ganzen Bewegung bezeichnet hat, nämlich die Erhaltung des Bauern-

standes. Ja, meine Herren, ein Argument zu Gunsten der Erhaltung eines frästigen Bauernstandes haben wir offenbar in unserer eigenen Mitte. Zwei Bauerssöhne find ausgetreten, die vielleicht nicht in der Lage gewesen wären, an den Verhandlungen des Vereins sür Socialpolitik so wirksamen und dankenswerten Anteil zu nehmen, wenn sie nicht aus einem ordenklichen Bauernstande hervorgegangen wären. Ich glaube aber, wir haben die Notwendigkeit eines kräftigen Bauernstandes auch aus anderen Gründen vollkommen erwiesen gesunden. Unter den vorgebrachten Gründen schieht mir aber keiner so wichtig zu sein, wie der von Prosessor Sering und auch vom ersten Herrn Reserenten vorgebrachte, d. i. der politische Grund der Erhaltung des Bauernstandes als derjenigen Klasse der Bevölkerung, welche allein es bisher geleistet hat und allein imstande ist, es in der Zukunst zu leisten, durch den Einsat von persönlicher Arbeitskrast a outrance — möchte ich sagen — bis zum äußersten diese ungünstigen und sortwährend uns günstiger werdende Position der Landwirtschaft zu behaupten.

Dieser Stand hat wahrlich einen Anspruch auf den Schut von seite der Nation, auf den Schut der Gesetzgebung.

So bin ich — verzeihen Sie! — etwas weniger objektiv geworden (Ageordneter Dr. Menger: Sehr wenig! — Lebhafte Heiterkeit.)

gegenüber dem, was vielleicht dem Vorsitzenden obliegt. Nichtsdestoweniger gebe ich vollkommen zu — und nun verzeihen Sie, wenn ich damit wieder eine Art Rückzug antrete — daß diese Argumente nur da zutreffen, wo ein bäuerlicher Besitzerstand besteht, der selbst auf diese Dinge hält, daß sie aber nicht zutreffen sür Gegenden mit Zwerggütern, mit einem intensiven Andau von Wein, Handelsgewächsen u. a. So grenzt sich, indem ich die Argumente der Gegner ebensalls berücksichtige, das Problem ab, und wir bleiben dann auf einem Gebiete, wo die Gegner des Anerbenrechts dieses Postulat weniger bestreiten, indem sie es höchstens als wirkungslos bezeichnen, während die Anhänger desselben doch glauben, eine wirksame Wasse zur Bekämpsung berjenigen Übel in der Hand zu haben, welche die derzeitigen ungünstigen Verhältnisse herbeisühren. So — glaube ich — können wir in ziemlich harmonischer Weise diese Debatte als abgeschlossen erachten, und ich danke den Herren sür die Güte, mit der sie auch diese letzte Aussührung versolgt haben.

(Lebhafter Beijall und Bändeklatichen.)

Vorsitzender Dr. Schmoller (Berlin): Erlauben Sie mir, meine Herren, nur noch wenige Worte zum Schlusse unserer Verhandlungen. Ich möchte nochmals den Dank des Vereins aussprechen allen den Herren, die

26\*

uns durch Gutachten, Referate und Reden hier unterstützt und unfere Debatten belebt haben, und ebenfo ben Dankt wiederholen, den wir in fo reichem Mage dem Lokalkomitee schulden. Ich darf zugleich auch noch einem perfonlichen Gefühle Ausdruck geben. Ich habe die Empfindung, daß in ben 22 Jahren, die wir tagen, wenige Generalbersammlungen einen jo anregenden und lebhaften Berlauf hatten. Ich möchte fagen: Es will mir scheinen, als ob der lebendigere Pulsschlag des Empfindungslebens, ber biefen trefflichen öfterreichischen Boltsftamm auszeichnet, unferen Debatten sich mitgeteilt hätte und sie so anregend und fruchtbar gemacht habe. 3ch schließe unsere Generalversammlung mit der Hoffnung, daß die neueingetretenen Öfterreicher uns auch fünftig treu bleiben werden, daß fie vor allem an unferen Schriften mitarbeiten, daß fie auch die General= versammlungen, die wir in Deutschland halten, gahlreich besuchen werden. und endlich schließe ich mit der Hoffnung, daß es nicht das lette Mal sein möge, daß der Berein für Socialpolitik hier in diesem schönen Wien getagt hat.

(Lebhafter Beifall und Sändeflatschen.)

Geheimrat Anebel: Meine Herren! Ich glaube nicht auf Widersspruch zu stoßen, wenn ich im Anschlusse an die Worte des Herrn Borsitzenden seststelle, daß die gewaltigen Geisteskämpse, welche während der beiden letzten Tage diese Halle durchtobt haben, zu einem durchauß harmonischen und, wenn sie auch nicht die Einigkeit, die ja nicht beabsichtigt war, herbeigesührt haben, zu einem vielversprechenden Abschlusse gelangt sind, und ich rechne auch darin auf Ihre Zustimmung, wenn ich sage, daß das Verdienst an diesem außerordentlich dankenswerten Ergebnisse großenteils der ausgezeichneten Leitung unserer Verhandlungen zuzuschreiben ist.

(Lebhafter Beifall.)

Ich bitte Sie, sich zum Ausdrucke des Dankes sür diese vortreffliche Leitung von Ihren Sigen zu erheben.

(Die Versammlung erhebt sich unter lebhaftem, allgemeinem Beisall und Händeklatschen.)

(Schluß der Berfammlung: 7 Uhr abends.)

# Anhang I.

# Sieben Kartellstatuten österreichischer Industrien.

Mitgeteilt von

Dr. Stephan Bauer.

## 1. Statut des Kartells der öfterreichischen Leinblech-Werke.

(1886 - 1894.)

- I. Die unterzeichneten Firmen haben heute für sich und ihre Rechtsnachfolger ein Übereinkommen, betreffend bie Teilung bes Absahes von Feinblechen abgeschloffen.
  - II. Gegenftande biefes Übereinkommens find:
  - a. Feinbleche bis intl. 2 mm Stärke,
  - b. Buschenbleche als Schloß-, Dach-, Rohr-, Rinnen- und Kaffenbleche, alle biefe auch über 2 mm Stärke,
  - c. Dekapierte, verzinnte, verzinkte, verbleite, mit welch' immer für Metall ober Metalllegierung überzogene, mit Üftrich ober Bemusterung versehene Bleche und zwar sowohl eben als kanneliert ohne Rücksicht auf die Stärke,
  - [d. Ausichuß= und Abfallbleche.]1

In das Kartell nicht gehörig sind Bleche, welche in ben kartellierten Werken zur Selbstverarbeitung auf Schaufeln, Sägen, Schneidwerkzeugen, Mollblechen, Pflugbeftandteilen, Dachschindeln, Messer, Gabeln und Löffeln, kleinen Trommeln und Wannen dienen; überhaupt sind kartellfrei alle Gegenstände aus Blech, welche von einem Kartellwerk bisher erzeugt wurden.

hingegen ift ins Kartell gehörig jenes in den Werken ber kartellierten Firmen erzeugte Material, welches zur Selbstverarbeitung auf Geschirre, gerade und gebogene Röhren, Tassen, Schalen und Öfen verwendet wird.

- III. Jebe diesem Übereinkommen resp. "Kartell" beigetretene Firma verpflichtet sich, während der Dauer desselben keine neuen Walzenstraßen aufzustellen, womit jedoch die Transferierung bestehender von einem Werke zum andern oder die Umzgestaltung solcher, nicht ausgeschlossen ist.
- IV. Es wird ausdrücklich zugestanden, daß zwischen den einzelnen Werken ein Birement in der Weise stattsinden kann, daß auf Grund der diesen Werken zusallenden Anteile, Bestellungsausstührungen von einem Werke auf das andere übertragen werden können, resp. Berschiedungen der einzelnen Percentualquoten untereinander stattsinden dürfen, jedoch so, daß die diesen Werken zusallenden Gesamtpercentualquoten zusammengenommen, nicht überschritten werden dürfen.

<sup>1</sup> Die eingeklammerten Sage find die im neuen Kartelle von 1887 zu jenem von 1886 vorgenommenen Singufügungen.

- V. Für die gesamte hier kartellierte Feinblechsabrikation innerhalb Öfterreich: Ungarn, gleichviel, wann die bezügliche Lieferungsverbindlichkeit eingegangen wurde und in welchem Stadium der Bollendung der bezügliche Auftrag sich befindet, erfolgt der Bertrieb vom 1. Januar 1888 an ausschließlich derart, daß zwar jedem einzelnen Werke die Stellung seiner Preise völlig freisteht, kein Werk jedoch berechtigt ist, mehr als die demselben zugewiesenen Prozente des von sämtlichen hier kartellierten Werken erzielten Gesamtabsahes zu decken, doch soll das heute abgeschlossene Aartell kein Hindernis sein, wenn es einzelnen Werken kondeniert, für einzelne Artikel unter sich Abmachungen zu treffen, welche auf gleiche Preise und Konditionen abzielen.
- VI. Bleche, welche über die öfterreichisch-ungarische Landesgrenze, extlusive des Occupationsgebietes, exportiert werden, sowie jene für die Schiffsbauanstalten in Triest und Pola sind kartellsrei, jedoch muß der Export, bezw. der Empfänger authentisch nachgewiesen werden; Export, welcher behufs Rückeinsuhr stattsindet, ist ins Kartell einzureihen. Umgehungen unterliegen einer Strase von fl. 10,— per Metercentner.

Etwaige Lieferungen für andere Anstalten als die genannten Schiffsbauanstalten, sollen in dem Falle als Export gelten, wenn das Exekutivkomitee hierzu seine Gin-willigung giebt.

Bleche, welche ein kartelliertes Werk von einem anderen kartellierten Werke bezieht, find dem Erzeuger zur Laft zu schreiben. Die kartellierten Werke find verppslichtet, im Falle eines solchen Bedarfes denfelben nur von einem im Kartell stehenden Werke zu beziehen.

Berkaufte Ausschuß- und Abfallbleche find wie gute Ware zu behandeln, [jedoch barf tein Werk mehr als höchstens 10 % seiner Gesamtlieferung unter biesem Titel auf ben Markt bringen.]

VII. Bur Durchführung biefes Kartells find berufen: Gine Centralftelle in Wien, bestehend aus einem Exekutivkomitee, einem demfelben unterstehenden Evidengbureau, dann die Blenarversammlung und das Schiedsgericht.

Der Centralstelle haben sämtliche Werke jeweils bis 15. jeden Monats, welcher Termin in berücksichtigungswerten Fällen um 5 Tage verlängert werden kann, ihre Berkäuse im Bormonate auf Drucksorten aufzugeben, welche enthalten werden:

- a. die Quantitaten,
- b. die Rategorien, wie diese im Buntte II. angeführt find,
- c. den Bestimmungsort, und zwar wenn derselbe die Hauptstadt des Kronlandes ift, diese, wenn nicht, lediglich das Kronland.

Diese Werksausweise mussen bemgemäß am 15., längstens aber am 20. jeden Monats für den Bormonat, vollständig ausgefüllt im Besitze der Centralstelle sein; für verspätete Einsendung oder mangelhafte Ausführung derselben verpflichtet sich jeder Teilnehmer nach vorausgegangener Mahnung zur Bezahlung einer Ordnungsstrafe von fl. 20,—, wogegen keine Einsprache zulässig ift.

Dagegen wird die Centralftelle gleichfalls bis längstens 8. bes zweiten Monats an alle Werte Zusammenftellungen biefer Einzelnberichte verteilen.

VIII. Diese Centralstelle, resp. das Evidenzbureau besteht zunächft aus ben nötigen Beamten, welche, wenn eine Bereinbarung erzielbar ift, dieselben sein sollen, beren sich das Exekutivkomitee des großen Eisenkartells bedient.

Unter allen Umftänden, ob das Evidenzbureau im Anschluffe an das bestehende, ober ob selbständig errichtet wird, trägt jede dem Kartell beigetretene Firma im Berhaltnis ihrer Anteilsquote zur Bestreitung sämtlicher Spesen bei. Die Leitung

bieses Burcaus obliegt bem Grekutivkomitee, bieses besteht aus brei Mitgliebern und zwar aus zwei stabilen, in Wien bomizilierenden und einem dritten Mitgliede, welches alternierend nach einem zweimonatlichen in einem separaten Protokolle seste gesetzten Turnus zur Funktion berusen wird.

Ist dieses Mitglied nicht in der Lage seine Funktion auszuüben, so hat das nächstberechtigte Mitglied an dessen Stelle zu treten.

IX. Dieses Exekutivkomitee ist jederzeit berechtigt und alljährlich einmal verpstlichtet, die Berichterstatung jedes Teilnehmers zu kontrollieren. Es ist weiters verpstlichtet, 14 Tage nach Berlangen auch nur eines Werkes ein zweites Werk zu kontrollieren. Ergab sich dabei kein Anstand und wird innerhalb Jahresfrist von wem immer nochmals die Revision desselben Werkes gefordert und ergiebt sich auch dabei kein Anstand, so hat jenes Werk, welches diese zweite Revision begehrte, st. 200,— und die Revisionskosten an die gemeinsame Kasse zu bezahlen, welche in allen anderen Fällen die Revisionskosten bestreitet. Dasjenige Werk, welches die Revision verlangt, hat das Recht, sich durch einen der Firma angehörenden Vertreter bei der Revision zu beteiligen. [Die Revisoren geloben über alle eventuellen Wahrnehmungen, welche das Kartell nicht berühren, vollkommene Diskretion zu bevobachten.]

X. Das Exetutivkomitee ist weiter verpflichtet, sobald eine Firma in ihrer Zuteilung zurück bleibt und Schutz verlangt, acht Tage nach ihrem Begehr jenen Schutz anderen Firmen aufzutragen, bessen die zurückbleibende Firma zur Einholung des Rückstandes bedarf.

Berfehlt dieses seine Wirfung, so muß das Komitee, wenn nötig durch Lokalerhebung die Ursache näher prüsen und entweder den Schutz erhöhen, oder dem Plenum ehemöglichst berichten. [Eine Preiserhöhung zum Schutz der zurückgebliebenen Firmen kann nur auf die unter a. und d. genannten Feine und Buschenbleche aufgetragen werden und zwar 50 kr. per Metercentner und im motivierten Erhöhungsfalle st. 1,—. Der verlangte Schutz kann einer zurückgebliebenen Firma auch dadurch gewährt werden, daß die voraußgeeilte Firma unter Intervention des Scekutivkomitees der zurückgebliebenen ein dem Schutzbedürsnis entsprechendes Quantum zu dem von dem Evidenzbureau zu ermitteltem Minimalgrundpreis abzüglich 2 % für Spesen und Delcredere abnimmt. Sollte sich die zurückgebliebene Firma jedoch weigern, von dem ihr auf solche Art gebotenen Schutz Gebrauch zu machen, begiebt sie sich rücksichtlich des betressen Quantums jedon weiteren Schutzanspruches und wird dieses Quantum ebenso wie jenes, wosür kein Schutz beansprucht wurde, mit Jahresschluß als verfallen erklärt, insoweit am 31. Dezember ein Rückstand besteht.]

XI. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, sich ben Kontrollen des Komitees und seinen Anordnungen bedingungsloß zu unterwerfen [und kann einem Mitgliede, welches die Kevision verweigert, ein sofort zu entrichtendes Pönale von fl. 500,— auferlegt werden.] Jeder Teilnehmer ist berechtigt, die Kontrolle jedes anderen Teilznehmers zu begehren; serner seinen Schutz, wenn er in seiner Zuteilung zurückgeblieben ist, swaß jedoch, um Gültigkeit zu erlangen, innerhalb zweier Monate nach Erhalt der betreffenden Außweise zu geschehen hat.] Jedem Teilnehmer sicht gegen die vom Exekutivkomitee getroffenen Berfügungen — Kontrollmaßnahmen außenommen — zunächst der Rekurs an das Plenum zu. [Doch hat die Anmeldung eines solchen Kekurses keinerkei ausschehende Wirkung. Wenn das Plenum sich mit einer Beschwerde gegen ein Mitglied zu befassen hat, muß dieses Mitglied jedoch wenigstens drei Tage vorher über die Natur der gegen ihn gerichteten Beschwerde

informiert sein.] Jebem Teilnehmer steht auch das Recht zu, von den Mahnahmen bes Syekutivkomitees jederzeit Einsicht zu nehmen.

XII. Die Plenarversammlung besteht aus fämtlichen beteiligten Firmen, deren jebe eine gleichwertige Stimme führt.

Bur Stimmenabgabe kann die Firma welch' immer in ihrem Berbanbe ftehende Berson ermächtigen, doch muß diese mit einer unbeschränkten Bollmacht versiehen sein.

Jeder Pertreter einer Gewerkschaft kann auch auf Grundlage unbeschränkter Bollmacht für andere Kartellmitglieder stimmen. Es bleibt jeder Firma [bezw. Ge-werkschaft] freigestellt, mehr als eine Person in die Plenarversammlung zu entsenden, doch müssen biese Personen dem Verbande der Firma angehören und muß diejenige Person bezeichnet werden, welche das Stimmrecht auszuüben berechtigt ist. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die höhere Percentsumme.

XIII. Die Plenarversammlung wird durch das Exekutivkomitee einberufen, so oft es die Geschäfte ersordern, mindestens aber einmal im Jahre. Die Plenarversammlung muß auch einberusen werden, wenn eine Firma dies verlangt. Gine solche Einberufung hat 14 Tage nach Einlangen des Begehrens zu ersolgen. Die Einladungen müssen mindestens 8 Tage vorher rekommandiert versendet werden.

Die Plenarversammlung wird von einem Mitgliede des Exekutivkomitees ersöffnet, wählt sodann jedesmal ihr Bureau und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig.

Sie entscheibet in allen Fällen mit einsacher Majorität, ausgenommen bem im Bunkte XII angegebenen Falle.

XIV. Es steht ber Plenarversammlung das Recht zu, über Antrag des Komitees zweierlei Ordnungsstrafen zu verhängen, nämlich eine solche die fl. 2,— per Metercentner, ohne Unterschied der Ware, für Verkäufe, welche im Widerspruche gegen Komiteeversügungen vollzogen wurden, und von fl. 10,— für jeden nicht angemelsdeten Metercentner, ohne Unterschied.

Bei Strafen, die über fl. 1000,— betragen sollen, ist jedoch zweidrittel Majorität der abgegebenen Stimmen ersorderlich. Sollte diese Majorität nicht erzielt werden, so wird die Strase mit fl. 1000.— bemessen.

Jeder Strafbetrag fließt in die Kasse den Centralstelle und dient zur Spesenbectung. Überschüsse werden schließlich derart verteilt, daß jede Firma gleich viel erhält.

XV. Zur Sicherstellung aller eingegangenen Berpflichtungen erlegt jebe Firma längstens 14 Tage nach Abschluß bieses Kartells ein Kautionsaccept in der Höhe von st. —,40 per Metercentner Beteiligung<sup>2</sup>, zu Händen des Exekutivkomitees mit der Berpflichtung, dieses stets auf gleicher Höhe zu erhalten; daher jedes Witglied die Spesen, sowie Strafbeträge 8 Tage nach Mitteilung, resp. Rechtskrafterlangung zu Händen des Exekutivkomitees zu erlegen hat.

XVI. In allen aus diesem übereinkommen resultierenden Streitfällen einzelner Firmen untereinander, welche vom Crekutivkomitee oder der Plenarversammlung nicht geschlichtet werden können, ferner in Streitfällen gegen das Komitee oder Plenum

<sup>1</sup> Statt: "verschwiegenen" im Kartell von 1886. 2 Statt: 5000 fl., wie im Kartell von 1886.

ober umgekehrt, ist nur das Schiedsgericht der niederösterreichischen Handels= und Gewerbekammer ausschlichlich kompetent und inappellabel.

Wer übrigens die Anxusung des Schiedsgerichtes durch 14 Tage nach einer ihn berührenden Entscheidung des Komitees oder des Plenums unterläßt, wird als dieser zustimmend erachtet und hat das Recht bedingungslos verwirkt, in derselben Ansgelegenheit das Schiedsgericht anzurusen.

Bezüglich bes Erlages von Strafgelbern hat die Anrufung bes Schiedsgerichtes keine aufschiebenbe Wirkung.

XVII. Dem Exekutivkomitee gebührt die Bergütung von Auslagen in Fällen ber Lokalkontrolle eines Werkes. Für die Thätigkeit in Wien gebührt jenen Komitee-mitgliedern, deren Firmen entweder den Sit oder die Berkaufs-Centralskelle in Wien haben, keinerlei Entschädigung. In diesem Sinne externe Firmen haben jedoch für einen Bertreter Anspruch auf Ersat der Reisekosten und auf fl. 5,— Taggeld während der Zeit ihrer Jnanspruchnahme in Wien.

Die Teilnahme an der Plenarversammlung erfolgt ausnahmslos auf "Rosten jebes Ginzelnen.

Die Kartellrechnung ist mit dem Kalenderjahre abzuschließen und nach Abschluß ber Jahres-Plenarversammlung zu unterbreiten.

XVIII. Dieses Kartell, welches mit 1. Jänner 1888 in Kraft tritt, wird bis Ende 1889 abgeschlossen und gegenwärtiges Statut für die ganze Dauer unkundbar erklärt.

Tritt bis 1. Oftober 1889 von keiner Seite eine Kündigung ein, so gilt dieses Kartell unverändert bis Ende 1890.

Im Falle einer Kündigung wird eine anfangs Oftober 1889 abzuhaltende Plenarversammlung über Erneuerung des Kartells vom 1. Jänner 1890 ab, entsicheiben.

XIX. Es ift dafür zu forgen, daß mit Schluß eines jeden Kalenderjahres (statt: bei Aufhören des Kartells) jedem Teilnehmer die Acquirierung von Aufträgen zum Ausgleich seines etwaigen Arbeitsrücktandes ermöglicht werde. [Ist dies jedoch troß aller ergriffenen Schußmaßregeln nicht möglich, so hat das überschreitende Werk rest. Firma zu Gunsten der Zurückebliebenen mit Schluß je eines Kalenderjahres den Ausgleich in der Weise zu bewerkstelligen, daß es für seine Überlieserungen eine Barentschädigung leistet. Dieselbe wird nach der Höhe der Mehrlieserungen bemessen und zwar dei Nichtlieserungen dis 10 % mit fl. 1,— per Metercentner, bei solchen, welche mehr als 10 % betragen, jedoch und zwar für jeden über die Quote gelieserten Metercentner fl. 2½. Wer hingegen im Dezember jeweilig nicht mehr als die Hälfte des Durchschnitts seiner Lieserungen der elf vorausgehenden Monate lieserte, bleibt von der Rückwirkung des höheren Saßes in dem Falle befreit, als seine Überzschreitungen mit Ende Ostober desselben Jahres nicht mehr als höchstens 7 % beztragen und derselbe ungeachtet seiner Zurückhaltung noch mit mehr als höchstens 7 % überzlieserung mit Jahresschluß anlangen sollte.]

Wien, 7. November 1887.

# 2. Statuten der Vereinigung der österr. = ungar. Blechemaillier=Werke.

(1892 - 1894.)

- 1. Die unterzeichneten Fabrikanten von emailierten Blechkochgeschirren haben heute folgende Bereinigung geschlossen, in der Absicht, eine bessere und raschere Bebienung der Kundschaft und eine geregeltere und den wirklichen Marktbedürsnissen entsprechendere Produktion herbeizuführen, sowie gleicherweise auch das Interesse der Emailierwerke durch Bereinsachung des Betriebes, durch einheitliche und billigere Beschaffung ihrer Fabrikations-Materialien und auf sonstige zulässige Weise zu fördern, namentlich aber auch, um zu verhindern, daß infolge Überproduktion die Lage der Arbeiter durch Entlassungen oder Lohnkürzungen gefährdet werde.
- 2. Zur Erreichung biefer Zwecke errichten die Gefertigten in Wien auf gemeinsame Kosten eine Centralstelle, um daselbst alle dahin einschlägigen Arbeiten unter der Leitung eines aus den Gesertigten zu wählenden Cretuivkomitees zu besorgen, insbesondere um das jetzt bestehende Absatzauntum ihrer Erzeugnisse in der öfterreungar. Monarchie zissermäßig sestzustellen und durch Austeilung dieses Quantums an die einzelnen Werke nach dem Durchschnitte der letzten 3 Jahre unter Berücksichtigung der nachsolgenden Modalitäten einer Überproduktion vorzubeugen.
- 3. Jede der unterzeichneten Firmen participiert an dem Totalkonsume in Öfterreicheungarn, einschließlich des Occupationsgebietes percentual mit jenem Anteile, welcher nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse und unter Berücksichtigung des Netto-Durchschnittes ihres Absahes in den Jahren 1889, 1890, 1891 vom 1. Jänner bis 31. Dezember gerechnet im Verhältnisse zum Durchschnitte des Gesamt-Nettoabsahes dieser Jahre ihr vom Plenum zugewiesen wird.
- 4. Bei bieser Aufteilung soll im allgemeinen bas bei jedem Werke ermittelte Jahresburchschnittsquantum maßgebend sein, sofern nicht allseitig anerkannte Berhältenisse biesem Grundsate entgegenstehen.

Sollten einzelne Werke in der Lage sein, diese Quote als ihren Berhältnissen nicht entsprechend zu begründen und eine höhere Zisser zu verlangen, dann soll über solche Reklamationen von der Plenarversammlung durch Abstimmung entschieden werden.

Ein zustimmender Beschluß ift nur vorhanden, wenn minbestens 3 Bierteile der anwesenden Mitglieder bafür votierten und tritt dann sofort, jedoch nicht rückwirkend, in Kraft. Bei minderer Stimmenzahl gilt die Reklamation als abgelehnt.

Mit jenen kontrahierenden Firmen, welche nicht imstande sind, eine auf die Jahre 1889, 1890, 1891 gestützte Durchschnittszisser nachzuweisen, ist im Ginderständenisse mit fämtlichen andern Kontrahenten der percentuelle Anteil am Gesamtabsatze im Wege der Unterhandlung sestzustellen.

In das jeder einzelnen der kontrahierenden Firmen nach ihrem percentuellen Anteile zukommende Quantum der abzuschenden Waren sind auch die sogenannten Komptant-Berkäuse, sowie die Berkäuse an Ausschußgeschirren mit einzurechnen.

5. Nachdem bereits von einem vorbereitenden Komitee die Ziffer des Netto-Jahres-Umfages pro 1889, 1890 und 1891 bei den einzelnen Werten eingeholt und daraufhin ein Jahresdurchschnitt ermittelt worden ift, so wird in der ersten Plenarversammlung burch einstimmigen Protokollarbeschluß die Aufteilung bes Quantums auf die einzelnen Werke ftattfinden.

Die den einzelnen Mitgliedern auf Grund der vorgelegten dreijährigen Umsatziffern zugeteilten Lieferungsquoten treten vorläufig sofort in Gültigkeit. Das Exekutive komiter wird aber nachträglich innerhalb 6 Monaten durch geeignete Kontrollorgane bei jedem Mitgliede eine genaue Prüfung auf die Richtigkeit dieser Ausweise vornehmen lassen und soferne sich hierbei geringere Umsatzischen ergeben, ersolgt sofort die entsprechende Berringerung der Lieferungsquoten mit rückwirkender Kraft bis zum festgestellten Beginn des Lieferungsübereinkommens.

6. Dieses Kontrollorgan wird in der Weise gebildet, daß eine jede der teilsnehmenden Firmen dem Exekutivkomitee eine geeignete Person aus der Reihe ihrer Beamten oder Angestellten als Kontrollor namhast macht. Aus diesen Personen werden dann zu jedem einzelnen Kontrollgeschäfte jedesmal 2 Personen durch's Los bestimmt, welche die specielle Kontrolle vorzunehmen haben.

Bei der Bornahme dieser Auskosung wird jener Zettel aus der Arne entfernt, welcher den Namen des Beamten trägt, der von der zu kontrollierenden Fabrik namshaft gemacht worden ift.

Es bleibt jedoch dem Plenum freigestellt, statt einer der obgenannten Angestellten, ein Mitglied aus dem Kreise der Kontrabenten zu dieser Kontrolle zu delegieren.

Die zu kontrollierenden Werke werden ebenso jedesmal von Fall zu Fall durch's Los bestimmt. Besindet sich unter den 2 Kontrolloren ein Mitglied, welches von dem zu kontrollierenden Werke namhast gemacht worden ist, dann ist dafür sostet durch's Los ein anderer Kontrollor zu bestimmen. Die Lose werden stets durch das Exekutivkomitee gezogen.

Diese Kontrollore sind zur strengsten Berschwiegenheit gegenüber britten Berssonen verpflichtet. Bei nachgewiesener Indistretion kann die Plenarversammlung das betreffende Werk beauftragen, diesen indistreten Kontrollor aus seinem Dienste zu entlassen, welchem Auftrage das Werk sofort Folge zu geben verpflichtet ift.

Sofern es bem Grekntivkomitee gelingt, eine geeignete Berfonlichkeit, welche bei einer anderen ähnlichen Bereinigung eine gleiche Kontrollorftelle bekleidet, für die einzelnen Kontrollgeschäfte zu gewinnen, dann soll dieser Persönlichkeit nur Gin von den Werken namhaft gemachter Kontrollor beigegeben werden.

- 7. Das Lieferungsquantum wird vom 1. November 1892 ab berechnet und alle von diesem Tage ab bereits effektuierten Berkäuse und Lieferungen werden in die Quote einbezogen und nachträglich ausgewiesen.
- 8. Jedes Mitglied behält nach wie vor die Bedienung der Kundschaft und hat selbst für die Erlangung von Aufträgen zu sorgen, wobei jedoch die Bedingungen dieser Übereintunst, sowie die Borschriften späterer gehörig zu stande kommender Plenarbeschlüsse, insbesondere auch die Einhaltung der bisherigen, resp. durch gehörigen Beschluß etwa modisicierten Kabattsätze und sonstigen Berkaufsbedingungen genau zu beachten sind.

Die Frage, ob ein einheitliches Berkaufsbureau zu etablieren sei, ob ein neuer einheitlicher Preistarif ober ber bestehende Tarif einer bestimmten Firma in Answendung kommen soll, ob für den Berkauf der Ausschußware besondere Berschleißsstellen oder sonstige einheitliche Borkehrungen ermittelt werden sollen, wird späterer Beschlußfassung der Plenarversammlung vorbehalten, kann jedoch nur durch ein einsstimmiges Botum aller Mitglieder beschlossen werden.

9. In das Quantum nicht eingerechnet werden, als außerhalb dieser Bereinbarung stehend, alle Specialartifel, die nur von einzelnen Werken gemacht werden und die nicht in das Gebiet der Küchen- oder Wirtschaftsgeräte sallen, als Zuckerformen, Schilder, Artikel sür Beleuchtungszwecke, Spitäler, militärische Gegenstände sowie Molkereigeräte; sie gehören nicht in dieses Übereinkommen und können von jedem beliedig erzeugt und verkauft werden. Entstehen jedoch Meinungsverschiedensheiten darüber, ob solche Artikel zu den Küchen- oder Wirtschaftsgeräten gehören, dann soll darüber in erster Instanz die Plenarversammlung entscheiden, wobei es dem unterliegenden Teile freisteht, den Fall dem Schiedsgerichte zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Der diesbezügliche Plenarbeschluß erfolgt mit 3/4 der in der Berzsammlung votierenden Stimmen.

Es wird bestimmt, daß auch biese Artikel in das Quantum einzurechnen find, falls bieselben an Eisenhändler, Spängler und Geschirrhändler geliefert werden.

10. Die Rechtsverbindlichkeit dieses Übereinkommens wird von den kontrashierenden Firmen, nicht nur gegenseitig, sondern auch für deren Rechtsnachfolger, sowie alle Fabriksniederlagshälter, Kommissionäre, Bertreter, Agenten, Reisende und welchen Titel immer sührende Beamte bindend erklärt und tritt nach der Unterzeichnung desselben sofort in Kraft.

um eine Überwachung der punktlichen Erfüllung dieser Bertragsbestimmung zu ermöglichen, sind von jeder Firma dem Exekutivkomitee die Niederlagshälter, Agenten, Bertreter, Berkaufer, Kommissionare und Reisende binnen 14 Tagen namhast zu machen und ebenso ist binnen drei Tagen jede in den vorgenannten Posten vorskommende Bersonenveränderung dem Exekutivkomitee zur Anzeige zu bringen.

Jeber Kontrahent ift verpflichtet, die obgenannten Bersonen mit dem vollen Inhalt dieser Bertragsbestimmungen beweisfähig bekannt zu machen und fie zu beauftragen, über die ftrikte Zuhaltung, in den Grenzen ihres Berufes, zu wachen.

Unterlaffungen Dieser Anzeigeverpflichtung hat bas Exekutivtomitee mit einer Konventionalftrafe von fl. 10,- ju belegen.

- 11. Es wird zugestanden, daß zwischen den kontrahierenden Firmen ein Birement in der Weise stattfinden darf, daß, auf Grund der, diesen Firmen zusallenden Anteile, Bestellungsausführungen im gegenseitigen Eindernehmen von einem Werke auf das andere übertragen werden können, jedoch derart, daß die diesen Kontrahenten zukommenden Gesamtpercentualquoten zusammengenommen nicht überschritten werden. Jedos derartige Virement ist dem Grekutivkomitee sofort mittelst rekommandierten Briefes anzuzeigen.
- 12. Das gegenwärtige Übereinkommen findet Anwendung auf alle inländischen Geschäfte. Im Export ist jedes Mitglied unbeschränkt. In zweiselhaften Fällen steht es dem Exekutivkomitee frei, den beweisfähigen Nachweis darüber, od die betreffende Sendung auch thatsachlich über die öfterr.-ungar. Grenze gegangen ist, zu verlangen.

Das Occupationsgebiet (Bosnien und Herzegowina) wird stets als zur österr.: ungar. Monarchie gehörig betrachtet.

13. Es ist selbstverständlich, daß auch der Export, der durch inländische Exporteure vermittelt wird, vollständig frei gestellt ist, doch hat jede der unterzeichneten Firmen, welche sich eines solchen inländischen Exporteurs bedient, die volle Verant-wortung dasür zu tragen, wenn durch solche Exporteure die Tendenz dieses übereinstommens irgendwie geschädigt wird.

Derlei Ungukömmlichkeiten werden als Bertragsverlekung behandelt.

In zweifelhaften Fällen muß unter Namhaftmachung des inländischen Exporteurs der Beweis erbracht werden, daß alle, demselben zum Zwecke des Exportes überlassenen Waren auch thatsächlich die öfterreichisch-ungarische Grenze überschritten haben.

- 14. Der Verkauf ber Geschiere findet durch jeden Einzelnen in der bisherigen Weise und zu den bisherigen Rabattsähen statt, soweit nicht durch Plenarbeschluß ein Anderes bestimmt wird. Sollte durch Erhöhung der Materialienpreise oder auf sonstige Weise eine Henarbeschung der Rabattsähe nötig erschienen, dann hat das Exekutivkomitee der Plenardersammlung diese Frage zur Beschlußsassung vorzulegen. Wird auf diese Weise eine Rabattverminderung von 3/4 der anwesenden votierenden Mitglieder beschlossen, dann soll solche sofort durchgeführt und die Kundschaft davon durch einheitzliche oder gleichzeitige Schreiben in Kenntnis geseht werden.
- 15. Die Unterfertigten werden sich durch einfache Majoritätsbeschlüsse der Plenarversammlung auch über einheitliches Borgehen in Bezug auf Ziel, Stonto, Fracht, Emballage u. f. w. verständigen und sind die hierüber gesaßten Beschlüsse für alle Mitglieder bindend.
- 16. Jedes Mitglied ift verpflichtet, die bestehenden oder durch Plenarbeschluß modifizierten oder gemäß § 19 vorübergehend tolerierten Rabattsätze und Nebensbedingungen strifte einzuhalten.

Wer diesen Bestimmungen entgegenhandelt, oder wer erfolgte Berkäufe und Bersendungen nicht vollständig dem Crekutivkomitee anzeigt, verfällt in eine vom Crekutivkomitee und in II. Instanz vom Schiedsgerichte zu normierende Konventionalsstrafe zu Gunsten der Bereinskassa in der Höhe von 15 % des Warenwertes der nicht zur Anzeige gebrachten Berkäuse, resp. Versendungen, zum mindesten aber fl. 300,—; im Wiederholungsfalle verdoppelt sich dieses Ausmaß.

- 17. Bleibt eine ober die andere der beteiligten Firmen durch 2 Monate in ihrem Absahe nach der ihr zukommenden Percentualquote am Totalabsahe zurück, so hat das Exekutivkomitee den Schutz derselben aufzutragen und zwar in der Weise, daß die Rabatte für die Erzeugnisse der zurückgebliebenen Firma entsprechend zu erzhöhen sind, und zwar bis zu jenem Zeitpunkte, in dem sie das Desicit ihres Absahes eingeholt haben wird.
- 18. Haben am Schlusse bes Jahres, troh gewährten Schuhes, einzelne Firmen ben ihnen zukommenden Percentanteil am Gesamtabsahe überschritten, so müssen bies selben den zurückgebliebenen Firmen sowohl für die etwa noch zurückgebliebene Ouote, als auch für den billigeren Verkauf in der Art Ersah leisten, daß sie 10 % vom Nettobetrage des erzielten Mehrumsahes an die lehteren dar vergüten.

Diese Bergütungen werden an die zuruchgebliebenen Firmen pro rata ihres Rückstandes, in Bezug auf ihren percentuellen Anteil am Gesamtumsate, verteilt, so baß mit 30. Juni jedes Jahres alle Differenzen ausgeglichen erscheinen.

19. Schut kann einer zurückgebliebenen Firma auch baburch gewährt werben, baß die vorausgeeilte Firma unter Intervention des Exekutivkomitees, der zurückgebliebenen ein dem Schutzbedürsnis entsprechendes Quantum, zu einem im freien Ginzvernehmen beider Teile sestzuschen Preise abnimmt.

Für die vorausgeeilten Firmen existiert jedoch kein Zwang, den Schut in dieser Weise zu gewähren, und bleibt es diesdezüglich dem freien Übereinkommen dieser Kontrahenten mit dem Exekutivkomitee überlassen, die Differenzen auf vorerwähnte Art zu regeln.

- 20. Gerät eines ber gefertigten Emallier-Werke burch Elementarereignisse ober sonstige Unfälle in Betriebsstockung und kann dadurch seine Aufträge nicht effektuieren, so besorgen die anderen Mitglieder den Ausfall, welcher jedoch bei Wiedereintritt der Betriebsstächigkeit der in Störung geratenen Fabrit durch succesive Mehrlieferungen wieder ausgeglichen werden soll. Eine Ausnahme hiervon bildet, wenn die Einsstellung des Betriebes in Folge Jahlungsunfähigkeit erfolgt.
- 21. Die unterzeichneten Kontrabenten ertlären sich ferner damit einverstanden, bah, falls von der Plenarversammlung, über Bericht des Exekutivkomitees ein Bertragsbruch konstatiert wird, ein Schiedsgericht einzuberufen sei, welches über die Höhe der zu verhängenden Strafe zu bestimmen hat.
  - 22. Bur Durchführung biefes Bertrages find berufen:
  - I. Gine Centralftelle (§ 2) beftehend aus:
- a. einem fünigliedrigen Cyetutivkomitee, das durch die Plenarversammlung für diesmal dis zur ersten, im Jahre 1893 stattsindenden Jahres-Plenarversammlung gewählt wird. Bon da ab erfolgt die Wahl jedesmal auf eine einjährige Dauer in der ersten Plenarversammlung eines jeden Jahres, in welcher Bersammlung der vorjährige Obmann des Exekutivkomitees oder in dessen Versinderung das nach Jahren älteste Mitglied der Bersammlung den Borsis sührt. Die Wahl in das Exekutivkomitee ersolgt auf die Namen der Firmen und es bleibt dann den gewählten Firmen überlassen, wer aus ihrer Mitte den Sis im Exekutivkomitee einnehmen soll.
  - II. Die Blenarversammlung.
  - III. Das Schiedsgericht.
- 23. Das Exekutivkomitee mählt einen Obmann, welcher dann auch bei der Plenarversammlung den Borsiß führt.

Die Beschlüsse des Exekutivkomitees geschehen mit Stimmeneinhelligkeit und find für alle Mitglieder bindend. Alle Angelegenheiten, in denen keine Einigung zu erzzielen ist, sind der Plenarversammlung zur Entscheidung und Beschlußsassumptung zu unterbreiten.

Das Exekutivkomitee tagt in Wien je nach Bedarf und ist vom Obmanne ein= zuberufen.

Die Mitglieder des Exefutivtomitees haben außer auf den Erfat der Reisetoften auch Anspruch auf ein Taggeld im Betrage von fl. 5,— für die Dauer ihrer Funt-tion, wozu auch die hin- und Rückreise gerechnet wird.

Bur Beschluffähigteit bes Exekutivtomitees ift die Anwesenheit von mindeftens 3 Mitgliedern besselben erforderlich.

24. Die Kosten, welche aus bieser Bereinigung und beren Durchführung resultieren, sowie die Gehalte und Remunerationen der nötigen Beamten, werden gemeinischaftlich und zwar im percentuellen Berhältnisse der Anteilsquote jeder einzelnen der beteiligten Firmen, getragen.

Bur Beftreitung biefer, und jener durch Stablierung der Centralftelle, sowie durch die Aufftellung des Kontrollorganes entstehenden Koften, leiftet jedes Mitglied in die vom Exekutivkomitee verwaltete Kassa einen Geldbeitrag, der nach der Höhe der zugeteilten Umsatzauche bemessen wird. Bur Deckung dieser Koften können auch die Strafgelder verwendet werden.

Das Czekutivkomitee hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres diese Auslagen zusammenzustellen und jedem Kontrahenten die auf ihn entsallende Quote dieser Auslagen bekannt zu geden. Zeder der Kontrahenten ist verpflichtet, innerhalb 14 Tagen nach Zustellung ber Abrechnung, die auf ihn entfallende Quote bar zu Händen des Obmannes des Exekutivkomitees zu begleichen und den obgenannten, vom Plenum noch näher zu bestimmenden Betrag, stets auf der vollen Höhe zu erhalten.

- 25. Samtliche Korrespondenzen in Angelegenheit biefes Übereinkommens find an das "Crefutivtomitee der vereinigten öfterr.-ungar. Blech : Emailier : Werke in Wien" ju richten.
- 26. Jebes Mitglied ist verpflichtet, dem Czekutivkomitee am 1. und 15. jeden Monates, welcher Termin vom Gzekutivkomitee in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen um 3 Tage verlängert werden kann, einen Ausweis seiner Berkäuse, resp. Bersendungen, die unter die Bedingungen dieses Vertrages fallen, auf von der Centralsstelle auszugehenden Drucksorten, zu specifizieren.

Diefe Druckforten werden enthalten:

- a. Datum bes Bertaufes,
- b. Name und Wohnort des Beftellers,
- c. Brutto: ober Nettogewicht ber verpacten Bare,
- d. Rabattfat,
- e. Beftimmungsort ber Sendung,
- f. Nettobetrag der Fattura getrennt nach reiner und Ausschuftware,
- g. Nettobetrag der Komptantvertäufe, welche im Laufe des Monats geschloffen wurden, ebenfalls getrennt nach reiner und Ausschufzware.

Bis ersten eines jeden Monats find die Ausweise vom 1. bis 15. des vorigen Monats und am 15. eines jeden Monats die Ausweise vom 15. bis jum Schluffe bes vorigen Monats einzusenden. Diese Ginsendung hat stets per Post in rekomman-biertem Briefe zu ersolgen.

Für verspätete Einsendungen, ober mangelhafte Ausfüllung diefer Werkausweise verpflichtet sich jeder Teilnehmer, sofern eine vom Exekutivkomitee an ihn ergangene Mahnung durch 5 Tage unberücksichtigt geblieben ist, eine Ordnungsstrafe von fl. 10 zu bezahlen, gegen welche keine Ginsprache zulässig ist.

Dagegen hat die Centralftelle bis längstens 5. des künftigen Monats an jeden Kontrahenten summarische Zusammenstellungen dieser Einzelnberichte zu senden.

- 27. Selbstverftändlich bleibt es jedem Ditgliebe freigestellt, in das Gebaren ber Centralftelle, wann immer Ginsicht zu nehmen, doch hat in solchen Fällen niemand Anspruch auf Ersat von Reisespesen, sondern es muffen solche Ginsichtnahmen ganz auf Kosten bes betreffenden Mitgliedes geschehen.
- 28. Über die Verhandlung des Exekutivkomitees find Protokolle zu führen, welche von allen Anwesenden gefertigt und in Abschrift jeder der kontrahierenden Kirmen mitgeteilt werden.

Schriftliche Ausfertigungen find mit ber Unterschrift zweier Mitglieber zu verfeben.

- 29. Das Exekutivkomitee ist jederzeit berechtigt, und alljährlich einmal verspflichtet, jede der beteiligten Firmen in Bezug auf die Richtigkeit der gemachten Angaben und eingesandten Berichte durch das Kontrollorgan (§ 6) zu revidieren.
- 30. Jeber Teilnehmer ift verpflichtet, sich den Kontrollen und Revisionen bebingungslos zu unterwerfen. Sämtliche Kontrahenten sind verpflichtet, alle Behelse und Bücher, die zur eingehenden Prüfung und Erlangung einer volltommenen Übersicht über die Umsahverhältnisse notwendig sind, den Revisoren zur Verfügung zu stellen.

Schriften LXI. - Berhandlungen 1894.

Ginblid in die technische Gebarung ift ber Revisor zu forbern nicht berechtigt.

- 31. Sollte einer der Kontrahenten die Bornahme der Revision unmöglich machen, so begründet dies Berhalten schon an und für sich einen Bertragsbruch.
- 32. Die Bücher, welche zu führen find, um die nötige Übersicht über die hier in Betracht kommenden Umsathverhältnisse zu gewähren, können von der Plenarsversammlung, über Antrag des Exekutivkomitees, jedem Teilnehmer vorgeschrieben werden, und ist derselbe sodann verpflichtet, dieselben sofort einzuführen.
- 33. Das Exekutivkomitee ist verpslichtet, längstens 14 Tage nach Berlangen auch nur eines Kontrahenten, wenn dieser gewichtige Gründe für sein Berlangen anzyischren vermag, das Werk eines zweiten zu revidieren. Ergab sich bei einer solchen Revision kein Anstand, so hat jenes Werk, welches die Revision verlangte, die Kosten derselben zu tragen.
- 34. Findet das Exekutivkomitee, bei einer durch dasselbe vorgenommenen Revision, in dem revidierten Werke irgend welche Unregelmäßigkeiten, welche das Interesse der übrigen Kontrahenten schädigen, so hat dasselbe sofort eine Plenarvorsammlung einzuberufen, um dieser Versammlung über seine Wahrnehmungen Mitteilung zu machen und Anträge zu stellen.
- 35. Aber auch die sämtlichen Unterfertigten dieses Übereinkommens erscheinen verpflichtet, dem Czekutivkomitee Mitteilung zu machen und Anträge zu stellen, wenn einer von ihnen davon Kenntnis erlangen sollte, daß einer der Kontrahenten sich eine Berlezung dieses Bertrages habe zu Schulden kommen lassen.
- 36. In jedem Falle, in welchem ein Kontrahent die Einberufung der Bollversammlung behufs Entscheidung über einen Bertragsbruch, oder weil ein Beschluß oder eine Berfügung des Exekutivkomitees angesochten wird, für ersorderlich erachtet, hat er sich an den Borsigenden des Exekutivkomitees zu wenden und durch diesen die Einberufung der Bersammlung zu veranlassen. Die Plenarversammlung ist vom Borssigenden des Exekutivkomitees auch dann einzuberusen, wenn das Exekutivkomitee selbst eine solche Bersammlung für notwendig erachtet.
  - 37. Die Plenarversammlung besteht aus fämtlichen kontrahierenden Firmen.
- 38. Es bleibt jeder Firma freigestellt, mehr als einen Associé in die Plenarversammlung zu entsenden, oder sich durch einen Bevollmächtigten daselbst vertreten zu lassen; jedoch hat im ersteren Falle nur einer der Associés das Stimmrecht, während die übrigen nur beratend an den Berhandlungen teilnehmen dürfen.

Sine Ausnahme hiervon bildet insoferne nur die Firma Centrale öfterreichischer Blechgeschirr-Fabriken Bartelmus & Konsorten, welche eigentlich aus 2, sonst von einander unabhängigen Firmen besteht, als bieselbe 2 stimmfähige Mitglieder in die Plenarversammlung entsendet, wovon das eine der Firma Brüder Bartelmus, das andere der Firma August Bartelmus & Witte anzugehören hat. Die Stimmenanzahl beider Bertreter zusammengenommen, darf jedoch die der Firma Centrale österr. Blechgeschirr-Fabriken Bartelmus & Konsorten nach § 42 dieses Bertrages zukommende Stimmenzahl nicht überschreiten.

39. In solchen Fällen, welche durch die Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht genau präcifiert werden, steht jedem Kontrahenten das Stimmrecht nach seinem percentuellen Anteile an dem Gesamtabsate zu und zwar in der Weise, daß jedem der Kontrahenten für je fl. 10000,— des ihm, vom konstatierten Gesamtkonsume, nach dem ihm zugesprochenen percentuellen Anteile zukommenden Jahresumsate, eine Stimme zuerkannt wird, und daß ein Bruchteil über fl. 10000,— als voll gerechnet wird, so

daß der Kontrahent über so viel Stimmen in der Plenarversammlung verfügt, so vielmal fl. 10000,— ihm als Anteil am Gesamtumsahe nach dem ihm zugewiesenen Absahquantum zukommen, und daß ein durch fl. 10000,— nicht mehr teilbarer Rest dieses ermittelten Anteils, gleichfalls als voll für eine Stimme gerechnet wird.

Die Befchlüffe ber Plenarversammlung werden in folchen Fällen mit 4/5 Masjorität gefaßt.

- 40. Die Plenarversammlung tagt, so oft es die Berhältnisse erfordern, doch aber mindestens einmal in jedem Quartale und wird durch den Borsitzenden des Exekutivkomitees einberusen.
- 41. Die Plenarversammlung muß vom Vorsitzenden des Exekutivkomitees ebenfalls einberusen werden, wenn auch nur eine der beteiligten Firmen, unter Angabe des Grundes, dies verlangt und hat eine solche Einberusung längstens 14 Tage nach erfolgtem Begehr zu geschehen.

Die Einladungen, welchen die Tagesordnung angefügt werden muß, erfolgen mittelst rekommandierter Briese mindestens 8 Tage vor dem Zusammentritte. In besonders dringenden Fällen kann die Einladung auch mit kürzerer Frist ersolgen, nur muß in solchem Falle das Exekutivkomitee die Dringlickkeit bei Eröffnung der Blenarversammlung begründen.

- 42. Über die Plenarversammlung find Protokolle zu führen, welche von allen Anwesenden zu fertigen sind. Bei der Plenarversammlung nicht anwesenden Firmen sind Abschriften der Protokolle zu vermitteln, welche dieselben innerhalb 3 Tagen zu bestätigen haben.
- 43. Die Plenarversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig, salls durch Aufgabsrecepisse nachgewiesen werden kann, daß die Ginstadungen auf Grund vorstehender Punktationen rechtzeitig geschehen sind.
- 44. Den Borfis in der Plenarversammlung führt der Vorsitzende des Exekutivkomitees, in dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Cxekutivkomitees. Das übrige Bureau der Plenarversammlung wird jedesmal neu gewählt.
- 45. Die Teilnahme an der Plenarversammlung geschieht ausnahmslos auf Kosten jedes Einzelnen.
- 46. In ber ersten Jahres = Plenarversammlung hat das Exekutivkomitee seinen Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluß über das verflossene Geschäftsjahr zu unterbreiten.
- 47. Jedem Kontrahenten steht gegen die vom Exekutivkomitee getroffenen Berfügungen (Revisions: und Kontrollmaßnahmen ausgenommen) das Berufungsrecht an die Plenarversammlung zu, doch muß die Berufung längstens 14 Tage nach erfolgter Erlassung der bezüglichen Berfügung des Exekutivkomitees eingebracht werden und hat der Rekurs keine ausschiedende Wirkung.
- 48. Hat sich bas Plenum mit einer Beschwerde gegen den Kontrahenten zu befassen, so muß dieser mindestens 3 Tage vor der anberaumten Bersammlung über die Natur der gegen denselben gerichteten Anklage unterrichtet sein.
- 49. Ift der einberufenen Plenarversammlung seitens des Exekutivkomitees oder seitens eines der Kontrahenten ein Bertragsbruch zur Anzeige gebracht worden, so hat die Bersammlung zunächst die Berantwortung des Beschuldigten entgegenzunehmen und ihm Gelegenheit zu Aufklärungen und zur Vorlage allfälliger Behelfe und Beweismittel zu geben, sodann in dessen Abwesenheit zu beraten und zu beschließen, ob das Schiedsgericht einzuberusen sei oder nicht.

27\*

Bon der Einberufung des Schiedsgerichtes ist Umgang zu nehmen, wenn die Rechtfertigung des Beschuldigten als genügend erachtet wird, oder wenn der Beschuldigte sich freiwillig zur Leistung jener Sühne bereit erklärt, welche die Plenarsversammlung ihm aufzuerlegen für gut findet.

Sollte bei einem zur Anzeige gebrachten Bertragsbruche die Versammlung der Kontrahenten nicht beschließen, daß von der Einberufung des Schiedsgerichtes Umsgang genommen werde, weil entweder der Beschuldigte sich nicht genügend gerechtsfertigt hat, oder weil ein Ausgleich mit demselben nicht zustande gekommen ist, so ist zur Entscheidung des Streitsalles das Schiedsgericht einzuberusen, desse unsappellabler Entscheidung die sämtlichen Kontrahenten mit Ausschluß des Rechtsweges sich unterwerfen.

- 50. Zur Sicherstellung der genauen Zuhaltung der mit diesem Übereinkommen getroffenen Abmachungen, erlegt jede der kontrahierenden Firmen 8 Tage nach Fertigung dieses Bertrages zu Handen des Exekutivkomikees eine Kaukion in der Höhe von 5% des Betrages des ihr zugestandenen Anteils am Gesamkumsaße, in ihren eigenen Accepten. Diese Accepte werden insbesondere dann in Umlauf geseht, wenn es sich um Hereindringung einer gegen den Acceptanten rechtskräftig gewordenen Strase handelt.
- 51. In Fällen von Streitigkeiten ober Meinungsverschiebenheiten aus diesem übereinkommen soll zunächst beren gütliche Beilegung versucht werden. Gelingt dies nicht, dann tritt die Entscheidung durch ein Schiedsgericht ein. Zu diesem Schiedsgericht wählt jeder Teil ein Mitglied und diese Beiden wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht einigen, dann soll der Obmann von dem Präsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Wien, Brünn, Prag oder Budapest nominiert werden, und zwar soll das Los entscheiden, welcher der Präsidenten der obgenannten Handels- und Gewerbekammern in jedem einzelnen Falle den Obmann zu nominieren hat. Bleibt einer der beiden Teile troß gehöriger Aufforderung mit der Bestellung seines Schiedsrichters länger als 14 Tage in Rückstand, dann hat der andere Teil die Besugnis, mit rechtlicher Wirkung auch diesen zweiten Schiedsrichter zu bestellen. Die Entscheidung diese Schiedsgerichtes ersolgt in letzer Instanz; es ist also davon kein weiteres Rechtsmittel zulässig.
- 52. Das Geschäftsjahr ber Bereinigung hat mit 30. Juni jedes Jahres zu schließen. Nach dem ersten Abschlusse, das ift am 30. Juni 1893, ist eine Plenarversammlung längstens dis 20. Juli 1893 einzuberusen, dei welcher die Kündigung dieses Bertrages per 31. Dezember 1893 zulässig erscheint.

Diefes Übereintommen gilt zunächst bis 31. Dezember 1893 und ift von ba ab nur am 1. Janner und 1. Juli jedes Jahres auf 6 Monate fündigbar.

Erfolgt von Seite eines oder mehrerer Kontrahenten eine Kündigung bieses Bertrages, dann sind diejenigen Kontrahenten, gegen welche diese Kündigung gerichtet ift, sosort durch den Obmann des Exekutivkomitees von der erfolgten Kündigung zu verständigen.

Wien, am . . . . . . . . . . . . 1892.

#### Protofoll der Sitzung der österr.=ungar. Blech=Email= Geschirr=Fabriken am 26. und 27. Oktober 1892.

Berhandelt zu Wien, am 26. und 27. Ottober 1892.

In der heutigen Plenarversammlung der Bereinigung der öfterr. ung. Blech: Email: Geschirrfabriken, wo die nebenbenannten Firmen vertreten waren, wurden folgende Beschlüsse einstimmig und für die Unterzeichneten bindend gesaft.

- 1. Es foll fortan bei allen Sendungen eine Emballage von 2% bes Nettos Fakturenbetrages berechnet werden, welcher Betrag kaum ausreicht, um die eigenen Gestehungskosten der Berpackung zu becken. Die Emballage darf nur franko zurücksgenommen und nur zur Hälfte rückvergütet werden.
- 2. Bei allen beordneten Postsfendungen find  $5\,\%$ 00 vom Bruttobetrage der Faktura für Berpackung zu berechnen, doch muß dies mindestens 30 kr. pr. Kollo betragen. Überdies sind dem Besteller bei Frankierung die Portokosten in Rechnung zu stellen.
- 3. Kunden, welche einen Jahrestonsum von mindestens 4000 fl. bei einem Werke nachzuweisen vermögen, darf der offizielle Frachtlatz für die sämtlichen Sendungen diese Jahres am Ende desselben verautet werden.

Bur Kontrolle ist jeder Kontrahent verpflichtet, authentische Beweise für die Richtigkeit der gewährten Frachtvergütung dem Exekutivkomitee zur Verfügung zu stellen.

4. Mit Rücksicht darauf, daß die Rabattsätze in der letzteren Zeit unter einer maßlosen Konkurrenz eine solche Höhe erreicht haben, daß bei manchen Artikeln nicht einmal mehr die eigenen Gestehungskosten verbleiben, wird heute einstimmig besschlossen, daß sortan nur jene Grundpreise in Anwendung kommen sollen, welche von den Emailierwerken in einer Bersammlung vom 4. Rovember 1889 als Norm aufgestellt wurden. Sodann soll von jeht ab bei jedem der kontrahierenden Werke eine Rabattverminderung von 5% eintreten, und haben alle Separat-Bonisitationen aufzuhören, jedoch braucht diese Verminderung unter ein Minimum von 5% nicht mehr herabzugehen.

Es wird bestimmt, daß keiner der Kontrahenten einer neuen Kunde einen höheren Rabattsatz gewähren darf, als den jeweiligen, gemäß der durch das Plenum beschlossenen Reduktion, bei dieser Firma bestehenden Waximalkaris.

Es wird ferner bestimmt, daß, wenn einer Kunde mehr Rabatt offeriert wird, als derselben nach Abzug der 5 % Berminderung von ihrem bisherigen Lieferanten eingeräumt wurde, der alte Lieferant das Recht habe, den offerierten neuen Rabattsat ebenfalls zuzugestehen, unter gleichzeitiger Anzeige und Erbringung eines entsprechenden Rachweises an das Exetutivomitee, welches letztere den unterbietenden Kontrahenten zu veranlassen hat, sein Offert zurückzuziehen. Der Unterbotene darf diesen einen Auftrag zu dem erhöhten Rabattsatse effektuieren, ist aber verpslichtet, nach Zurückziehung des Offertes seitens der unterbietenden Firma, den vor der Unterbietung bestandenen Rabattsat für künstige Austräge wieder eintreten zu lassen.

Die Waren, welche in Umsatz gebracht werden, sind in den Fakturen hinsichtlich ihrer Qualität präcise zu benennen und zwar: als Prima, als Ausschuß und als Tertia (Gewichtsware). Prima und Ausschuß dürsen nur nach Rabatten, Tertia das gegen auch nach Gewicht verkauft werden.

Der Verkauf von Ausschußwaren, inkl. Tertia, barf 25% ber Anteilsquote nicht überschreiten.

Der Rabattunterschied zwischen prima und Ausschuß darf höchstens 10 % betragen. Marmorierte Primaware soll stets einen Preisunterschied von 10 % bedingen, b. h. der Rabatt hierauf soll um 10 % niedriger sein als bei prima blauweiß, bei marmorierter Ausschußmare darf dieser Anterschied gegen blau-weiß Ausschuß nicht weniger als 5 % betragen. Granit von außen, innen weiß wird als Marmor betrachtet; bei Bürstenmarmor, innen weiß, soll 5 % Rabattverringerung gegen blauweiß eintreten. Beiderseits hechtgrau, beiderseits Granit, beiderseits weiß mit blauen Börtel, ungemalt, ist als blau-weiß zu behandeln.

Die absichtliche Erzeugung von Sekundeware ift bei Strafe von 100-500 fl. untersagt und nur bei Bagarartikeln eine Ausnahme gestattet.

Die sog. Bazarartikel, bestehend in Töpsen bis inkl. ½ Liter, Kasserols bis inkl. ½ Liter, Kinderschüsseln 16 cm, Schöpslöffel von 5 inkl. 9 cm können noch zu den disherigen Preisen und Bedingungen, Schaumlöffel hingegen nur mit 15% Grehöhung, selbstredend unter Einrechnung in die Lieserungsquote, verkauft werden, doch muß jedes Fabrikat, welches künftig unter den Bazarartikeln neu hinzukommen sollte, vor der Aussührung dem Crekutivkomitee mitgeteilt und bemustert werden und das Crekutivkomitee ist berechtigt, von der Plenarversammlung einen Beschluß darüber einzuholen, ob diese Fabrikat als Bazarartikel anzusehen ist. Berneint die Plenarversammlung mit zwei Orittel der anwesenden Botanten diese Frage, dann darf das Werk den Artikel nur zu den gewöhnlichen Tarispreisen und "Bedingungen abgeben.

Die Preise der ganz weißen ungemalten Waschgeräte, für welche die Firma Haardt & Ro. einen Separattarif mit Nettopreisen besitzt, werden von derselben derart erhöht, daß die Nettopreise der entsprechenden Gegenstände den Grundpreisen für blauweiße Geschirre des allgemeinen Preisblattes, nach Abzug des, nach der Nedustion bei dieser Firma konstatieren Maximalrabattes, so nahe als möglich kommen.

Bebe Zuwiderhandlung oder Außerachtlaffung der Bestimmungen des gegenswärtigen Protofolls wird mit einer Geloftrafe von fl. 100-500 belegt.

Jene Bestellungen, welche die Werke bereits in Händen haben, mogen noch zu ben bisherigen Rabattsagen und Bedingungen ausgeführt werden. Doch sind biese Bestellungen spätestens innerhalb 8 Tagen nach Unterzeichnung dieses Bertrages bem Exekutivtomitee nach Namen, Wohnort, Rabatt und Datum anzuzeigen.

5. Die heute gesaßten Bestimmungen, die Preis- und Berkaufsbedingungen betreffend, sollen sofort von jedem Werke an seine Kunden mitgeteilt und bazu bas folgende gemeinsame Cirkular verwendet werden.

"Wir beehren und, Ihnen mitzuteilen, daß wir gezwungen find, die Rabattsfätze bei unseren Blechemailwaren von heute ab vorläufig um 5 % zu reduzieren, und jede Separatbonifikation aufhören zu lassen.

Ferner haben wir die Bereinbarung getroffen, für die Folge:

1. Rur nach gleichlautenden Grundpreisen zu verkaufen, und finden Sie nebenstehend vorläufig die betreffenden, regulierten Preise der Hauptartikel.

Detaillierte tomplete Breistarife folgen fpater.

2. Für Emballage 2 % vom Rettobetrage zu berechnen, und bieselbe nur franko und höchstens für 1/2 bes berechneten Betrages zuruckzunehmen.

Bei Postsfendungen 5 % vom Bruttobetrage für Padung, aber teinesfalls weniger als 30 fr. pr. Kollo in Rechnung zu ftellen.

3. Nur gegen viermonatliches Ziel, ober aber mit 3 % Raffaftonto bei prompter Barzahlung zu arbeiten.

Offene Boften werben nach Berfall 14 Tage à dato traffiert.

4. Reklamationen nur zu berücksichtigen, wenn selbe innerhalb 14 Tagen nach Emspfang der Ware erhoben wurden, und Retourwaren nur dann und franko zurückszunehmen, wenn das betreffende Werk zuvor von der Partei verständigt wurde.

Indem wir Sie ersuchen, von Borftebendem Bormerfung gu nehmen, bitten wir um gutige Zuweisung Ihrer ferneren, geschäten Auftrage und zeichnen"

Die Anteilsquoten am Gesamtumsage werden folgendermaßen sestgeset. An dem mit fl. . . . . ausgewiesenen und festgesetzten Totalumsage participieren die einzelnen Kontrahenten mit nachstehenden Quoten :

,	,, ,						
Haard & Ko.					mit		$^{0}/_{0}$
Brüder Gottlieb	) & S	Brai	udjb	ar	=		=
F. A. Lange .					=		=
Carl Döhner					=		=
2. F. Leefe					=		=
Brüder Barteln	านร				=		=
Aug. Bartelmus	8 8	Wit	te		=		=
E. Neher					=		=
Sternlicht & C	0				=		-
C. Napravnik .					=		=
Rleiner & Fleif	фma	nn			=		=
Binc. Geemen .					=		=
Franz Schwenk					=		:
Ron. Ung. Gifer	nwerf	e.			=		=
						100	0/0

An dem von der Bereinigung event. über den Betrag von fl. . . . . erzielten Mehrumsate haben alle Teilnehmer zu gleichen Teilen zu participieren. Da sich jedoch ein Plus im Bedarse resp. Umsate erst nach dem Jahresabschlusse ergeben kann, hat diese Participation erst am Ende des Jahres und für das künftige gültig in der Art zu geschen, daß zu der heute zugestandenen zissermäßigen Quote, ein aliquoter Teil des erzielten Mehrumsatzes hinzugeschlagen und sodann der perzentuelle Anteil für das nächste Jahr neuerdings berechnet wird.

Ein konkretes Beispiel soll biesen Vorgang näher erklären und präcifieren. Eine Firma, die bei der heutigen Ziffer von fl. . . . . einen Anteil von fl. . . . . zu= gestanden erhalten hatte, participiert an diesem mit 10 %.

Steigt der Gesamtbedarf innerhalb eines Jahres um fl. ..., also auf fl. ..., so beträgt der Anspruch dieser Firma, bei 15 Mitgliedern, fl. ... als aliquoten Anteil. Sie ist also für das künftige Jahr mit fl. ... an einem Gesamtumsatze von fl. ..., also mit 9,8% obeteiligt.

Sollte in einem, einer solchen Steigerung des Bedarfes folgenden Jahre der Umsah nur die Ziffer von 2,200.000 erreichen, dann haben die heute festgesetzten verzentuellen Quoten wieder einzutreten.

Es wird bestimmt, daß die Firma Carl Döhner, um ihr die Durchführung der Herabminderung ihres Umsages ohne Störung in ihrer finanziellen Gebahrung zu ermöglichen

```
im 1. Monate (November) ber Bereinigung fl. . . .
                = 2.
                              (Dezember) =
                = 3.
                              (Jänner)
                         =
                  4.
                         =
                              (Februar)
                                                  =
                  5.
                              (März)
                = 6.
                              (April)
die Firma Brüder Gottlieb & Brauchbar aus benfelben Gründen
               im 1. Monate (November) ber Bereinigung fl. ...
                = 2.
                              (Dezember) =
                = 3.
                              (Känner)
                = 4.
                              (Februar)
                                                  =
```

über den ihr zukommenden perzentuellen Anteil, umzusezen berechtigt ist, während im siebenten resp. fünsten Monate des Bestandes der Bereinigung, also im Mai bez. März 1893, die genannten Firmen schon auf die ihnen zukommenden perzentuellen Quoten angewiesen sind.

- 7. Wenn von einer Kundschaft chikanöse Qualitätsklagen vorgebracht und barauf Abzüge versucht werden, dann soll es dem betreffenden Werke freistehen, diese Waren direkt an das Exekutivkomitee zurückgehen zu lassen, um dessen Urteil über die Grundhältigkeit einzuholen. Erachtet das Komitee diese Klagen als chikanös, dann soll die Kundschaft aufgesordert werden, die Ware als gut zu übernehmen und die entstandenen Frachtkosten zu bezahlen. Im Weigerungsfalle sollen sämtliche Mitzglieder von dem Falle verskändigt und dem Kunden zur ferneren Hintanhaltung solcher chikanösen Reklamationen allseitig eine 5%00 Rabattverringerung auferlegt werden.
- 8. Sollte sich im Laufe bieses Übereinkommens in der öfterr.-ungar. Monarchie ein neues Emaillierwerk etablieren, dann soll dasselbe eingeladen werden, mit einem entsprechenden, mit dem Grekutivkomitee zu vereinbarenden Lieserungsquantum, diesem Ubereinkommen beizutreten. Kommt auf diese Weise ein Abkommen mit dem neuen Werke nicht zustande, oder sollte sich ein jetzt schon bestehendes Emaillierwerk weigern, diesem Übereinkommen beizutreten, dann hat das Crekutivkomitee die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um eine Schädigung der Interessen der vereinigten Werke zu vershindern. Alle Kontrahenten sind bei einer Konventionalstrase von 100 bis 500 fl. verpslichtet, diesen Maßnahmen Folge zu geben.
- 9. Unter Bezug auf § 20 bes Vertrages wird berfelbe bahin ergänzt, daß bei Ausbruch von Arbeiterstreits das Exekutivkomitee sosort von demselben in Kenntnis gesetzt werde, um die Ursachen der Bewegung ergründen und den Beschluß fassen zu können, ob der Vorteil der Nachlieferung, welchen § 20 des Statuts dem gestörten Werke zugesteht, in Wirksamkeit zu treten habe.
- 10. Es wird bestimmt, daß die Firma Brüber Gottlieb & Brauchbar von den ihr zugestandenen fl. . . . . über ihre Quote, welche zur sinanziellen Durchsührung der Heradminderung ihres Umstazes gewährt wurden, falls der Gesamtumsah die der Quotenausteilung zu Grunde gelegte Ziffer von fl. . . . . nicht erreichen sollte, somit auch die der zugestandenen Quote entsprechende Ziffer von der Firma Vincenz Gedmen nicht erreicht werden sollte, an diese lehtere soviel successive abzutreten habe, dis dieselbe die zugestandene Quote erreicht hat, jedoch immer nur dis zu dem obengenanuten Höchstbetrage, von fl. . . .
  - 11. Cbenfo haben die Firmen Bruder Gottlieb & Brauchbar und Carl Dohner

an einem Blus, ben ber Gefamtbebarf ergeben follte, erft bann zu participieren, wenn ihr im § 6 biefes Protofolls zugeftandene Anteil an bemfelben ben Betrag bes ihnen zugeftandenen Mehrbetrages über ihre Anteilquote überfteigen follte.

Borgelefen und allfeitig genehmigt und unterschrieben.

### 3. Gesellschaftsvertrag der Centrale der Brünner Ziegeleien.

(1888 - 1897.)

#### Additionalvertraa.

verabredet und geschloffen am untengesetten Tage und Jahre zwischen ben Firmen Abam & Czerwinka, Franz Czermak, C. Czerwinka, R. Depats, Caroline Ruek, B. Rohn & Sohn, Ferdinand Schmerba in Brunn.

Die vorgenannten Ziegeleibefiger erklaren, daß die zwifchen ihnen beftehende Gefellichaft inhaltlich bes Bertrages dto. Brunn, ben 18. Februar 1888, beren urfprüngliche Tauer bis 28. Februar 1891 festgeset wurde, nach Ausscheiden der Firmen Julie Rusy und Alois Wistelsteiger zwischen ihnen mit gleicher Firma wie bisher: "Centrale ber Brunner Ziegeleien Czermat, Czerwinfa, Dends, Rohn & Ronforten" fortgefest wird, und haben in Sintunft für bas zwifchen ihnen beftebende Societats= verhaltnis ausschlieglich die Beftimmungen dieses Abbitionalbertrages ju gelten, wie folgt:71

- § 1. Zweck der protokollierten Firma "Centrale der Brünner Ziegeleien Czermat, Czerwinta, Dendis, Rohn & Ronforten" bleibt, den gemeinichaftlichen Bertrieb und Berichleiß aller in ben Ziegeleien ber gefertigten Biegeleibefiger mit Sanb ober Maidinen erzeugten gewöhnlichen Mauer- und Bflafterziegel zu beforgen.
- § 2. Die Firma wird von dem Brafidenten oder Biceprafidenten der Gefell= ichaft tollektiv mit einem ber öffentlichen Gefellschafter in ber Art gefertigt, daß bie mit Stampiglie gebruckten ober von wem immer geschriebenen Worte: "Centrale ber Brunner Ziegeleien Czermat, Czerwinta, Dendis, Rohn & Ronforten" tollettiv von bem Präfibenten ober Viceprafibenten ber Gefellichaft mit einem öffentlichen Gefell= fchafter unterfertigt werben.
  - § 3. Der Sit ber Befellichaft ift Brunn.
- § 42. Da die Herren Gesellschafter ausschließlich ihre Mühe vereinigen, ist ein Grundkapital jum gefellschaftlichen Betriebe nicht erforderlich und auch nicht vorhanden.

Die Berren Gesellichafter participieren an ben Lieferungen ber Gesellichaft in nachftebenden Bergentualverhältniffen:

<sup>1</sup> Die eingeklammerten Stellen bedeuten Bufage ober Beranberungen bes gel-

tenden Abditionalvertrages gegenüber dem ursprünglichen Bertrage von 1888.

2 3m ursprünglichen Gesellschaftsvertrage von 1888 lautet § 4: "Das Grundstapital ber Gesellschaft wird auf jünftausend Gulden b. W. festgesetzt und auf die im Abs. 13 normierte Beise einbezahlt. An bemselben participieren": (folgen die Beteiligungen der Einzelfirmen). "In dem gleichen Berhältniffe find die Gesellschafter an den Lieferungen der Firmen beteiligt".

1.	Herr	Abam & Czerwinka	mit	12 º/o
2.	=	Franz Czermat	=	13 º/o
3.	=	C. Czerwinka	=	$13^{0}/_{0}$
4.	=	R. Dencks	=	$21^{\rm o/o}$
5.	Frau	Caroline Juet	=	$6^{0/0}$
6.	Herr	G. Kohn & Sohn .	=	$24^{1/2}$ $^{0/0}$
7.	:	Ferdinand Schmerda	=	$10^{1/2}  ^{0/9}$

Summa 100 %.

§ 5. Die Dauer dieses [verlängerten] Societätsverhältnisses wird auf sechs<sup>1</sup> aufeinander folgende Jahre, beginnend vom 1. Februar 1891, sestgeset, dasselbe endet sonach am 31. Jänner 1897.

Wenn keiner ber Gescuscher spätestens drei Monate vor dem 31. Jänner 1897 seinen Austritt erklärt, gilt die Gesellschaft als stillschweigend auf weitere sechs Jahre für verlängert.

Auch fteht ber Majorität ber Gesellschafter bas Recht zu, trop bes Austrittes einzelner Gesellschafter bie Fortsetzung ber Gesellschaft zu beschließen und dieselbe sonach mit gleicher ober veränderter Firma unter ben übrigen fortzusepen.

§ 6. Die Gesellschafter find für alle Verpflichtungen der Gesellschaft als solche personlich und solidarisch haftbar.

Rachbem ber Zweck ber Gesellschaft jedoch lediglich den Berkauf der in den Ziegeleien der Gesellschafter erzeugten Ziegel für Rechnung der einzelnen Ziegeleibesitzer im Ramen der Gesellschaft umfaßt, so erstreckt sich diese Haftung keineswegs auf die sonstigen Berbindlichkeiten der Gesellschafter und insbesondere nicht auf die Ziegelerzeugung, deren Kosten und Gesahr jeder einzelne Gesellschafter allein trägt.

§ 7. Die Geschäftsführung ist eine gemeinschaftliche, jedoch ist die Kassasührung und Kassascharung ausschließlich dem von der Plenarversammlung (Abs. 15 b) für die Funktionsdauer je eines Geschäftsjahres gewählten Präsidenten und Vicepräsidenten vorbehalten.

[Die Erledigung der laufenden Geschäftsangelegenheiten, welche keinen der Besschlußsaffung der Plenarversammlung vorbehaltenen Gegenstand betreffen, erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums, welchem als Beirat einer der Gesellschafter koordiniert wird.

Das geschäftsführende Mitglied bes Prafibiums und sein Beirat haben taglich zu einer festgesetten Stunde in bem Bureau ber Centrale zu fungieren.

Als Beirat bes Präsidenten, an bessen Stelle im Behinderungsfalle ber Bicepräsident einzutreten hat, sungiert je einer der Gesellschafter in wechselndem Wochenturnus nach alphabetischer Reihenfolge und] hat die Geschäftsführung von ihnen nach benjenigen Grundsägen zu geschehen, welche von den Gesellschaftern in ihren Bersammlungen seftgeset werden [Geschäftsordnung].

[Bollversammlungen werden nach Bedarf und Notwendigkeit von dem Präsidium oder über schriftliches, die Angabe des Zweckes beinhaltendes Berlangen jedes einzelnen Gesellschafters einberusen und wird ganz besonders der taghabende Beirat des Prässidiums jenenfalls zur sosortigen Einberusung einer Bollversammlung verpstichtet sein, wenn sich ein Mitglied des Präsidiums eine Bertragsverlezung zu Schulden kommen läßt.]

<sup>1 3</sup>m Vertrage von 1888: "auf brei Jahre".

Die einzelnen Gesellichafter haben bas Recht, jederzeit in bas Geschäftslokal zu kommen und die Ginsicht der Bücher und Papiere zu verlangen.

§ 8. Die Gesellschafter find verpflichtet, ber Gesellschaft jeden Samstag bas für die kommende Woche zur Ablieferung präliminierte Ziegelquantum gewissenhaft anzugeben und ber Gesellschaft den ausschließlichen Berkauf berselben zu überlaffen.

Bon biefem Berkaufe burch bie Gefellichaft bleiben ausnahmsweise ausgeschloffen:

- a. ber eigene Bebarf bes Ziegeleibesitzers, [jedoch wieder nur mit der Beschränkung, insoweit dieser eigene Ziegelbedarf zum Ziegeleibetriebe Berwendung sindet, während der für anderweitige Zwecke dienende eigene Bedarf in sein Lieser-quantum eingerechnet wird, jedoch ohne Abzug des Beitrages von 1 fl. ö. W. per Mille verwendeter Ziegel];
- b. biejenigen Bertaufsposten bis jum Maximum von je 3000 Stud Ziegel per Boche, welche an Brivate gegen sofortige Bezahlung verschliffen werden.

Jedoch sind diese Einzelnverkäuse [mit genauer Namens: und Wohnortsbezeich: nung des Käusers und Angabe des Verkaufspreises in den jeden Sonntag zu überzreichenden Konsignationen] behufs Einreihung in das vertragsmäßige Lieserquantum der Gesellschaft anzuzeigen und die hierauf nach Art. 13 entfallende Zahlung von 1 fl. 1 5. W. per à Mille verkauster Ziegel zu leisten.

[Dawiderhandelnde verfallen der im § 18 festgesetten Strafe.]

§ 9. Ebenjo sind die Gesellschafter verpflichtet, alle bei ihnen selbst eingehenden Ziegelbestellungen, sofern sich dieselben nicht auf vertragsmäßig gestattete Detailvertäuse beziehen, der Centrale behufs Effektuierung sofort anzuzeigen. [Inhbringenden Fällen, das heißt, wenn es dem Auftragnehmer nicht möglich ist, die Centrale prompt
zu verständigen und dem Besteller durch eine Berzögerung in der Lieferung ein
Schaden erwachsen würde, ist es dem betreffenden Konsorten gestattet, mit der Lieferung
bis zu einem Maximalquantum von 2000 Stück zu beginnen, jedoch ohne daß hiedurch dem Konsorten ein Anrecht auf die Lieferung der ganzen Bestellung erwächst.

Buwiderhandelnde verfallen ber im § 18 vorgefchriebenen Strafe.]

- § 10. Die Centrale effektuiert die auf folche Weise ober direkt an fie einslangenden Bestellungen durch Zuweisung an die einzelnen Ziegeleien nach Maßgabe bes im Art. 4 sestgeschen Beteiligungs- und Leistungsverhältnisses auf Grund der Wochensassinien der Gesellschafter mit Beachtung der folgenden Bestimmungen:
  - a. Ist bei ber Berteilung die möglichste Rücksicht auf die Entsernung der Erzeugungsstätte vom Orte der Ablieferung und zwar in der Art zu nehmen, daß die Zuweisung in den Grenzen der Leistungsfähigkeit und des für die betreffende Ziegelei praliminierten Wochenquantums in erster Linie an denjenigen respektive diejenigen Ziegeleien [im Berhältnisse] zu erfolgen, welche dem Ablieferungsorte zunächst liegen.
  - b. Auf ben Wunsch ber Kommittenten, aus einer einzelnen Ziegelei bedient zu werben, beziehungsweise auf die flandige Kundschaft ber einzelnen Ziegelei ift unbeschabet ber borftebend sub a getroffenen Beftimmungen Rudficht zu nehmen.

[Bur genauen Gvidenzhaltung ber ben einzelnen Gefellichaftern zustehenben Lieferungsperzente ift ein Lieferbuch einzuführen, in welchem jeber Gesellschafter mit

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Im Bertrage von 1888: "von 50 fr."
<sup>2</sup> Im Bertrage von 1888: "Jahresquantum".

seinem laut Konsignation abgelieserten Quantum erkannt, dagegen mit dem ihm laut § 4 von der Gesamtwochenlieserung zustehenden Quantum belastet wird.

Bei Aufteilung ber eingelaufenen Auftrage find vorerft jene Konforten, beren Konto eine Minderlieferung ausweift, mit einem ihrem Entfalle entsprechenben Lieferquantum zu beteiligen und erst ber Rest sämtlichen Mitgliedern nach dem Perzentsage ihrer im § 4 festgesetzten Beteiligung, jedoch mit Berücksichtigung des von ihnen selbst präliminierten Wochenquantums, zuzuweisen.

Sollte ein Mitglied trot vertragsmäßiger Zuweisung von Lieferungsaufträgen mit mehr als dem nachstehend für jeden Konsorten präcisierten Quantum im Rückstande bleiben, so ist die Minderlieferung in angegebener runder Summe seinem Lieferungskonto zuzuschreiben, dagegen sämtlichen Konsorten nach Maßgabe ihrer perzentuellen Beteiligung an dem Lieferquantum in Abrechnung zu bringen.

Diese Regulierung und Ausgleichung der Lieferkontis hat zu erfolgen, wenn C. Just mit 50 Mille, Abam & Czerwinka, Franz Czermak, C. Czerwinka, Ferdinand Schwerda mit je 100 Mille, R. Dehcks und G. Kohn & Sohn mit je 200 Mille an zu liefernden Ziegeln im Rückstande bleiben.

Ein nur durch diese Abschreibung herbeigeführtes Minus in vorangegebener Höhe ift erst dann dem betreffenden Konsorten in Anrechnung zu bringen, wenn er auch bei nächstwöchentlicher Konsignierung mit diesem Quantum im Rücksande bleibt].

Gine Überweisung der bei Ablauf eines Geschäftsjahres rücktändigen Ziegellieferungen auf das nächste Geschäftsjahr findet nicht statt.

§ 11. Die einzelnen Gesellschafter find verpflichtet, das ihnen von der Centrale im Rahmen ihrer selbst fatierten Leistungsfähigkeit aufgegebene Zirgelquantum prompt in guter Qualität und in der vertragsmäßig festgestellten Frist am Lieserungsorte abzuliesern.

Sie haften sowohl für die Gute des Erzeugnisses, als für die punttliche Ablieferung, und haben, soweit fie ein Berschulden trifft, der Gesellschaft, sowie dem Raufer für jeden Schaden, der aus einer Bertragswidrigkeit entsteht, zu haften.

Bonifitationen, welche bie Gefellicaft aus anderen Grunden gewährt, fallen ihnen bagegen nicht gur Laft.

[Die Gesellichaft ift selbstverftandlich verpslichtet, jeden Gesellschafter gegen ungerechtfertigte Bemangelungen ober Beanstandungen bei Aussührung der Lieferungen gegenüber bem Kaufer zu schützen].

§ 12. Die Gesellschafter haben der Centrale über die von ihnen veranlaßten Effektuierungen unter Übergabe der Lieferscheine [allwöchentlich] bis längstens Sonntag Bormittag neun Uhr Konfignationen zu erteilen, worauf die Gesellschaft den Kommittenten Abrechnung und auf sich gestellte Faktura übergiebt.

Säumige Gesellschafter verfallen ber im § 18 normierten Ordnungsstrafe.

Die Gesellschaft als solche erwirbt sonach einzig und allein die Forderungen aus den Berkäufen an die Kommittenten und ift ausschließlich zur Einkassierung derselben berechtigt.

§ 13. Die im Laufe einer Woche seitens der Gesellschafter einlaufenden Berskaufskonsignationen werden, soweit die Barschaften der Gesellschaft zureichen, vorerst] gleichmäßig in Barem mit einem Stonto von 2%, soweit die Barsonde aber nicht zureichen, gleichmäßig in Accepten der Gesellschaft ausgeglichen.

Es wird jedoch jedem Gefellichafter hiebei von jedem [laut Ronfignation effektiv

gelieferten] 1000 Ziegel ein Betrag von 1 fl. ö. 28. 1 in Abzug gebracht, [für welche Rückläffe ihm in den Büchern der Centrale ein Konto eröffnet und mit den von ihm rückgelaffenen Beträgen als Einzahlung erkannt wird.

Dieser Konto wird mit Ende eines jeden Geschäftsjahres abgeschloffen und der zugunsten jedes Gesellschafters fich ergebende reine Salbo wird vom Beginn des auf den Abschluß folgenden Geschäftsjahres mit 4 % pro anno verzinft, jedoch darf kein Gesellschafter während der Dauer der Gesellschaft diese in den Kontis gutgebuchten Kapitals- oder Zinsenbeträge erheben].

§ 14. Alljährlich Ende Zänner werden die Bücher der Gesellschaft abgeschloffen und die Biland für die letztvergangene Geschäftsperiode gezogen.

Hiebei sind vom Mobiliar 25% abzuschen und die Geschäftsforderungen nur nach gewissenhafter Abschähung ihres Wertes in die Aktiven aufzunehmen.

Die einzelnen Gesellschafter participieren nach Maggabe ihrer effektiven Lieferung an ben Rosten ber Regie.

An einem sich etwa ergebenden weiteren Verluste jedoch participieren die einzelnen Gesellichafter nach Maß ihres im Art. 4 vereinbarten vertragsmäßigen Seieferungs anteiles.

§ 15. Die Bilang ift einer fpateftens im Monate Februar einzuberufenden Generalversammlung vorzulegen.

Bei berselben, sowie bei ben sonstigen Bollversammlungen entscheibet bie Majoriat ber erichienenen Mitglieber nach Röpfen.

Nicht erscheinenbe ober nicht eigenberechtigte Mitglieder können burch andere Gesellichafter ober aber auch burch ben Leiter (Direktor) ber Ziegelei, wo ein solcher besteht, vertreten werden.

Doch barf tein Gesellschafter mehr als eine Bollmacht führen.

Der Sahregversammlung find vorbehalten:

- a. die Genehmigung der Bilang und Bilbung eines Refervefonds;
- b. die Wahl des Prafidenten und Viceprafidenten;
- c. die Auflösung der Gesellichaft vor Ablauf bes Bertrages;
- d. die Anderung biefes Bertrages:
- e. die Feftstellung bes bon jedem Gefellichafter zu leiftenden Regiebeitrages;
- f. bie Fortsetzung ber Gesellichaft über Ausscheiben einzelner Mitglieber, sowie bie Ausschließung von Gesellichaftern.

[Zur gültigen Beschlußfassung ber Jahresversammlung über bie sub a, b, e und f bezeichneten Gegenstände ist die Anwesenheit von mindestens 5 Geseuschaftern erforderlich, welche Beschlüsse mit absoluter Majorität der erschienenen Gesellsschafter fassen.

Bei Stimmengleichheit wird jene Meinung jum Beschluffe erhoben, welcher ber Präfident ober, im Falle berfelbe nicht anwesend fein sollte, ber Bicepräfident beisgetreten ift, welcher fich also in allen Fällen an ber Abstimmung zu beteiligen hat.

Sollte weber ber Prafibent noch ber Biceprafibent gegenwartig fein, fo enticheibet bei Stimmengleichheit bas Los.

Bur gultigen Schluffaffung über die sub c und d bezeichneten Gegenftande ift

<sup>1 3</sup>m Bertrage bon 1888: "50 fr."

<sup>2 1888: &</sup>quot;im Monate".

bie Anwesenheit von mindestens 5 Gesellschaftern und weiter erforderlich, daß von ben Anwesenden mindestens 5 Gesellschafter für den betreffenden Antrag stimmen.]

Gine Befchlufjaffung tann nur über Gegenftanbe ftattfinden, welche bei ber Ginladung zu ber Generalversammlung in bas Programm aufgenommen find.

[Außer ben Jahresversammlungen haben Bollversammlungen stattzufinden, so oft es das Interesse der Gesellschaft erfordert (§ 7).]

Diese Vollversammlungen sind bei jeder Anzahl der erschienenen Gesellschafter beschlutziähig und setzen durch einsache Majorität, wobei im Falle der Stimmensgleichheit jene Meinung zum Beschlusse erhoben wird, welcher der Präsident oder in seiner Abwesenheit der Vicepräsident beigetreten ift, fest:

- a. die principiellen Rormen für die Berfaufe;
- b. die Sohe und Bedingung des einzelnen Abnehmern zu gewährenden Rredites;
- c. die Art der Abrechnung mit einzelnen Teilnehmern, und entscheiden:
- d. über Beschwerben einzelner Gesellschafter gegen bie Berteilung ber Auftrage ober Regulierung ihrer Rechnungen;
- [e. über alle vermögensrechtliche Handlungen, welche bie Einlagen ber Gesellschafter tangieren;
- f. über Berufungen, welche von straffälligen Mitgliedern der Gefellschaft an die regelmäßigen Bersammlungen ergriffen werden (§ 18).]
- § 16. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluß der Generalversammlung ober burch Ablauf der Zeit (Art. 5).

Der Tob eines Mitgliedes oder die Auflösung einer Gesellschaftsfirma oder Beränderung in derselben begründet das Erlöschen der Gesellschaft nicht, und find vielmehr die Rechtsnachfolger verpflichtet, den Gesellschaftsvertrag einzuhalten.

Ebenso entbindet ein etwaiger Berkauf des Stadlissements ober eine Berpachtung besselben den Gesellschafter nur dann seiner Berpflichtungen aus diesem Bertrage, wenn der Käuser oder sonstige Erwerber an seiner Statt denselben beizutreten bereit ist, [von der Gesellschaft als Gesellschafter aufgenommen und der bisherige Gesellschafter seiner Berpflichtungen ausdrücklich entlassen wird.]

Dagegen erlischt die Mitgliedschaft des einzelnen

- a. burch die Eröffnung bes Ronturfes über fein Bermogen,
- b. burch bas totale Auflaffen feiner Ziegelei, eventuell burch Beenbigung eines bezügslichen Pachts ober sonftigen Benützungsverhaltniffes,
- c. burch Ausschließung feitens ber Befellichaft,
- d. durch Austritt nach Ablauf der Kontraktszeit (§ 5).

In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters oder seiner Ausschließung haftet derselbe für alle bei seinem Austritte bestehenden Berbindlichkeiten der Gesellschaft und erfolgt seine Entsertigung erft nach Abwickelung aller auf die Zeit seiner Mitgliedschaft wirkenden Geschäfte.

- § 17. Im Falle ber Auflösung ber Gesellschaft erfolgt bie Liquibation burch brei von ber Gesellschaft zu erwählenbe Liquibatoren unter kollektiver Zeichnung burch je zwei berselben nach ben Bestimmungen bes hanbelegesethuches.
  - § 182. [Der Präfibent ober in feiner Berhinderung der fungierende Bice-

1 3m Vertrage von 1888: "beitritt".

<sup>2</sup> Im Gefellschaftsvertrage von 1888 beginnt dieser Paragraph folgenbermaßen: "Gesellschafter, welche außer dem im Art. 16 d bestimmten Falle den Bestimmungen dieses Bertrages zuwider nicht das ganze Erzeugungsquantum ihrer Ziegelei der Ges

präsibent handhabt die genaueste Ersüllung aller den einzelnen Mitgliedern inhaltlich dieses Bertrages sowie des Handelsgesetzes obliegenden Berpstlichtungen und wird demselben allseitig eine Disciplinargewalt in der Richtung eingeräumt, daß derselbe berechtigt und verpflichtet ift, gegen vertragse oder gesehwidrig handelnde Gesellschafter Konventionalstrasen zu verhängen, welche für jeden einzelnen der nachstehenden Fälle in dort bestimmter Höhe zu leisten sind, keiner richterlichen Mäßigung unterliegen, und unabhängig davon verhängt werden können, ob durch die Bertragsverlezung der Gesellschaft ein Schade entsteht oder nicht.

Bur Berhängung biefer dem Konto des betreffenden Mitgliedes fofort zur Laft zu schreibenden bisciplinaren Konventionalstrafen in nachbestimmter Höhe ist der Bräfident verpflichtet:

im allgemeinen

a. wenn ein Mitglied feine vertragsmäßigen Berpflichtungen berlett;

bie Sohe der Konventionalftrafe ift je nach Wichtigkeit und Bebeutung bes Falles zwischen 10 fl. und 50 fl. b. B. zu bemeffen.

insbefondere

b. wenn ein Mitglied gegen die Bestimmungen bes § 8 al. 1 es unterläßt, die Wochenpraliminarien ordnungsmäßig zu überreichen;

bie Konventionalstrafe ist mit 10 fl. ö. W. für jeden Fall bes Zuwiderhandelns zu verhängen;

c. wenn ein Mitglied gegen bie Bestimmung bes § 8 b bie ordnungsmäßige Anzeige ber Ginzelverfäufe unterläßt;

bie Höhe der Konventionalstrafe ist für den ersten Fall mit 20 fl. ö. W., für Wiederholungsfälle mit dem doppelten Betrage, jedoch nicht höher als bis zu 80 fl. zu bemessen;

d. wenn ein Gesellschafter bie im § 9 al. 1 ihm obliegende Berpflichtung jur fofortigen Anzeige ber Ziegelbestellung verlett:

bie Konventionalstrafe ist mit 10 fl. v. 28. für jedesmaliges Zuwiderhandeln zu verhängen;

e. bei Berletung ber im § 9 al. 2 ftipulierten Berpflichtung;

bie Konventionalstrafe ift für jeden Fall mit 10 fl. ö. 28. zu verhängen;

f. wenn fich ein Gefellichafter bei Ausführung ber ihm zugewiesenen Lieferungen Inforrektheiten zu Schulben kommen laft:

bie Strafe ift zwischen 20 fl. und 100 fl. ö. 28. zu bemeffen;

g. wenn ein Gesellschafter bie im § 12 bestimmten Ronfignationen nicht ordnungs= mäßig und rechtzeitig übergiebt;

bie Strase ist für jeden Fall der Unterlassung mit 10 fl. ö. W. zu verhängen; h. wenn ein Gesellschafter von den Jahresversammlungen ohne Nachweis eines unabänderlichen Hindernisses ausbleibt:

bie Strafe ift in Sohe von 50 fl. ö. 28. ju berhangen;

i. wenn ein Gesellschafter seinen Berpflichtungen zur Funktion als Beirat nicht nachkommt;

bie Strafe ift in Sohe von 10 fl. ö. 28. ju verhängen;

sellschaftsfirma zum Berkaufe überlassen, zahlen für jede Kontravention eine, keiner richterlichen Mößigung unterliegende Konventionalstrase von 10 fl. ö. W. per Tausend verkaufter Ziegel und participieren nicht an dem durch diese Strasgelder gebildeten Gewinn."

k. wenn ein Gesellschafter ben Bestimmungen bieses Bertrages zuwider nicht bas ganze Erzeugungsquantum seiner Ziegelei der Gesellschaftsfirma zum Berkaufe überläßt, in welchem Falle für jedes 1000 vertragswidrig verkaufter Ziegel die Konventionalstrase mit je 6 fl. zu bemessen ist.]

Bei Wiederholungen können berlei Mitglieder ausgeschloffen oder die Konventionalsftrafe verdoppelt werden.

Durch diese Bestimmungen wird das im Art. 97 des handelsgesethuches begründete Recht, zu fordern, daß das betreffende Berkaufsgeschäft für Rechnung der Gesellschaft geschlossen angesehen werde, nicht alteriert.

[Gegenüber dem Prafibenten werden biese Konventionalstrafen durch ben Biceprafibenten verhangt.

Erachtet sich ein Mitglied durch die über ihn erfolgte Verhängung einer Konventionalstrase für beschwert, so steht demselben dagegen ausschließlich das Recht der Berufung an die regelmäßige Vollversammlung zu, welche endgültig und unappellabel mit Ausschluß jedes ordentlichen Rechtszuges als Schiedsgericht in der Sache entschiedet und deren Ausspruch als Schiedsspruch sofort exequierdar ist. Das die Strase verhängende Mitglied des Präsidiums, sowie der mit der Konventionalstrase behandelte Gesellschafter bleiben von der Abstimmung über die Berufung ausgeschlossen.

Alle Konventionalftrafen werden zugunften des Regie- und Spefenkontos gebucht und perwendet.]

- § 19. [Wenn während der vertragsmäßigen Dauer dieser Gesellsichaft ein Gesellschafter derartige Handlungen vornimmt oder die ihm inhaltlich dieses Bertrages und des Handelsgesehes obliegenden Verpslichtungen in solcher Weise versletzt, daß hieraus nur auf die Thatsache geschlossen werden kann, daß sich derselbe an die Bestimmungen dieses Vertrages nicht weiter für gebunden erachtet, so ist die Gesesellschaft unbeschadet ihres Rechtes, die genaue Erfüllung dieses Vertrages während der ganzen restlichen Vertragsdauer und Schadenersatz zu fordern besugt, das ganze Guthaben des vertragsdrückigen Gesellschafters zugunsten der übrigen Gesellschafter für versallen zu erklären, und dasselbe durch Beschluß der Vollversammlung in voller Höhe als Konventionalstrase einzuziehen, welche teiner richterlichen Mäßigung unterliegt und unabhängig von einem seitens der Gesellschaft zu sührenden Beweise eines wirklich erlittenen Schadens zu verhängen ist, da dieses Guthaben des vertragsbrückigen Gesellschafters als Geldäquivalent für das verletze Interesse der übrigen Gesellschafter zu deren Gunsten verfällt und unter dieselben nach Maßgabe ihrer im § 4 sestgeseben Beteiligung proportionaliter aufgeteilt wird.]
- § 201. Wünscht ein Gesellschafter sich der Bermittlung der Gesellschaftsfirma zum Zwecke der Fakturierung und des Inkassos von anderen in das Fach der Ziegeleien einschlagenden Artikeln zu bedienen, so sind derlei Geschäfte speciell zu verzechnen und ist der Gesellschaftsfirma hiefür eine von Fall zu Fall sestzustellende Provision zu bezahlen.
- § 21. Bei Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und einzelnen Gesellschaftern oder zwischen den Gesellschaftern untereinander, welche sich aus dem Gesellschaftse verhältnisse ergeben, unterwerfen sich die Streitteile mit Ausnahme der im § 18 beshandelten Fälle der Judikatur der ordentlichen Gerichte<sup>2</sup> und wenn der Streitgegen-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bertrag von 1888: § 19.

<sup>2</sup> Im Bertrage von 1888: "bem inappellablen Schiedafpruche ber Brunner hanbels- und Gewerbekammer u. f. w.

ftand in einer Gelbsumme bis zum Betrage von 500 fl. ö. 2B. besteht, ben gesetlichen Bestimmungen über bas Bagatellversahren.

§ 22. Die Ausfertigung biefes Bertrages erfolgt in einem Gremplare, welches in ber Gefelischaftskaffa verwahrt bleibt.

Die Befellichafter erhalten auf Berlangen vidimierte Abichriften.

Bu Urtund beffen nachstehende legalifierte Fertigungen.

Brunn, am 28. Janner 1891.

R. Dehcks m. p. Caroline Jlet m. p., Inhaberin ber Firma C. Jlet. G. Kohn & Sohn m. p. Ferdinand Schmerda m. p. Abam & Czerwinka m. p. Franz Czermak m. p., Inhaber ber Firma F. Czermak. C. Czerwinka m. p.

### 4. Öfterreichisches Patentpapier=Kartell.

(1894.)

Die unterzeichneten Patent-Packpapiersabritanten haben untereinander und mit ber Anglo-Österreichischen Bank nachstehendes

#### Übereintommen

gefchloffen:

- § 1. Die unterzeichneten Patent-Packpapiersabritanten verpstichten sich, währenb ber ganzen Dauer dieses Übereinkommens kein Patentpackpapier in Öfterreich-Ungarn zu verkaufen oder auszubieten, sondern den Berkauf für Öfterreich:Ungarn ausschließelich und allein durch die Anglo-Österreichische Bank als ihrer gemeinsamen Central-Berkaufsstelle, welche den Berkauf als Kommissionarin auszuführen hat, vorzusnehmen und besorgen zu lassen.
- § 2. Die unterzeichneten Patent-Papiersabrikanten haben alle ihre Kunden hiervon zu verständigen und der Centralstelle auch das vollskändige Berzeichnis ihrer Kunden zu übergeben, welche dasselbe als strengstes Geheimnis auch den übrigen Packpapiersabrikanten und dem Komitee (§ 14) gegenüber zu bewahren hat.

Die unterzeichneten Patent-Packpapiersabritanten haben ferner ber Berkaufs-Centralftelle innerhalb 8 Tagen vom . . . . . . an, ben Durchschitt ihrer Produktionsmengen aus den letten drei Jahren wahrheitsgetren anzugeben.

Während der ersten Jahre darf keiner der unterzeichneten Packpapierfabrikanten an Patentpackpapier für Österreich-Ungarn mehr als ... % über den angegebenen Durchschnitt aus den letzten drei Jahren seiner Fabrikation erzeugen. Die Erzeugungsmengen in den weiteren Jahren werden jeweilig die hier unterschriebenen Packpapiersabrikanten durch Majoritätsbeschluß bestimmen.

Dem unten zu erwähnenden Komiter (§ 14) steht es frei, über die Erzeugung die ihm geeignet scheinende Kontrolle auszuüben. Die Central-Berkaufsstelle wird ernstlich bestrebt sein, durch den Berkauf für jeden der unterzeichneten Packpapiersfabrikanten jährlich den angegebenen Durchschnitt seiner Packent-Packpapierproduktion zu erreichen.

§ 3. Die Berkaufspreise, zu welchen die einzelnen Sorten zu verkaufen find, werben jeweilig von den untersertigten Packpapiersabrikanten durch Majoritätsbeschluß Schriften LXI. — Berhandlungen 1894.

bestimmt werden. Sollte die Central-Berkaufsstelle bei einem Berkaufe höhere Preise als die von den untersertigten Packpapiersabrikanten beschlossenen, erzielen, so fallen solche Überpreise den betreffenden Kabrikanten dieser Ware zu.

Sollte nach dem Ausspruche des Komitees (§ 14) eine Ware von geringerer Qualität sein, als die Durchschnittsqualität jener Sorte ist, sür welche von den unterfertigten Papierfabrikanten der Preis bestimmt worden ist, so kann eine solche Ware mit Zustimmung des Fabrikanten derselben unter diesem bestimmten Preise verkauft werden.

- § 4. Die unterzeichneten Packpapierfabrikanten sind verpflichtet, alle Bestellungen und Aufträge auf Patent-Packpapier, die vom . . . . . an bei ihnen einlausen, sofort der Central-Verkaufsstelle zu überweisen, welche mit dem Besteller die Vershandlungen zu führen und adzuschließen hat. Selbstverständlich schließt die Central-Verkaufsstelle auch bezüglich der bei ihr direkt einlaufenden Austräge ab.
- § 5. Die zur Ausführung angenommenen Auftrage werben von ber Central-Berkaufsstelle einem der unterzeichneten Packpapierfabrikanten zur Effektuierung überwiesen und zwar demjenigen, welcher nach der Leiftungsfähigkeit, örklicher Situation der Fabrik, günftigeren Frachtverhältnisse zc. der Central-Berkaufsstelle als zur Effektuierung am meisten geeignet erscheint.

Hierbei sind besonders die direkt bei einem der unterzeichneten Papiersabrikanten eingelausenen und von diesem der Central-Berkaufsstelle übermittelten Aufträge thunlichst diesem Fabrikanten zur Aussührung zu überweisen, gleichwie die bei der Central-Berkaufsstelle eingelausenen Aufträge, welche auf eine bestimmte Marke lauten, thunlichst dieser Fabrik zu überweisen sind.

- § 6. Die unterzeichneten Papiersabrikanten haben die von ihnen effektuierten Lieserungen der Central-Berkauföstelle unter Anschluß streng gezogener Ausfallmuster zu konfignieren und die Central-Berkauföstelle sakturiert die ihr konsignierten Lieserungen zu den hiersür normierten Preisen. Die Central-Berkauföstelle hat den Gegenswert einzuziehen und übernimmt für den Gingang das Delcredere.
- § 7. Die Central-Berkaufsstelle hat die von den einzelnen Papierfabrikanten effektuierten und ihr konsignierten Lieserungen nach Abzug von 3 % Kassastionto und 1 % Rücklaß zum Garantiesond (§ 12) derart abzurechnen, daß am Ende jeden Monates ca. 75 % in runden Beträgen gegen Beibringung der Frachtbriesduplikate und der Rest nach Empfang der Bestätigung der ordnungsmäßigen Übernahme seitens des Bestellers auszuzahlen resp. gutzuschreiben sind.
- § 8. Der liefernde Fabrikant hat für die vollständig auftrags- und ordnungsmäßige Effektuierung einer Bestellung einzustehen, diesfalls die Vertretung zu leisten und alle Verantwortung und jeden Schaden zu tragen. Differenzen mit der Kundsschaft sind von der Centralverkaufsstelle im Einvernehmen mit dem Fabrikanten auszutragen. Wenn ein Fabrikant den ihm zur Effektuierung überwiesenen Auftrag wegen force majeure nicht aussühren kann, hat die Centralverkaufsstelle den Auftrag einem anderen Fabrikanten zu überweisen. Sollte inzwischen der Preis gestiegen sein, so ist dieser Fabrikant für die Differenz aus dem Garantiesonde (§ 12) zu ents schädigen.
- § 9. Die schon vor dem . . . . . . . . . . von den einzelnen unterzeichneten Fabrikanten abgeschlossenen, aber noch nicht abgewickelten Lieferungskontrakte sind der Kontrolle wegen der Centralverkaufsstelle von den betreffenden Fabrikanten bekannt zu geben. Ebenso sind die sodann zur Effektuierung gelangenden Lieferungen der

Kontrolle wegen der Centralverkaufsstelle zu konsignieren. Diese schon abgeschlossenen Lieferungen werden in die nach § 2 anzugebenden Durchschnittsproduktionsquanten eingerechnet, so daß im ersten Jahre nur der nach Abzug dieser schon verschlossenen Lieferungen verbleibende Rest gemäß § 2 zur Berteilung gelangt. Ebenso werden die Lieferungen an die k. k. österreichische und kgl. ungarische Tabakregie durch das gegenswärtige Übereinkommen nicht berührt und steht es den unterzeichneten Fabrikanten frei, sich nach wie vor ungehindert von dem gegenwärtigen Übereinkommen an den diesfälligen Konkurrenzen zu beteiligen. Doch ist die Beteiligung an der Konkurrenz, sowie die Erstehung der Lieferung und ihre Essekuierung unter Angabe aller Lieferungsdaten (Preis, Qualität, Sorte 2c.) der Kontrolle wegen der Centralverkaufsstelle bekannt zu geben. die diese Angaben jedermann, auch den übrigen Fabrikanten und dem Komitec gegenüber als strenges Geheimnis zu bewahren hat.

Auch diese Lieferungen werden, wie die vorstehenden Tabalregie-Lieferungen, in die nach § 2 angegebenen Durchschnittsproduktionsguanten eingerechnet.

Der Export ins Ausland bleibt jedem Fabrikanten freigestellt und wird von diesem Übereinkommen nicht berührt.

- § 10. Sollte eine Stockung im Absatz von Patentpachpapier eintreten und burch längere Zeit anhalten, so daß eine Überproduktion vom Komitce konstatiert würde, so wird das Komitee (§ 14) den Beschluß der untersertigten Papiersabrikanten einholen, ob, welches Quantum und unter welchen Konditionen durch die Centraleverkaufsstelle in das Austand exportiert werden soll. Im Zustimmungsfalle ist jedem Fabrikanten ein solches Quantum abzunehmen und zu exportieren, als von seinem nach § 2 angegebenen Durchschnittsquantum im Inland nicht verkaust worden ist. Die Differenz zwischen dem etwa erzielten Mindererlös und den sigierten Inlandspreisen ist den betreffenden Fabrikanten aus dem Garantiesonde (§ 12) zu ersehen.
- § 11. Die Anglo-Öfterreichische Bant hat für die gesamte Führung der Centralberkaufsstelle und für alle diesfälligen wie immer Ramen habenden Auslagen und Spesen (Bureau, Beamten, Entlohnung der Agenten, Bücher, Drucksorten, Porti, Telegramme 2c.), sowie für das übernommene Delcredere eine Prodision bon 5 % des Fakturenpreises jeder effektuierten Lieferung zu erhalten.
  - § 12. Es wird ein Garantiefond in folgender Beife gebilbet:
- a. Die Centralverkaufsstelle behält von jedem Fakturenbetrage 1% zurück, welches sie dem betreffenden Papierfadrikanten besonders gutschreibt und im Kontostorrent verzinst und zwar im Kredit |mit 1% unter und im Debet mit 1% über dem jeweiligen Zinssuß der Österreichisch-Ungarischen Bank. Der durch diese Rücklässe zu bildende Garantiesond hat jedoch nicht mehr als 50 000 st. zu betragen, wozu jeder Fadrikant nach Berhältnis seines gemäß § 2 angegebenen Durschnittsquantums beizutragen hat. Der Rücklaß hört somit für denjenigen Fadrikanten auf, welcher den auf ihn sonach entsallenden Beitrag bereits erreicht hat. Tritt in der Folge eine Berminderung seines Rücklasses, so beginnt der Rücklaß aufs neue, bis die bestimmte Höhe wieder erreicht ist.

Jeder Fabrikant ist berechtigt, anstatt des Rücklasses pupillarsichere Wertpapiere bei der Centralverkaufsstelle zu erlegen.

- b. Die unten zu ermähnenden Konventionalftrafen (§ 13) fallen dem Garantiefonde zu und find von der Centralvertaufsftelle wie die Rüdläffe zu verzinfen.
- § 13. Die unterzeichneten Papierfabritanten unterwerfen sich für jeden Fall bes Zuwiderhandelns gegen bieses Übereinfommen einer Konbentionalftrafe von

28\*

5000 fl. ö. W. Diese Konventionalstrase hat das Komitee (§ 14) beschlußweise auszusprechen, worauf sie binnen 8 Tagen bei der Centralverkaufsstelle, welche sie einzutreiben hat, einzugeben oder von dem Guthaben des Zahlungspflichtigen in Abzug zu bringen ist. Das Komitee ist jedoch berechtigt, auch eine geringere Konventionalsstrase auszusprechen.

Handelt es fich um eine Kontravention eines Komitcemitgliedes, fo hat für biesen Fall an beffen Stelle ein Ersahmann (§ 14) einzutreten.

§ 14. Es wird ein Komitee gebildet, das aus dem Direktor der Warenabteilung der Anglos-Öfterreichischen Bank, oder dem von ihm ernannten schlesvertreter als Obmann und vier von den unterzeichneten Papiersadritanten gewählten Mitgliedern (nebst zwei Ersahmännern) besteht. Das Komitee hat die Ausgabe, sich in fortlausender Kenntnis der Gebarung der Centralverkausstelle zu halten, diese Gebarung zu überwachen, zu diesem Zwecke die diesbezüglichen Bücher und Schriften, insoweit sie nicht geheim zu halten sind, einzusehen, Bersammlungen der unterzeichneten Papiersadrikanten einzuberusen, ihnen Berichte und Anträge zu erstatten, deren Beschlüsse einzuholen und auszusühren, sowie die übrigen dem Komitee im gegenwärtigen Übereinkommen vorbehaltenen Beschlüsse zu fassen und Bestimmungen zu treffen. Die Beschlüsse des Komitees werden mit absoluter Majorität der mündlich in einer Sihung sei es persönlich oder durch ein bevollmächtigtes Komiteemitglied abgegebenen oder schriftlich eingeholten Stimmen gesaßt.

Für ben Fall ber Berhinderung eines Komiteemitgliedes, oder wenn ein Komiteemitglied an der Sache, um die es sich handelt, beteiligt ift, hat der von ben übrigen Komiteemitgliedern zu bestimmende Ersatmann einzutreten.

Die Romiteemitglieder beziehungsweise die in Funktion tretenden Ersahmanner erhalten als Entschädigung . . . . . . . . . . . . .

- § 15. Das Komitee beruft mindestens jährlich einmal durch den Obmann die Bollversammlung der unterzeichneten Patentpackpapiersabrikanten nach Wien ein, welchen die Reuwahl des Komitees und der Erjahmänner, die Entgegennahme der Berichte und die Fassung von Beschlüssen und von Direktiven für das Komitee zussteht. Nach Ersordernis sind auch weitere Bersammlungen, insdesondere über Berslangen von fünf Papiersabrikanten einzuberusen. Das Komitee hat den Papierssabrikanten zugleich mit der Einladung die Tagesordnung der Bersammlung bekannt zu geben. Über Anträge, die nicht vom Komitee eingebracht werden, kann in einer Bersammlung kein Beschlüß gesaßt werden, wenn sie nicht 8 Tage früher dem Komitee mitgeteilt wurden; es sei denn, daß die Bersammlung mit 2/3 Majorität sie für dringlich erklärt. Jede Versammlung ist beschlüßsig, wenn die Hälfte der unterzeichneten Papiersabrikanten persönlich oder durch Vollmacht vertreten ist. Beschlüßse werden mit Majorität gesaßt. Das Komitee kann durch den Obmann einen Beschlüß der Papiersabrikanten auch im Wege briesslicher Abstimmung einholen.
- § 16. Die unterzeichneten Papierfabrikanten unterwerfen fich bezüglich aller aus diesem Übereinkommen unter ihnen entstehenden Streitigkeiten der Entscheidung des Schiedsgerichtes der Handels= und Gewerbekammer in Wien unter Berzicht auf jede Berufung und Beschwerde.

Bezüglich der Streitigkeiten eines oder mehrerer der bezeichneten Papiersfabrikanten mit der Anglosöfterreichischen Bank unterwerfen sich dieselben und die Anglosöfterreichische Bank dem Schiedsgerichte der Wiener Börse unter Verzicht auf jede Berusung und Beschwerde.

§ 17. Die Dauer bes gegenwärtigen Übereinkommens wird auf fünf Jahre festgesetzt ober genauer: das Übereinkommen beginnt am [15. Juli 1894] und endigt [am 31. Dezember 1898] [und ist dis 31. Dezember unkündbar].

Sollte jedoch die Anglo-Öfterreichische Bank ein halbes Jahr vor dem Ablauf dieses Übereinkommens den unterzeichneten Papierfabrikanten erklären, daß sie das Übereinkommen fortsetzen will, so verlängert sich das Übereinkommen um weitere fünf Jahre.

- § 18. Nach Erledigung des Übereinkommens ist der vorhandene Garantiefond in der Art zu teilen, daß die Rücklässe von den Fakturen (§ 12 a) den Kontoinhabern per Saldo ausbezahlt werden, die Konventionalstrasen (§ 12 b) unter die unterzeichneten Papiersabrikanten zu gleichen Teilen geteilt werden, wobei jedoch diesenigen Papiersabrikanten, welche Konventionalstrasen bezahlt haben, an diesen von ihnen gezahlten Beträgen nicht participieren.
- § 19. Im Falle des Überganges des Geschäftes eines der unterzeichneten Patentpackpapiersadrifanten an eine andere Person, sei es unter Lebenden oder von Todes wegen, wird das Übereinsommen mit dem Rechtsnachsolger fortgesetzt.

Im Falle ber Auflassung ber Patenpackpapiererzeugung seitens eines der unterfertigten Patentpackpapiersabritanten, oder der Liquidation oder des Konkurses eines derselben, scheidet der betreffende Fabrikant aus und das Übereinkommen endigt in betreff seiner, wird aber unter den übrigen Kontrahenten fortgeset. Der Ausscheidende hat seinen Anteil an dem Garantiesonde im Sinne des § 15 zu beanspruchen.

§ 20. Die Kosten der Errichtung dieses Bertrages und die hiefür zu entrichtenden Gebühren tragen sämtliche Kontrahenten zu gleichen Teilen. Sämtliche Kontrahenten verzichten darauf, dieses Übereinkommen wegen Berletzung über die Hälfte anzusechten.

Bon biesem Übereinkommen wird ein Original ausgesertigt, welches bie Anglo-Öfterreichische Bank erhält; die anderen Herren Kontrahenten erhalten beglaubigte Abschriften.

Wien, den . . . . . . . .

# 5. Konditionen=Kartell der Umhängtücher=Fabrikanten (Brünn).

(1892 - 1894.)

Um bei den Bertäufen von Tüchelwaren die von den Zwischenhändlern stets im höheren Maße arrogierten, die Existenz der ganzen Tüchelsabrikation am Brünner Plaze immer schwerer bedrohenden Mißbräuche ein- sür allemal abzustellen und um dem entgegen unabänderliche, seste und gleichartige Normen bei der Ausstührung von in Tüchelwaren abgeschlossen Geschäften und erteilten Austrägen am Brünner Plaze einzustühren, haben sämtliche nachstehend verzeichnete Tüchelsabrikanten in Brünn und zwar die Firmen: Bernhard Engel & Ro., David Hecht, Josua & Paul Kuhn, Ignaß Kuhn, Kuhn & Weiß, Brüder Stiaßnh, unter ausdrücklicher Wahrung des

Rechtes jedes Ginzelnen der Kontrahenten, den Preis seiner Erzeugnisse nach seinem Belieben zu bestimmen und zu bereinbaren, am heutigen Tage das folgende bindende Übereinkommen

rechtägültig abgeschloffen.

- I. Die sämtlichen oben angesührten und hier untersertigten sechs Tückelsfabrikanten geben hiermit die feierliche und bindende Erklärung ab, daß sie sich alle und insgesamt verpflichen, bei sämtlichen Geschäften in Tückelwaren, ohne Untersiche, ob dieselben in ihrem Etablissement oder persönlich oder durch Reisende an einem anderen Orte abgeschlössen werden und ohne Unterschied, ob es sich um Kunden am Brünner Plaze (sog. Plazkunden und Plazgeschäfte) oder um andere auswärtige Kunden handelt, sich strenge und ausschließlich an die hier sud . beiliegenden, gemeinschaftlich sestgestellten und von sämtlichen Kontrahenten untersertigten, als integrierenden Bestandteil dieses Bertrages erklärten Berkaufsbedingungen, sog. Konditionen zu halten, dieselben den Käusern vor Abschluß des Geschäftes bekannt zu geben und unter keinerlei Bedingung und in keinerlei, wenn auch verdeckter Form, irgend einer Kunde eine über diese Konditionen hinausgehende Begünstigung zu gewähren.
- II. Um diesen hier gemeinschaftlich vereinbarten Bertaufskonditionen in den hierbei interessierten Areisen die größtmöglichste Publicität und autoritative Geltung zu verschaffen, verpflichten sich sämtliche Kontrahenten, an alle ihre Kunden nur solche Fakturen über Tückelwaren zu erteilen, auf welchen diese vereinbarten Berstaufsbedingungen abgedruckt erscheinen.

Ebenso muffen bei sämtlichen, sei es hier in Brünn, sei es auf der Reise personlich oder durch Reisende gesammelten oder sonst eingegangenen Geschäftsaufträgen, wenn hierüber schriftliche Bescheinigungen, sog. Kommissionszettel gewechselt werden, auch diese lehteren die hier flipulierten Konditionen abgedruckt enthalten.

Hierbei macht es feinen Unterschied, ob die Faktura nur auf Tüchel ober zus gleich auch auf andere Ware lautet.

Behufs Erleichterung ber Durchführung biefer Bestimmung und um auch eine einheitliche Druckjorte einzusühren, erhalten die P. T. Kontrabenten ein Muster-Exemplar von jolchen Fakturen und Kommissionszetteln.

- III. Wenn einer ber hier gesertigten Kontrahenten das vorliegende Übereinstommen verletzt, oder in irgend einer Weise umgeht, so wird jede solche Berletzung oder Umgehung schon an und für sich als Beschädigung der anderen Mitkontrahenten hiermit ausdrücklich erklärt, und die letzteren sind jedensalls berechtigt, von dem bestreffenden vertragsbrüchigen Teile Schabenersatz zu verlangen.
- Die Höhe bieses Schabenersages wird entweder durch freiwilliges Übereinkommen ober durch ein gemäß der unten folgenden Normen zusammengeletes Schiedsgericht sestigeset und unter die anderen fünf Mitkontrahenten gleichmäßig verteilt.
- IV. Zur Sicherstellung der ftrengften und genauen Zuhaltung der vorliegenden Abmachungen hat jeder der Herren Kontrahenten bei Fertigung dieses Bertrages zu Händen des Herrn Dr. Leopold Frankl, Abwokaten in Brünn, eine Kaution im Betrage von 2500 fl. teils im Baren, teils in öfterreichischen Wertpapieren effektiverlegt und alle diese Kautionen gelten als den anderen Mitkontrahenten erlegtes und zu händen des Herrn Dr. Leopold Frankl übergebenes Fausipfand für die evenstuellen denselben aus diesem Vertrage erwachsenden Ersansprüche.

Die Barkautionen werden in zinsentragende Kassenschie ber mahr. Estomptebank umgewandelt.

Alle diese Kautionen werden in ein separates Couvert gelegt, jedes mit der Abresse betreffenden Herrn Kontrahenten versehen und bergestalt separat aufsbewahrt.

Jeber ber Herren Kontrahenten ift berechtigt, die Zinfen feiner Kaution halb- jahrig zu erheben.

V. Die Dauer bieses Bertrages wird vorläufig auf brei Jahre, nämlich vom 6. Jänner 1892 bis 31. Dezember 1894 bestimmt.

VI. Als gemeinschaftliches Organ für den Bollzug der mit den hier stipulierten Bereinbarungen nötig werdenden Agenten wird hiermit einverständlich herr Idr. Lecspold Frankl, Abvokat in Brünn bestellt, an welchen sich die herren Kontrahenten in allen die vorliegende Abmachung berührenden Fällen und etwa in Zukunft auftauchenden Fragen zu wenden haben und von welchem sohin, durch Einberufung aller Kontrahenten zu einer Sigung, die gemeinschaftliche Beratung und Beschlußfassung in allen solchen Fällen veranlaßt werden wird.

Jebe folche Bersammlung ift beschluffähig, wenn von den vorgeladenen fechs Gerren Rontrabenten auch nur vier ericheinen.

Die Beschlüffe werben mit Stimmenmehrheit gefaßt und bem Herrn Dr. Leopolb Frankl fieht nur bei gleich geteiltem Stimmverhaltnife ein Stimmrecht zu.

Für ben Fall ber Berhinderung bes herrn Dr. Leopold Frankl ift ein anderer Brunner Abvotat zu biesen Funktionen mit Stimmenmehrheit zu beftellen.

VII. Wenn ein Kontrahent von einer durch einen anderen Mitkontrahenten erfolgten Berletung des vorliegenden Bertrages Kenntnis erlangt und die speciellen Daten dieser Bertragsverletung resp. der Überschreitung oder Umgehung der vereinbarten Konditionen anzugeben in der Lage ift, so hat derselbe hiervon dem Herrn Dr. Leopold Frankl die schriftliche Mitteilung zu machen und hiermit das Begehren zu verbinden, gegen den betreffenden Beschuldigten die Berhandlung einzuleiten.

über jedes folches Ansuchen wird Herr Dr. Leopold Frankl vorläufig die anderen fünf Herren Mitkontrahenten zu einer Situng einberufen, in welcher mittels Stimmenmehrheit darüber Beschlutz gesaßt wird, ob in betreff der vorgegebenen Bertragsverlezung ein Schadenersat verlangt und das Schiedsgericht einberufen werden soll ober nicht.

Dieser Beschluß gilt dann auch für die diesem Antrage opponierenden Mitglieder. Handelt es sich hierbei nur um eine unbedeutende, das Wesen dieser Abmachung nicht schwer tangierende Vertragsüberschreitung, so können die anderen Mitskontrahenten von der sörmlichen Prozedur der Einberusung des Schiedsgerichtes Umgang nehmen und mit Stimmenmehrheit beschließen, den beschuldigten Herrn Mitskontrahenten vorzuladen, um ihm zur Rechtsertigung seines Vorgehens Gelegenheit zu geben.

Sollte diese Rechtsertigung von der Majorität der Bersammelten als genügend erachtet, oder sollte die für die betreffende Überschreitung von der Majorität der Berssammlung ausgesprochene Suhne an Gelb vom Beschuldigten ohne Einspruch ans genommen werden, so gilt ein solcher Fall als vollständig erledigt.

VIII. Findet die vorerwähnte gütliche Bereinbarung nicht ftatt, sowie in allen sonstigen aus diesem Bertrage resp. dessen Berlegung oder Umgehung entstehenden und in Gemäßheit des vorigen Absahes zur Anzeige und Berfolgung gelangenden

Streitfällen der Kontrahenten, unterwerfen fich diefelben mit Ausschluß jedes Rechtsweges der inappellablen Enticheibung eines Schiedsgerichtes.

Derjenige der Kontrahenten, dem eine Bertragsverlegung zur Laft gelegt wird, gilt als geklagter Teil, die anderen Herren fünf Mittontrahenten, denen der eventuelle Schadenersatzbetrag gebührt, bilden die Klagseite und sie haben sich durch ein bei einer Sitzung mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied vertreten zu lassen.

Das Schiedsgericht hat seinen Sig in Brünn und hat aus Herrn Idr. Leopold Frankl, Abvotaten in Brünn, resp. demjenigen Abvotaten, der im Sinne des Abs. VI als nachfolgendes Bollzugsorgan bestellt wurde, als ständigen, einverständlich besignierten Obmann und aus zwei Schiedsrichtern zu bestehen, von denen der eine durch die Klagseite und der andere durch den beklagten Teil zu wählen ist.

Die Schiedsrichter muffen von jedem Teile aus dem Kreise der Brünner Kaufleute entnommen werden und durfen mit keinem öffentlichen Gesellschafter der hier kontrahierenden Firmen verwandt oder verschwägert sein.

Die Kläger mählen ihren Schiedsrichter mittelst Stimmenmehrheit entweber in berselben Sigung, in welcher die Zusammenberufung des Schiedsgerichtes beschloffen wurde, oder in einer späteren zu diesem Zwecke einzuberusenden Sigung und es wird hierüber ein Protokoll ausgenommen.

Herr Dr. Leopold Frantl, resp. sein Nachfolger wird hierauf den beschuldigten Kontrahenten von der gegen ihn eingeleiteten Provokation und Klage unter kurzer Bekanntgabe des Falles schriftlich in Kenntnis sehen und demselben zugleich den Namen des von den Klägern gewählten Schiedsrichters bekanntgeben.

Der geklagte Teil hat sohin binnen acht Tagen nach bieser erfolgten Berständigung auch seinerseits seinen Schiebsrichter zu wählen, die Annahme bieses Amtes seitens desselben durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen und unter Borlage dieser letzterwähnten Bescheinigung hiervon den Obmann zu verständigen.

Wählt ber Provokat innerhalb obiger Frist seinen Schiedsrichter nicht ober bringt er bessen schiedstricke Annahme-Erklärung nicht bei, ober erscheint berselbe nicht bei der Konstituierung des Schiedsgerichtes ohne das Ausbleiben genügend zu rechtfertigen — worüber die anderen Personen des Schiedsgerichtes zu urteilen haben — so wird der Provokat seines Rechtes der Wahl des zweiten Schiedsrichters verlustig und der Obmann hat das Recht, an Stelle des Provokaten selbst einen anderen Schiedsrichter aus ihm beliedigen Kreisen zu wählen. —

Wenn in biefer Beise die zwei Schiedsrichter enbgultig bestellt find, hat ber Obmann biefelben zu einer Sigung in seine Ranglei einzuladen und die Konftituierung bes Schiedsgerichtes protofollarisch zu konftatieren.

Der Obmann hat sohin die Verhandlung des Schiedsgerichts zu leiten, die Art des Bersahrens je nach der Lage des Falles nach seinem Ermessen zu bestimmen und er kann hierbei die Vertretung durch Bevollmächtigte zulassen oder die ausschließliche persönliche Vertretung, serner den Wechsel von zwei Schriften oder das ausschließliche mündliche Versahren anordnen.

Das Schiedsgericht ist weber an eine bestimmte Form der Berhandlung, noch bei der Entscheidung an positive Gesetze gebunden, dasselbe setz sich vielmehr nach Anhörung beider Teile auf die ihm am zweckmäßigsten scheinende Weise in die mögslichst genaue Kenntnis des Sachverhaltes und der sonstigen wichtigen Berhältnisse

und fällt sobann nach seinem besten Wiffen und Gewissen nach taufmannischen Grunds fagen und nach ben Principien von Treue und Glaube die Entscheidung.

Der beschuldigte Kontrahent ift verpflichtet, dem Schiedsgerichte vorbehaltlos und unbedingt die Einsicht in seine Geschäftsdücher, Fatturendücher, Korrespondenzen und sonstigen Schriftstücke, insoweit sie den inkriminierten Fall betreffen, dem Schiedsgerichte zu gestatten und über Verlangen sogar in die Kanzlei des Obmannes zu bringen und eine diesssussige Verweigerung kann vom Schiedsgerichte als Zugeständnis der Rechtsverlehung gehalten werden.

In gleicher Weise ist das Schiedsgericht besugt, Zeugen und Sachberständige selbst einzubernehmen und im Falle des Nichterscheinens die gerichtliche Einvernahme derselben, ebenso die gerichtliche Abnahme von Giden jeder Art seitens der Parteien zu veranlassen.

Die Borlabung ju jeder Sigung erfolgt burch ben Obmann mittelft rekommanbierten Schreibens an beibe Schiebsrichter. —

Erscheint ein Schiedsrichter trot erfolgter Borladung nicht zu einer ansberaumten Sitzung, ohne sein Ausbleiben genügend zu rechtsertigen, worüber die beiben anderen Personen allein zu urteilen haben, so kann der Obmann aus ihm besliebigen Kreisen einen anderen Schiedsrichter bestellen und die Berhandlung fortsetzen.

Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung samt kurzgesaften Gründen dem beschulbigten Teile, mit der Fertigung des Obmannes und sämtlicher Schiedsrichter versehen, schriftlich zu intimieren.

IX. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes hat dahin zu lauten, daß sich der provozierte Teil der behaupteten Bertragsverletung entweder schuldig gemacht oder nicht schuldig gemacht habe und im ersteren Falle hat das Schiedsgericht zugleich nach seinem Ermessen benjenigen Betrag zissermäßig auszusprechen, welchen der Berurteilte sür diese Berletung des Vertrages als Schadenersat an die Kläger zu gleichen Teilen zu zahlen und welchen Betrag er an Kosten zu ersehen hat, dies alles binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution.

Der für je einen einzelnen Fall zuzuerkennenbe Schabenersat barf jedoch niemals bie Sohe von 2500 fl. überschreiten.

Wird ber Beschuldigte nicht schuldig erkannt, so haben die Kläger in gleicher Frift und bei gleichen Folgen bem Beklagten die Kosten zu bezahlen.

Dieje Entscheidung des Schiedsgerichtes ift inappellabel.

Die Zahlung bieser Beträge hat sohin binnen 14 Tagen nach Zustellung bes schriftlichen schiedsgerichtlichen Urteiles entweder direkt an die Kläger oder zu Handen bes Obmannes Herrn Dr. Leopold Frankl zu erfolgen.

Sollte die Zahlung des mittelst Urteils des Schiedsgerichtes ausgesprochenen Schabenersathetrages samt Kosten binnen 14 Tagen nicht erfolgen, so sind die Kläger berechtigt, entweder das schiedsgerichtliche Urteil zur gerichtlichen Exekution zu bringen und sich aus dem anderweitigen Vermögen des Exekuten Befriedigung zu verschaffen oder aber die Bezahlung des zugesprochenen Betrages durch Entnahme aus der erzlegten Kaution des Verurteilten schristlich von Herrn Dr. Leopold Frankl zu verlangen.

Herr Dr. Leopold Frankl wird sohin unwiderrustlich berechtigt sein, den entsprechenden Betrag aus der Kantion des betreffenden Herrn Kontrahenten auf dessen Koften zu entnehmen und an die Herren Kläger auszusolgen, wovon der Berurteilte ohne Berzug mittels rekommandierten Schreibens zu verständigen ist.

Der betreffende Kontrahent, bessen Kaution in dieser Weise reduziert wurde, ist verpslichtet, dieselbe binnen weiteren 14 Tagen nach erfolgter Verständigung hiervon, wieder auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen und eine Unterlassung dieser Ergänzung wird hiermit ausdrücklich als offene schwere Vertragsverletzung von allen Kontrahenten erklärt.

Alle gefertigten Kontrahenten verpflichten sich weiters, den Herrn Dr. Leopold Frankl, resp. seinen Nachsolger ad personam von jeder Berantwortung für solche von ihm durchgeführten Auszahlungen aus den Kautionen für immer zu entbinden und loszuzählen und dieselben berechtigen ihn gleichzeitig, bei Kautionen, die in Wertpapieren erliegen, diese Auszahlungen durch Berkauf eines entsprechenden Teiles dieser Wertpapiere in einer Brünner Wechselsube zu realisieren.

XI. Für die Durchführung der Exekution schiedsgerichtlicher Urteile, für die Abhörung von Zeugen, Einvernahme von Sachverständigen, sowie für alle sonstigen nur durch ein Gericht vorzunehmenden Umtshandlungen wird hiermit das k. k. Landes als Handelsgericht Brünn von sämtlichen Kontrahenten als ausschließliches forum prorogiert, und es unterwersen sich hiermit alle Kontrahenten der Gerichtsbarzteit des erwähnten Gerichtes.

Sollte der eine oder andere der Herren Kontrahenten in einem speciellen Ausnahmsfalle einer Kunde gegenüber vor die Alternative gestellt werden, die hier vereinbarten Konditionen überschreiten zu müssen, oder sich der Gesahr eines bedeutenden Berlustes oder eines sonstigen schweren geschäftlichen Nachteiles auszusezen, so ist derselbe berechtigt, von Herrn Dr. Leopold Frankl die Sinderusung aller Mitkontrahenten zu einer Sizung zu verlangen, bei welcher dann mit Stimmenmehrheit diese
vorgelegte Frage zu entscheiden ist.

Un diefen Befchluß hat fich ber betreffende Rontrabent unbedingt zu halten.

In berselben eventuell einer späteren Sigung kann aber auch weiters mit Stimmenmehrheit beschlossen werden, daß mit jener Kunde oder Firma, welche eine solche Zwangslage herbeigeführt, von keinem der Kontrahenten, sei es direkt, sei es indirekt, insolange kein weiteres Geschäft in Tückelwaren gemacht werden dars, bis nicht die jragliche Differenz im Sinne der vereindarten Konditionen vollständig gevordnet und darüber Ausweis geliesert wird. — An diesen Beschluß sind dann samt-liche sechs Kontrahenten strengstens gebunden.

XIII. Sollte der eine oder der andere der Herren Kontrahenten der Meinung sein, daß die etwa geanderten Geschäftsverhältnisse die Modisizierung irgend eines Punktes der vorliegenden Konditionen oder gar die vollständige Auflösung dieses Bertrages erheischen, so wird über seinen Antrag durch Herrn Dr. Leopold Frankl zur Verhandlung hierüber eine Sitzung einberusen und über diesen Antrag die Entsschiung gesällt.

Eine solche Abanderung der Konditionen ober Auflösung des Bertrages gilt nur dann als rechtswirksam beschlossen, wenn zumindest vier Kontrahenten für diese Abanderung resp. Auflösung stimmen.

Ist ein diesbezüglicher Antrag abgelehnt, so darf derselbe innerhalb drei Monaten von niemandem neuerlich eingebracht werden.

XIV. Diefer Bertrag geht auch auf die Rechtsnachfolger der Kontrahenten über und bleiben die erlegten Kautionen auch für diefe verhaftet.

XV. Alle mit biefem Übereinkommen und dem Bollzuge besfelben verbundenen Roften beftreiten bie gefertigten Kontrabenten zu gleichen Teilen.

Urfund beffen nachstehende Fertigungen. Brunn, am 6. Janner 1892.

Bernhard Engel & Komp., m. p. David Hecht, m. p. Josua & Paul Kuhn, m. p. Ignah Kuhn, m. p. Kuhn & Weiß, m. p. Brüder Stiaßun, m. p.

# Konditionen für den Sandel mit Umhäng=Tüchern für den Brünner Blat.

1. Der vereinbarte Preis hat stets als Netto-Rauspreis ohne jeden Rabatt und ohne jeden in welcher Form immer gekleideten Abzug (z. B. Konsumstonto, Acceptationsprodission 2c. 2c.) zu gelten.

Dies gilt auch bei Berkäufen von makulierter Ware.

- II. Jeber Berkauf gilt ab Fabrit geschlossen und ebenso hat bie Zahlung ber offenen Fakturen loco Brunn zu erfolgen.
- III. Die übliche Verpackung der Ware (Emballage) besorgt der Verkäufer auf eigene Rechnung.
- IV. Die Roften der Fracht, der Berficherung 2c. 2c. tragt der Raufer und es hat jede Bonifitation berartiger Auslagen ausgeschloffen zu bleiben.
- V. In betreff ber Stadenz wird folgendes festgesetzt: Die in den Monaten März bis 31. Juli gelieferten Waren sind längstens ab Ende August, die in den Monaten August und September gelieferten Waren sind längstens ab Ende September, die in den Monaten Oktober bis Ende Februar gelieferten Waren sind längsstens ab Ende des der Lieferung nachfolgenden Monates zu begleichen.

Junerhalb biefes Maximal-Respiro muß die Regulierung entweder in sechse monatlichen Accepten oder per Kassa gegen Abgug von höchstens 4 % Cfunto erfolgen.

VI. Begründete Reklamationen können nur dann berücksichtigt werden, wenn biefelben längstens innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Ware erfolgen, wobei es jebem unbenommen bleibt, sich auch eine kürzere Reklamationsfrist zu bedingen und bei persönlich gewählter Ware jebe Reklamation auszuschließen.

Rur zerriffene Bare fann auch innerhalb 30 Tagen zurückgenommen werden und zwar selbst bann, wenn dieser Mangel früher gar nicht reklamiert wurde.

VII. Eine Retournahme von unbeanstandet gebliebener Ware nach Verlauf von mehr als 14 Tagen seit deren Empsange oder gar nach Ablauf der Saison, sei es in unbestimmten Quantitäten, sei es in gewissen Prozentsätzen, darf unter keinerlei Umständen und in keinerlei Form oder Titel (z. B. Kommissionsware, Verkauf auf Probe 2c. 2c.) bewilligt werden und umsoweniger darf ein derartiges Recht irgend einem Käuser schon im vorhinein bei Abschluß des Geschässtes eingeräumt werden.

Derlei Bortommniffe werden ausdrudlich als gröblicher Migbrauch erklart.

- VIII. Diefe Konditionen durfen weder bei Geschäften durch Reisende, noch burch biefe letteren einer Mobification untergogen werden.
- IX. Es wird der Bersuch gemacht werben, innerhalb der nächften sechs Monate bei Geschäften in Tücheln, deren Preis per Stück nicht 4 fl. übersteigt, den Berkauf und ben Einheitspreis nach Dugend einzuführen.

Brunn, am 6. Janner 1892.

#### 6. Brauereikartell (Brünn).

(1890 - 1894.)

#### Ühereinkommen.

Bon ber Absicht geleitet, ben Betrieb ber Brauercien auf eine gesicherte Grundslage zu stellen und die gegenseitigen durch eine unangemessene Konturrenz entstehenden Schädigungen hintanzuhalten, haben die gesertigten Brauereien vereinbart, jene Grundsätz durch ein Übereinkommen sestzustellen, welche dieselben beim Betriebe ihres Geschäftes, insbesondere beim Absabe ihrer Biererzeugnisse zu beachten haben.

Bei Feststellung dieser Grundsätze soll zunächst in betreff der Bierabnahme jeder ber gefertigten Brauereien die am 7. Juni dieses Jahres bestandene Kundschaft gessichert bleiben, zu diesem Behuse ein Mittel geschaffen werden, sich gegenseitig gegen Cingriffe in den Besitz der Kundschaften zu schützen und bei den neuentstehenden Wirtsgeschäften den Borteil des vermehrten Bierabsatzs allen gesertigten Brauereien gleichmäßig zu statten kommen zu lassen.

Diese dem Übereinkommen der gefertigten Brauereien zugrunde liegende wesentliche Absicht hat in allen Fällen, wo in der Folge Differenzen zwischen den einzelnen Brauereien entstehen sollen, bei Entscheidung der Streitfrage, insbesondere auch bei Auslegung der einzelnen Bestimmungen dieses Übereinkommens zur Richtschnur zu dienen.

Bon diefer Abficht geleitet, haben die gefertigten Brauereien unter fich die folgenden bindenden Grundfage festgestellt.

I. Bom 7. Juni 1890 ab ift es keiner der gefertigten Brauereien gestattet, innerhalb des weiter unten festgeseten Rahons ein Wirtsgeschäft im eigenen oder fremden Namen neu zu pachten, oder ein von einer der gesertigten Brauereien im eigenen oder fremden Ramen gepachtetes Wirtsgeschäft in Pacht zu übernehmen, keine neue Konzession zum Betriebe des Bierschankes auf eigenen oder fremden Namen zu erwerben und keine zeitweilig ruhende Konzession zum Bierschanke im eigenen oder fremden Namen wieder in Betrieb zu sessen.

Dieses Berbot erstreckt sich nicht bloß auf die Person des Inhabers der gefertigten Brauerei, sondern auch auf jeden öffentlichen oder stillen Gesellschafter, jedes Berwaltungsrats- oder Aufsichtsratsmitglied, auf jeden Direktor und Angestellten der gefertigten Brauereien.

Im Falle der Übertretung dieses Berbotes hat die betreffende Brauerei für jeben vorkommenden Fall ein keiner Mäßigung unterliegendes Ponale von 500 fl. öfterr. Währung, sagunsten der Gesamtheit der Brauereien zu entrichten, überdies hat aber jede Brauerei, welche sich auf die oben angegebene Art eine neue bisher nicht gehabte Absahrung zu leisten.

II. Sollte in der Folge innerhalb des weiter unten feftgesehten Rayons ein neues Wirtsgeschäft auf Grund einer neuen oder bisher ruhenden Konzession ohne das im borhergehenden Absahe erwähnte Hinzuthun einer der Brauereien eröffnet werden, oder ein bereits bestehendes bisher von einer fremden Brauerei mit Bier versorgtes Wirtsgeschäft weiterhin das Bier aus einer der gesertigten Brauereien abenehmen, so hat jene Brauerei, welcher die neue Kundschaft zufällt, der Gesamtheit

ber Brauereien die weiter unten festgesette Bergütung zu leiften, selbstverständlich ift in einem solchen Falle aber ein Bonale nicht zu entrichten.

III. Jede der gefertigten Brauereien hat im Besitze ihrer dermaligen Kundsichaft sowohl innerhalb des weiter unten festgesetzen Rahons als außerhalb desselben zu verbleiben, und es ift keiner der gefertigten Brauereien gestattet, auf was immer für eine Art, unmittelbar oder mittelbar, allensalls vermittelst Abgabe des Bieres aus Depots oder Lieferung desselben durch Wirte oder Flaschenbierverschleißer die Kundschaft einer anderen der gesertigten Brauereien an sich zu ziehen.

Auch bei Übertretung bieses Berbotes verfällt die betreffende Brauerei in ein nicht zu mäßigendes Bonale von 500 fl. zugunsten der Gesamtheit der Brauereien, hat aber überdies der durch die Ansichziehung der Kundschaft geschädigten Brauerei die weiter unten festgesetzt Bergütung zu leisten.

- IV. Sollte die dermalige Kundschaft einer Brauerei aus eigener Entschließung und ohne hinzuthun einer anderen Brauerei die Abnahme des Bieres aus der bischerigen Bezugsquelle auflassen, und weiterhin das Bier aus einer der anderen der gesertigten Brauereien abnehmen, so entfällt wohl selbstverständlich die Entrichtung eines Ponales, wohl hat aber auch in diesem Falle jene Brauerei, welcher die Kundschaft der anderen Brauerei zufällt, der letzteren die weiter unten sestigeste Bergütung zu leisten. Die Kundschaft einer Brauerei, welche insolge der verbotenen Bewerdung um Kundschaften oder aus eigenem Entschlusse mit ihrem Bierbedarfe zu einer anderen Brauerei übergeht, wird dessenwechtet sortan als eine Kundschaft der ersteren Brauerei übergehen, und bleibt es dieser ersteren Brauerei vorbehalten, sich eine solche Kundschaft durch geeignete Mittel wieder zurückzuerwerden, ohne dem in den Absähen III und IV dieses übereinkommens sestgeseten Bönale zu verfallen.
- V. Bei Entscheidung der Frage, ob ein die in den vorstehenden Absagen befimmten Rechtesolgen nach sich ziehender Kundschaftswechsel, sei es durch das Ansichziehen der Kundschaft einer Brauerei durch eine andere Brauerei, oder sei es durch
  eigenen Entschluß einer Kundschaft, stattgesunden hat, ist nicht die Person des Bierschankinhabers, sondern der Standort, wo der Bierschank ausgeübt wird, ausschlaggebend, es hastet sohin der Auspruch auf die Kundschaft an dem Standorte des Geschäftes, so zwar, daß auch dann, wenn ein Wechsel in der Person des Inhabers
  eintritt, das am selben Standorte ausgeübte Geschäft immer noch als zum Kundenkreise jener Brauerei zu zählen ist, welche für das fragliche Geschäft vor dem Wechsel
  der Verson das Vier geliefert hat.

Sollte ein zum Kundentreise einer Brauerei gehöriges Wirksgeschäft aus was immer für einem Grunde vollständig aufgelassen werden, oder aufhören, und wird an dessen Stelle am selben Staudorte oder in der nächsten Umgebung ein neues Wirtsgeschäft errichtet, so wird dieses neue Wirtsgeschäft als zum Kundentreise jener Brauerei gehörig angesehen, welche dem aufgelassenen Wirtsgeschäfte bis zum 1. Juli 1890 das Bier geliesert hat.

Sollte ein Zweisel über das Borhandensein der vorstehend bezeichneten Boraußsjetzungen entstehen, unter welchen ein Wirtsgeschäft bei eintretendem Wechsel in der Berson oder des Standortes als ein altes, fortbestehendes anzusehen ist, oder unter welchen ein neuentstehendes Wirtsgeschäft an die Stelle des aufgelassenen Wirtsgeschäftes zu treten hat, und sohin zur Kundschaft jener Brauerei zu zählen ist, welche dem aufgelassenen Wirtsgeschäfte das Bier lieferte, so entscheid hierüber endzültig die Gesamtheit der Brauereien mit Stimmenmehrheit.

VI. Der Berechnung der in den vorhergehenden Absätzen erwähnten, an eine einzelne Brauerei oder an die Gesamtheit der Brauereien zu leistenden Vergütung ist zunächst jenes Bierquantum zugrunde zu legen, welches die zur Vergütung verpssichtete Brauerei an die in den obigen Fällen an sich gezogene oder neu erworbene Kundschaft absetz.

Bei dem Übergange oder der Heranziehung der Kundschaft einer Brauerei an eine andere ist bei Berechnung der zu leistenden Bergütung jedoch auch das Absatzquantum jener Brauerei, welche die Kundschaft verloren hat, derart maßgebend, daß die Bergütung nicht im höheren Maße zu leisten ist, als dem Bierquantum entspricht, welches die der Kundschaft verlustig gewordene Brauerei an die verlorene Kundschaft in dem, dem Kundschaftswechsel vorausgegangenen ganzen Jahre durchschnittlich per Monat geliefert hat.

Die Bergütung beträgt:

Anderungen im Ausmaße dieser Entschädigung können von sechs zu sechs Monaten von der Gemeinschaft der gefertigten Brauereien durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, doch haben derlei Anderungen auf bereits erworbene Bergütungsansprüche keine Anwendung.

VII. Tritt einer der Fälle ein, in welchen eine Brauerei an eine andere Brauerei ober an die Gesamtheit der Brauereien eine Bergütung zu leisten hat, so hat die verpflichtete Brauerei im ersteren Falle der anspruchsberechtigten Brauerei, im letzteren Falle dem von der Gesamtheit der Brauereien hierzu bestimmten Organe mit Schluß eines jeden Monates eine genaue Abrechnung über jene Lieserungen, für welche dieser Bereindarung gemäß diese Bergütung zu leisten ist, nebst dem baren Bergütungsbetrage zusommen zu lassen.

Den zum Bezuge der Bergütung Berechtigten bleibt es freigestalt, die Richtigsteit der Abrechnung zu prüfen, und zu diesem Behuse das von der Gesamtheit der Brauereien hierzu bestimmte Organ auch die Bücher der zur Bergütung verpstichteten Brauerei, insoweit dies zur Beurteilung der Richtigkeit der Abrechnung unbedingt notwendig ist, einsehen zu lassen. Im Falle die oben erwähnte Abrechnung sowie der Bergütungsbetrag nicht längstens innerhalb acht Tagen nach Schluß jeden Monates zugesendet wird, oder im Falle die zugesendete Abrechnung wesentliche auf die Höche des Bergütungsbetrages Einfluß nehmende Unrichtigkeiten enthält, hat die betressende Brauerei nehst dem richtig gestellten Bergütungsbetrage auch noch an die Gesamtheit der Brauereien ein keiner Mäßigung unterliegendes Ponale von 50 fl. für jeden vorkommenden Kall zu entrichten.

VIII. Nachdem es nicht ausgeschlossen ist, und auch thatsächlich geschieht, daß ein Bierabnehmer seinen Bierbedarf regelmäßig aus mehreren der gesertigten Brauereien bezieht, so hat auch in diesem Falle ein Schut des nach Maßgabe des thatsächlichen Bierabsates innerhalb der Zeit vom 1. Juli 1889 bis 30. Juni 1890 zu ermittelnden Besithstandes Plat zu greisen.

Sollte daher in der Folge ein solcher Bierabnehmer eine Verminderung der Bierabnahme bei der einen Brauerei und eine Erhöhung der Bierabnahme bei der anderen Brauerei eintreten lassen, so hat eine gegenseitige Ausgleichung durch Leistung einer Vergütung an die geschmälerte Brauerei einzutreten. Es wird sohin jene

Brauerei, beren Bierabsat an den betreffenden Bierabnehmer in einem jeweilig vom 1. Juli des einen Jahres dis Ende Juni des nächsten Jahres zu berechnenden Zeitzraume sinkt, von jener Brauerei, deren Bierabsat an denselben Bierabnehmer innershalb desselben Zeitzaumes gestiegen ist, die Bergütung nach dem oben im Absat VI normierten oder etwa in der Folge durch Beschluß der Gemeinschaft geänderten Außemaße zu leisten haben.

Der Berechnung dieser Vergütung ist jenes Vierquantum zugrunde zu legen, um welches der Bierabsatz der einen Brauerei an den betreffenden Vierabnehmer gegenüber dem Vierabsatz innerhalb des oben angegebenen Zeitraumes gesunken ist, doch ist die Vergütung niemals im höheren Ausmaße zu leisten, als der Bierabsatz der anderen Brauerei an den betreffenden Vierabnehmer in demselben Zeitraume gestiegen ist.

Sollte der Bierabsatz der beiden Brauereien an den betreffenden Bierabnehmer gegenüber dem Bierabsatz im Normaljahre 1889/1890 sinken, so hat eine gegenseitige Bergütung nach obigem Ausmaße in jenem Berhältnisse statzusinden, in welchem der Bierabsatz der einen Brauerei mehr sinkt, als der Bierabsatz der anderen Brauerei. Sollte der Bierabsatz an den betreffenden Bierabnehmer bei beiden Brauereien gegenüber dem Bierabsatz im Normaljahre 1889/1890 steigen, so sindet gleichfalls die gegenseitige Bergütung in jenem Berhältnisse statt, in welchem der Bierabsatz der einen Brauerei mehr steigt, als der der anderen.

Die gleichen Bestimmungen gelten auch für den Fall, wenn mehr als zwei Brauereien an ein und benselben Unternehmer im Normaljahre Bier geliefert haben.

Rachbem das Steigen und Sinken der Bierabnahme aus einer oder der anderen Brauerei bei verschiedenen Biergattungen stattsinden kann, so wird ausdrücklich bestimmt, daß in einem solchen Falle die Bergütung immer nach der geringeren Bierzgattung zu berechnen ist.

Wird also 3. B. bei einer Brauerei der Absah von Abzugbier steigen, bei der anderen aber der Absah von Märzenbier sinken, oder wird bei der einen Brauerei der Absah an Märzenbier steigen, bei der anderen aber der Absah an Abzugbier sinken, so ist die Bergütung immer nur nach dem für Abzugbier seftgeseten Ausmaße zu leiften.

Die Bestimmungen des Absatzes VII über die Berpflichtung zur Zusendung der Monatsabrechnungen samt Bergütung, die Prüsung derselben und das im Falle verssäumter Zusendung oder unrichtiger Abrechnung sestgeste Pönale haben auch auf die in diesem Absatze erwähnten Fälle mit der Mahnahme Anwendung, daß in allen diesen Hällen die Abrechnungen gegenseitig zuzusenden sind, um die Boraussetzung einer Vergütungsteistung gegenseitig konstatieren zu können.

IX. Tritt der Fall ein, daß eine Brauerei während der Dauer diese Übereinfommens aus was immer für einem Grunde den Betrieb zeitweilig einzustellen bemüßigt wird und infolgedessen nicht in die Lage kommt, ihre Kunden in der dishereigen Ausdehnung mit Bier zu versorgen, so sind die übrigen Brauereien verpslichtet, der den Betrieb sistierenden Brauerei das zur Bedienung ihrer Kunden ersorderliche Bierquantum nach Verhältnis des in jener Brauerei im letztvorausgegangenen, ein Jahr umfassenden Zeitraum erzeugten Bierquantums, jedoch mit Rücksichtnahme auf den zur Bedienung der eigenen Kundschaft jeder Brauerei ersorderlichen Bedarf um einen mit 50 fr. unter dem gangbaren Verkausspreise zu berechnenden Preis zu überlassen.

Der ben Betrieb zeitweilig einstellenden Brauerei bleibt jedoch in jedem Falle die Wahl jener Brauerei vorbehalten, wo dieselbe ihren Bierbedarf mittlerweile beziehen will, ohne daß jedoch hieraus den gewählten Brauereien eine größere als die eben erwähnte Berpstichtung zur Bierabgabe erwächst.

X. Hört biese Betriebsstörung auf, so sind die infolge der Betriebsstörung etwa zu einer anderen der gesertigten Brauereien übergegangenen Kundschaften wieder als alte Kundschaften jener Brauerei anzusehen, welche den Betrieb ihres Brauhauses eingestellt hatte, es dürsen daher auch während der Betriebseinstellung der einen Brauerei von den anderen Brauereien bei sonstiger im Absahe III sestgesehten Pönale keine Kundschaftsbewerbungen stattsinden, und es treten auch, falls die zu einer anderen Brauerei übergegangenen Kundschaften nicht mehr zur früheren Brauerei zurücktehren, in betreff der zu leistenden Bergütung die Bestimmungen des Absahes IV dieser Bereinbarung ein.

XI. Sollten einzelne Wirtsgeschäfte, welche in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 30. Juni 1890 die Kundschaft einer der gesertigten Brauereien waren, ihren Bierbedarf in der Folge zeitweilig aus einer fremden Brauerei beziehen, so sind dieselben, falls sie mit der Bieradnahme zu einer der gesertigten Brauereien zurücksehren, als alte Kundschaft jener Brauerei anzusehen, von welcher sie ihren Bierbedarf innershalb des angegebenen Halbjahres bezogen haben, und es gelten sohin in solchen Fällen alle jene Bestimmungen dieser Bercinbarung, welche in betreff des Überganges der Kundschaft einer Brauerei zur anderen sestgesetzt sind.

XII. Wenn aus was immer für einem Grunde leere Gebinde einer Brauerei in eine andere Brauerei gelangen, so hat diese lettere der ersteren binnen 3 Tagen bei sonstiger Zahlung eines Pönales von zehn Gulden für jeden Fall die Anzeige zu machen und ihr die verwechselten Gebinde zukommen zu lassen.

XIII. Die bisherige Gepflogenheit, einzelnen Kundichaften Gis über ben notwendigsten Bedarf hinaus zukommen zu lassen, hat nicht nur eine die Brauereien schädigende Gisverschwendung zur Folge gehabt, sondern auch zu vielfachen Inkonvenienzen geführt.

Die gefertigten Brauereien geben sich baher gegenseitig die Zusicherung, sin der Folge Gis nur in unbedingt notwendigem Maße an ihre Kundschaften unentgeltlich abzugeben.

In Fällen, wo mehrere Brauereien ein und bemselben Abnehmer Bier abgeben, haben sie sich bezüglich des von jeder Brauerei beizugebenden Gises gegenseitig zu verständigen.

XIV. Nachdem ersahrungsgemäß Kundschaften häufig die Bierbezugsquelle wechseln, weil ihr Kredit bei der Brauerei, wo sie das Bier bezogen, erschöpft ist, und nachdem dadurch diese Brauerei in der Regel materiell geschädigt wird, vereins baren die gefertigten Brauereien, daß in jedem Falle, wo sich die Kundschaft einer Brauerei an eine andere Brauerei behufs Bierabnahme wendet, die letztere der ersteren vor Abgabe des Bieres an eine solche Kundschaft Kenntnis zu geben und sich über die Hohe der underichtigten Schuld dieser Kundschaft zu erkundigen hat.

Sollte diese Rundichaft ber früheren Brauerei für abgenommenes Bier irgend einen Betrag ichulben, fo ift es Pflicht ber anderen Brauerei, auf die Bezahlung biefer Schuld ben möglichsten Ginfluß zu nehmen.

In jedem Falle aber darf einer folden Rundschaft vor Bezahlung der Schulb an Die fruhere Brauerei von keiner ber anderen Brauereien ein eine einmalige Bier-

abnahme übersteigender Kredit gewährt werden, so daß vor Abgabe des nächsten Biersbedarfes der Betrag für das vorher abgegebene Bier bezahlt fein muß.

Im Falle der Überschreitung dieser Kreditbeschränkung hat die betreffende Brauerei an die Gesamtheit der Brauereien für jeden einzelnen Fall ein Pönale von 50 fl. zu entrichten.

XV. Bei dem Bierabsahe sind die gesertigten Brauereien bei einem sonstigen an die Gesamtheit der Brauereien zu leistenden Ponale von zehn Gulben für jeden einzelnen Fall verpflichtet, in den Lieferscheinen, Fakturen oder sonstigen Rechnungen sich unbedingt nur jener Bezeichnung der Biergattung zu bedienen, welche dem betreffenden Biere wirklich entspricht.

Es darf daher ein Abzugbier nicht als Lagers, und ein Lagerbier nicht als Märzenbier bezeichnet werden.

Die gefertigten Brauereien verpflichten fich aber auch, die gangbaren Bierforten in ihrer bisherigen Gradhältigkeit, das Abzugbier baher mindeftens 10 grädig, das Lagerbier mindeftens 11grädig, das Märzenbier mindeftens 12grädig zu erzeugen.

Die Richterfüllung biefer Berpflichtung hat gleichfalls bie Zahlung eines Bonales von 50 fl. für jeben einzelnen Fall zur Folge.

XVI. Die sämtlichen gefertigten Brauereien bilben eine Gemeinschaft, halten minbestens einmal des Monates, nach Bedarf aber auch öfter Sigungen ab, wobei jebe Brauerei durch ihren Inhaber, ein Borstands-, Berwaltungs- ober Aufsichts- ratsmitglied, einen öffentlichen Gesellschafter oder Proturisten, oder einen mit einer Specialvollmacht versehenen Beamten der Brauerei vertreten sein kann, und faßt ihre Beschlüsse in Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteilen der Mitglieder in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit.

Rur dann, wenn eine Anderung ober Ergänzung diefer Bereinbarungen (mit Ausnahme der im Absate VI dieses Übereinkommens vorgesehenen Anderung der Bergütungsbeträge) oder die Auflösung derselben vor Ablauf der vereinbarten Dauer, ober die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in die Gemeinschaft beschlossen werden soll, ift die Anwesenheit sämtlicher Teilnehmer und Stimmeneinhelligkeit erforderlich.

XVII. Die gesertigten Brauereien bestellen einen gemeinschaftlichen Bertrauenssmann, als welcher junachst herr Josef Mandl, vormaliger Mitbesiger ber Altbrunner Brauerei, auf die Dauer dieses Bertrages berufen wird.

Diese Bertrauensperson, welcher zur Besorgung der Manipulationsgeschäfte eine hiersur zu honorierende Persönlichkeit beizugeben ist, hat alle die Gemeinschaft der sämtlichen Brauereien betreffenden, aus diesem Übereinkommen erwachsenden Geschäfte zu besorgen, bei vorkommenden Differenzen der Brauereien untereinander eine Bermittelung zu versuchen, bei fruchtlosem Bermittelungsversuche die Konstituierung des weiter unten für Streitfälle bestimmten Schiedsgerichtes zu veranlassen, die Sitzungen der Gemeinschaft einzuberusen und hierbei den Borsitz zu führen, ohne daß jedoch demselben ein entscheidendes Botum zukommt.

Alle Zahlungen, welche im Grunde dieses Übereinkommens an die Gemeinschaft zu leisten sind, sind an diesen Bertrauensmann abzuführen, von demselben bei einem hierortigen öffentlichen Bankinstitute fruchtbringend anzulegen und die etwa für die Gesamtheit zu machenden Auslagen zu bestreiten.

Sollten die Eingänge der Gefellichaft jur Beftreitung der Auslagen nicht ausreichen, fo haben die gefertigten Brauereien das Fehlende gleichmäßig beizutragen.

Schriften LXI. - Berhanblungen 1894.

Die Berteilung des etwa verbleibenden Überschuffes hat unter fämtliche der Gemeinschaft angehörende Brauereien gleichmäßig zu geschehen.

Der Bertrauensmann hat diefe Berteilung nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres vorzunehmen und über die ganze Gelbgebahrung der nächsten Berfammlung der Gemeinschaft Rechnung zu legen.

Gine anderweitige Berwendung des Überschuffes bleibt der Beschluffaffung der Berfammlung porbehalten.

XVIII. Streitigkeiten zwischen ben gefertigten Brauereien, welche aus diesem Übereinkommen und aus Anlaß desselben entstehen, sind, wenn die Bermittelung des im vorhergehenden Absahe erwähnten Bertrauensmannes erfolglos bleibt, durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.

Das Schiedsgericht besteht aus je einem von jedem Streitteile gewählten fach: verständigen Schiedsrichter.

Ist die Gesamtheit der gefertigten Brauereien der eine Streitteil, so ift der eine Schiedsrichter von der Bersammlung der Gemeinschaft durch Stimmenmehrheit zu wählen.

MIS Obmann des Schiedsgerichtes fungiert der nach Absat XVII erwählte gemeinschaftliche Bertrauensmann, welchem, falls das Schiedsgericht in irgend einem Streitfall angerusen wird, dies von dem einen oder anderen Streitteile bekanntzaugeben ift.

Der Obmann forbert hierauf beide Streitteile zur Wahl je eines Schiebsrichters auf, und hat jeder Streitteil den von ihm gewählten Schiedsrichter binnen 8 Tagen nach erhaltener Aufforderung zu bezeichnen.

Hat die Gemeinschaft die Wahl eines Schiederichters vorzunehmen, so hat der Obmann gleichzeitig die Bersammlung der Gemeinschaft behufs rechtzeitigem Bollzuge biefer Wahl einzuberufen.

Unterläßt ein Streitteil die rechtzeitige Bekanntgabe des gewählten Schiedsrichters, so ist der von ihm zu wählen gewesene Schiedsrichter von der Versammlung der Gemeinschaft zu wählen, und diese hierzu innerhalb der auf den Ablauf der zur Wahl der Schiedsrichter bestimmt gewesenen Frist nächstsolgenden 8 Tage zu einer Versammlung einzuberufen.

Dem so konstituierten Schiedsgerichte ist von beiden Streitteilen der Sachverhalt bei einer hierzu einzuberusenden Situng des Schiedsgerichtes mündlich auseinanderzuseten, und es entscheide sodnen das Schiedsgericht endgültig und ohne Zulaß einer Appellation oder Beschwerde nach eigenem besten Ermessen, ohne sowohl bei der Berschandlung oder bei der Schöpfung des Erkenntnisses an irgend welche Formen des gerichtlichen Bersahrens gebunden zu sein.

XIX. Dieses Übereinkommen wird auf die Gültigkeitsdauer vom 1. Juli 1890 bis Ende Juni 1893 geschlossen, und es kann von keiner der gefertigten Brauereien einseitig gelöst werden.

Sollte bis langstens 1. Juni 1892 bieses Übereinkommen von keiner Seite geskündigt werden, so hat hasselbe für weitere brei Jahre Geltung.

Die aus diesem Übereinkommen hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten sind für jede Brauerei auch dann bindend, wenn dieselbe ihren Standort wechselt, und übergehen auch auf die Erben der derzeitigen Brauhausunternehmer, insoferne überhaupt ein Erbgang Plat greifen kann.

Sollte eine ber gefertigten Brauereien außer dem Falle bes Erbganges an einen

anderen Unternehmer übergehen, so ist die ihr Unternehmen übertragende Brauerei verpflichtet, bei dem betreffenden Übertragungsakte den Beitritt des Besitznachsolgers zu diesem Übereinkommen vertragsgemäß zu bedingen.

Wenn dies nicht geschieht, ober der Besitznachfolger sich vertragsgemäß zum Beitritte nicht verpslichten will, so bleibt der seine Brauerei abtretende derzeitige Brauereiinhaber für die sämtlichen aus diesem Übereinkommen hervorgehenden, die abgetretene Brauerei betressenden Berbindlichkeiten persönlich haftbar, genießt aber auch alle der Gesamtheit der gesertigten Brauerein eingeräumten Rechte.

XX. Diesem Übereinkommen treten vorläufig die nachbenannten Brauereien bei, und zwar:

- a. die Brauerei des Herrn Theodor Ritter von Offermann in Jehnig,
- b. die Brauerei des herrn S. Morgenftern in Reczkowit,
- c. die I. Brunner Attienbrauerei und Malgfabrit in Brunn,
- d. die Brauerei des herrn J. u. G. Brauner in Altbrunn,
- e. die Brauerei bes herrn M. Breicha in Brunn,
- f. die Brauerei der Firma B. Winter & Sohn in Sotolnit und
- g. die Brauerei bes herrn Josef hausner in Birnbaum.

Die Aufnahme noch weiterer Brauereien in die durch biefes Übereinkommen geschaffene Gemeinschaft ift vorbehalten und erfolgt vorkommenden Falles wie bereits oben erwähnt, durch einstimmigen Beschluß der Bersammlung der gesamten Brauereien.

XXI. Als Sicherstellung für die genaue Erfüllung der in diesem Übereintommen ftipulierten Berpflichtungen der gefertigten Brauereien erlegen bei Unterfertiauna dieses Übereinkommens die Brauereien des Herrn Theodor Ritter von Offermann, bes Geren G. Morgenftern, ber Berren J. & G. Brauner, bann bie Erfte Brünner Aftienbrauerei und Malgfabrit in Brünn Kautionen in der Höhe von je 2000 fl. und die Brauereien bes Berrn M. Breicha, bes Berrn Jofef Sausner und der Firma B. Winter & Sohn Rautionen in der Sohe von 1000 fl. zu Banden bes im Abfage XVII. ermähnten Bertrauensmannes. Diefe Rautionen werben erft nach Ablauf der Geltungsdauer dieses Übereinkommens rückgestellt, mittlerweile aber, insoferne fie nicht in Wertpapieren erlegt wurden, bei einem Brunner öffentlichen Bantinftitute fruchtbringend angelegt, die Binfen hierbon find nach Ablauf jedes Ralenderhalbjahres ben Rautionserlegern auszufolgen. Im Falle ein Teilnehmer bie nach Maggabe biefes Übereintommens zu leiftenden Bergütungen und Bonale binnen acht Tagen nach diesfalls von dem Bertrauensmann der Gesamtheit ergangenen Mahnung bez. im Falle eines Schiedsspruches innerhalb 8 Tagen nach Rundmachung des Schiedsspruches nicht berichtigt, hat der von der Gesamtheit gemahlte Bertrauensmann bie Zahlung aus ber Raution zu leiften. Es ift jedoch bie baburch geschmälerte Raution von der betreffenden Brauerei sofort wieder auf ihre ursprüngliche Höhe zu erganzen.

XXII. Das Geltungsgebiet bieses Übereinkommens umfaßt unbeschabet ber rücksichtlich ber außerhalb des Geltungsgebietes besindlichen, bermalen die Kundschaft einer ober der anderen Brauerei bilbenden Wirtsgeschäfte jeder solcher Brauerei erwachsenen Kundschaftsrechte die in dem angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Übereinkommens bilbenden Berzeichnisse angegebenen Gemeinden. Nach Abfassung der vorstehenden Bereindarungen und bevor dieselben zur Untersertigung gelangten, wurde eine Abanderung derselben im Nachstehenden vereinbart.

29 \*

ad I. Der Zeitpunkt, von welchem ab die im Absah I. normierten Berbote wirksam find, wird auf den 1. November 1890 festgeset.

- ad II. Reiner ber gefertigten Brauereien ist es selbst ohne eigenes Hinzuthun gestattet, im Laufe eines jeweilig vom 1. November bis Ende Oktober zu berechnenden Jahres mehr als eine frühere Kundschaft jeder der anderen Brauereien anzunehmen, widrigenfalls eine solche Brauerei nebst der in dem vorstehenden Übereinkommen vereinbarten Bergütung an die geschädigte Brauerei auch noch zu Gunsten der Gesamtheit der Brauereien für jeden vorkommenden Fall ein keiner Ermäßigung unterliegendes Bönale von 500 fl. zu entrichten hat.
- ad IV. Nachbem die Brauereien des Herrn M. Breicha und der Firma B. Winter & Sohn den Beitritt zu diesem Übereinkommen abgelehnt haben, so wird vereinbart, daß für den Fall, als die eine oder die andere dieser beiden Brauereien durch Preisreduzierung oder sonstige Zugeständnisse die diesem Übereinkommen beisgetretenen Brauereien nötigt, zum Zwecke der Erhaltung ihrer bisherigen Kundschaft gleichsalls Preisermäßigungen zu gewähren, die so geschädigten Braucreien aus der gemeinschaftlichen Kassa die Bergütung der Hälfte des gewährten Vierpreisnachlasse zu erhalten haben.

Die Grenze bes Preisnachlasses wird jedoch beschränkt: "bei Abzugbier bis zum Preise von 7 fl. 75 fr., bei Lagerbier bis zum Preise von 8 fl. 75 fr. und bei Märzenzbier bis zum Preise von 8 fl. 75 fr. und bei Märzenzbier bis zum Preise von 10 fl., alles dies innerhalb der Linien der Hauptstadt Brünn. Außerhalb dieser Linien ist von obigen Preissägen die Berzehrungssteuer in Abzug zu bringen. Werden Preisnachlässe gewährt, durch welche die Bierpreise unter die obigen Preisgrenzen heradgehen, so wird für den Mehrbetrag des Nachlasses eine Bergütung nicht geleistet.

- ad V. Bei Entscheibung der Frage, in wessen Kundenkreis ein an Stelle eines aufgelassen Wirtsgeschäftes errichtetes neues Wirtsgeschäft fällt, wird der Termin, bis zu welchem eine Braucrei dem aufgelassenen Wirtsgeschäfte Bier geliefert hat, vom 1. Juli 1890 auf den 1. November 1890 verschoben.
- ad VI. Das in diesem Absatz normierte Bergütungsausmaß wird für einen Hettoliter Abzugbier auf 1 fl., für 1 Hettoliter Lagerbier auf 1 fl. 50 fr. und bei 1 Hettoliter Märzenbier auf 2 fl. erhöht.
- ad VIII. Der in diesem Absahe zur Ermittlung des Besitstandes jeder Brauerei sestigesetzt Zeitraum wird auf die Zeit vom 1. November 1889 bis 31. Oktober 1890 geändert.
- ad XI. Der in biesem Absahe angegebene Zeitraum vom 1. Jänner bis 30. Juli 1890 wird auf ben Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober geanbert.
- ad XIX. Die Gültigkeitsbauer bieses Übereinkommens wird'auf die Zeit vom 1. November 1890 bis Ende Oktober 1893 und der Zeitpunkt, bis zu welchem bei sonstiger Erweiterung der Bertragsbauer die Kündigung erfolgen muß, auf den 1. November 1892 sestgesetzt.
- ad XX und XXI. Die im Absat XX sub c und f bezeichneten Brauereien bes Herrn M. Breicha und der Firma B. Winter & Sohn haben nachträglich den Beitritt zu diesem Übereinkommen abgelehnt, entsallen daher aus der Reihe der Teilsnehmer und hat es in Folge dessen von dem Erlage der für diese Brauereien

in Aussicht genommenen Kautionen abzukommen. Urkund beffen die nachstehenden Unterschriften.

Brünn, am 15. November 1890.

J. & E. Brauner m. p. Jehniher Brauerei Th. Offermann m. p. Abolf Löw. Erste Brünner Attien-Brauhaus und Malzsabrit Sigm. Hajet m. p. S. Morgenstern m. p. Fr. Josef Hauser B. Morgenstern m. p.

Ich erkläre mit meiner Unterschrift, daß ich vorstehendem Vertrage seinem vollen Inhalte nach derart beitrete, daß ich gerade so berechtigt und verpflichtet bin, wie alle anderen oben gesertigten Firmen, und erlege gleichzeitig die auf mich entfallende Kaution per 1000 fl. in Gulben in Rente.

Brunn, am 16. November event. 15. November 1890.

Dt. Breicha m. p.

Ich erkläre mit meiner Unterschrift, daß ich vorstehendem Bertrage seinem vollen Inhalte nach derart beitrete, daß ich gerade so berechtigt und verpflichtet bin, wie alle anderen nebenseitig gesertigten Firmen, und erlege gleichzeitig die auf mich entsfallende Kaution per 1000 fl. 5. 28. in 4,2 % Rente.

Brünn, am 16. November event 15. November 1890.

B. Winter & Sohn m. p.

#### 7. Statut des Kartells der Kaffeesurrogaterzeuger.

(1893 - 1894.)

Zwischen den gefertigten Kaffeesurrogaterzeugern ist am 1. April 1893 ber nachstehende Bertrag

geichloffen worden.

I. Die Gesertigten verpstichten sich, Rübenware — bas ist Surzogate, die zum größeren Teile aus Rübe bestehen — nicht unter dem im Absahe II. vereinbarten Minimalpreise und ihre sämtlichen Erzeugnisse zu keinen günstigeren Konditionen als die im Absahe III. stipulierten an ihre wo immer besindliche Kundschaft weder direkt noch indirekt zu verkaufen.

II. Als Minimalpreis für 100 kg Kübenware ist bestimmt worden: für die Sorten: Zuckerrüben, Blaumandel, Notmandel, Erdmandel, Magdeburgermandel, Braunschweigermandel, Grünrund und Grünslach, in Paketen zu  $^{1}/_{1}$ ,  $^{1}/_{2}$ ,  $^{1}/_{3}$ ,  $^{1}/_{4}$ ,  $^{1}/_{5}$  und  $^{1}/_{6}$  kg — 17 fl. — sage: Siedzehn Gulben, in Paketen zu  $^{1}/_{3}$ ,  $^{1}/_{10}$  und  $^{1}/_{12}$  kg — 18 fl. — sage: Achtzehn Gulden und in Paketen zu  $^{1}/_{14}$  und  $^{1}/_{16}$  kg — 19 fl. — sage: Neunzehn Gulden; sür die Sorten: Böhmische Mandel, Narodni, Tiroler, Oresdner, Nürnberger, Germanische und Braun-Schrott in Paketen zu  $^{1}/_{4}$ ,  $^{1}/_{5}$  und  $^{1}/_{8}$  kg — 19 fl. — sage: Neunzehn Gulden und in Paketen zu  $^{1}/_{10}$  und  $^{1}/_{12}$  kg — 20 fl. — sage: Zwanzig Gulden, schließlich für die Sorte Beisall Iohnt in Paketen zu  $^{1}/_{3}$ ,  $^{1}/_{4}$  und  $^{1}/_{6}$  kg — 18 fl. — sage: Achtzehn Gulden, für je 100 kg.

Für anders benannte oder später eingeführte Sorten gilt der Minimalpreis jener obangeführten Sorte, der die anders benannte oder neue in Form, Farbe und Qualität am nächsten steht.

Jebenfalls ift aber für jede Sorte Rübenware, auch wenn fie unter die vorsftehend aufgezählten nicht einzureihen möglich wäre, ein Minimalpreis von 17 fl. — fage: Siedzehn Gulden resp. je nach der kleineren Packung 18 und 19 fl. — einzuhalten.

Bei Abnahme von wenigstens 1000 kg kann eine Herabminderung von 1 fl. und von wenigstens 300 kg eine folche von 50 kr. von dem für 100 kg bestimmten Minimalpreise bewilligt werden, wenn diese Partien von 1000, resp. 300 kg von einer Firma auf einmal zu gleicher Zeit unter einer Abresse abgenommen werden und zum Bersandt kommen, wobei in diese Partie von 1000 resp. 300 kg nicht nur Rübenware, sondern auch andere, zu gleicher Zeit bestellte und effektuierte Kassessurrogate, also auch Cichoricus oder Feigenkassechnet eingerechnet werden können.

Es ift felbstverständlich, daß trot bieser Preisbestimmung die den einzelnen gesertigten Fabrikanten etwa zustehenden ausschließenden Rechte aus gehörig registrierten Marken oder Mustern nicht berührt werden und aufrecht bleiben.

III. a. Bon nun an foll alle Ware nur vollwichtig im Gewichte per Patet zu ben im Artitel II. angeführten Bruchteilen eines Kilogramms erzeugt werben.

Die bisher bei manchen Sorten, wie z. B. bei Zuckerrüben, Blaumandel, Beisfall, Dresdner u. f. w. übliche leichte Packung wird abgeschafft, so daß davon nur noch die vor Abschluß dieses Bertrages erzeugten und lagernden Borräte in Berkauf gebracht werden dürfen.

Bloß der Firma Jordan & Timäus in Zobenbach bleibt es frei, für die Sorte "Beifall lohnt" die bisherige leichte Packung unter der Bedingung beizubehalten, wenn sie den für diese Sorte in Absah II. sestgesehten Minimalpreis in der Weise erhöht, daß sie die minderwiegende Packung um den Preis der bezüglichen vollwichtigen Packung, also z. B. je zehn 1/3 kg Packete im wirklichen Gewichte von 30 Dgrum 60 kr. resp. 581/3 kr. oder 562/3 kr. verkauft.

- b. Die Kaffeesurrogate dürfen samt Emballage nicht mehr als 10 % Übergewicht über das angegebene Gewicht haben.
- c. Sendungen unter 30 kg Raffeesurrogat Inhalt dürfen nicht franko Fracht geliefert werden.

Alle größeren Sendungen tönnen franko jeder öfterreich-ungarischen Gisenbahns oder Schiffstation geliesert, oder statt dieser Frankierung eine Bergütung, jedoch nicht höher als die nach Klasse II. des allgemeinen Gütertarises genau berechnete Fracht beträgt, von der Kaktura abgeschrieben werden.

Bei Sendungen, die auch nur zum Teil Bahnfracht hatten, barf keine Landsfracht bewilligt ober vergutet werden.

Rur wenn die Fabrit selbst ihre Ware direkt dem Abnehmer per Achse zuführt, und ebenso in den Städten Prag, Wien, Budapest, Triest, Fiume und Brünn, kann die Zustreisung franko geschehen.

d. Riften fonnen franto geliefert werben.

Beim Rückfauf berselben barf nicht mehr als beren Holzwert, nie aber mehr als 50 fr. per Rauminhalt von 100 kg Kaffeesurrogate franko Fabrik bezahlt werden.

e. Bei Kassahlungen darf nicht mehr als 3 % Kassassion innerhalb 6 Wochen gewährt und in den Fakturen kein längeres als dreimonatliches Respiro bewilligt werden.

Es ift jedoch für feine Berlegung biefes Bertrages anzusehen, wenn der Fat-

turenbetrag nicht fofort nach ber Fälligkeit eingeforbert wird und wenn von bemfelben feit ber Fälligkeit keine Bergugszinfen verlangt werben.

- IV. Jede wie immer geartete Bonifitation, wodurch dem Abnehmer ein günftigerer Preis ober günftigere Bedingungen als die vorstehend stipulierten zu Gute kommen würden, mag dieselbe von dem Fabrikanten oder von bessen Agenten, selbst auf Rechnung des letzteren, vor dem Verkause oder nachträglich in welcher Form oder Art immer gewährt sein, ist selbst zum Zwecke der Behebung von seitens des Käusers erhobenen Qualitäts= oder Gewichtsanständen verboten und als Vertrags= bruch zu betrachten.
- V. Zu gunftigeren Bebingungen und fleineren Preisen als hier vereinbart, burfen nur die bis zum 1. April 1893 eingelaufenen und angenommenen Ordres und gemachten Schluffe effektuiert werben.

Die Schlüffe durfen nebstebem nur bis Ende Juni 1893 laufen, so baß mit bem 1. Juli 1893 gar nichts mehr für den Kunden günftiger als hier vereinbart ge-liefert werden darf.

Behufs Kontrolle bet striften Einhaltung bieser Bestimmung hat jeder Bertragsschließende sofort bei dem gemäß dieses Bertrages zu bestellenden gemeinschaftlichen Rechtsanwalte das vollständige Berzeichnis der angenommenen Ordres, laufenden Schlüsse, sowie auch der etwaigen Borräte an Waren leichterer Packung zu hinterlegen.

Jeber Mitkontrahent hat das Recht, sich beim Rechtsanwalte zu informieren, ob eine von einem Mitkontrahenten zu billigerem Preise ober gunstigeren Bedingungen effektuierte Lieferung in bem betreffenden Berzeichnisse vorgesehen ift.

VI. Zur Besorgung ber mit ber Durchführung bes vorliegenden Bertrages verbundenen Agenda wird von den Kontrahenten ein gemeinschaftlicher Rechtsanwalt bestellt.

Derfelbe vermittelt die Korresponden3, beruft die Bersammlungen der Kontrahenten ein, bewirkt die Besetzung und den Zusammentritt des Schiedsgerichtes und erteilt hierbei über Befragen sein Rechtsgutachten.

VII. Jebe Berletzung bieses Bertrages und jebe Umgehung ber Bestimmungen besselben seitens eines Mitkontrahenten wird an ihm von dem vertragsmäßigen Schiedsgerichte durch Konventionalstrase bis zur Höhe der hierfür gemäß Absah IX bieses Bertrages erlegten Kaution bestraft.

Jeber Mitkontrabent begiebt fich ausbrudlich jeber Einwendung sowohl gegen ben gefällten Spruch des Schiedsgerichts als auch gegen die Sohe der bemeffenen Strafe und verzichtet darauf, Spruch ober Strafe vor den landesfürstlichen Gerichten zu bestreiten.

VIII. Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Schiedsrichtern und wird in folgender Weise besetzt:

Die Verletung ober Umgehung bieses Vertrages wird dem Rechtsanwalte schriftlich angezeigt. Derselbe fordert sofort den Beschuldigten durch rekommandierten Brief
zur Benennung eines Schiedsrichters binnen 8 Tagen auf, beruft unter Mitteilung
bes Falles durch rekommandierte Schreiben sämtliche Kontrahenten mit Ausnahme
bes Verletzers zu einer Versammlung ein, behufs Wahl des zweiten Schiedsrichters,
welche durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen, ohne Rücksicht auf deren
Zahl ersolgt. Die beiden Schiedsrichter einigen sich auf einen Obmann, den sie dem
Rechtsanwalte binnen 3 Tagen nach Aufforderung brieflich benennen.

Sollte der Beschulbigte seinen Schiedsrichter dem Rechtsanwalte binnen 8 Tagen nach Aufsorderung nicht benennen; sollte der andere Schiedsrichter in der einberusenen Bersammlung nicht gewählt werden, oder zu der letzteren gar niemand erschienen; oder sollten die beiden Schiedsrichter den Obmann nicht rechtzeitig dem Rechtsanwalte benennen, so wird das betreffende Mitglied des Schiedsgerichtes aus der Mitte der Kontrahenten mit Ausnahme des Beschuldigten und der schon in dieses Schiedsgericht Ernannten oder Gewählten vom Rechtsanwalte durch's Los bestimmt. Jeder Mitsontrahent ist verpslichtet, das Schiedsrichteramt anzunehmen.

Der Rechtsanwalt beruft das so konstituierte Schiedsgericht zur Sitzung ein und legt ihm den Fall zur Entscheidung vor. Der hiervon zu verständigende Beschuldigte kann sich vor dem Schiedsgerichte nur persönlich verteidigen oder durch einen von den übrigen Mitkontrahenten vertreten lassen.

Das Schiedsgericht führt seine Berhandlung mündlich, entscheibet mit Majorität seiner drei gleichwertigen Stimmen und ist sonst bei seinen Berhandlungen an keine bestimmten Formen gebunden.

Sein Ertenntnis ift inappellabel und exclutionsfähig.

IX. Zur Sicherstellung ber pünktlichen Einhaltung biese Bertrages und insbesondere zur Sicherstellung bes richtigen Einganges der von dem Schiedsgerichte verhängten und bemessen Konventionalstrase haben alle Kontrahenten sofort dem Rechtsanwalt einen à vista in Prag bei der böhmischen Unionsbank zahlbaren eigenen Wechsel als Kaution gegen Bestätigung zu erlegen.

Die Höhe ber Kaution und des Wechsels wird für die fünf Firmen M. G. Binda Sohn, Adolf Glaser & Ko., Jordan & Timäus und Aug. Tschinkel Söhne mit je 5000 fl. — sage: Fünftausend Gulben ö. W. und für alle übrigen Mitstontrahenten mit je 1000 fl. — sage: Tausend Gulben sestgest.

Die Kautionswechsel verwahrt ber Rechtsanwalt in einem hierzu von ber böhmischen Unionsbank zu mietenden Fache in dem Panzergewölbe.

X. Die verhängte Konventionalstrafe hat der Bestrafte binnen 8 Tagen bar bei dem Rechtsanwalt zu erlegen.

Thate er es nicht, ist er vom Rechtsanwalt hierzu unter Stellung einer Rachfrist von 14 Tagen aufzufordern, nach deren fruchtlosem Berlaufe auch der durch die Strafe etwa nicht erschöpste Teil der Kaution ganglich verfällt.

Die verhängte und verfallene Strafe ift von bem Rechtsanwalte burch Begabung ober Ginklagung bes Kautionswechsels einzubringen.

XI. Statt durch das Accept kann die Kaution auch durch pupillarmäßige Wertpapiere, berechnet nach dem Kurse des Erlagstages bestellt werden, in welchem Falle der Rechtsanwalt berechtigt ist, die Strase ohne Gerichtshülse durch Verkauf dieser Kautionspapiere auf der Prager Börse einzubringen.

XII. Aus den eingebrachten Strafbeträgen werden vor allem die mit der Durchführung dieses Bertrages entstehenden Auslagen, insbesondere Honorar und Kosten des Rechtsanwaltes bestritten; über die Berwendung eines etwaigen nach Ablauf oder Auslösung dieses Bertrages erübrigenden überschusses zu wohlthätigen Zwecken haben sich die Kontrahenten zu einigen. Wird keine Einigung erzielt, so wird der Überschuß an die Kontrahenten, mit Ausnahme der Bestraften, im Bershältnisse ihrer erlegten Kautionen verteilt.

XIII. Der Nechtsanwalt beruft die Kontrahenten jedes halbe Jahr und nebstbem über begründeten Antrag eines Kontrahenten zur Versammlung nach Prag ein. XIV. Dieser Bertrag wird auf die Dauer eines Jahres, also bis zum 1. April 1894 (— neunzig vier —) unkündbar und rechtsverbindlich geschlossen und geht auch auf die Erben über.

Falls einer der Kontrahenten während dieses Bertrages seine Fabrik veräußern würde, hat er den neuen Erwerder zum Eintritte in diesen Bertrag zu verpflichten und es verfällt die Kaution des Entäußerten zur Gänze, wenn der neue Erwerder binnen 8 Tagen nach Aufforderung durch den Rechtsanwalt den Bertrag nicht untersschreibt ober die vertragsmäßige Kaution bei ihm nicht erlegt.

XV. Während der Dauer dieses Bertrages darf sich kein Kontrahent an einem Konkurrenzunternehmen, das nicht Mitkontrahent ist, weder direkt noch indirekt beteiligen.

XVI. Berfällt eine Kaution zur Gänze und soll der Rechtsanwalt dieselbe realisieren, so hat er dies sofort den übrigen Mitkontrahenten mitzuteilen, und sie zu einer Bersammlung in der kürzesten Zeit einzuberusen. Wenn bei derselben nicht alle Kontrahenten mit Ausnahme des Bestraften sich einigen, daß der Bertrag auch ohne den Bestraften sortzusehen sei, so gilt derselbe als für alle aufgelöst.

XVII. Minbestens 3 Monate vor dem 1. April 1894 hat der Rechtsanwalt alle zu der Zeit im Bertragsverbande stehenden Mittontrahenten zur Beschlußsafsung, ob der Bertrag und auf welche Zeit zu erneuern sei, einzuberusen. Wenn hierbei nicht alle Kontrahenten einstimmig die Erneuerung beschließen, so endet der Bertrag mit Ablauf der im Absah XIV. vereindarten Dauer.

XVIII. Für die mit der Berhandlung und Durchführung dieses Bertrages verbundenen Auslagen, insbesondere für die Borauslagen des Herrn Hugo Schick und das Honorar und die Kosten des Rechtsanwalts haben alle Kontrahenten und zwar im Berhältnisse ber von ihnen zu erlegenden Kautionsbeträge aufzukommen.

XIX. Das Original bieses Bertrages wird bei dem Rechtsanwalt aufbewahrt. Die Kontrahenten erhalten davon auf ihren Wunsch und ihre Kosten beglaubigte Abschriften.

XX. Zum Rechtsanwalt wird vertragsmäßig Herr JUDr. Abamet, Abvokat in Prag bestellt.

Zusaß. Zu dem Absah II. dieses Bertrages ift die Modisitation vereinbart worden, daß jene von den Mitkontrahenten, welche eine Kaution von bloß 1000 fl. zu erlegen haben, eine Herabminderung der im Absah II. sestgesehten Minimalpreise für 100 kg um 50 kr., sage: Fünfzig Kreuzer, auch dann bewilligen können, wenn die Lieferung weniger als 300 kg beträgt.

Zum Beweise bieser Bereinbarung ift vorstehende Urkunde aufgesetzt und von ben Kontrahenten am untenftebenden Tage und Jahre gefertigt worden.

Prag, am 1. April 1893.

#### Beschlüsse der Vorversammlung.

In ber am 15. Marg abgehaltenen Berjammlung ber Gerren Tichinkl, Hauswalb, Jorban, Glaser, Bauer, Rabinet, Wrabit, wurde beschlossen:

- 1. Es werben nur Gifenbahnfrachten vergütet.
- 2. Die Ware wird franko Emballage geliefert mit Ausnahme von Kiften unter 30 Kilo.
- 3. Raffa-Escompte bei Zahlung innerhalb 6 Wochen = 3 %.

- 4. Es sollen nur vollwichtige Packungen geführt werben, wobei bei abgelegener Ware ein Gutgewicht von 10 % gestattet ist; sogenannte leichte Packung soll aufgelassen werben.
- 5. Übernommene, bis zum Abschluß bieses Bertrages nicht ausgeführte Aufträge sollen bei unserem Rechtsanwalt beponiert werden.
- 6. Preise werben bei Mandeltaffee und Zuckerrübenkaffee bei Ubnahme von 1000 Kilo aller Cichoriensorten, bittere Burzelware und Feigenkaffee inbegriffen, auf einmal folgende sein:

bei <sup>1</sup>/<sub>2</sub>, <sup>1</sup>/<sub>4</sub>, <sup>1</sup>/<sub>3</sub>, <sup>1</sup>/<sub>5</sub> Paket 16 fl. = <sup>1</sup>/<sub>8</sub>, <sup>1</sup>/<sub>10</sub>, <sup>1</sup>/<sub>12</sub> = 17 = = <sup>1</sup>/<sub>14</sub>, <sup>1</sup>/<sub>16</sub> = 18 = = 300 Kilo auf einmal 16<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 17<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 18<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl. unter 300 Kilo 17, 18, 19.

Böhmische Mandel, Rurnberger, Narodní Kána, Tiroler-Dresbener 300 Rilo bei Abnahme von 1000 Rilo unter 300 Rilo  $^{1}/_{4}$ ,  $^{1}/_{5}$ ,  $^{1}/_{8}$ 18 fl. 18<sup>1</sup>/<sub>2</sub> ff. 19 fl. 19 =  $^{1}/_{10}$ ,  $^{1}/_{12}$  $19^{1/2} =$ 20 = "Beifall lohnt" 1/3, 1/4, 1/6 17 =  $17^{1/2} =$ 18 =

Bei Anzeige einer Berletzung ber eingegangenen Berpflichtungen foll eine Berssammlung ber herren Cichoriensabritanten ben Gegenstand prufen und mit Stimmensmehrheit barüber entscheiben.

Bur Wahrung ber hier eingegangenen Berpflichtungen follen Rautionen und Sichtwechfel ober biesbezugliche Erklärung beim Rechtsanwalt beponiert werben.

### Anhang II.

### Das deutsche Buchhändlerkartell.

Von

Dr. L. Pohle, Handelstammer = Setretär.

#### Einleituna.

# Der wirtschaftliche Charafter des Buchhändlerkartells im allgemeinen.

Die Vereinigung der deutschen Buchhändler zur Aufrechterhaltung des Ladenpreises nimmt unter den auf Veranlassung des Vereins sür Socialpolitik untersuchten Kartellen ihrem wirtschaftlichen Charakter nach eine Sonderstellung ein. Sie sällt nicht wie die übrigen derselben unter die "Koalitionen von Produzenten zur Hochhaltung des Preises ihrer Produkte", wie Verentano in einem im Jahre 1888 in Wien gehaltenen Vortrag die Kartelle definiert hat. Sie gehört aber auch nicht zu den "Kingen von Personen, die, ohne selbst Produzenten zu sein, diese oder zene Ware austausen, um ihren Preis möglichst zu steigern". Allerdings hat sie mit beiden Gattungen von Preisverabredungen etwas gemeinsames. Mit den Produzentenkartellen teilt sie die Eigenschaft, daß sie nicht bloß ein ephemeres Gebilde der Spekulation, sondern eine auf längere Dauer berechnete organische Bildung darstellt; und den Auskäuser-Ringen ähnelt sie insosern etwas, als die Hauptrolle und der Hauptnußen bei ihr den Zwischenhändlern zusällt.

Zwar würde die Durchführung und Aufrechterhaltung der Bestimmungen des deutschen Buchhändlerkartells ohne die thatkräftige Unterstühung seitens der Verleger nicht möglich sein, allein dies kann an dem Charakter des Buchhändlerkartells als einer der Erhaltung und Kräftigung des Sorti=menterstandes dienenden Vereinigung nichts ändern. Im Interesse Sortimentshandels ist die Vereinigung gegründet worden, und der Verlag ist an ihr, wenn auch in sehr hohem Maße, so doch mehr indirekt interessert, insoweit nämlich vor allem, als er überhaupt an der Erhaltung eines wirt=

<sup>1</sup> Mitteilungen ber Gesellschaft öfterreichischer Bollswirte. 1. Jahrgang 1888 bis 1889. S. 78.

<sup>2</sup> Cbendafelbft, S. 78.

schaftlich kräftigen Sortimenterstandes Interesse hat, die allerdings für ihn eine Lebenssrage bildet.

Für den Verlag kann bei dem gegenwärtigen Stande der Nachdrucksgesetzgebung die Gründung eines Kartells überhaupt nicht mehr in Frage
kommen. Der Verleger nimmt hinsichtlich der Bücher, deren Verlagsrechte
er erworden hat, die Stellung eines Monopolproduzenten ein; bei der Preisbestimmung braucht er sich von keinen anderen Rücksichten als denen auf sein
eigenes Interesse, das ihm im hindlick auf den zu erwartenden größeren oder
geringeren Absa eines Buches bald einen höheren, bald einen niedrigeren
Juschlag zu den Selbstkosten als das Angemessenere erscheinen lassen wird,
leiten zu lassen.

Anders der Sortimenter. Er verhält sich bekanntlich zum Verlags= buchhändler wie der Kaufmann, der Zwischenhändler, zum Fabrikanten oder Produzenten. Was der Verleger produziert hat, wird durch Vermittelung des Sortimenters im direkten Verkehr mit dem Bublikum abgesett. Sortimenter ift bez. war dabei durch nichts verpflichtet, an den vom Berleger bestimmten Labenpreisen festzuhalten. Man faßte in der Mitte unseres Jahrhunderts sogar die Bedeutung der Festsekung der Ladenpreise durch den Berleger einfach nur so auf, daß dem Sortimenter dadurch eine Sandhabe ge= geben werden folle, um feinerfeits kontrollieren zu konnen, ob ihm vom Berleger der allgemein übliche Rabatt von 25 bez. früher 33½ o/o zugestanden worden fei. Daß von dem ihm zugeftandenen Rabatt der Sortimenter einen Teil wieder seinen Runden zu gute kommen laffen durfe, wurde als gang selbst= verständlich betrachtet. Im Laufe der Zeit entwickelten fich aber für den Sortimenter aus der die Rundenrabattsäke immer mehr erhöhenden Konkurrenz seiner Berufsgenossen an den buchhändlerischen Centralplägen, sowie überhaupt aus einer Konkurrenz, die allmählich dazu überging, ihren Geschäftsbetrieb nach rein taufmännischen Grundfaken einzurichten, so fühlbare Migstände, daß er benfelben nur durch Aufnahme von Bestimmungen gur Aufrechterhaltung des Labenpreises in die Statuten des den gesamten deut= ichen Buchhandel umfaffenden Börfenvereins der deutschen Buchhandler begegnen zu können glaubte. Wie dies im einzelnen gekommen ift, welche Magregeln zur Beseitigung des Rundenrabatts ergriffen wurden, wie sich dieselben bewährt haben, und wie fie vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus zu beurteilen find, dies darzustellen, ift die Aufgabe der nachfolgenden Erörterungen. Zubor ist es jedoch nötig, fich die Grundzüge ber Organisa= tion des deutschen Buchhandels turz zu vergegenwärtigen, soweit ihre Kenntnis die Boraussetzung zum Berftandnis der weiter folgenden Abschnitte bilbet.

## I. Grundzüge der Organisation des deutschen Buchhandels 1.

Die Grundlage des gesamten Verkehrs zwischen Sortimenter und Verleger bildet seit dem vorigen Jahrhundert das sogenannte Konditions= gefchäft, das neben dem Rommiffionsbuchhandel zu den charafteriftischen Rennzeichen des deutschen Buchhandels gehört. Es ist aber eben auch nur dem deutschen Buchhandel als leitendes Princip eigentümlich. In Frankreich und England, auf welche Länder öfter zu exemplifizieren fein wird. sowie anderwärts, wird der Buchhandel ebenso wie der Vertrieb irgend einer anderen Ware, in der Regel nach rein taufmännischen Grundsäten betrieben, und kommt das Konditionsgeschäft demgemäß nur in beschränktem Umfange vor. Übrigens darf man fich den deutschen Buchhandel hierbei nicht auf Deutschland beschränkt benten. Seine Grenzen erftreden fich vielmehr weit über die politischen Grenzen Deutschlands hinaus. Go existierten in den Jahren 1892 bez. 1893 in den nachstehenden außerdeutschen Staaten deutsche Buchhandlungen in folgender Zahl, die mit dem deutschen Buchhandel in biretten Beziehungen ftanden 2, und beren Berkehr mit Deutsch= land sich durch nichts von dem Verkehr inländischer Firmen unter einander unterichied .

anticipation.	Städtezahl		Firmen		1893 gegen 1892	
	1892:	1893:	1892:	1893:	Stäbte:	Firmen:
Luxemburg	3	3	10	9	_	- 1
Öfterreich-Ungarn	239	239	770	772		+2
Übrige europäische Staaten .	189	187	857	860	-2	+ 3
Amerifa	45	42	128	125	-3	<b>—</b> 3
Afrika	5	4	9	8	<del></del> 1	1
Afien	6	7	8	9	+1	+1
Auftralien	5	5	6	6		
•	492	487	1788	1789	<b>–</b> 5	<del></del> 1

Dazu ist noch zu bemerken, daß, während in Deutschland selbst der Sortimenter in der Regel direkte Verkehrsbeziehungen zu dem Berlags=

<sup>1</sup> Die Ausführungen dieses Abschnitts beruhen im wesentlichen auf dem vortrefflichen Buche: "Organisation und Rechtsgewohnheiten des deutschen Buchhandels". Bon Aug. Schürmann. Halle a. S. Erster Teil. 1880. Zweiter Teil. 2. Auss. 1881. In Betracht kommen hier insbesondere die Abschnitte 13 a und c des ersten, sowie 1, 2, 3, 5 und 11 des zweiten Teils. Wo inzwischen die buchhändlerische Berefehrsordnung sich geändert hat, sind die betreffenden Bestimmungen der in der Hauptsversammlung des Börsendereins vom 26. April 1891 angenommenen "Berkehrsordnung" angegeben. In betreff des Konditionsgeschäfts voll. noch die Schriften: Dr. jur. Weidling, Das duchhändlerische Konditionsgeschäft. Berlin 1885; und Paul Siedeck, Jur Disponenden-Frage. Freiburg i. B. 1890. 2. Ausst. Alls Manustript gedruckt.

2 Abrestuch des deutschen Buchhandels u. s. w. 55. Jahrgang. 1893. II. Abs

teilung. S. 450.

handel unterhält, und es bisher nur ausnahmsweise vorkam, daß die Berbindung des Sortimenters mit dem Berlage durch Bermittlung eines Dritten stattsand, die im Auslande domizilierenden deutschen Sortimentshandlungen oft für eine ganze Reihe von Geschäften den Verkehr mit Deutschland bessorgen und so oft den Bedarf eines größeren Gebiets beherrschen. In neuester Zeit ist dies übrigens auch in Deutschland durch das Auskommen der Leipziger und Berliner Bars oder Groß-Sortimentsgeschäfte geändert worden, von denen einige den Provinzialsortimentern sogar a condition liesern.

Die Zahl der deutschen Buchhandlungen überhaupt beträgt im lausenden Jahre 8017 in 1723 Städten, wie hier gleich noch erwähnt sein mag. Von diesen 8017 Firmen beschäftigten sich:

1817 nur mit Berlags=Buchhandel,

262 nur mit Berlags=Runfthandel,

274 nur mit Berlags=Mufikalienhandel,

131 mit Kunftsortiment als Hauptgeschäft,

247 mit Musikaliensortiment als Sauptgeschäft,

196 nur mit Antiquarhandel,

4890 mit Buchhandel im allgemeinen.

200 find Expeditionen, Redaktionen u. f. w.

Von den Sortimentshandlungen, welche unter den 4890 an letzter Stelle aufgeführten Firmen rubriziert find, betrieben als besondere Gesschäftszweige neben ihrem Hauptgeschäft, dem Sortimentsbuchhandel:

1975 Antiquariatshandel,

978 Rolportage-Sortiment,

195 Kolportage=Berlag,

61 Kolportage-Sortiment und Berlag,

2569 Runft=Sortiment,

1076 Landkarten=Sortiment,

2503 Musikalien=Sortiment,

1230 Leihbibliotheken,

474 Musikalien=Leihanstalten,

993 Lefezirkel,

2113 Papier-, Schreib- und Zeichenmaterialienhandel.

Nach diefen statistischen Angaben über den Umfang des deutschen Buch= handels und den gegenwärtigen Stand der Berufsteilung und =Vereinigung in demselben kehren wir zur Betrachtung des Konditionsgeschäfts zuruck.

Das Wesen des letzteren besteht darin, daß der Berleger von den in seinem Verlag erscheinenden Werken dem Sortimenter eine gewisse Anzahl unter der Bedingung zur Verfügung stellt, sie bei nicht ersolgtem Verkause

in der dem Lieserungsjahr solgenden Buchhändlermesse an ihn zurückgeben zu dürsen. Der Inhalt der zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember eines Jahres bewirkten Rova= oder Konditionssendungen steht also dem Sorti=menter bis zur Ostermesse des darauffolgenden Jahres zur Verfügung. Unter gewissen Umständen (§§ 33, 4 der Verkehrsordnung) hat allerdings der Verleger das Recht, das a condition Gelieserte schon eher zurückzuverlangen. Eine Verpslichtung für den Verleger zur Zusendung der in seinem Verlag erscheinenden Werke besteht dabei ebensowenig als eine Verpslichtung des Sortimenters zur Annahme solcher Sendungen. Hat der Sortimenter diesselben jedoch einmal angenommen, so hat er dann die Verpslichtung, zur Oster=messe die betreffenden Vücher entweder bar zu bezahlen oder aber zurückzusenden.

Eine Ausnahme hiervon wird nur durch die Einrichtung der fogenannten Disponenden hen statuiert. Unter Disponenden versteht der buchhändlerische Sprachgebrauch solche Bücher, welche zu der Ostermesse, zu der
sie eigentlich bezahlt oder zurückgeschickt werden müßten, statt dessen mit
Genehmigung des Berlegers auf neue Rechnung vorgetragen werden. Dieselben bleiben also zur Versügung des Sortimenters und werden ganz wie Artikel behandelt, die zu Konditionssendungen gehören, die aus dem lausenden
Jahre herrühren, nur mit dem Unterschiede, daß für dieselben dem Verleger das Recht vorbehalten ist, zu jeder Zeit im Jahre die Remission
verlangen zu können.

Die Entstehung des Disponendenbrauchs ist wohl vor allem aus der Unbilligfeit zu erklären, die es in fich schließen wurde, wenn jeder Sortimenter, aleichviel wie weit der Sik seines Geschäfts von den Kommissionspläken. deren wichtigste für Deutschland Leipzig, Berlin und Stuttgart find, entsernt ist, zu derselben Zeit zur Ablieferung der a condition erhaltenen Bücher verpflichtet ware. Denn da der Grundfat herrscht, daß alle Konditionsfendungen von den Kommissionsplägen aus auf Kosten des Sortimenters hin= und zurück= geben, so wurden offenbar die von denselben weit entfernt domizilierenden Sortimenter ihren näher wohnenden Kollegen gegenüber fehr benachteiligt sein. Nicht genug, daß die Spesen, vor allem die Frachtkosten sich für sie erheblich höher stellen würden, fie waren außerdem auch in der Zeit, mahrend beren fie über den Inhalt der Konditionssendungen wirklich verfügten, und Die ihnen zum Bertrieb eines neuen Wertes übrig bliebe, fehr verfürzt. Man muß, um diese Einrichtung zu verstehen, in erster Linie an die beutschen Buchhandlungen im Auslande, deren stattliche Bahl wir vorhin mitgeteilt haben, denken. Diesen bietet der Disponendenbrauch eine Art Ausgleich für ihre ungunftige geographische Lage. Außerdem gewährt berfelbe den Sortimentern, zumal bei öfterer Wiederholung, den Vorteil, fich 30 Schriften LXI. - Berhandlungen 1894.

ein wohlassortiertes Bücherlager zu halten, wie sie es sich auf eigenes Kisiko nicht anlegen könnten. Der Disponendenbrauch stellt sich somit als eine natürliche Ergänzung des Konditionsgeschäfts dar.

Um das Wesen des letzteren richtig aufzusaffen, muß man sich vor allem von der Anschauung srei machen, als ob dasselbe irgend etwas mit dem Kommissionshandel gemeinsam habe. Weber ist es innerlich mit dem letzteren verwandt, noch ist es historisch etwa aus ihm herausgewachsen, wie ost behauptet wird. Eher als die Stellung eines Kommissionärs zu seinem Kommittenten könnte man das aus dem Konditionsgeschäft entspringende Rechtsverhältnis zwischen Sortimenter und Verleger dem eines Schuldners zu seinem Cläubiger vergleichen. Wie jeder Geschäftsmann nur dem Kredit gewähren wird, den er für kreditwürdig hält, so beschränkt der Verleger auch nur zu Gunsten derzenigen Sortimenter, denen er geschäftliches Vertrauen schenkt, sein Versügungsrecht über seine Verlagsartikel in der durch das Konditionsgeschäft bedingten Weise.

Der Kredit im deutschen Buchhandel ift übrigens streng persönlicher Natur. Er erstreckt sich nicht auch von selbst auf die Firma, sondern nur auf denjenigen Inhaber einer solchen, dem er bewilligt ist. Insolgedessen hebt jede Besitzveränderung einer Firma das auf den Verkehr in Rechnung begründete Geschäftsverhältnis zwischen Verleger und Sortimenter ohne weiteres auf, wenn nicht eine Verständigung über die Fortgewährung des bisherigen Kredits vorhergegangen ist. Andernsalls müssen unter Umständen sowohl die Konditionssendungen und die Disponenden als auch die auf seste Bestellung gelieserten Werke dem Verleger sosonenden als auch die auf seste Bestellung gelieserten Berke dem Verleger sosonenden die Firma die Person, wie sonst im kausmännischen Leben, sondern die Person die Firma.

Den Anlaß zu der Auffassung des Konditionsgeschäfts als eines Falles des Kommissionshandels hat jedensalls die rein äußerliche Ähnlichsteit gegeben, welche zwischen beiden dadurch besteht, daß, wie der Kommissionär für Ersüllung der ihm gewordenen Austräge Anspruch auf Prodision hat, der Sortimenter von dem Verleger als Entgelt für die von ihm übernommenen Versendungs und Vertriedsspesen, sowie sür seine Arbeit einen gewissen Kabatt erhält. Dies schließt aber nicht aus, daß der Sortimenter ebensogut als selbständiger Unternehmer angesehen werden muß wie der Verlagsbuchhändler, während dies auf den Kommissionär nach dem Handelsgesetzbuch nicht zutrifft. Während beim allgemeinen Kommissionsbandel der Kommittent das Kisiko für das dem Kommissionär übertragene Geschäft, das der letztere zwar im eigenen Namen abschließt, im wesentlichen allein tragen muß, besorgt der Sortimenter den Vertrieb der im

Konditionsgeschäfte erhaltenen Artifel nicht nur unter seinem eigenen Ramen, sondern in der Hauptsache auch auf eigene Rechnung und Gefahr.

Daß das Konditionsgeschäft auch nicht etwa historisch aus der Verstaufs-Rommission entstanden sein kann, wird im nächsten Abschnitte nachsgewiesen werden, in dem auf den Ursprung des Konditionsgeschäfts kurzeinzugehen sein wird. —

In das Berhältnis des Konditionsgeschäfts treten zwei Firmen zu einander durch das Ersuchen des Sortimenters um Konditionssendungen und die Annahme diefes Auftrags feitens des Berlegers. Die einfachste Form der Begrundung diefes Berhaltniffes ift dann gegeben, wenn der Sortimenter öffentlich erklärt, unberlangt Konditionsfendungen anzunehmen. In diesem Falle ift der Berleger ohne weiteres berechtigt, jedoch, wie schon erwähnt, nicht auch verpflichtet, der betreffenden Firma Bücher à condition zu übersenden, und der Sortimenter übernimmt damit ein für allemal alle Pflichten, die der Sortimenter überhaupt gegen den Inhalt von solchen Sendungen hat. Paragraph 12 der buchhändlerischen Berkehrsordnung fagt mit Bezug hierauf: "Die Zusendung von Reuigkeiten à condition kann unverlangt an folche Sortimenter erfolgen, welche laut Bezeichnung im neuesten Jahrgange des Adregbuchs ("Adregbuch des Deutschen Buchhandels und der verwandten Geschäftszweige". Bearbeitet von der Geschäftestelle des Börsenvereins der deutschen Buchhandler zu Leipzig.) berartige Sendungen annehmen, oder anderweit folche erbeten haben. Geschieht diese Zusendung ohne diese Ermächtigung, so trägt der Verleger jebe Gefahr von Verlust und Beschädigung, sowie alle Kosten der Hin= und Rudfendung, jalls ihm binnen Monatsfrift nach Gingang ber Sendung eine bezügliche Anzeige gemacht wird."

Für Konditionssendungen, die auf einen so allgemein gehaltenen Austrag hin ersolgen, gelten jedoch die nachstehenden Beschränkungen. Zunächst darf der Berleger ausschließlich "Rovitäten" d. h. in dem lausenden Rechnungsjahre erschienene und noch nicht zur Bersendung gelangte Berlagswerke, an die betreffenden Firmen versenden. Die Bedingung "noch nicht zur Bersendung gelangt" ist dahin zu verstehen, daß unverlangte Kovitäten nicht noch, nachdem bereits die allgemeine Bersendung stattgesunden hat, zugesandt werden dürsen. Wenigstens müssen sie gleichzeitig an die in einem Ort domizilierenden Firmen verschickt werden, um eine Begünstigung der Konkurrenz zu vermeiden. Weiter wird dabei vorausgesetzt, daß sür unverlangt zugesandte Kovitäten der allgemein übliche Kabatt von mindestens

<sup>1</sup> Bgl. § 11 ber Berkehrsordnung.

25 % gewährt wird. Außerdem kann der Sortimenter seine Erklärung auch noch dadurch von vornherein einschränken, daß er sie nur auf bestimmte litterarische Gebiete bezieht und serner sur jedes Fach das Maximum der einzusendenden Exemplare angiebt.

Die Zahl der Sortimentössirmen, welche in dieser Weise unverlangte Rovitätsssendungen annehmen, ist von Jahr zu Jahr zurückgegangen. Es waren im Jahre 1893 nur noch 284 Firmen (1892: 308; 1891: 326), also bei einer Gesamtzahl der Sortimentössirmen von 4890 nur noch ca. 6% der Gesamtzahl.

Es ist bies aber nicht etwa fo anzusehen, als ob die Bedeutung bes Ronditionsgeschäfts für den deutschen Buchhandel im Laufe der Jahre immer geringer geworden ware. Es ift dies vielmehr nur ein deutliches Unzeichen der immer mehr fühlbar werdenden Überproduktion auf litterarischem Gebiete und des verschiedenartigen Bedarfs der einzelnen Sortimentshandlungen mit Rudficht auf Beruf, Bilbungsgrad, Religion und Wohlstand ihrer Runden. Die Zahl der neuen litterarischen Erscheinungen des Jahres 1893 betrug 22 946 1, mahrend fich z. B. 1873 die Bahl der neu erschienenen Werke auf 117482 belief; fie hat sich somit in diesem Zeitraum nabezu verdoppelt, mahrend die Bevölkerung nicht entfernt in demfelben Mage gewachsen ist 1. Diese Überproduktion macht es dem Sortimenter gegenwärtig einsach unmöglich, sich etwa den Vertrieb aller neu erscheinenden Bücher gleichmäßig angelegen sein zu lassen. Übrigens würde es bei der gegen= wärtigen Bahl ber Sortimenterfirmen auch für ben Berlag fehr ichwer fein, wenn der Grundsatz, unverlangt Novitäten zu versenden und anzunehmen, noch allgemein in Geltung ftanbe.

Das Verhältnis des Konditionsgeschäfts zwischen zwei Firmen wird daher in der Regel gegenwärtig nicht mehr auf dem eben geschilderten, sehr sormlosen Wege begründet. Vielmehr erfolgt der Auftrag zu bez. das Ersuchen um Konditionssendungen seitens des Sortimenters jett gewöhnlich für sede Verlagsbuchhandlung gesondert. Und auch hier wieder kann der Austrag dahin eingeschränkt werden, daß er sich nicht auf alle in dem betreffenden Verlage erscheinenden Novitäten erstreckt, sondern nur auf einzelne Gebiete der litterarischen Produktion, oder daß er gar nur, und dies ist gegenwärtig wohl der häufigste Fall, von Fall zu Fall, also sür jedes neue Werk besonders, erteilt wird. In dem ersteren Fall sindet die Anknüpfung entweder direkt auf brieflichem Wege oder mittels eines an diesenigen Verlagsfirmen gerichteten Kundschreibens statt, mit denen der

<sup>1</sup> Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig. 1893. S. 201.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ebendafelbft. 1874 und 1875. S. 114.

Sortimenter in geschäftliche Verbindung zu treten wünscht. Für die Ausjührung des auf diesem Wege ein für allemal erteilten Auftrags, der natürlich jederzeit widerrusen werden kann, gelten genau dieselben Grundjäte wie für den Fall, daß die Erklärung, unverlangt Novitäten anzunehmen, öffentlich abgegeben ist.

In dem zweiten der vorhin unterschiedenen Fälle wird der Austrag unter Benutzung, d. h. Aussüllung und Rücksendung eines in der Regel den Sortimentern vom Verleger zur Versügung gestellten Bestellzettels erteilt. Dieser Bestellzettel des Verlegers bildet als eine bestimmt sormulierte öffentliche Offerte die denkbar einsachste Art der Bestellung. Derselbe muß übrigens dabei deutlich den Vermerk tragen: a condition, bezw. als Neuigseit (pro novitate). Fehlt die letztere Bezeichnung, so gilt die Bestellung als seft.

Die sesten Bestellungen bilden den zweiten Modus des buchhändlerischen Berkehrs zwischen Sortimenter und Berleger. Die Zahlung der in einem Kalenderjahre auf seste Rechnung bezogenen Artikel hat ganz wie bei den a condition bezogenen Werken zur Ostermesse des nächstsolgenden Jahres zu ersolgen. Der einzige Unterschied zwischen den sest und den a condition bestellten Werken besteht somit darin, daß bei der ersteren Gattung der Berleger zur Rücknahme nicht verpslichtet ist. Sine Ausnahme hiervon sindet nur in dem Falle statt, wenn ohne vorherige Bekanntmachung bez. ohne den betressenden Vermerk im "Verzeichnis der erschienenen Neuigkeiten" im "Börsenblatt sür den deutschen Buchhandel" ein geringerer Rabatt gewährt wird als 25 Prozent.

Ein Remissionsrecht steht dem Sortimenter ebenfalls nicht zu für die gegen Bar bestellten Werke. Die Barbezüge bilden den dritten Modus des buchhändlerischen Berkehrs zwischen Sortimenter und Berleger. Die so bestellten Artitel müssen bei der Übergade dar eingelöst werden. Der Baraustrag versteht sich nicht, wie unter gewissen Bedingungen die seste Bestellung, von selbst, sondern das Bestellsormular muß ihn in einer jeden Zweisel ausschließenden Beise enthalten. Nur wenn das Bestellsormular des Sortimenters den Bermerk enthält: "Festverlangtes gegen Bar, wenn mit erhöhtem Rabatt", gelten nach § 8 der buchhändlerischen Berkehrsordnung seste Bestellungen als Barbestellungen, vorausgesetzt daß die vom Berleger gewährte Rabatterhöhung mindestens 5 Prozent des Ladenspreises beträgt.

Der Entwickelung des deutschen Buchhandels in den letzten Jahrzehnten wird nachgesagt, daß ihre Tendenz dahin gegangen sei, das Konditions=geschäft immer mehr zurückzudrängen und es durch seste bezw. Barbezüge

zu ersetzen. Wenn vielleicht auch an dieser Behauptung etwas mahres sein follte, und thatsächlich die Auftrage a condition zu Bunften ber festen Bestellungen quantitativ eingeschränkt worden sein sollten, so vermag dies doch daran nichts zu ändern, daß das Konditionsgeschäft "das bestimmende und gestaltende Princip" des deutschen Buchhandels ist, defien gegenwärtige Organisation, wobei natürlich nicht an den Börsenverein zu denken ist, ohne dagfelbe fomohl zweck- wie haltlos werden wurde. Es heißt die Aufgabe des Konditionsgeschäfts verkennen, wenn man durch dasselbe den Sortimenter der Notwendigkeit der festen und der Barbezüge überheben zu können glaubt. Ronditionsgeschäft einerseits und feste bez. Barauftrage andererfeits fteben nicht in einem Konkurrenzverhaltnis zu einander, sondern ihre Beziehungen beruhen auf gegenseitiger Ergänzung. das Konditionsgeschäft seine Aufgaben erfüllt hat, wird es von der festen Bestellung und dem Barauftrag abgelöst. Dem Konditionsgeschäft kommt nur die Rolle eines Mittels zu, um da, wo dem Sortimenter ein Wagnis nicht zuzumuten ift, durch Zusammengehen des Berlags= mit dem Sorti= mentshandel und entsprechende Teilung des mit dem Vertrieb verbundenen Rifitos das Geschäft in Gang zu bringen und zu beleben. Sat es diese feine Funktion erfüllt, fo geht der Berkehr schon bon felbst zum Bezug auf fefte Beftellung oder gegen Bar über, und zwar wefentlich aus dem Grunde, weil nur auf biefem Wege bei größeren Partiebezügen befondere Bezugs= vorteile wie Mehrrabatt oder Freieremplare zu erreichen find, die übrigens nicht immer von vornherein vom Berleger festgesett werden, sondern unter Umftänden auf besonderem Übereinkommen beruhen muffen.

Abgesehen von der durch die letzterwähnte Möglichkeit bedingten Außnahme sind im deutschen Buchhandel die Bezugsbedingungen für alle Sortimenter principiell gleich. Zumal sür das Konditionsgeschäft kann dieser
Sat unbeschränkte Geltung beanspruchen. Dies wird dadurch herbeigesührt,
daß die Bestimmung des Ladenpreises, d. h. des Preises, wie er sür das
kausende Publikum im allgemeinen gelten soll, Sache des Verlegers ist,
und weiter dadurch, daß der vom Verleger dem Sortimenter gewährte
Rabatt sür alle Sortimenter im Princip wenigstens gleich ist.

Die Höhe dieses Rabatts beträgt gegenwärtig bei den meisten Artikeln 25 %. Die früher citierten Bestimmungen in § 8 der buchhändlerischen Berkehrsordnung zeigen deutlich, daß dieser Rabattsatz als die Regel betrachtet wird. Er bildet die Minimalbedingung für diesenigen Konditionsssendungen, welche auf einmal erteilten allgemein gehaltenen Austrag hin ersolgen. Bei Barbezügen erhöht sich der Natur der Sache entsprechend dieser Rabatt meist etwas, jedoch öster nur erst insolge besonderen überein-

kommens. Zu Anfang dieses Jahrhunderts betrug der allgemein übliche Rabattsat noch 33<sup>1</sup>/8 <sup>0</sup>/0. Dies zeigte sich rein äußerlich schon dadurch, daß die Bücherpreise damals meist durch 3 teilbar waren, während sie jett in der Regel durch 4 teilbar sind. Das Herabgehen des Rabattsates von 33<sup>1</sup>/8 auf 25 <sup>0</sup>/0 ist zum Teil wohl mit auf die durch die moderne Entwicklung der Verkehrsverhältnisse bedingte Ermäßigung der Frachtspesen zurückzuschten. Allerdings nehmen die Bezüge per Post und Eilsracht immer mehr zu.

Die letteren sind für den Transport von Leipzig ab vom Sortimenter allein zu tragen, während der Verleger nach altem Berkommen alle Sendungen frachtfrei Leipzig zu ftellen hat. Die gleiche Regel gilt für den Transport von bez. nach den anderen Rommiffionsplägen. Dementsprechend werden alle Sendungen nach Leipzig u. f. w. frankiert, mahrend alle bon Leipzig abgebenden Sendungen unfrankiert abgeben. Leipzig gilt eben als der fingierte Sit des gesamten deutschen Verlags= und Sortimentshandels. Die Vermitt= lung des Transports über Leipzig geschieht durch den dortigen Kommissions= handel, der die zweite dem deutschen Buchhandel eigentümliche Ginrichtung bilbet, für die es auf dem gangen weiten Bebiete des Sandels feine Analogie giebt. Bon den 8017 im Jahre 1894 vorhandenen deutschen Buchhandlungen des In= und Auslandes verkehrten 7380 über Leipzig und waren dort durch insgesamt 156 Kommissionare vertreten 1. Im Durch= schnitt entfallen also auf einen Kommissionar etwas über 47 Rommittenten. manche Kommissionare besorgen aber regelmäßig die Geschäfte von 150 bis 200, einzelne fogar von 600 Handlungen. Die Thätigkeit des Kommissionars ist eine verschiedene, je nachdem sein Kommittent Verleger oder Sortimenter ift. Im ersteren Kalle befindet fich bei dem Kommissionar meist ein Lager der fämtlichen oder doch wenigstens der gangbarften Berlagsartitel des Berlegers. Die Bahl berjenigen auswärtigen Verleger, welche "in Leipzig ausliefern laffen". wie der technische Ausdruck heißt, ift, nachdem fie in der Mitte des vorvorigen Jahrzehnts eine rudläufige Bewegung durchgemacht hat, allmählich wieder von Jahr ju Jahr geftiegen, und betrug im verfloffenen Jahre 1893, während fie g. B. 1881 nur erft 1364 betragen hatte. Da die Bahl der Berlag als hauptgeschäft betreibenden Firmen in demfelben Jahre 2353 betrug, und von diefer Bahl über 473 Firmen ihren Sit an und für fich schon in Leipzig hatten, fo ift es also nur ein ganz verschwindender Bruch= teil der deutschen Berleger, der seinen Berlag nicht auf eigene Rechnung in Leipzig ausliefern läßt.

<sup>1</sup> Abregbuch des beutschen Buchhandels u. f. w. 1894. VI. Abt. S. 466.

Die Neigung zum Zurückziehen der Auslieferungsläger in der Mitte der 70er Jahre, die wohl aus Ersparnisgründen und aus der Einsührung des Einheitsportos für 5 Kilo=Postpakete zu erklären ist, wurde durch die Erkenntnis überwunden, wie wichtig es für die auswärtigen Handlungen ist, von Leipzig sosort beziehen zu können. Für die Berleger, namentlich von Artikeln, die sich gegenseitig Konkurrenz machen, kam weiter noch in Betracht, daß der Sortimenter, der heutzutage das Publikum möglichst schnell bedienen muß, bei den meisten Büchern in der Lage sein wird, einen Konkurrenzartikel zu empsehlen, wenn der Verleger des verlangten Buches kein Auslieserungslager in Leipzig besitzt.

Auf Grund eines Verzeichnisses berjenigen Sortimenter, mit welchen der betreffende Verlagskommittent in Rechnungsverkehr steht, sührt der Kommissionär nun die Bestellungen dieser Sortimenter aus, während er die Verlangzettel solcher Firmen, mit denen sein Kommittent nicht in offener Rechnung steht, zurückgehen läßt, soweit sie Bestellungen a condition enthalten. Feste Bestellungen dagegen expediert er auch von solchen Firmen und zwar gegen Barzahlung. Die Auslieserung bezw. Absertigung der bestellten Artikel ersolgt nicht an den Besteller direkt, sondern zunächst an dessen Kommissionär, und zwar werden die sür Kommittenten desselben Kommissionärs bestimmten Pakete zusammen an denselben besördert.

Im zweiten Falle, also wenn der Kommittent Sortimenter ift, hat ber Kommissionar die Bestellungen besselben an den Kommissionar bes Berlegers weiter zu befordern, sowie das Bestellte feiner Zeit in Empfang ju nehmen und feinem Rommittenten ju übermitteln. Der Sortimenter beftellt nämlich in der Regel fast alles durch Bermittelung feines Rommiffionärs. Nur gang felten kommt es vor, daß er den Berleger, der übrigens auf direkte Expedierung sich häufig gar nicht einläßt, oder deffen Kommissionär direkt um Zusendung ersucht. Diefe Regel gilt auch dann, wenn ber Wohnort des Verlegers dem Sige der betreffenden Sortimentshandlung näher liegt als Leipzig. Dies scheinbar fehr umständliche und widerfinnige Berjahren ift boch einfacher, billiger und zwedmäßiger, als es jedes andere fein würde, und zwar deshalb, weil durch dies Syftem ein Zusammenpacen in größere Pakete ermöglicht, und fo die auf ein einzelnes Buch entfallenden Frachtsbefen möglichst herabgesett werden. Seit Einführung des 50-Pjennig-Portos für 5 Kilopostpackete ist dies übrigens vielfach anders geworden, und ein erheblicher Teil der Berleger expediert neuester Zeit auch direkt.

Auf die sonstige, sehr vielseitige Thätigkeit des Kommissionars sowie auf das Rechtsverhaltnis desselben zu seinen Kommittenten noch näher einzugehen, ist für die hier versolgten Zwecke nicht ersorderlich.

Den Vertrieb des Inhalts der auf diese Weise bezogenen Konditions= fendungen bewerkstelligt ber Sortimenter nun vor allem mittels der allbekannten und neuester Beit vielfach geschmähten Unfichtsfendungen. Diefelbe Rolle und diefelbe Bedeutung, die für den Berkehr zwischen Berlag und Sortiment den Konditionssendungen innewohnt, kommt den Ansichtssendungen für den Geschäftsverkehr des Sortimenters mit dem Bublitum gu. Sie bedeuten eine Wiederholung des bei dem Konditionsgeschäft üblichen Berfahrens in einer anderen Inftang und geben ein getreues Abbild des letteren. Das Ronbitionegeschäft ift aber nicht nur als bas Urbild für die Ansichtssendungen bes Sortimenters anzusehen; es bilbet zugleich die mefentlichfte Borausfehung für die Durchführung diefer Geschäftseinrichtung. "So einfach die Einführung der Neuigkeitssendungen an das Publikum aussieht, fie beruhte auf der Boraussetzung von Gesamtinstitutionen, welche nur dem deutschen Buchhandel eigen waren und geblieben find 1." Auf den inneren Bufammenhang zwischen Konditionsgeschäft und Ansichtssendungen weift auch die Thatsache hin, daß beide Einrichtungen derselben Zeit ihre Entftehung und erfte Ausbildung verdanken: ber zweiten Galfte bes vorigen Jahrhunderts. Wenn jest freilich von einem Teile des Bublikums die Anfichtssendungen als läftig empfunden werden und vielfach über den Über= eiser der Sortimenter, die das Publikum mit Neuigkeiten formlich über= schwemmen, geklagt wird, so lagen früher die Verhältnisse eher umgekehrt. Das Publikum mußte die Ginführung der Ansichtsjendungen den widerwilligen Buchhandlungen zum Teil geradezu abtroken durch Drohung mit bem Berlufte der Kundichaft. Die ablehnende Haltung der Buchhändler, die das Berlangen hiernach nur der Reugierde entsprungen betrachteten, wird verständlich, wenn man bedenkt, welche Opfer von Zeit, Arbeit und Kosten den Sortimentern aus der Sitte der Ansichtssendungen erwachsen. Ihre Stellung zu dem neuen Gebrauche wurde aber gang von felbst freundlicher, als fie wahrnahmen, was für ein vorzügliches Bertriebsmittel die neue Einrichtung war, und wie ihr Umfat fich infolgedeffen vergrößerte. "Bielleicht 3/5 des Jahresabsages", heißt es im Börfenblatt vom 13. Juni 1864, "wird erzielt durch Anfichtsversendungen, wobei wir die Fortsehungen, die hierdurch gewonnen werden, natürlich nicht mitrechnen." Erweist sich jo die neue Sitte als der beste Freund des Sortimenters, so wird eine fpätere Betrachtung lehren, daß an ihrer Erhaltung in hohem Maße auch daß bücherkaufende Bublikum selbst interessiert ist, wenn auch die Interessen= gemeinschaft hier nicht so offen zu Tage liegt, wie die durch das Konditions=

<sup>1</sup> Schürmann, Organisation u. s. w. Bb. I. S. 119.

geschäft hergestellte Harmonie der Berleger-Interessen mit denen der Sortismenter. An dieser Stelle handelt es sich auch weniger darum, die wirtsschaftliche Bedeutung, als vielmehr nur die Entstehung und Technik dieser Einrichtung kurz zu schilbern.

Wie beim Konditionsgeschäft - allerdings wird bei diesem der Auftrag in der früher dargelegten gang allgemeinen Weise allmählich in immer beschränkterem Umfange erteilt — wird auch bei den Ansichtssendungen nicht erst die Nachfrage abgewartet, sondern der Sortimenter sendet neu erschienene Werke ohne weiteres Bücherfreunden zur Ansicht zu, um dadurch ihre Raufluft anzuregen. Der Empfänger solcher Sendungen ift dann berechtigt, die Bücher soweit in Gebrauch zu nehmen, als die Ginfichtnahme in dieselben und die Prüfung für den Zweck des Ankaufs es bedingen. Durch die Be= nutung darf aber felbstverständlich der Charakter des Buches als neu und ungebraucht nicht zerftört werden; es darf also weder aufgeschnitten noch in irgendwie hervortretender Weise beschmutt werden. Andernfalls ift der Empfänger verpflichtet, das Buch zu dem auf der beigefügten Kaktur verzeichneten Preise zu behalten. Im übrigen ift es ihm anheimgegeben, welche Bücher er zu dem angegebenen Preise behalten will. Das Nicht= anftebende ift er nur verpflichtet, jur Berfügung des Abfenders zu halten, der es wieder abholen läßt. Nur für den Fall, daß der Bücherliebhaber felbst um Unsichtssendungen gebeten hat, ift er verpflichtet, für die Wiederzustellung der Werke, die er nicht behalten will, Sorge zu tragen.

Dies sind in grobem Umriffe die Bedingungen und die Wege, unter bez, auf denen gegenwärtig in Deutschland die Bücher aus der Sand des Produzenten in die des Konfumenten übergeben. Diefer Absatweg ift geschaffen worden, bevor die deutschen Buchhändler sich zu einer großen Ge= noffenschaft, dem Borfenverein der deutschen Buchhandler, vereinigten. ift dies um deswillen wertvoll zu konftatieren, weil diese Thatsache beweift, daß die Geschäftsprincipien, die dem deutschen Buchhandel seine Gigenart geben, nicht auf bem Wege freiwilliger Bereinbarung, auf bem Wege bes "Gefellschaftsvertrags", fondern daß fie gleichsam von felbst, aus der Natur des vorhandenen Bedürfniffes heraus allgemeine Geltung erlangt haben, daß sie nicht θέσει, sondern φύσει entstanden find. Nicht die Organisation hat die Normen für den geschäftlichen Verkehr geschaffen, vielmehr haben erft die letteren die außere Organisation ins leben gerufen. Kür eine tiefer gehende Betrachtung ftellen freilich bas Ronditionsgeschäft und die aus ihm entsprungenen Handelsgebräuche und Rechtsverhältnisse an und für sich schon ein Organisationswerk von gang hervorragender Bedeutung bar.

Rann somit der 1825 gegründete Börsenverein der deutschen Buch-

händler nicht etwa als der Begründer und Schöpfer der wichtigsten Rechtsgewohnheiten und Geschäftsprincipien des deutschen Buchhandels angesehen werden, so hat er sich doch ebenso wie um die Erleichterung des Berkehrs, insbesondere der jährlichen Abrechnungen, auch um die Weiterbildung und Sammlung der Handelsgebräuche, namentlich in den letzten Jahren, große Berdienste erworden. Auch hat er denselben zu nunmehr wohl ganz allgemeiner Geltung und unbeschränkter Anerkennung zu verhelsen verstanden. In dieser Beziehung muß ich Aug. Schürmann, dessen trefslichem Buche ich bei der disherigen Darstellung größtenteils gesolgt bin, doch widersprechen, wenn er dem Bereinswesen auf die Abstellung geschäftlicher Mißstände keinerlei Einfluß zugestehen will. Erwartungen in dieser Richtung nennt er das Ergebnis jener salschen Auffassung, "als wenn die Geschäftsvordnung, über deren Störung man klage, jemals Sache von Konventionen gewesen sei oder sein könne".

Er vergift dabei, daß gewiffe Übelftände nur unter der Voraussehung einer alle Berufsangehörigen umfaffenden, genoffenschaftlichen Bereinigung bekampft und beseitigt werden konnen. Das beste Beispiel hierfur bietet gerade die Geschichte der Beftrebungen im deutschen Buchhandel gur Beseitigung des Kundenrabatts. Ohne die ftraffe Organisation, wie fie der Börsenverein bietet, und ohne die Strafmittel, die demfelben zu Gebote fteben, wurde weder eine genaue Kontrolle des Geschäftsbetriebs noch eine wirksame Beftrafung der Zuwiderhandelnden möglich fein. In der That verdankt auch diejenige Organisation, die uns nun im folgenden allein beschäftigen foll, die Bereinigung zum Zweck der Aufrechterhaltung des Ladenpreises, dem Börsenverein und insbesondere der nachhaltigen Unregung des da= maligen Leiters besselben, sowohl die Entstehung als auch die Möglichkeit dauernden Gelingens. Und daß das Ziel diefer Bereinigung nicht schon durch die früheren Anläufe zur Beseitigung des Kundenrabatts erreicht worden ift, ift, wie von einfichtigen Buchhändlern damals schon erkannt wurde, wefentlich auf den Mangel einer alle Buchhändler umfaffenden straffen Organisation jurudzuführen.

## II. Frühere Bestrebungen, die Aufrechterhaltung des Ladenpreises zu sichern.

Es wäre gänzlich falsch, anzunehmen, daß die Bewegung im deutschen Buchhandel zur Beseitigung des Kundenrabatts erst ganz jungen Datums

<sup>1</sup> Die Darstellung dieses Abschnitts beruht in der Hauptsache auf Originalsquellen, insbesondere auf den äußerst wertvollen und inftruktiven Schriften bes

sei; sie geht vielmehr, wie gleich darzulegen sein wird, ziemlich weit zurück, wenn sie auch erst in neuerer Zeit sestere Gestalt angenommen hat.

Um ihren Ursprung zu verstehen, ift etwas weiter auszuholen. schon erwähnt, ift das Konditionsgeschäft dem deutschen Buchhandel nicht von Anfang an eigentumlich gewesen. Sein Ursprung fällt vielmehr, wie fich hiftorisch ziemlich genau verfolgen läßt, erft in die zweite Sälfte des vorigen Jahrhunderts. Vorangegangen ist ihm das Tauschgeschäft, der Changehandel, das jogenannte "Stechen". Als buchhändlerische Berkehrs= jorm sest dasselbe voraus, daß Berlag und Sortiment sich noch nicht voll= ftändig getrennt und zu ganz selbständigen Geschäftszweigen konstituiert haben, sondern in der Regel noch neben einander betrieben werden. Trob des fonft allgemein im Mittelalter mahrzunehmenden Strebens — und betanntlich erstreckt fich für die wirtschaftliche Geschichte das Mittelalter noch weit in die Zeit hinein, welche die politische Geschichte schon als die neue Beit auffaßt -, die Berufsteilung möglichst weit zu treiben und recht viele Beschäftszweige zu schaffen, die ihren Mann jelbständig nahren konnen, ift es erst um die Wende des Jahrhunderts und zwar wesentlich mit infolge des Übergangs vom Tauschhandel zum Konditionsgeschäft zu einer "reinlichen" Scheidung und burchgreifenden Trennung des Sortimentshandels bom Berlagsgeschäft gekommen. Vorher war es zum wirtschaftlichen Gebeihen einer Buchhandlung unbedingt erforderlich, daß fie eigenen Verlag hatte. Die Sauptgewinne im Buchhandel wurden nämlich durch geschicktes Changieren auf der Leipziger Meffe erzielt. Den eigenen Berlag mit Borteil gegen jremden umzutauschen war eine Kunst, die erst gelernt sein wollte. gar keinen eigenen Berlag hatte, konnte in der Blütezeit der Change auf der Meffe keine Rolle spielen. Es gab auch thatsächlich nur wenige Sorti= menter, die nicht wenigstens etwas Berlag hatten. Bur Zeit des Tausch= handels brauchte ja auch bei Übernahme des Berlags eines Werkes nicht allzu fritisch versahren zu werden. Die "Feuerprobe des Novitätenvertriebs", wie er jett üblich ift, war noch nicht vorhanden. Weiter hatte aber auch ber händler, ber durch Tausch von Ware gegen Ware sein Lager erganzte, kein allzu großes Intereffe, ftreng in der Auswahl der von anderen Ber= legern einzutauschenden Bücher zu fein, weil feine eigenen Berlagsunter=

Kummer'ichen Nachlasses, bessen Benutzung mir von der Verwaltung der Bibliothet des Börsenvereins in der entgegenkommendsten Weise ermöglicht worden ist, wosür ich nicht versehlen will, auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank auszussprechen. Ebenso wie Schürmann beziehe ich mich auf die genannte Quelle nur im allegemeinen; die einzelnen Schriststücke und Stellen zu eitieren erscheint sowohl unnötig als auch unmöglich.

nehmungen, wenn er nicht über sehr reiche Mittel gebot, meist ebensalls keine sehr strenge Prüsung vertragen konnten. Denn um alle neu erscheinenden Bücher auf sein Lager nehmen zu können, wie es das Publikum verlangte, mußte er selbst einen sehr umfangreichen Berlag unterhalten. Es war demgemäß eine dem Tauschhandel von Anjang an innewohnende Tendenz, zu einer ganz enormen Überproduktion auf litterarischem Gebiete zu sühren, bei der der innere Wert der Werke leider im umgekehrten Berhältnis zu dem Umsang der Produktion stand. Um die sich insolgedessen in allen größeren Städten ansammelnden umsangreichen Sortimentslager zu räumen, versielen die Buchhändler auf die wunderlichsten Bertriebsmittel, wie Bücherslotterien u. s. w., ohne doch dem übel damit dauernd abhelsen zu können.

Dies vermochte erft der fich in der zweiten Salfte des vorigen Jahrhunderts vollziehende Übergang vom Tauschhandel zum Konditionsgeschäft. Weder die Urfachen diefes Übergangs, die fich ja aus dem eben Gefagten jum Teil erraten laffen, noch seine Detailgeschichte können hier im einzelnen dargestellt werden. Uns interessiert diese Übergangszeit nur infofern, als fie die Geburtsftunde der Rlagen wegen Überhandnahme des Rundenrabatts und zugleich der Beftrebungen, ihn einzudämmen, bedeutet. muß festgehalten werden, daß somit nicht das Konditionsgeschäft an sich. sondern vielmehr der übergang von der Change zum Konditionsgeschäft die mit dem Rundenrabatt verknüpften Migftande jum erften Male gezeitigt hat. Und zwar ging dies folgendermaßen zu. Für den Buchhändler, ber seinen Sortimentsbedarf burch Eintausch gegen seinen eigenen Berlag bedte, waren die von fremden Berlegern für ihre Berlagsartikel festgesetten Ladenpreise ziemlich gleichgültig. Richt bavon, daß er diese Ladenpreise einhielt und im Berhältnis zu letteren viel verdiente, bing fein wirtschaft= liches Wohl und Wehe ab, fondern davon, daß er feinen eigenen Berlag mit Vorteil verwertete. War ihm dies geglückt, so war es unter Umftanden möglich, daß er immer noch profitierte, felbst wenn er die eingetauschten fremden Berlagsartikel dann im Sortimentshandel bis zu 20 und mehr 0/0 unter dem Labenpreise verkaufte. Denn durch das eingetauschte Sortiment verwertete er ja indirekt den eigenen Verlag und hatte demnach den Wert bes Sortiments auch nur an dem feiner eigenen Berlagsartitel, nicht aber an dem der dafür festgesetten Ladenpreise zu bemeffen. Wenn man damals glaubte, daß die allgemein üblichen Rundenrabattfätze nur durch Zubuße aus dem Verlag ermöglicht würden, fo ift dies wohl eine nicht gang richtige Auffaffung der Sachlage. Die betreffenden Buchhändler, die nach alter Sitte noch zugleich Berleger und Sortimenter maren, setzten bei biefem Berjahren unter Umständen, wie wir gesehen haben, nicht nur nicht zu,

sondern gewannen sogar recht erheblich, wenn sie nämlich ihren Verlag geschickt anzubringen verstanden.

Das hineinragen der Überrefte des Taufchhandels in die Zeit des beginnenden Konditionsgeschäfts war es demnach, was den Rundenrabatt, der an und für fich wohl ebenso alt wie der Buchhandel felbst sein wird, zum ersten Male als einen allgemeinen Übelstand empfinden liek. Unter der Berrschaft des Tauschhandels war er als etwas Selbstverftändliches betrachtet worden, jedenfalls als etwas, deffen Rugen oder Schaden vom Standpunkte jeder einzelnen Firma aus besonders zu beurteilen gewesen war. Preis eines Buches wurde daher ebenso geseilscht wie um den Preis einer beliebigen anderen Ware. Auf bas Streben, hierin Wandel zu schaffen, sind wohl die - übrigens erfolglofen - Berfuche der Ginführung offizieller Büchertaren in berschiedenen Territorien zurückzuführen. Dies Streben mußte aber vergeblich fein, so lange nicht die Grundvoraussetzung hierfür gegeben war, daß nämlich nur einander entsprechende und an demselben Maßstab gemessene Werte gegen einander umgesetzt wurden. Im Tausch= handel waren aber die Werte, die gegen einander eingesett wurden, von viel zu dehnbarer und unbestimmter Ratur.

Das Konditionsgeschäft ist daher auch von dem Standpunkte aus als ein Fortschritt aufzusassen, daß es dadurch, daß Bücher unter seiner Herrschaft gegen andere Bücher nur noch mit barem Gelde, jedensalls nicht im Umtausch beglichen werden konnten, erst die Grundlage geschaffen hat, auf der zunächst eine relative und weiterhin eine absolute — das ist das Ziel, dem sich die Entwicklung schon jetzt annähert — Geltung des Ladenpreises durchsührbar war, bez. sein wird.

So lange Reste des Tauschhandels in größerem Umsange existierten, waren insolge der oben geschilderten Berhältnisse naturgemäß diesenigen Sortimenter, welche ihren Bücherbedars dar einkausen mußten, sehr denachteiligt. Wenn sie selbst im Durchschnitt nur einen Radatt von 33½ 0/0— dies war der damals allgemein übliche Radatt — erhielten, an gewissen Artikeln wie Journalen, Kalendern, Subskriptionswerken u. s. w. oft aber auch nur 10 dis 25 0/0 Radatt hatten, so liegt es auf der Hand, daß sie ihren Kunden nicht wieder einen fast ebenso hohen Radatt gewähren konnten. Die Spesen und Unkosten einer Sortimentshandlung wurden nämlich in der damaligen Zeit auf 22 0/0 berechnet, so daß nur noch etwas über 11 0/0 als Reingewinn übrig blieben. Andererseits wird aber auch von Buchhandlungen berichtet, die sogar bei einem Kundenrabatt von 20 dis 25 0/0 immer noch ihr Auskommen gesunden haben. Es ist wohl klar, daß es sich hierbei nur um Firmen handeln kann, die ihren Sortiments-

bedarf gegen im eigenen Berlag erschienene Artikel eintauschten. Von diesen und daneben von den durch andere Vorteile begünstigten Firmen an den großen Centralplägen des Buchhandels wie Leipzig und Berlin, von denen die einen den Borteil frachtfreien Bezugs hatten, die anderen die Unterftützung eines ziemlich bedeutenden in Berlin domizilierenden Verlags genoffen, wurden den Buchereinkaufern in gang Deutschland gegen die Wende des Jahrhunderts jo gunstige Offerten gemacht, daß sich der reine Sortiments= handel auf das Außerste bedrängt fühlte und nach Abwehrmaßregeln zur Beschränkung bes Kundenrabatts zu suchen anfing. Sehr charakteristisch hierfür ist die nachstehende Außerung des Buchhändlers Nicolovius in Königsberg: "Der Rabatt auf Bücher ist für die Buchhändler im Norden vorzüglich brudend, boch muffen fie fich fo lange bazu verfteben, bis bie Leipziger und Berliner Buchhändler ihn ganglich abschaffen, weil diese uns fonft alle Runden rauben und wir keine beträchtlichen Bücherlieferungen bekommen, da diese Bücher mit 20% Rabatt franco hierher senden. Reine Bestellung aus Rur= ober Liefland läuft an mich ein, ohne dag von Rabatt die Rede ift, weil fie diesen von Leipzig und Berlin erhalten können . . . Ich hätte die sehr ansehnliche Bücherlieferung für die Universität in Dorpat erhalten, wenn nicht ein Leipziger Buchhändler fich zu einem weit größeren Rabatt verstanden hätte".

Daß solche Offerten sür die Provinzialbuchhändler eine geradezu vernichtende Konkurrenz bedeuteten, erscheint wohl selbstverständlich. Denn die Höhe des Rabatts, den eine Buchhandlung gewähren konnte, mußte auf die Dauer sür den Umsang ihres Absates maßgebend werden. Da ein Buch, ob ich es nun von Müller oder von Schulze beziehe, genau dasselbe ist, so bleibt als einziger Punkt, in dem sich zwei Buchhandlungen überhaupt Konkurrenz machen können — abgesehen von so immateriellen Faktoren wie persönlichen Eigenschaften der betreffenden Geschäftsinhaber und ihres Personals — nur die Höhe des an die Kunden gewährten Rabatts übrig. Ein Kreditgeben über die normale Zeit hinaus sowie die Gewährung von anderweiten Sondervorteilen sind dabei in verschleierter Form dasselbe wie ein relativ höherer Rabatt.

Alles dies wurde Ende des Jahrhunderts von einigen Firmen ihren Kunden zu gleicher Zeit gewährt. Bei sehr ausgedehnten Zahlungsfristen wurden 20 und 25 % und noch mehr — es wird sogar mehrsach von 50 % Rabatt berichtet — bewilligt; dazu wurde, wie die vorhin citierte Äußerung beweist, auf weite Entsernung postsrei geliesert, ja sogar die Kücksendungen wurden wieder unsrankiert angenommen, und, um dem Ganzen

die Krone aufzusetzen, durfte die Zahlung auch noch in einem leichteren Münzsuße erfolgen.

Trot alledem waren die Vorteile, welche das kaufende Publikum in Bahrheit genoß, nicht fo groß, als es hiernach auf ben erften Blid scheinen möchte. Ein Gegengewicht gegen die Preisschleudereien war dadurch ge= geben, daß zu biefer Beit die Bücherpreife im allgemeinen fehr beträchtlich in die Sohe gingen, mas zu lebhaften Rlagen in der Offentlichkeit Unlag gab. Es darf wohl ruhig angenommen werden, daß diefe allgemeine Preis= erhöhung in innerem Zusammenhang mit den Auswüchsen des Runden= rabattwefens ftand, daß fie eben nur die Rehrseite der Medaille darftellte. Bang aufgewogen murden aber jedenfalls die Rachteile des Rabattunmefens hierdurch nicht, das beweifen die immer wiederkehrenden und gegen Ende des Jahrhunderts an Lebhaftigkeit noch gewinnenden Klagen und Reformbeftrebungen auf diesem Gebiete deutlich genug. Welche Gefahr das Publikum lief, über den meist eingebildeten Vorteilen der Rabattgewährung der wirklichen, dem gesamten litterarischen und Beistesleben Deutschlands zu gute kommenden Vorteile, welche ihm die Organisation des deutschen Buchhandels mit ihrem geordneten Bücherverkehr bot, verlustig zu gehen, ahnte damals übrigens wohl noch niemand — außer dem Göttinger Staatsrechtslehrer Butter, wie aus einer spater anzuführenden Außerung besfelben hervorgehen wird. Denn die Buchhandler bekampften naturgemäß den Rabattunfug nicht sowohl im allgemeinem Interesse, sondern, was ihnen niemand verübeln wird, junachft aus privaten geschäftlichen Rudfichten.

Der erste Att bes Kampses gegen den Kundenrabatt spielte sich im Jahre 1802 ab. Nachdem die Buchhändler lange Jahre privatim und öffentlich in Klagen über die Mißstände in ihrem Gewerbe sich ergangen hatten, rafften sie sich endlich in diesem Jahre zu einem Versuch auf, gesmeinsam gegen diesen Feind ihres Standes vorzugehen. Die nächste Verzanlassung hierzu gab eine Artikelserie im Leipziger Litterarischen Anzeiger. Jur Ostermesse 1802 beries dann der Börsenvorsteher Horvath eine Verzsammlung, die über die Mißstände im Buchhandel berathen und Resormsvorschläge ausstellen sollte. In Anbetracht jedoch der Kürze der Zeit, die den Buchhändlern aus der Wesse zur Versügung stand, wurde in dieser Versammlung nur beschlössen, zunächst durch eine Deputation Gutachten von Buchhändlern aus allen Gegenden Deutschlands über die gegenwärtige mißliche Lage des Buchhandels und die Mittel zu ihrer Veseitigung einziehen zu lassen.

Von dieser Deputation wurde ein bereits von dem auf diese Besprechung solgenden Tage datiertes Cirkular an alle Buchhändler Deutsch= lands erlassen, in dem dieselben aufgesordert wurden, "die im Buchhandel eingerissenen Unordnungen und Mängel in Erwägung zu ziehen und vor allem über solgende Punkte zu berathschlagen:

- 1. Der ungebührliche Rabat, welchen mehrere Buchhandlungen ben Particuliers bewilligen, zum Beispiel 16, 20, 25, ja sogar, wie sich aus einem Belege ergab, 50 pro Cent, müßte für die Zukunft gänzlich aufhören.
- 2. Würde ein Ausschuß soliber und ersahrener Buchhändler ersorbert, um in streitigen Fällen, wohin die positiven Gesetze nicht reichen, zu entscheiden.
- 3. Wäre zu erwägen, wie die immer wachsende Zahl von Buchhändlern in gewisse Gränzen beschränkt werden könne, und auf welche Art der Credit einzuschränken seh.
- 4. Müßte in die Zahlungen, sowohl in Rücksicht des Geldsußes, als des sogenannten Uebertrags Ordnung gebracht werden. Alle Rechnungen von 20 Athlr. müßten rein bezahlt werden; auf 30 Athlr. könnten 5, auf 40 Athlr. 10, auf 60 Athlr. 15, und von da an bis 100 Athlr. 20 Kthlr. Rest übertragen werden."

Bon diesen vier Punkten, die in sehr engem Zusammenhange stehen, interessiert uns hier ganz besonders der erste. Er wurde übrigens auch in den meisten der eingegangenen, teilweise sehr aussührlichen Gutachten — über 40 an der Jahl — als der wichtigste, zugleich aber auch als der schwierigste bezeichnet.

Die Ursache des Übels, wie wir sie oben geschildert haben, ist von mehreren Gutachtern ganz richtig erkannt worden. Wenn sie auch nicht expressis verbis auf den Übergang vom Tauschhandel zum Konditions=, oder wie es damals noch hieß, "Kommissionsgeschäft", als die eigentliche Wurzel des Kundenrabattunwesens hinweisen, so deuten doch die Vorschläge zur Besserung, die sie machen, auf die richtige Erkenntnis der Sachlage hin. In mehreren Gutachten wird nämlich als Rettungsmittel die völlige Rückehr zum Changehandel und die Aufgabe der neuen Gewohnheit des Kommissionsgeschäfts, empsohlen, in mehreren Gutachten aber auch das entgegengesette Mittel, die Beseitigung der letzten Keste des Changegeschäfts und die weitere Ausdehnung der Konditionssendungen. Der letztere Vorschlag, wenn auch in abgeschwächter Form, gehört zu den Punkten, die dann in dem "Vertrage der Buchhändler über einige Gegenstände ihres Handels", der das Schlußresultat der ganzen Bewegung darstellt, Ausnahme gesunden haben.

Beide Borschläge treffen nach dem vorhin Gesagten in gewiffem Sinne Spriften LXI. — Verhandlungen 1894.

bas Richtige, insosern sie von der richtigen Erkenntnis des Übels ausgehen, nur trägt der eine einen reaktionären, der andere einen fortschrittlichen Charakter. Im Einklang mit ihrer sonstigen Aussalfung betrachten übrigens diesenigen, welche Rückehr zum Changehandel wünschen, die Entwicklung zur allmählichen völligen Trennung des Berlags= vom Sortimentshandel ebensalls als ein Unglück für ihren Stand und stellen es als wünschens= wert hin, daß jeder Berleger auch wieder ein Sortimentslager sich zulege.

Daß neben dieser gleichsam instinktiven auch eine klarbewußte Er= kenntnis der Gründe des Rabattunfugs vorhanden war, zeigt z. B. folgende Außerung aus dem Gutachten von Barrentrapp und Wenner: "Wie foll nun (vorher geht eine Berechnung der durchschnittlichen Spefen und allgemeinen Unkosten einer Sortimentshandlung) der Sortimentshändler Rabatt geben und dabei bestehen konnen! Zwar wendet man ein, daß keiner gang ohne Verlag sen, und daß mit folchem doch immer etwas gehoben und so über den Rabatt gewonnen werde. Allerdings! und nur durch folche Zu= buffe aus dem Verlag hat es geschehen können, daß nicht alle Schleuberer schnell zu Grunde gegangen find, und daß reelle Sortimentshandlungen, ben dem nothgedrungenen Abzug von 10 p. C., die Berblutungen in ihrem Sortimentsgeschäfte nicht längst tief empfunden, und - wie es jetzt geschieht — zur Sprache gebracht haben. Allein das abgerechnet, daß von dem bedeutenden Bedarf aus dem Berlage dem Netto-Bandler tein Blatt burch Bücher gut gethan werden kann, fo ift ja auch an fich ber Berlag ein gang besonderer 3meig des Geschäfts, der feine eigne Erforderniffe hat. feine besondere Arbeiten und Rosten verlangt, und seinem eigenen Risico ausgesetzt ist. Auch der klügste Berleger druckt nicht mit gleichem Glücke, und muß mit dem Gewinn an einem guten Artitel die Lucken ausfüllen. die ein ober auch mehrere nicht eingeschlagene Bucher gelaffen haben. Und wenn das auch nicht wäre, ift es benn nicht der Gipfel der Thorheit, im Handel geradezu wieder wegzuwerfen, was man als Berleger gewann, und im gunftigften Fall nur ein fraftlofer Buchhändler zu bleiben !!"

<sup>1</sup> Die gleiche richtige Erkenntnis findet sich in der nachstehenden Äußerung eines anderen Sutachters: "Der Tauschhandel ist folgenden Übeln unterworsen. Indem viel neue Buchhandlungen, — auch ältere, vorzüglich die . . . . drucken, was ihnen nur angeboten wird, wenn es nur wenig koftet: so bestimmen sie es für die Wesse, tauschen dagegen von den Sortimentsbuchhandlungen, was ihnen diese nur geben wollen, und sie erhalten für ihre Produkte, die ihnen wenig kosten und doch zu hohen Preisen angeschlagen sind, indem sie ihre Preise denen Handlungen, die theuer Honorar bezahlen, nicht nur gleich stellen, sondern sogar als doch schlechtere Artikel die weit bessere im Preise zu übertressen bemüht sind ebenfalls schlechte und gute Bücker.

Bon dem Umfange, in dem damals die Rabatt Bewilligungen und Anerbietungen um sich gegriffen hatten, bekommt man aus den Gutachten ein sehr deutliches Bild. Fast aus allen tönen dieselben Klagen wieder. Daß den Privatkäusern 10 % Rabatt gewährt werden, wird allgemein als das ganz Normale, als die Regel angesehen. Mehrere erklären sich schon damit zusrieden, wenn nur alles noch höhere Rabattgeben beseitigt werden könne. Damit übereinstimmend wird gemeldet, daß 15 und 25 % Rabattschon gar nichts seltenes mehr seien, ja daß sogar bis 50 % gewährt werde. Es ist ganz offenbar, daß Offerten der letzten Art nur von solchen Händlern ausgehen konnten, die ihren Berlag vorteilhast verwertet hatten, da der Sortimenter vom Verleger damals bekanntlich nur 33½ % erhielt. Und dabei werden so hohe Rabattanerbietungen nicht allein von den Buchschändlern an den Centralplägen Leipzig und Berlin gemeldet, sondern es wird z. B. das Gleiche von einer braunschweigischen Buchhandlung aus Hannover berichtet.

Die Folgen, welche hieraus entspringen mußten, liegen auf der Hand. Der Absatz der soliden Buchhändler, die mit ziemlich hohen Geschäfts= unkosten zu rechnen hatten, ging auf Kosten des Absatzs der Schleuder=

Die guten Handlungen rechnen ben Bogen klein 8° Schreibpapier jeto gewöhnlich 15 &, diese hingegen 15, 16 auch 18 &; ja sie machen nicht einmahl einen Untersiched zwischen Schreib: und Druckpapiere. —

Was thun nun die mehresten der Herren Sortimentsbuchhändler? Sie suchen vor allen Dingen die so leicht erhaltenen und eingetauschten Artikel u. s. w. dem Publitum bekannt zu machen, anzupreisen und zu verkausen, bekümmern sich, ihres Bortheils wegen, aber nicht, ob diese Produkte schlecht, unter aller Kritik, oder auch Sittenverderblich sind u. s. w. Mir selbst versicherte ein großer Sortimentsbuch-händler —: "Ehe er von meinen guten Romanen 3 oder 4 Exemplare absetze, verstauste er von den Bureaus, Magazins etc. 20 und mehrere Exemplare." Hier ist also der Beweis — erst sucht man die schlechtere Lecture, die so leicht gegen den geringsten, oder gegen den eigenen Berlag überhaupt zu ziehen war, und die nicht erst in Zahlungsrechnung genommen werden durste, an den Mann zu bringen, dann, nachdem das Publikum oder die Bibliotheken mit den schlechtern versorgt sind, wird noch zum Neberslusse Getb zu ziehen sind, ohne weitere Empsehlung ausgetischt."

<sup>1</sup> Die durchschnittlichen Kosten einer Sortimentshandlung in damaliger Zeit werden von Barrentrapp und Wenner solgendermaßen berechnet: "Eine Sortimentshandlung ganz ohne Berlagsgeschäfte, oder diese und ihre Ersordernisse völlig davon getrennt, kostet hier in Franksut — für Laden und Comptoir, für das nöthige Perssonale, für Feuerung und Licht, für Papier und Schreibmaterialien, für Emballage und Berpackungen, für Briesporto und Frachten, für die Commissionsbesorgungen in Leipzig und den jährlichen Druck eines Sortimentscatalogs, und dann das in dem Lager steckende Capital zu gewöhnlichen Jinsen angerechnet — kurz an Handlungss

firmen zurück. Wenn diese nun auch zum Teil durch ihr unwirtschaftliches Gebaren fich schlieglich felbst ruinierten, so lag doch die Gefahr vor, daß fie borber erst noch eine Reihe anderer Buchhandlungen zu Grunde rich= Und an die Stelle einer zu Grunde gegangenen Schleuderfirma konnte leicht eine neue treten. Das mahrscheinliche Schlufrefultat biefer Entwicklung mare dann gewesen, daß, wie Goschen sagt. "das Bublikum nur noch an wenig Orten wohlberforgte Buchhandlungen findet, und daß beshalb der Liebhaber, welcher die Originalausgabe eines Werkes, oder ein Buch, das nicht nachgedruckt worden, sucht, fich fo lange gedulben muß, bis es der Buchhändler, oft aus großer Entfernung, hat tommen laffen. Ferner hat das Heben mit Verlag, um den Rabatt gut zu machen, die nachteilige Folge, daß das Bublitum gute und fchlechte Bucher teuer begahlen muß. Die Menge der Bücher schränkt die Stärke der Auflage ein: folglich muffen die Roften und der Erfat für den Rabatt auf die kleine Bahl der gedruckten Exemplare verteilt werden, und folglich muß bas Bublikum das, was ihm in einer Rechnung geschenkt wird, in der nämlichen Rechnung reichlich wieder bezahlen."

Das Sündenregister, das Göschen den Schleuberern vorhält, ist damit noch nicht beendet. Wenn sür das Rabattgeben ausgesührt wird, daß man mit seinem Verlage manches "heben", und so noch über den Kabatt etwas

koften — 12 p. C. von der Summe des jährlichen Absahes. Die Handlung mag übrigens einen beträchtlichen Fond in ihrem Lager enthalten und ansehnliche Gesschäfte machen, oder beh einem kleinen eignen Sortiment von nur 2000 Gulden — jährlich etwa 10000 Gulden — umsetzen, so sind Verhältniß und Resultat immer dieselben.

In vielen Waarenhandlungen bringt man bey jährlicher Inventur und Bilanzirung, für Berluste — z. B. an Waaren, die im Werth gesunken oder Maculatur geworden sind — und für böse Schulben zc. 10 p. C. mit in Anschlag. In dem tausendsältigen Detail des Buchhandels kann man für Schulden, die ganz oder zum Theil verlohren werden, für langsame Zahler, die dadurch den Verdienst an ihnen zu nichte machen und die zusammengenommen, doch beständig ein beträchtliches Capital dem Umlauf im Geschäft entziehen, nicht weniger als 1 Zwanzigtheil — und für Bücher, die unverweidlich liegen bleiben und von dem Einkausereis zum Maculaturwerth herabsinken im mäßigen Anschlag auch 1 Zwanzigtheil — zusammen also 10 p. C., und gewiß nicht weniger, in Anschlag bringen.

Diese 10 p. C. zu obigen 12 gerechnet machen 22 p. C. aus, welche von dem gewöhnlichen Nachlaß der 33 und 1 Trittheil p. C. abzehen. Es bleiben mithin dem Sortimentshändler, von einem nicht großen Capital, das er jährlich, mit anshaltender mühsamer Arbeit, umsehen kann, 11 und 1 Trittheil p. C. wirklichen Berzbienstes übrig. An vielen Artifeln — an Journalen, Calendern, Taschenbüchern, Pränumerations und Subscriptionswerken — hat er häufig selbst nur 25 auch nur bis zu 10 p. C. Rabatt, und an dergleichen also weniger als seine eigene Kosten."

verdienen könne, so nennt er das eine unkluge Handlung, weil der Buchhändler dadurch im Handel verliere, was er als Fabrikant oder Verleger gewinne. Das Rabattieren ist serner eine schlechte Handlung, weil dadurch andere, die keinen bedeutenden Verlag haben, ruiniert, aus guten Zahlern schlechte, und endlich aus Sortimentshändlern und Verlegern krastlose elende Buchhändler werden . . . "Es besördert die Erniedrigung der deutschen Litteratur; denn um Verlag zum Heben zu bekommen, werden so viele elende Dinge gedruckt. Nächstens werden wir, außer der Menge Theorien und Künste, die wir schon im Meßcataloge sinden, eine aussührliche Anweisung, wie man den Mund wischen muß, erhalten."

So werden also dem Kabattgeben sowohl für den Buchhandel in seinen verschiedenen Zweigen wie auch für das kausende Publikum, das dabei mehr verliere als gewinne, sehr nachteilige Wirkungen zugeschrieben.

Die Borschläge zur Beseitigung des Übels sind nun so vielgestaltig wie nur möglich. Sie korrespondieren naturgemäß mit dem, was die einzelnen Gutachter als Wurzel desselben ansehen. So drängt die große Anzahl der letzteren, die einer sekundären Ursache die Schuld der vorhandenen Übelstände zuschiebt, indem sie auf die zu große Zahl und die zu schnelle Bermehrung der deutschen Buchhändler in den letzten Jahrzehnten infolge des seitens der meisten Verleger leicht zu erhaltenden Kredits hinweist, vor allem auf Beschräntung des Kreditgebens und sucht Erschwernisse für die Riederlassung als Buchhändler einzusühren.

Unter der Kreditgewährung des Berlegers an den Sortimenter ift hier nicht in erster Linie die durch das Konditionsgeschäft bedingte Art des Kreditgebens zu verstehen, sondern es kommen die gegen seste Bestellung übernommenen Artikel in Betracht. Auch als das Konditionsgeschäft sich sichon einer gewissen Berbreitung ersreute, bildete die seste Bestellung immer noch die Hauptbezugssorm der nicht auf dem Tauschwege erworbenen Bücher. So war es dis in unser Jahrhundert hinein ganz allgemein üblich, die zur Messe neu erschienenen und auf der Messe gewöhnlich ohne Besichtigung des Buches selbst nur auf Grund des Messkatalogs bestellten Bücher ledigslich in fester Bestellung zu beziehen. Hierbei darf man nicht vergessen, daß damals noch die beiden Messen. Hierbei darf man nicht vergessen, daß damals noch die beiden Messen. Gierbei darf man nicht die einzigen Produktionszeiten des Buchhandels darstellten. Es war eine seltene Ausnahme, wenn ein Buch einmal außerhalb der Meszeit erschien. Erst das Konditionsgeschäft hat dies geändert und eine gleichmäßigere Verteilung der Bücherproduktion über das ganze Jahr herbeigesührt.

Die lange Kreditgewährung der sest entnommenen Bücher konnte da= mals nun nicht darin eine Abschwächung, eine Art Ausgleich finden, daß,

wie jest beim Konditionsgeschäft, die nicht abgesetzten Bücher nach einer beftimmten Frift wieder an den Berleger abgeliefert werden mußten. Infolge deffen wurde der ohne große Mühe zu erhaltende Kredit vielsach zu schwindel= haften Operationen benutt. In diefer Richtung zeichneten fich besonders die unter unpersönlicher Firma betriebenen Buchhandlungen aus, die um die Wende des Jahrhunderts wie die Vilze aus der Erde schoffen, und fast in fämtlichen Butachten den Gegenstand lebhafter Rlagen bilden. Begründer folcher "Expeditionen", "Bureaus", "Comtoirs" ober wie fie fonst hießen, waren vielfach nicht gelernte Buchhandler, sondern gehörten zu einem großen Teile bem gelehrten Proletariate an. Oft errichteten fie gu= nächst eine Leihbibliothek und gingen infolge des ihnen angebotenen Kredits dazu über, auch Sortimentsbuchhandel zu treiben. Die auf Kredit er= haltenen Artikel verschleuderten sie in der unglaublichsten Weise, um dann, wenn die Zeit herannahte, wo die Forderungen des Verlegers zu begleichen waren, spurlos zu verschwinden. Bielleicht bezahlten fie auch das erfte Jahr punktlich, um bafür später mit einem um fo größeren Betrage fich unficht= bar zu machen.

Bon dem Treiben dieser Leute wird in einem Gutachten das solgende anschauliche Bild entworsen: "Wie oft kommt nicht irgend ein kopfleerer Kandidate, oder etwa ein Schreiber, Bedienter oder irgend ein ander Subjett, das sich eben seinem seeligen Hungertodte nahet, vor dem Verscheiden aber noch auf den glücklichen Einsall geräth, durch Errichtung einer Lesebibliothek sich nicht allein zu retten, sondern noch überdies dadurch sein zeitliches Glück für sich, seine Kinder und Kindeskinder zu bauen. Der Ginsall ist nicht übel. Denn diese Menschen dürsen ihren großmüthigen Entschluß nur laut werden lassen, so kommen 10 Buchhändler sür einen, senden ihre literarischen Preis Couranti mit den allererdenklichsten Moderationen ein und erdieten sich zu aller Willsährigkeit, ohne darnach zu fragen, ob der Mann, den sie vor sich haben, einen Dreier zu bezahlen hat oder nicht.

"So was gefällt. Mit einer Lesebibliothek, bei welcher man unaufhörlich Rekruten stellen soll, sortzukommen, Gewinn dabei zu haben, ja wohl gar als Privatmann sein Hauswesen damit zu bestreiten, das ist in kleinen Städten, wo noch keine Lesebibliothek existirt, und wo es etwa 10—20 Liebhaber der Lektüre giebt, oder in größeren, wo gewöhnlich schon mehrere Leseanstalten sind, und wo sich also der Gewinn, wenn ja einer bleibt, gar sehr spärlich vertheilt, eine sehr künstliche Sache. Aber der freiwillig angebotene Kredit reizt. Man dehnt sein Geschäft aus, verschreibt Bücher auf Verlangen, und macht so einen Buchhändler in nuce. — Man hält denn auch wohl das erste Jahr mit der Bezahlung richtig inne, bezahlt das zweite Jahr halb — und im dritten, im Falle es ja noch so lange dauert, ist man sertig. — Und, wo bleibt nun die Provision des dienstsertigen Buchhändlers?"

Beschränkung des Kreditgebens seitens des Verlags, das ist daher auch das Mittel, das am häufigsten vorgeschlagen wird, um dem Rabattunsug zu wehren. Es war dies ja auch die einzige wirksame Waffe, die zur Beskämpsung des Kabattgebens damals zur Versügung stand.

Im einzelnen gehen die Vorschläge dahin, nur an solche Buchhandlungen, deren Inhaber ordnungsgemäß als Buchhändler gelernt haben
und dann eine längere Reihe von Jahren in Stellung gewesen sind und
sich über diese Zeit durch günstige Zeugnisse ihrer Prinzipale ausweisen
können, Kredit zu geben. Oder es soll von "neuen" Buchhändlern, d. h.
solchen, die keine schon etablierte Buchhandlung erben oder käuslich erwerben,
verlangt werden, daß sie auf eine Reihe von Jahren einen oder mehrere
Bürgen stellen, die ihre Zahlung gewährleisten. Andernfalls solle ihnen nur
gegen bare Zahlung etwas gegeben werden. Wieder andere sordern, daß
jedem neuen Buchhändler, wenn er Kredit haben wolle, die Verpflichtung
auserlegt werde, daß er auf keine Weise, weder durch höheren Kabatt, noch
durch niedrigere Preise, als sie bisher in der betreffenden Gegend üblich
waren, zu einer Verschärsung der Konkurrenz beitrage u. s. w.

Eine Berabredung fämtlicher Buchhändler, sich gegenseitig zur gänglichen Abschaffung des Rundenrabatts zu verpflichten, wird von denen vorgeschlagen, die dem Übelstande nicht erst auf Umwegen beikommen wollen. In welcher Weise man sich diese Berabredung dachte, zeigt folgende Blüten= lese von Vorschlägen. "Jeder Buchhändler soll sich eiblich vervflichten, an Brivatleute teinen Rabatt mehr zu geben." "Wer die angenommenen Gesetze bricht, verliert das Börsenrecht; der Handelsverkehr der Übrigen hört mit ihm auf, und sein Name wird an die schwarze Tasel auf der Borse geschrieben." "Wer wider das Rabattverbot fündigt, zahlt zum erstenmal 50, zum zweitenmal 100 Thaler Strafe; zum drittenmal verliert er das Börfen= recht." Dem Publitum foll die neue Einrichtung unter Angabe der Gründe in den öffentlichen Blättern sowie in allen Bücherkatalogen kundgegeben werden. Vielen Buchhändlern erscheint aber das Übel schon zu tief ein= gewurzelt, als daß man den Baum gleich auf einen hieb zu fällen berfuchen könnte. Es werden baber folgende Abschwächungen des Princips beantragt. Bis zu 10 % Rabatt zu gewähren, soll unter allen Umständen oder wenigstens bann, wenn die jährliche Rechnung mindeftens 10 Thaler beträgt, gestattet werden. Berschiedene verlangen jogar, daß

bei einem höheren Betrage der Jahresrechnung es auch erlaubt sein soll, noch mehr Rabatt zu bewilligen. Auch an Buchbinder in Städten, in denen sich keine Buchhandlung befindet, soll ein höherer Rabatt als 10 % gewährt werden dürfen.

Es sehlt übrigens auch nicht an solchen, die gegen die Abschffung und gegen jede Beschränkung des Rabattgebens sind. Zur Rechtsertigung ihres Standpunktes berusen sie sich meist auf die doktrinäre Anschauung, daß man "niemand in der Freiheit der Gebarung mit seinem rechtmäßig erworbenen Eigentum" beschränken dürse. Höchstens auf dem Wege erscheint ihnen daher eine Beseitigung des Übels, das auch sie anerkennen, möglich, daß der Verleger es zur Bedingung des Verkauss mache, das Buch nicht unter einem gewissen Preis zu verkausen. Die Schwierigkeit, ja Unmöglichsteit, Mittel zur gänzlichen Beseitigung des Übels zu sinden, und die noch größere Schwierigkeit, die genaue Durchsührung derselben zu überwachen, dienen als weitere Gründe dieser ablehnenden Stellung. In der That gab es ja eine ganze Menge von Winkelzügen, durch die die Rabattgewährung auch bei der sorgiältigsten Überwachung sortgesest werden konnte, z. B. die Einräumung eines übernormalen Kredits, die Gewährung von Freiexemplaren, Annahme der Zahlung in einem leichteren Münzsuße u. s. w.

Die Schwierigkeit der Frage haben auch die Gegner des Kundenrabatts nicht übersehen. Als die wichtigste Boraussehung des Gelingens
ihrer Bestrebungen bezeichnen sie übereinstimmend die Notwendigkeit einer
straffen Organisation sämtlicher Buchhändler. Es sei unnüß, "Gesehe zu geben", so lange nicht "eine exekutivische Gewalt" zu ihrer Durchsührung vorhanden sei. Die Begründung dieser Vereinigung soll in Anknüpfung an die Buchhändlerbörse stattsinden. Die Leiter der damaligen
Bestrebungen haben die zukünstige Entwicklung somit richtig vorausgeahnt.
Denn der 1825 begründete Börsenberein der beutschen Buchhändler ist ja
bekanntlich aus der gemeinsamen Abrechnung auf der Börse hervorgegangen.

Infolge des Mangels diefer wichtigsten Boraussehung nun ist die damalige Bewegung nicht viel anders verlausen wie das Hornberger Schießen. Die auf die Aufsorderung vom 24. Mai 1802 hin eingegangenen Gutachten wurden im Auszug gedruckt und mit dem Gutachten der Deputation selbst zur Oftermesse des solgenden Jahres allen in Leipzig answesenden Buchhändlern übergeben. Hierauf wurde in einer Bersammlung, zu der alle Buchhändler Deutschlands eingeladen worden waren, eine zweite Deputation von 30 Mitgliedern ernannt, die das Gutachten der ersten prüsen und bessern sollte. Diesem Austrage kam die zweite Deputation dadurch nach, daß sie im Jahre 1804 allen Buchhändlern ein Schriftstück

mit dem Titel zustellte: "Bertrag der Buchhändler über einige Gegenstände ihres Handels." Mit Berusung darauf, daß sie von allen deutschen Buch-händlern erwählt sei, erklärte nämlich die Deputation die von ihr aufgesstellten 18 Normen und Urteile als einen für alle Mitglieder des Buchshandels verbindlichen Vertrag.

Über die Rabattfrage, die ihrer Wichtigkeit angemessen als Punkt I behandelt wird, enthält dieser Bertrag solgende Aussührungen:

"Ein jeder, welcher über die Ratur des Buchhandels nachdenkt, wird überzeugt werden, daß, wenn ein Mittel ausfindig gemacht werden konnte, wodurch alle und jede Mitglieder des Buch= handels ohne Ausnahme genöthigt würden, ohne allen Rabatt zu verkaufen, fein eignes Befte erforderte, den Rabatt als eine Schleuderen ganglich abzuschaffen. Da wir aber an der Möglich= teit eines folchen Mittels zweiseln, fo beforgen wir, daß gewiffenlose Buch= händler, ungeachtet ihres gegebenen Wortes, ja ungeachtet eines Eides, durch Schleuderegen mit Rabatt ihren redlichen Nachbarn, die keinen Rabatt ju geben fich verbindlich gemacht hatten, schaden, oder fie wohl gar ju Grunde richten würden. Ift der Rabatt aber nicht gang abzuschaffen, fo helfen aus dem nehmlichen Grunde auch die Beschränfungen deffelben nichts. Wollte man Strafen auf das Geben des Rabatts fest feten; fo find wir zu keiner berechtiget, als zu ber, daß ein Buchhandler, der ferner Rabatt gabe den Credit verlore 1. Wie unausführbar diefe Strafe ift, fallt jedem gleich in die Augen, der die Berschiedenheit der Denkungsart und der Berhältnisse der Buchhändler überlegt. Deshalb bleibt nichts übrig, als folche Handlungsgrundfäge einzuführen, und zur Ausübung zu bringen, wodurch das Übel von felbst aufhören, wenigstens verringert werden muß. Den= jenigen, der auf irgend eine Beise öffentlich den Bücherkäufern, die nicht Buchhändler find, Rabatt anbietet, werden feine rechtschaffenen Collegen von felbst auf alle Beise, die in ihrer Macht ift, sein unbilliges Versahren empfinden laffen. Das Wenige, welches ein Schleuderer durch Ausbieten

<sup>1 &</sup>quot;Durch eine öffentliche allgemeine Anzeige würde das Publitum in solchen Gegenden, wo der Rabatt noch nicht eingeführt ist, auch davon unterrichtet werden, und die Schleuberer würden, zum Nachtheil der soliden Handlungen, nur noch mehr um sich greisen können. Deshalb ist dieser Artikel stehen geblieben wie er ist. Können die Buchhändler in einer Stadt oder Provinz, wo der Rabatt eingerissen ist, sich darüber vereinigen, den Kadatt gänzlich abzuschaffen, so dürsen sie ja nur in ihren Catalogen solches bekannt machen und ihr Publikum von der Nothwendigkeit ihrer genommenen Maßregeln durch Gründe überzeugen. Gelingt einigen Buchhand-Lungen diese Bereinigung, so werden balb mehrere ihrem Behspiele folgen."

des Rabatts mehr absetzt, wird den Schaden nicht auswiegen, der ihm aus Mangel an Handelseinigkeit und Zutrauen entstehen kann."

Aus diesen Ausstührungen klingt das Zutrauen heraus, daß der Buchhandel stark genug sein werde, aus sich selbst heraus das Übel zu überwinden. Überhaupt scheint danach die Deputation einer etwas weniger
pessemisstischen Aussassischen Ser Schlage Raum zu geben. Der Grund dieses
Zutrauens und dieses Optimismus darf wohl mit auf Rechnung der inzwischen weiter sortgeschrittenen Überwindung der Reste des Tauschhandels
geschrieben werden. Die Deputation verurteilt den letzteren von Grund
aus als ein "veraltetes System, das mit den jetzigen Verhältnissen der
Dinge nicht vereindar sei, und wobei der größte Teil der Buchhändler zu
Grunde gehen werde. Tauschhandel sei immer nur der erste Ansang des
Handels, solange der Gegenstand desselben noch zu unbestimmt gegen den
Wert des Geldes sei".

Dieser Anschauung entsprechend hat die Deputation die weitere Ausbehnung des Konditionsgeschäfts besördert. In Punkt VII bestimmt sie, daß alle Neuigkeiten von der Oster= und Michaelis=Messe eines Jahres mit wenigen ganz bestimmten Ausnahmen bis zur nächsten Ostermesse in Kommission gegeben werden sollen. Das bedeutet einen wichtigen Fortschritt gegen srüher<sup>1</sup>, wo die zur Messe neu erscheinenden Bücher nur in sester Bestellung entnommen werden dursten. Das ist einer von den Punkten des Vertrags, der nicht auf dem Papier stehen geblieben ist, sondern der in der solgenden Zeit wirklich allgemeine Anerkennung und Durchsührung gesunden hat.

Bur Erleichterung ber Aufrechterhaltung des Ladenpreises trug die Deputation weiter durch die Vorschriften in Punkt X und XI bei. Danach darf kein Berleger seine Verlagsbücher da, "wo ein thätiger Buchhändler ist, der ordentlich zahlt, an irgend eine Person, weder Gelehrte noch Buchbinder, noch Antiquare oder Trödler, noch sonst jemand, oder an irgend ein Institut in Kommission geben. Er soll serner weder durch Annoncen, noch durch Umschläge, noch auf irgend eine andre Weise Privatpersonen Kabatt von seinen Verlagsbüchern andieten. Eben so wenig darf er Nettopreise weder auf den Titeln der Bücher noch in Journalen, noch in andern öffentlichen Blättern bekannt machen. Der Preiß eines Vuches darf nicht eher herabgeset werden, als bis es zehn Jahre alt ist; sonst muß der Verleger sich gesallen lassen, daß jeder Vuchhändler, der noch ein Exemplar davon auf Lager hat, solches gegen Erstattung des Nettopreißes zurück giebt."

<sup>1</sup> Bergl. Seite 25.

Von diesen beiden Bestimmungen wird zwar die letztere nicht allenthalben eingehalten worden sein, bezüglich der ersteren dagegen sührte die
weitere Entwicklung des Buchhandels in Berbindung mit der weiteren
Ausdehnung des Konditionsgeschäfts von selbst zu ziemlich genauer Beobachtung. Vor allem die allmählich immer mehr durchgesührte Trennung
zwischen Sortiments= und Verlagshandel und die Zunahme der Zahl der
reinen Verleger hat in dieser Richtung günstig gewirkt. In allererster Linie
aber haben doch, wenn auch unterstützt durch diese Umstände, die Beseitigung der letzten Reste des Tauschverkehrs und der Übergang zum Konditions=
geschäft als der vorherrschenden und grundlegenden Geschäftssorm auf Einschränkung des Kundenrabatts hingewirft und, wie Schürmann sagt, dem
Ladenpreise wenigstens zu relativer Gestung verholsen. Außerdem werden
wohl aber auch äußere Veranlassungen, nämlich die politischen und kriegerisichen Verwicklungen der nächsten Jahre das Ihrige dazu beigetragen haben,
um der Resormbewegung von 1802 ein vorzeitiges Ende zu bereiten.

Eine Wiederaufnahme der Bestrebungen zur Beseitigung des Kundenrabatts zeitigten erst die Jahre, die sast alles in Deutschland in Bewegung
und Gährung versetzen, die Jahre 1847 und 1848. Allerdings waren
schon auf der Ostermesse des Jahres 1822 wieder einmal sehr hestige Klagen
über das Maß, in dem der Unsug des Kundenrabattwesens eingerissen sei,
saut geworden; allein über Klagen und Beschwerden war man nicht
hinausgekommen. Sehr charakteristisch ist hierbei, daß dieser neue Anlauf
ohne jede Kenntnis der oben geschilderten Borgänge unternommen wird.
Es sehlt jede Bezugnahme auf den Berlauf der früheren gleichen Bestrebungen. Der Kundenrabatt wird als eine ganz neue, "erst in den
letzten Jahrzehnten" zu Tage getretene Erscheinung behandelt.

Ihre Entstehung verdankt die neue Bewegung dem Kreisverein der rheinisch-westfälischen Buchhändler 1, der sich bald nach seiner Konstituierung mit der Frage der Beseitigung des Kundenrabatts beschäftigte. Vorher

¹ Bericht des Borstandes des Kreisvereins der rheinischewestschieden Buchhändler über den bisherigen Erfolg seiner Bestrebungen zur Herbeisührung einer allgemeinen Bereinbarung der deutschen Buchhändler zu gänzlicher Abstellung des mißbräuchlich aufgekommenen Rabattgebens an Privatkunden, verbunden mit dem Antrage auf Anordnung einer zur Bervollständigung der Organissation des deutschen Buchhandels noch mangelnden, aus dem Schooße des Börsens vereins, des süddeutschen Buchhändlervereins und der bestehenden Kreise und größeren Lokalvereine zu errichtenden "Centralausschusses zur Regulierung der Handelsverhältnisse der Buchhändler unter sich". Für die Mitglieder des Börsenstätung in der diesjährigen Generalversammlung als Manusstript gedruckt.

schon — in einer im Jahre 1837 in Weinheim abgehaltenen Versammlung, sowie in den Jahren 1844 und 1846 — hatte sich der auß 200 Mitzgliedern bestehende süddeutsche Buchhändlerverein mit der Rabattsrage beschäftigt und die Rekonsolidierung des Princips der sesten Ladenpreise zusnächst bei seinen Mitgliedern, dann aber auch in weiteren Kreisen durchzussühren gesucht. Der Kreisverein der rheinisch westsjälischen Buchhändler strebte eine allgemeine "Vereindarung der deutschen Buchhändler zu gänzslicher Abstellung des mißbräuchlich ausgekommenen Rabattgebens an Privatstunden" und als Mittel zur Durchsührung dieses Zwecks die Einsetzung eines "Centralausschusses zur Regulierung der Handelsverhältnisse der Buchschändler unter sich" an. Der letztere sollte aus dem Schoße des Börsenvereins, des süddeutschen Buchhändlervereins und der bestehenden Kreiszund größeren Lokalvereine gebildet werden.

Die allgemeine Bereinbarung war so gedacht, daß sich sämtliche Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz, sowohl Berlags- als Sortimentshandlungen, verpflichten follten, vom 1. Januar 1849 ab fich des Rabattgebens an folche, die jum Wiederverkauf nicht berechtigt feien, ganglich zu enthalten. Gegen die, die diefer Bereinigung trot wiederholter Aufforderung beizutreten fich weigern follten, follten folgende gemeinschaftliche Magregeln ergriffen werden: die Mitglieder der Bereinigung follten jeglichen geschäftlichen Berkehr mit ihnen abbrechen, namentlich sollten die Leipziger, Augsburger, Berliner, Rölner, Frankfurter, Nürnberger, Stuttgarter und Wiener Kommiffionare fich weigern, benfelben Sendungen zu machen, felbft nicht gegen Vorausbezahlung. Denjenigen Kommiffionaren, die der Bereinigung nicht beitreten wollten, sollten ihre Rommittenten den Kommissions= auftrag entziehen. Das Berfahren gegen folche Sandlungen, die fich im Laufe der Zeit gegen die von der Bereinigung aufgestellten Normen vergehen follten, dachte man in folgender Weife zu regeln: Glaubte eine Firma einer anderen ein folches Bergehen nachweisen zu können, so hatte fie ihrem Lokalverein oder, wo ein solcher nicht bestand — und die Zahl der Kreiß= und Lokalbereine war damals bei weitem noch nicht so groß wie heute einer Anzahl benachbarter Buchhandlungen Anzeige zu erstatten. Diese hatten dann den Angeklagten schriftlich von der gegen ihn erhobenen Klage in Kenntnis zu fetzen und feine Rechtsertigung entgegenzunehmen. Erklärte der Angeschuldigte sodann — abgefehen von dem Fall, daß er die Unwahr= heit der gegen ihn behaupteten Thatsachen nachweisen konnte —, sich in Bukunft den Bestimmungen der Bereinbarung zu unterwerfen, so sollte die Sache damit abgeschloffen fein. Gab er diese Erklarung aber nicht ab, ober machte er fich des gleichen Vergehens wiederholt schuldig, so war von dem

Falle dem neu zu errichtenden Centralausschuß Mitteilung zu machen. Dieser sollte zunächst auf dem Wege der Verwarnung und der Gelbstrasen (von 5 bis 100 Thalern) gegen den Schuldigen vorgehen, als äußerstes Mittel aber endlich seine Aussichließung aussprechen dürsen, worauf dann gegen denselben die gleichen Maßregeln wie gegen die der Vereinbarung nicht beigetretenen Buchhandlungen anzuwenden waren. Neu entstehende Firmen sollten angehalten werden, ihre Beitrittserklärung bei dem Centralausschusse abzugeben; andernsalls sollte niemand mit denselben in geschäftzliche Verbindung treten dürsen.

Gegen diesen Plan, dessen weitere Einzelheiten hier anzusühren wohl nicht nötig ist, wurden von den Mitgliedern des zur Erörterung der Rabattsrage während der Ostermesse 1847 vom Börsenverein eingesetzen vierten außerordentlichen Ausschusses 1 verschiedene Bedenken geltend gemacht. Ähnlich wie bei der Bewegung der Jahre 1802 und 1803 war nämlich von diesem ad hoc eingesetzen Ausschuß beschlossen worden, von seinen Mitgliedern zunächst Sutachten über die Kabattsrage einzuholen und dieselben durch den Borsisenden dann zusammenstellen zu lassen. Der letztere ließ jedoch die einzelnen Gutachten — 9 an der Zahl, entsprechend der Zahl der Mitglieder des Ausschusses — unverfürzt drucken² und an die Mitglieder des Börsenvereins verteilen.

Außerst interessant ist es, den Zustand, in dem sich der deutsche Buchhandel nach diesen Gutachten um die Mitte des Jahrhunderts besand, mit dem Zustande zu vergleichen, wie er sich aus den im Jahre 1802 abgegebenen Gutsachten sür den Ansang des Jahrhunderts rekonstruieren läßt. In diesen nicht ganz süns Jahrzehnten hat der deutsche Buchhandel eine gewaltige innere und äußere Entwicklung durchgemacht. Vielleicht stellen diese Jahre sogar die wichtigste Periode seiner Entwicklung dar. Denn dies ist die Zeit, wo das Konditionsgeschäft die Herrschaft über alle anderen buchhändlerischen Verkehrssormen erlangt, wo es sich zum leitenden Organisationsprincip des Buchhandels ausgestaltet, und wo neben ihm der Disponendenbrauch, seine natürliche Ergänzung, sich immer weiter verbreitet. Daß sich die Zahl der deutschen Buchhandlungen, die für Ansang des Jahrhunderts auf 300 angegeben wird, in diesem Zeitabschnitte versünssacht hat, ist nicht in letzter Linie mit auf Rechnung der vollen Ausbildung und des Umssich

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Berhandlungen der zweiten Generalversammlung bes Börsenvereins am 5. Mai 1847. Börsenblatt 1847, S. 604 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gutachtliche Außerungen ber Mitglieder bes Ausschuffes für die Rabattfrage und bamit zusammenhängende Gegenstände. Gedruckt für die Mitglieder des Börsenvereins. Zena, gedruckt bei Friedrich Frommann. Januar 1848.

greisens des Konditionsgeschäfts zu setzen. In diese Zeit fällt serner die ebenfalls hiermit im Zusammenhange stehende Durchführung der Trennung des Verlags- vom Sortiments-Handel zu zwei selbständigen Geschäftszweigen. In diesem Zeitraume erlangt weiter der Buchhandel nach vielen vergeblichen Bemühungen den für ihn so unendlich wichtigen gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck. Der Mitte dieser Spoche endlich gehört — last not least — auch die Gründung des Börsendereins der deutschen Buchhändler an.

Es kann wohl ruhig angenommen werden, daß mit der vorhin ge= nannten Gefamtzahl der Buchhandlungen, unter der fich 1330 Sortiments= firmen besanden, der Bedarf der damaligen Zeit bedeutend überschritten Da nun infolge hiervon der auf eine Buchhandlung entfallende Absat nicht groß genug war, um einen den bisherigen Anschauungen des Buchhändlerstandes entsprechenden standard of life zu ermöglichen, so suchte jeder Buchhändler seinen Absatz auf Kosten des Absatzes seiner Kollegen zu vermehren. Da im Buchhandel Berschiedenheit der Qualität und größere Breiswürdigkeit der Ware nicht mitspricht, so bleibt als einziges Mittel, um anderen Buchhandlungen die Runden abspenftig zu machen, die Bewilligung eines höheren Rabatts übrig. Von diesem Mittel wurde benn auch damals nach dem übereinstimmenden Bericht der neun Gutachten ein ausgiebiger Gebrauch gemacht. Am meisten wurde auch jest wieder, wie schon früher und ebenso später, über die von den begünstigten Central= plagen Leipzig und Berlin ausgehende Ronkurrenz geklagt. Die Rabattbewilligung verlor auf diefem Wege allmählich vollständig den Charakter, ben fie vorher in der Regel gehabt hatte. Aus einem bei der Bezahlung größerer Bücher=Rechnungen gern und freiwillig jugeftandenen Abzug, aus einer demjenigen gewährten Bergunftigung, ber nicht gelegentlich einmal ein einzelnes Buch taufte, fondern der das gange Jahr über ein regel= mäßiger Runde mar, murde fie zu einem Rabatt am einzelnen Buch, zu einer von jedermann als etwas Selbstverftändliches in Anspruch genom= menen Preisermäßigung. Diefe Art des Rabatts drohte zu einem voll= ftändigen Aufhören der feften Ladenpreise ju führen. Wie weit diefer Prozeß schon gediehen, wie bedeutungslos die Festsetzung des Ladenpreises durch den Verleger schon geworden war, zeigt wohl am deutlichsten die Thatfache, daß ein Gutachten als Ausweg aus der damaligen Rot dem Buchhandel nichts anderes vorzuschlagen weiß, als die Festsehung und die öffent= liche Bekanntgabe ber Ladenpreife durch den Berleger ganglich aufzuheben 1.

<sup>1 &</sup>quot;Wenn der Berleger sein neu erschienenes Werk in allen Zeitungen ankündigt und den Preis desselben mit Einem Thaler beiset, auch die Bemerkung noch macht, dafür sei es durch alle Buchhandlungen Deutschlands und des Auslands zu beziehen,

Die Vorschläge, die von den verschiedenen Gutachtern gemacht werden, hier im einzelnen wiederzugeben, würde zu weit führen. Die Mehrzahl sucht dem Kundenrabatt auf indirektem Wege beizukommen, durch allmähliche Einschränkung der Zahl der Sortimenter. Zu diesem Zwecke werden Erschwerungen der Begründung neuer Buchhandlungen vorgeschlagen; einer scheut sich sogar nicht, zu verlangen, daß die Niederlassung als Buchhändler nur dann gestattet sein solle, wenn die Polizei hiersür die Bedürsnisstrage bejaht habe.

Als Mittel, die Zahl der Sortimenter allmählich wieder zu reduzieren, wird serner den Berlegern anempsohlen, in der Gewährung von Kredit an neue Buchhandlungen kritisch zu versahren. Ein weiterer Weg zu diesem Ziele wird darin gesunden, die sesten Bestellungen wieder mehr Sitte werden und die Bezüge a condition etwas zurücktreten zu lassen. Der damalige Zustand, bei dem jeder Anfänger in gleicher Weise wie längst bestehende Handlungen Anspruch zu haben glaubte, alle neu erscheinenden Artikel a condition zu erhalten, wird demgegenüber als ein solcher bezeichnet, der mehr dem Aussommen der Ansänger, als dem Gedeihen des ganzen Buchhandels günstig sei. Die letztere Bemerkung erscheint insosern begründet, als zur Niederlassung als Buchhändler unter den damaligen Berhältnissen nur ein sehr geringes Kapital nötig gewesen zu sein scheint.

und das Publikum kauft das Buch in Leipzig für 21 Ngr., in Berlin für  $22^{1/2}$ , in Stettin für 25, in Danzig für  $27^{1/2}$ , in Riga, Dorpat zc. für 1 Thr. 5 Ngr. — nun dann gehört eine ftarke Phantasie dazu, sich einzubilden, im Buchhandel existieren seste Ladenpreise sogar, wie das häusig geschieht, sich gegen andere Kausleute dieser herrlichen Giurichtungen der sesten Preise in unserem Geschäft zu rühmen, die doch nur eine Chimäre sind. Biele mögen lächeln über meinen Borschlag, Biele erschrecken, und Manchem wird der bekannte Bers Heinrich Heine's:

"Und wird erft ber ganze Berlag verboten, "Berschwindet von selbst bann die Censur" --

in der Erinnerung auftauchen, so etwas Abnormes ift er aber wirklich nicht. Freilich würde unser guter Buchhandel auf einen ganz anderen Standpunkt gerückt, den ich aber weiter auszuführen, und für das eingerissene Gebäude ein neues zu errichten, mir wohl einen anderen Ort und eine andere Gelegenheit suchen muß."

1 "Wenn jemand die Lehrjahre überstanden hat, 500 bis 1000 Thr. geborgt erhalten kann und allenfalls von einem Ghmnasialdirector das Bersprechen hat, eine jährliche Bestellung, natürlich bei dem Gegenversprechen eines ansehnlichen Rabatts, zu besommen, so steht ihm nichts weiter im Wege; er ist Buchhändler, vielleicht Berleger der Schulprogramme, erhält von den meisten Handlungen Credit, und verssicht mit Leidenschaft die Sinrichtungen des deutschen Buchhandels. Wenn dann die Bersprechungen, auf welche er sein Ctablissement gegründet hat, sich nicht ganz ersfüllen, so zwingt ihn die Nothwendigseit der Selbsterhaltung, durch allgemeine Anselwa

Auch für die Berleger ergaben fich hieraus in Berbindung mit dem Umstande, daß damals noch die Sälfte aller Sortimenter unverlangt Konditionsfendungen annahm, — die Zahl diefer Sortimenter ist übrigens nicht nur relativ, sondern auch absolut größer als die der jest unverlangt Neuigkeit annehmenden - unangenehme Folgen. Es wurde hierdurch nämlich eine in der Regel jum Teil erfolglose Zerfplitterung der Auflagen durch Die Berfendung bewirkt. Bei einer Auflage von 1000 Eremplaren - dies scheint mit Rudficht barauf, daß ältere Bucher nicht gern gekauft wurden, die normale Bahl einer Auflage in damaliger Beit gewesen zu fein wurden vielleicht 50 fest abgesett, und die übrigen mußten der großen Zahl der Sortimenter entsprechend, die alle neuen Erscheinungen à condition augeschickt haben wollten, pro novitate versandt werden. So konnte unter Umftanden dem Berleger ein neues gangbares Buch bon der Berbft- bis zur Frühjahrsmeffe gänzlich fehlen. Auch für thätige Sortimentsbandlungen tonnte dies eventuell nachteilig werden. Statt ihrer Thatigkeit gur Berfügung zu fteben, blieb die Auflage eines folchen Buches dann nuglos auf verschiedenen Lagern ruben, oder die dem Berleger fehlenden Exemplare befanden fich gar unter den Disponenden des nächsten Konkurrenten, der da= mit möglicherweise einen guten Runden an sich zu ziehen vermochte.

Um aus diesen Zuständen herauszukommen, wird von einem Berleger sogar der radikale Borschlag gemacht, durch möglichste Einschränkung der Konditionssendungen die Sortimentshandlungen in den kleineren Provinzialstädten zu vernichten oder wenigstens unselbskändig zu machen. Wie sehr sich durch eine solche Maßregel der Berlag ins eigene Fleisch geschnitten haben würde, hat hierbei der betreffende Berleger wohl nicht bedacht. Durch eine Entwicklung der Dinge in dieser Richtung würden, wie der Bertreter dieser Anschauung richtig erkannt hat, im deutschen Provinzialbuchhandel die gleichen Zustände herbeigesührt worden sein, wie sie der englische und stanzössische Provinzalbuchhandel damals zeigten und noch heute

erbietung noch größeren Rabatis, als an seinem Orte schon besteht, Kunden an sich zu ziehen, und damit seinen Concurrenten zum Verderben zu werden. Das Austommen solcher Geschäfte ist nur wohl dadurch möglich, daß der Sortimentsbuchschandel ein Commissionsgeschäft geworden ist. Denn ein solcher underusener Ansänger möchte leichter durch polizeiliche Beschränkungen, wo sie etwa der Vermehrung der Buchhandlungen entgegenständen, und selbst durch die Censur seiner Concurrenten schlüpfen können, als er wagen würde, durch seise Bestellungen und Herstellung eines eigenen Lagers seinen Credit, seine Kenntnisse und sein Urtheil auf eine harte Probe zu stellen. Aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen sehr er nichts ein, als die erborgten 1000 Thr., und hofft auf den glücklichen Fall, daß er mit Kovitäten und Disponenden werde nothdürftig sein Dasein fristen können."

zeigen. Es scheint mir nur sehr die Frage, ob eine solche Gestaltung der Berhältnisse des Buchhandels als das Ideal anzusehen sein würde. Daß übrigens auch damals schon hervorragende Verleger von der Erkenntnis durchdrungen waren, daß die Erhaltung eines wirtschaftlich kräftigen Provinzial = Sortimenterstandes eine Lebensfrage sür den deutschen Buchhandel bedeute, und daß diese nur auf dem Wege der Veseitigung des Kundenrabatts zu bewirken sei, wird noch an späterer Stelle zu erwähnen sein.

Von dem vorhin gekennzeichneten Standpunkte aus mußte unfer Gewährsmann natürlich zu einer entschiedenen Ablehnung der Antrage des rheinisch - westfälischen Kreisvereins kommen. Bu dem gleichen Botum sind auch noch zwei andere Gutachter gelangt, auf deren Ausführungen zum Schluß ber Schilderung biefer Beftrebungen bier noch furz einzugeben insofern berechtigt erscheint, als fie Ideen vertreten und Anregungen geben, die in dem gegenwärtig bestehenden Kartell der deutschen Buchhändler wenn es nun einmal erlaubt ift, biefe Bezeichnung zu gebrauchen 1 - ju einem großen Teile ihre Berwirklichung gefunden haben, bezw. deren Berwirklichung erft die Möglichkeit zu einem Ginschreiten gegen das Rabatt= geben geschaffen hat. Damals aber erklärten sich die Anhänger dieses Standpunktes, zu denen auch Fr. J. Frommann = Jena gehörte, gegen die beim Borfenverein geftellten Untrage, weil die wichtigfte Borausfegung gur Durchführung berselben nach ihrer Ansicht noch fehlte. Es war zwar was 1802 noch fehlte! — in der Zwischenzeit der Börsenberein der deutschen Buchhändler gegründet worden, es mangelte aber noch an einem über gang Deutschland verzweigten Rete von lokalen Sortimentervereinigungen. Und doch mar das Bestehen von Vereinen ber letteren Art zu einem erfolg= reichen Vorgehen gegen den Rundenrabatt mindestens ebenso ersorderlich wie das des Börsenvereins als der Normen gebenden Centralftelle. Sonst hatte den Beschlüffen die Möglichkeit der Durchführung gesehlt; sie waren nicht viel mehr wert gewesen, als das Papier, auf dem fie ftanden.

Bur Bildung solcher Kreis- ober Lokalvereine über ganz Deutschland hin kann Frommann nicht energisch genug aufsordern. Dieselben müffen, wie er meint, so umsangreich sein, daß lokale und persönliche Animositäten darin nicht überwiegen können, und dabei klein genug, um wenig Bersichiedenheiten in Bezug auf Rabattverhältnisse und Münzsuß in sich zu

<sup>1</sup> Ich weiß wohl, daß man, genau genommen, von einem deutschen Buchhändlerskartell nicht sprechen kann. Nachdem indessen Schwoller in seinem Borwort zu Bb. 60 der Schriften des Bereins für Socialpolitit diese Bezeichnung einmal in die Öffentlichkeit eingeführt hat, stehe ich nicht an, sie der Kürze wegen beizubehalten. Schriften LXI. — Verhandlungen 1894.

fcliegen. Daß g. B. im fubbeutschen Buchhandlerverein die angestrebte Bereinbarung über die Rabattfrage nicht hat zu ftande kommen konnen, führt er barauf gurud, daß berfelbe für einen Rreisberein zu groß mar. Ms erfte Aufgabe diefer Kreisvereine bezeichnet er eine Verftandigung über gewisse Maximalrabattfätze je nach ben verschiedenen Umständen und Bedürsnissen und über gemeinschaftliche Magregeln gegen höhere Rabatt= anerbietungen aus der eigenen Mitte und von den Sauptkommiffionsplägen Wer dann diese Rabattfate überschreitet, moge er nun demselben Rreife angehören oder von einem außerhalb liegenden Orte ber dabin handeln, ift als Schleuderer anzusehen, und jeden Fall von Schleuderei beim Rreisvorstande anzuzeigen, foll jedes Rreisvereinsmitglied verpflichtet fein. Der Vorstand hat darauf den Fall zu untersuchen, Beweismaterial ju fammeln, dem Angeklagten Gelegenheit jur Verteidigung ju geben und schließlich die ganze Angelegenheit dem vom Börsenverein einzusegenden Centralausschusse zur weiteren Behandlung zu übergeben. Dem Central= ausschuffe steht dann die definitive Entscheidung darüber zu, ob im ge= gebenen Falle wirklich geschleudert worden ist. Bejaht er diese Frage, so kann er entweder auf Verweis — dies jedoch nur, wenn das schriftliche Bersprechen der Besserung abgegeben wird — oder aber, besonders in Wiederholungsfällen, auf öffentliche Erklärung als Schleuderer erkennen. Einem fo als Schleuberer Gebrandmarkten follte kein Mitglied des Börfenvereins seine Kommission übertragen oder belassen; niemand, der bei einem Schleuderer als Lehrling oder Gehilfe eingetreten war, follte je in einer anderen Buchhandlung Anstellung finden. Ob auch der Berkehr in Rechnung mit einem Schleuberer aufzuheben sei, will jedoch Frommann dem Ermeffen jedes einzelnen Buchhandlers überlaffen.

Abgesehen von den beiden letzten Borschlägen stimmt das hier empjohlene Bersahren, wie wir im nächsten Abschnitt sehen werden, sast Punkt für Punkt mit dem gegenwärtig — also sast ein halbes Jahrhundert später! — in praktischer Übung stehenden überein!

Cbenso warm wie Frommann empfiehlt noch ein anderer Gutachter, Julius Springer = Berlin, die Begründung von Kreisvereinen, und zwar sind beide auch darin einig, daß nur, wenn gleichzeitig über ganz Deutsch= land hin Kreisvereine gegründet werden, etwas Ernsthaftes erreicht werden könne, da ein einzelner Kreis sich nicht ohne die Gesahr starker Eingriffe in seine Grenzen abzuschließen vermöge. Das Vorgehen derselben gegen den Kundenrabatt denkt sich Springer jedoch in ganz anderer Weise als Frommann. Ühnlich wie in der Gegenwart die industriellen Kartelle vielsach die dem Kartell nicht beigetretenen Firmen — die sogenannten outsiders — durch

rücksichtslose Konkurrenz und Preisunterbietung auf gemeinsame Kosten zur Unterwersung zu bringen suchen, will Springer, daß sich die Sortiments-handlungen da, wo eine Firma unangemessen hohen Kabatt gewährt, zu dem Zwecke verbinden, die Bücher, welche der Konkurrent dem Publikum so wohlseil andietet, dem letzteren zu noch wohlseileren Preisen anzubieten. Von einer solchen Maßnahme erwartet er einen größeren Ersolg als von der rein passiven Verpflichtung, wie sie der Antrag des rheinisch-westsälischen Kreisvereins vorschlägt.

Was ist nun schließlich der Erfolg der in dem Antrage der rheinisch= westfälischen Buchhandler und in den Ausführungen der verschiedenen Gut= achter gegebenen Unregungen gewesen? Auf den ersten Blid muß er als ein minimaler erscheinen, aber doch ift mit dem, was zur Ostermesse 1848 beschlossen wurde, der einzige Weg betreten worden, auf dem man sich unter ben bamaligen Berhältniffen bem angeftrebten Ziele weiter nähern konnte. Nur der Vorschlag Frommanns nämlich, daß der Börsenverein die Anregung geben möge, überall Kreisvereine zur Wahrnehmung der Intereffen des Buchhandels zu bilden, ist auf fruchtbaren Boden gesallen. Die übrigen Borschläge wurden in der Generalberfammlung des Börfenvereins vom 21. Mai 1848 1 gar nicht berührt. Die Versammlung hatte es überhaupt sehr eilig, diesen Gegenstand der Tagesordnung wieder zu verlassen. erkennt daraus deutlich, wie die Rrife, die im Jahre vorher über den deut= schen Buchhandel hereinzubrechen drohte, schon wieder übermunden ist, und es läßt fich dies auch leicht begreifen. Politisch stille Verioden find dem Buchhandel nicht fo gunftig wie Berioden allgemeiner Erregung und Bewegung. Die Zeiten, in denen das öffentliche Leben lebhafter pulsiert, sind auch die Blütezeiten der litterarischen Produktion und Konsumtion, wenigstens der Maffe der Erscheinungen nach. Außerdem hatte der Taumel jener Jahre auch die fonft fo ruhigen beutschen Buchhandler etwas erfaßt. Bon den Bedürfniffen ihres eigenen Standes und Geschäftszweigs hatte fich ihr Blick abgelenkt auf die brennenden Tagesfragen der deutschen Ration. So seben wir fie benn auf der Generalversammlung des Jahres 1848 auch mit Angelegenheiten der hohen Politit fich beschäftigen: fie bewilligen einen Beitrag zur Bründung einer deutschen Flotte!

Überblicken wir nun die buchhändlerischen Bestrebungen der Jahre 1802 bis 1804, sowie 1847 und 1848 nochmals im Zusammenhange und sragen wir: was stellt sich als Ergebnis derselben für den Buch = handel dar?: so kann es nicht schwer sallen, eine Antwort hierauf zu

<sup>1</sup> Börjenblatt für ben beutschen Buchhandel. 15. Jahrgang, S. 586.

finden: Während die Bewegung im Ansange des Jahrhunderts den Buchhändlern die Notwendigkeit der Schaffung einer centralisierten Orga = nisation als der unersetzlichen Vorbedingung für ein ersolgreiches Vorgehen in der Rabattsrage vor Augen sührte, hat die Bewegung in der Mitte des Jahrhunderts in den Buchhändlern die Überzeugung geweckt, daß als weitere Vorbedingung neben und Hand in Hand mit der centralisierten Organisation noch eine decentralisierte in der Gestalt von Lokal= und Kreisvereinen geschaffen werden müsse. Trozdem historisch zwischen beiden Bewegungen kein Zusammenhang nachzuweisen ist, besteht also doch eine innere Verbindung zwischen ihnen. Wie nun in Anlehnung an die Organisation des Vörsenvereins einerseits sowie an die der inzwischen geschaffenen Kreis= und Lokalvereinen andererseits die Begründung des deutschen Buchhändlerkartells vor sich gegangen ist und in welcher Form dasselbe Ausgestaltung und Wirtsamkeit gewonnen hat, wird im nächsten Abschnitt zu erörtern sein.

# III. Begründung und Organisation des deutschen Buchhändler= Rartells.

Die Bestrebungen, aus benen heraus die gegenwärtig gestenden Bestimmungen zur Aufrechterhaltung des Ladenpreises ihren Ursprung genommen haben, gehen, soviel ich sehe, bis in das Jahr 1878 zurück. Den ersten Anstoß gab eine öffentliche Erklärung einer Reihe Stuttgarter Berleger im Börsenblatte, in der sie sich die Ankündigung ihrer Berlagsartisel zu ermäßigten Preisen entschieden verbaten. In dem genannten Jahre sand dann in Weimar auf Einladung des Börsenvereins-Vorstandes eine Konserenz zur Besprechung der Rabattsrage statt. Es war noch ein besonderes Moment hinzugesommen, das auf einmal die Bekämpsung des Kundenrabatts zu einer brennenden Frage machte: die Einsührung des Einheitsportos sür 5 Kilo-Postpackete durch ganz Deutschland im Jahre 1873. Durch diese Taxisresorm erhielten die Buchhändler an den Centralpläßen einen weiteren Vorzug vor ihren Kollegen in der Provinz; sie waren nun erst in die Lage gesetzt, die ihnen durch ihr Domizil gewährten Vergünstisgungen auch wirklich auszunußen.

Mß hauptmittel zur Beseitigung der vorhandenen Übelstände wurde

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bon vereinzelten Anläufen in engeren Kreisen, z. B. von der Bewegung in Breslau im Jahre 1873, sehe ich hierbei ganz ab, weil diese mit der endgültigen Regelung der Frage nicht in direktem Zusammenhange stehen.

bemgemäß auch auf der Konserenz in Weimar von einer Seite vorgeschlagen, die gegenwärtig nur den Leipziger Buchhändlern zukommenden Vergünstigungen auf eine größere Anzahl von Pläten zu verteilen und so eine Decentralisierung des Buchhandels herbeizusühren. Es sollte ein vollständiges Zonenrabattspstem in der Weise eingesührt werden, daß die von den Hauptsitzen des Verlags entkernten Sortimenter einen mit der Entsernung steigenden Rabatt erhalten sollten, während sür die Sortimenter in Leipzig, Berlin u. s. w. eine entsprechende Verkürzung des ihnen von den Verlegern gewährten Kabatts eintreten sollte. Daß durch eine solche Maßregel das Kind mit dem Bade außgeschüttet worden wäre, und der deutsche Buchshandel sich durch Zerstörung seiner in Jahrhunderte langer Arbeit ausgebauten centralisierten Organisation mehr geschadet als genützt hätte, liegt auf der Hand. Dieses verzweiselte Mittel sand denn auch wenig Anhänger.

Überhaupt war das ganze Ergebnis dieser Konserenz schließlich nur ein sehr geringes. Man beschloß, durch Bermittlung des Börsenvereins überall da, wo noch keine lokalen Sortimenter-Bereinigungen beständen, die Anregung zur Gründung von solchen mit möglichst gleichmäßiger Organisation zu geben und sodann deren Äußerungen darüber einzuholen, was innerhalb ihrer verschiedenen Wirkungskreise unter Berücksichtigung der lokalen und prodinzialen Verhältnisse als Schleuderei anzusehen sei. Eine besondere Kommission von drei Mitgliedern sollte, nachdem diese Erhebungen vollendet seien, dem Vorstande hierüber Bericht erstatten, und letzterer denselben der nächsten Hauptversammlung mit entsprechenden Anträgen zur Abänderung der Statuten vorlegen.

über die von dieser Kommission ausgearbeiteten Vorschläge beriet sodann auf Beschluß des Börsenvereins im Jahre 1879 zunächst eine neue Kommission von 34 Mitgliedern. In dieser Kommission traten jedoch außerordentliche Meinungsverschiedenheiten zu Tage. Wenn dieselbe auch zu einem sormalen Abschluß ihrer Beratungen durch Annahme entsprechender Anträge an die Hauptversammlung gelangte, so sühlte sie doch selbst, daß sür Annahme derselben durch letztere die Aussichten nur sehr gering seien. Sie setzte daher zunächst noch einen engeren Ausschluß ein, der sich dann auf einen von den Beschlüssen der Kommission start abweichenden Entwurs einigte. In der Hauptversammlung des Jahres 1880 wurde dieser mit noch einigen Abschwächungen angenommen.

<sup>1</sup> Ich folge hier sowie im Folgenden meist ber Darstellung Ab. Kröners in dem auf der Hauptversammlung des Börsenvereins am 8. Mai 1887 gehaltenen Referat. Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 54. Jahrgang, Bb. II, S. 2569 ff.

Die hierzu von Ab. Kröner gestellten, viel weitergehenden Abänderungsanträge, die sich zumeist mit den Bestimmungen deckten, die dann im Jahre 1887 zur Bekämpsung der Schleuderei wirklich beschlossen worden sind, wurden sowohl in diesen Commissionen als auch in der Hauptversammlung mit großer Mehrheit abgelehnt. Als einziger Ersolg der ganzen dama-ligen Bewegung blieb nur die Ausnahme der principiellen Bestimmung in das Statut übrig, daß der Börsenderein die Bertretung der Interessen des deutschen Buchhandels und seiner Angehörigen im weitesten Umfange und insbesondere die Förderung der Bestrebungen der Lokal- und Kreis- vereine bezwecke.

Die weitere Agitation gegen die Schleuberer ging dann zunächst vom Börsenverein auf die inzwischen in großer Jahl gegründeten Sortimenter- Orts= und Kreis=Vereine und den Verband über, zu dem sich dieselben zusammengeschlossen hatten; durch ihre Agitation wurden die Verleger zu einer Erklärung gegen das öffentliche Anzeigen von Büchern unter dem Ladenpreise veranlaßt, die indessen wenig Nutzen hatte, wenn sie auch als ein Denkstein in der Geschichte dieser Bewegung anzusehen ist. Darauf wandten sich die Sortimenter-Vereine im Jahre 1882 erneut an die Verleger. Nach ihrem Vorschlage sollte als Schleuderer angesehen werden, wer mehr als 10 % Kabatt gebe. Von den insgesamt 1200 Verlegern erklärte sich indessen nur etwa die Hälfte bereit, eine solche Verpflichtung zu über= nehmen.

Nunmehr begann auch der Börsenverein der Angelegenheit seine Aufmerksamkeit wieder in erhöhtem Maße zuzuwenden. Er erkannte, daß, wie es in einem Rundschreiben seines Borstehers heißt, insolge des Princips, "daß der Börsenverein mit den wichtigsten Fragen, welche seine Mitglieder beschäftigten, nichts zu schaffen haben könne, es nachgerade dahin gekommen sei, daß neben dem Borstand und der Generalversammlung des Börsenvereins sich eine Nebenregierung, ein Nebenparlament (der Berbandsvorstand der Kreisvereine) gebildet habe, welches die bei weitem wichtigeren und praktisch dringlicheren Angelegenheiten des Buchhandels zum Gegenstand seiner Thätigkeit mache und von Jahr zu Jahr an Bedeutung gewinne<sup>1</sup>." Der äußerst rührige und energische damalige Vorsteher des Börsenvereins, — Ab. Kröner in Stuttgart — entwarf demgemäß ein Projekt zur Revision bezw. Ergänzung der Statuten des Börsenvereins nach der angedeuteten Richtung hin, über das in den Vorstandsstütungen vom 11. und 12. Oktober 1882 verhandelt wurde<sup>2</sup>. Er vers

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Börsenblatt für ben beutschen Buchhandel 2c. 50. Jahrgang, Bb. I, S. 1110.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Cbendaselbft S. 1110 ff.

langte, daß statt des Berbandsvorstandes künstig der Börsenvereinsvorstand eine Aufforderung an seine Berlegermitglieder ergehen lassen solle, sich freiwillig zur Verkürzung des üblichen Rabattsußes Schleuderern gegenüber zu
verpflichten. Über das Inkrafttreten dieser Verpflichtung im einzelnen Falle
sollte ebenfalls der Börsenvereinsvorstand zu entschließen haben. Zu diesem
Zwecke solle sich der Börsenverein durch eine entsprechende Erweiterung seiner
Statuten die Füglichkeit geben, principielle Schleuderer aus dem Börsenverein auszuschließen. Als greisbarer Nachteil für die Betreffenden sollte
damit die Entziehung der Benutzung des Börsenblatts und der BuchhändlerBestellanstalt in Leipzig verbunden sein.

Die Verhandlungen hierüber führten jedoch infolge des Widerstandes der Leipziger und Berliner Buchhändler zu keinem greifdaren Resultate. Die Frage verschwand aber trothem nicht von der Tagesordnung des Börsenvereins. Durch eine in der Hauptversammlung des Jahres 1883 angenommene Resolution wurde der Vorstand ersucht, sich mit dem Verbands-Vorstande der Kreisvereine in Verbindung zu setzen und darüber zu
beraten, wie der Börsenverein die Bekämpsung der Schleuderei am wirksamsten
in den Kreis seiner Thätigkeit ausnehmen könne. Der Ersolg dieser
gemeinsamen Veratungen war, daß der Vörsenvereins-Vorstand in der
Hauptversammlung des Jahres 1884 1 zu einer Aufforderung an die Verleger
ermächtigt wurde, principiellen Schleuderern nur mit verkürztem Kabatt oder
gar nicht zu liesern.

Bur letinstanzlichen Entscheidung der Frage, ob ein Sortimenter als principieller Schleuderer zu bezeichnen sei, sollte nach vorheriger Untersuchung durch den Berbandsvorstand eine Kommission zusammentreten, bestehend auß je einem Delegierten des Berliner, Leipziger und Stuttgarter Berlegervereins, drei Delegierten des Verbands und einem Mitgliede des Börsenvorstandes.

Zu gleicher Zeit wurde durch die Delegierten-Konserenz der Orts= und Kreisvereine der Begriff der Schleuderei präzisiert und Grundsätze für den buchhändlerischen Werkehr mit dem Publikum ausgestellt, welche die neu eingesetzte Kommission als Maßstab für ihre Entscheidungen annahm.

Der Stein, der nun einmal ins Kollen gekommen war, sollte damit noch nicht zur Ruhe gelangen. Auch bei den buchhändlerischen Kartellierungsbestrebungen ist wie bei den meisten industriellen Kartellen deutlich die Tendenz erkennbar, von verhältnismäßig einsachen Bereinigungen und Berbindungen zu immer fester gesügten Organisationen sortzuschreiten, bei

<sup>1</sup> Börsenblatt für den deutschen Buchhandel 2c. 50. Jahrgang, Bb. II, S. 2312 ff.

benen das Interesse der Einzelnen immer mehr mit dem Interesse des Ganzen verkettet wird. —

Die 1884 beschlossenen Maßregeln waren noch nicht durchgreisend genug, um die Schleuberer in ihrem Geschäftsbetrieb sühlbar zu schädigen und zur Unterwersung zu zwingen. So brachte der Börsenvereins-Borstand 1886 auf der Hauptversammlung den Antrag ein, die Anzeigen der Schleuberer vom Börsenblatt auszuschließen, zog ihn jedoch noch in letzter Stunde wieder zurück, in der Absicht, im nächsten Jahre eine umfassende Statuten-Revision zu beantragen. Diese kam denn auch im Jahre 1887 zu stande. Rachdem auf der Hauptversammlung dieses Jahres ein außervordentlicher Ausschuß zur Borberatung der von dem damaligen Borsteher Abols Kröner hierzu gemachten Vorschläge eingesetzt worden war, sanden die Anträge des letzteren auf der außergewöhnlich zahlreich besuchten außerordentzlichen Hauptversammlung des Börsenvereins am 25. September 1887 zu Franksurt a. M. en bloe Annahme und zwar mit ganz erdrückender Majorität.

Dieser Tag, ober, wenn man will das Datum des Inkrafttretens der in Franksurt gesaßten Beschlüsse: Cantate 1888 — ist als der Geburtstag des deutschen Buchhändler-Kartells anzusehen. Erst durch die dort in das Statut ausgenommenen Bestimmungen war die Garantie gegeben, daß das angestrebte Ziel, die Ausrechterhaltung des Ladenpreises, auch wirklich im allgemeinen erreicht werden könne.

Auf den Gang der Berhandlungen hier im einzelnen einzugehen, würde zu weit führen; unfer Interesse konzentriert sich auf das Ergebnis derselben.

Die wichtigsten Vorschriften, die aus diesem Anlaß in die Satzungen des Börsenvereins aufgenommen wurden, sind solgende<sup>1</sup>: Dem Abschnitt über die Pflichten der Mitglieder wurden die nachsolgenden Punkte eingesügt (§ 3, Absat 4, 5 und 6):

"Jedes Mitglied hat jedes öffentliche Anerbieten von Rabatt an das Publikum in ziffermäßiger oder unbestimmter Form zu unterlassen.

Bei Berkäusen an das Publikum innerhalb Deutschlands, Österreichs, der Schweiz und aller ausländischen Gebiete, in welchen vom Vorstande des Börsenvereins anerkannte Orts= und Kreisvereine bestehen, hat

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Sahungen bes Börsenbereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig. Ansgenommen in der außerordentlichen Hauptversammlung des Börsenvereins zu Franksfurt a. M. am 25. September 1887. (Eingetragen in das Genossenschaftsregister zu Leipzig am 29. Oktober 1887.) Leipzig, Geschäftsstelle des Börsenvereins. 1888.

jedes Mitglied die von den Verlegern sestgesetzten Ladenpreise einzuhalten, jedoch mit solgenden Ginschränkungen:

a. die Orts= und Areisvereine können mit Genehmigung des Börsenvereins= Borstandes besondere Verkaufsnormen für ihr Gebiet feststellen.

Die Mitglieder des Börsenvereins sind verpflichtet, die von den betreffenden Orts- und Kreisvereinen sestgestellten Berkaufsnormen bei Berkäufen in und nach deren Gebiet einzuhalten, bezw. die von der Hauptversammlung in betreff der Regelung des Berkehrs der Buchhändler mit einander und mit dem Publikum beschloffenen Bestimmungen zu befolgen.

b. Verlegern ist es in Ausnahmesällen gestattet, größere Partien eines Werks ihres Verlags an Behörden, Institute, Gesellschaften und dergleichen zu besonders ermäßigten Preisen entweder selbst oder durch Vermittlung einer Sortiments = Buchhandlung zu liefern.

Kein Mitglied darf gegen den Willen des Verlegers den Verlag desselben an solche Buchhändler und Wiederverkäufer, welche vom Börsenvereins = Vorstande oder durch die Hauptversammlung von der Benutzung der Einrichtungen und Anstalten des Börsenvereins außzgeschlossen sind, sowie an solche Vereine, welche Bücher und Zeitschriften mit unzulässig hohem Kabatt abgeben, liesern."

Zur Einhaltung dieser Pflichten wie der Satzungen des Börsenvereins überhaupt hat sich jedes Mitglied unbedingt und schriftlich zu verpflichten. Wegen geslissentlicher Nichtbeachtung dieser Verpflichtung kann auf Außsichluß aus dem Börsenverein erkannt werden, jedoch nur durch einen Beschluß der Hauptversammlung, zu dessen Gültigkeit eine Mehrheit von zwei Drittel der abstimmenden Mitglieder ersorderlich ist.

Mit der Strase der Ausschließung nun sind solgende, teilweise sehr empfindliche Nachteile verbunden:

- 1. Entziehung des Börsenblattes und der übrigen Drucksachen des Börsenbereins.
- 2. Burudweifung von Inferaten für bas Borfenblatt.
- 3. Entziehung des Rechts, selbst oder durch einen Kommissionar Abrechnungen im Buchhändlerhause zu bewirken.
- 4. Berweigerung jeder Beförderung von Schriftstücken durch die Beftell= anstalt im Buchhändlerhause.
- 5. Einstellung der Sortimentslieferung seitens der Mitglieder des Bereins Leipziger Kommissionäre.

6. Vollständige Auslieferungs = Sperre oder Lieferung mit berkürztem Rabatt seitens berjenigen Verleger, die sich der Verleger-Erklärung gegen die Schleuderei angeschlossen haben.

Vom Bezug des Börfenblattes und von der Benutung desfelben zu Inseraten, sowie von der Benutung aller Bereins-Anstalten und Einrichtungen kann der Borstand solche Mitglieder übrigens, deren Ausschluß zu beantragen er gewillt ist, selbständig bis zur Entscheidung der Hauptversamm-lung ausschließen.

Durch diese Bestimmung ist ein sosortiges Borgehen gegen die Schleuderer ermöglicht. Die wirkliche Ausschließung durch die Hauptversammlung stellt sich dann nur noch als eine reine Formalität dar, zu
der es übrigens, soviel mir bekannt, überhaupt gar nicht gekommen ist, da die Mitglieder, gegen die vom Vorstande Ausschluß beautragt werden sollte, es
vorzogen, vorher ihren Austritt aus dem Börsenverein zu erklären.

Gegen Nichtmitglieder ist aber der Vorstand nach den Satzungen ohne weiteres, also ohne die Angelegenheit der Hauptversammlung vorlegen zu müssen, berechtigt, oder vielmehr verpflichtet, ihnen die den Börsenvereins-Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen zu entziehen, wenn gegen sie Thatsachen vorliegen, welche bei Mitgliedern die Einleitung des Aussschließungsversahrens nach sich ziehen würden. Thatsächlich ist durch die vorgenannten Vestimmungen die Entscheidung über die Verhängung der oben erwähnten Strasen so gut wie allein in die Hände des Vereins-Ausschusses bez. des Börsenvereins-Vorstandes gelegt.

Über das Ausschließungsversahren selbst Mitgliedern gegenüber bestehen solgende Grundsähe: Zunächst hat eine Boruntersuchung durch den Borstand unter eventueller Mitwirkung des Kreis- bez. Ortsvereins, von dem Klage erhoben worden ist, stattzusinden. Diese Boruntersuchung ist erst dann als abgeschlossen zu betrachten, wenn dem Beklagten Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Klagebehauptung zu äußern, und wenn sich die Unmöglichseit der Beilegung ergeben hat. Erscheint dann dem Borstand die Klage genügend begründet, so hat er das gesamte Material dem als 4. ordentlichen Ausschuß neugebildeten Bereins-Ausschuß zu übergeben. Der letztere ernennt durch seinen Borsitzenden sür jede Klagesache einen Keserenten und einen Korreserenten, die ihre Keserate schriftlich zu erstatten haben. Der Ausschuß stimmt sodann zunächst darüber ab, ob die Sache als spruchreif zu erachten ist. Ist diese Frage besaht worden, so sache als spruchreif zu erachten Unklage= und Beweismaterials darüber Beschluß, ob seitens des Borstandes der Antrag auf Ausschließung zu stellen ist.

In gleicher Weise verjährt der Ausschuß bei der Untersuchung der gegen

Nichtmitglieder des Börsenvereins erhobenen Klagen, vorausgeset daß ihm der Borstand dieselben zur Prüfung überwiesen hat, wozu er nach den Statuten bei Nichtmitgliedern nicht erst verpflichtet ist.

Die Zusammensetzung des aus neun Mitgliedern bestehenden Vereins= Ausschusses geschieht in solgender Weise: vier Mitglieder sind Vertreter der Orts= und Kreisvereine; außerdem sind der Berliner<sup>1</sup>, Leipziger, Stuttgarter und deutsche Verlegerverein, sowie der Leipziger Kommissionär-Verein durch je einen Delegierten vertreten. Der Zusammentritt des Vereins-Ausschusses ersolgt auf Einladung des Börsenvereins-Vorstandes oder des Vorsitzenden des Ausschusses soder auch auf Verlangen von mindestens sünf seiner Mitglieder.

Bei der Abstimmung, die immer namentlich sein muß, genügt einsache Stimmenmehrheit, außer bei Beschlüssen, durch welche ausgesprochen wird, daß die Aussichließung eines Mitgliedes zu beantragen sei. In diesem Falle müssen mindestens 6 Mitglieder dem Antrage zustimmen.

Die Namen berjenigen Buchhändler, gegen die ein solcher Beschluß gesaßt ist, teilt der Börsenvereins-Vorstand sodann allen Mitgliedern des Börsenvereins, sowie den "verbündeten" Verlegern — das sind diejenigen, die sich verpstlichtet haben, Schlenderern gar nicht oder nur mit verkürztem Kabatt zu liesern — mit. Dabei ersucht er zugleich die Verleger, den Barsortimentern, d. h. den Bücher-Engroshändlern Anweisung zu geben, um wie viel sie den Kabatt den betreffenden Firmen gegenüber kürzen sollen, sowie die Barsortimenter, diesen Anweisungen gemäß zu versahren. Bei Mitteilung einer Firma, die neu auf die "Sperrliste" zu setzen ist, wurden eine Zeit lang sämtliche Firmen, die sich noch auf derselben besinden — es sind dies zu gleicher Zeit bis über 10 gewesen — wieder mit ausgesührt.

Wie haben sich nun die neuen Bestimmungen in der Prazis bewährt und wie hat der zu ihrer Durchführung geschaffene Apparat funktioniert?

Im allgemeinen kann diese Frage vom Standpunkte der Buchhändler aus unbedenklich in günstigem Sinne beantwortet werden. Auch in den Jahresberichten der Handelskammer zu Leipzig, welche über die Lage des gesamten deutschen, nicht bloß des Leipziger Buchhandels Auskunst geben, kommt dies mehrsach zum Ausdruck. Die äußere Borbedingung hiersür war dadurch gegeben, daß außer sämtlichen Börsenvereinsmitgliedern noch eine große Anzahl anderer Buchhändler sich auf die neue Bestimmung verpslichteten. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Börsenvereins belief sich 1891

¹ Da bieser kein Mitglied in ben Bereins-Ausschuß entsenbet, so ernennt ber Borsenvorstand an feiner Stille ein Mitglied. (Bgl. § 47, 2 ber Satungen.)

auf 2494 und stieg 1893 auf 2575. Gegenwärtig, b. h. am 1. März 1894 betrug sie 2571. Die Zahl der verpslichteten Berleger beträgt 1522, wovon 200 Richtmitglieder des Börsenvereins sind. Wenn dies gegenüber der sich auf mehr als das Dreisache belausenden Gesamtzahl der Buchhändler zunächst nicht wie ein großer Ersolg aussieht, so muß man bedenken, daß von der Gesamtzahl der Buchhändler etwa auch gerade die Hälste den Buchhandel nur als Rebengeschäft betreibt. Über 2000 Buchhändler sind zugleich Papier=, Schreib= uud Zeichenmateriasienhändler. Weiter kommen offenbar die mehreren hundert Redaktionen, Expeditionen und Leihbibliotheken, die in der Gesamtzahl mit inbegriffen sind, hier gar nicht in Vetracht. Es kann daher, zumal der Börsenverein die Mehrzahl der berussmäßig vorgebildeten Buchhändler umsaßt, gesagt werden, daß sich der gesamte deutsche Buchhandel, Verlag wie Sortiment, mit ganz verschwindenden Ausnahmen zur Einhaltung der neuen Bestimmungen verpslichtet hat.

Von den insgesamt 2353 Verlegern hatten sich, wie schon erwähnt, im Jahre 1893: 1522 — darunter sast alle bedeutenderen — dem Börsensvereins-Vorstande gegenüber verpslichtet, Schleuderern entweder mit verkürztem Rabatt oder überhaupt nicht zu liesern. Also auch hier steht die überwiegende Majorität aus dem Boden der neuen Satzungen.

Es ist nun wohl anzunehmen, daß schon die bloße Aufnahme der gegen die Schleuderer gerichteten Borschriften in die Statuten des Börsenvereins die Wirkung gehabt hat, das gewünschte Ziel zu einem großen Teile zu erreichen.

Die bloße Androhung einer Strafe wirkt ja unter Umständen mehr als die Verfügung der Strafe felbst. Immerhin haben der Vereins-Ausschuß und der Borftand in einer ganzen Reihe von Fällen Beranlaffung gehabt, den neuen Bestimmungen gemäß zu versahren, so daß späterhin sogar Instruktionen und Formulare zur regelrechten Erhebung von Rlagen von dem Bereins=Ausschuß bez. dem Börsenvereins=Borstande entworfen und an die Kreisvereine verteilt wurden. Und zwar ergab fich die Rotwendigkeit zur Anwendung der revidierten Satzungen schon bald nach dem Inkrafttreten berfelben fogar in stärkerem Mage noch, als dies späterhin in gleichen Zeiträumen erforderlich war. Es fieht gerade fo aus, als hätten einige principielle Gegner der ganzen Bewegung prufen wollen, ob es dem Börfenverein auch Ernst mit der Durchführung der gesaßten Beschlüffe war. hatte der Bereins=Ausschuß gleich bei seiner zweiten Tagung im Januar bes Jahres 1889 — in der ersten Tagung kam nur die Geschäftsordnung zc. zur Beratung — 10 Anklage=Källe zu erledigen. Davon wurden 4 dadurch erledigt, daß die Angelegenheit für noch nicht spruchreif erklärt wurde, in

2 Fällen wurde auf "Nichtschuldig" und in 4 Fällen auf "Schuldig" erkannt.

In der Zeit vom Inkrafttreten der neuen Sahungen an bis zum Ende des Jahres 1892 gelangten im ganzen 67 Klagesachen zur Beratung und Beschlußsassung des Bereins-Ausschusses, bei deren größerer Hälste der Ausschuß allerdings nicht zu einer Berurteilung der Angeklagten kam. Dabei sind diejenigen Fälle (f. oben S. 46), in denen nach den Sahungen die Entscheidung des Bereins-Ausschusses nicht angerusen zu werden braucht, und der Börsenvorstand dieselbe auch thatsächlich nicht angerusen hat, was ihm ja auch hierbei immer srei stand, natürlich nicht mitgezählt, ebensomenig diesenigen Klagesachen, die vom Borstand deshalb nicht an den Bereins-Ausschuß zur weiteren Behandlung übergeben worden sind, weil nach der Überzeugung des Borstandes keine Thatsachen vorlagen, deren Erweis die Ausschließung begründen würde.

In einzelnen Fällen, in denen begründete Hoffnung auf Befferung der Übelthäter vorhanden war, versuhr der Ausschuß übrigens nicht nach der ganzen Strenge des Gesetz, indem er statt des Antrages auf Ausschließung dem Börsenvereins-Vorstande vielmehr nur empfahl, sich mit der schriftlichen Erklärung der Beteiligten zu begnügen, in Zukunft die Satzungen des Börsenvereins gewissenhafter beobachten zu wollen. Auch sind einzelne auszeschlossen Firmen nach einem längeren Zeitraum auf ihr Ansuchen wieder in den Börsenverein ausgenommen worden; andere unterwarsen sich sofort nach Verfügung der Sperre.

Den Maßstab für die Entscheidung des Bereins = Ausschuffes, ob in einem gegebenen Falle Schleuderei vorliege, bildeten, wie wir wiffen, die von den einzelnen Kreis- und Ortsvereinen für ihr Gebiet aufgestellten Verkaufsnormen.

Solcher Bereine bestanden, als die neuen Satzungen in Krast traten, 23, im Jahre 1893 dagegen 30, die vom Börsenverein anerkannt waren. Für die Aufstellung von Verkaufsnormen kommen davon indessen 4 gar nicht in Betracht, da sie nicht Sortimenter-, sondern Verleger-, bez. Kommissionär-Vereine sind.

Der von denselben unter gewissen Umständen nachgelassene Höchstrabatt beträgt in der Regel nicht über  $5\,^{\rm o}/\rm o.$ 

Fast alle Vereine haben sedoch die Bestimmung hinzugesügt, daß bei Berkauf von Schulbüchern, Kalendern, ausländischer Litteratur, sowie insbesondere von Zeitschriften das Gewähren eines Stontos nicht gestattet ist. Bei letzteren ist ja die Rabattgewährung vom Börsenverein allgemein untersagt. Bei Berkäusen an Behörden, Institute, öffentliche Bibliotheken u. s. w. wird von

einigen Bereinen — mehrsach allerdings nur "übergangsweise" — gestattet, einen etwas höheren Rabatt zu bewilligen. Außerdem sind die Bereinsmitglieder in den Fällen, in denen die satungsmäßigen Berkaufsnormen durch Rabattüberbietungen von Nichtmitgliedern verletzt werden, bei mehreren Bereinen berechtigt, diese Anerbietungen durch Gewährung des gleichen Rabatts unwirksam zu machen. Dies gilt jedoch nur Behörden und Bibliotheken gegenüber; serner ist dabei ausdrücklich hervorzuheben, daß dies nur geschieht, um die Lieserung nicht zu verlieren; endlich ist von solchen Fällen, ev. bei Geldstrase, sosort dem Borstande des betressenden Kreisvereins Anzeige zu erstatten.

Meist ist weiter ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Rabattbewilligung in offener Form zu ersolgen hat, also nicht etwa durch Gewährung von Prämien, Gratislieferung von Büchern oder Einbandbecken u. s. w.

Nicht unter die Verkaufsnormen fällt der Verkehr mit gewerbs= mäßigen Wiederverkäufern, zu denen in der Regel auch die Besitzer von Leihbibliotheken und Journal=Lese=Instituten gerechnet werden, sowie der Vertrieb antiquarischer Erzeugnisse. Für diese beiden Fälle ist eine Kabattbeschränkung nicht vorgesehen.

Die Bernachläffigung diefer Bunkte, zumal des erften, veranlagte in ben Jahren 1890 und 1891 eine neue Bewegung im Sortimentshandel. die in einer bom Borftande des Berbands der Kreis= und Ortsbereine versaßten Denkschrift über die Wiederverkäufer = Frage ihren Ausdruck Fast alle die Rlagen, die der Sortimentshandel früher gegen feine schleudernden Kollegen erhoben hatte, werden darin gegen die gewerbs= mäßigen Wiederverkäufer erhoben. Mis folcher wird im Unterschiede von den wirklichen Sortimentsbuchhändlern — eine strenge Abgrenzung ist in der Braxis natürlich nicht möglich — berjenige betrachtet, der gewohnheitsmäßig den Bücherverkauf nur als Nebengewerbe betreibt, ohne buchhändlerische Ausbildung zu besitzen, der in der Regel keinen Kommiffionar in Leipzig hat, der keine eingetragene Firma befitt, der nicht Mitglied des Borfen= vereins ift, und nicht im "Abregbuch des deutschen Buchhandels" aufgeführt wird. Er unterhält kein geordnetes Lager und bemüht sich nicht für den Absatz neuer Bücher. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um Buchbinder und Schreibmaterialienhändler auf dem Lande und in den fleineren Städten.

In dem Geschäftsbetrieb berselben scheint allerdings in den letzen Jahren eine Beränderung zu Ungunften des Sortimentshandels eingetreten zu sein. Während sie früher ihren Bücherbedarf meist bei den Sortimentern der benachbarten Städte deckten und nach und nach für den Umsatz des

Provinzial-Sortiments von wesentlichem Einfluß wurden, haben fie neuester Zeit angesangen, einen Kommissionär in Leipzig anzunehmen. Außerdem haben in den letzten Jahren die sog. Buchbinder-Kommissionäre in Leipzig eine Reihe an und für sich dem Buchhandel ganz sernstehender Geschäfte veranlaßt, sich mit dem Wiederverkaus von Büchern zu besassen und sich schließlich zum Teil auch in das Buchhändler-Abresbuch ausnehmen zu lassen.

Von vielen Verlagsbuchhandlungen wird diesen Wiederverkäusern der gleiche Rabatt eingeräumt wie den eigentlichen Sortimentshandlungen. Daneben erhalten sie von den sogen. Buchbinder = Kommissionären Verzümstigungen, wie sie ein Provinzialsortimenter ihnen nie würde gewähren können.

Dadurch waren die Wiederverkäuser in den Stand gesetzt, das Gewerbe sortzusehen, das die Schleuderer aufgegeben hatten, nachdem ihnen der Börsenverein das Handwerk gelegt hatte. Da sie weder dem Börsenverein noch einem Kreisverein angehörten, waren sie an die Satzungen und Verskaufsnormen derselben nicht gebunden, die ihnen meistens nicht einmal bestannt gewesen sein werden. Im eigenen Interesse von der Rabattgewährung abzusehen, hatten sie keine Veranlassung, da sie den Bücherverkauf vielsach nur als Rebengeschäft betrieben und ihren eigentlichen Verdienst in ihrem Hauptgeschäft suchten und außerdem ihre allgemeinen Spesen im Verhältnis geringer als die einer regulären Sortimentshandlung waren.

Sie besaßten sich außerdem nur mit dem Vertrieb der sog. Brotartikel: Schulbücher, Wörterbücher, Klassiker, Atlanten, Gesangbücher u. s. w., während sie den kostspieligen Rovitätenvertrieb den eigentlichen Sortimentern überließen. In allen diesen Punkten ahmten sie vollkommen den Schleuderern in den großen Städten nach, nur daß diese ihr Geschäft in viel größerem Maßstade betrieben und viel größere Absahgebiete ausgesucht hatten.

Das gegen diese Art von Buchhändlern geplante Borgehen würde daher im wesentlichen auch von den gleichen Gesichtspunkten aus zu beurteilen sein, wie die gegen die Schleuderei der Sortimenter getroffenen Bestimmungen. Nur ist bezüglich der Art dieses Borgehens zu bedenken, daß die Mittel, die gegenüber den Mitgliedern des Börsendereins und der Kreisvereine ihren Zweck erreichen, sür die Bekampsung der oben geschilberten Gattung von Wiederverkäusern nicht ganz ausreichen werden.

In der erwähnten Denkschrift werden daher eine Reihe von Borschlägen zur Ergänzung der früheren Bestimmungen aufgestellt, die im wesentlichen dahin gehen, daß von den Verlegern an die Wiederverkäuser und an die sog. Buchbinder = Kommissionäre in Leipzig nur mit verkürztem Kabatt geliesert werden möge. Auch die alte Forderung wird wieder erhoben,

512 Rohle.

daß der Provinzialverlag nach Leipzig nur noch mit verkürztem Rabatt liefern solle.

Der Vorstand des Börsenvereins gab den Anregungen der Denkschift teine weitere Folge. Nur sagte er zu, daß er auch gegen solche Buchhändler und Wiederverfäuser, die weder im Adresbuch stehen noch einen ständigen Kommissionär in Leipzig besitzen, gegebenensalls gemäß den neuen Satungen vorgehen werde. Im übrigen riet er an, gegen die Wiederverkäuser zunächst lieber auf dem Wege der Belehrung als der Drohung vorzugehen. Zu diesem Zweck ließ er selbst ein Flugsblatt drucken, betitelt: "Schutzmaßregeln des deutschen Buchhandels zur Ausrechterhaltung der Bücherpreise." Dasselbe schildert das bisherige Vorgehen des Börsenvereins gegen die Schleuderer und rechtsertigt es vom buchhändlerischen Standpunkte aus. Dieses Flugblatt war zur Verteilung an alle, die mit Büchern handeln, bestimmt und sollte denselben zusammen mit den Verkaussnormen des Kreisvereins, in dessen Bezirk sie ihr Geschäft betrieben, zugestellt werden.

Mir scheint es, als ob damit diese Frage noch nicht definitiv gelöst, sondern ihre Lösung nur hinausgeschoben sei. Sollten die von den Sortimentern in dieser Beziehung behaupteten Uebelstände nicht etwa bloß dem Ürger über eine unbequeme Konkurrenz entsprungen sein, was nach den bei anderen Quellen eingezogenen Erkundigungen allerdings als das Wahrscheinlichere erscheint, sondern sollten sie wirklich in erheblichem Umsange vorhanden sein und in Zukunst vielleicht gar noch eine Verschärfung ersahren, so wird der Börsenverein, wenn er den einmal unternommenen Feldzug gegen den Rabatt ganz zu Ende sühren will, auch diese Frage mit in sein Programm ausnehmen müssen.

Ebenso wie hinsichtlich der Wiederverkäufer erschienen auch bezüglich des Antiquariats, namentlich des sog. modernen Antiquariats und des Rest buch handels die neuen Sazungen einer Ergänzung bedürstig. Soweit eine solche bisher ersolgt ist, ist dieselbe übrigens nicht vom Börsenverein, sondern von einer Reihe von Kreisvereinen in Zusammenhang mit der Regelung der Verkaufsnormen ausgegangen.

Unter dem modernen Antiquariat ist nach Schürmann derjenige Gesschäftsbetrieb zu verstehen, "welcher mit der eigentlichen antiquarischen Litteratur entweder nur eine lose oder gar keine Fühlung hat und daher hauptsächlich oder lediglich darauf ausgeht, die warenhändlerischen Principien des Antiquariats auf den Handel mit den neueren und neuesten Erscheinungen anzuwenden, soweit sie Chancen dafür bieten".

<sup>1</sup> Schürmann, a. a. O. Bb. I, S. 203 ff.

Schürmann erklärt das Entstehen dieser Art von Geschäften aus einer salschen Selbstbeschränkung des Sortimentshandels, der sich gewöhnt habe, auch da a condition zu beziehen, wo mit dem Bargeschäft kein besonderes Risto mehr verbunden sei. Das moderne Antiquariat besaßt sich nämlich nur mit dem Vertrieb solcher Bücher, deren Ersolg schon gesichert ist, und nach denen eine regelmäßige und quantitativ nicht unbedeutende Nachsrage besteht. Natürlich müssen diese Artikel, ehe es soweit kommt, auch erst durch die Feuerprobe des Novitätenvertrieds hindurchgegangen sein. Das Vorgehen der modernen Antiquare, die eigentlich ebensalls weiter nichts als eine besondere Gattung der Art der Schleuderer sind, stellt sich somit als ein Versuch dar, da zu ernten, wie Adam Smith sagt, wo andere gesät haben. Die Möglichkeit, den Sortimenter in Artikeln dieser Art aus dem Felde zu schlagen, besigt der moderne Antiquar dadurch, daß er die betressenden Werke in großen Partien gegen bar bezieht.

In der Entwicklung des modernen Antiquariats find hierbei zwei Phafen scharf auseinanderzuhalten.

Bis in die achtziger Jahre war die Bezeichnung "modernes Antiquariat" sast identisch mit "Schleuderei mit gangbaren neuen Büchern". In diesem Sinne ist die Bezeichnung jest veraltet. Bereinzelt kommt die Schleuderei unter dem Deckmantel des heutigen "modernen Antiquariats" allerdings auch noch vor, sie wird aber in diesen Fällen vom Börsenverein auf Grund der Satzungen ebenso versolgt, wie die offene "principielle" Schleuderei.

Dagegen entwickelte sich seit etwa 10 Jahren ebensalls unter dem Namen "modernes Antiquariat" ein erlaubter, in gewissen Grenzen auch notwendiger und unschädlicher Handel mit neuen, aber mehr oder weniger ung angbaren, d. h. zum Ladenpreise nicht verkäuslichen, und deshalb von den Berlegern "verramschten" Büchern. Dieser Geschäftszweig wird von vielen Antiquaren und Sortimentern, größtenteils unter gewissenhafter Beodachtung der Sahungen des Börsenvereins, betrieben und nahm in den letzen Jahren einen sur das reine Sortimentsgeschäft teilweise bedrohlichen Umsang an. Ganz besonders beklagten sich die Sortimenter über das "partielle" Verramschen von Verlagsartikeln, welche nicht allgemein im Preise ermäßigt seien. Hierdurch werde das solide Geschäft geschädigt und die Achtung des Publikums vor den Ladenpreisen erschüttert.

Der Börsenverein hat es bisher abgelehnt, von sich aus eine Ordnung des wirklichen "modernen Antiquariats", der besser als "Restbuchhandel" bezeichnet wird, herbeizusühren oder die von einzelnen Kreisvereinen erslassenen diesbezüglichen Bestimmungen unter seinen Schutz zu stellen. Eine

Schriften LXI. — Berhandlungen 1894.

Befferung wird nach dem Urteil eines ersahrenen Buchhändlers wohl eher durch moralische Einwirkung auf die betreffenden Verleger herbeizusühren sein. Statutarische Vorschriften würden voraussichtlich eine Reihe von Verlegern und Antiquaren aus dem Börsenverein herausdrängen, und ein in dieser Richtung sowie in dem von einzelnen Vereinen gewünschten Umfange gegen Nichtung sowie in dem von einzelnen Vereinen gewünschten Umfange gegen Nicht mitglieder versuchter Zwang würde wirkungslos bleiben, aber auch gegen allgemeine Rechtsgrundsätze verstoßen und die Grenze übersichreiten, welche die weiterhin zu erwähnenden gerichtlichen Entscheidungen dem Börsenverein gezogen haben. Gegen die schlimmsten Fälle zu srühen oder "partiellen" Verramschens würden vielleicht Zusätze zur Vertehrs vord nung, welche den geschädigten Sortimentern Entschädigungs-Ansprüche einräumten, Schutz gewähren können.

Dem Geschäftsgebahren des modernen Antiquariats im ersteren Sinne ift ichon durch die 1887 angenommenen Zufäte zu den Börfenvereins-Statuten ein Riegel vorgeschoben worden. Außerdem führten einzelne Kreisbereine Die Bestimmung ein, daß Restbuchhändler und Sortimenter nicht besugt feien, von einer ihnen feitens der Berleger etwa erteilten Erlaubnis, unter dem Ladenpreise verkaufen zu dürfen, Gebrauch zu machen, sofern nicht der Ladenpreis auch dem Gefamtbuchhandel gegenüber aufgehoben Durch Bestimmungen dieser Art scheint der Restbuchhandel all= fei. mählich wieder auf fein eigentliches Gebiet, auf den Vertrieb von Büchern, deren Ladenpreis aufgehoben ift, beschränkt worden zu sein. hören außer den unbeschädigten Eremplaren laufender Auflagen, deren Ladenbreis der Verleger durch Bekanntmachung im Börsenblatt oder durch Rundschreiben bez. Vordruck auf den Fakturen für aufgehoben erklärt hat, auch noch beschädigte Exemplare (namentlich Remittenden=Exemplare) laufender und unbeschädigte Exemplare veralteter Auflagen, deren Ladenpreis als ohne weiteres aufgehoben gilt. Die Aufhebung des Ladenpreises gilt außerdem noch dann als erfolgt, wenn Restgroßhändler mit Ge= nehmigung des Verlegers Auflagereste und Auflageteile zu ermäßigten Nettopreisen gewerbsmäßig an Sortimenter, Antiquare u. s. w. verkausen, und dieser Wiedervertauf ohne ausdrückliche Aufrechterhaltung des Ladenpreifes burch Angebot im Börsenblatt 2c. geschieht. Definitiv ist die Frage dadurch noch nicht geregelt, da die vorerwähnten Magnahmen nur von einzelnen Kreis= vereinen, nicht aber vom Börfenverein ausgegangen find. Es steht aber für die nächste Zeit zu erwarten, daß der lettere die Lösung diefer wichtigen Frage ebenfalls in feine Sand nimmt.

Der Verkauf von Büchern dieser Art an das Publikum ist dem Rest= buchhändler zu beliebigen Preisen gestattet. Nur ist ihm dabei vorgeschrieben, seine Ware bei der Auslage, in Ankündigungen, Katalogen u. s. w. in beutlicher, leichtverständlicher Weise ausdrücklich als Gegenstand des Restsuchhandels zu bezeichnen, z. B. durch Ausdrücke wie "antiquarisch", "wie neu", "zurückgesett", "leicht beschädigt", "vorletze Auslage" u. s. w. Dagegen ist jede Form der Ankündigung und Ausdietung untersagt, durch die im Publikum die Meinung erregt werden könnte, als verkause der Kesthändler seine Ware billiger, als sie nach den Bestimmungen des Börsenvereins verkaust werden dars.

Durch Vorschriften dieser Art ist der Gesahr, die der Durchsührung der Maßregeln gegen die Schleuderei durch das moderne Antiquariat, bez. den Restbuchhandel hätte entstehen können, in den betreffenden Bezirken mit Ersolg vorgebeugt worden. Unterstüht wurde das Vorgehen der Kreisvereine dadurch, daß der Vorstand des Börsenvereins gegen die Übertreter der eben angesührten Vestimmungen in gleicher Weise vorging wie gegen die, die sich gegen die Sahungen des Vörsenvereins selbst vergangen hatten. Es sind demgemäß verschiedene Klagesachen vor dem Vereins Ausschuß verhandelt worden, in denen die Klagebehauptung nur dahin ging, daß Gegenstände des Restbuchhandels nicht genügend als solche kenntlich gemacht worden seien.

Zum Schluß dieses Abschnitts sei noch kurz der Stellung gedacht, welche die Behörden, sowie die Rechtsprechungzu den neuen Satungen bes Börfenvereins eingenommen haben. An die maggebenden Behörden des Reichs sowie die größeren Bundesstaaten richtete der Vorstand des Börsen= vereins im Jahre 1890 Eingaben, in denen er den Ursprung und die Gründe der Bewegung im Buchhandel gegen den Rundenrabatt mährend der letten Jahre darlegte und um Erlaß einer Berordnung an die Provinzialbehörden, Institute, Bibliotheken u. f. w. nachsuchte, durch welche dieselben angewiesen würden, dort, wo Sortimentsbuchhandlungen bestehen, von diesen die zum Ankauf gelangenden Werke zu beziehen. Er war dabei in der glücklichen Lage, sich auf das Vorgehen Sachsens berusen zu können, wo die öffentlichen Institute und Behörden fich bereit erklart hatten, fich bei dem Bezug von Büchern mit einem Stonto von 5 % begnügen zu wollen. Die preußischen Ministerien, an die fich ber Borstand gewendet hatte, fagten darauf benn auch mehr oder minder bestimmt zu, der Anregung zu entsprechen. viel mir bekannt, verlangen die preußischen Universitäts=Bibliotheken u. f. w. gegenwärtig 10 % Rabatt.

Die Rechtsprechung fand schon balb nach dem Inkrafttreten der neuen Satzungen, die ohne Beanstandung am 29. Oktober 1887 in das Genoffensichaftsregister zu Leipzig eingetragen worden waren, Beranlassung, sich mit

33\*

benselben zu beschäftigen. Eine Berliner Buchhandlung, die den Kern der Opposition gegen die Statuten-Revision gebildet hatte, und die dann auch eine der ersten gewesen war, gegen die sich die neuen Maßregeln gekehrt hatten, hatte gegen zwei der srüheren Vorstandsmitglieder, welche die Maßnahmen gegen sie zur Aussührung gebracht bez. unterzeichnet hatten, Schadenersatzsiorderung erhoben. Sie hatte dies damit zu begründen versucht, daß das Versahren des Börsenvereins eine unzulässige Beschränkung der Gewerbessreiheit enthalte und außerdem den guten Sitten zuwiderlause. Ihre Klage wurde indessen dom Reichsgericht schließlich abgewiesen.

Das Reichsgericht erkannte babei an, daß der mit den betreffenden Bestimmungen vom Borfenverein angestrebte Zweck, die Ginhaltung beftimmter Normen hinfichtlich des Rundenrabatts feitens fämtlicher Buchhandler zu erwirken, ein rechtlich durchaus erlaubter fei. Auch von den einzelnen Bestimmungen der neuen Satungen beanstandete das Reichsgericht teine einzige. Gine Reihe ber bon dem früheren Vorstande gleich nach ber Oftermeffe 1888 getroffenen Magnahmen erklärte das Reichsgericht allerdings Es bezog fich dies darauf, daß früher den Berlegern. für rechtswidrig. welche eine entsprechende Verpflichtung übernommen hatten, die Wahl gelaffen wurde, ob fie einem vom Borfenvereine als Schleuderer bezeichneten Buchhändler weiterhin gar nicht mehr oder nur mit verfürztem Rabatt liefern wollten, nach der Oftermeffe 1888 die Berleger aber direkt aufgefordert worden waren, folchen Firmen gegenüber vollständige Lieferungssperre ein= treten ju laffen. Die lettere Form der Aufforderung, die der Börsenberein inzwischen schon von felbst wieder aufgegeben hatte, bezeichnete bas Reichs= gericht als unzuläffig. Dagegen hatte es auch bagegen nichts einzuwenden, daß nicht blog den der Erklärung beigetretenen Berleger=Mitgliedern bes Börsenvereins, sondern auch den übrigen Bereinsmitgliedern die Ramen der gesperrten Firmen sowie berjenigen Berleger, beren Berlag an die gesperrten Firmen nicht vermittelt werden follte, mitgeteilt würden.

Das Reichsgericht ist bei dieser Entscheidung — übrigens haben sich bei späteren Gelegenheiten das Oberlandesgericht in Dresden und das Hanseatische Oberlandesgericht auf einen den Schleuberern gleich unzümstigen Standpunkt gestellt — von der jedensalls zutreffenden Erwägung ausgegangen, daß "aus dem Principe der Gewerbefreiheit nicht eine Unantast= barkeit des sreien Spiels der wirtschaftlichen Kräste in dem Sinne solge, als ob Gewerbtreibenden der Versuch untersagt wäre, im Wege genofsenschaftlicher Selbsthilse die Vethätigung dieser Kräste zu regeln und von Aussichreitungen, die für schädlich erachtet werden, abzuhalten." Das Reichsgericht unterscheidet hierbei zwischen Vereinigungen, die aus spekulativen Gründen

die Beherrschung des Marktes für eine Ware und die Unterbindung der freien Bethätigung wirtschaftlicher Rrafte, die fich diesem Zweck entgegen= ftellen könnten, jum Gegenstande haben, und Bereinigungen, welche in gutem Glauben den Zwed verfolgen, einen Gewerbebetrieb burch Schut gegen Entwertung der Gewerbserzeugniffe und die fonstigen aus Preisunter= bietungen Ginzelner hervorgehenden Rachteile lebensfähig zu erhalten. "Den von dem Börsenverein in Bezug auf den Kundenrabatt versolgten Zweck", heißt es in den Entscheidungsgründen weiter, "als einen durchaus erlaubten und keineswegs mit dem oben gegenübergestellten Zwecke auf eine Linie zu stellenden anzusehen, kann einem Bedenken umsoweniger unterliegen, als entsprechend der historischen Entwicklung des Buchhandels in Deutschland die Regelung der Rabattfrage im Sinne der Aufstellung und Durchführung eines einheitlichen Rundenrabatts von jeher bei den Anläufen zu genoffenschaftlichen Bildungen wie bei Berwirklichungen folcher als ein Bedürfnis hingestellt worden ift, der Borfenverein aber innerhalb des deutschen Buchhandels als der vorzugsweise Bertreter der Gesamtintereffen desselben anerkannt wird, und die von ihm in das Leben gerufenen Berkehrseinrichtungen für den gesamten Geschäftsbetrieb den Mittelpunkt bilden."

Daß dies in der That der Fall gewesen ist, daß der deutsche Buchhandel seit einem Jahrhundert sast nach einer Organisation gesucht hat, die ihm die Mittel an die Hand geben sollte, das Kundenrabattwesen einzudämmen, das habe ich in diesem sowie im vorhergehenden Abschnitt wohl zur Genüge nachgewiesen.

Von den ordentlichen Gerichten ist diese Organisation als zu Recht bestehend anerkannt worden. Es fragt sich nun aber noch, ob sie ihrem Zweck
und ihren Wirkungen nach auch von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten
aus so günstig zu beurteilen ist. Diese Frage soll uns der nächste Abschnitt
beantworten.

#### IV. Zur wirtschaftlichen Beurteilung des Buchhändler-Kartells 1.

Wenn man sich in die Erinnerung zurückruft, daß die Vorteile des Buchhändlerkartells in erster Linie den Sortimentern, also Zwischenhändlern zu

<sup>1</sup> Außer verschiedenen Artikeln im "Börsenblatt" sowie den Berichten über die früher erwähnten Hauptversammlungen des Börsenvereins ist in diesem Abschnitt vor allem solgende Litteratur benutzt worden: Dr. Wilhelm Ruprecht, Der Ladenpreis im deutschen Buchhandel. Göttingen 1889. Derselbe, Ein Weg zur Erhaltung des Provinzialsortiments. Göttingen 1889. Dersstlbe, Wom deutschen Buchhandel. Sonderabdruck aus den Grenzboten. Leipzig, 1887. Die gegenwärtige Bewegung im deutschen Buchhandel.

Sute kommen, so wird man zunächst geneigt sein, die absällige Beurteilung, welche die industriellen Kartelle, die Konventionen der Produzenten, bei einer Betrachtung von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus meist gesunden haben, hier in noch höherem Maße für zutreffend zu erachten. Allein eine genauere Untersuchung lehrt, daß bei dem Buchhändlerkartell ganz eigenartige Momente in Betracht kommen, welche die Institution in günstigem Lichte erscheinen lassen.

Um den Standpunkt für eine sachgemäße Beurteilung des Buchhändlerkartells zu gewinnen, ist es notwendig, zunächst die Eigenart des Buches
als Ware einer kurzen Betrachtung zu unterziehen. Denn es würde
gänzlich verkehrt sein, den Buchhandel nach denselben Gesichtspunkten wie
den gesamten übrigen Warenhandel beurteilen zu wollen. Dann soll weiter
die Entwicklung des Buchhandels geschildert werden, wie sie sich unter der Unnahme hätte gestalten nüssen, daß der Geschäftsbetrieb der Schleuderer
die allgemein übliche Form des buchhändlerischen Geschäftsbetriebes geworden wäre. Hieran soll sich dann endlich noch eine kurze Besprechung
der Vorteile schließen, welche die gegenwärtige Organisation des deutschen
Buchhandels der Bücherproduktion, dem Büchervertrieb, sowie der Bücherkonsuntion bietet.

Bevor ich indessen mit dieser mehr theoretischen Rechtsertigung des Buchhändlerkartells beginne, möchte ich noch einige Momente anderer Art anführen, welche die Ausnahmestellung, die das Buchhändlerkartell einnimmt, schon einigermaßen erkennen lassen. So ist es wohl nicht ohne Bedeutung, daß eine ganze Reihe von Sortimentsfirmen, die zuerst von einem Borgehen gegen bie Schleuberer nichts wiffen wollten, weil fie felbst ihr Geschäft mehr oder weniger nach den Principien der letteren einzurichten angesangen hatten, dann felbst den Ruf erhoben, energisch gegen das Kundenrabattwesen vorzugehen. Der Börsenverein nahm ja, wie wir gesehen haben, schließlich die gegen die Schleuderer beschloffenen Magregeln mit erdrückender Mehrheit an. Weiter muß auch hier besonders hervorgehoben werden, daß die Berleger in ihrer großen Mehrheit die Be= ftrebungen der Sortimenter thatkräftig gefördert haben. Das wichtigste Strajmittel, das dem Börsenverein gegen zuwiderhandelnde Sortimenter zur Berfügung steht, verdankt er den Berlegern. Es ist dies um deswillen wertvoll zu konstatieren, weil es deutlich genug zeigt, daß die Aufrechthaltung der Ladenpreise in der That für die Erhaltung des deutschen Sortimenter=

Preußische Jahrbücher, 60. Bb., S. 519 ff. R. Hager und E. Müller, Handelssfreiheit und Recht im Buchhandel. Berlin, 1888.

standes in seiner bisherigen Art eine Lebensfrage bilbet, und daß der letztere wirklich der Gesamtheit die Dienste leistet, die wir ihm später zuschreiben werden.

Endlich möchte ich noch daran erinnern, daß schon beim Aushören des Büchertauschhandels von nordeutschen Berlegern einmal der Bersuch gemacht worden ist, den Verkehr zwischen Verlag und Sortiment auf die Basis rein kausmännischer Grundsätze zu stellen. Die Erkenntnis, daß damit die für beide Teile so nütliche Verbindung zwischen Sortiment und Verlag gänzlich gelöst worden wäre, bewirkte im Zusammenhange mit der zu gleicher Zeit von Süden nach Norden vordringenden Ausbildung des Konditionsgeschäfts, daß es damals beim Versuch geblieben ist.

Bu demfelben Urteil, wie Praxis und Geschichte, kommt nun auch die Theorie auf Grund einer Betrachtung der Gigenart des Buches als Bare! Bucher unterscheiden sich von den meisten anderen Warengattungen vor allem dadurch, daß es für fie weder verschiedene Qualitäten, noch verschiedene Gintaufsmög lich teiten giebt. Gin Exemplar eines Buches ist notwendig jedem anderen Exemplare desselben durchaus gleich und bleibt genau dasselbe, mag es nun von dem Sortimenter Müller oder Schulze gekauft fein. Ebenfo konnen Muller und Schulze es beide, wenn auch vielleicht auf indirektem Wege, schließlich nur aus derselben Bezugsquelle erhalten haben. Gewöhnlich wird es ihnen aber fogar auf direktem Wege aus berfelben zugefloffen fein, ba die ganze Organisation bes beutschen Buchhandels auf Schaffung unmittelbarer Verkehrsbeziehungen zwischen Sortiment und Verlag abzielt, und es lange Zeit verftanden hat, das Auffommen eines Bücherzwischenhandels zwischen Sortimentern und Verlegern nach Art bes in anderen Geschäftszweigen bestehenden, oft wieder in mehrere Zwischenglieder zersallenden Groffohandels auszuschließen. In neuester Zeit ift allerdings durch das Auftommen des Geschäftsbetriebes der Bar-Sortimenter hierin eine Wandlung eingetreten. Der Verleger aber nimmt. wie schon früher erwähnt, bei dem gegenwärtigen Stande der Nachdrucks= gefetgebung die Stellung eines Monopolproduzenten für feine Berlage= artikel ein, und zwar eines Monopolproduzenten, der an alle Abnehmer unter principiell gleichen Bedingungen liefert. hieraus folgt, daß es keinem Sortimenter zusteht, etwa mit Berujung darauf, daß die von ihm geführten Bücher von befferer Qualität feien, als die anderer Sortimenter, einen höheren Breis zu verlangen, als ihn feine Rollegen fordern. Ebensowenig aber tann ein Sortimenter, wenn er zu niedrigeren Breisen anbietet und verkauft.

<sup>1</sup> Schürmann, I, S. 96.

als seine Berussgenossen, sich andererseits darauf berusen, daß er es, etwa durch Ausnuhung einer günstigen Konjunktur, verstanden habe, billiger einzukausen als seine weniger geschickten Konkurrenten. Die scheinbare Aussnahme von dieser Regel, welche durch den Geschäftsbetrieb der Antiquare gebildet wird, kann hierbei nicht in Betracht kommen.

Mit diesen Eigenschaften ist die Sonderart des Buches als Ware noch nicht erschöpft. Das wichtigste und charakteriftischste Merkmal ist vielmehr erft noch zu nennen. Es liegt auf bem Gebiete bes Bücherabfates. Nach einem Buche ist nicht, wie z. B. nach Kaffee, Petroleum und anderen Artikeln des Massengebrauchs, ein bestimmter Bedarf mit dementsprechender Nachfrage von vornherein vorhanden, sondern diese muffen erst kunftlich geweckt werden. Bücher geben nicht von felbft, fondern fie muffen vertrieben werden. Es ift dies um fo bemerkenswerter, als wir vorhin festgestellt haben, daß es zwischen verschiedenen Eremplaren eines Werkes keine Qualitätsunterschiede giebt. Die Ursache dieser Erscheinung liegt in dem höchst individuellen Charakter, den jedes Buch besitkt. So wenig zwei Eremplare desfelben Werkes voneinander zu unterscheiden find, fo fehr muffen zwei Bucher, felbst wenn fie den gleichen Autor haben und im gleichen Berlage erschienen find, in Bezug auf ihre Absahjähigkeit als etwas ganz verschiedenes betrachtet werden. Während gewisse Warengattungen, wie g. B. viele Rohftoffe und halbfabritate, nur einen generellen. aber keinen individuellen Charafter befigen, und daher gleiche Quantitäten derfelben einander beliebig vertreten konnen und von vornherein gleichen Wert befiten, - was fich u. a. in der Lombardierungsfähigkeit derfelben und in der Möglichkeit der Einführung des börfenmäßigen Termingeschäfts äußert — kann von einer Bertretbarkeit und Gleichwertigkeit dieser Art auf dem Büchermarkte nicht die Rede fein. In letter Linie ift dies darauf guruckzuführen, daß die Gütergattungen der vorhin erwähnten Art der im wesentlichen konstant bleibenden animalischen Natur des Menschen und ihren in gewiffen Perioden wiederkehrenden Bedürfniffen zu dienen bestimmt find, mahrend die Bedürfnisse, die ein Buch oder z. B. auch ein Kunstwerk befriedigen foll, der geiftigen Natur bes Menschen entspringen. Die Befriedigung der geiftigen Bedürfniffe kann aber nicht auf dem schematischen Wege der Darbietung eines und besselben Befriedigungsmittels erfolgen. Bielmehr werden bei geiftig hochentwickelten Berfonlichkeiten von Befriedigung zu Befriedigung die Ansprüche an das Befriedigungsmittel höhere. Die Folge davon ist, daß felbst berjenige Bücherliebhaber, ber von vornherein in seinem Budget jährlich eine bestimmte Summe für den Ankauf von Büchern ausgeworfen hat, unter Umftanden, d. h. wenn die Bücherproduktion eines Jahres ihm

wenig Zusagendes bietet, in die Lage kommt, nicht die ganze Summe anwenden zu können. Auf jeden Fall aber wird er nur folche Bucher kaufen, von deren Wert er sich durch prüsende Einsichtnahme oder auf andere Beife genügend überzeugt hat. Und hierzu durch Anfichtssendungen die Möglichkeit zu bieten und damit zugleich erft die effektive Nachfrage nach Büchern und die Luft, fie zu kaufen, hervorzurufen, das ist die Grundlage der Thätigkeit und die Hauptaufgabe des Sortimenters, dem dadurch eine in Wahrheit produktive Arbeit zugewiesen ift, wie fie in gleicher Beise von keinem Zwischenhandler sonft verrichtet wird. Ohne dieses litterarische "Beriefelungssystem", wie es Dr. von Hase genannt hat, würde die Zahl der litterarischen Erscheinungen in Deutschland nicht so groß fein können, wie fie gegenwärtig ist, und zwar würde bei seinem Aufhören gerade die Produktion von wissenschaftlich bedeutenden Werken bedeutend eingeschränkt werden muffen, weil gerade bei Buchern dieser Art noch weniger als bei folchen anderer litterarischen Gattungen die Gelegenheit zur Ginsichtnahme vor dem Ankauf entbehrt werden kann. Biele Bücher würden sicher niemals gekauft werden, wenn der Sortimenter ihnen nicht den Weg jum Publikum bahnte und sie ihm vorlegte. Das System der Ansichtssendungen, das man fonach, da es in den meiften Fällen überhaupt erft das Bedürfnis und die Nachfrage nach Büchern weckt, als die eigentlich treibende und erhaltende Kraft des ganzen Buchhandels bezeichnen könnte, ift nun aller= dings für den Sortimenter und ebenso für den Berleger, da diefer durch feine Ronditionsfendungen den Sortimenter erft in den Stand fest, gur Ansicht zu versenden, mit großen Auslagen an Porto-, Fracht-, Emballageund Rommissionskoften verknüpft.

Auf das Streben, an diesen Kosten zu sparen, ist die Entstehung des Geschäftsbetrieds der "Schleuderer" zurückzusühren. Derselbe ist durch die Tendenz charakterisiert, den Novitätenvertried vermittelst des kostspieligen Shstems der Ansichtsssendungen möglichst einzuschränken. Einige Schleuderer sollen sich sogar dem Vertriede der Neuigkeiten als nicht lohnend genug überhaupt nicht mehr gewidmet haben. Die Praxis, nach der sie ihr Geschäft betrieden, war dann die solgende. Sie hielten ein großes und wohlgeordnetes Lager von gangdaren, bewährten Büchern, die die Feuerprobe des Novitätenvertrieds längst überstanden oder zu überstehen überhaupt nicht nötig gehabt hatten, und bei denen sie sicher sein konnten, daß der Verkauf glatt von statten gehen werde. Die Schleuderer besriedigten somit nur das ber eits vor handen von sechleuderer kennenden, so kaufe geholt werden, so kausten dem Schleuderer seine Kunden von sern und nah die unentbehrlichen »Brotartisel«

des Buchhandels ab, ein bequemes Geschäft, bei dem trot des hohen Rundenrabatts immer noch Gewinn gemacht werden konnte." Unter den fogenannten »Brotartikeln« find vor allem Schulbucher, Handbucher, gangbare Zeitschriften, populäre, 3. B. Kalender=Litteratur und ähnliches zu verstehen. Diefe Bücher kauften fie in großen Partien an, wobei ihnen der Berleger, froh, eine größere Anzahl Exemplare eines Werkes auf einmal absehen zu können, besonders günstige Bedingungen zugestand, die bis 40, ja 50% Rabatt gingen. Damit nun der Umfat möglichst schnell von statten ging, wurden die so billig bezogenen Exemplare wieder mit hohem Rabatt — 20 und 25 % - bem Publikum zum Berkauf angeboten. Diefe Unterbictungen gingen, wie schon früher erwähnt, vor allem von berliner und leipziger Buchhändlern aus, von denen die ersteren durch die Bedeutung und den Umfang des in Berlin domizilierenden Berlags, die letteren durch die für Leipzig aus der centralifierten Organisation des deutschen Buchhandels entspringenden Vorteile ihren Kollegen in der Proving gegenüber bevorzugt waren. In dem Mage nun, als die Schleuderer ihren Absatz weiter außdehnten, wurde natürlich der Sortimentsbuchhandel der Provinzen im Absak ber gangbaren Artikel verfürzt. Bon bem Bertriebe der Neuigkeiten allein kann aber ein Sortimenter nicht leben. Man nimmt an, daß höchstens 331/80/0 der Novitäten einen Käufer finden und die übrigen wieder zurückgesandt Außerdem muß ber Provinzialfortimenter babei gewärtig fein, daß man fich zwar von ihm die Bücher zur Anficht vorlegen läßt, daß man aber dann fchlieflich beim "billigen Mann" in Berlin ober Leipzig kauft, daß der Sortimenter zwar die Koften, aber nicht den Nuten hat. Die Verleger konnten anscheinend mit diesem Gebaren zufrieden fein; fie hätten, wenn die Entwicklung so weiter gegangen wäre, schließlich nur noch mit einigen Groffortimentern anstatt mit einer fehr großen Anzahl kleiner Sortimentsgeschäfte zu verkehren gehabt. Allein fie entdeckten bald, daß die Sache denn doch ihren Saken habe. Sie fahen, daß bei den Schleuberern zwischen dem Absatz der Brotartifel und dem der dem Bublikum noch nicht bekannten wiffenschaftlichen und fonftigen Renigkeiten ein schreien= des Migverhältnis bestand. Bon den Berlegern ging denn auch die erste Anregung aus, der Schleuderei entgegenzutreten. Sie ahnten, welche Rach= teile es auch für fie im Gefolge gehabt haben würde, wenn die Entwicklung, die der deutsche Buchhandel Ende der siebziger und Anfang der achtziger Jahre zu nehmen begann, nicht rechtzeitig in andere Bahnen gelenkt worden wäre.

Das Ende diefer Entwicklung ware zweifellos das gewesen, daß der Buchhandel Deutschlands die gleichen Formen angenommen hätte, die dem

Buchhandel in England, Frankreich und anderen Staaten eigentümlich find, ohne daß jedoch in Deutschland die Vorbedingung hierfür in gleicher Weise gegeben ist, wie in jenen Staaten, daß nämlich je eine Stadt, Paris bez. London, den bei weitem größten und wichtigsten Teil des Berlags in sich vereinigt. In diesen Ländern nun wird der Buchhandel im allgemeinen gang nach denfelben Principien betrieben, wie der Bertrieb irgend einer Selbst in ben großen Städten existiert ein Sortiments= anderen Ware. buchhandel nach deutschem Muster nur ausnahmsweise. Das Konditionsgeschäft bilbet nicht die Grundlage des gesamten Geschäftsverkehrs. Die Verleger verkaufen in der Regel nur gegen feste Bestellung. Sobald ein Buch den Reiz der Neuheit verloren hat — bei dem einen also vielleicht nach ein paar Monaten, bei dem anderen nach ein paar Jahren —, verkaufen sie den Rest im ganzen oder in großen Partien, gewöhnlich auf dem Wege der Auktion. Während dies unter Umständen zur Folge hat, daß der Preis gewisser Bücher schon verhältnismäßig turze Zeit nach ihrem Erscheinen unter Umständen wieder in die Bohe geht, tritt in Deutschland, wo der Berleger meift in alther= gebrachter Beise seine Berlagsartikel viele Jahre auf Lager behält, bis fie eben entweder gang abgefett oder total veraltet find, häufig der umgekehrte Fall der Berabsetzung der Ladenpreise durch den Verleger ein. Wo dies die Berleger nach einer bestimmten Zeit nicht thun, handeln fie wohl nur im Interesse der Sortimenter und um das Shitem der festen Ladenpreise nicht in Miffredit zu bringen, fo.

Hat ein englischer Verleger den Rest einer Auflage auf diese Weise veräußert, fo ist das betreffende Werk aus dem Buchhandel fo gut wie verschwunden und nur noch antiquarisch zu beziehen. Denn der englische Sortimenter, der übrigens den Buchhandel gewöhnlich nicht als alleiniges. sondern nur als Nebengeschäft betreibt, handelt infolge dieser Sitte, und weil das Auf-Lagerhalten aller Werke infolge der Unmöglichkeit, fie à condition zu beziehen, ein im Berhaltuis zu dem möglicherweife zu erzielenden Gewinn viel zu großes Kapital erfordern würde, nur mit neuer "couranter" Ware, d. h. mit Büchern, die ebenso wie irgend ein anderer Gegenstand des täglichen Bedarfs der großen Maffe bon felbit verlangt werden. Andere Artikel halt er einfach nicht auf Lager, und wenn man bei ihm ein vielleicht vor noch gar nicht langer Zeit erschienenes Buch bestellen will, das weniger bekannt ist, so wird man oft genug von ihm die Antwort bekommen: we have not get it, oder das Buch sei "out of print". Der lettere Ausdruck befagt übrigens nicht, daß bas Buch "vergriffen" sei, wie oft in schiefer Auffassung übersetzt wird, sondern nur, daß es vom Verleger nicht mehr bezogen werden kann und aus dem regulären

Buchhandel verschwunden ist. Aus welcher Quelle ein solches Buch denn nun bezogen werden kann, ist der englische Sortimenter gewöhnlich weder geneigt, noch insolge der Minderwertigkeit der zu seiner Versügung stehenden bibliographischen Hilsmittel auch nur imstande zu ermitteln; ebenso vermag er ost nicht anzugeben, von wem ein Buch verlegt worden ist. Die viel gerühmte Findigkeit der deutschen Sortimenter, manchmal auf sehr sragmentarische Angaben und dunkle Erinnerungen hin den genauen Titel eines Buches sestzustellen, geht ihm gänzlich ab. Es liegt dies auch in der Natur der Sache, da ihm die berussmäßige Vorbildung und Schulung, die der beutsche Sortimenter erhält, ebenso mangelt wie das Standesbewußtsein, das den letzteren auszeichnet.

Nehmen wir nun an, die Entwicklung des deutschen Buchhandels habe das Endziel, dem fie eine Zeit lang thatfächlich zuzutreiben schien, erreicht! Von der centralifierten Organisation mit dem Mittelpunkte Leipzig, von den regelmäßigen direkten Beziehungen zwischen Berlag und Sortiment, wie fie das Konditionsgeschäft bewirkt, sei nichts mehr übrig geblieben. den Kommissionsplätzen sei in natürlicher Konsequenz auch die gesamte Thätigkeit der Kommiffionare überfluffig geworden. Un die Stelle eines über alle Bundesftaaten und Provinzen verzweigten engmaschigen Netes von Sortimentsbuchhändlern fei eine geringe Anzahl von Büchergroßhändlern in einigen Großstädten getreten, die dem Buchhandel nach rein tauf= männischen Geschäftsprincipien obliegen. Neben ihnen stehe eine ben heutigen Beftand an Sortimentern nicht erreichende Bahl von Geschäftsleuten, die zwar Bücher führen, aber teine Buchhandler find, die ihren Beruf nicht barin erbliden, Rachfrage nach Büchern hervorzurufen, sondern barin, einem bereits borhandenen Bücherbedarf zu genügen. Welche Rückwirkungen müßte ein folder Zustand auf die Bücherproduktion, den Bücherzwischenhandel und das Bücher kaufende Publikum ausüben? Wie würden diese brei Buchintereffentengruppen bei einer solchen Entwicklung der Dinge im Bergleiche zu den jegigen Berhältniffen fahren?

Am deutlichsten und am schnellsten würden die Folgen hiervon vorausssichtlich in der Bücherproduktion offenbar werden. Es ist wohl kein Zusall, daß die jährliche Bücherproduktion Englands und Frankreichs, wie dies schon Schürmann in forgfältiger Bergleichung nachgewiesen hat, hinter der Deutschlands ganz beträchtlich zurückleibt — ziemlich genau um die Hälste, und zwar selbst dann, wenn man die litterarische Produktion der nicht politisch zu Deutschland gehörigen Länder deutscher Zunge in Abzug bringt.

<sup>1</sup> Schürmann, a. a. D. Bd. I, S. 325 ff.

Diese geringere litterarische Produktion Englands und Frankreichs erklärt fich dadurch, daß dem englischen Berleger bas zugkräftigste Mittel fehlt, um für Werke, die nicht von felbft geben, die Luft zu weden, fie zu erwerben. Denn der Ausfall in der litterarischen Produktion der genannten Länder gegenüber Deutschland besteht nicht etwa in folchen Werken, bei denen es kein Verlust wäre, wenn sie nicht gedruckt würden, — so daß man diese Erscheinung sogar als eine für England und Frankreich gunftige auffaffen tonnte -, sondern er bezieht sich in der hauptsache auf Werke miffenschaft= lichen Charakters, auf "Baufteine der Wiffenschaft". Der unausbleibliche Rudgang ber Bücherproduktion Deutschlands wurde unter biefen Umftanden daher die Schriftsteller noch härter als die Verleger treffen. "Der Verleger fann immerhin eher ben Berlag eines Buches ausschlagen, als ber Schrift= steller auf den Druck eines vielleicht mit langjährigem Fleiße geschriebenen Werkes verzichten, zu deffen Druck ihm felber die Mittel fehlen (Ruprecht)." In England, Frankreich, Italien aber hat der Bücher schreibende Gelehrte Mühe, einen Verleger für feine Werke zu finden; in diefen gandern laffen die Berleger im allgemeinen nur "gangbare" Artikel drucken, und man fann ihnen das nach Lage der Berhältniffe eigentlich nicht übel nehmen. Litterarische Anfänger und vor allem die Berfasser von wissenschaftlichen Werken, die nur auf einen beschränkten Absattreis rechnen können, muffen ihre Werke oft auf eigene Kosten drucken laffen und zufrieden sein, wenn fie einen Buchhändler finden, der den buchhändlerischen Vertrieb derselben In diesen Ländern tragen daher oft litterarische Gesell= schaften, wissenschaftliche Inftitute und bergleichen bas Rifiko bes Berlags folder Werte oder fichern wenigstens den Absak einer bestimmten Anzahl Eremplare. Wenn in Deutschland beliebten Romanschreibern und litterari= schen Tagesgrößen bisher nicht so glänzende Honorare gezahlt worden sind wie im Auglande, wo die Absatjähigkeit solcher Werke oft allerdings auch eine größere ift, so ist dies tein Nachteil für Deutschland gewesen; es ift dies eben bis dahin unbekannten Schriftftellern in der Weise zu gute ge= kommen, daß der Druck ihrer Erstlingswerke ermöglicht wurde.

Das englische und französische Shstem des Buchhandels sührt weiter leicht dazu, daß der Berleger, d. h. der Produzent, abhängig wird vom Zwischenhändler. Wenn der Verleger nicht mit einer großen Anzahl kleiner Geschäfte, sondern einer kleinen Anzahl sehr großer Geschäfte, von denen sches einzelne ein ganz bedeutendes Quantum seiner Produktion ihm abnimmt, zu verkehren hat, so liegt es ja nahe, daß die Abnehmer auf den Produzenten einen größeren Ginfluß gewinnen, als er ihnen sonst zusstehen würde. Das ist denn auch in England geschehen, und zwar in einer

für die Verleger und die hinter ihnen stehenden Schriftsteller schon recht unangenehm fühlbar gewordenen Weise. Bekanntlich ift in England, obwohl ein weitverbreitetes Vorurteil das Gegenteil hiervon behauptet, das Leihbibliothekwesen viel mehr entwickelt als in Deutschland; was in Deutschland auf diesem Gebiete besteht, läßt fich mit den englischen Einrichtungen überhaupt nicht vergleichen. Einzelne englische Bücher= leihanftalten gahlen bis zu 60 000 Abonnenten. Die Folge ber großen Ausbildung des Bücherleihmefens in England ift natürlich die, daß das Bublitum felbst nur fehr wenig Bücher tauft, und daß die großen Leih= bibliotheken die Sauptabnehmer der Berleger find. In welcher Weise die Leihanstalten das Übergewicht, das fie hierdurch erlangen, anwenden, und in welche geradezu unwürdige Stellung die Berleger infolgedeffen geraten find, schildert ein Artifel, der por kurzem unter der Spikmarke: "Der Rampf um den dreibändigen Roman in England" im Feuilleton ber "Frankfurter Zeitung" erschien, mit lebhaften Farben. Er ift für die Buftande im englischen Buchhandel fo charakteristisch, daß ich mir nicht berfagen kann, ihn in der Anmerkung gang zu reproduzieren 1, wenn auch

<sup>1 &</sup>quot;Wieder einmal wird in England auf den dreibändigen Roman Sturm gegelausen, diesmal von der unter Walter Besants Leitung stehenden Authors Society. So ein Sturmlauf tritt im litterarischen Leben periodisch aus, gerade wie im politischen Leben alle sechs oder acht Jahre eine naval panic vorkommt und John Bull mehr Geld für mehr Schiffe schwizen muß. Die Veranlassung zur diesjährigen Kampagne gegen die Veröffentlichung von Romanen in drei Bänden war eine doppelte. Von der Weigerung der Leihbibliothet der Herren Smith u. Sons, G. Moore's neueste Schöpsung "Esther Waters" unter ihre Bücher auszunehmen, war schon an dieser Stelle die Rede. Das war Veranlassung Rummer Eins. Denn G. Moore's Fall wurde vor den Ausschüft der Authors Society gebracht, die in der Behandlung dieses beliedten Schriftsellers mit Recht eine Beleidigung des ganzen Standes erblickte. Veranlassung Nummer Zwei geben die Herren Smith und Mudie selbst. Die dreibändigen Romane werden bekanntlich à 1½ Guineen, sage 32 Mark, verkauft; d. h. das ist ihr Ladenpreis. Da aber Niemand aus dem Publitum sie kauft, könnten sie ebenso qut zum fünssachen Breis auf den Markt gebracht werden.

Die einzigen Käufer find die großen Leihbibliotheken der Herren Mudie und Smith u. Sohne (letztere Firma ift übrigens keine Leihbibliothek, sondern betreibt den Bahnhofsbuchhandel in großem Stile. Anm. d. Berf.), welche ihre 60000 oder mehr Abonnenten mit der neuesten Litteratur versehen müssen. Diese beiden Firmen kausen oft unter sich die ganze Auslage, sage 750 Exemplare (Preßexemplare abserechnet) auf, aber nicht zu  $1^{1/2}$  Guineen. Sie kriegen die drei Bände für 16-18 Mark, aber der Ankauf der ganzen Auslage durch die beiden Häuser schüpt den Bersleger vor Berlust, salls er ein Werk auf eigenes Risiso veröffentlichte, sichert ihm sogar einen mäßigen Gewinn. Nun haben die Herren Mudie und Smith an die Berleger ein Rundschreiben gerichtet, worin sie eine weitere Ermäßigung des Preises

die eigentlichen Ziele der gegenwärtigen Bewegung im englischen Buch= handel, die auf demselben Gebiete liegen, wie die vom deutschen Buchhandel

ber dreibändigen Romane verlangen. Sie haben den Preis selbst bestimmt, den fie gablen wollen.

Da eine weitere Ermäßigung der Preise der Romane auf das Einkommen der Schriftsteller einen nachteiligen Einfluß ausüben muß, haben diese, oder in ihrem Namen hat der Ausschuß der Authors Society dieser Tage einen geharnischten Protest gegen das Dreibandshstem überhaupt erlassen. In diesem Attenstück steht nun gar Manches, das absolut richtig und unwiderlegbar ist. Biele der in drei Bänden veröffentlichten Romane sind überhaupt Schund. Das Dreibandsystem sichert auf 6 oder 12 Monate hinaus den 60 000 Abonnenten der Leihbibliotheken den ausschließelichen Genuß der in dieser Form veröffentlichten guten Romane. Erst wenn eine billige Ausgabe, sagen wir zu 6 oder  $3^{1/2}$  Schill. erfolgt, kommt ein Roman überhaupt vor das Publikum. Und dann hat das Lesepublikum das Buch längst gelesen; die abgenützten drei Bände werden für einen Spottpreis verschleubert und machen der billigen Ausgabe auf dem Markt erhebliche Konkurrenz.

Alles das ist wahr und richtig, wird aber voraussichtlich an der Sachlage nichts ändern. Bislang hat nur ein Verleger auf das Rundschreiben der Herren Mudie und Smith geantwortet und den Preis seiner 3 Bände auf die Hälfte, d. h. 5 Schill. pro Band, erniedrigt. Thatsächlich sind aber in dieser Sache die Verleger machtlos. Sie besinden sich zwischlich swei Mühlsteinen, oben sind die Schriftsteller, unten die Leihbibliotheken. Nun giebt es in England keine zwanzig Autoren, welche dem Verleger vorschreiben könnten, in welcher Form und in wie vielen Bänden er sein Buch auf den Markt bringen solle. Stevenson, J. M. Barrie, Canon Doyle, Stanley Wehmann, Crockett und ein paar Andere lassen ihre Werke in einem Band erscheinen, und sinden ihre Rechnung dabei. Ich glaube, auch G. Moore hat sich nicht darüber zu beklagen, daß die Firma Smith seine Bücher auf den Index geseth hat. Zedermann will sie lesen, und wer sie nicht ausleihen kann, kauft sie sich im nächsten Buchladen.

Aber die meisten Komanschriftsteller müffen ihre Bucher in drei Bänden beröffentlichen lassen, wenn sie überhaupt gedruckt werden wollen. Zu sechs Schillingen den Band würden sie keine 1000 Exemplare absehen und eine Tausend-Austage bringt bem Berleger nur einen spärlichen Brofit ein. Gine bekannte Firma hat den Bersuch einmal gewagt, gute Romane in einem Band zu veröffentlichen, aber foviel Einbufe dabei erlitten, daß das Echhäft eingestellt wurde. Das Dreibandshstem, so lächerlich und verkehrt es ift — und kein Land kennt es, außer England — wird bestehen, so lange die Gewohnheiten des englischen Lefepublifums den großen Leihbibliotheten in bie Sande arbeiten. Die Leiter biefer Inftitute wiffen gang genau, baf bie Engländer gegen nichts eine größere Abneigung haben als gegen das Kaufen von Romanen. Sie wollen fie lefen, ja, und nun tommt die Leihbibliothet und fagt, daß ein Abonne= ment für brei Banbe nothig ift, weil bie Romane in brei Banben ericheinen. Ift einmal ber englische Philister bagu gebracht, bag er Romane tauft, fo fallt bas lächer= liche Dreibandinftem von felbft babin. Gine weitere felbftverftandliche Borbedingung ware, daß die Berren Autoren Bucher ichrieben, die zu taufen fich lohnte." (Frantfurter Zeitung, 1894, Rr. 217, 2. Morgenblatt.)

jest verfolgten, darin nicht recht zum Ausdruck kommen. Es scheint danach wirklich, als hätten die deutschen Berleger vorausgeahnt, was für ein Schicksal ihrer sonst warten würde, als sie den Sortimentern ihre that-kräftige Unterstützung im Kampse gegen den Kundenrabatt liehen.

Das Fehlen eines über alle Landesteile gleichmäßig verteilten Sortimentshandels äußert sich weiter in der Höhe der Bücherpreise jener Staaten. Iwar behauptet auch in dieser Beziehung die communis opinio, daß Englands Bücherpreise niedriger seien als die Deutschlands, und es trifft dies auch jür die populäre Unterhaltungslitteratur zu. Allein sür wissenschaftliche Werke,
— und diese bilden denn doch den Hauptteil der litterarischen Produktion —, ist England im allgemeinen ungünstiger gestellt als Deutschland. Es ist dies einmal die Folge des schon mehrsach erwähnten Umstandes, daß Werke solchen Charakters einer Einrichtung wie des deutschen Sortimentshandels bedürsen, wenn ihr Absah ein gewisses Maß erreichen soll. Und eine Bermehrung des durchschnittlichen Absahes bedeutet zu von selbst auch die Möglichkeit einer Ermäßigung der Buchpreise, da der Verleger den Preis sür zedes Buch mit Kücksicht auf den zu erwartenden Absah kalkuliert.

Ein weitverzweigtes Net leiftungsfähiger Sortimentshandlungen ift jedoch nicht nur das wirksamste, sondern, so ironisch dies klingen mag, zu= gleich auch das billigfte Vertriebsmittel für den Verleger und wirkt daber auch aus diesem Grunde ermäßigend auf die Buchpreise ein. "Der Berleger berechnet den Buchpreis nach den Herstellungstoften und dem nach feiner Erfahrung zu erwartenden Abfat eines Buchs. Einen wichtigen Teil der herstellungskoften bilden die Bertriebskoften. Lettere stellen fich jur Zeit beim beutschen Berleger am niedrigften. Der ausländische Ber= leger muß wahre Unsummen für Inserate, Prospekte u. dergl. ausgeben, um seine Bücher bekannt zu machen, — diese Rosten betragen zuweilen fast die Hälfte der Herstellungskosten — außerdem muß auch er den Wiederverkäufern erhebliche Rabatte bewilligen. Siermit verglichen find die Reklamekosten der deutschen Berleger in den meisten Fällen gering: der Sortimentsbuchhandel macht aller Orten neuc Werke bekannt und zwar in der eindringlichsten Weise: er zeigt dem Interessenten nicht nur den Titel. fondern das Werk felbst. Rechnet man den dem deutschen Sortimenter hierfür gewährten etwas höheren Gewinn zu den übrigen Bertriebskoften hinzu, so bleibt die Gesamtsumme der aufzuwendenden Bertriebskosten des deutschen Berlegers infolge ber eigenartigen Organisation des deutschen Berlegers bennoch geringer als die der ausländischen". Die von der Zerftörung des Provinzialfortimentshandels somit zu erwartende Erhöhung der Bücher= preise wird durch die Beibehaltung des Kundenrabatts schwerlich ausgeglichen

werden. Gegen diejenigen, welche hiervon eine Steigerung des Bücherabsates um die durch den Kundenrabatt bewirkten Ersparnisse erwarten, sei im Anschluß hieran noch bemerkt, daß es doch wenigstens bei Privat-leuten mindestens ebenso wahrscheinlich ist, daß die auf diesem Gebiete gemachten Ersparnisse nicht dem Bücherkonsum, sondern dem anderer Waren zu Gute kommen. Bei Bibliotheken mit sestem Etat ist dies allerdings anders, allein auch hier kann es so kommen, daß der Etat späterhin nicht entsprechend erhöht wird.

Die erste Voraussetzung nun dafür, daß der deutsche Sortimenter die kostspielige und mühsame Thätigkeit des Büchervertriebs auch weiterhin in der bisherigen Art und Weise ausüben kann, besteht aber in der Erhaltung des Konditionsgeschäfts. Die Tendenz desselben geht ja dahin, den Sortimenter der festen Bezüge da überheben zu wollen, wo ihm ein Wagnis nicht zuzumuten ift, und ihm dadurch zu ermöglichen, sein Geschäft auf viel größerem Juge zu betreiben. Das charakteristischste Merkmal der oben geschilderten Entwicklung wurde aber gerade in dem ganglichen Aufhören dieser Form des buchhandlerischen Berkehrs bestehen. Die Sortiments= handlungen würden infolgedeffen nicht nur die Ansichtssendungen einzustellen haben, eine überaus große Bahl, bor allem folche in mittleren und flei= neren Städten, wurde fich dann überhaupt nicht mehr halten können und ju Grunde geben. Die weniger kapitalfräftigen wurden naturgemäß zuerst an die Reihe kommen. Wie eng die Eriftenz ber kleineren Buchhandlungen, oder was ziemlich dasfelbe befagen will, der Buchhandlungen in kleineren Städten, mit dem Ronditionsaeschaft verknüpft ift, wurde gleich beim Auftommen der neuen Einrichtung erkannt. So spricht fich Butter in seinem Werke vom Bücher-Nachbruck in dem Abschnitte: "Bon dem, was der Teutsche Buchhandel und Bücherverlag besonderes und eignes hat", mehrsach in diesem Sinne aus, und der "beutsche Zuschauer" urteilt auf Grund ber ersten Erjahrungen über das Konditionsgeschäft: "Ein anderer Vorteil, den auch diese Einrichtung bei den Reichsbuchhandlungen gewährte, war, daß nun in Nebenftädten, Männer von Ropf, Die Fonds hatten, Buch = handlungen anlegen konnten. Sie waren nicht mehr genötigt, foviel Werke zu bruden, um alle neuen Bücher zu haben; fondern fie druckten nur einige, versandten diese an alle Buchhandlungen, konnten also damit schon viele Bücher ziehen, und da ihr Affortimentsabsatz weit geringer, als in großen Städten, sie jolglich ehemals nicht alles aufs Lager legen konnten, so haben sie jest doch alle Bücher, welche die Reichsbuchhändler gedruckt, auf dem Lager, und find nicht genötigt, alle zu behalten. In der That ein außerordentlich wichtiger Borteil für die Litteratur, aber auch Schriften LXI. — Verhanblungen 1894. 34

für den gesamten deutschen Buchhandel, indem nun Bücher in Gegenden kommen, wo sie sonst aus Mangel an Buchläden nicht einmal bekannt wurden 1."

Das Aufhören des Konditionsgeschäfts würde für den Sortimenter die Notwendigkeit bedeuten, alle Bücher, sür die er Kunden sinden zu können glaubt, sest oder gegen bar zu beziehen. Er wäre dann immer von der Gesahr bedroht, daß sich bei ihm in kurzer Zeit ein großes Lager von unverkausten und unverkauslichen Büchern anhäust, sür die er den vollen Preis entrichtet hat, die aber in seinem Laden nur den Makulaturwert besitzen. Um ein so reichhaltiges Lager von Reuigkeiten zu sühren, wie es jetzt jeder Sortimenter sür die von ihm gepflegten Specialgattungen der Litteratur besitzt, würde ein sür den Durchschnittssortimenter vielsach unerschwingliches Betriebskapital ersorderlich sein. Es liegt auf der Hand, daß sich Geschäfte, die auch nach Aushören des Konditionsgeschäfts alle Neuigkeiten auf Lager halten und zur Ansicht versenden wollten, nur in Großstädten würden halten können, in kleineren Städten würden sie nicht mehr rentieren.

Was würde wohl das Bücher kaufende Publikum hierzu fagen? Unter den Folgen würden nicht bloß diejenigen Bücherkonfumenten, die qu= gleich Schriftsteller find, zu leiden haben. Wenn auch gegenwärtig die Vorteile, welche die Organisation des deutschen Buchhandels dem Bücherkäuser bietet. meift als etwas felbstverftändliches hingenommen werden, fo wurde man vermutlich ihren Wert schnell genug erkennen, wenn man fie erst entbehren "Jeder Räufer hat hier den Borteil", fagt ichon Butter, "daß er nicht erst muhjam den Verleger jedes Buchs ausforschen und dann bald von diesem, bald von jenem fremden Buchhandler Bucher verschreiben barf. die er alsdann, wenn fie einmal verschrieben find, behalten muß, auch ohne daß er das Buch vorher felbst einsehen konnen. hier findet er vielmehr die meisten Bucher, fie mogen verlegt und gedruckt fein, wo fie wollen, gleich in jedem Buchladen vor fich, wo er fie erst durchsehen und nach Butfinden taufen oder dem Buchhandler laffen tann. Und wenn ja ein Buch nicht vorrätig ift, kann es doch gemeiniglich in kurzem und ohne besondere Unkoften von einer benachbarten Buchhandlung verschrieben werden, beren es in jeder beträchtlichen Stadt eine ober mehrere gibt, fodaß in den meisten Gegenden von Deutschland es feiner Tagereise bedarf, um immer wieder andere Buchhandlungen anzutreffen . . . . In Holland, England, Frankreich und Italien (bagegen) muß ein jeder, der ein Buch kaufen will,

<sup>1 36</sup> citiere nach Schurmann, I, S. 97.

erst ausstindig machen, wer es verlegt habe, und dann entweder selbst mittelst barer Zahlung sich an denselben wenden, oder einen anderen Buchhändler, der nicht etwa von ungesähr ein oder anderes Exemplar davon eingetauscht oder sonst erhandelt hat, erst darum ersuchen, das Buch sür ihn zu verschreiben. So hat er ost Schwierigkeit, nur einmal den Verleger einer Schrift auszufragen, und dann vergrößert sich der Preis der meisten Bücher auf solche Art auch mit einem Auswande für Porto. Überhaupt aber ist hierbei für den Käuser einzelner Bücher so wenige Bequemlichkeit, daß gewiß mancher ein Buch, das ihn sonst wohl gereitzt haben möchte, darüber ungekaust und unbenutzt lässet".

Das Gleiche gilt natürlich erst recht von der Gegenwart. Nicht nur in den Großstädten, fondern fast in jeder Mittelstadt bis berab zu den Rleinstädten kann man fast alle Bücher kostenlos zur Anficht vorgelegt erhalten, auch wenn sie der Buchhändler nicht vorrätig hat. Der Käufer erhält dadurch Gelegenheit, fich über Wert ober Unwert einer Erscheinung mit Ruckficht auf die besonderen Zwecke, die er verfolgt, durch prüfende Einsichtnahme besser zu unterrichten, als es bei irgend einem anderen Shitem des buchhändlerischen Bertriebs möglich ift. Welcher Gelehrte möchte wohl im Ernft auf Unfichtssendungen gang verzichten! lettere überhebt ihn sein Buchhandler der Mühe, die Erscheinungen auf dem Büchermarkte aufmerksam zu verfolgen, indem er ihm von selbst alle Novitäten, die seinen litterarischen Bedürfniffen entsprechen konnten, unaufgefordert und noch dazu unentgeltlich ins haus schickt. Das Spitem der Unfichtsfendungen dient ja oft geradezu dazu, fich Bücher leihweise und amar koftenlos zu verschaffen.

Jum Beweis dessen, um wie viel mehr die Einrichtungen des deutschen Buchhandels dem Käuser Gelegenheit bieten, selbst zu prüsen, was er kaust, als die des englischen, bei dem der Käuser auf Titel-Ankündigungen und Recensionen in Zeitschriften hin kaust, deren Hauptzweck die litterarische Kritik ist, hat Schürmann auf einen interessanten Zusammenhang hinsgewiesen. Seitdem der Bücherkäuser die Möglichkeit hat, eigene Kritik zu üben, ist die litterarische Kritik Deutschlands an Umsang und Bedeutung beträchtlich zurückgegangen. Deutschland besaß im vorigen Jahrhundert eine überaus große Anzahl kritischer Organe, sogenannte "Litteraturzeitungen", "Gelehrte-Anzeigen" u. s. In demselben Verhältnis, in dem inzwischen die Bücherproduktion zugenommen hat, ist die Zahl dieser Organe zurückgegangen. Und diesenigen, die wir noch besitzen, lassen sich

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bütter, Der Büchernachbruck u. j. w. Göttingen, 1774. S. 137. 143 ff. 34\*

in keiner Weise den großen zusammensassenden kritischen Organen Englands an die Seite stellen. Diese Thatsache stimmt vollkommen damit überein, daß in England die Bücher nach dem Katalog, dem Inserat und der litterarischen Kritik, aber ohne vorhergehendes Selbsturteil gekaust werden müssen. —

Wenn nach alledem, wie ich hoffe, das Ziel, welches das deutsche Buchhändlerkartell versolgt: Erhaltung eines weitverzweigten, wirtschaftlich kräftigen Sortimenterstandes, theoretisch genügend gerechtsertigt erscheint, so ist auch zu wünschen, daß diese Erkenntnis sich in immer weiteren Kreisen Bahn brechen möge. Vorläusig betrachtet die öffentliche Meinung das Buchhändlerkartell vielsach noch mit mißgünstigen Augen, weil sie bessonderen Momente, die dabei in Betracht kommen, nicht genügend kennt.

Es läßt sich in dieser Beziehung zwischen dem heutigen Buchhändlerkartell und den Anstrengungen des Buchhandels am Ansang dieses Jahrhunderts,
gesetzlichen Schutz gegen die Nachdrucker zu erhalten, eine Parallele ziehen.
Diese Bestrebungen sanden damals sowohl beim Publikum als auch in der
litterarischen Welt selbst lange Zeit nur eine sehr wenig sympathische Ausnahme. So wurden Cotta und andere Klassister-Berleger öffentlich gestragt,
welche Gewähr sür eine angemessene Festsetzung der Bücherpreise das Publikum
denn haben werde, wenn den Nachdruckern das Handwerk gelegt sei. Noch
nach dem Wiener Kongreß wurde vorgeschlagen, die Gewährung des Rechtsschutzes davon abhängig zu machen, daß der Verleger den gedruckten Bogen
nicht über einen Groschen verkause, densenigen Verleger aber, welcher mehr
nehme, allen Nachdruckern preiszugeben. Das Verbot des Nachdrucks
wurde eben zunächst als ein Zugeständnis an den Verlagshandel ausgesaßt.

Wie sich hier inzwischen längst von selbst die Erkenntnis Bahn gebrochen hat, daß der Rechtsschutz gegen Nachdruck zugleich im allgemeinen Interesse notwendig ist, so werden in späterer Zeit wohl auch die jetzt vom deutschen Buchhandel ergriffenen Maßregeln zur Ausrechterhaltung der Ladenpreise eine gerechtere Beurteilung finden, als ihnen heutzutage vielssach noch zu teil wird.

## Verzeichnis der Redner.

```
Adler S. 196.
Bauer S. 224.
Brentano S. 171. 229. 279. 373.
Bücher (Referat) S. 138. 230. 333.
Chorinsky, Graf v. S. 341.
Geibel S. 137.
Gierke S. 326.
Grünberg S. 272.
Hainisch S. 251. 392.
Hermes S. 347.
v. Jnama-Sternegg S. 239. 250. 272. 315. 325. 400.
Anapp S. 125.
Rnebel S. 404.
Rocert S. 158. 208. 211.
Landsberger S. 219.
Leidig S. 366.
Licht S. 370.
du Marouffem S. 315.
Menger, M., S. 341.
Reurath S. 190.
Ofner S. 186. 391.
v. Philippovich S. 128.
Pohle S. 202.
Schmoller S. 125. 130. 137. 157. 171. 186. 213. 215. 224. 230.
           234. 403.
v. Schulze-Bävernig S. 350.
Sering S. 300. 380.
Steinwender S. 361.
Thiel (Referat) S. 239. 393.
Till S. 211.
Verkauf S. 363.
Wittelshöfer S. 211. 368.
Wolf S. 215.
```

### Als Gäste waren in der Generalversammlung

vom 28., bez. 29. September 1894 anwesend:

Marquis Olivier Bacquehem, Exc., f. u. f. Geh. Rat, Minister bes Innern, Wien. Dr. Stanist. Ritter von Madehsti, Exc., Minister für Kultus und Unterricht, Wien.

Beinrich Ritter von Wittet, Exc., f. u. f. Geh. Rat, Wien.

D. Ritter von Abrahamowicz, Bice-Prafident des Abgeordnetenhaufes, Lemberg.

E. Ritter von Abrahamowicz, Reichsrats: Abgeordneter, Chadarow.

E. Ritter von Gniemasg, f. u. f. Rammerer, Reicherate-Abgeordneter, Wien.

Ladislaus Ritter von Czankowsky, Reichsrats=Abgeordneter, Mechwedowin.

Paul Hoffmann von Wellenhof, Professor und Reichsrats-Abgeordneter, Graz. Abolf Bohath, Reichsrats-Abgeordneter, Trautenau.

Baron Rudolf Doblhoff, Reichsrats-Abgeordneter, Wien.

Labislaus Ritter von Strunzkiewicz, Regierungsrat, Reichsrats:Abgeordneter, Wien.

Carl Morré, Schriftsteller, Reichsrats:Abgeordneter, Leibnig (Steiermark).

Dr. Meifl, Profeffor, Wien.

Max Mauthner, taiferl. Rat, Braf. d. n.=ö. S.= u. G.=A., Wien.

Dr. Gulenbach, Wien.

Dr. Richard Riedl, Concip. d. n.=ö. H.= u. G.=R., Wien.

Beneditt Bittreich, Wien.

Julius Aniep, Disponent, Wien.

Alexander Fifchel, Fabritsbefiger, Wien.

Chuard Figdor, Groggrundbefiger, Wien.

M. Pleg, General-Sefretar, Arab.

B. Choc, Schriftsteller, Prag.

Dr. Jelinet, Profeffor, Beidelberg.

Dr. Lindenberg, Profeffor, Breslau.

Dr. Rern, Breglau.

Liebeneiner, Berlin.

Carl Walter, Schriftsteller, Berlin.

E. Benebict, Milmautee.

Edouard André, Baris.

Dr. Chuard Benedict, Sof- und Gerichtsadvotat, Wien

Dr. Ernft Mifchler, Professor, Graz.

Dr. Leo Ritter von Herz, t. t. Hofrat, Wien.

Dr. Bermes, Geh. Oberregierungerat, Berlin.

Geoffren Drage, London.

### Verzeichnis der Mitglieder des Vereins für Socialpolitik.

(Ein \* por bem Namen bedeutet Anwesenheit in der Generalversammlung ju Bien, ein \* hinter dem Namen Mitgliedschaft vom Ausschuffe.)

Abices.\* Oberburgermeister, Frankfurt | Bernatit. Dr. G., Brofessor, Wien. a. M.

Abler, Dr. Sigm., Professor, Wien.

\*Abler, Dr. Bictor, Wien.

\*Annece, General=Sefretar, Berlin.

Anton, Dr. G., Privatdocent, Jena. Afchrott, Dr. P. F., Landrichter, Berlin.

Auspit, R., Mitglied bes Reichsrats, Wien.

\*Auspit, Stefan, Wien.

Baare, Geh. Kommerzienrat, Bochum. Bactofen, Emil, Fabrikant, Mittweida i. S.

Baer, S. L., Buchhändler, Frankfurt a. M. \*Baernreither,\* Dr. J. M., Mitglied

bes Reichsrats, Wien.

\*Bauer, Dr. Stefan, Brünn, Mähren. Baumgarten, Dr. D., Professor, Riel. Banerdörffer, A., Magdeburg.

v. Bagant, Dr. J., f. f. Seftionschef a. D., Wien.

Berghoff= Ifing, Dr. F., Brivatdocent, Bern.

v. Bergmann, Dr. E., Brivatdocent, Tübingen.

v. Berlepfch, Frhr., Erc., Königl. Breuß. Minifter für Sandel 2c., Berlin.

Bernard, Dr., Apothefer, Berlin.

Beumer, Dr., General=Sefretar. Duffel=

Bienemann, Carl, stud. cam.

Biermer, Dr. M., Professor, Münfter i. Weftf.

\*Bilinsfi, Dr. L., Ritter v., Prafibent der f. f. Generaldirektion der öfter= reichischen Staatsbahnen, Wien.

\*Binder, Dr. Wilh., Inspektor ber Defter.=Ungar. Bank, Wien.

Bleicher, Dr., Vorstand des Statist. Amts, Frankfurt a. M.

Blenck, E., Direktor des Königl. Breuß. Statist. Bureaus, Berlin.

Blodig, Dr. H., f. f. Hofrat, Wien.

Blum, Dr. B., Beidelberg.

v. Bodmann, Frhr. Major a. D., Frei= burg i. B.

\*v. Böhm=Bawerk,\* Dr. E., k. k. Sek= tionschef, Wien.

Böhmert, Dr. V., Direktor des k. Statist. Bureaus, Dresden.

Bokelmann, D., Geh. Reg.=Rat, Riel.

Bondi, Dr. S., Hof= und Gerichtsadvokat, Wien.

Bonifacii, Kirchenkasse zu St., Ditfurt. \*Borckenstein, G., Wien.

van der Borght, Professor Dr., Aachen.

Böhow, Dr., Hamburg.

Branbis, Dr. F., Amtsrichter, Braunichweig.

\*Braun, Dr. Beinrich, Berlin.

\*Brentano,\* Dr. L., Professor, München.

\*Breuer, Dr. J., Wien.

\*Brencha, Dr. Arthur, Ministerialsekretär, Wien.

\*Brezina, Dr. A., Privatdocent, Wien.

\*Broda, E., Fabrikdirektor, Wien.

v. Broich, Frhr., Geh. Ober-Regierungs= rat, Berlin.

Brüdner, Dr. N., Frankfurt a. M.

Buchenberger, Dr. A., Großh. bad. Finanzminister, Karlsruhe.

\*Bücher,\* Dr. K., Professor, Leipzig. Bueck,\* H.A., Geschäftsführer des Centralverbandes deutscher Industrieller, Berlin.

\*v. Call, Dr. F. Frhr., k. k. Sektionsrat, Wien.

v. Canstein, Dr. Frhr., Ökonomierat, Berlin.

Caron, W., Fabrikbesitzer, Rauenthal. v.Cetto,\* C. Frhr., Reichertshausen a.Zlm.

\*Chorinsky, Karl Graf v., k. k. Wirkl. Geh. Rat, Wien.

Clar, A., Hrag. ber Konferv. Korrefp., Berlin.

\*Cohen, Dr. A., Augsburg.

Cohen, Fr., Buchhändler, Bonn.

Cohn,\* Dr. G., Professor, Göttingen.

\*Cohn, Martin, Berlin.

Conrad, \* Dr. J., Professor, Halle a. S. Conradi, A., Direktor der landwirtsfchaftlichen Lehranstalt, Hohenwestedt.

Crüger, Dr., Gerichtsaffeffor, Charlotten= burg.

Dabe, Dr., Berlin.

Dasbach, G. F., Kaplan, Trier.

Degenkolb, Dr. H., Professor, Leipzig.

Delbrüd, Dr. H., Professor, Berlin.

Diehl, Dr. C., Halle a. S.

Dietel, Dr. S., Professor, Bonn.

Dipauli, J., Baron, Mitglied des Reichs= rats, Kaltern.

Dittmar, Gustav, Mainz.

Dlubasch, Rudolf, Brag. Döblin,\* Emil, Berlin.

Dufchnit, M., Raufmann, Wien.

Ederth, W., Wien.

\*Chler, Ferdinand, Redakteur, Prag. Eichelberg, Königl. Bau-Inspektor, Tarnowit.

\*Eichelmann, Dr. Otto, Staatsrat, Kiew. Eim, G., Reichsrat=Abgeordneter, Wien. Elkan, Dr. E., Privatgelehrter, Frankfurt a. M.

\*Clfter,\* Dr. L., Professor, Bressau. Embben, Dr., Rechtsanwalt, Hamburg. Engelbrecht, H., Oberbeich b. Glückftabt. Epstein, J. H., Frankfurt a. M.
\*Ertl,\* Dr. M., Min.-Ricesekretär, Wien. Ettinger, Dr. M., Schriftseller, Wien. Eulenburg, Dr. phil. F., Berlin. Evert, G., Regierungsrat, Berlin.

\*Faber, R., Fabritant, Wien. Fabrikanten = Verein, Mittelrhein., Mainz.

Feilbogen, Dr. S., Wien.

Fischer, A. C., Berfich .= Direktor, Groß= lichterfelbe b. Berlin.

Fleischmann, Rechtsanwalt, Berlin.

v. Flondor, Dr. J., Ritter, Storozynet, Bukowina.

Franke, E., Schriftsteller, Hamburg. \*Frankl, F., Verwaltungsrat, Wien.

\*Frey, Dr. F., Hof= und Gerichtsadvokat, Wien.

Friedberg, Dr. R., Professor, Halle a. S. \*Friedjung, Dr. H., Gemeinderat, Wien. Friedrichowicz, E., Halensee b. Berlin. Friedrichshöhe vorm. Paţenhofer, Aktienbrauereigesellschaft, Berlin.

Frieß, Dr. H., Fabrikant, Zborawiß, Mähren.

\*Frisch, M., Buchdruckereibesitzer, Wien. \*Fuchs,\* Dr. C. J., Prosessor, Greifs= wald.

Fuhr, Dr. Carl, Rechtsanwalt, Gießen. Fuld, Dr. L., Rechtsanwalt, Mainz.

```
Fund, C. L., Frankfurt a. M.
*v. Fürth, Dr. Emil, Ritter, Hof= und
Gerichtsadvokat, Wien.
```

Gebauer, Dr. M., Breslau.

\*Geibel,\* Carl, Buchhändler, Leipzig.

\*Geibel, Friedr. Carl, stud. jur., Leipzig.

Generalverein, landwirtschaftlicher, Schleswig-Holftein, Riel.

Genfel,\* Dr. J., Handelskammersekretär, Leipzig.

Georgi, A., Geh. Kommerzienrat, Mylau. Georgi, Dr. O., Oberbürgermeister,

Leipzig.

Gerlach, Prof. Dr. D., Königsberg i. Pr. Gefellschaft, Statist. Bolfswirtschaftliche, Basel.

\*Gierfe,\* Dr. D., Geh. Rat und Brofessor, Charlottenburg.

v. Gneist,\* Dr., Wirkl. Geh. Oberjustig= rat und Professor, Berlin.

Godel, 2., Direftor, Franffurt a. M.

Göhre, B., Pfarrer, Frankfurt a. D.

Goldschmidt, Dr., Professor, Berlin.

Goldschmidt, Dr. D., Gerichtsaffessor a. D., Charlottenburg.

v. b. Golt, Dr., Professor, Jena.

Gorbunoff, U., Mosfau.

Gorban, Dr. F., I. Staatsanwalt, Duisburg.

Gothein, G., Bergrat, Breslau.

Grandtte, S. stud. cam., Berlin.

Gräter, Dr. Rudolf, Berlin.

Gray, J. H., Professor, Evanston Northwestern-University, Jllinois, U. St.

Grimm, Otto, Stadtrat, Frankfurt a. M. \*Groß, Dr. jur. G., Privatdocent, Wien. Großmann, Professor, Wien.

\*Grünberg, Dr. C., Hof= und Gerichts= advokat, Wien.

\*Haardt, F. W., Handelskammerrat, Wien.

Sager, C., Redakteur, Berlin.

\*Sainisch,\* Dr. M., Gichberg.

\*Hallwich, Dr. Hermann, f. f. Hofrat, Wien. Hammacher, Dr., Reichstagsabg., Berlin.
\*Hammerschlag, Dr. B., Bräfibialsetretär, Wien.

\*Hanausek, Dr. G., Professor, Graz. Handelskammer zu Bressau.

= Halberftadt.

- = Leipzig.

- = Mannheim.

— = Münster i. W.

= Posen.

Sandels= u. Gewerbekammer, Eger. Saniel, E., Referendar, Berlin.

Hartenstein, Dr. G., Vorsitzender des Gewerbegerichts, Stuttgart.

\*Hartmann, Dr. L. M., Privatdocent, Wien.

Saffe, Profeffor Dr. G., Leipzig.

Sasbach,\* Dr. B., Professor, Riel.

Hausmann, Dr., Sefretär, Straßburg i.E.

Savenstein, Dekonomierat, Bonn.

Hecht, Dr. F., Hofrat und Bankbirektor, Mannheim.

Heck, Dr. Ph., Professor, Halle a. S. \*v. Heckel, Dr. M., Privatdocent, Würzsburg.

\*Heit, Professor Dr. E., Hohenheim. \*Helferich, Dr., Neustadt a. d. Haardt. Henrich, J. E., Brauereibesitzer, Frank-

furt a. M.

Benrich, Q., Rotar, Bolklingen,

\*Herkner, Dr. H., Professor, Karlsruhe. Herstatt, W., Königs. Ökonomierat, Marsdorf bei Frechen.

Hert, Dr. Rud., Rechtsanwalt, Hamburg. Hert, Dr. E., Senator, Hamburg.

Heffe jun., Th., Kaufmann, hebbernheim. v. Henden, Excellenz, Staatsminifter, Berlin.

v. Henl,\* C. Frhr., Geh. Kommerzienrat, Worms.

\*Heymann, Dr. A., Wien.

Singe, Dr., Berlin.

Birid, B, Sefretar, Berlin.

Birichberg, Dr., Berlin.

hoffmann, Carl, Berlin.

Hoffmann, G. Th., Landgerichtsbirektor, Leipzia.

\*v. Sohenbruck, Freiherr, f. f. Sofrat, Wien.

Sohenemfer, B., Raufmann, Frankfurt a. M.

Soeniger, Dr., Privatdocent, Berlin.

Sorn, S., Redafteur, Berlin.

Suber, Dr., Professor, Stuttgart.

Sübner, Dr., Privatdocent, Berlin.

Sucho, Dr. S., Landgerichtsrat, Chemnit. \*Sugelmann, Dr. C., f. f. Geftionsrat, Dberdöbling bei Wien.

Sugenberg, Dr. A., Bofen.

\*Saftrow, Dr., Berlin.

\*3ag, G., Wien.

\*v. Inama = Sternegg,\* Dr. R. Th., f. f. Seftionschef, Wien.

v. Jolly, Dr. L., Professor, Tübingen. \*Junghans, B., stud. cam., Dresben. \*v. Jurafchet, Dr. Frang, Ritter, f. f.

Regierungsrat, Wien.

Raff, Sigm., Wien.

v. Ralchberg, Biktor, Freiherr, Prafibent d. Öfterr. Llond, Trieft.

Ralle,\* F., Wiesbaben.

Ranai, Dr., Professor, Tokio.

Randt, Dr. phil., Berlin.

\*Raftner, R., Wien.

Rauffmann, M., Breglau.

v. Raufmann, Dr. Rich., Profeffor, Berlin.

Reil, Dr., Staatsanwalt, Breslau.

\*Reftranet, D., Direttor ber bohm .= mähr. Gifenwerke, Wien.

Riegelbach, W., Dr. jur., Samburg. Rlein, Dr. Frang, f. f. Ministerialrat,

\*Rleinwächter, Dr. Fr., f. f. Univ.= Professor, Czernowit.

\*Anapp,\* Dr. G. F., Professor, Straß= bura i. E.

\*Anebel. \* Geh. Regierungsrat, Kölna. Rh. Knies, Dr., Geh. Rat und Profeffor, v. d. Lenen,\* Dr. Geh. Ober-Regier .-Beidelberg.

RnoII, F., Regierungsbaumeifter, Breslau. \*Rnöpfmacher, Dr. S., Sefretär, Brünn.

Robatich, Dr. R., Wien.

Roch, Dr., Hamburg.

\*Rockert, C., Direktor, Wien.

\*Rolischer, Dr. H., Handelskammerrat, Czerlany bei Grobek.

Rollmann, Dr., Regierungerat, Oldenbura.

Königs, Geh. Oberregierungsrat, Berlin. Rönigs= und Laurahütte, vereinigte, Berlin.

Rornfeld, Dr. J., hof= und Gerichte= advokat, Wien.

\*Rörofi, Josef, Direktor, Budapest.

Rot, Wilh., Baron, Softau-Beiligfreut.

\*Rramarč, Dr., Landtags= und Reichs= rat-Abgeordneter, Semil in Böhmen.

v. Kraus, Dr. Viktor, Professor, Wien. Rriegel, Fr., cand. phil. u. cam., Berlin. Rulemann, W., Landgerichtsrat, Braun= schweig.

Rüngel, Dr. phil. Georg, Berlin.

\*Lammasch, Dr. S., f. f. Univ.= Professor,

Landesamt, Statift., für Steiermark,

\*Landsberger, Dr. J., Wien.

Landes - Gewerbehalle, Großherzogl. badische, Karlsruhe.

Lange, Dr. Gustav. Regierungsrat, Rarlsruhe.

\*Langer, Dr. J., Wien.

Lecher, Dr. D., Sefretar, Brunn.

Lehr, Dr. J., Professor, München.

\*Leibig, Dr., Regierungsaffeffor, Marienwerder.

\*Leiter, F., Redakteur, Wien.

Leo, Dr., Syndifus, Hamburg.

Leo. B., Oberlandesgerichtsreferendar. Rönigsberg.

Lefer, E., Brofeffor, Seidelberg.

Lewald, Dr., Königl. Regier.=Rat, Posen.

Legis,\* Dr. B., Professor, Göttingen.

Rat, Charlottenburg.

be Liagre, G., Kaufmann, Leipzig. \*Licht, Dr. St., Landesadvokat, Brünn. Liebermann, Dr. F., Berlin. Lindenberg, Dr. D., Breslau. Lipiner, Dr. S., Bibliothekar des Reichsrats. Wien.

Lohmann, Unterstaatssekretär, Berlin. Lohmann, Regierungsaffessor, Berlin. Lohnstein, L. A., Direktor, Brünn. Lohse, Dr., Hofrat und Rechtsanwalt, Leipzig.

\*Losa, Dr. Herm., Affessor, Stuttgart.
\*Lota, Dr. W., Prosessor, München.
Lucius, Dr. E., Franksut a. M.
Ludwig = Wolf, \*L., Stadtrat, Leipzig.
\*Lustkandl, Dr. W., f. f. Univ. Prosessor,
Wien.

Lütgens, D., Referendar, Darmftadt.

\*v. Magnus, Freiherr, Direktor, Berlin. Mamroth, Dr. K., Berlin.

\*Marchet, Dr. G., Reichsrat=Abgeord= neter, Wien.

Maresch, Dr. R., Handelskammersekr., Wien.

\*bu Marouffem, Dr. B., Chabanais. v. Marwalt, Dr. A., Ritter, f. f. Kommerzialrat, Wien.

\*Mataja, Dr. B., Ministerialrat, Bien. Matsufaki, R., Berlin.

Matuschka, Dr., Graf, Berlin.

Man, M., Beidelberg.

v. Manr,\* Dr. G., Kaiserl. Unterstaats= sekretär z. D., Tuting.

v. Meier, Dr. E., Geh. Ober-Regier.= Rat, Göttingen.

Meister, Wilh., Fabrikbesiter, Frankfurt. Meiten,\* Dr. A., Geh. Regier.=Rat, Brosessor, Berlin.

\*Menger, Dr. Mag, hof= und Gerichts= advofat, Bien.

Menzel,\* Dr. Adolf, f. f. Univ.= Professor, Bien.

Merbot, Dr. A., Sefretär, Wiesbaben. Merfel, Dr. A., Professor, Straßburg. Merton, William, Frankfurt a. M. \*Meg.\* S., Bräsident, Frankfurt a. O. \*Mener, Dr. R., f. f. Sektionsrat, Wien. v. Miaskowski,\* Dr., Geh. Hofrat und Brofessor, Leipzig.

\*Migerfa, Dr. Franz, f. f. Ministerial= rat, Wien.

v. Milewski, Dr. J., Professor, Krakau. Ministerium bes Innern, Karlsruhe.

Miquel,\* Dr., Excellenz, Königl. Preuß. Staatsminifter, Berlin.

Mission, Centralausschuß ber Inneren, Berlin.

Möller, Th., Kommerzienrat, Bractwebe. Möllhausen, Geh. Regier.-Rath, Berlin. Montecuccoli, M., Graf, Mitglied bes Herrenhauses, Wien.

Morgenstern, Dr. phil. Friedr., Fürth. Mühlbrecht, D., Buchhändser, Berlin. Müller, Dr. T., Generalsekretär, Berlin. Münsterberg, Dr., Hamburg.

Naffe, Königl. Landrat, Hufum. Naudé, Dr. A., Professor, Marburg. Naudé, Dr. Wilhelm, Charlottenburg. Neuburg, Dr. E., Professor, Erlangen. \*v. Neuman, Emil, Wien. Neumann,\*Dr. Fr., Professor, Tübingen. \*Neurath, Dr. Wilhelm, Professor, Wien. Neuwirth, J., Graz.

Prinz Nikolaus von Nassau, Durchlaucht, Wiesbaden.

v. Nostių, Referendar, Dresden. \*Nübling, E., Berlagsbuchhändler, Ulm.

v. Ochenkowski, Dr., k. k. Univ.= Professor, Lemberg.

Dechelhäuser, Wilhelm, Geh. Rommer= zienrat, Deffau.

\*v. Offermann, A., Freiherr, Brünn. \*Ofner, Dr. J., Hof= und Gerichtsadvo= fat, Wien.

Delsner, Dr. L., Professor, Frankfurt a. M.

D Rubo, Dr., Tokio.

Oldenberg, Dr. K., Privatdozent, Berlin. Oncken, Dr. Aug., Professor, Bern.

Oppeln, Königl. Regier. = Bibliothek, Oppeln. v. Oppersborf, H., Reichsgraf, Berlin. Orel, M., Direktor, Wien. Oriola, Graf, Bübesheim. v. d. Often, Finanzassessor, Weimar. \*Ofterseter, A., Wien. Ottermann, Morit, Hüttendirektor, Dortmund.

v. Pacher, G., k. k. Kommerzialrat, Wien.
\*Palitschef v. Palmforst, Dr. F. A.,
k. k. öfterr. Konful, New-York.
v. Saint=Paul, Mauraunen.
Paulsen, Dr., Professor, Steglitz.
Beez,\* Dr. A., Wien.

\*Pernerstorfer, E., Reichsrat=Abgeord=

neter, Wien.

\*v. Philippovich, \* Prof. Dr. E., Wien. Bierstorff, Dr., Professor, Jena. Pionier, Aktiengesellschaft, Berlin. \*v. Plener, Dr., Edler, Exc., k. Kinanzminister.

Pleß, Generalsekretär, Arad. \*Pohle, Dr. Ludwig, Handelskammersekretär, Leipzig.

v. Poncet, Kruchowo.

Brager, R. Q., Buchhändler, Berlin.

Quart, Dr. M., Franffurt a. M.

Raffalovich, A., Raiserl. russ. Staatsrat, Baris.

\*Rathgen, Dr., Professor, Marburg.
\*Ratkowsky, Dr. M., Bibliothekar,
Wien.

\*Rauchberg, Dr. S., f. f. Bicesekretär, Wien.

\*Raunig, Gustav, Sefretär, Wien. Rechniķer, L., Direktor d. Niederöst.

Escompte=Gesellsch., Wien. \*Redlich, Dr. J., Wien.

\*Redlich, Dr. J., Wien.
Regierung, Königl., zu Arnsbergi. Westf.
Regierung, Königl., zu Osnabrück.
Regierung, Königl., zu Stralsund.
Reinhardt, E., Reserendar, Breslau.
Reis, K. Ph., Kausmann, Mainz.
Reismann, Dr., Generalsekretär, Essen.
v. Reißenstein,\* Freiherr, BezirksBräsident z. D., Freiburg i. B.

Reuther, D., Dresben.

v. Rheinbaben, Geh. Regier. : Aat, Berlin. Rheinische Brovinzialvwtg. z. Düsselborf. v. Riepenhausen = Crangen, Kammer = herr, Crangen.

v. Ringhoffer, Franz, Freih., Smichow. v. Roggenbach,\* Exc., Staatsminister a. D., Schopsheim i. B.

Roscher, Dr. Carl, Ober=Regier.=Rat, Dresden.

\*Rosenthal, Bernhard, Wien.

\*Rosenthal, Dr. jur. E., Professor, Jena. Röside, R., Generaldirektor, Berlin. Röside, Assessor. Odredorf.

Rothe, Regierungs-Präsident, Kaffel.

Saenger, Dr. K., Bonn.
\*Sax, Professor Dr. E., Abbazia.
Schaffer, Dr. Abolf, Laibach in Krain.
Schall, Dr. R., Rechtsanwalt, Stuttgart.
Schanz, Dr. G., Professor, Würzburg.
\*Schastall, Dr. F., Wien.
v. Scheel,\* H., Geh. Regier.-Rat, Berlin.
\*Schefftel, Fabrikbesitzer, Wien.
Scherenberg, C., Handelskammersekre-

tär, Clberfelb. Scheven, Dr. Paul, Dresden.

Schiff, L., Braunschweig.

\*Schiff, Dr. W., Wien.

Schimmelpfennig, Hauptmann a. D., Königshütte.

Schippel, Mag, Berlin.

Schlotter, Dr., Rechtsanwalt, Gera.

Schlumberger, Th., Mülhausen i. E.

Schmelter, Landrat, Schroba.

Schmidt=Scharff, B., Referendar, Frankfurt a. M.

Schmöle, Dr. J.

\*Schmoller,\* Dr. G., Professor, Berlin.

Schnapper=Arndt, Dr., Heibelberg.

Schneiber, R., Landrichter, Kaffel. v. Schönberg,\* Dr., Professor, Tübingen.

Schönlank, Dr. B., Leipzig.

Schrutka Ebler v. Rechtenftamm, Dr. E., k. k. Univ.=Prof., Oberdöbling. \*Schüller, Dr. R., Wien.

- \*v. Schullern zu Schrattenhofen, Dr. hermann, Ritter, Univ.=Privat= bocent, Wien.
- \*Schulg, Dr. Paul, f. f. Minift. Bicefefretar, Bien.
- \*v. Schulze = Gaevernit, Dr., Pro= fessor, Freiburg i. Br.
- Schumacher, Dr. S., Referendar, Berlin.
- Schumann, Dr., Regier.=Rat, Berlin.
- \*Schwanhäußer, Dr. E., Nürnberg.
- Schweinburg, Dr. M., Hof- und Gerichtsabvokat, Wien.
- \*v. Schweiter, Dr. R. A., Gneigendorf.
- \*Schwiedland, Dr. E., Wien.
- v. Seelhorft, Dr., Professor, Jena.
- \*Seidler, Dr. E., Handelskammersekr., Leoben.
- Seminar, volkswirtschaftl. ftatistisches, ber Universitat Leipzig.
- \*Sering,\* Dr., Professor, Berlin.
- Sewigh, H., Privatier, Frankfurt a. M.
- Senffardt,\* L. F., Fabrikbefitzer, Krefeld.
- Siegel, Ministerialrat, Freiburg i. Br. Siegle, Gustav, Geh. Kommerzienrat,
- Stuttgart.
- Simons, \* Louis, Fabrikbesitzer, Elberfeld. \*Singer, Dr. J., Professor, Wien.
- \*Sfene, Dr. Rich., Ritter v., Wien.
- \*Stene, Dr. Rich., Ritter v., Wien. Soetbeer, Dr. H., Hamburg.
- Sombart,\* Abgeordneter, Berlin.
- \*Sombart,\* Dr. Werner, Prof., Breglau.
- \*v. Sommaruga, Dr. Guido, Freiherr, Hof= und Gerichtsadvokat, Wien.
- Sonnemann, L., herausg. ber Frankf. Beitung, Frankfurt a. M.
- Speiser, Dr. Paul, Regier.=Rat, Professor, Basel.
- Speifer, W., Kaufmann, Bafel.
- \*Spier, Dr. S., Frankfurt a. M.
- v. Springer, Dr. Otto, Freiherr, Baden bei Wien.
- Sprung, Dr. Franz, Ritter v., hof= und Gerichtsabvokat, Bien.
- Steinbach, Dr. E., Exc., f. f. Minister a. D., Wien.

- \*Steinwender, Dr. D., Reichsratsabgeordneter, Wien.
- Stieda,\* Dr., B., Professor, Roftod.
- Stockmayer, E., Rechtsanw., Stuttgart. v. Stolberg = Wernigerobe, Fürst, Wernigerobe.
- Ströll,\* Dr. M., Direktor d. Bayr. Rotenbank, München.
- \*Stroß, Ludwig, Wien.
- Struve, Dr. Emil, Berlin.
- Suchstand, Rechtsanwalt, Salle a. S.
- Suchsland, Dr. g., Berlin.
- Sunfel, Dberlehrer, Raffel.
- \*v. Svjatlowsky, W., Journalist, Moskau.
- Swierfen, Rreisdireftor, Molsheim.
- be Terra, Otto, Eisenbahndirektor, Frankfurt a. M.
- \*Thiel,\* Dr., &., Geh. Ober=Regier.=Rat, Berlin.
- Thorabe, Bankbirektor, Oldenburg.
- \*Thorsch, Dr. B., hof= und Gerichts= advokat, Wien.
- \*Till, B., Mühlenbesitzer, Bruck a. d. M. v. Treitschke, Dr. H., Prosessor, Berlin. Troeltsch, Dr. W., Privatdozent, Tübingen.
- \*Tska, Franz, Wien.
- Uhles, Kammergerichtsrat, Berlin. Ulrich, \* Geh. Ober-Regier. - Rat, Berlin. Universitäts - Bibliothek zu Göttingen.
- zu Tübingen.
- Barrentrapp,\* Dr. A., Stadtrat, Frankfurt a. M.
- Barrentrapp, Prof. Dr. C., Straß= burg i. E.
- \*Berkauf, Dr. Leo, Advokat, Wien.
- Berwaltungshof, Großherzogl., Karls= ruhe.
- Bölter, Immanuel, cand. theol., Frankfurt a. D.
- Boerster, Alfred, Buchhändler, Leipzig.

Wagner,\* Dr. A., Geh. Regier.=Rat und | Profeffor, Berlin.

Waentig, Dr. Beinr., Dregben-A. Warburg, P., Altona.

\*Warschauer, Dr., Professor, Berlin. Weber,\* Dr. Mag, Professor, Berlin.

Debsty, Dr., Fabrbef., Wüstemaltersdorf.

Beill, Dr. F., Rechtsanwalt, Karlsruhe. Beimar, Großherzogl. Bibliothef.

Weingarten, Dr. Albert, hof= und Gerichtsabvofat, Wien.

Weiß, Dr. Emanuel, Sof- und Gerichtsadvokat, Wien.

\*Weiß,\* A., Sandelskammerrat, Wien.

\*Weiß v. Wellenftein, Dr., Wien. \*Wengraf, Dr. E., Berausgeber ber

"Neuen Revue", Wien.

v. Werber, Landrat, Halle a. S.

\*Wetschl, F., k. k. Ministerialrat, Wien. Wiedenfeld, Dr., Referendar, Berlin. Wieser, Dr., Freiherr v., f. f. Univ.

Professor, Brag.

Willner, Regierungsbaumeister, Trier. Windisch, Dr. G., Professor, Leipzig. Winter, C., Buchhändler, Dresben.

Wippermann, Beigeordneter, Solingen. Wirminghaus, Dr., Köln a. Rh.

Wiffer, Friedr, Reichstagsabgeordneter, Windischholzhaufen.

\*Wittelshöfer,\* Otto, Vicedirektor, Wien. v. Wittenburg,\* Prafident, Pofen.

Wittich, Dr. W., Darmstadt.

Wolf sen.. Dr. E., Advokat, Brünn.

\*Wolf, Dr. Julius, Professor, Zürich.

\*Wolf=Eppinger, Dr. S., hof= und Gerichtsabvofat, Wien.

\*Wolff, B., Kaiserl. Rat, Wien.

\*Wngodzinski, Dr. W., Bonn.

Bacher, Dr., Regier.=Rat, Berlin. Zelenn, Karl, Sefretär, Wien.

Beng, Dr. A., Handelskammersekretär, Arefeld.

Zieratin, Carl, Graf, Reichsratsabge= ordneter, Blauda.

\*Buderfandl, Dr. Rob., f. f. Univ.-Brof., Brag.

Buns, Dr. J., Frankfurt a. M.

\*3 men brüd, Dr. M., Hof= und Gerichts= advokat, Wien.

Pierer'iche Sofbuchbruderei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.